This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HN EV53 7

Ger Doc 25.7F

Harvard College Library

FROM THE FUND BEQUEATHED

BY

CHARLES SUMNER

(Class of 1830)

SENATOR FROM MASSACHUSETTS

"For books relating to Politics and Fine Arts"

Digitized by Google

Digitized by Google

Ger D 26.7F

Harvard College Library
Apr. 6, 1920
Sumner Fund

Digitized by Google

№ 101.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abgeordneter Eysoldt.

Band II

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im X. Wahlkreise des Großherzogthum Baden (Karlsruhe-Bruchsal).

Nach Inhalt der über die Wahl des Herrn Abgeordneten Eisenlohr ergangenen Akten ist bei der am 14. Januar d. J. zu Karlsruhe erfolgten Ermittelung des Wahlergebnisses der am 10. Januar d. J. im X. Wahlkreise des Großherzogthum Baden stattgefundenen Reichstagswahl folgendes Resultat festgestellt worden.

Von 22.328 Wahlberechtigten sind 16.398 Stimmen abgegeben worden. Hiervon sind auf:

Herrn Landeskommissar Eisenlohr in Karlsruhe	8252	Stimmen,
= Staatsanwalt Adolph von Marschall in Mannheim	7452	=
= August Dreesbach in Düsseldorf . .	618	=
gefallen, wogegen auf verschiedene Personen zersplittert waren	13	=
Außerdem waren für ungültig erklärt	63	Stimmzettel.
in Summa	16398	Stimmen,

von denen 16335 als gültig angenommen sind. Nach dieser Ermittelung beträgt die absolute Majorität der gültigen Stimmen 8168.

Herr Landeskommissar Eisenlohr hat somit 84 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Derselbe ist von dem Wahlkommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt worden und hat in einem Schreiben vom 14. Januar 1877 an den Wahlkommissar die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Bereits vor Eröffnung des Reichstages ist im Februar d. J. von Herrn von Göler in Karlsruhe und 23 Genossen gegen die Gültigkeit der Wahl Protest erhoben worden und dieser von der 4. Abtheilung des Reichstages nebst den Wahlakten nach §. 5. der Geschäftsordnung an die Wahlprüfungs-Kommission zur weiteren Prüfung und Beschlußfassung abgegeben worden.

Digitized by Google

Zweifelhaft ist zunächst, ob 17 verschiedene Stimmzettel von den 63 von einzelnen Wahlvorständen für ungültig erklärten Stimmzetteln in der That ungültig sind.

Fünf dieser Stimmzettel lauten auf Herrn Landeskommissar Eisenlohr, 12 auf Herrn Adolph von Marschall.

Die Kommission hat zur Zeit eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Stimmzettel nicht getroffen, da von Entscheidung dieser Frage, mag sie bejahend oder verneinend ausfallen, die Gültigkeit der Wahl an sich nicht alterirt wird.

Dagegen war die Kommission der Ansicht, daß die zur Begründung des gegen die Gültigkeit der Wahl erhobenen Protestes gemachten Angaben, wenn selbige wahr, für die Frage der Gültigkeit der Wahl entscheidend sein können.

Der Protest enthält verschiedene Beschwerden über die 3 in dem zum X. badischen Wahlkreise gehörigen Ortschaften Rußheim, Unteröwisheim und Graben stattgefundenen Wahlen.

Zunächst wird

I.

die in Rußheim (Kreis Karlsruhe) stattgefundene Wahl als durch widerrechtliche Mittel von dem Bürgermeister und Wahlvorsteher Oberacker beeinflußt und deshalb ungültig bezeichnet.

In Rußheim sind von 310 in der Wahlliste aufgenommenen Wählern 1 ungültige und 273 gültige Stimmen, von welchen letzteren 193 auf Eisenlohr und 80 auf v. Marschall gefallen sind, abgegeben worden.

Nach Angabe des Protestes soll nun der Bürgermeister Oberacker, der nach Inhalt des Wahlprotokolles als Wahlvorsteher die Wahl in Rußheim geleitet hat, am 10. Januar 1877 als am Tage der allgemeinen Reichstagswahl die Bürger von Rußheim unter Androhung einer Geldstrafe „auf die letzte Stunde vor Beginn des Wahlaktes" auf das Rathhaus geladen habe.

Die in Folge dieser Ladung auf dem Rathhause erschienenen Bürger sollen nun nach einigen Bemerkungen des Bürgermeisters Oberacker über Umlagezahlungen, welche nach Angabe des Protestes „nur zur Verdeckung des eigentlichen Zweckes der Vorladung dienen sollten", von dem genannten Bürgermeister aufgefordert worden sein, den Landeskommissar Eisenlohr zu wählen.

Bei dieser Aufforderung soll von dem Bürgermeister Oberacker der Kandidat der deutsch-konservativen Partei, v. Marschall, als ein Mann, der als Freiherr kein Verständniß für das Wohl des Volkes habe, bezeichnet, und die Wahl des Landeskommissar Eisenlohr unter Bezugnahme darauf empfohlen worden sein, daß dieser in seiner Stellung der am Rheine liegenden Gemeinde Rußheim bei Ueberschwemmungen und ähnlichen Vorkommnissen „viel nützen und viel schaden" könne.

Unmittelbar nach diesem Vortrage sei „in demselben Lokale, dem Rathhause", zur Wahl geschritten worden.

Die Unterzeichner des Protestes erblicken in diesem Verfahren eine dolose Verletzung der Vorschrift des §. 13. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und eine an sich widerrechtliche obrigkeitliche Beeinflussung der Wähler, die nach ihrerr Angabe um so mehr auf die Wähler hätte wirken müssen, als

Digitized by Google

Herr Landeskommissar Eisenlohr oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher auch mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters Oberacker sei.

Schließlich ist im Proteste behauptet, daß nach badischem Rechte der Bürgermeister überhaupt gar nicht befugt sei, die Bürger unter Androhung einer Geldstrafe zu einer Besprechung vorladen zu lassen.

Als Zeugen des Vorfalles werden 12 Bürger Rußheims als:

1. Bolz, George Friedrich, Landwirth,
2. Buch, Friedrich, Landwirth,
3. Geiß, Ludwig, (mittel) Landwirth,
4. Hager, August, Landwirth,
5) Meier, August, Landwirth,
6) Nees, Ludwig, Müller,
7) Nees, Wilhelm (II.), Schuster,
8) Nees, Daniel, Traubenwirth,
9) Ratzel, Christoph, Landwirth,
10) Schmidt, August, Zimmermann,
11) Werner, Ludwig Leopold, Landwirth,
12) Zimmermann, Ludwig,

denominirt.

Weiter richtet sich

II.

der Protest gegen die in der Gemeinde Unteröwisheim (Kreis Bruchsal) stattgefundene Wahl, an welchem Orte von 451 in der Wahlliste eingetragenen Wählern 1 ungültige und 333 gültige Stimmen, von denen 175 auf den Abg. Eisenlohr und 158 auf Adolph von Marschall gefallen sind, abgegeben worden waren.

In diesem Wahlbezirke hat nach Angabe des Protestes

a) am Abende des 9. Januar eine „durch die Schelle" bekannt gemachte Wahlbesprechung im „Rathhaussaale" stattgefunden, in welcher der Rathsschreiber angeblich im Namen des der Rede nicht kundigen Bürgermeisters Deuchler, der nach den Wahlprotokollen die Wahl in Unteröwisheim als Wahlvorsteher geleitet hat, die Wahl des Landes-Kommissars Eisenlohr als im Interesse der Gemeinde durchaus nothwendig dargestellt und die Wahl des Staatsanwaltes v. Marschall als eines Vorkämpfers für „Zehnten und Frohnden" bekämpft haben soll.

Ferner

b) soll während der ganzen Wahlhandlung am 10. Januar 1877 unmittelbar vor der Thür zum Wahllokale an einem Tische, auf welchem Wahlzettel für Herrn Eisenlohr lagen, der Gemeindediener gesessen und die Abstimmung jedes Einzelnen „offenbar im Auftrage des Bürgermeisters" dadurch kontrolirt haben, daß er Jeden, welcher keinen der auf den Abg. Eisenlohr lautenden Zettel in Empfang nahm, als Wähler der Gegenpartei aufnotirt. Einen von den Wählern Carl Deuchler, Max Fecl und Chr. Hettmannsberger gegen dieses Verfahren als Verletzung des Wahlgeheimnisses erhobenen Protest soll der Bürgermeister und Wahlvorsteher Deuchler abgewiesen haben.

Digitized by Google

c) Weiter soll bei der Wahl gegen §. 12. Abs. 2 des Wahlreglements dadurch verstoßen worden sein, daß während der Wahl häufig nur zwei Mitglieder, bisweilen auch nur ein einziges Mitglied des Wahlvorstandes, im Wahllokale gegenwärtig gewesen.

Im Proteste ist behauptet, daß der Gemeinderath Christian Schneider, welcher im Eingange des Wahlprotokolles als Beisitzer aufgeführt ist, dagegen das Protokoll nicht vollzogen hat, sich wegen des obenangegebenen Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften der Mitvollziehung des Protokolles geweigert habe.

Zeugen dieser Vorfälle sollen unter vielen Anderen die genannten Personen sein.

Schließlich

III.

bezeichnet der Protest die Wahl in der Gemeinde Graben als ordnungswidrig, weil

a) während der Wahlhandlung einzelne Wähler, welche der nationalliberalen Partei angehörten, wie z. B. der Rosenwirth Rösch, in die Wahllisten aufgenommen, dagegen Wähler, die anderen Parteirichtungen zugethan, wie z. B. Friedrich Becker, mit ähnlichen Anforderungen abgewiesen worden seien.

Ferner soll

b) der Polizeidiener Blau im „Wahllokale, dem Rathhause" zu Graben Wählern die Wahlzettel, welche nicht den Namen „Eisenlohr" trugen, weggenommen, zerrissen und andere Zettel gegeben haben.

Ob Blau hierbei aus eigenem Antriebe oder im Auftrage eines Dritten gehandelt hat, ist im Proteste nicht angegeben.

Von 442 in der Wählerliste für Graben eingetragenen Wählern sind 374 Stimmzettel, ein ungültiger und 373 gültige, abgegeben worden, von welchen 190 auf Herrn Eisenlohr, 183 auf Herrn von Marschall gefallen sind.

In Ansehung der sub IIIa. aufgestellten Behauptung ist zu bemerken, daß der in dem Proteste erwähnte Rosenwirth Rösch als vorletzter Wähler unter Nr. 441 in der Wählerliste eingetragen ist, während sich der nach Inhalt des Protestes abgewiesene Becker in der Wahlliste nicht eingetragen findet. Daß in den Wählerlisten Nachtragungen stattgefunden, ist einmal daraus zu schließen, daß bis zu dem unter Nr. 430 aufgeführten Wähler Zimmermann die alphabetische Reihenfolge festgehalten worden ist, während die hierauf folgenden 11 Wählernamen diese Reihenfolge nicht festhalten.

Aus welcher Veranlassung und zu welchem Zeitpunkte, namentlich, ob nach Abschluß der Wählerlisten diese scheinbaren Nachtragungen stattgefunden, ist aus der dem Protokolle beigefügten Wählerliste nicht ersichtlich.

Zunächst unterliegt es nun keinem Zweifel, daß bei der großen Anzahl der Wähler und der in den drei genannten Ortschaften des X. badischen Wahlkreises abgegebenen Stimmen gegenüber der verhältnißmäßig geringen Anzahl Stimmen, welche Herr Abg. Eisenlohr über die absolute Majorität erlangt hat, das am 14. Januar d. J. festgestellte Ergebniß der Wahl hinfällig werden kann, je nachdem man den einen oder den anderen der im Proteste behaupteten

Digitized by Google

Vorgänge als entscheidend für die Frage der Gültigkeit des Wahlaktes in dem betreffenden Wahlbezirke erachtet.

So wird, wenn man in dem Verhalten des Bürgermeisters zu Rußheim eine widerrechtliche Wahlbeeinflussung zu Gunsten des Abg. Eisenlohr erblickt, die für Herrn Eisenlohr erzielte Majorität hinfällig, mag man nun die für denselben in Rußheim abgegebenen Stimmen von der Gesammtzahl der nach der Zusammenstellung auf Herrn Eisenlohr entfallenen Stimmen und gleichzeitig von der Gesammtzahl der überhaupt abgegebenen gültigen Stimmen kürzen, oder mag man (was nach Ansicht der Kommission das Richtigere ist), davon ausgehend, daß ohne die stattgefundene Beeinflussung der Wähler diese möglicher Weise sämmtlich und zwar gegen den empfohlenen Kandidaten gewählt haben würden, bei Feststellung des Wahlresultates die Stimmen der sämmtlichen in Rußheim in die Wahlliste eingetragenen Wähler zum Nachtheil des Abg. Eisenlohr in Rechnung stellen.

Im ersten Falle würde sich folgendes Exempel ergeben:

16,335 Gesammtsumme der abgegebenen Stimmen,
hiervon ab: die in Rußheim auf Eisenlohr gefallenen
193 Stimmen,

bleiben 16,142 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt alsdann
8,072 Stimmen.

Zieht man weiter von der Gesammtsumme der
8,252 für den Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen,
die auf denselben in Rußheim gefallenen
193 Stimmen ab, so bleiben für den Abgeordneten Eisenlohr
8,059 Stimmen, und fehlen demselben alsdann 13 Stimmen an der absoluten Majorität.

Noch ungünstiger stellt sich das Verhältniß im zweiten Falle:

Rechnet man nämlich zu der Gesammtzahl der abgegebenen
16,335 Stimmen noch die
36 Stimmen der Wähler, die in Rußheim sich der Wahl enthalten haben, so erhöht sich die Gesammtzahl der Stimmen
auf
16,371 und demgemäß die absolute Majorität auf
8,186 Stimmen,

während nach der obigen Rechnung die Gesammtzahl der für Herrn Abgeordneten Eisenlohr abgegebenen Stimmen nur
8,059 Stimmen
beträgt, derselbe diesfalls also sogar
127 Stimmen
weniger haben würde, als die absolute Majorität beträgt.

Bei Erörterung der Frage, welche Bedeutung den einzelnen im Proteste angegebenen Thatsachen, deren Beweis vorausgesetzt, für die Frage der Gültigkeit der Wahl beizulegen sei, wurde zwar in der Kommission mehrfach die Ansicht ausgesprochen, daß einzelne der im Proteste behaupteten Vorgänge, als namentlich das Verfahren des Bürgermeisters Oberacker in Rußheim, an und für sich das Wahlresultat hinfällig zu machen geeignet, dagegen anderen Vorgängen an und für sich allein ein entscheidender Einfluß nicht beizulegen sei; es hat indessen die Kommission zur Zeit eine definitive Entscheidung darüber,

Digitized by Google

welche der im Proteste behaupteten Vorgänge für die Frage der Gültigkeit der Wahl als erhebliche und welche als unerhebliche anzusehen seien, nicht getroffen, vielmehr beschlossen, ohne solche Unterscheidung dermalen die Untersuchung der in dem Proteste behaupteten Vorgänge zu beantragen.

Denn wenn auch die Frage, ob eine Wahl wegen einer in einem bestimmten Wahlbezirke nachgewiesenen widerrechtlichen Beeinflussung der Wähler ungültig sei, dann zu bejahen ist, wenn schon durch eine nach den obigen Grundsätzen für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellte Berechnung die zu Gunsten des gewählten Kandidaten für den ganzen Wahlkreis festgestellte absolute Majorität der gültigen Stimmen aufgehoben wird, so ist doch nach Ansicht der Kommission das Resultat einer solchen für einen bestimmten Wahlbezirk aufgenommenen Wahrscheinlichkeitsrechnung im entgegengesetzten Falle, wenn durch dieselbe die im Wahlkreise bewirkte Feststellung der absoluten Majorität ziffermäßig nicht aufgehoben wird, keineswegs unter allen Umständen zu Gunsten des Gewählten für die Gültigkeit der Wahl entscheidend, und dies namentlich dann nicht, wenn neben der Wahlbeeinflussung gegen die Gültigkeit der Wahl andere Unregelmäßigkeiten geltend gemacht werden, die vielleicht an und für sich allein weniger gewichtig, doch in ihrem Zusammentreffen mit den übrigen Verstößen für die Entscheidung der Frage über die Gültigkeit der Wahl Bedeutung gewinnen können.

Die Kommission meint daher, daß in dergleichen Fällen, unter freier Würdigung der sämmtlichen behaupteten und bescheinigten Thatsachen zu prüfen und entscheiden ist, ob nach der Gesammtlage des Falles das bei der Ermittelung der Wahl festgestellte Wahlresultat als der wahre unverfälschte Ausdruck der Absicht der Majorität der Wähler in einem Wahlkreise anzuerkennen ist oder nicht. Von diesem Grundsatz ausgehend und in Berücksichtigung dessen, daß die sämmtlichen in dem Proteste enthaltenen Angaben z. B. der Bescheinigung entbehren und daß sich deshalb gegenwärtig nicht übersehen läßt, ob, in welchem Umfange und in welcher Kombination der Beweis dieser Thatsachen, welche mehr oder weniger wichtig für die Entscheidung der Frage der Gültigkeit der Wahl sind, erbracht werden wird, hat es die Kommission für zweckmäßig gehalten, die nach ihrer Ansicht unter allen Umständen in Ansehung einzelner Punkte des Protestes absolut nothwendige Untersuchung nicht auf einzelne im Voraus als entscheidend festzustellende Punkte zu beschränken, sondern auf alle für die definitive Entscheidung möglicher Weise auch nur adminikulirend wirkende Momente auszudehnen und die definitive Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl bis nach Abschluß der beantragten Untersuchung auszusetzen, inzwischen aber bei dem vorhandenen Zweifel über die Gültigkeit der Wahl, die Gültigkeitserklärung zu beanstanden. In dessen Folge schloß sich die Kommission folgenden Anträgen ihres Referenten an:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. Eisenlohr im X. Badischen Wahlkreise zu beanstanden.
2. Den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des von dem Herrn v. Göler und Genossen in Karlsruhe eingereichten Protestes und der im X. Wahlkreise des Großherzogthums Baden ergangenen Wahlakten aufzufordern, wegen der im Wahlproteste aufgestellten Be-

Digitized by Google

hauptungen Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und sonst im Laufe der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:

a) ob und in wie weit die im Proteste behaupteten Vorgänge in Rußheim am Tage der allgemeinen Reichstagswahl in Wahrheit beruhen,

b) ob die im Proteste behaupteten Vorgänge in Unteröwisheim am Abende vor der allgemeinen Reichstagswahl stattgefunden,

c) ob und in welchem Umfange die in dem Proteste behauptete Kontrole der Wähler in Unteröwisheim durch den Gemeindediener daselbst stattgefunden und ob derselbe hierbei im Auftrage des Wahlvorstehers, Bürgermeister Drüchler, gehandelt,

d) ob während der Wahl an diesem Orte zeitweilig nur 2 und bisweilen nur 1 Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokale gegenwärtig gewesen, und ob aus diesem Grunde der Gemeinderath Schneider die Mitvollziehung des Wahlprotokolls verweigert,

e) ob, in welchem Umfange, wann und aus welcher Veranlassung nach Abschluß der Wählerliste in der Gemeinde Graben Wähler in der Wahlliste nachgetragen worden sind,

f) ob es in Wahrheit beruht, daß der Polizeidiener Blau im Rathhause zu Graben, wo das Wahllokal sich befunden, Wählern Stimmzettel abgenommen, zerrissen und andere gegeben hat und ob derselbe hierbei im Namen eines Dritten, namentlich seines Vorgesetzten gehandelt hat,

sowie amtliche Auskunft zu erfordern,

g) ob nach Badischem Gesetze dem Bürgermeister einer Gemeinde gestattet ist, die Bürger zu einer Besprechung durch die sogenannte „Schelle“ unter Androhung von Geldstrafe vorladen zu lassen,

h) ob im Großherzogthum Baden die Bekanntmachungen durch die sog. Schelle ausschließlich die Form einer obrigkeitlichen Bekanntmachung ist, oder ob diese Form der Bekanntmachung auch bei Bekanntmachungen privater Natur üblich ist;

i) ob das Rathhaus zu Unteröwisheim und der darin befindliche Saal lediglich zu kommunalen öffentlichen Zwecken bestimmt ist, oder ob derselbe auch zu Privatversammlungen benutzt zu werden pflegt,

sowie

k) ob, wie im Proteste behauptet, der Landeskommissar oberster Verwaltungsbeamter des Bezirks und als solcher mittelbarer Vorgesetzter des Bürgermeisters zu Rußheim ist.

Digitized by Google

3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage von den Ergebnissen dieser Untersuchung und der amtlichen Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **Eysoldt**, Berichterstatter. **Hauck**. Frhr. v. **Heereman**. **Laporte**. **Lentz**. Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper**. v. **Puttkamer** (Sorau). v. **Saucken-Tarputschen**. v. **Schöning**. Dr. v. **Schwarze**. **Thilo**. Dr. **Wagner**.

Digitized by Google

№ 102.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats.

— Reichskanzler-Amt. — Fortdauernde Ausgaben. — Kap. 8.
Gesundheits-Amt. —

Dr. **Hirsch** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dahin zu wirken, daß die durch §. 27. des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 den Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage

a) unter Berücksichtigung der Berufsarten, der Krankheitsbenennungen und Todesursachen jährlich eingefordert und

b) von den höheren Verwaltungsbehörden an das Reichsgesundheitsamt, behufs Herstellung zuverlässiger Morbilitäts- und Mortalitätstafeln, eingesandt werden.

Berlin, den 13. April 1877.

Dr. Hirsch. Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Ehrhard. Eysoldt. Franke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers (Parchim).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 103.

Deutscher Reichstag.
8. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Kommission für Petitionen:

Erstes Verzeichniß A. 1. (II. 1.) 2. (II. 2.) 3. (II. 3.) 4. (II. 4.) 6. (II. 6.) 8. (II. 8.) 11. (II. 11.) 14. (II. 14.) 16. (II. 16.) 17. (II. 17.) 18. (II. 18.) 19. (II. 19.) 23. (II. 23.) 24. (II. 24.) 25. (II. 25.) 26. (II. 26.) 27. (II. 27.) 28. (II. 28.) 29. (II. 29.) 34. (II. 35.) 35. (II. 36.) 36. (II. 37.) 39. (II. 40.) 43. (II. 44.) 44. (II. 45.) 46. (II. 47.) 47. (II. 48.) 48. (II. 49.) 76. (II. 77.) 77. (II. 78.) 80. (II. 82.) 81. (II. 84.) 83. (II. 86.) 84. (II. 87.) 85. (II. 88.) 86. (II. 89.) 87. (II. 90.) 89. (II. 92.) 92. (II. 95.) 93. (II. 96.) 95. (II. 98.) 98. (II. 101.) 99. (II. 102.) 100. (II. 103.) 101. (II. 104.)

Zweites Verzeichniß. 5. (II. 118.) 6. (II. 119.) 7. (II. 120.) 9. (II. 122.) 10. (II. 123.) 11. (II. 124.) 12. (II. 125.) 13. (II. 126.) 14. (II. 127.) 15. (II. 128.) 16. (II. 129.) 17. (II. 130.) 18. (II. 131.) 19. (II. 132.) 20. (II. 133.) 21. (II. 134.) 22. (II. 135.) 23. (II. 136.) 24. (II. 137.) 25. (II. 138.) 26. (II. 139.) 27. (II. 140.) 28. (II. 141.) 29. (II. 142.) 30. (II. 143.) 31. (II. 144.) 32. (II. 145.) 33. (II. 146.) 34. (II. 147.) 35. (II. 148.) 36. (II. 149.) 37. (II. 150.) 38. (II. 151.) 39. (II. 152.) 40. (II. 153.) 41. (II. 154.) 42. (II. 155.) 48. (II. 161.) 49. (II. 162.) 50. (II. 163.) 51. (II. 164.) 53. (II. 166.) 54. (II. 167.) 55. (II. 168.) 56. (II. 169.) 57. (II. 170.) 58. (II. 171.) 59. (II. 172.) 61. (II. 175.) 64. (II. 178.) 65. (II. 179.) 66. (II. 180.) 74. (II. 188.) 78. (II. 192.) 80. (II. 194.) 82. (II. 197.) 83. (II. 198.) 84. (II. 199.) 88. (II. 203.) 89. (II. 204.) 91. (II. 206.)

Drittes Verzeichniß A. 6. (II. 227.) 7. (II. 228.) 9. (II. 230.) 10. (II. 231.) 11. (II. 232.) 12. (II. 233.) 13. (II. 234.) 14. (II. 235.) 15. (II. 236.) 16. (II. 237.) 17. (II. 238.) 18. (II. 239.) 19. (II. 240.) 20. (II. 241.) 21. (II. 242.) 22. (II. 243.) 23. (II. 244.) 24. (II. 245.) 25. (II. 246.) 26. (II. 247.) 27. (II. 248.)

Digitized by Google

29. (II. 250.) 38. (II. 259.) 42. (II. 266.) 43. (II. 267.) 44. (II. 268.) 45. (II. 269.) 49. (II. 275.) 50. (II. 277.) 52. (II. 279.) 64. (II. 291.) 65. (II. 292.) 66. (II. 293.) 70. (II. 297.) 72. (II. 299.) 73. (II. 300.)

Viertes Verzeichniß A. 3. (II. 312.) 14. (II. 327.) 15. (II. 328.) 40. (II. 353.) 53. (II. 367.)

Fünftes Verzeichniß A. 25. (II. 460.) 150. (II. 586.) 157. (II. 594.) 158. (II. 595.) 159. (II. 596.) 160. (II. 597.) 161. (II. 598.) 162. (II. 599.) 163. (II. 600.) 164. (II. 601.) 165. (II. 602.)

Berlin, den 14. April 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 104.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Abänderung der Gewerbeordnung vom 21. Januar 1869 in Bezug auf das Lehrlingswesen ꝛc. gerichteten Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Bauer.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 50. bis 76. 105. bis 112. 156. bis 160. 165. 190. 191. 193. 200. 201. 210. bis 221. 251. bis 255. 281. bis 290. 302. 303. 309. 310. 329. 330. 360. 369. 370. 408. bis 410. 421. bis 425. 440. 443. 448. 460. 470. 471. 527. 559. 560. 578. 587. 609. 616. 617. 623. 624. 627. 632.

durch die Beschlüsse des Reichstages über die Anträge Nr. 23., 74., 77. und 92. der Drucksachen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 14. April 1877.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Bauer**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 105.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Thilenius.

ad Journal II. 224.

Die Wittwe Juliane Schmitt aus Kreuznach bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien an ihren geisteskranken Sohn.

Die Petition wurde verhandelt in Gegenwart des Herrn Major Spitz als Vertreter des Königl. Preuß. Kriegsministeriums und des Herrn Abg. v. Treitschke, welcher die Petition eingereicht hatte.

Zur Begründung des Gesuches wird über die Verhältnisse ihres Sohnes von der Petentin Folgendes angeführt:

Jacob Schmitt hat das Tischlerhandwerk erlernt und sich in demselben als sehr geschickt gezeigt. Im September 1866 trat er freiwillig in die Armee ein und wurde während dreijähriger Dienstzeit zum Unteroffizier befördert.

Nach seiner Entlassung erwies er sich als ein völlig gesunder, fleißiger, zu den besten Hoffnungen berechtigender junger Mann.

Im Juli 1870 wieder aus der Reserve zum Felddienst eingezogen, machte er, (laut Entlassungsbescheinigung d. d. 21. Mai 1871) die Schlachten bei Mars la tour, Gravelotte, die Cernirung von Metz, die Schlachten bei Amiens, bei Peronne, an der Hallue und St. Quentin mit.

Zwei Tage nach der letzgenannten Schlacht erfolgte seine Aufnahme in das Lazareth zu Amiens und später — wann ist nicht gesagt — die Ueberführung in seine Garnison Jülich. Auf sein Verlangen wurde er in die Heimath entlassen, nachdem er, wie die Petition behauptet, die schriftliche Erklärung abgegeben hatte, er sei völlig gesund.

Ob der Unteroffizier Schmitt während seiner Krankheit bereits Spuren geistiger Störung gezeigt habe, ist der Mutter nicht bekannt geworden, sie fand ihn aber bei seiner Rückkehr in das Elternhaus thatsächlich geisteskrank und glaubt deßhalb auch, er habe jenen Revers nicht in zurechnungsfähigem Zustande ausgestellt und entbehre derselbe jeder bindenden Kraft.

Mittlerweile ist J. Schmitt bei der eingetretenen Demobilisirung mit dem Zeugniß „guter" moralischer und dienstlicher Führung am 21. Mai 1871 wieder entlassen worden.

Digitized by Google

Seit dem 6. Juni 1871 befand sich Schmitt im Elternhause unter der Behandlung des Dr. med. Dupuis in Kreuznach, welcher in seinem, der Petition beigefügten Atteſt die Geiſtesſtörung als Melancholie bezeichnet.

Die Krankheit verſchlimmerte ſich indeſſen bis zur Tobſucht, in der er wiederholt die größte Zerſtörung im Hauſe anrichtete, und der behandelnde Arzt veranlaßte die Uebergabe des Kranken an die Irrenanſtalt St. Thomas bei Andernach, wo er als „unheilbar“ noch jetzt ſich befindet.

Unterm 21. Mai 1874 wurde auf Entſcheidung des Brigadekommandeurs Schmitt wegen Geiſteskrankheit als völlig dienſtuntauglich aus der Landwehr entlaſſen.

Die Angaben der Petition über den Zuſtand des Kranken finden nicht allein in dem zivilärztlichen Zeugniß, ſondern auch in demjenigen angeſehener Bürger der Stadt Kreuznach volle Beſtätigung.

Bereits im Jahre 1872 hatte der verſtorbene Vater des Schmitt bei der Militärbehörde in Koblenz Anſpruch auf Invalidenbenefizien für ſeinen geiſteskranken Sohn erhoben, aber abſchläglichen Beſcheid erhalten, da es nicht erwieſen ſei, daß die Geiſteskrankheit Folge der Kriegsſtrapazen.

Die verwittwete Mutter, eine alleinſtehende bejahrte Frau, glaubt nun, nachdem ihr die Zerſtörungswuth und die Pflege ihres kranken Sohnes ſo ſchwere Opfer auferlegt habe, in ihrer hülfloſen Lage mindeſtens einen Anſpruch auf eine Vergütung zu haben, die es ihr ermögliche, ihr und des Sohnes trauriges Schickſal einigermaßen zu erleichtern, und wendet ſich zu dem Ende an den Reichstag.

Referent bemerkt hierzu, es fehle in der obigen Darſtellung an jedem Anhaltspunkt über die Urſache und Entſtehungsweiſe der Krankheit des ꝛc. Schmitt. Ganz auffallend erſcheine es, daß derſelbe, nachdem er die größten Anſtrengungen ohne Schaden ertragen, in's Lazareth von Amiens und Jülich kommt, ohne daß über die Veranlaſſung dazu irgend ein Moment aus der Petition zu entnehmen iſt, angeblich einen Revers unterzeichnet, er ſei geſund und unmittelbar darauf bei ſeiner Rückkehr in's Elternhaus als notoriſch geiſteskrank erkannt wird.

Jedenfalls ſei unter dieſen Umſtänden der Unteroffizier Schmitt perſönlich nicht in der Lage geweſen, ſeine Anſprüche auf Invalidenunterſtützung geltend zu machen. Einer genaueren Nachfrage über den Zuſtand deſſelben während ſeiner Dienſtzeit und ſeines Aufenthaltes im Lazareth werde wohl noch genauere Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Falles ergeben.

Der Herr Kommiſſar des Kriegsminiſters, um Aufklärung erſucht, giebt hierauf folgende Erklärung ab:

> „Am 22. Oktober 1872 reichte der Vater des Petenten, Jacob Wilhelm Schmitt aus Kreuznach, ein Geſuch um Penſionirung ſeines Sohnes Jacob Schmitt ein, welcher als Unteroffizier der Reſerve bei der 5. ſchweren Fuß-Batterie des Rheiniſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 den Krieg gegen Frankreich mitgemacht und in Folge einer während dieſes Krieges erlittenen Dienſtbeſchädigung irrſinnig geworden ſei. Die bezügliche Stelle in ſeinem Geſuche lautet:
>
> „Bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 folgte mein Sohn dem Rufe Seiner Majeſtät unſeres Königs und machte

Digitized by Google

die Schlachten gegen unsern Erbfeind mit bis er nach der Schlacht bei St. Quentin an einer Gehirnerschütterung krank 4 Wochen in dem Lazareth zu Amiens und 3 Wochen zu Jülich verbrachte, aus welchem derselbe anscheinend gesund noch vor Abgang der anderen Ersatzmannschaften in seine Heimath entlassen wurde. Leider hat sich bei meinem Sohne von dieser Zeit an eine Geistesstörung, die allmälig bis zum stabilen Irrsinn ausgeartet ist, in Folge der Strapazen des Krieges eingestellt, so daß derselbe zu einer selbständigen Thätigkeit und Handlungsweise gänzlich unfähig ist und stets unter der Obhut seiner Angehörigen gehalten werden muß."

Aus einer späteren in den Akten der Militärbehörde befindlichen Eingabe ist zu ersehen, daß der ehemalige Unteroffizier Schmitt in der Irrenanstalt zu St. Thomas bei Andernach am Rhein untergebracht werden mußte. Es wurden hierauf seitens der Militärbehörde die erforderlichen Recherchen angestellt und zunächst dem Truppentheil, bei welchem sich ꝛc. Schmitt während des Krieges befunden hatte, die Frage vorgelegt, ob derselbe während des Krieges irgend eine Beschädigung, womit eine Gehirnerschütterung verbunden gewesen, erlitten habe; ferner ob an demselben während des Krieges irgend eine Spur von Irrsinn oder verändertem, ungleichem oder auffallendem Wesen bemerkt worden sei. Schließlich wurde noch gefragt, ob und an welchem Leiden der ꝛc. Schmitt Aufnahme in einem Lazareth gefunden habe.

Diese Fragen wurden dahin beantwortet, daß ꝛc. Schmitt eine Beschädigung irgend einer Art nicht erlitten habe, auch nicht das Mindeste in seinem Benehmen bemerkt worden, welches als Beginn des Irrsinns hätte angesehen werden können. — Sein Wesen sei vielmehr munter und aufgeweckt gewesen. In das Lazareth hätte er allerdings geschickt werden müssen, und zwar zuerst nach Amiens, von wo er nach mehreren Wochen, wie der Vater dies in seinem Gesuche richtig angegeben habe, nach dem Lazareth in Jülich evakuirt worden sei. Die Ursache der Lazarethaufnahme sei aber nicht eine Gehirnerschütterung, sondern eine syphilitische Krankheit gewesen. Weitere Recherchen bestätigten die letztere Angabe des Truppentheils, indem die Krankenbücher der beiden Lazarethe nachwiesen, daß der ꝛc. Schmitt an einer schweren Form von Syphilis, und zwar lediglich daran, behandelt worden war.

Das Gesetz verlangt nun, bevor die Militärbehörde eine Versorgungsberechtigung anerkennt, den Nachweis einer erlittenen Dienstbeschädigung und ferner den Nachweis, daß das vorgefundene Leiden mit dieser Dienstbeschädigung in ursächlichem Zusammenhange steht. Diesen Nachweis hatten die angestellten Recherchen aber in keiner Weise beizubringen vermocht, es war vielmehr erwiesen worden, daß die Angaben des Vaters des ꝛc. Schmitt, auf welchen die Ansprüche auf Invalidenpension fußten, durchaus auf Irrthum beruhten und den Thatsachen nicht entsprachen. Die Militär-

Digitized by Google

behörde war nun, da ein Beweis für eine erlittene Dienstbeschädigung nicht zu erbringen war, der Meinung, wie es durchaus unwahrscheinlich sei, daß ein Mann, der während des Krieges geistig und körperlich stets gesund und munter gewesen trotz der überstandenen Strapazen, bald nach seiner Entlassung und nachdem er beinahe 2 Monate in Lazarethbehandlung gewesen, in seiner Heimath in Folge eben dieser Kriegsstrapazen nachträglich in Irrsinn hätte verfallen können. Die Militär-Behörde hielt es bei mangelndem Beweise für weit wahrscheinlicher, daß die schwere Erkrankung an Syphilis diese Geisteskrankheit bewirkt habe. Die Militär-Behörde mußte sich umsomehr zu dieser Annahme neigen, da ihr nicht unbekannt war, daß gerade die Krankheit, womit ꝛc. Schmitt behaftet war, in manchen Fällen tiefe Melancholie und eine daraus sich entwickelnde dauernde Geisteskrankheit zur Folge hat. Unter diesen Erwägungen wurde das Gesuch um Invaliden-Versorgung abgewiesen.

Wenn es der verehrten Kommission nun wünschenswerth erscheinen sollte, die Angelegenheit nochmals zu prüfen, so ist das Kriegsministerium hierzu gern bereit, da es in allen Fällen von Geisteskrankheit, wo also der Kranke selbst nicht mehr in der Lage war, etwaige aufklärende Angaben beizubringen, die vielleicht zu seinen Gunsten gesprochen hätten, die möglichste Milde walten läßt.

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund innerer Dienstbeschädigung ist zwar verstrichen. Nach eingeholtem Rechtsgutachten verbietet aber das Gesetz nicht, in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Mann unzurechnungsfähig war und in keiner Weise im Stande, das Beweismaterial für eine Dienstbeschädigung beizubringen, die Sache auch nach dieser Präklusivfrist noch einmal zu prüfen. Ein Präzedenzfall, der, in der Absicht des Gesetzgebers nicht liegende Folgen nach sich ziehen könnte, wird dadurch nach Ansicht des Kriegsministeriums nicht geschaffen, da es nur wenig konforme Fälle geben wird."

Referent bemerkt hierzu, die Möglichkeit eines Kausalnexus zwischen Syphilis und der Geistesstörung müsse unbedingt zugegeben werden, er sei aber in dem vorliegenden Fall durchaus nicht erwiesen.

Es sei dagegen sehr wahrscheinlich, daß der jetzt behandelnde Irrenarzt nach längerer Beobachtung ein Urtheil über den inneren Zusammenhang der Krankheitserscheinungen abzugeben vermöge, demnach rechtfertige sich der Antrag, die Petition

„dem Herrn Reichskanzler zur erneuten Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen."

Im Verlauf der nun folgenden Diskussion bemerkt der Herr Regierungskommissar noch, ein Revers, wie der in der Petition angezogene, werde nirgends verlangt, und es sei anzunehmen, dieser Theil der Darstellung beruhe auf einem Irrthum des Kranken. In den Akten, die über die vorliegenden Versorgungs-Ansprüche entstanden, sei Nichts über einen solchen Revers enthalten; übrigens würde derselbe auch nicht von dem mindesten Einfluß auf die Entscheidung der Militär-Behörde gewesen sein.

Ein Mitglied der Kommission ist der Ansicht, es sei bei dem hier mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vorhandenen Zusammenhang der Geisteskrankheit

Digitized by Google

mit einem zu Invalidenansprüchen nicht berechtigenden Leiden, bedenklich, den Fall zur nochmaligen Prüfung zu überweisen und beantragt, die Petition für zur Berathung in plena nicht geeignet zu erklären.

Die Majorität der Kommission tritt jedoch dem Antrag des Referenten bei und es wird beschlossen im Plenum vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen: die Petition Journ. II. 224. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu empfehlen.

Berlin, den 14. April 1877.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. **Thilenius**, Berichterstatter. **Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Grütering.** Dr. Frhr. **von Hertling.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer. Frauffen. Edler.** Dr. **Frank.** Frhr. **von Pfetten.** Graf **von Luxburg. Richter** (Meißen). **Diefenbach. Bauer. Eisenlohr. Fenstel. von Huber.** Dr. **Klügmann. Moeller.** Dr. **Pfeiffer. Spielberg.** Dr. **Wachs. Holthof. Hoffmann. Staudy. von Goßler.** Dr. **Hirsch.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 106.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Nieper.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder, Königreich Preußen.

Bei der am 10. Januar d. J. im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder, im Schwetzer Kreise, stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage sind im Ganzen abgegeben . . . . . 11.711 Stimmen,
davon für ungültig erklärt . . . . . 172 =
bleiben gültig . . . 11.539 Stimmen,
und beträgt die absolute Majorität . . . 5.770 =

Es haben nach der am 14. Januar d. J. erfolgten Zusammenstellung des Wahlergebnisses erhalten:

der Rittergutsbesitzer v. Gordon-Laskowitz . 6.060 Stimmen,
der Gutsbesitzer v. Parczewski-Bellno . . 5.475 =

während 4 Stimmen zersplittert sind.

Der Rittergutsbesitzer v. Gordon ist darnach als gewählt proklamirt; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und gegen die Wählbarkeit desselben waltet kein Zweifel ob.

Gegen die Wahl ist am 28. Februar d. J. der in der Anlage abgedruckte Protest nebst zwei Unteranlagen von den Einwohnern Joseph Laski und Genossen, Wählern in den zum Wahlkreise gehörigen Ortschaften Heinrichsdorf, Gatzki und Biechowko, deren Legitimation zur Protesterhebung mithin zweifellos ist, beim Reichstage eingereicht und ist der Protest von der 5. Abtheilung der Wahlprüfungskommission überwiesen.

Während nun die bei den Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken vorgekommenen Verstöße gegen das Wahlreglement, soweit solche in dem Proteste nicht berührt sind, der Kommission zu besonderen Bedenken keinen Anlaß boten, hatte dieselbe übrigens vor näherer Erwägung des Protestes die Entscheidung der Wahlvorstände zu prüfen, wodurch 172 auf den Gutsbesitzer v. Parczewski lautende Stimmzettel für ungültig erklärt sind, und sie gelangte dabei zu der

Digitized by Google

Ueberzeugung, daß von den für ungültig erklärten 172 Zetteln 157 gültig seien. Es sind nämlich:

a) in den Wahlbezirken:

Bremin	54,
Ebensee	9,
Bankau	1,
Junkershof	1,
Plochoczyn	3,
im Ganzen	68 Stimmzettel,

deshalb für ungiltig erklärt, weil das Papier, worauf der Name des Kandidaten gedruckt ist, eine etwas bläuliche Farbe habe. Es ist das thatsächlich allerdings richtig, das gebrauchte Papier gehört aber zu den allgemein für Druck und Schrift üblichen Papiersorten, und die Kommission war der Ansicht, daß nach dem Sinne des §. 10. im Wahlgesetze vom 31. Mai 1869, welcher vorschreibt, daß die Stimmzettel von weißem Papier sein müssen und mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen, die Benutzung der allgemein üblichen Papiersorten zu den Stimmzetteln zulässig sei, nur deshalb von der eventuell sonst nothwendigen amtlichen Feststellung und Vertheilung des zu verwendenden Papiers abgesehen sei.

Es sind ferner

b) in den Wahlbezirken

Heinrichsdorf	20,
und Espenhöhe	67,
im Ganzen also	87 Stimmzettel,

für ungültig erklärt, weil der Name durchscheine. Nach Prüfung der einzelnen Wahlzettel hat die Kommission die Entscheidungen nicht billigen können, da die Zettel gehörig zusammengefaltet sind und der Druck keineswegs ein besonders fetter ist. Mit Recht haben daher die Wahlvorsteher die Annahme der Zettel, welche sie eventuell nach §. 15. des Wahlreglements hätten zurückweisen müssen, nicht verweigert.

Es sind endlich

c) im Wahlbezirke Junkershof . . . . . 2 Stimmzettel

zu viel vernichtet. Bei der Entfaltung der Stimmzettel haben sich nämlich zwei zusammengefaltete Doppelzettel für den Gutsbesitzer v. Parczewski gefunden, und es sind beide Doppelzettel, mithin vier für ungültig erklärt, während zwei davon gültig waren.

Gehen hiernach dem Gegenkandidaten v. Parczewski im Ganzen zu 157 Stimmen,

so wird andererseits dem Abgeordneten v. Gordon . . 1 Stimme

abzusetzen sein. In dem Wahlbezirke Kruposchin ist nämlich bei der Entfaltung der Stimmzettel ein zusammengefalteter Doppelzettel gefunden, von denen der eine auf v. Gordon, der andere auf v. Parczewski lautete. Der Wahlvorstand hat nur den letzteren für ungültig erklärt, während beide Zettel ungültig sind.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist demnach wie folgt, zu berichtigen:

Digitized by Google

abgegeben sind . . . . . 11.711 Stimmen,
davon sind ungültig:
für v. Gordon 1,
für v. Parczewski 15,
im Ganzen . . . . . 16 =
bleiben 11.695
gültige Stimmen und beträgt davon die absolute Majorität 5848.

Erhalten haben:
der Rittergutsbesitzer v. Gordon . . . . . 6059 Stimmen,
der Gutsbesitzer v. Parczewski . . . . . 5632 =
und sind zersplittert . . . . . 4 =

Der proklamirte Abgeordnete v. Gordon behält mithin 211 Stimmen über die absolute Majorität.

Was hiernächst den gegen die Wahl eingelegten Protest betrifft, so wird derselbe auf die Behauptung von Gesetzwidrigkeiten in verschiedenen Wahlbezirken gegründet.

1. In der Stadt Neunburg soll der Magistrat die Auslegung von Wahlaufrufen für den Abgeordneten v. Gordon in öffentlichen Lokalen verfügt, auch Stimmzettel für denselben am Wahltage auf dem Marktplatze haben vertheilen lassen. In dem Verfahren würde eine zu rügende Ungehörigkeit liegen, da auch die Gemeindebehörden die strengste Unparteilichkeit beim Wahlverfahren zu beobachten haben. Ein irgend wirksamer Versuch zur Beeinflussung der Wahl wird aber darin nach der Ansicht der Kommission nicht liegen, da das Auslegen von Wahlaufrufen, die von Privatpersonen ausgegangen sind, ohne Beifügung einer amtlichen Bemerkung derselben eine weitere Bedeutung nicht giebt, übrigens nicht behauptet ist, daß bei dem Austheilen von Stimmzetteln in irgend aufdringlicher Weise verfahren, geschweige denn, daß damit irgend eine Drohung verbunden gewesen sei. Nachrichtlich kann übrigens bemerkt werden, daß von den in Neunburg überhaupt vorhandenen 853 Wahlberechtigten 709 gewählt haben und für v. Parczewski 405 Stimmen abgegeben sind.

Die Kommission beschloß demnach nur, eine weitere Ermittelung der Angaben im Proteste und eventuell eine Rüge gegen den Magistrat zu beantragen.

2. In Beziehung auf den Wahlbezirk Heinrichsdorf, welcher die Orte Heinrichsdorf Pniwno, Julienhof und Bromke umfaßt, macht der Protest verschiedene Ausstellungen.

a. Zunächst wird Beschwerde darüber geführt, daß gegen 30 Stimmzettel ohne Grund für ungiltig erklärt seien, weil der Name des Kandidaten durchscheine, und es wird näher ausgeführt, daß es nur bei mannigfachen Manipulationen mit den Zetteln vor einem hellen Lichte möglich geworden sei, den gedruckten Namen zu erkennen.

Die Begründetheit dieser Beschwerde ist bereits im Eingange des Berichts anerkannt und derselben unter berichtigender Angabe der Zahl von Stimmzetteln, welche ohne Grund für ungiltig erklärt sind, bei der anderweiten Feststellung des Wahlergebnisses abgeholfen.

Digitized by Google

b. Es ist ferner hervorgehoben, daß zwei in den Wählerlisten stehende Personen zur Stimmabgabe nicht zugelassen seien. Hinsichtlich des Einen der Genannten, des Einwohners Niklewietz, ergiebt der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste, daß er gestimmt hat. Hinsichtlich des anderen genannten Wahlberechtigten hielt aber die Kommission, da es sich event. nur um Eine Stimme handelt, mit Rücksicht auf die Zahl der Stimmen, welche der proklamirte Abgeordnete über die absolute Majorität erhalten hat, eine weitere Ermittelung nicht für erforderlich.

c. Der erheblichste Beschwerdepunkt betrifft einen angeblichen Vorgang in der zum Wahlbezirke gehörigen Herrschaft Pniwno, in welcher einem Jeden, welcher für den Rittergutsbesitzer v. Gordon stimmen würde, ein halber Scheffel Erbsen versprochen, Jeder dagegen, welcher für den Gegenkandidaten stimme, mit Entlassung aus der herrschaftlichen Arbeit bedroht sei. Daran schließt sich die Anschuldigung, daß der Wahlvorsteher in Heinrichsdorf überhaupt eine Kontrole über die Abstimmung geführt und die Stimmzettel vor deren Einlegung in die Urne mit einem Zeichen versehen habe.

Die Wahlprüfungs-Kommission war darüber nicht im Zweifel, daß in dem Vortrage über den Vorgang in der Herrschaft Pniwno, behufs dessen näherer Ermittelung in dem Proteste die Beweismittel angegeben sind, die Anschuldigung eines Kaufes von Wahlstimmen liege und deshalb eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen sei. Sie war ebenso wenig darüber im Zweifel, daß die Untersuchung auf das angebliche Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf auch ohne besonderen Antrag sich erstrecken würde, insofern die behauptete Kontrole der Abstimmung in einer Beziehung zu dem angeblichen Kaufe von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno stehe. Inzwischen würde das Verfahren des Wahlvorstehers, selbst wenn darin eine Theilnahme an einem strafbaren Vergehen nicht liegen möchte, die in dem Bezeichnen der Stimmzettel liegende Kontrole über die Abstimmung vielmehr etwa zu einem nicht geradezu strafbaren Zwecke geschehen wäre, jedenfalls um so pflichtwidriger sein, als das verfassungsmäßige Recht der geheimen Abstimmung vor Allem den Wählern gesichert werden muß und die Wahlvorsteher zu dessen Schutze bei der Leitung des Wahlverfahrens besonders verpflichtet sind. Die Kommission hielt daher für nothwendig, daß die Angabe über das Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf jedenfalls in gerichtlichem Wege untersucht und darauf besonders angetragen werde, wenn auch das Ergebniß der Untersuchung für das Wahlresultat ohne Einfluß und eine Bestrafung des Wahlvorstehers wegen der Pflichtwidrigkeit eventuell in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über eine disziplinarische Ahndung derartiger Pflichtverletzungen von Seiten der Wahlvorsteher nicht zulässig sei.

Daß das Ergebniß der Untersuchung auf das Wahlresultat ohne Einfluß eventuell sein würde, ergiebt sich übrigens aus der folgenden näheren Darlegung über die Abstimmung im Wahlbezirke Heinrichsdorf.

Nach den beiden Wählerlisten, von denen die eine für den Ort Heinrichsdorf, die andere für die Orte Pniwno, Julienhof und Bromke aufgestellt ist, sind im ganzen Wahlbezirke 225 Wahlberechtigte. Von diesen haben bei der Wahl am 10. Januar d. J. 193 gestimmt, mithin sich 32 der Abstimmung

Digitized by Google

enthalten. Von den abgegebenen Stimmen erhielt der Gegenkandidat v. Parczewski 116, der proklamirte Abgeordnete v. Gordon 77.

Würden nun eventuell wegen Verletzung der geheimen Abstimmung im Wahlbezirke Heinrichsdorf unter Kassirung der Wahl in diesem Bezirke dem Abgeordneten v. Gordon nicht nur die 77 Stimmen abgerechnet, welche er erhalten hat, sondern auch die 32 Stimmen, welche möglicherweise noch hätten abgegeben werden können, so würden der früher festgestellten Zahl von 11.695 Stimmen

hinzukommen . . . . . 32 „

Die Gesammtzahl würde sich mithin auf . . . . . 11.727 Stimmen belaufen, wovon die absolute Majorität 5864 beträgt.

Dem Abgeordneten v. Gordon würden von den für ihn oben festgestellten 6059 Stimmen abzurechnen sein 77 + 32 = 109. Er behielte demnach 5950 Stimmen, mithin 86 über die absolute Majorität.

3. Im Wahlbezirke Groddeck soll der Wahlvorsteher zur Mittagszeit alle Beisitzer entlassen haben. Es würde darin ein Verstoß gegen den §. 12. des Wahlreglements liegen, welcher ausdrücklich bestimmt:

> Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Inzwischen haben in Groddeck, wo von 120 Wahlberechtigten 116 gewählt, mithin nur 4 Wähler sich der Abstimmung enthalten haben, 72 für den Gegenkandidaten und 44 für den Abgeordneten v. Gordon ihre Stimmen abgegeben. Im Falle einer Vernichtung der Wahlhandlung, die, wenn die Behauptung des Beschwerdeführers begründet, unvermeidlich wäre, würden dem Abgeordneten v. Gordon nur 44 + 4, also im Ganzen 48 Stimmen abzuziehen sein. Der zu 2. berechneten Zahl von . . . . . 11.727 Stimmen würden hinzukommen . . . . . 4 „

Die Gesammtzahl würde sich auf . . . . . 11.731 Stimmen belaufen, wovon die absolute Majorität 5866 beträgt. Der Abgeordnete v. Gordon behielte von den ihm in Gemäßheit der Berechnung zu 2. verbliebenen 5950 Stimmen 5902, also 36 Stimmen über die absolute Majorität. Von der Kommission ist daher eine weitere Untersuchung dieses Beschwerdepunktes nicht für erforderlich erachtet.

4. Im Wahlbezirke Dulzig soll der Wahlvorsteher von einem der Wähler zwei Zettel angenommen, einen davon für ungültig erklärt, den anderen in die Urne gelegt haben. Inwiefern darin ein Verstoß gegen den §. 15. des Wahlreglements liegen möchte, wonach der Wahlvorsteher insbesondere auch darauf zu achten hat, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden, ist nicht klar. Eine weitere Aufklärung erschien übrigens, da es sich nur um einen Stimmzettel handelt, unnöthig.

Die weitere Behauptung, daß ein nicht wahlfähiger Einwohner, Daniel Minder, zur Wahl zugelassen sei, ist nicht richtig, da die Wählerliste, auf welche zum Beweise der Behauptung Bezug genommen wird, den Namen gar nicht enthält.

5. Im Wahlbezirke Warlubien soll endlich ein nicht in die Wahlliste eingetragener Spediteur Julius Grünfeld im Wahllokale in die Liste nachgetragen, später wieder gestrichen, es soll ferner ein Zettel aus der Urne herausgenommen sein, ohne daß bekannt, auf welchen Kandidaten der Zettel gelautet habe und darüber endlich ein Nebenprotokoll aufgenommen sein.

Digitized by Google

Ein solches Nebenprotokoll befindet sich indessen bei den Wahlakten nicht, der Spediteur Julius Grünfeld ist ferner nicht in die Wählerliste nachgetragen, er steht vielmehr in der gehörigen Reihenfolge (§. 1. des Wahlreglements), der Name ist auch nicht in der Liste gestrichen und ein Stimmzettel ist nicht vorzeitig aus der Urne herausgenommen. Das Wahlprotokoll ergiebt dagegen, daß bei Herausnahme der Zettel aus der Wahlurne die Zahl der Zettel um einen größer befunden ist, als die Zahl der Wähler, neben deren Namen der Abstimmungsvermerk gemacht war und enthält vorschriftsmäßig (§. 17. des Wahlreglements) eine Erläuterung der Differenz, nämlich die Bemerkung, daß bei der Eintragung der Abstimmungsvermerke ein Versehen vom Protokollführer begangen sei. Grund zu einer Beschwerde liegt daher nicht vor.

Wenn hiernach die behaupteten Gesetzwidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten ohne Einfluß auf das Wahlergebniß sind, vielmehr nur Anlaß vorliegt, Anträge mit der Gültigkeitserklärung der Wahl zu verbinden, so beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Gordon-Laskowitz im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:
   a) wegen des behaupteten Kaufs von Wahlstimmen in der Herrschaft Pniwno eine gerichtliche Untersuchung unter deren Ausdehnung auf das im Proteste behauptete Verfahren des Wahlvorstehers in Heinrichsdorf;
   b) wegen der angeblichen Einwirkung des Magistrats zu Neuenburg auf die dortige Wahl eine weitere Ermittelung, eventuell eine Rüge gegen den Magistrat,

zu veranlassen und über das Ergebniß der zu a. beantragten Untersuchung, sowie des zu b. gestellten Antrags dem Reichstage demnächst eine Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Rieper**, Berichterstatter. **Eysoldt. Hauck**. Frhr. **v. Heereman. Laporte. Lentz**. Dr. **Mayer** (Donauwörth). **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Anlage.

Zu den Wahlakten des Kreises Schwetz,
Reg.-Bez. Marienwerder.

Bei den Reichstagswahlen, welche am 10. Januar d. J. stattgefunden haben, sind in einzelnen Wahlbezirken unseres Kreises Unförmlichkeiten und Gesetzwidrigkeiten vorgekommen, die wir unterzeichnete Wahlmänner dem hohen Reichstage vorzutragen uns erlauben, mit der Ueberzeugung, daß sie sich dazu eignen, die Wahl des Reichstagsabgeordneten für ungültig zu erklären, beziehungsweise diejenigen, welche sich Gesetzwidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, zu bestrafen. Indem wir dem hohen Reichstage die geneigte Prüfung der uns bekannt gewordenen Fälle überlassen, führen wir dieselben nach den betreffenden Wahlbezirken mit Beweismitteln unterstützt vor:

I. Im Wahlbezirke 1. (Stadt Neuenburg) hat der vom Magistrat dazu beauftragte Polizeidiener Schöffler die beiden hier folgenden Aufforderungen in öffentlichen Lokalen ausgelegt:

Beweis: das Zeugniß des Schöffler selbst.

Ferner hat der Polizeidiener am Wahltage selbst auf dem Marktplatze Wahlzettel vertheilt.

Beweis: das Zeugniß des Bäckers Klann aus Neuenburg und des Vincent Kuczora aus Bochlin.

II. Im Wahlbezirke 40. (Heinrichsdorf) hat der Wahlvorsteher den Käthner Joseph Jehrke aus Heinrichsdorf mit dem Wahlzettel zurückgewiesen, mit der Behauptung, er wäre nicht in der Wahlliste eingetragen. Dasselbe hat der Herr Wahlvorsteher mit Joseph Niklewicz aus Heinrichsdorf gethan, während die beiden Wahlmänner, wie die Wahllisten ergeben, in denselben eingetragen stehen. Gegen dreißig Wahlzettel hat derselbe Wahlkommissarius für ungültig erklärt und nicht angenommen, weil aus denselben der Name des Kandidaten ersichtlich sein sollte. Dies ist nur dadurch möglich geworden, weil er dieselben gegen Licht gehalten und so lange zwischen den Fingern geschoben hat, bis dieselben sich zur Hälfte entfaltet haben und alsdann der Name des Kandidaten wohl sichtbar werden konnte.

Beweis: das Zeugniß des Fleischers Johann Kierzkowski, des Käthners Martin Wilczewski, des Zimmermanns Ignatz Zieradski, alle aus Heinrichsdorf.

In der Herrschaft Pniwno, bestehend aus den Vorwerken Pniwno, Bramke und Julienhof, ist den Einwohnern durch den Wirth Wisniewski aus Pniwno, sowie durch den Inspektor Wittge aus Julienhof eröffnet worden, daß Jedem, welcher für den Kandidaten von Gordon-Laskowitz einen Stimmzettel abgiebt, ein halber Scheffel Erbsen gegeben wird, diejenigen hingegen, welche dem Gegenkandidaten von Parczewski-Bellno die Stimmzettel geben würden, Loosscheine empfangen werden. Unmittelbar nach den Wahlen, denn schon am 12. Januar haben der Schäfer Kitowski und der Einwohner Stanislaus Kopkowski aus Bromke Loos-

Digitized by Google

scheine erhalten, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß sie dieselben dafür erhalten, weil sie nicht von Gordon-Laskowitz, sondern von Parczewski-Bellno gewählt haben. Alle übrigen Wahlmänner haben für Befolgung der Anordnung, resp. für die Wahl des Herrn von Gordon-Laskowitz Jeder einen halben Scheffel Erbsen erhalten.

Beweis: das Zeugniß des Wirths Wisniewski aus Pniwno, welcher die Erbsen auf ein Fuhrwerk geladen und für die entsprechenden Leute herumgefahren und an dieselben ausgetheilt hat.

Es wird ferner in dieser Beziehung auf eidliche Vernehmung des Inspektors Wittge und des Oberinspektors von Skolnicki aus Pniwno provozirt. Der Wahlvorsteher hat endlich eine spezielle Kontrole darüber geführt, wie die Wahlmänner gewählt haben; er hat beispielsweise auf dem Wahlzettel des Amtsdieners Felix Alfutowski aus Heinrichsdorf mit der Feder ein Zeichen gemacht und erst alsdann denselben in die Urne hineingelegt.

Beweis: das Zeugniß des Alfutowski selbst.

III. Im Wahlbezirke 42. Groddek hat der Wahlvorsteher in der Mittagstunde zuerst zwei Beisitzer nach Hause gehen lassen und als die fort waren, die übrigen drei gleichfalls aus dem Wahllokal entlassen, und war nur selbst bei der Wahlurne zurückgeblieben.

Beweis: das Zeugniß der Einsassen Matheus-Romanowski aus Groddek und Käthners Kufel aus Groddek.

IV. Im Wahlbezirke 41. (Dulzig) hat der Wahlvorsteher von einem Wahlmanne Julius Jahnke aus Biechowo zwei Zettel angenommen, den einen für ungültig erklärt und den zweiten in die Urne hineingelegt.

Beweis: das Zeugniß des Einwohners Ptaszynsky aus Biechowo.

Ferner hat der Wahlvorsteher einen nicht Berechtigten zur Wahl angenommen, und zwar den Daniel Minder aus Biechowo, welcher ortsarm und kriminell bestraft ist.

Beweis: die Wählerliste und örtliche polizeiliche Auskunft.

V. Im Wahlbezirke 58. (Warlubien) hat der Wahlvorstand den nicht in der Wählerliste eingetragenen Spediteur Julius Grünfeld aus Warlubien nachträglich im Wahllokal selbst eingetragen und von ihm den Stimmzettel angenommen; auf die Gesetzwidrigkeit aufmerksam gemacht, hat der Wahlvorstand ein Nebenprotokoll aufgenommen, den p. Grünfeld ausgestrichen und einen Zettel aus der Urne herausgenommen. Welchen? fragen wir.

Beweis: das Zeugniß des Einsassen Kosubowski aus Warlubien.

Josef Laski,
Pioter Kieszkowski,
Paul Lukiewicz,
A. Woyda,
} aus Heinrichsdorf.

Walęty Gawrych,
B. Hildebrandt,
} aus Gacki.

Gackwoski,
Jan Koland,
S. Szczepansky,
} aus Biechowko.

Digitized by Google

Unter-Anlage A.

☛ Es wird gebeten, die Wahlzettel rechtzeitig zu vertheilen und in jedem Orte Vertrauensmänner zu bestellen, die darauf hinwirken, daß jeder Deutsche zur Wahl geht.

Unter-Anlage B.

Wahlaufruf.

Die heutige Wahl unseres Abgeordneten für den Landtag hat abermals den Beweis geliefert, daß in seiner überwiegenden Mehrheit der Kreis ein deutscher ist.

Laßt uns dies auch bei der bald bevorstehenden Reichstagswahl zeigen!

In vier öffentlichen Versammlungen im Kreise ist festgestellt worden, daß

Herr von Gordon-Laskowitz

der Mann unserer Wahl für den Reichstag sein soll.

Wir bitten alle deutschen Männer des Kreises schon jetzt, bei der bevorstehenden Reichstagswahl dahin zu wirken, daß der Kreis den alten Ruhm, ein deutscher zu sein, bewahre!

Schwetz, den 27. Oktober 1876.

Bezugnehmend auf vorstehenden Wahlaufruf wenden wir uns nochmals an alle deutschen Wähler des Kreises Schwetz:

— Der 10. Januar — Tag der Wahl —

steht vor der Thür.

Es muß Ehrensache jedes deutschen Mannes sein, zur Wahlurne zu gehen und den Stimmzettel für den von deutscher Seite aufgestellten Kandidaten

v. Gordon-Laskowitz

abzugeben.

Jeder Einzelne trägt mit seiner Abstimmung die Verantwortung des Wahlresultats.

Einig und geschlossen müssen wir unser höchstes politisches Recht ausüben, weil Lauheit und Zersplitterung wieder dahin führen kann, daß in diesem überwiegend deutschen Kreise — der polnische Kandidat, unser Nationalgegner, als Sieger hervorgeht.

Wir bitten dringend, diesen Aufruf allen deutschen Wählern zugänglich zu machen und dafür zu sorgen, daß jeder derselben zur Wahl geht.

Schwetz, den 30. Dezember 1876.

Apel. Bieber. Eben. Engelhard. Feilke. Gerlich-Bankau. Holtz-Osche. v. Holtzendorf. Lehmann. Liedtke. Merkel. Niemeyer. Nitykowski. Plehn. Raßmus-Niewitschin. Ritgen. F. W. Richert. Schwarzzenberger. A. Sieg. Skrodzki. Wisselinck. Wollert.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 107.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Resolution.

Dr. **Hirsch** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß eine Revision der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche sich von den Grundsätzen der Freiheit des Gewerbebetriebes und des Arbeitskontrakts entfernen würde, durch die Erfahrungen eines verhältnißmäßig kurzen und durch Krieg und Geschäftskrisen abnormen Zeitraums keineswegs gerechtfertigt erscheint, —

daß jede Beschränkung der Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit den gewerblichen Nothstand und den sozialen Zwiespalt nur vermehren würde, —

daß dagegen das Bedürfniß, die Gewerbeordnung in einzelnen Punkten, namentlich in Betreff des Lehrlingswesens und der Schiedsgerichte und Einigungsämter, auf der Grundlage der Gewerbefreiheit weiter auszubauen, anerkannt werden muß —

wolle der Reichstag beschließen:

I. Das Lehrlingswesen soll die ausreichende gewerbliche, intellektuelle und sittliche Ausbildung der jugendlichen Handwerker sichern und ist es hierzu erforderlich:

a) die vertragsmäßigen Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn, insbesondere durch wirksame Entschädigungsansprüche, fester zu gestalten, unter Ausschluß strafrechtlicher und polizeilicher Maßregeln;

b) die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken (§§. 128—131. der Gew.-Ord.) auch auf die Lehrlinge, unter Gestattung der nothwendigen Ausnahmen, auszudehnen;

c) auf die Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in allen gewerbreichen Orten hinzuwirken.

II. Die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte (§. 108. der Gew.-Ord.) ist durch Erlaß von Normativbestimmungen zu befördern, welche insbesondere die Betheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichern.

Digitized by Google

III. Unter Mittheilung dieser Beschlüsse den Herrn Reichskanzler aufzufordern:

1. Um die Leistungsfähigkeit des deutschen Gewerbes zu erhöhen, auf die Errichtung von Fachschulen und Lehrwerkstätten sowie die Veranstaltung von Lehrlingsausstellungen im ganzen Reiche, insbesondere durch Sammlung von bewährten Erfahrungen über solche Anstalten und Ausarbeitung von Organisationsplänen, hinzuwirken.
2. Dem Reichstage auf Grundlage des Entwurfs der Reichstags-Kommission vom 15. Juni 1872 ein Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, vorzulegen, um dadurch auf freien Berufsvereinigungen (Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände, Einigungsämter) eine gesetzlich gesicherte Wirksamkeit zur Förderung der gewerblichen Interessen, insbesondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, zu gewähren.

Berlin, den 14. April 1877.

Dr. Hirsch. Allnoch. Bernhardi. Büchner. Bürgers. Dickert. Duncker. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Hermes. Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. Dr. Karsten. Klotz. Dr. Mendel. Müllner. Pannek. Richter (Hagen). v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger.

Digitized by Google

№ 108.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

Frhr. **zu Frankenstein.** Der Reichstag wolle beschließen,

im Etat des Reichskanzleramts, Einmalige Ausgaben Kap. 1. Tit. 2.: Für den Umbau und die Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Hauses als Dienstwohnung des Reichskanzlers zweite und letzte Rate statt der geforderten . . 525.000 Mark nur zu bewilligen . . . . . 302.000 Mark.

Berlin, den 15. April 1877.

Frhr. zu Frankenstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 109.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle nachstehenden Gesetz-Entwurf beschließen:

Gesetz,

betreffend

einen Zusatz zum §. 33. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden u. s. w.
verordnen im Namen u. s. w. was folgt:

Artikel I.

Dem §. 33. der Gewerbeordnung werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

> Diejenigen Wirthe, welchen die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus nicht ertheilt ist, dürfen bei Vermeidung der im §. 148. angedrohten Strafe weder Branntwein noch Spiritus in ihren Wirthschaftsräumen aufbewahren.
>
> Denselben kann die Erlaubniß zur Wirthschaft entzogen werden, wenn sie zweimal wegen Uebertretung von Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft sind.
>
> In gleicher Weise kann gegen Gastwirthe verfahren werden, welche die ihnen ertheilte Erlaubniß zur Gastwirthschaft ausschließlich oder ganz vorzugsweise zur Ausübung des Branntweinausschankes oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus benutzen.

und ist im ersten Absatze des §. 40. neben den §§. 53. und 143. auch der §. 33. zu allegiren.

Berlin, den 16. April 1877.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:

Wirth. Kuntzen. Prell. Heyl. Dr. Buhl. Dr. Marquardsen. Wehr. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Rückert (Meiningen). Jordan. v. d. Brelie. Wehmeyer. Struckmann. Bauer. Hall. Morstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 110.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs — Nr. 15. der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle, den Vorschlägen seiner für die Berathung desselben Gesetzentwurfs in der II. Session 1874 niedergesetzten Kommission entsprechend, folgende Abänderungen beschließen:

1. zu §. 2. Das letzte Alinea zu streichen und als Nr. 5. die Nr. 5. des §. 3. der Kommissionsentwürfe, wie folgt, anzunehmen:

   „5. Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten, oder mit Bedürfniß-Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen Angestellte oder hierzu Berufene und ohne Betheiligung anderer Personen an der Etatsfestsetzung geführt wird. Vertragsmäßige Rechte und Stiftungsbestimmungen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

   Soweit diese Anstalten, Stiftungen und Fonds von untergeordneter Bedeutung für den Reichshaushalt sind, kann eine allgemeine Ermächtigung im Etat unter ausdrücklicher Erwähnung der einzelnen Anstalten, Stiftungen und Fonds den ziffermäßigen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben ganz oder theilweise ersetzen."

2. zu §. 3. statt: „beziehungsweise" zu setzen: „und".
3. zu §. 10. im letzten Alinea statt: „bei der Uebersicht" zu setzen: „in den Rechnungen und Uebersichten";
4. an Stelle des §. 17. den §. 17. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, anzunehmen:

   §. 17.

   „Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheiles, oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung, oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch

Digitized by Google

außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschreitungen, oder durch eine strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reiches beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defekte sind in den Uebersichten und Rechnungen summarisch nachzuweisen."

5. an Stelle des §. 26. den §. 25. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, anzunehmen:

„Bei allen bewilligten Baufonds wie bei solchen Fonds, welche nach besonderer, durch den Etat getroffener Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die im nächstfolgenden Jahre unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etats-Soll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet."

Berlin, den 16. April 1877.

Digitized by Google

№ 111.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Witte. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 24. Zeile 4 hinter die Worte: „so steht im ersteren Falle dem Schiffer“ die Worte:
   „oder dem Steuermann“
   einzurücken;
2. in §. 29a. nach den Beschlüssen der Kommission anstatt der Worte: „nach Ablauf eines Jahres“ die Worte:
   „nach Ablauf von drei Jahren“
   zu setzen.

Berlin, den 16. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 112.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Lentz.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Die Wahl im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen ist am 27. Februar d. J. von der IV. Abtheilung gemäß Geschäftsordnung §. 5. Ziffer 1 an die Wahlprüfungs-Kommission verwiesen.

Nach der Zusammenstellung des Wahlkommissärs sind in diesem Wahlkreise abgegeben . . . . . 15.970 Stimmen,
ungültig . . . . . 85 =

bleiben . 15.885 Stimmen.

Darnach beträgt die absolute Majorität . . . . 7.943 Stimmen,

Es erhielten Stimmen:

Sattler Ignaz Auer in Hamburg . . .	8.140	=
Fabrikant Franz Dietel in Wilkau . . .	4.694	=
Rittergutsbesitzer Conrad von Trützschler zu Dorfstadt	3.048	=
Zersplittert	3	=

Darnach erhielt Auer über die absolute Majorität . 197 Stimmen.

Das Resultat der Wahl wurde dem Auer unter dem 14. Januar d. J. gemeldet, worauf derselbe am 17. Januar d. J. erklärte, daß er die Wahl annehme. Auch befindet sich bei der Wahlakte eine Bescheinigung der Polizeibehörde zu Hamburg, nach welcher die Wählbarkeit des Auer keinem Zweifel unterliegt.

I. Gegen diese Wahl ist am 22. Februar d. J. ein Protest bei dem Reichskanzleramte eingekommen und derselbe spätestens am 27. Februar d. J., also jedenfalls rechtzeitig, an den Reichstag gelangt.

Der Protest ist datirt von Reichenbach, Januar 20. 1877, und mit 31 Unterschriften versehen.

In dem Protest wird die Kassation der Wahl des Auer beantragt:

1. weil Bodewisch mit Wiedenberg einen Wahlbezirk gebildet hätte, obgleich dieser Bezirk nach der letzten allgemeinen Volkszählung

Digitized by Google

3701 Einwohner enthalte, also die nach §. 7. des Wahlreglements für einen Wahlbezirk zulässige Zahl von 3500 Seelen überschreite;

2. weil in dem Wahlbezirk Lambzig die Wahlhandlung schon um 4 Uhr Nachmittags geschlossen sei;
3. weil in Auerbach gesetzwidrig agitirt sei, indem der Diener des dortigen Königlichen Gerichtsamts, dessen Vorstand notorisch einer der Führer der konservativen Partei sei, Stimmzettel vertheilt habe, und
4. weil in Rebesgrün von dem Sekretär des landwirthschaftlichen Kreisvereins, Bunde, Rittergutspächter auf Niederauerbach, dadurch für den Kandidaten von Trütschler agitirt sei, daß er den Wählern in Rebesgrün vorgestellt habe: die Gemeinde Rebesgrün werde einen in Aussicht gestellten Zuschuß aus öffentlicher Kasse zu Straßenzwecken voraussichtlich nur dann gewährt erhalten, wenn sie für Herrn von Trütschler stimmten, denn Herr Dietel, für welchen zu stimmen mehrere Wähler geneigt gewesen seien, könne ihnen diesen Zuschuß nicht verschaffen.

Die Wahlprüfungskommission hatte darüber keinen Zweifel, daß das unter 3. und 4. Bemerkte keine für die Gültigkeit der Wahl relevante Beeinflussung derselben enthalte. Bemerkt wird dazu nur nachrichtlich, daß nach den Wahlakten:

a) in der Stadt Auerbach I. und II.

Wahlberechtigte waren	865,
stimmten	575,
für Auer	224,
für Dietel	278,
für von Trütschler	66,
ungültig	7,

b) in Rebesgrün:

Wahlberechtigte waren	137,
stimmten	68,
für Auer	23,
für Dietel	14,
für von Trütschler	30,
ungültig	1.

Dagegen gab das unter 1. und 2. des Protestes Bemerkte zu mehrfachen Erörterungen Veranlassung.

Zu 1. des Protestes.

Die letzte allgemeine Volkszählung vor der Feststellung der Wahlbezirke fand am 1. Dezember 1875 statt. Dieselbe ergab, gemäß Schreiben des Reichskanzlers an den Präsidenten des Reichstags vom 7. April d. J. nach von der sächsischen Staatsregierung eingezogener Auskunft, für Rodewisch mit Wiedenberg eine Bevölkerung von 3674 Seelen.

Das Resultat der Volkszählung ist in dem im September 1876 ausgegebenen Hefte der Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus publizirt und hätte daher bei der Eintheilung der Wahlbezirke jedenfalls berücksichtigt werden müssen.

Digitized by Google

Nach einem Schreiben des Wahlkommissärs an das Königlich sächsische Ministerium vom 29. März d. J. ist aus Rodewisch und Wiedenberg aus Versehen ein Wahlbezirk gebildet. Der Wahlkommissär meint, daß das nach den lokalen Verhältnissen wohl keine geringere Betheiligung bei der Wahl zur Folge gehabt habe.

Wenn die Einwohnerzahl im Proteste auch nicht ganz richtig angegeben ist, so hat derselbe hiernach doch darin Recht, daß die Bildung eines Wahlbezirkes aus Rodewisch und Wiedenberg unzulässig war, da die Einwohnerzahl die nach §. 7. des Wahlreglements zulässige Zahl um 174 überschreitet.

Es war hier demnach die Frage zu beantworten, welche Wirkung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat.

In dieser Beziehung wurde nun von einer Seite hervorgehoben:

Auf die Vorschrift der Beschränkung eines Wahlbezirks auf 3500 Einwohner sei nicht viel Gewicht zu legen, weil sie nur im Reglement und nicht im Wahlgesetz enthalten sei. Man werde doch nicht annehmen können, daß bei einem geringen Ueberschuß, z. B. bei einer Einwohnerzahl von 3501 Einwohnern, in einem Orte zwei Wahlbezirke gebildet werden müßten. Auch sei, wenn, wie hier, nur 174 Einwohner mehr im Wahlbezirke seien, als gestattet wäre, gar nicht zu vermuthen, daß das auf das Resultat der Wahl von irgend einem Einflusse gewesen sei. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 7. Absatz 3 des Reglements sei daher, jedenfalls im vorliegenden Falle, ohne alle Bedeutung und Wirkung.

Dem wurde entgegnet:

Die Begrenzung der Zahl der Bewohner eines Wahlbezirks sei freilich in dem Wahlreglement und nicht in dem Wahlgesetz geschehen, allein es sei in dem §. 6. des Wahlgesetzes doch der Grundsatz ausgesprochen, daß der Wahlkreis in kleinere Wahlbezirke zu theilen sei, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollten, sofern nicht bei volksreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich werde. Die Eintheilung in kleine Wahlbezirke erleichtere die Wahl ganz erheblich; die Vorschrift derselben sei daher eine fundamentale, von großer politischer Bedeutung. Abweichungen von dieser Vorschrift, wenn auch nur geringe, dürften deshalb durchaus nicht gestattet werden. Wenn man eine Abweichung gestatten wolle, würde man auch in die größte Verlegenheit kommen, wie man die Grenze der Zulässigkeit derselben bestimmen solle. Die etwaigen Wirkungen der Unterlassung der Befolgung der fraglichen Vorschrift müßten daher jedenfalls einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Die Majorität der Kommission entschied sich für die letzte Ansicht, und entspann sich nun eine weitere Debatte über die Art und den Umfang dieser Wirkungen.

Ein Theil der Kommission hielt dafür, daß, wenn die Nichtbeachtung dieser Vorschrift überhaupt eine Wirkung auf die Wahl habe, diese nur in der Ungültigkeit der Wahl in dem betreffenden Wahldistrikte bestehen könne. Die in Rodewisch und Wiedenberg abgegebenen Stimmen seien daher nicht zu berücksichtigen. Wenn man dagegen die Wahl in Rodewisch und Wiedenberg als gültig ansehe, so könne man von den nicht abgegebenen Stimmen doch nur etwa 30 bis 40 der Gesammtzahl hinzurechnen, da man höchstens annehmen könne, daß die in den überschießenden 174 Einwohnern enthaltenen Wähler — nach allgemeiner Erfahrung etwa $^1/_5$ der Einwohner — gewählt haben würden, wenn statt eines zwei Wahlbezirke gebildet wären.

Digitized by Google

Dagegen war ein anderer Theil der Kommission der Ansicht, daß kein genügender Grund vorliege, die abgegebenen Stimmen für ungültig zu erachten, daß aber gar nicht abzusehen sei, welche Wirkung es gehabt haben würde, wenn aus Rodewisch und Wiedenberg zwei Wahlbezirke gebildet wären. Vielleicht hätte dann, gegen die von dem Wahlkommissär ausgesprochene Meinung, eine große Anzahl von Wählern mehr, und zwar für die Gegner des Auer, gestimmt.. Da es durchaus ungewiß sei, was in dieser Beziehung die Folge gewesen wäre, müsse man annehmen, daß alle Wähler, die nicht gestimmt hätten, gestimmt haben würden, wenn die Vorschrift des Wahlreglements beobachtet wäre. Diese Stimmen seien daher sämmtlich zu den abgegebenen Stimmen hinzuzuzählen und bei Berechnung der absoluten Majorität zu berücksichtigen.

Die Majorität der Kommission erhob die letzte Ansicht zum Beschluß.

Nach den Wahlakten waren in Rodewisch und Wiedenberg

wahlberechtigt	659,
es stimmten	298,
für Auer	128,
für Dietel	95,
für von Trützschler . . .	71,
ungültig	4.

Hiernach sind der Totalsumme der abgegebenen gültigen Stimmen 361 hinzuzurechnen.

Zu 2 des Protestes.

In Betreff der Wahl in Lambzig ergeben die Wahlakten, daß von dem Wahl- und Gemeindevorsteher eine Bekanntmachung erlassen ist, wonach die Stimmzettel am 10. Januar d. J. in der Zeit von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr abzugeben waren. Auch sind von dem Wahlvorsteher nur zwei Beisitzer hinzugezogen, von welchen der Eine noch dazu als Protokollführer fungirte.

Es waren in Lambzig

wahlberechtigt	30,
es stimmten	27,
für Auer	11,
für Dietel	4,
für von Trützschler . . .	12.

Nach dem Wahlreglement §. 10. soll der Wahlvorsteher aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer hinzuziehen. Es ist diese Vorschrift indessen nur als eine solche anzusehen, welche den Zweck hat, die Ausführung der Bestimmung des §. 12. Abs. 2. des Reglements zu sichern, wonach zu keiner Zeit der Wahlhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein dürfen. Die Nichtbeobachtung der formellen Vorschrift des §. 10. schadet daher nicht, wenn nur trotzdem die des §. 12. Abs. 2. befolgt wird. Daß das aber hier geschehen, ist in dem Wahlprotokolle bezeugt und das Gegentheil nirgend behauptet. Die Kommission erachtete die Nichtbefolgung der Vorschrift des §. 10. daher im vorliegenden Falle für unerheblich.

Dagegen hielt die Kommission es für nicht unwahrscheinlich, daß diejenigen 3 Wahlberechtigten, welche nicht gestimmt haben, auch gestimmt haben würden, wenn die in §. 9. Abs. 2. für die Wahl vorgeschriebene Zeit von 10 Uhr

Digitized by Google

Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags auch als für die Wahl bestimmte Zeit bekannt gemacht wäre.

Aus diesem Grunde beschloß die Kommission in Betreff des Wahlbezirks Lambzig, daß der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen drei hinzuzurechnen seien.

II. Die Wahlakten ergeben, daß kleine formelle Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlreglements, wie solche jede Wahlakte darbietet, mehrfach vorgekommen sind. Beim Mangel jeder materiellen Bedeutung wird ihre nähere Berührung unterbleiben können. Dagegen hat die Kommission sich verpflichtet halten müssen, zwei Punkte in nähere Erörterung zu ziehen:

1. Von verschiedenen Wahlvorständen sind Stimmzettel für ungültig erklärt,

   a) welche genau denselben Namen gedruckt und geschrieben enthielten, und

   b) auf welchen der gedruckte Name so durchstrichen war, daß er noch leserlich blieb und sodann ein anderer Name geschrieben war.

Es wurden aus dem Grunde unter a. in Schönau, Auerbach II. und Obernreichenbach 3 Wahlzettel mit Auer's und in Auerbach II. 1 Wahlzettel mit Dietel's Namen, sowie aus dem Grunde unter b. in Pechtelsgrün, Oberneumark, Reichenbach I., Falkenstein II. und Bärenwald 9 Wahlzettel mit Auer's, in Reichenbach III. 1 Wahlzettel mit von Trützschler's und in Auerbach II. 2 Wahlzettel mit Dietel's Namen für ungültig erklärt.

Dagegen wurde in dem Wahlbezirk Auerbach I. ein Wahlzettel, auf welchem der gedruckte Name des Dietel durchstrichen und Auer's Name geschrieben war, vom Wahlvorstande als gültig angenommen.

In der Kommission gingen die Ansichten über die Gültigkeit der vorbemerkten Wahlzettel auseinander.

Was zunächst die Wahlzettel betrifft, auf welchen derselbe Name gedruckt und geschrieben steht, so erachtete ein Theil der Kommission dieselben für ungültig, weil der §. 19. des Wahlreglements unter Ziffer 4. ausdrücklich diejenigen Wahlzettel für ungültig erkläre, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet sei. Dagegen entschied sich die Majorität der Kommission für die Gültigkeit dieser Wahlzettel, weil der Zweck der Bestimmung des §. 19. Z. 4. doch wohl nur der sei, diejenigen Stimmzettel für ungültig zu erklären, welche einen Zweifel darüber zuließen, wer als der Gewählte bezeichnet sein solle oder welche, gegen das Prinzip der geheimen Wahl, durch Hinzufügung des Namens des Wählers zu dem des Gewählten dieses Prinzip verletzten, keins von beiden aber hier der Fall sei. Wenn derselbe Name gedruckt und geschrieben auf dem Wahlzettel stände, sei in der That gar nicht mehr als ein Name, sondern nur ein Name zweimal verzeichnet. Nach der Praxis des Reichstags werde ja auch dann, wenn Jemand zwei getrennte oder zusammenhängende Wahlzettel mit demselben Namen abgebe, ein Wahlzettel als gültig angenommen.

Die Kommission beschloß hiernach, die von den Wahlvorständen für ungültig erklärten 4 Wahlzettel mit demselben Namen gedruckt und geschrieben als gültig anzunehmen.

Hiernach gehen zu der Gesammtzahl der Stimmen 4 hinzu, und zwar 3 für Auer und 1 für Dietel.

Digitized by Google

Diejenigen Wahlzettel, auf welchen der gedruckte Name so durchstrichen, daß er noch leserlich blieb, und ein anderer Name geschrieben war, hielt ein Theil der Kommission für gültig, weil das Durchstreichen allgemein als eine Bezeichnung der Ungültigkeit bekannt sei, daher in der That nur ein Name auf dem Wahlzettel stehe, und über die Person dessen, welchem der Wähler seine Stimme geben wolle, gar kein Zweifel entstehen könne.

Dagegen trat die Majorität der Kommission der Ansicht derjenigen Wahlvorstände bei, welche diese Wahlzettel für ungültig erklärt hatten, weil die Ziffer 4. des §. 19 des Wahlreglements diejenigen Wahlzettel für ungültig erkläre, auf welchen mehr als ein Name „verzeichnet" sei und der durchstrichene Name doch auch noch, wenigstens so lange er leserlich, als verzeichnet dort stehe, und weil sehr leicht Zweifel darüber entstehen würden, wann denn ein Name wirklich als bis zur Ungültigkeit durchstrichen anzusehen sei.

Da in Auerbach I. ein derartiger Wahlzettel mit Dietel's Namen als gültig angenommen ist, geht hiernach von der Gesammtzahl der Stimmen eine ab

2. In den Wahlakten der Wahlbezirke Wildenau mit Herlagrün, sowie Buch mit Perlas, Mahnbrück und Veitenhäuser fehlt auf den Wählerlisten jede Bescheinigung. Die Wählerliste für Buch und Zubehör hat gar keine Unterschrift, sie ist nur auf der ersten Seite bezeichnet als „Wählerliste der Gesammtgemeinde Buch, Perlas, Mahbrück und Veitenhäuser 1876". Die Wählerliste für Wildenau hat ebenfalls am Schlusse keine Unterschrift, auf der ersten Seite steht aber: „Wählerliste für den Reichstag für die Gemeinde Wildenau mit Herlagrün auf das Jahr 1876 betreffend. Franz Gündel Gemeindevorstand." Bei den beiden Wahlakten befindet sich nur noch das über die Wahl aufgenommene Protokoll, aber keine etwaige Bescheinigung über die Befolgung der Vorschriften des Wahlreglements §. 2.

Da es hiernach nicht feststand, daß die Vorschriften über die Auslegung der Wählerlisten und über die ortsüblichen Bekanntmachungen (Reglement §. 2. und §. 8.) befolgt seien, die Nichtbefolgung möglicherweise auf das Resultat der Wahl von Einfluß sein konnte und die Kommission doch zu 1. des Protestes in Betreff der Zahl der Bevölkerung von Rodewisch mit Wiedenberg nähere Auskunft haben mußte, suchte sie sich solche auch in Betreff der Befolgung der der Vorschriften des Reglements §. 2. in den beiden hier fraglichen Wahlbezirken zu verschaffen. Der betreffende Wahlkommissär erklärte aber, daß er solche ohne Einsicht der Wahlakten nicht geben könne.

Die Kommission glaubt indessen, daß von einer näheren Ermittelung, etwa durch Vernehmung der Wahlvorsteher, abzusehen ist, da die Ausstellung der Bescheinigungen sehr wohl nur in Folge eines Versehens unterblieben sein kann und die, im Allgemeinen zu vermuthende, Befolgung der gesetzlichen Vorschriften im vorliegenden Falle um so mehr anzunehmen ist, weil eine ziemlich lebhafte Betheiligung bei der Wahl statt fand und keine Andeutungen irgend einer Art darüber vorliegen, daß in Bezug auf die Wahl nicht Alles ordnungsmäßig vorgegangen sei.

Die Kommission erachtete den Mangel der fraglichen Bescheinigungen im vorliegenden Falle daher für unerheblich.

Nach alle Diesem ergiebt sich folgendes Resultat:

Nach dem unter I. 1, I. 2 und II. 2 Ausgeführten sind 361 nicht abgegebene Stimmen als abgegeben anzusehen, 3 und 4 Stimmen, darunter 3

Digitized by Google

für Auer, gültig, welche als ungültig und 1 Stimme ungültig, welche als gültig angenommen wurde. Demnach wurden gültige Stimmen abgegeben
15.885 + 361 + 3 + 4 — 1 = ... 16.252,
betrug die absolute Majorität 8.172,
erhielt Auer 8.140 + 3 = ... 8.143,
also über die absolute Majorität . . . . . 16.

Derselbe ist demnach gültig gewählt.

Auer würde selbst auch dann noch die Majorität haben, wenn man wegen der mangelnden Bescheinigungen die in den Wahlbezirken Wildenau und Buch abgegebenen Stimmen für ungültig erachtete.

In Wildenau
waren wahlberechtigt 125,
wählten 61,
Auer 27,
Dietel 19,
v. Trütschler . . . . . 15.

In Buch
waren wahlberechtigt 89,
wählten 69,
Auer 52,
Dietel 3,
v. Trütschler . . . . . 14.

Es würde sich also folgende Berechnung ergeben:
Abgegebene Stimmen
16.252 — 61 und 69 = ... 16.122,
Absolute Majorität 8.062,
Auer hätte dann 8.143 — 27 und 52 = ... 8.064,
also 2 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Kommission beantragt demnach:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten Auer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **Lentz** (Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** **v Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 113.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abgeordneter Thilo.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Erfurt, Kreis Nordhausen.

Im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Erfurt wurden in den einzelnen Wahlbezirken abgegeben:

zusammen	5894	Stimmen,
davon sind als ungültig erklärt	18	=
bleiben gültig	5876	Stimmen.
Die absolute Majorität beträgt	2939	=

Es haben erhalten gültige Stimmen:

a) Stadtgerichtsrath Götting in Berlin . . .	2945	Stimmen,
b) Kammergerichtsrath v. Seydewitz daselbst . .	2030	=
c) Restaurateur Hugo Roediger in Halle a/S. .	845	=
d) der Ober-Tribunalsrath Reichensperger in Berlin	53	=
e) zersplittert waren	3	=
Summa . .	5876	Stimmen.

Hiernach wurde der Stadtgerichtsrath Götting, als mit sechs Stimmen über die absolute Majorität gewählt, als Reichstagsabgeordneter proklamirt.

Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen und sich auch durch Attest des Königl. Stadtgerichts zu Berlin als wählbar legitimirt.

Erhebliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind überall nicht vorgekommen; es fehlt zwar das Abschlußattest nach §. 4. des Wahlreglements auf den Wählerlisten mehrerer Wahlbezirke, ebenso für einige Wahlbezirke das Attest über die durch §. 8. des Reglements vorgeschriebene Publikation des Wahltermins; die Kommission glaubte jedoch über diese Verstöße hinweggehen

Digitized by Google

zu können, weil thatsächlich in diesen Bezirken mit erheblicher Betheiligung der Wähler gewählt worden, auch der gewählte Reichstagsabgeordnete gerade in diesen Bezirken nicht die Mehrzahl der Stimmen, vielmehr weniger als den dritten Theil der dort abgegebenen Stimmen, erhalten hat.

Auch eine Prüfung der 18, durch die Vorstände der einzelnen Wahlbezirke für ungültig erklärten Stimmzettel ergab, daß ein Bedenken gegen die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen nur in zwei Fällen, in denen jedem zwei in einander gewickelte, auf Roediger lautende Stimmzettel für ungültig erklärt waren, während nur je ein Zettel für ungültig zu erklären war, sich herausstellte. Es würden demnach auf Roediger 847 Stimmen gefallen sein, und da hiernach die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 5878 beträgt, so ist die absolute Majorität 2940, und hat der gewählte Abgeordnete Götting 5 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Uebrigens haben von den mit Recht für ungültig erklärten 16 Stimmzetteln 8 auf den Namen Götting gelautet; es war die Ungültigkeitserklärung erfolgt, weil der betreffende Wähler seinen Namen auf den Wahlzettel geschrieben hatte. Nach dem Inhalte der Wahlverhandlungen konnte somit die Gültigkeit der Wahl einem Zweifel nicht unterliegen; es ist aber rechtzeitig ein Protest beim Reichstage mit dem Antrage, die Wahl für ungültig zu erklären, eingereicht worden, und wird dieser Antrag durch nachstehende Behauptungen zu begründen versucht:

1. In dem Wahllokale der Stadt Sachsa wurde dem Zigarrenmacher Felten aus Nordhausen vom Wahlvorsteher der Aufenthalt im Wahllokale erschwert und vom dortigen Polizeibeamten bekannt gegeben, wer einen anderen Kandidaten wähle, als Götting, werde inhaftirt; auch sei vom Polizeibeamten der Felten, welcher im Wirthshause diesem widersprach, mit Verhaftung bedroht worden.
2. In der Stadt Bennekenstein wurde dem im Wahllokale anwesenden Zigarrenmacher Schmidt aus Nordhausen ohne alle Veranlassung Hinausweisung vom Wahlvorsteher und Bürgermeister angedroht. Als der ꝛc. Schmidt, wie auch vom Anbeginn des Wahlakts an, ruhig und ohne jegliche Störung im Wahllokale verblieb, drang der gesammte Wahlvorstand auf denselben ein unter stetigem Rufen: „Was wollen Sie?“ und drängte ihn zum Wahllokale hinaus, erklärte auch, vor Verkündigung der Wahl dürfe Niemand sich im Wahllokal aufhalten.
3. In dem Orte Rüxleben hat der Rittergutsbesitzer und Wahlvorsteher Andreä nach Aussage der dortigen Wähler und des Handelsmannes Fr. Rudolf aus Nordhausen seinen Arbeitern, mit Androhung von Erwerbsschädigung, besondere nach seiner Angabe geknickte Zettel übergeben, und so den Sinn des Gesetzes über geheime Wahl vollständig illusorisch gemacht.
4. In dem Orte Pustleben ist im Wahllokale den Wählern freies Bier verabreicht worden.
5. In der Stadt Ellrich, haben die erheblichsten Wahlunregelmäßigkeiten und Beeinflussungen stattgefunden:

   Die Kalkfabrikanten Mangelsdorf u. Eiling haben ihren Arbeitern Erwerbsschädigung angekündigt, wenn sie nicht Götting

Digitized by Google

wählen würden. Der Schuhmachermeister F. G. Lorenz aus Nordhausen ist aus dem Wahllokale gewaltsam entfernt worden, ohne Veranlassung zur Störung gegeben zu haben. Besonders thätlich haben sich hierbei vergangen Rentier Feuerriegel und Viehoperateur Kellner, beide aus Ellrich.

In derselben Stadt sollen der Maurermeister Krieghoff, der Viehoperateur Kellner und der Rentier Feuerriegel die Wähler in verletzender Weise angehalten, ihnen fremde Stimmzettel, die nicht auf den Namen Götting lauteten, entrissen, letztere zerrissen und ihnen Zettel für Götting aufgedrängt haben, und namentlich sei dies dem Schuhmacher Hitzig und Dachdecker Lange begegnet, endlich wird unter Benennung von Zeugen behauptet, daß der genannte Krieghoff dem Heinrich Kiel Geld gegeben habe, damit er für Götting stimme.

Die Kommission glaubte alle Behauptungen bis auf diese letzte für unerheblich ansehen zu müssen; das Hinausweisen je einer nicht in den Wahlbezirk gehörigen Person in Sachsa, Benneckenstein und Ellrich aus dem Wahllokal ist nicht geeignet, die sonstige Oeffentlichkeit der Wahlhandlung zu alteriren, die angebliche Aeußerung ferner des Polizeibeamten in Sachsa im Wirthshause: „wer nicht für Götting stimme, werde inhaftirt," ist als eine ernstlich gemeinte Drohung nicht anzusehen, da nicht einmal behauptet worden, daß diese Aeußerung einem Wähler gegenüber gethan worden. Ebenso wenig erschien es von Gewicht, daß angeblich der Rittergutsbesitzer Andreä in Rüxleben seinen Arbeitern mit Erwerbsschädigung drohte, wenn sie nicht besondere, nach seiner Angabe geknickte Zettel übergäben, und daß die Kalkfabrikanten Mangelsdorf und Eiling unter derselben Drohung von ihren Arbeitern verlangten, daß sie Götting wählen sollten; die Kommission nahm an, daß hierin eine die Gültigkeit der Wahl alterirende Wahlbeeinflussung, selbst wenn die Behauptungen richtig wären, nicht gefunden werden könne, weil, abgesehen von dem vagen Begriff „Erwerbsschädigung", gegen derartige Insinuationen seitens der Arbeitgeber die geheime Abstimmung den nöthigen Schutz gewähre. Daß in Ellrich einige Privatpersonen angeblich Wählern Stimmzettel, welche nicht auf Götting lauteteten, entrissen und ihnen solche für letztern aufgedrängt hätten, erscheint, wenn es wahr sein sollte, als ein Unfug, aber es ist darin nicht die substantiirte Behauptung zu finden, daß auch die beiden genannten Personen, bei welchen dies sich ereignet, wirklich gezwungen worden wären, für Götting zu stimmen und daß sie dies wirklich gethan haben, es ist vielmehr aus den Wahllisten ersichtlich, daß der Eine von diesen, der Dachdecker Louis Lange, gar nicht gestimmt habe.

Nur in der Behauptung, wie schon oben gesagt, daß der Maurermeister Krieghoff dem Heinrich Kiel, welcher auch wirklich einen Wahlzettel abgegeben, Geld gegeben, damit er für Götting stimme, ist ein Vergehen gegen §. 109. des Deutschen Strafgesetzbuchs zu finden, welches, wenn es sich erweisen ließe, diese eine Stimme ungültig machen, aber das Wahlresultat an sich nicht beeinflussen würde. Hiernach wird beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) die Wahl des Stadtgerichtsraths Götting in Berlin für gültig zu erklären;

Digitized by Google

b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über den angeblichen Kauf resp. Verkauf einer Wahlstimme durch den Maurermeister **Krieghoff** und **Heinrich Kiel** in Ellrich strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen und von dem Resultate derselben dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **Thilo** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 114.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy im 6. Wahlkreise von Elsaß-Lothringen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Heereman.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Heckmann-Stintzy für gültig zu erklären.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen,
Vorsitzender.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 115.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. v. Saucken-Tarputschen.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über die

Reichstagswahl im 2. Potsdamer Wahlkreise (Ost-Priegnitz).

Die am 10. Januar d. J. stattgehabte Reichstagswahl im II. Potsdamer Wahlkreis (Ost-Priegnitz) hatte nach der amtlichen Zusammenstellung des Wahl-Kommissarius folgendes Resultat:

Die Zahl der Wähler betrug	15.365.
Zahl der abgegebenen Stimmen	8.070.
Davon ungültige Stimmen	30.
bleiben gültige Stimmen	8.040.
Absolute Majorität	4.021 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Obertribunals-Rath v. Grävenitz in Berlin	5.214.
Rechtsanwalt Rasche in Wittstock	2.793.
Zersplittert	33.
Summa . .	8.040 Stimmen.

Obertribunalsrath v. Grävenitz hatte also 1.193 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde von dem Wahl-Kommissar als gewählter Abgeordneter proklamirt und hat in einem Schreiben vom 15. Januar 1877 die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Gegen seine Wählbarkeit sind Zweifel nicht vorhanden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist unter dem 1. März 1877 ein Protest eingereicht, welcher die 5. Abtheilung veranlaßte, die Prüfung dieser Wahl der Wahlprüfungs-Kommission zu überweisen. Der eingegangene Protest lautet, wie folgt:

Protest
gegen die Wahl des Reichstagsabgeordneten H. von Grävenitz im Reichswahlkreise Ostpriegnitz.

Dem hohen Reichstage beehren wir uns nachstehend einen Protest gegen die Wahl im Reichswahlkreise Ost-Priegnitz auf Veran-

Digitized by Google

lassung einer großen Anzahl liberaler Wähler zur hochgeneigten Prüfung und Entscheidung gehorsamst zu unterbreiten.

Bei den Wahlen zu der verflossenen Legislaturperiode ist der Rechtsanwalt Rasche in Wittstock mit circa 900 Stimmen Majorität gegenüber dem Königlichen Obertribunalsrath v. Grävenitz gewählt, welcher dagegen bei den diesjährigen Wahlen eine sehr erhebliche Mehrheit von Stimmen über denselben Gegenkandidaten erlangt hat. Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Resultat lediglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz durch seinen Bruder, den Königlichen Landrath der Ostpriegnitz, Geheimen Regierungsrath von Grävenitz in Kyritz, Wahlzettel in der Form der vier anliegenden vertheilt sind, welche den Namen des Kandidaten in so fetter Schrift zeigen, daß derselbe auch bei mehrfachem Zusammenkniffen auf der Rückseite deutlich lesbar erscheint, so daß den Wahlvorstehern eine gesetzwidrige Kontrole über die Abstimmung ermöglicht und die verfassungsmäßige Garantie geheimer Abstimmung für die Wähler beseitigt ist. Wir erblicken in dem fetten Drucke der Wahlzettel ein äußeres Merkmal, halten die durch diese Zettel beurkundeten Stimmen für ungültige. Wir werden zum Proteste vornehmlich dadurch veranlaßt, daß begleitende Umstände den Druck der Zettel in der vorliegenden Form als ein Versehen zu betrachten nicht gestatten.

1. Der Königliche Landrath von Grävenitz hat selber, wie der Drucker der Zettel, Buchdruckereibesitzer Gerloff in Wittstock und der Königliche Kreisgerichtsrath a. D. Reinecke daselbst auf Grund Zugeständnisses des Ersteren bezeugen werden, die Zettel bestellt, und ausdrücklich angeordnet, daß dieselben recht fett gedruckt sein sollten.
2. Die Zettel sind in dieser Form auf Veranlassung des Herrn Landraths durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet.

   Die Vernehmung des Rogge wird gehorsamst anheimgestellt.
3. In vier bis fünf Nummern des amtlichen Kreisblattes ist ein vom Herrn Landrathe eingesandter Aufruf für den Obertribunalsrath von Grävenitz abgedruckt, welcher mit zahlreichen Unterschriften aus dem Wahlkreise versehen ist.

   Die beiliegende Nr. 1. des Blattes von diesem Jahre ergiebt, daß dieser Aufruf unter der ausdrücklichen Rubrik:

   „Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamtes und der übrigen Behörden"

   abgedruckt ist. Da die Redaktion des amtlichen Theiles im Büreau des Herrn Landraths erfolgt, die Annahme eines Irrthums auch dadurch ausgeschlossen ist, daß eine Richtigstellung des Sachverhaltes in den folgenden Nummern nicht stattgefunden hat, so folgt von selbst, wird aber auch durch das Zeugniß des Rogge und des Druckers Gerloff erweislich sein, daß der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle

Digitized by Google

mittelbar oder unmittelbar durch den Herrn Landrath veranlaßt ist. Der Drucker Gerloff hat dies implicite dadurch eingeräumt, daß er dem Kreisgerichtsrath Reinecke gegenüber erklärt hat, der Abdruck des Aufrufes an jener Stelle gehe nicht von ihm aus.

4. Die Unterschriften zu jenem Aufrufe sind so beschafft, daß der landräthliche Privatschreiber N. N. und der Kreisausschußsekretär Rogge, deren Stellung im Kreise allgemein bekannt ist, durch Anschreiben die Kreiseingesessenen, wie aus dem anliegenden, an einen Bewohner des Kreises gerichteten hervorgeht, zur Unterzeichnung des Aufrufes aufgefordert haben.

   Die Vernehmung der dem Aufrufe Unterzeichneten wird die Richtigkeit dieser Behauptung, und die Vernehmung des Rogge ergeben, ob er ohne Auftrag seines Vorgesetzten gehandelt hat.

5. Es ist vorgekommen, daß die Organe der Kreisverwaltung, Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt haben, daß sie für Herrn von Grävenitz stimmen müßten. Ein Fall dieser Art wird durch das Zeugniß des Rentiers Wolff in Wittstock und des Bauern Studt in Zaatzke unter Beweis gestellt. Im Amtsbezirke Zaatzke (Amts- und Wahlvorsteher Administrator Jesse daselbst) hat der Amtsdiener in Dienstracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt, und dabei gesagt: es müsse für von Grävenitz gestimmt werden. Der Amtsdiener in Zaatzke selber wird bekunden, daß er im Auftrage seines Vorgesetzten gehandelt hat.

   Bei einem solchen Verfahren wird offenbar die Wahlfreiheit in sehr erheblicher Weise beeinträchtigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Wähler sich scheuen werden, einen anderen Zettel, als den mit dem Namen des so empfohlenen Kandidaten, in die Hand des Wahlkommissars zu legen, zumal wenn dieser Zettel durch seine vorschriftswidrige Beschaffenheit dem Wahlvorsteher eine Kontrole der Abstimmung gestattet.

Wir stellen daher den Antrag:

Der Hohe Reichstag wolle beschließen:

daß diejenigen Stimmen, welche mittelst Zettels von der Beschaffenheit des anliegenden für den Königlichen Obertribunalsrath von Grävenitz abgegeben worden sind, und, falls nach Abrechnung derselben für den genannten Herrn eine Majorität sich nicht mehr ergeben sollte, die Wahl des Herrn von Grävenitz für ungültig zu erklären.

Wir verbinden mit diesem Proteste eine Beschwerde über das Verfahren des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock. Das Komité der liberalen Partei daselbst hatte eine Anzahl angesehener Bürger beauftragt, die Abstimmung in der Art zu kontroliren, daß sie die

Digitized by Google

Stimmenden in ihren Listen notirten und demnächst die Säumigen zur Wahl aufforderten. In drei von den fünf städtischen Wahlbezirken ist ihnen dabei kein Hinderniß von den Wahlvorstehern in den Weg gelegt. In zwei Wahlbezirken dagegen haben der Bürgermeister Friedrich und Rathsherr Uthemann schon bei der vorletzten Wahl nicht geduldet, daß bei der Wahl Notizen im Wahlzimmer gemacht würden, der erstere bei der jetzt in Frage kommenden Wahl die Vertrauensmänner durch die Polizeibeamten sogar vom Flur des Rathhauses, in welchem der erste und zweite Wahlbezirk zu stimmen hatten, weisen lassen. Dies Verfahren des Bürgermeisters Friedrich widerspricht dem Prinzipe der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, und bitten wir daher gehorsamst, die Königlich Preußischen Behörden zur Rektifikation des Bürgermeisters Friedrich zu veranlassen.

Berlin, den 1. März 1877.

Dr. O. Burg. Knauff, Kreisrichter. Langhoff, Gutsbesitzer.

Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die West- und Ost-Priegnitz.

Die in dem Protest angeführten Thatsachen gaben der Kommission zu ernster Prüfung schon deshalb Veranlassung, weil der Protest von den drei in dem Wahlkreise zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten gewählten Herren eingegangen ist, demgemäß nicht angenommen werden konnte, daß leere Vermuthungen angeführt seien. Das Hauptmoment des Protestes besteht in der Beschaffenheit der Wahlzettel und der Behauptung, daß von Seiten des Königlichen Landraths von Grävenitz die Wahlzettel bestellt und ausdrücklich angeordnet sei, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollten. Der Augenschein überzeugte die Mehrheit der Mitglieder der Kommission, daß allerdings die Wahlzettel so gedruckt sind, daß, möge man auch die Zettel zusammenlegen wie man wolle, immerhin von außen ersichtlich bleibt, daß ein Name mit ungewöhnlich großen Buchstaben auf den Zetteln gedruckt steht. Wenn auch nicht in allen Fällen die mehr oder minder schlechte Qualität des Papiers und damit die Möglichkeit, von außen die Wahlzettel zu erkennen, als ein Grund für die Ungültigkeit der Wahlzettel in dem Sinne angesehen werden kann, daß die Zettel als mit einem äußeren Kennzeichen versehen zu betrachten seien, so gewinnt die Beschaffenheit der Wahlzettel doch eine besondere Bedeutung, wenn man voraussetzen darf, daß in absichtlicher Weise die Zettel so angefertigt sind, daß den Wahlvorständen es möglich gemacht wird, die Stimmabgabe zu kontrolliren, ohne die Zettel auseinander zu falten. Es war demgemäß zu prüfen, ob vorausgesetzt werden dürfe, daß die Wahzettel expreß in der ungewöhnlichen Form bestellt seien. Die Majorität der Kommission war der Meinung, daß, falls es sich als richtig erwiese, daß von Seiten des Landraths von Grävenitz die Zettel expreß in dieser Form bestellt wären, man keinen anderen Grund für diese Bestellung annehmen könne, als den, die Zettel von außen erkennbar zu machen. Die Größe der Buchstaben geht weit über dasjenige Maß hinaus, was erforderlich ist, um sie deutlich für Jedermann lesbar zu machen. Man nahm an, daß wohl hin und wieder aus Versehen etwas große Buchstaben in vielen Orten gewählt würden, daß aber eine besondere Bestellung die Absicht vermuthen lasse, einen anderen Zweck als die Deutlichkeit beim Lesen zu verfolgen. Sollte die Voraussetzung sich als wahr herausstellen, so würde man

Digitized by Google

annehmen können, daß die Organe des Königlichen Landraths, als welche die Wahlvorsteher zu betrachten sind, da sie vom Landrath ernannt werden, von dem Umstande, daß die Zettel erkennbar waren, Gebrauch gemacht haben werden und somit von einer geheimen Wahl keine Rede mehr gewesen sei. Da das Wahlgesetz aber ganz besondere Vorsichtsmaßregeln vorschreibt gegen Versuche, den Charakter der geheimen Wahl illusorisch zu machen, so müsse eine Wahl für ungültig erklärt werden, bei welcher durch Veranstaltung eines Organs der Staatsregierung es den Wahlvorständen möglich gemacht ist, die Stimmabgabe zu kontrolliren.

Da nun in dem Proteste unter 1 ganz bestimmt behauptet ist, daß der Landrath von Grävenitz angeordnet hat, die Stimmzettel so, wie sie vorliegen, anzufertigen, und diese Behauptung unter Beweis gestellt ist, so erachtete die Kommission es für nothwendig, noch ehe sie dem Reichstage die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl anheimstellte, die in dem Protest behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung festzustellen.

Außerdem liegen noch verschiedene Behauptungen vor, welche beweisen sollen, daß von Seiten des Landraths von Grävenitz eine Beeinflussung der Wahl unter Benutzung amtlicher Autorität stattgefunden habe. Es wird behauptet, daß Wahlzettel durch einen Beamten vertheilt sind, daß durch denselben Beamten Unterschriften zu einem Wahlaufrufe der konservativen Partei beschafft sind, daß Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten gesagt haben, daß sie für den Kandidaten von Grävenitz stimmen müßten, daß Amtsdiener in Amtstracht Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und ebenfalls gesagt hätten, es müsse für denselben gestimmt werden. Ein großes Gewicht legen die Unterzeichner des Protestes darauf, daß nicht durch einen Zufall, sondern durch ausdrückliche Anordnung, entweder des Landraths von Grävenitz oder eines anderen Beamten dem Drucker des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vorgeschrieben wurde, einen Aufruf zur Wahl des Obertribunalraths von Grävenitz, des Bruders des Landraths, unter dem Rubrum „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" an der Spitze des Kreisblattes abzudrücken.

Die Kommission war der Meinung, daß in diesem letzteren Umstande, wenn es erwiesen würde, daß er nicht auf einem Versehen beruhe, eine amtliche Beeinflussung der Wahl angenommen werden müsse. Wenn man auch einem königlichen Landrathe durchaus das Recht einräumen müsse, als Staatsbürger bei den Wahlen im Interesse seiner Partei zu wirken, und es demselben zu überlassen sei, selbst zu erwägen, wie weit eine solche Agitation mit seiner amtlichen Stellung vereinbar sei, so müsse jede Agitation, die unter amtlicher Firma getrieben werde, als durchaus unstatthaft bezeichnet werden. Wenn unter der Rubrik: „Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts und der übrigen Behörden" ein Wahlaufruf steht, so würde bei unwissenden Einwohnern leicht die Ansicht verbreitet, daß ein Nichtbefolgen des in dem Wahlaufruf gemachten Vorschlages amtlich gerügt werden könne. Aengstliche Gemüther könnten dadurch veranlaßt werden, nicht aus politischen, sondern nur aus persönlichen Gründen ihr Wahlrecht in bestimmter Richtung auszuüben oder von der Wahl fern zu bleiben, um sich keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen.

Digitized by Google

Es wurde noch besonders hervorgehoben, daß der Umstand, daß wenig mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten sich an der Wahl betheiligt hätten, möglicherweise mit dieser Bekanntmachung zusammenhänge, daß demnach durchaus zweifelhaft erscheine, wie die Wahl ausgefallen wäre, wenn von Seiten des Landraths von Grävenitz nicht in der angeführten Weise agitirt wäre. Wenn man auch dem Umstande, daß bei der Wahl im Jahre 1874 das Stimmverhältniß ein ganz anderes gewesen ist, nicht die Bedeutung beilegen kann, wie es die Unterzeichner des Protestes thun, so ist immerhin dieser Wahlkreis als ein solcher zu betrachten, in dem das Parteiverhältniß derartig ist, daß man nicht mit Sicherheit annehmen kann, diejenige Partei, die jetzt den Sieg erfochten, habe eine feste Majorität für sich.

Das in dem Protest gerügte Verfahren des Bürgermeisters Friedrich zu Wittstock erkannte die Kommission ebenfalls als durchaus ungehörig und im Widerspruche mit dem Wahlgesetz stehend an.

Aus den angeführten Gründen war die Kommission der Ansicht, daß ohne Feststellung der behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Zeugenvernehmung sich ein Urtheil über die Gültigkeit der Wahl respektive die Wirkung der behaupteten Beeinflussung nicht bilden lasse, vielmehr diese Feststellungen zu veranlassen seien und sämmtliche Wahlzettel eingefordert werden müßten, um für den Fall, daß die in abnormer Weise gedruckten Zettel für ungültig erklärt werden müßten, festzustellen, ob nach Abrechnung dieser Wahlzettel der als gewählt Proklamirte die Majorität der Stimmen behält.

Demgemäß beschloß die Kommission, dem Reichstage vorzuschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Königlichen Obertribunalraths von Grävenitz in Berlin zu beanstanden;
2. Den Reichskanzler unter Mittheilung des von Dr. Burg und Genossen eingereichten Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, wegen der darin aufgestellten Behauptungen, Beweiserhebungen anzuordnen und die gerichtliche Abhörung der denominirten und noch im Lauf der Erörterungen sich ergebenden Zeugen eintreten zu lassen darüber:
   a) ob der Landrath von Grävenitz in Kyritz selbst die Wahlzettel für den Obertribunalsrath von Grävenitz bestellt und dabei ausdrücklich angeordnet hat, daß dieselben recht fett gedruckt werden sollen;
   b) ob die Zettel in dieser Form durch den Kreisausschußsekretär Rogge in Kyritz im Wahlkreise verbreitet worden sind, und ob dies im Auftrage des Landraths von Grävenitz geschehen ist;
   c) ob der Abdruck des Wahlaufrufs für den Obertribunalsrath von Grävenitz in den Nummern 100. und 101. 1876 und Nr. 1. 1877 des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz, an der Stelle, an welcher derselbe in diesen Kreisblättern steht, mittelbar oder unmittelbar durch den Landrath veranlaßt ist;
   d) ob durch Amtsvorsteher und Schulzen den Landleuten ausdrücklich gesagt ist, daß sie für von Grävenitz stimmen müßten;

Digitized by Google

e) ob in dem Amtsbezirk Zaatzke der Amtsdiener in Dienst-tracht die Stimmzettel für von Grävenitz vertheilt und dabei gesagt hat, es müsse für von Grävenitz gestimmt werden, und in wessen Auftrage er gehandelt;

f) ob der Bürgermeister Friedrich zu Wittstock an dem Wahltage nicht geduldet hat, daß Mitglieder der liberalen Partei in dem Wahllokal sich aufhielten;

3. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, es veranlassen zu wollen, daß

a) sämmtliche in dem 2. Potsdamer Wahlkreise Ost-Priegnitz abgegebenen Stimmzettel,

b) die Nummern 100. und 101. des Kreisblattes für die Ost-Priegnitz vom Jahre 1876

zu den Wahlakten eingeliefert werden;

4. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von den Ergebnissen dieser Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **v. Saucken-Tarputschen** (Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** **Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 116.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

Liebknecht, Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 46. der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag in folgender veränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60.). Ist das Letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Ferner die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind.

Berlin, den 17. April 1877.

Liebknecht. Bebel.

Unterstützt durch:

Fritzsche. Blos. Holthof. Motteler. Auer. Rittinghausen. Demmler. Kapell. Bracke. Hasenclever. Most. Retter. Payer.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 117.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 3. und 4. der Einmaligen Ausgaben und Kapitel 19. Titel 14. der Einnahmen des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.
Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

1. Kap. 3. Auswärtiges Amt.
   Titel 1. bis 3. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
   Titel 4. Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (2. Rate) statt 300.000 Mark, nur 150.000 Mark zu bewilligen.
   Titel 5. bis 7. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

2. Kap. 4. Post- und Telegraphenverwaltung.

   Ordentlicher Etat.

   Titel 1., 2. und 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
   Titel 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. im Ordentlichen Etat zu streichen und als Titel 10. bis 16. in den Außerordentlichen Etat zu stellen.

   Außerordentlicher Etat.

   Titel 11. bis 16. als Titel 4. bis 9. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Digitized by Google

Demnach

im Ordentlichen Etat (Tit. 1. bis 3.) 1.488.000 Mk.,
im Außerordentlichen Etat (Tit. 4. bis 16.) . . . . . 10.265.388 =

Summa Kap. 4. 11.753.388 Mk.,

zu bewilligen.

Einnahme.

3. Kap. 19. Tit. 14. Aus der Anleihe: „Zu einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung" statt: 9.286.000 Mark, die Summe des Außerordentlichen Etats der Post- und Telegraphenverwaltung (Kap. 4. Tit. 4. bis 16.) mit 10.265.388 Mk. zu genehmigen.

Berlin, den 15. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

M. v. Bennigsen,
Vorsitzender.

Dr. **Wehrenpfennig.**
Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 118.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 8., 9., 10., 11. und 12. der Einmaligen Ausgaben und Kapitel 17. der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

1. Kapitel 8. Reichs-Justizverwaltung, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
2. Kapitel 9. Rechnungshof, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
3. Eisenbahnverwaltung.
   Kapitel 10. Ordentlicher Etat. Titel 1. und 2.
   Kapitel 11. Außerordentlicher Etat. Titel 1. bis 12. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.
4. Kapitel 12. Münzwesen, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Einnahme.

5. Kapitel 17. Münzwesen, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Berlin, den 16. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

A. v. Bennigsen, Vorsitzender.

Dr. **Wehrenpfennig,** Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 119.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

Most und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 10. des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 das 2. Alinea zu streichen.

2. Dem §. 11. des Wahlgesetzes folgenden Zusatz zu geben:

   „Die Stimmzettel müssen bei der Wahlhandlung in einem unbeschriebenen Kouvert übergeben werden. Jedem Wähler, der in die Wählerliste aufgenommen ist, muß vor Auflegung derselben (§. 8.) ein zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmtes Kouvert zugestellt werden.

   Die Stimmzettelkouverts müssen von starkem, undurchsichtigen Papier angefertigt, mit dem Stempel des Wahlkommissärs versehen und für jeden Wahlkreis völlig gleichartig beschaffen sein.

   Wähler, welche ein amtliches Stimmzettelkouvert nicht erhalten haben, sind auf Reklamation durch die zuständige Behörde mit einem solchen zu versehen.

   Amtlich gestempelte Stimmzettelkouverts sind am Wahltage innerhalb des Wahllokals in genügender Anzahl für die Wähler vorräthig zu halten."

3. In §. 15. des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 Alinea 2., 3. und 4. zu streichen und statt dessen zu setzen:

   „Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, das seinen Stimmzettel enthaltende amtliche Kouvert zusammengefaltet, aber nicht verschlossen (zugeklebt, zugesiegelt u. s. w.), dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter (§. 12. des Reglements), welcher dasselbe uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

   Stimmzettel, welche sich nicht in einem amtlichen Kouvert befinden, sowie Kouverts, die außer dem amtlichen Stempel ein besonderes Kennzeichen tragen oder verschlossen (zugeklebt, zugesiegelt u. s. w.) sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen."

Digitized by Google

4. In §. 16. des Wahlgesetzes hinter den Worten „die Kosten“ einzuschalten die Worte: „für die Stimmzettelkouverts“.

5. Dem §. 12. des Wahlgesetzes folgenden Zusatz zu geben:
„Die Wahl findet an einem Sonntage statt.“

6. Den §. 29. des Wahlreglements in seiner jetzigen Fassung zu beseitigen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
„Die engere Wahl findet am zweiten Sonntage nach der Ermittelung des Wahlresultats statt.“

7. Nach dem §. 107. des Reichsstrafgesetzbuchs einen §. 107a. einzuschalten, folgendermaßen lautend:

„Wer einem Deutschen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, oder Nachtheile androht, um ihn bei öffentlichen Angelegenheiten zur Abgabe seiner Wahlstimme in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft.

Ausgenommen sind Hinweisungen auf die aus der Wahl und der Thätigkeit des Gewählten für die öffentlichen Angelegenheiten möglicherweise entspringenden Folgen, auch wenn dieselben die Verhältnisse des Einzelnen berühren.

Macht sich ein Beamter oder, gegenüber den bei ihm in Arbeit stehenden Personen, ein Arbeitgeber oder sein Angestellter der in Absatz 1. bezeichneten Handlung schuldig, so wird er mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.“

8. Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches den Umfang und die Zahl der Reichstagswahlkreise in Gemäßheit mit den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung regelt.

Most. Liebknecht. Holthof. Payer. Retter. Bebel. Fritzsche. Blos. Auer. Motteler. Bracke. Demmler. Rittinghausen. Kapell. Krüger.

Digitized by Google

Mündli

Kommission f

den Antrag der Abgeordn
— Nr. 25

Berichterstatter: Abgeordneter J

Antrag der Kommission:

Der Reichstag
Richter und Gen
der nachfolgenden
stimmung zu ertheil

Antrag.

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 187
treffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-In
fonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Ges
8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der franz
Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** 2c. 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach e
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wa

§. 1.

Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. Apr
ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Ma
(R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben
bestreiten:

a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen un
stützungen für Angehörige der vormals s
holsteinischen Armee,
b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden P
und Pensionserhöhungen für Militärperson
Militärbeamte der Landarmee und der Marine

An
durch die Kriege vor
Fortsetzung des akt
worden sind,
c) die dem Reichshaush
und Unterstützungen
Kriegen vor 1870—
der Landarmee und

Dem Königreich Bayern
b. und c. gleichartigen Ausga
des Reichsinvalidenfonds eine
nach der Höhe der im Reich
Verausgabung gelangenden E
völkerung des Königreichs Bay
Reichs bemißt.

§.

Aus den Beständen de
Summe von 55.350.553 Mc
a) zur vollständigen Til
setze vom 27. Janu
vom 3. Januar 1876
nuar 1877 (R.-G.-B
leihen, beziehungswe
nicht aufgenommen
jene Anleihen angew
b) zur Deckung der einn
verwaltung im Etat
trage von 24.577.0(
c) zur Deckung der ein
und Telegraphenverw
bis zum Betrage vor

§.

Die Zinsen des nach V
vom 8. Juli 1873 zur Erri
reservirten Fonds wachsen for
zu, als über dieselben nicht
des betreffenden Jahres zur B
Bestimmung getroffen wird.

B

Digitized by Google

trag.	Vorschläge der Kommission.
1870—1871 invalide und zur iven Militärdienstes unfähig ge-	welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,
alt zur Last fallenden Pensionen für Hinterbliebene der in den 1871 gefallenen Militärpersonen der Marine.	c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.
wird zur Bestreitung der mit ben alljährlich aus den Mitteln Summe überwiesen, welche sich shaushalt nach b. und c. zur ummen im Verhältniß der Be- ern zur Bevölkerung des übrigen	Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der **Höhe der im Reichshaushaltsetat für b. und c. in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.**
2.	§. 2. fällt fort.
s Reichsinvalidenfonds ist die irk zu verwenden:	
gung der auf Grund der Ge- ar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Ja- l. S. 1) aufgenommenen An- ise soweit diese Anleihen noch sind, zur Bestreitung der auf iesenen Ausgaben,	
naligen Ausgaben der Marine- sjahr 1877/78 bis zum Be- 00 Mark,	
Emaligen Ausgaben der Post- altung im Etatsjahr 1877/78 1 9.286.000 Mark.	
3.	§. 2.
laßgabe des §. 1. des Gesetzes chtung des Reichstagsgebäudes tan diesem Fonds nur insoweit durch den Reichshaushaltstat streitung allgemeiner Ausgaben	Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung **anderer** Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

rlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender.

Frankenburger,
Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 121.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat des Reichs-Invalidenfonds für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Frankenburger.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Ausgaben.

1. Kap. 75. Titel 1.—9. einschließlich unverändert zu bewilligen.
2. Kap. 76. Titel 1.—4. einschließlich unverändert zu bewilligen.
3. Kap. 77. A. Verwaltung des Reichsheeres:
   a) Preußen ꝛc. Titel 1.—4. einschließlich,
   b) Sachsen Titel 1.—4. einschließlich,
   c) Württemberg Titel 1.—4. einschließlich,
   d) Bayern Titel 1.—4. einschließlich.

   B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine:
   Titel 5.—8. einschließlich

   unverändert zu bewilligen, dagegen die Ueberschrift zu Kap. 77. dahin zu fassen:

   „Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71".

4. Kap. 77a. (neu) in der folgenden Fassung anzunehmen:

Kap. 77a. Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Preußen ꝛc.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts 2.126.680 ℳ

Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade . . . . . 1.497.198 =

Digitized by Google

	3.623.878	M.
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	96.870	=
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	526.200	=
Summe a. Preußen 2c.	4.246.948	M.
b. Sachsen.		
Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	90.294	=
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	40.654	=
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	10.200	=
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	5.508	=
Summa b. Sachsen	146.656	M.
c. Württemberg.		
Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	51.534	=
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	4.972	=
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	1.675	=
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	—	=
Summe c. Württemberg	58.181	M.
Hierzu: = b. Sachsen . .	146.656	=
= a. Preußen 2c.	4.246.948	=
Summe a. bis c. .	4.451.785	=
d. Bayern	607.705	=
Summe A. Verwaltung des Reichsheeres .	5.059.490	M.

Digitized by Google

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen an Unterklassen vom Feldwebel abwärts	684 M.
Titel 2. Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten	870 =
Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554 M.

C. Sonstige Pensionen.

Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holstein'schen Armee (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)	521.000 =
Summe C. für sich.	
Hierzu: Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554 =
= Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	5.059.490 =
Summe Kapitel 77 a.	5.582.044 M.
Hierzu: = = 77.	27.866.362 =
= = 76.	55.065 =
= = 75.	65.640 =
Summe der Ausgabe	33.569.111 M.

Einnahme.

5. Kap. 15. wie folgt anzunehmen:

Titel 1. Zinsen	24.944.000 =
Titel 2. Kapitalzuschuß	8.625.111 =
Summe der Einnahme	33.569.111 M.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

A. v. Bennigsen, Vorsitzender.

Frankenburger, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 122.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Einstellung der Zinsen aus dem Reichstagsgebäudefonds in den Etat pro 1877 78.

Berichterstatter: Abgeordneter Fraukenburger.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme.

Zu Kap. 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern, zuzusetzen:

Tit. 4. Vom Reichstagsgebäudefonds . . . 1.370.728 ℳ.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

A. v. Bennigsen, Vorsitzender.

Fraukenburger, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 123.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 18. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die folgenden Gegenstände werden bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe von 75 Pfennig für den Zentner belegt:

1. Eisen und Stahl, geschmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Eisenbahnschienen, Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech (aus Nr. 6b. des Zolltarifs);
2. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. (Nr. 6c. 1);
3. grobe Eisen- und Stahlwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, welche abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Pfannen, Schaufeln, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln und Futterklingen (Strohmesser), Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; dann gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren (Nr. 6c. 2.).

§. 2.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingangszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgabe Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Die zur Herstellung von:

a) Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln (Nr. 15 b. 1 des Zolltarifs),

b) Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2 $\beta\,\gamma$),

c) Eisenbahnfahrzeugen weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit (Nr. 15 c. 1 α)

erforderlichen Materialien und Maschinentheile dürfen, nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften, frei von der Ausgleichungsabgabe aus dem Auslande bezogen werden.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1877 in Kraft. Es wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths außer Kraft gesetzt, sobald die in anderen Ländern thatsächlich bestehende Begünstigung der Ausfuhr von Eisen und Eisenfabrikaten durch Ausfuhrprämien in Wegfall gekommen sein wird.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Digitized by Google

Motive.

Der dem Reichstag in seiner letzten Session unter dem 7. Dezember v. J. vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben (Reichstags-Drucksache Nr. 95), ist unerledigt geblieben.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche die verbündeten Regierungen zur Vorlage des Entwurfs bestimmt hatten, bestehen für Eisen und Eisenfabrikate unverändert fort.

Die Nachtheile, welche für die deutsche Eisenindustrie aus der in Frankreich bestehenden Einrichtung auf dem heimischen, wie auf dem Weltmarkt erwachsen, sind in den Motiven zu dem im vorigen Jahre vorgelegten Gesetzentwurf dargelegt worden. Es mag hier wiederholt darauf hingewiesen werden, daß nach dieser Einrichtung der französische Industrielle, welcher Fabrikate aus Roheisen oder Stahl ausführt, gleichviel, ob diese Gegenstände aus inländischem oder ausländischem Material angefertigt sind, von der Verwaltung einen Schein erhält, welcher ihn zur zollfreien Einführung einer der ausgeführten Gewichtsmengen entsprechenden Menge Roheisen u. s. w. ermächtigt, und den er an andere Gewerbetreibende verkaufen kann, welche die betreffenden Eisensorten vom Auslande beziehen wollen. In dem Preise des acquit-à-caution empfängt daher der Fabrikant, welcher zur Herstellung der ausgeführten Fabrikate einheimisches Eisen verwendet hat, thatsächlich eine Ausfuhrprämie, welche ihn in den Stand setzt, den Preis für eine Lieferung nach dem Auslande entsprechend niedriger zu stellen.

Die verbündeten Regierungen glauben unter diesen Umständen, auf die im vorigen Jahre vorgeschlagene Maßregel, soweit es sich dabei um Eisen und Eisenfabrikate handelt, zurückkommen zu sollen. Den Bedenken gegenüber, welche im Schooße des Reichstags und der Kommission gegen die im vorigen Jahre von den verbündeten Regierungen beantragte allgemeine Ermächtigung laut geworden, sind indeß in dem jetzt vorgelegten Gesetz-Entwurf die Artikel, welche mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden sollen, sowie die Höhe der Abgabe bestimmt bezeichnet.

Der Zucker wird in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf nicht berührt. Zwar bestehen thatsächlich Export-Prämien auch für Zucker in mehreren Nachbarstaaten Deutschlands fort. Es kommt indeß, abgesehen von der im Allgemeinen nicht ungünstigen Konjunktur für Zucker, in Betracht, daß kürzlich zwischen den Kommissarien von England, Frankreich, Belgien und Holland eine neue Konvention geschlossen ist, welche, wenn sie vollständig zur Ausführung gelangt, geeignet erscheint, die Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker in den letztge-

Digitized by Google

nannten drei Staaten herbeizuführen. Es darf ferner erwartet werden, daß in Oesterreich auf die Abstellung der bestehenden Mißbräuche Bedacht genommen werden wird.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu §. 1.

des Entwurfs. Die Erhebung der Ausgleichungs-Abgabe soll auf diejenigen Artikel beschränkt werden, bei welchen der nachtheilige Einfluß der titres d'acquits-à-caution sich in einer für die heimische Industrie empfindlichen Weise geltend macht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für einen Theil der in Pos. 6 b. des Zolltarifs genannten Gegenstände, ferner für Lokomotiven, Tender und Dampfkessel (Nr. 15 b. 1. des Vereins-Zolltarifs), für Maschinen, insofern sie dem Gewichte nach überwiegend bestehen aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl (Nr. 15 b. 2. β γ daselbst), und für Eisenbahn-Fahrzeuge weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit (Nr. 15 c. 1. α daselbst) nicht in Aussicht genommen.

Die Einfuhr der oben bezeichneten Gegenstände mit acquits-à-caution aus Frankreich ist von verhältnißmäßig geringer Bedeutung.

Für die Höhe der Ausgleichungsabgabe mußte der durchschnittliche Betrag der in Frankreich bei der Ausfuhr von Eisengußwaaren und Fabrikaten aus Puddlings-Roheisen mittelst der titres d'acquits-à-caution gewährten Ausfuhrprämien bestimmend sein. Der französische Eingangszoll für Gießerei-Roheisen (fonte de moulage) und Puddlings-Roheisen (fonte d'affinage) beträgt von der Tonne 20 Frcs., vom Zollzentner also 80 Pfennig. Der Kurswerth der acquits-à-caution belief sich nach französischen Quellen:

a) für Gießerei-Roheisen:

im Jahre	1875	auf	15 —18	Frcs. per Tonne,
im Oktober	1876	=	18 —19	= = =
im Januar l. Js.		=	17,50—18,50	= = =

b) für Puddlings-Roheisen:

Anfang	1876	auf	7 — 8	Frcs. per Tonne,
März	1876	=	13 —14	= = =
Oktober	1876	=	17 —18	= = =
Januar l. Js.		=	14 —15	= = =
Ende März l. Js.		=	16,50—17	= = =

Zu §. 3.

Es würde zu einer unstatthaften Anomalie führen, wenn die Lokomotiven, Maschinen und Eisenbahn-Fahrzeuge von der Ausgleichungsabgabe frei bleiben, die zu deren Herstellung vom Auslande zu beziehenden Materialien und Maschinentheile dagegen mit der Abgabe belegt werden sollten. Um einem solchen Mißstande vorzubeugen, erscheint es geboten, die zur Herstellung von Lokomotiven 2c. eingehenden Materialien 2c. unter geeigneten Kontrolen abgabenfrei zu belassen.

Zu §. 4.

Dem Zwecke des Gesetzes entspricht es, die Ausgleichungsabgabe durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung wieder zu beseitigen, sobald die Gründe, welche zur Einführung der Abgabe Anlaß gegeben haben, in Wegfall gekommen sind.

Digitized by Google

№ 124.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Pfeiffer.

ad Journal II. 115.

Die vereinigten Gastwirthe des Dorfes Plagwitz im Königreich Sachsen — 25 an der Zahl — beschweren sich in einer unter dem 1. März d. J. an den Reichstag gerichteten Petition darüber, daß in ihrem Dorfe durch Beschuß des Gemeinderathes und mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ein Regulativ aufgestellt worden sei, durch welches das Schankgewerbe einer besonderen Steuer unterworfen werde, dergestalt daß jeder Schankwirth eine jährliche Extrasteuer von 10—100 Mark zu bezahlen habe. Diese Steuer treffe ausschließlich das Schankgewerbe, und habe mit den übrigen Gemeindesteuern etwas nicht zu thun, denn die letzteren würden von den Schankwirthen in derselben Weise — neben der Schanksteuer — erhoben, wie von den übrigen Einwohnern und Steuerpflichtigen des Ortes. Eine solche Extrasteuer auf das Schankgewerbe — die den ausgesprochenen Zweck habe, dasselbe soviel wie möglich zu beschränken und zu unterdrücken — widerspreche den klaren Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 7. unter 6., welcher so lautet:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind — aufgehoben:

6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen."

Diese Bestimmung könne nach der Meinung der Petenten nicht anders verstanden werden, als daß eine Extrabelastung eines Geschäftsbetriebes künftig nicht mehr stattfinden solle, und daß nur da, wo die allgemeinen Staats- und Gemeindeabgaben in Form einer Gewerbesteuer aufgebracht werden, eine solche Ausnahme gestattet sein solle. Nimmermehr aber habe das Gesetz nachgelassen, daß neben dieser allgemeinen Gewerbesteuer noch eine besondere auf ein einzelnes Gewerbe zu legende Steuer gestattet werden solle, denn ein

Digitized by Google

solches Zugeständniß würde den Begriff der Gewerbefreiheit wieder aufheben und jede Gemeinde berechtigen, durch besondere Besteuerung eines einzelnen Gewerbes dieses selbst zu vernichten oder aus dem Gemeindebezirk zu vertreiben.

Die Kommission mochte nicht verkennen, daß der Wortlaut der angeführten Bestimmung der Gewerbeordnung zu der in der Petition ausgeführten Auffassung Anlaß geben könne, wie auch daraus ersichtlich, daß schon früher wiederholt ähnliche Beschwerden an den Reichstag gelangt seien. Durch eine solche unter dem 20. November v. Js. von Gastwirthen aus Grünthal in Sachsen eingereichte Petition ist die Kommission erst in der letzten Periode des vorigen Reichstages veranlaßt worden, die Bedeutung der von den Petenten angezogenen Gesetzesvorschrift einer gründlichen Erörterung zu unterziehen, deren Resultat sie dem Reichstage in einem Berichte d. d. 7. Dezember 1876 dargelegt hat. Darin heißt es:

> „Die angerufene Bestimmung des §. 7. Nr. 6. der Reichsgewerbeordnung war in dem Entwurfe des Bundesrathes nicht enthalten, sondern wurde erst von dem Reichstage aufgenommen. Sie findet ihre Quelle im §. 3. der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, woselbst fast ganz gleichlautend die Vorschrift getroffen ist:
>
> > „Vorbehaltlich der (an den Staat zu entrichtenden) Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen."

Bei den Verhandlungen des Reichstages (Sitzung vom 8. April 1869) über die von der Regierungsvorlage abweichende erweiterte Fassung des §. 7. wurde sowohl von dem Berichterstatter wie von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes ausdrücklich betont, daß „es sich bei dieser Materie durchweg nur um die Aufhebung von Privatrechten handle", — „um die Beseitigung einer veralteten privatrechtlichen Anschauung gewerblicher Befugnisse", und es wurden als diejenigen kommunalen Abgaben von Gewerben, deren Abschaffung hier beabsichtigt werde, wiederholentlich die kommunalen Konzessionszinsen genannt, welche Kraft der kommunalen Konzessionsrechte bisher erhoben wurden, und deren Wegfall für eine nothwendige Folge der nunmehr staatsrechtlich gegebenen allgemeinen Gewerbefreiheit erachtet wurde. Die Verhandlungen des Reichstags lassen also deutlich erkennen, daß nur die Aufhebung solcher Berechtigungen durch §. 7. der Gewerbeordnung bezweckt wurde, welche (wie die Motive des Regierungs-Entwurfs S. 45 besagen) „mit den Grundprinzipien der Gewerbeordnung, sowohl in Hinsicht auf die Gewerbefreiheit als auf die Polizeihoheit in Gewerbesachen unvereinbar sind". Dagegen wurde daselbst ebenfalls ausdrücklich hervorgehoben, daß im Uebrigen „die Gemeindeverfassung" nicht berührt werden solle, und wurden deshalb neben den staatlichen auch die kommunalen Gewerbesteuern besonders vorbehalten. Es hat hiermit das Gebiet gewahrt werden sollen, welches die Gewerbeordnung — wie allgemein auch durch die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anerkannt ist — überhaupt nirgends betreten wollte, nämlich das Gebiet der landesrechtlichen Finanzhoheit, der Steuerbefugniß, mögen diese Rechte vom Staate oder von der Gemeinde ausgeübt werden.

Es erhellt hieraus, daß der Gesetzgeber nicht im Entferntesten daran gedacht hat, durch die Vorschrift des §. 7. Nr. 6. der Gewerbeordnung in Ab-

Digitized by Google

gaben des öffentlichen Rechts, welche landesgesetzlich in irgend welcher Art und unter irgend welchem Namen von dem Gewerbebetriebe erhoben werden, einzugreifen.

In dem angeführten Berichte wird ferner noch darauf hingewiesen, daß in §. 74. des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend den Unterstützungswohnsitz, die Befugniß der Gemeinde-Behörden, die Einführung oder Forterhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten und dergl. zu Armenzwecken zu beschließen, als unberührt anerkannt werde.

Dieselben Erwägungen, wie die vorstehenden, hatten die Kommission bereits in einer früheren Reichstagsperiode bestimmt, eine gleichartige Petition Hamburger Gast- und Schankwirthe, unter Uebereinstimmung mit der Erklärung des Vertreters des Reichskanzleramts, als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet zu bezeichnen, — was auch durch Reichstagsbeschluß vom 3. Dezember 1874 bestätigt worden.

Die Petitions-Kommission konnte sich durch die in der Petition der Gastwirthe zu Plagwitz dargelegten Gründe nicht bewogen finden, von der in dem nur erwähnten Berichte dargelegten Auffassung des §. 7. der Gewerbeordnung abzugehen. Sie war vielmehr der Meinung, daß, sowie die preußischen Gemeindebehörden auf Grund von §. 74. des Gesetzes vom 8. März 1871, so auch die sächsischen auf Grund der Bestimmung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 zur Einführung wie zur Forterhebung von Steuern der fraglichen Art berechtigt seien.

Der von der Kommission zugezogene Vertretreter des Reichskanzleramts, der Kais. Geh. Regierungsrath Herr Nieberding, erklärte wörtlich Folgendes:

> Die Tragweite der Nr. 6. im §. 7. der Gewerbeordnung ist bereits mehrfach Gegenstand der Prüfung in der Petitionskommission des Reichstags gewesen und bei dieser Gelegenheit auch von dem zugezogenen Vertreter des Reichskanzleramtes erörtert worden. Nach der Auffassung des Reichskanzleramtes fallen Abgaben der hier fraglichen Art nicht unter die angeführte Bestimmung des Gesetzes. Das Reichskanzleramt hat in diesem Sinne wiederholt Entscheidung getroffen. Es geht davon aus, daß der §. 7. Nr. 6. der Gewerbeordnung das staatliche und kommunale Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt habe, daß es unbedenklich zulässig sei, alle oder einzelne Gewerbe oder auch einzelne Betriebsweisen eines Gewerbes im Wege der Besteuerung zu belasten, und zwar sowohl von Seiten des Staates als auch, nach Maßgabe der Landesgesetzgebung, von Seiten einzelner, größerer oder kleinerer, Kommunalverbände. Der Vertreter des Reichskanzleramtes hat darauf hingewiesen, daß eine der Nr. 6. §. 7. entsprechende Vorschrift in der preußischen Landesgesetzgebung schon lange vor Erlaß der Gewerbeordnung bestanden habe und daß die Bestimmung der letzteren gerade von Preußen herübergenommen sei; daß aber in Preußen die fragliche Bestimmung sowohl in der Verwaltung wie in der Judikatur und endlich auch in der Gesetzgebung stets die oben angedeutete Auslegung erfahren habe, und daß es den Intentitionen des Gesetzgebers nicht entsprechen würde, wenn man sie, innerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung, anders auslegen wolle. Er hat endlich darauf hingewiesen, daß die Petenten um

Digitized by Google

so weniger Anlaß hätten, die Unterstützung des Reichstages anzurufen, als §. 9. der Gewerbeordnung ihnen die Möglichkeit biete, ihre Ansichten und Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen. Bei Gelegenheit der Verhandlung über die vorliegende Petition beschränkte der anwesende Vertreter des Reichskanzleramtes sich darauf, zu erklären, daß die Stellung des Reichskanzleramtes zur Sache auch gegenwärtig noch den früher wiederholt gegebenen Darlegungen entspreche.

Um die über den angezogenen Paragraphen vielfach verbreiteten Rechtsirrthümer aufzuklären, wurde es für zweckmäßig erachtet, schriftlichen Bericht an das Plenum zu erstatten und in demselben den hauptsächlichen Inhalt des früher erstatteten Berichts aufzunehmen. In der Sache selbst aber kann die Kommission aus den eben dargelegten Gründen nur beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. Nr. 115. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. **Pfeiffer**, Berichterstatter. **Hoffmann.** Frhr. **von Pfetten. Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach. Grütering.** Dr. phil. Frhr. **von Hertling.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer. Franssen. Edler.** Dr. **Frank.** Graf **von Luxburg. Richter** (Meißen). **Bauer. Feustel. von Huber.** Dr. **Klügmann. Moeller. Spielberg.** Dr. **Thilenius.** Dr. **Wachs. Holthof. Staudy. von Goßler.** Dr. phil. **Hirsch.**

Digitized by Google

№ 125.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

von Kardorff und Genossen. Der Reichstag wolle beschießen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

auf Grund der Art. 42. und 45. der Reichsverfassung den Bundesrath aufzufordern:

I. gegenüber den von den deutschen Eisenbahnen in jüngster Zeit getroffenen Vereinbarungen über die künftige Gestaltung der Eisenbahntarife, die von den Landesregierungen zugelassenen Differential- und Ausnahme-Tarife einer besonderen Püfung zu unterziehen und die Einführung derselben nicht vor ihrer ausdrücklichen, durch den Bundesrath auszusprechenden Genehmigung zu gestatten;

II. darauf hinzuwirken, daß Spiritus und Sprit in Fässern in den Spezialtarif I. eingereiht werde.

Berlin, den 20. April 1877.

von Kardorff. v. Wedell-Malchow. Kiepert. Spielberg. Dr. Schröder (Friedberg).

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). v. Bärensprung. v. Batocki. v. Bethmann-Hollweg. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Bode. v. Brand. Dr. Braun. v. d. Brelie. Dr. Buhl. v. Colmar. Dr. v. Cuny. Fürst von Czartoryski. Dr. Dohrn. Edler. Fernow. Feustel. Götting. v. Gordon. Dr. Grothe. Grumbrecht. Dr. Harnier. Hausburg. Graf v. Holstein. v. Huber. Katz. Kette. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Dr. v. Komierowski. Dr. Kraaz. Krieger (Weimar). Graf v. Kwilecki. Laporte. Lehr. v. Levetzow. Magdzinski. Freiherr v. Manteuffel. Molinari. v. Nathusius-Ludom. Pabst. Penzig. Pfähler. Dr. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. v. Ravenstein. v. Reden. Reinecke. v. Rogalinski. Rohland. v. Schalscha. Schlomka. Scipio. Dr. Slevogt. Sombart. Spangenberg. Staudy. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Struckmann. Freiherr v. Tettau. Uhden. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wachs. v. Waldaw-Reitzenstein. Wichmann. v. Woedtke. Graf v. Zóltowski (Wreschen).

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu № 125.

Deutscher Reichstag.
8. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Das neue Tarifsystem.

Erlaß des Herrn Handelsministers Dr. Achenbach,

betreffend

die Vorlage zur Herstellung eines einheitlichen Tarifsystems.

Von dem Herrn Handelsminister ist den Handelskammern am 21. Dezember der nachstehende Erlaß zugegangen:

Handels-Ministerium. Berlin, den 16. Dezember 1876.

Dem Vorstand ist bekannt, daß unter den deutschen Eisenbahn-Verwaltungen Verhandlungen stattgefunden haben, um im Anschluß an die durch die Tarif-Enquête gewonnenen Resultate zu einer endlichen Verständigung über ein gemeinschaftliches Frachttarif-Schema zu gelangen. Diese Verhandlungen haben zur Aufstellung des anliegenden, von fast sämmtlichen deutschen Eisenbahnen angenommenen Tarif-Schemas geführt, gegen dessen Einführung und praktische Erprobung der Bundesrath nach Beschluß vom 14. Dezember d. J. vom Standpunkte des Reichs im Allgemeinen nichts erinnert hat.

Die Verständigung ist, wie die Anlage ergiebt, im Wesentlichen auf dem Boden des, die Gegensätze zwischen dem sogenannten natürlichen (Elsaß-Lothringischen) Systeme auf der einen und dem reinen Werth-Klassen-Systeme auf der anderen Seite vermittelnden sogenannten „gemischten Tarifsystem" erreicht, welches seit einigen Jahren in Bayern und Württemberg zur Zufriedenheit des Publikums und der Eisenbahn-Verwaltungen, seit Kurzem auch in dem Wechselverkehr beider Staaten mit Sachsen in Geltung steht und sich auf diesem großen Verkehrsgebiet bereits praktisch bewährt hat. Dem natürlichen System ist die allgemeine Wagenladungsklasse für Güter aller Art mit ihren Unterabtheilungen je nach der Aufgabe von 10.000 oder mindestens 5000 Kilogramm pro Wagen, die Vereinigung der Stückgutklassen in eine Klasse und das Prinzip der Frachtberechnung der Wagenladungen nach der Wagenausnutzung entnommen, während die Gruppirung einer größeren Zahl besonders benannter Güter in verschiedene ermäßigte Spezialtarife, deren Zahl auf drei bemessen ist, an das Werthklassensystem sich anschließt.

Digitized by Google

Der Entwurf entspricht im Allgemeinen dem Schlußgutachten der Tarif-Enquête-Kommission. Wenn er von diesem darin abweicht, daß ein Frachtzuschlag für die Beförderung in bedeckt gebauten Wagen nur unter Umständen bei der Beförderung von Gütern der Spezialtarife, nicht aber bei den allgemeinen Wagenladungsklassen vorgesehen ist, so entspricht dies den in Württemberg und Bayern bestehenden Vorschriften und der in dem ausgedehnten Gebiet der Klassifikationstarife ausgebildeten Praxis, wovon abzuweichen die Mehrzahl der Bahnverwaltungen aus wichtigen technischen und Verkehrsrücksichten z. B. Bedenken getragen hat.

Das Tarifschema stellt sich hiernach dahin:

I. Eilgut:
   a) Einzelgut,
   b) in Wagenladungen.

II. Stückgut.

III. Wagenladungen:

A. Allgemeine Wagenladungs-Klassen:
   1. Klasse A. für 5000 Kilogr. und mehr,
   2. Klasse B. für 10.000 Kilogr. und mehr.

B. Spezial-Tarife I., II. und III.

Die Sätze der letzteren gelten bei Aufgabe von mindestens 10.000 Kilogr. pro Wagen; für geringere Quantitäten von mindestens 5000 Kilogr. soll der Satz der Wagenladungsklasse B. Anwendung finden, sofern nicht, worüber noch verhandelt werden wird, ein besonderer ermäßigter Satz für Güter der Spezialtarife bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogr. pro Wagen eingestellt wird.

Bei der Gruppirung der Klassen mußte, soweit es die Rücksicht auf die in erster Linie zu erstrebende formelle Einheit irgend gestattete, in Uebereinstimmung mit dem Bericht der Enquête-Kommission davon ausgegangen werden, bei der derzeitigen allgemeinen Verkehrslage im Interesse des Publikums wie der Bahnen die unvermeidliche Verschiebung der bestehenden Zustände auf das möglichst geringe Maß zu beschränken.

Daraus folgte für den Bereich der Klassifikationstarife, daß den neuen allgemeinen Wagenladungsklassen außer dem Wagenladungsgut der bisherigen Normalklasse nur die bisherigen Klassen A. und B., wie sie auf den meisten Klassifikationsbahnen, namentlich im Tarif-Verbande gelten (3 und 2,5 Pf. pro Zentner und Meile) zugewiesen werden konnten, in die Spezialtarife aber die niedriger tarifirten Güter in ihren drei Hauptklassen C., D. und E. (2, 1½ und 1 Pf. pro Zentner und Meile) einzureihen waren. Daneben sind zahlreiche Deklassifikationen vorgenommen, theils mit Rücksicht auf die neue Bestimmung der Frachtberechnung nach der Wagenverwendung, theils aus dem Bestreben die Mannigfaltigkeit der zur Zeit geltenden zahlreichen unter sich verschiedenen Lokal- und Verbands-Klassifikationen thunlichst zum Vortheil des Publikums, nach unten auszugleichen. Eine spezielle Prüfung der in Ihren Händen befindlichen Tarife wird dies für die einzelnen Lokal-Verkehre und Verbände näher erkennen lassen.

Als Beispiele mögen die anliegenden vergleichenden Zusammenstellungen der Klassifikation des Lokaltarifs der Main-Weser-Bahn, in welcher die auf den vielen preußischen Bahnen westlich Berlin geltende Tarif-Verbands-Klassifikation sich

Digitized by Google

im Wesentlichen wiederfindet und der regulären Klassifikation des Lokaltarifs der Ostbahn mit der Klassifikation des neuen Tarifschemas dienen.

Nicht minder ergiebt die in der Anlage beigefügte Vergleichung der aus den Berathungen mit Vertretern des Handelsstandes im Reichs-Eisenbahn-Amt im Juli 1874 hervorgegangenen Güter-Klassifikationen mit dem neuen Schema eine große Zahl von Deklassifikationen über die damaligen Beschlüsse hinaus.

Für die einzelnen Klassen sind in Uebereinstimmung mit dem Schlußgutachten der Enquête-Kommission Maximalsätze in Aussicht genommen, welche sich für die einzelnen Bahnen thunlichst an die bisherigen Frachtsätze anzuschließen haben werden, soweit möglich und nöthig unter Beschränkung bez. Aufhebung der im Jahre 1874 bewilligten prozentualen Zuschläge. Von den Preußischen Staats-Eisenbahnen werden die Sätze

von	4,5	Mpf.	pro	Ztr. u. Ml.	für Stückgut,
„	2,5	„	„	„	„ Klasse A.
„	2,25	„	„	„	„ Klasse B.
„	1,7	„	„	„	„ Spez.-T. I.
„	1,3	„	„	„	„ Spez.-T. II.
„	1	„	„	„	„ Spez.-T III.

nebst einer Expeditionsgebühr von 10 Mpf. pro Zentner für Stückgut und Klasse A. und 6 Mpf. pro Centner für Klasse B. und die drei Spezialtarife im Allgemeinen nicht überschritten, vielmehr vielfach, namentlich für Klasse B. und Spez.-T. III. niedrigere Sätze angenommen werden.

Um neben den Rücksichten auf die formelle Einheit der Tarif-Konstruktion den mannigfachen Anforderungen eines lebendigen, vielgestaltigen Verkehrs und eigenartigen Bedürfnissen einzelner Wirthschaftsgebiete gerecht werden und in dieser Beziehung die nothwendige materielle Beweglichkeit wahren zu können, ist die Aufstellung von Ausnahme-Tarifen unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden vorgesehen. Durch dieselben wird es zugleich möglich werden, Unzuträglichkeiten, welche die Unterordnung unter das neue Einheitsschema für einzelne Verkehrszweige hie und da mit sich führen kann, auszugleichen und die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse wesentlich zu erleichtern.

Indem ich im Uebrigen auf die in der Anlage zusammengestellten Tarifvorschriften verweise, ist es mir von Werth, vor der Feststellung der neuen Güter-Klassifikation der Spezialtarife, deren Entwurf den Tarifvorschriften beigefügt ist, die dortseitigen Wünsche bezüglich der Einreihung der einzelnen Artikel entgegenzunehmen. Zugleich würde es mir erwünscht sein, auch über das Verzeichniß der sperrigen Güter und der der Deckung bedürftigen Güter (Nr. I. E. 2. und Nr. III. der Anlage) die dortige Ansicht zu hören.

Die Kgl. Eisenbahndirektion zu Kassel ist beauftragt, zu einer spätestens in der ersten Hälfte des kommenden Monats anzuberaumenden Konferenz einzuladen und in derselben die dortseitigen Anträge bezüglich der vorgedachten Punkte entgegenzunehmen, auch etwa erforderliche nähere Erläuterungen zu dem neuen Tarifschema zu geben.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 126.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Mosle. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 10a. der Kommissions-Beschlüsse wie folgt zu fassen:

§. 10a.

„Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen und Angestellte der Deutschen Seewarte werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson und einen Angestellten der Deutschen Seewarte mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf die übrigen Beisitzer und wenn erforderlich, einen Stellvertreter."

Berlin, den 20. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 127.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Lentz.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen wurden, nach der Zusammenstellung des Wahlkommissärs, abgegeben . . . 9612 Stimmen,
waren ungültig . . . . . 34 „
blieben . . . . . 9578 Stimmen,
absolute Majorität . . . . . 4790 „
erhielten:
Polizeipräsident Staudy in Posen . . . . 5504 „
Rittergutsbesitzer von Saucken auf Tarputschen 4038 „
zersplittert . . . . . 36 „

Hiernach erhielt Staudy über die absolute Majorität . . . . . 714 „

Derselbe nahm die Wahl am 17. Januar d. J. an, auch wurde seine Wählbarkeit bescheinigt.

In Bezug auf die Wahl sind drei Proteste erhoben.

1. Der Schulze Mitzka und der Grundbesitzer Müller zu Kl. Stürlack gaben am 11. Januar d. J. auf dem Amte Stürlack einen Protest zu Protokoll, worin sie gegen die Gültigkeit der Wahl in Kl. Stürlack protestirten, weil die Beisitzer des Wahlvorstands, Wirth Gustav Drogieß und Abbaubesitzer Glarner, ersterer während des Wahlaktes in dem Flur vor dem Wahllokal, letzterer am Morgen des Wahltags in Kl. Stürlack, mehreren Personen Stimmzettel mit dem Namen Staudy's abgenommen und dafür Stimmzettel mit dem Namen v. Saucken's gegeben hätten. Es wird dies durch vernommene Zeugen denn auch zum Theil bestätigt. Der Protest ist am 12. Januar d. J. an den Wahlkommissär gesandt und mit den Wahlakten an den Reichstag gelangt.

Digitized by Google

2. Der Gutsbesitzer August Glarner zu Kl. Stürlack protestirt in einer am 3. März d. J., also rechtzeitig, an den Reichstag gelangten Eingabe gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Staudy, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Der Amtsvorsteher v. Mannstein auf Adlich-Stürlack habe am Tage vor der Wahl in Gr. Stürlack eine Wahlversammlung ohne Anmeldung bei der Polizei abgehalten, in dieser Versammlung in amtlicher Beziehung widersinnige Reden gehalten, den Staudy als den einzig richtigen Kandidaten empfohlen und dabei behauptet, daß, wenn Staudy gewählt werde, eine Ermäßigung der Abgaben und viele andere Vortheile für das Volk eintreten würde;

b) Derselbe habe am Wahltage vor dem Schluß der Wahl sich vor dem Wahllokal aufgestellt, Zettel für Staudy vertheilt und gegen v. Saucken geeifert. Wie nun der Grundbesitzer Skopnick zu Gr. Stürlack auch für v. Saucken agitirt habe, habe v. Mannstein ihm das verwiesen und den Skopnick, wie derselbe darauf erwidert habe: er habe eben solche Rechte wie er, auf der Stelle arretiren lassen. Wie die Leute diese Arretirung gesehen hätten, hätten sie gefürchtet, es würden Alle, die für v. Saucken stimmten, arretirt werden. Dadurch hätten sich Viele einschüchtern lassen und für Staudy gestimmt, während Andere fortgelaufen seien. Gr. Stürlack habe sonst immer fortschrittlich gewählt.

Es werden zum Beweise dieser Behauptungen verschiedene Zeugen benannt.

3. Von M. Gerß zu Lötzen ist ein am 3. März d. J. auf die Post gegebener Protest am 5. März d. J. bei dem Reichstage eingekommen. Er bemerkt in denselben: Er protestire in Anschluß an den Protest des Glarner gegen die Gültigkeit der Wahl des Polizeipräsidenten Staudy:

a) weil der Rektor Krochnert in Orlowen als Wahlvorsteher v. Saucken'sche Wahlzettel, unter dem Vorwande, sie seien beschmutzt, den Wählern an der Wahlurne sitzend abgenommen und denselben Staudy'sche Wahlzettel gegeben habe;

b) weil der Amtsvorsteher Pape in Wolfsee bei Lötzen schon vor der Wahl erklärt habe, er werde sich vor das Wahllokal hinstellen und sich die Zettel vorzeigen lassen, das denn auch gethan habe und außerdem auch in Kl. Kronnen herumgefahren sei und Wahlzettel vertheilt habe;

c) weil die Frau des Lehrers Görke in Gr. Kronnen im Schulhause, dem Wahllokale, Staudy'sche Zettel an die Wähler vertheilt habe.

Zeugen für diese Behauptungen sind angegeben.

Der Protest des Gerß ist freilich erst am 5. März, also am Tage nach Ablauf der in der Geschäftsordnung §. 4. bestimmten Frist, [eingekommen, allein die Kommission war darüber einverstanden, daß derselbe, gemäß der Praxis des Reichstags (vergl. Stenogr. Ber. v. 1871, Bd. I. S. 256 ff.) doch Berücksichtigung finden müßte, weil ein anderer Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Staudy rechtzeitig eingekommen sei.

In denjenigen Wahlbezirken, in welchen die Wahl in unzulässiger Weise

Digitized by Google

beeinflußt sein soll, waren Wahlberechtigte und wurden Stimmen abgegeben, wie folgt:

1. Gr.-Stürlack:
   wahlberechtigt 174,
   es wählten . 122,
   Staudy 71.
2. Kl.-Stürlack:
   wahlberechtigt 141,
   es wählten 107,
   Staudy 35.
3. Orlowen:
   wahlberechtigt 152,
   es wählten 78,
   Staudy 48.
4. Willassen mit Wolfsee:
   wahlberechtigt 123,
   es wählten 80,
   Staudy 71.
5. Kl.-Kronnen:
   wahlberechtigt 52,
   es wählten 41,
   Staudy 6.
6. Gr.-Kronnen:
   wahlberechtigt 104,
   es wählten 76,
   Staudy 38.

Nimmt man nun das für den Abgeordneten Staudy Ungünstigste an, nämlich daß ohne die Wahlbeeinflussungen alle Wahlberechtigte in diesen Wahlbezirken nicht blos gestimmt, sondern auch alle für Staudy's Gegner gestimmt haben würden, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Es wären dann als im Ganzen abgegebene gültige Stimmen anzusehen 9578 + 52, 34, 74, 43, 11 und 28 = ... 9820,
absolute Majorität 4911,
Staudy hätte dann 5504 — 71, 35, 48, 71, 6 und 38 = . . 5235,
also über die absolute Majorität . . . . . 324.

Dieses Resultat erleidet auch dadurch keine Aenderung, daß in den Wahlbezirken Stollmahnen, Willudden und Schupowen je ein Stimmzettel mehr vorhanden war, als Wähler gestimmt hatten, da die Zahl der gültigen und der auf Staudy gefallenen Stimmen dadurch nur um 3 vermindert wird.

Sonstige Mängel von Bedeutung haben sich nicht vorgefunden. Die Wahl des Abgeordneten Staudy ist daher für gültig zu erklären.

Bedurften die behaupteten Unregelmäßigkeiten hiernach auch keiner näheren Prüfung in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl, so war die Kommission doch der Ansicht, daß dieselben zum Theil näher festzustellen seien, um unangemessenen Wahlbeeinflussungen für die Zukunft vorzubeugen. Eine nähere Feststellung erschien der Kommission als erforderlich:

1. in Betreff des behaupteten Verfahrens des Amtsvorstehers von Mannstein am Tage der Wahl, weil die behauptete Handlungs-

Digitized by Google

weise theils für einen Beamten als unangemessen erscheint, theils einen die Freiheit der Wahlbewegung hindernden Amtsmißbrauch enthalten könnte,

2. in Betreff der behaupteten Handlungsweise des Wahlvorstehers Rektors Krochnert in Orlowen, und des Amtsvorstehers v. Pape in Wolffee, da der Wahlvorsteher bei dem Wahlakte sich jeder Wahlbeeinflussung enthalten muß und der Amtsvorsteher v. Pape nach den Wahlakten auch Wahlvorsteher war.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Staudy im fünften Wahlkreise des Regierungsbezirk Gumbinnen für gültig zu erklären und
2. die Proteste des Gutsbesitzers Glarner zu Kl. Stürlack vom 2./3. März d. J. und des M. Gerß zu Lötzen vom 2./5. März d. J. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen: in Betreff des dort behaupteten Verfahrens des Amtsvorstehers von Mannstein auf Adlich-Stürlack, des Wahlvorstehers Rektors Krochnert in Orlowen und des Amts- und Wahlvorstehers von Pape in Wolffee am Tage der Wahl eine Untersuchung zu veranlassen und den Reichstag von dem Resultate in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **A. Lentz** (Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 128.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Militär-Verwaltung für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1. **Kapitel 14. Kriegsministerium:**
   Titel 3. im Sächsischen Militäretat — Seite 246 —:
   die in Ansatz gebrachte Besoldung für 2 Abtheilungschefs mit 17,400 Mark
   zu bewilligen.

2. **Kapitel 19. Höhere Truppenbefehlshaber:**
   im Preußischen Militäretat — Seite 26 —:
   Die Position:
   „1 Landwehr-Brigadekommandeur 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 648 Mark Bureaugeld, einschließlich Schreiberzulage.
   Wohnungsgeldzuschuß I. 1. des Tarifs-Servis A. 3. und zu C. 11. des Tarifs — Fourage-Rationen 2.
   1 Adjutant aus Kapitel 24."
   zu streichen;
   dagegen

Digitized by Google

bei der vorangehenden Position:

„58 Infanterie-Brigade-Kommandeure"

bei „Bureaugeld" statt „648 bis 828 Mark" zu setzen: „648 bis 972 Mark"

und demgemäß „10,548 M. — 324 M. = 10,224 M." abzusetzen.

3. **Kapitel 20. Gouverneure, Kommandanten, Platzmajore** im Preußischen Militäretat — Seite 30 —:

a) die Etatsansätze zur Errichtung eines Festungs-Gouvernements in Köln neben der Kommandantur daselbst und

b) die Etatsansätze für die Kommandantur in Rastatt

zu bewilligen.

4. **Kapitel 22. Generalstab und Landesvermessungswesen** im Preußischen Militäretat — Seite 40—42 —:

Titel 8 bis 25. „Landesvermessungswesen" mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

5. **Kapitel 23. Ingenieur-Korps.**

Titel 1. im Preußischen Militäretat — Seite 44 —:

Den Etatsansatz für 1 Inspecteur der Militär-Telegraphie 7,800 Mark Gehalt und 360 Mark Schreibmaterialiengelder zu bewilligen.

6. **Kapitel 24. Geldverpflegung der Truppen.**

Titel 1.

a) im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 48, 262, 360 —:

Die Mehrforderung für bez. 105, 9 und 8 Hauptleute I. Klasse zu bewilligen.

b) im Preußischen Militäretat — Seite 50 —:

I. Die Mehrforderung für 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant für die Landwehr-Brigade in Berlin mit 900 Mark Gehalt abzusetzen.

II. Die (Seite 51) auf 632,700 Mark berechnete Ersparniß für Manquements durch Zusatz der Kompetenzen für 150 Lieutenants um 135,000 Mark auf den Betrag von 767,700 Mark zu erhöhen und demgemäß

Summe Titel 1. 20,039,658 Mark — 900 Mark und 135,000 Mark gleich 19,903,758 Mark,

zu bewilligen;

c) im Sächsischen Militäretat — Seite 264 —:

die Ersparniß für Manquements durch den Zusatz der Kompetenzen für 15 Lieutenants um 13,500 Mark auf den Betrag von 73,224 Mark zu erhöhen und demgemäß bei Titel 1. 13,500 Mark abzusetzen, mithin für Titel 1. statt 1,570,140 Mark nur 1,556,640 Mark zu bewilligen;

Digitized by Google

d) im Württembergischen Militäretat — Seite 362 —:
mit der im Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen;

7. Titel 2.
a) im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 52, 266, 362 —:
die in Ansatz gebrachten Differenz-Mehrbeträge zwischen 3600 und 4800 Mark Gehalt für 40, bezw. 3 und 3 Ober-Stabsärzten von 48,000 Mark, bezw. 3600 Mark und 3600 Mark zu bewilligen;
b) im Preußischen Militäretat — Seite 52 —:
das in Ansatz gebrachte Gehalt für 1 Assistenzarzt I. Klasse bei der Unteroffizier-Vorschule in Weilburg auf ½ Jahr mit 540 Mark zu bewilligen.

8. Titel 3.:
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 54, 268, 364 —:
die in Ansatz gebrachten Gehaltsaufbesserungen für 573, bezw. 45 und 35 Zahlmeister mit 114,600 Mark, bezw. 9000 und 7000 Mark zu bewilligen.

9. Titel 8.:
a) im Preußischen Militäretat — Seite 68 - 70 —:
I. die mehrangesetzte Zulage für den Adjutanten der Landwehrbrigade in Berlin mit 216 Mark abzusetzen,
II. die Zulage für 1 Schreiber beim Inspekteur der Militär-Telegraphie mit 108 Mark zu bewilligen;
mithin Summe Titel 8: 1,914,078 — 216 = 1,913,862 ℳ zu bewilligen.
b) im Sächsischen Militäretat — Seite 278 —:
die Dienstzulage von 1080 Mark für einen Korps-Generalarzt als Vorstand der Sanitätsdirektion (siehe Titel 2.) in die Kolonne „künftig wegfallend" zu stellen.

10. **Kapitel 25. Naturalverpflegung.**
Titel 4. Brot- und Fourage-Verpflegung.
a) im Preußischen Militäretat — Seite 88 —:
I. die in Ansatz gebrachte Summe für ein Landwehr-Brigade-Kommando mit 1206 Mark abzusetzen;
II. die Mehrforderung für die Unteroffizier-Vorschule in Weilburg mit 186 Mark zu bewilligen;
mithin für Titel 4. 46,486,742 — 1206 = 46,485,536 ℳ zu bewilligen.
b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 288, 382 —:
die in Ansatz gebrachten Summen unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

11. Titel 5. Viktualienverpflegung
im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 90, 290, 384 —:

Digitized by Google

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

12. Titel 6. Zur baulichen Unterhaltung der Magazingebäude und zu kleineren Neubauten
   a) im Preußischen Militäretat = Seite 90 —
      Die Titelsumme vor die Linie zu rücken und darunter zu setzen . 464.403 M.
      Davon ab: aus den Beständen früherer Jahre . . 150.000 =
      bleiben Titel 6. . . . . 314.403 M.
   b) Titel 6. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 290, 384— mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

13. **Kapitel 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.** Titel 6. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 92, 292, 386 — mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

14. Titel 9 im Preußischen Militäretat — Seite 92 —:
   Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 84,486 M.
   und darunter zu setzen:
   Davon ab: für 1877/78 eine aus den Beständen des Titels 10 heranzuziehende Rückeinnahme von . . . 50,000 =
   bleiben Titel 9 34,486 M.

15. Titel 10 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 92, 294, 388 — mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

16. **Kapitel 27. Garnisonverwaltung und Servisweſen.**
   a. Titel 2, 4, 5, 6, 7 im Preußischen Militäretat — Seite 94–98 —;
   b. Titel 8, 9, 11 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 98–100, 296, 390 —;
   c. Titel 12. und 13. im Preußischen Militäretat — Seite 100 —;

   sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

17. Titel 14:
   a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 —:
      Die Mehrforderung von 175,000 M. abzusetzen, mithin Summe des Titels nur 825,000 M. zu bewilligen.
   b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 296, 390 — mit den in Ansatz gebrachten

Digitized by Google

Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

18. Titel 15:

a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 —:

Die Titelsumme vor die Linie zu stellen 564,270 M.

und darunter zu setzen:

Davon ab: aus älteren Beständen . 150,000 =

bleiben für Titel 15 . . . . . 414,270 M.

b) im Sächsischen Militäretat — Seite 296 —:

Die Titelsumme vor die Linie zu rücken 100,000 M.

und darunter zu setzen:

Davon ab: aus älteren Beständen . 30,000 =

bleiben für Titel 15 . . . . . 70,000 M.

c) im Württembergischen Militäretat — Seite 390 — mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

19. Titel 16 im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 102, 296, 392 — mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

20. Titel 17.

a) im Preußischen Militäretat — Seite 102 —

den in Ansatz gebrachten Servis für die Märkische Landwehr-Brigade mit . . 2,808 M.

und

für manquirende Lieutenants mehr . . . . 54,000 =

zusammen 56,808 M.

abzusetzen, mithin

Titel 17 nur zu bewilligen . . . . 12,249,910 M.

b) im Sächsischen Militäretat — Seite 298 —

an Servis für manquirende Lieutenants 5400 Mk. abzusetzen, mithin

Titel 17 nur zu bewilligen . . . . 939,738 M.

c) im Württembergischen Militäretat — Seite 392 — mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

21. **Kapitel 28. Wohnungsgeldzuschüsse.**

a) im Preußischen Militäretat — Seite 104 —.

Den für Formirung eines Landwehrbrigadekommandos in Ansatz gebrachten Betrag von . . . 1.920 M.

und

für manquirende Lieutenants einen Betrag von . . . . . 36.000 =

zusammen 37.920 M.

Digitized by Google

abzusetzen, mithin
Kapitel 28. nur zu bewilligen . . . . 6.325.785 M.

b) im Sächsischen Militäretat — Seite 300 —
für manquirende Lieutenants abzusetzen 3.600 M.
mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen . . 451.547 M.

c) im Württembergischen Militäretat — Seite 394 —
mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

22. **Kapitel 29. Militär-Medizinalwesen.**

a) Titel 16. im Preußischen Militäretat — Seite 110 —.
Die Titelsumme vor die
Linie zu rücken . . . 361,400 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den
älteren Beständen des
Titels . . . . . 161,400 =
bleiben für Titel 16 200,000 M.

b) Titel 16. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 302, 398 — und

c) Titel 17. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 110, 304 — mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

23. **Kapitel 30. Verwaltung des Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräthe.**

a) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 112 —.
Die Titelsumme vor die
Linie zu stellen . . . . 63,000 M.
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den
älteren Beständen des
Titels . . . . . 33,000 =
bleiben für Titel 3 30,000 M.

b) Titel 3. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 304, 398 — und

c) Titel 4. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 112, 304, 398 —
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

24. **Kapitel 32. Ankauf der Remontepferde.**

a) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 114 —.
Die in Ansatz gebrachte Geldvergütung zur Beschaffung des Dienstpferdes für den Adjutanten beim Märkischen Landwehr-Brigade-Kommando mit 173 M. abzusetzen und demnach die Summe des Titels 3 auf 119,889 M. zu ermäßigen.

b) Titel 3. im Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 306, 400 — und

Digitized by Google

c) Titel 4. und 5. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 114, 306, 400 — mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

25. **Kapitel 33. Verwaltung des Remonte-Depots.**
Titel 5. und 6. im Preußischen Militäretat — Seite 116 —;

26. **Kapitel 34. Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und Transportkosten.**
Titel 1. und 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 118, 308, 402 —;

27. **Kapitel 35. Militärerziehungs- und Bildungswesen.**
a) Titel 8., 12. und 16. im Preußischen Militäretat — Seite 124 —;
b) Titel 21. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 130, 310 —;
c) Titel 23. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 132, 310, 404 —;
d) Titel 26. (Unteroffiziervorschule in Weilburg) und Titel 27. im Preußischen Militäretat — Seite 132 —;
e) Titel 28. und 29. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 132, 312 —;
f) Titel 32., 33., 36., 38., 39., 40., 41. im Preußischen Militäretat — Seite 136/138 —;
g) Titel 45. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 140, 314 —;
h) Titel 46. und 47. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 140, 314, 404 —;
i) Titel 53. und 58. im Preußischen Militäretat — Seite 142/144 —;

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

28. **Kapitel 36. Militär-Gefängnißwesen.**
a) Titel 1. im Preußischen Militäretat — Seite 146 — den in Ansatz gebrachten Betrag für einen Inspekteur und seinen Adjutanten . . . . . 8880 *M.*
zu bewilligen.

Digitized by Google

b) Titel 2. im Preußischen Militäretat — Seite 146 — die in Ansatz gebrachten Zulagen:

für den Adjutanten der Inspektion	.	216 M.
für den Schreiber der Inspektion	.	144 =
		360 M.

zu bewilligen.

c) Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 146 — den in Ansatz gebrachten Betrag an Servis für den Inspekteur, einen Adjutanten und einen Schreiber mit 2124 M.

zu bewilligen.

d) Titel 5., 6., 7. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 146/148, 316, 406 — mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

29. **Kapitel 37. Artillerie- und Waffenwesen.**

Titel 16. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 156, 318, 408 —.
Titel 17. im Preußischen Militäretat — Seite 156 —.
Titel 18., 19. und 20. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 156, 318, 408 —.
Titel 22. und 23. im Preußischen Militäretat — Seite 158 —.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution.

Die Militärverwaltung zu ersuchen, im nächsten Reichshaushaltsetat die Titel 18 bis 20. des Kap. 37. derart zu formuliren und zu spezialisiren, daß eine Vermehrung der Bestände aus den Mitteln derselben ausgeschlossen ist und dieselben sich zugleich abgrenzen gegen gleichartige Titel für Artillerie- und Waffen-Wesen im Extraordinarium.

30. **Kapitel 38. Technische Institute der Artillerie.**

Titel 9. im Preußischen und Sächsischen Militairetat — Seite 164, 322 —
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

31. **Kapitel 39. Bau und Unterhaltung der Festungen.**

a. Titel 1. im Preußischen Militäretat — Seite 166 — die in Ansatz gebrachte Besoldung eines Sekretärs im Büreau des Inspekteurs der Militär-Telegraphie mit 2400 M. zu bewilligen.

b. Titel 3. im Preußischen Militäretat — Seite 166 — die in Ansatz gebrachte Zulage für einen bei der Inspektion der Militär-Telegraphie kommandirten Stabsoffizier mit 900 M. zu bewilligen.

Digitized by Google

c. Titel 5. und 6. im Preußischen und Sächsischen Militäretat — Seite 168, 324 —.

d. Titel 7., 8. und 9. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — Seite 170, 324, 410 —.

e. Titel 10., 11. und 12 im Preußischen Militäretat — Seite 170 —.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

32. **Kapitel 41. Invaliden-Institute.**
Titel 11. im Preußischen und Württembergischen Militäretat — Seite 176, 412 —.

33. **Kapitel 43. Verschiedene Ausgaben.**
Titel 3. im Preußischen Militairetat — Seite 178 —.

34. **Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern** — Hauptetat Seite 18 —,
vorbehaltlich der Berichtigung der Summe nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichtages,
zu genehmigen.

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat. — Hauptetat S. 44 ff. —

a) Preußen.

Titel 1. und 2. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3. „Erbauung eines Magazin-Etablissements in Darmstadt, erste Rate 100.000 M." zu streichen.

Titel 4. bis 8. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 9. 115.000 M. abzusetzen, also Titel 9. wie folgt, zu bewilligen:

„Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes für ein nach Berlin zu verlegendes Garde-Infanterie-Regiment 1.150.000 M."

Titel 10. 90.000 M. abzusetzen, also Titel 10. wie folgt, zu bewilligen:

„Erwerbung eines Detail-Exerzirplatzes für das Garde-Pionier- und Garde Schützen-Bataillon, sowie die Trainbataillone des Garde- und 3. Armeekorps in Berlin 750.000 M."

Titel 11. bis 37. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 38. „Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß, zweite Rate 150.000 M." hier zu streichen und in den Außerordentlichen Etat (Kapitel 6. Titel 1.) einzustellen, (cfr. Kapitel 19. Titel 1. der Einnahmen).

Digitized by Google

Titel 39. bis 54. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

b. Sachsen.

Titel 55. und 56. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

c. Württemberg.

Titel 57.—60. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 61. „Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg (1. Rate) 80,000 *M.*" mit der Maßgabe zu bewilligen, daß von dieser Summe 35,000 *M.* vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kapitel 19. Titel 8c. der Einnahme).

Titel 62. und 63. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat — Hauptetat S. 52. —

a) Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

b) Hinter Titel 1. neu einzustellen:

Titel 1a. Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß (2. Rate) . . . . 150.000 *M.*

Titel 1b. Zur Sicherstellung des Approvisionnements an Hafer für Elsaß-Lothringen 836.959 =

und demgemäß als Summe der Titel 1., 1a. und 1b. zu bewilligen . . . . . 4.006.959 *M.*

c) Titel 2. bis 6. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

d) Titel 7. bis 22. und Titel 24. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen, jedoch mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Ausgaben:

zur Erweiterung der Festungsthore ꝛc. Titel 7. bis 22. 1.713.600 *M.*

für die Entfestigung von Pfalzburg Titel 24. . . . . 197.000 =

in Summa 1.910.600 *M.*

vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kap. 19. der Einnahme).

e) Titel 23. Titel 25. bis einschließlich 45. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Einnahme.

Kapitel 9. Eigene Einnahmen der Militärverwaltung, welche zur Reichskasse fließen:

im Preußischen Militäretat. — Seite 2—8 —.

Titel 1a. bis c.,

Digitized by Google

Titel 2a. bis g.,

sämmtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 3a. bis s. unverändert mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen und am Schlusse des Titels hinzuzufügen:

t. Entschädigungsgelder für ein abgebranntes Körner-Magazin in Magdeburg und Einnahme für die veräußerte Baustelle dieses Magazins . . 296,042 ℳ

u. Erstattung für aufgezehrte Bestände der Naturalien-Reserve . . . . . 836.959 =

mithin

Summe Titel 3 (3a. bis u.) auf 6.329.320 + 296.042 und 836.959 = 7.462.321 ℳ festzustellen.

Titel 4. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

im Sächsischen Militäretat — Seite 244 —.

Titel 2., a. bis g.,
Titel 3., a. bis c. und
Titel 4.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

im Württembergischen Militäretat — Seite 342 —.

Titel 2., a. bis g.,
Titel 3., a. bis c. und
Titel 4.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Kapitel 9a. Einnahme der Festungsbauverwaltung an Grundstückserlösen ꝛc. — Hauptetat S. 104 —.

Titel 1. bis 4. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius,**
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. **Wehrenpfennig,**
Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 129.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über den Antrag der Abgeordneten Richter (Hagen) und Genossen in Nr. 25. der Druckſachen — Nr. 120. der Druckſachen —.

Frankenburger. Der Reichstag wolle beſchließen:

In dem von der Budget-Kommiſſion vorgeſchlagenen Geſetze, und zwar:

1. im §. 1. Alin. 1a. nach den Worten „der vormals ſchleswig-holſteiniſchen Armee“ die Worte:
   „und deren Wittwen und Waiſen“,
2. im §. 1. Alin. 2. nach den Worten „im Reichshaushalts-Etat für b. und c.“ die Worte:
   „für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene“
   einzuſchalten.

Berlin, den 21. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 130.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Rieper.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. Schleswig-Holsteinschen Wahlkreise.

Der 6. schleswig-holsteinsche Wahlkreis besteht aus dem ganzen Pinneberger Kreise mit 72 ländlichen und 7 städtischen Distrikten, einem Theile des Kreises Segeberg mit 58 ländlichen und einem städtischen Distrikte, einem Theile des Kreises Steinburg mit 8 ländlichen Distrikten und einem städtischen, sowie aus der zum Stadtkreise Altona gehörigen Stadt Ottensen. Der Wahlkreis enthält nach den Wählerlisten 26.046 Wahlberechtigte.

Die am 10. Januar d. J. in diesem Wahlkreise stattgehabte Wahl hatte das folgende Ergebniß:

Es sind abgegeben	18.162	Stimmen.
Davon für ungültig erklärt	56	=
bleiben	18.106	gültige

Stimmen, wovon die absolute Majorität 9054 beträgt.

Es erhielten:

Der Maschinenbauer Max Stöhr zu Berlin	7923	Stimmen,
der Professor Dr. Beseler in Berlin . . .	6805	=
der Professor Dr. Seelig in Kiel	3337	=
und waren zersplittert	41	=

Keiner der Kandidaten hatte die absolute Majorität und wurde deshalb zu einer engeren Wahl unter den beiden Kandidaten Stöhr und Beseler geschritten. Die engere Wahl hat am 27. Januar d. J. stattgefunden und deren Ergebniß ist das folgende:

Es sind abgegeben	20.347	Stimmen,
davon für ungültig erklärt	56	=
bleiben	20.291	gültige

Stimmen, wovon die Majorität 10,146 beträgt.

Der Dr. Beseler erhielt	11.937	Stimmen,
Der Maschinenbauer M. Stöhr	8.354	=

Digitized by Google

Der Dr. Beseler wurde demnach als gewählt proklamirt und derselbe, dessen Wählbarkeit keinem Zweifel unterliegt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Gegen die Wahl ist der in der Anlage abgedruckte Protest nebst fünf Unteranlagen am 28. Februar d. J. beim Reichstage eingereicht und ist dieser Protest, welcher sowohl gegen die erste, als auch gegen die engere Wahl gerichtet, von der ersten Abtheilung der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Was nun zunächst

I. den Protest gegen die erste Wahl betrifft, so enthält derselbe

1. eine Beschwerde über die Unvollständigkeit eines Theils der Wählerlisten,
   und
2. Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl in einer großen Zahl von Wahlbezirken im Wahlkreise . . .

Zu 1. wird insbesondere die Vollständigkeit der Wählerlisten in der aus 22 Dörfern bestehenden Kirchspielsvogtei Blankenese bestritten, indem auf Anordnung des Königlich preußischen Landraths in Pinneberg, zu dessem Kreise die genannte Kirchspielsvogtei gehört, unverheirathete Dienstboten trotz Reklamation nicht in die Wählerlisten aufgenommen seien. Da etwa 200 Personen dadurch ihres Wahlrechts verlustig gegangen, sei vom Wahlkomité Beschwerde über das Verfahren des Landraths bei der Königlich preußischen Regierung in Schleswig, sowie bei dem Reichskanzleramte geführt und seien von der Königlichen Regierung in Schleswig die aus den Unteranlagen 1. und 1a. des Protestes sich ergebenden Verfügungen getroffen. Die eine derselben, ein Telegramm vom 13. Dezember v. J., also innerhalb der vom 10. bis zum 18. December v. J. laufenden Reklamationsfrist ergangen, eröffnet, daß es den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Personen überlassen bleiben müsse, an zuständiger Stelle zu reklamiren und den Gemeindevorstehern die Entgegennahme solcher Reklamationen eingeschärft sei, die andere aber, ein Erlaß vom 4. Januar d. J., ergänzt die frühere telegraphische Mittheilung dahin, daß gleichzeitig mit dem vorstehend erwähnten Telegramm auch das Landrathsamt in Pinneberg mit Anweisung zur Erledigung der Reklamationen versehen sei.

Die Ausführung im Proteste fährt dann fort, daß die Ortsvorsteher in der Kirchspielsvogtei, soweit den Mitgliedern des Wahlkomités von denselben mitgetheilt, eine Anweisung zur Aufnahme der betreffenden Personen innerhalb der Reklamationszeit nicht erhalten haben, übrigens diejenigen, welche schon einmal mit ihrer Reklamation abgewiesen seien, ohne vorgängige Aufforderung der Ortsvorsteher ihren Antrag nicht erneuert haben würden.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat nun zwar der in den Verfügungen der Königlichen preußischen Regierung zu Schleswig gegebenen Auslegung des §. 3. des Wahlreglements, daß nur die vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Personen selbst zu reklamiren befugt seien, nicht beitreten können.

Dieser §. 3. bestimmt im ersten Absatze:

> Wer die Liste für unrichtig, oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar, oder

Digitized by Google

der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Der Wortlaut enthält keine Beschränkung der Reklamationsbefugniß auf die durch den Ausschluß von der Wählerliste unmittelbar Betroffenen. Dem Sinne des Paragraphen entspricht aber um so mehr die Annahme, daß jedem Wähler des Kreises die Reklamationsbefugniß zustehe, als eben Wähler des betreffenden Wahlkreises an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Listen ein dringendes Interesse haben. Freilich ergiebt aber der §. 3., daß ein Jeder, welcher reklamiren will, die Beweismittel für seine Behauptungen beibringen muß, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen. Es ist nun im vorliegenden Falle nicht behauptet, daß die Reklamanten, welche für die Dienstboten aufgetreten sind, Beweismittel beigebracht haben und von einer Notorität des Umstandes, daß sämmtliche Dienstboten in den betreffenden Bezirken sich in dem zur Wahl berechtigenden Alter befunden, wird nicht die Rede sein können. Die Königlich preußische Regierung in Schleswig war demnach nicht in der Lage, die Aufnahme aller unverheiratheten Dienstboten in die Wählerlisten der betreffenden Ortschaften zu verfügen, konnte vielmehr nur, wie geschehen, anordnen, daß die Gemeindevorstände Reklamationen entgegenzunehmen hätten und die zuständige Behörde, das Königliche Landrathsamt in Pinneberg, darüber dem Gesetze gemäß zu entscheiden habe. Wenn nun überdies, wie die Anlagen des Protestes ergeben, solche Verfügung innerhalb der Reklamationsfrist auf dem raschesten Wege, dem telegraphischen, erfolgt ist, so ist Alles geschehen, was von der oberen Behörde zur Berichtigung eines von der Unterbehörde etwa begangenen Versehens geschehen konnte.

Auf die unbescheinigte Behauptung im Proteste, daß die betreffenden Ortsvorsteher innerhalb der Reklamationsfrist eine Anweisung nicht erhalten haben wollen, wird um so weniger Gewicht gelegt werden können, als die Behauptung nicht einmal eine völlig bestimmte ist. Der Zusatz im Proteste, daß die unmittelbar betheiligten Personen sich nicht gemeldet haben werden, läßt überdies erkennen, daß auch nach Ansicht der Erheber des Protestes jene unmittelbar Betheiligten ihren Anspruch auf die Aufnahme in die Wählerlisten nicht weiter verfolgt, mithin auf ihr etwaiges Recht verzichtet haben.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist demnach der Ansicht, daß der Beschwerde in diesem Punkte eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Zu 2. In Beziehung auf das Verfahren bei der Wahl selbst enthält der Protest darin verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst:

a) wird der Ausschluß der Oeffentlichkeit in einer großen Zahl von Wahlbezirken behauptet.

Nach der Ausführung im Proteste habe das sozialdemokratische Wahlkomité in Ottensen, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmlos aus der Gegenpartei genommen waren, es für seine Pflicht gehalten, nach den Wahlurnen auf dem Lande Vertrauensmänner zu delegiren. Diese Vertrauensmänner seien jedoch, obwohl sie sich auf den §. 9. des Wahlgesetzes berufen, in den meisten Orten, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt aus den Wahllokalen gebracht. Es soll dies auf Anordnung der Landräthe zu Segeberg und Pinneberg erfolgt sein. Im Einzelnen wird dann weiter angeführt:

Digitized by Google

In Schmalensee seien Th. Hahn und Chr. Löhndorf aus Ottensen durch den Wahlvorsteher gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt und zwar mit dem Bemerken, daß er dazu Befehl von dem Landrath Gayl in Segeberg habe;

Heinrich Pflughaupt in Barmstedt bekunde, daß der Kirchspielsvogt zu Ranzau an einer Wahlurne seiner Vogtei zum Wahlvorsteher, auf einen ruhig dasitzenden Stimmzähler der sozialdemokratischen Partei deutend, geäußert habe, er möge denselben hinauswerfen, was denn auch sofort geschehen sei;

Brügmann sei in Blankenese auf Befehl des Wahlvorstehers aus dem Wahllokale entfernt;

in ähnlicher Weise sei endlich in Nahe, Arnstedt, Hemdingen, Heede, Gr.-Offenseth, Wahlstedt, Fahrenkrug, Schenefeld und im ganzen Pinneberger Kreise verfahren.

Es ist dabei zu bemerken, daß zu dem allgemein genannten Pinneberger Kreise die besonders aufgeführten Ortschaften Blankenese, Heede, Hemdingen, Gr.-Offenseth und Schenefeld gehören, die übrigen besonders genannten Ortschaften aber zum Kreise Segeberg.

Hinsichtlich der zum Wahlkreise gehörigen ländlichen Ortschaften des Kreises Steinburg liegt eine bestimmte Behauptung nicht vor; ebensowenig kommen aber überhaupt die zum Wahlkreise gehörigen städtischen Distrikte zur Frage, da im Proteste ausdrücklich gesagt ist, daß Vertrauensmänner zur Kontrole der Wahlhandlung in die Wahllokale auf dem Lande gesandt seien.

Die Wahlprüfungs-Kommission war nun der einstimmigen Ansicht, daß auf die völlig unbestimmte Behauptung, es sei in den meisten Orten des Wahlkreises eine Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités erfolgt, nicht eingegangen werden könne. Sie war ebenfalls sofort darüber schlüssig, daß die Beschwerde über das angebliche Verfahren des Kirchspielvogts in Ranzau, da der Ort nicht einmal genannt sei, wo der Vorgang vorgekommen sein solle, zu einer weiteren Erörterung keinen Anlaß biete.

Im Uebrigen wurde anerkannt, daß hinsichtlich der ländlichen Ortschaften des Kreises Pinneberg, sowie der besonders genannten Ortschaften im Kreise Segeberg die Behauptung zwar eine hinreichend bestimmte sei, aber eine Unvollständigkeit der Angabe hinsichtlich der Personen, welche von der Maßregel betroffen sein sollen, sowie der Mangel einer genügenden Bescheinigung der Angaben konstatirt. Schon in Anlaß dieses Mangels entstand eine Meinungsverschiedenheit in der Kommission, indem von der einen Seite behauptet wurde, daß auf unbescheinigte Protestangaben überhaupt nicht einzugehen sei; von anderer Seite aber, ohne im Allgemeinen die Regel verwerfen zu wollen, wonach unbescheinigte Protestangaben unberücksichtigt bleiben müssen, entgegnet wurde, daß Ausnahmen davon nicht unbedingt ausgeschlossen werden können, im vorliegenden Falle aber dazu begründeter Anlaß sei, indem nicht sowohl über eine Pflichtwidrigkeit der leitenden Beamten, als vielmehr nur über eine unrichtige Verfügung, die von einer Zahl von Wahlvorstehern getroffen, Beschwerde erhoben werde. Die Meinungsverschiedenheit trat in gleicher Weise bei der Beurtheilung der Behauptung des Protestes ein, daß durch die Ausweisung der Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den verschiedenen Wahllokalen der §. 9. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verletzt sei.

Digitized by Google

Im Beginn der längeren Diskussion, welche darüber stattfand, wurde zunächst zwar von keinem Mitgliede der Kommission irgend bezweifelt, daß in dem Ausschluß der Oeffentlichkeit eine Verletzung des Gesetzes liege, welches im §. 9. ausdrücklich vorschreibt:

> Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Es war auch Einstimmigkeit der Ansichten darüber, daß, obwohl weder das Wahlgesetz, noch das Wahlreglement darüber besondere Bestimmungen enthalten, dem Wahlvorsteher die Befugnisse zustehen, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahltermine nothwendig sind. Dazu gehört dann aber die Befugniß, solche Personen, welche den von ihm zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Wahllokale entfernen zu lassen. Selbst eine Anordnung der völligen Räumung des Wahllokals, wenn eine solche behufs der Erhaltung der Ordnung erforderlich ist, würde mithin keine Verletzung des §. 9. im Wahlgesetze enthalten.

Die Ansichten in der Kommission gingen nur über die Frage auseinander:

> welchen Erfolg für die Gültigkeit der Wahl eine völlig ungerechtfertigte Ausweisungsmaßregel habe?
>
> ob die Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens gesetzwidrig dadurch ausgeschlossen werde?

Von einer Seite wurde angenommen, daß die Gültigkeit der Wahl durch derartige, wenn auch ungerechtfertigte Verfügungen gar nicht berührt werde. In der Ausweisung Einzelner aus dem Wahltermine, auch solcher, welche dem Wahlkreise oder dem Wahlbezirke als Wähler angehören, liege an sich keine Ausschließung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens. Nur die betreffende Person, welche ausgewiesen, werde gehindert, die von ihr beabsichtigte Kontrole des Wahlverfahrens auszuüben, während übrigens jedem dazu Befugten das Wahllokal offen bleibe. Die Möglichkeit einer solchen Kontrole des Wahlvorstandes solle unzweifelhaft durch das Gesetz, indem es die Oeffentlichkeit einführe, gegeben werden. Das Gesetz selbst gebe nun aber darüber keine nähere Auskunft, wem damit der Zutritt zum Wahllokale gestattet werde. Das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 beschränke sich ferner darauf, im §. 26. hinsichtlich des Termins behufs Ermittelung des Wahlergebnisses den Begriff der Oeffentlichkeit zu definiren. Es heiße da im letzten Absatze:

> Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

In Ermangelung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift bliebe daher, was die Wahlhandlung selbst betrifft, immerhin die Auslegung zulässig, daß, während für den Termin zur Feststellung des Wahlergebnisses der Zutritt zum Lokale jedem Wähler gestattet sei, unter welchem Worte die Wähler des Kreises zu verstehen seien, hinsichtlich der Wahltermine nur den Wählern des betreffenden Wahlbezirks der Zutritt zum Wahllokale habe gestattet werden sollen. Bei einer solchen Auslegung des Gesetzes würde im vorliegenden Falle die Ausweisungsmaßregel schon deshalb eine völlig irrelevante sein, weil aus dem Proteste sich ergebe, daß diejenigen Vertrauensmänner, welche in die einzelnen Wahlbezirke abgesandt seien, nicht den betreffenden Wahlbezirken angehört haben. Ob diese Delegirten sämmtlich Wähler des Wahlkreises gewesen, bleibe überdies zweifelhaft, da dieselben nicht namentlich unter Angabe des Wohnortes bezeichnet worden seien. Würde aber die gesetzliche Bestimmung dahin ausgelegt, daß jedem Wähler des Kreises in jedem dazu gehörigen Wahlbezirke der

Digitized by Google

Zutritt zum Wahllokale gestattet sei und ferner erwiesen, daß alle von dem Ottenser Wahlkomités abgesandten Vertrauensmänner Wähler des Wahlkreises gewesen seien, so würde die Ausweisungsmaßregel, insofern sie nicht genügend gerechtfertigt werden könne, allerdings zu mißbilligen sein. Sie enthalte aber nicht einmal eine Ausschließung der Oeffentlichkeit für die im Wahlkreise vertretene sozialdemokratische Partei. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn etwa, was aber nicht behauptet werde, allen Mitgliedern der Partei der Zutritt zu den Wahllokalen verweigert wäre.

Von anderer Seite wurde dagegen hervorgehoben, daß in jeder unberechtigten Verweigerung des Zutritts zum Wahllokale an sich eine Beschränkung der Oeffentlichkeit liege. Wenn nun auch für den Reichstag kein Anlaß vorliege, über eine jede Beschwerde wegen einer derartigen Beschränkung der Oeffentlichkeit eine weitere Instruktion einzuleiten, so werde doch, sofern von einer Partei im Wahlkreise Beschwerde darüber geführt werde, daß ihren Vertretern in einer großen Zahl von Orten der Zutritt zum Wahllokale geweigert sei, eine weitere Untersuchung nicht vermieden werden können, wenn auch bei Einleitung der näheren Untersuchung in jedem einzelnen Falle die Würdigung des Einflusses, welchen das Resultat auf die Gültigkeit der Wahl üben könne, vorbehalten bleiben müsse. Es werde zugestanden, daß es zweifelhaft sei, ob die von einem Mitgliede vertheidigte Auslegung richtig sei, daß allen Wählern im Reiche der Zutritt zu jeder Wahlhandlung gestattet werden müsse, obwohl dafür die Erwägung geltend gemacht werden könne, daß das Interesse an einer richtigen Leitung des Wahlverfahrens in jedem einzelnen Bezirke ein allgemeines sei. Die beschränkende Auslegung, wonach nur die Wähler des betreffenden Wahlbezirkes befugt sein sollen, bei der Wahl gegenwärtig zu sein, dürfte aber dem Sinne des Gesetzes um so weniger entsprechen, als doch mindestens jeder Wähler in dem betreffenden Wahlkreise das dringendste Interesse daran habe, sich davon zu überzeugen, daß bei der Wahl in allen Bezirken des Kreises, zu welchem er gehöre, richtig verfahren werde. Im vorliegenden Falle sei es mithin gleichgültig, daß die vom Wahlkomité in Ottensen abgesandten Vertrauensmänner den betreffenden Wahlbezirken, so weit jetzt ersehen werden könne, nicht als Wähler angehört haben, es komme vielmehr nur darauf an, ob sie Wähler des Wahlkreises seien. Ergebe sich aber, daß wirklich nur Wähler des Kreises zur Kontrole der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken abgesandt seien, und könne die Ausweisungsmaßregel nicht als gerechtfertigt angenommen werden, so würde die Ermittelung um so dringlicher sein, als es sich um 77 Wahlbezirke handele, in welchen nach den Wählerlisten 10,424 Wähler vorhanden und es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn nach dem Ergebnisse der weiteren Ermittelung die Wahlhandlung in sämmtlichen Bezirken vernichtet werden müßte, die Gültigkeit der gesammten Wahl zur Frage stände.

Die Vertreter der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine weitere Untersuchung der Beschwerde eintreten und deshalb die Entscheidung über die Wahl ausgesetzt bleiben müsse, legten dabei ein besonderes Gewicht auf den Umstand, daß, wenn die im Proteste aufgestellte Behauptung erwiesen werde, nicht ohne Grund die Ausschließung der Oeffentlichkeit für eine überdies im Wahlkreise stark vertretene Partei behauptet werden könne. Freilich sei im Proteste nicht angeführt, daß jedem Mitgliede der sozial-demokratischen Partei in den betreffenden Bezirken der Zutritt verweigert sei. Die Kontrolebefugniß, welche durch

Digitized by Google

Einführung der Oeffentlichkeit des Wahlverfahrens habe gewährt werden sollen, sinke aber in der That zu einem Scheine herab, wenn gerade diejenigen Vertreter einer Partei ausgeschlossen werden, welche deren besonderes Vertrauen besitzen, mithin als besonders geeignet angesehen werden, die Befugniß im einzelnen Falle zu üben. Daß in dem Sinne bei der Auswahl der Vertrauensmänner verfahren worden, darüber lasse der Inhalt des Protestes keinen Zweifel, welcher überdies unumwunden ausspricht, daß die Delegation nur geschehen sei, weil die Wahlvorsteher fast ausnahmlos aus der Gegenpartei genommen seien.

Wie aber auch im Allgemeinen über die Frage entschieden werden möge:

ob in der unbefugten Ausweisung Einzelner aus dem Wahllokale ein gesetzwidriger Ausschluß der Oeffentlichkeit liege,

so komme im vorliegenden Falle überdies wesentlich in Betracht, daß nicht nur über das Verfahren der Wahlvorsteher in einer großen Zahl von Wahlbezirken Beschwerde geführt werde, sondern auch die nicht ganz unbescheinigte Behauptung vorliege, daß das Verfahren durch die Königlich Preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei. Möge über eine vom Wahlvorsteher im einzelnen Falle getroffene unrichtige Verfügung hinweggesehen werden, so würde doch eine allgemeine obrigkeitliche Anweisung, befugten Vertretern des Wahlkreises den Zutritt zum Wahllokale zu verweigern, strenge zu beurtheilen sein.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde nun auch von denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche in der angeblichen Ausweisungsmaßregel einen Ausschluß der Oeffentlichkeit nicht erkennen, zugestanden, daß eine Auskunft über die angeblichen Verfügungen der Königlich Preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg zu verlangen und je nach dem Ergebniß der Auskunft weiterer Antrag hinsichtlich des Verfahrens dieser Behörden vorzubehalten sei. Von einem Mitgliede wurde ein desfallsiger Antrag gestellt, und lagen danach beim Schluß der Diskussion zwei Anträge vor.

Vom Referenten war beantragt:

1. die erste Wahl zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, feststellen zu lassen, ob die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in sämmtlichen ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrug, Nahe, Armstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, ausgewiesen sind und dabei insonderheit ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt seien.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission war dagegen beantragt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Auskunft darüber zu erwirken, ob auf Verfügungen der Königlich preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités aus den Wahllokalen in den ländlichen Bezirken des Kreises Pinneberg und den bestimmt genannten Orten des Kreises Segeberg ausgewiesen seien.

Die Abstimmung über die Nummer 1. des vom Referenten gestellten Antrags wurde zur Zeit ausgesetzt und überhaupt die Beschlußfassung darüber, ob im Falle eines Beweises der behaupteten Ausweisungen die Oeffentlichkeit

Digitized by Google

der Wahlhandlung in den betreffenden Bezirken als ausgeschlossen angenommen werden müsse, vertagt, insofern aus einem anderen Grunde im weiteren Verlaufe der Kommissionsverhandlung die endliche Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Dr. Beseler ausgesetzt werden müßte.

Dagegen einigte sich die Kommission über die Annahme des unter der Nummer 2. vom Referenten gestellten Antrags in der Erwägung, daß, da die weitere Ermittelung nur im Verwaltungswege erfolgen könne, eine wesentliche Verschiedenheit unter den nun zur Abstimmung noch stehenden Anträgen nicht vorliege.

Zu 2. wird

b) im Proteste (unter 3. und 4.) Beschwerde über das Verfahren in Großrönnau und Wahlstedt geführt.

Im ersteren Orte soll der mit dem Austragen von Stimmzetteln für Stöhr beauftragte Joseph Künster aus Ottensen auf der Straße vor dem Wahllokale von dem gesammten Wahlvorstande verhaftet sein.

In Wahlstedt soll das Wahllokal eine Zeit lang vom gesammten Wahlvorstande verlassen sein. Ein Zeuge der Thatsache wird genannt.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Behauptungen relevant seien, indem in beiden Orten eventuell ein Verstoß gegen den §. 12. des Wahlreglements vorgekommen sein würde, der Vorgang in Großrönnau überdies zu einem strafgerichtlichen Verfahren Anlaß biete. Sie beschloß deshalb eine gerichtliche Beweiserhebung zu beantragen. Dabei wird übrigens nachrichtlich bemerkt, daß

in Großrönnau . . . . 76 Wahlberechtigte
in Wahlstedt . . . . . 110 =

vorhanden sind und im ersten Orte 41, im letzteren 81 Wähler gestimmt haben.

Zu 2. wird endlich

c) im Proteste darüber Beschwerde geführt, daß

die Einwohner Stäcker und Cohrs aus Ottensen in Fahrenkrug wegen Austragens von Stimmzetteln verhaftet seien, ohne daß dabei eine nähere Angabe darüber gemacht wird, von wem die Verhaftung geschehen,

ferner

dem Einwohner Levi aus Ottensen vom Gendarmen Winkler in Stuwenborn Stimmzettel für Stöhr unter Androhung von Verhaftung konfiszirt seien.

Die Kommission nahm an, daß auf die erste Beschwerde nicht weiter eingegangen werden könne, da sie nicht gehörig substantiirt sei, die zweite aber zu einer weiteren Beweiserhebung nicht nur deshalb Anlaß biete, weil eventuell eine Bestrafung des Gendarmen zu beantragen sei, sondern auch das Wahlergebniß dadurch beeinträchtigt würde. Es wurde deshalb beschlossen, Beweiserhebung hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes zu beantragen. Uebrigens wird auch hier hinsichtlich beider Orte das Wahlergebniß dahin aus den Orten angegeben, daß

in Fahrenkrug . . . . . 40 Wahlberechtigte,
= Stuwenborn . . . . . 57 =

sind und in ersterem Orte 32, in letzterem 42 ihre Stimmen abgegeben haben.

Digitized by Google

Zum Schluß der Erörterung über die erste Wahl ist zu konstatiren, daß, wenn dem Ergebnisse der Untersuchung über die Hauptbeschwerde, über die Ausweisungsmaßregel, kein Einfluß auf das Wahlergebniß zugestanden wird, jedenfalls zur engeren Wahl hätte geschritten werden müssen.

Würden nämlich den als gültig ermittelten . . . 18.106 Stimmen an möglicherweise ferner abzugebenden Stimmen zugerechnet

aus Großrönnau	35	Stimmen,
= Wahlstedt	29	=
= Stuwenborn	15	=
	79	=

so ergebe sich die Summe von . . . . . 18.185 Stimmen, und betrüge die absolute Majorität 9093.

Würden nun bei ungünstigster Berechnung dem ꝛc. Stöhr nicht allein jene 79 Stimmen zugerechnet, sondern auch diejenigen Stimmen, welche die anderen beiden Kandidaten zusammen erhalten haben, nämlich in Großrönnau 36, in Wahlstedt 31 und in Stuwenborn 26, so erhielte der Maschinenbauer Stöhr zu den für ihn ermittelten . . . . . 7923 Stimmen nur 79 + 93 . . . . . 172 =

8095 Stimmen,

er würde also die absolute Majorität nicht erhalten haben.

Was hiernächst

II. den weiteren Protest gegen die am 27. Januar d. J. stattgehabte engere Wahl betrifft, so wird Beschwerde erhoben

1. über eine Verfügung des Königlich preußischen Landrathsamts zu Pinneberg vor dem Wahltermine,
2. über vorgekommene Unregelmäßigkeiten der Wahlhandlung in verschiedenen Wahlbezirken.

Zu 1. trägt der Beschwerdeführer vor, daß Besprechungen bezw. Wählerversammlungen zur Wahl von Stöhr in Pinneberg, sowie im Pinneberger Kreise vor der zweiten Wahl nicht haben stattfinden dürfen, da in Hamburg die Rinderpest ausgebrochen, das landräthliche Verbot auch aufrecht erhalten sei, obwohl in Hamburg, Altona und Ottensen Wahlversammlungen ungehindert abgehalten worden seien. Rekurs an die Regierung sei erfolglos geblieben. Liberale Versammlungen hätten aber doch laut der dem Proteste beigefügten Notiz in den „Ottenser Nachrichten" stattgefunden. Die im Proteste als „bezeichnete Stelle" aufgeführte Notiz ist in Unteranlage 4. dem Berichte beigefügt. Die Wahlprüfungs-Kommission hat darin keinen Belag zu der Behauptung finden können, daß liberale Wählerversammlungen stattgefunden haben. Der Zeitungsartikel spricht nur von Besprechungen der Wahl im Kruge, wozu der Wahlvorsteher die Bewohner des Ortes mit Ausschluß der Intelligenteren eingeladen haben solle.

Inzwischen erschien die Beschwerde deshalb nicht minder relevant.

Der §. 17. des Wahlgesetzes bestimmt:

> Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten, Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

Die große Bedeutung dieses dem Wahlberechtigten gewährten Rechts bedarf einer weiteren Erörterung nicht. Wenn demnach im Allgemeinen auch nicht bestritten werden kann, daß im einzelnen Falle das Verbot von Wahlversammlungen durch polizeiliche Gründe gerechtfertigt werden mag, so bedarf jedoch jede Beschwerde über Beeinträchtigung des Rechts einer strengen Prüfung von Seiten des Reichstags.

Die Wahlprüfungs-Kommission befand sich nicht in der Lage, diesen Beschwerdepunkt schon jetzt materiell eingehender zu prüfen, da der Beschwerdeführer das Beweisstück, welches er in Händen haben muß, die Verfügung der Königlichen Regierung in Schleswig, nicht beigebracht hat. Sie war aber darüber einstimmig, daß, wenn wirklich ein obrigkeitliches Verbot von Wahlversammlungen überhaupt, oder hinsichtlich der Mitglieder einer Partei vorliege und dieses dem Reichstage gegenüber nicht hinreichend begründet werden könne, die Wahl in dem betreffenden Bezirke als eine unfreie kassirt werden müsse.

Sie beschloß daher, weitere Auskunft zu erfordern und zugleich in Erwägung, daß:

die Pinneberger Landdistrikte	10.040 Wähler,
der Flecken Pinneberg	658 "
enthalten, mithin im ganzen	10.698 Wähler.

zur Frage kommen und darnach die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, vor der Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt unthunlich ist, die Beanstandung der Wahl zu beantragen.

Zu 2. Hinsichtlich des Wahlverfahrens selbst enthält der Protest gegen die engere Wahl vier verschiedene Kategorien von Beschwerden.

Zunächst wird

a) behauptet, daß in den meisten Orten die Vertrauensmänner des Wahlkomités wiederum aus den Wahllokalen ausgewiesen seien. Bestimmt genannt werden aber nur die Orte Blunok, Garstedt und Wahlstedt.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu I. 2a. giebt die Kommission nur eine Ermittelung der Vorgänge in den genannten drei Orten anheim. Es ist übrigens dabei über die Abstimmung in den fraglichen Orten Folgendes ersichtlich zu bemerken:

In Blunok sind		73 Wahlberechtigte;
davon haben gestimmt:		
für Dr. Beseler	59,	
für Stöhr	5,	
	im Ganzen 64;	
in Garstedt sind		228 "
davon haben gestimmt:		
für Dr. Beseler	86,	
für Stöhr	66,	
	im Ganzen 152;	

Digitized by Google

in Wahlstedt sind . . . . . 110 Wahlberechtigte;
davon haben gestimmt:

für Dr. Beseler 31,
für Stöhr 23,

im Ganzen 54.

Ferner wird

b) Beschwerde geführt über das Verfahren der Wahlvorstände zu Armstedt, Dockenhuden und Bramstedt.

In Armstedt sollen Stimmzettel für den Dr. Beseler neben der Wahlurne gelegen haben und im Wahllokale den Wählern verabfolgt sein. Jeder, welcher nach der Vermuthung des Wahlvorstehers nicht für den Dr. Beseler wählen möchte, habe zunächst seinen Zettel öffnen müssen.

Zeugen werden nicht genannt und wird dies damit erläutert, daß die Leute aus dem Dorfe sich scheuen, Zeugniß abzulegen aus Furcht arbeitslos zu werden.

In Dockenhuden soll der zweite Wahlvorsteher Johns mit Stimmzetteln vor der Thür gestanden haben. Als Zeuge wird Landahl in Ottensen benannt.

In Bramstedt soll der Wahlvorsteher, Bürgermeister Schümann Stimmzettel vor der Thür ausgetheilt und für den Dr. Beseler agitirt haben, es soll ferner der Gendarm Müller fortwährend Stimmzettel ausgetheilt und diejenigen von der Treppe zum Wahllokale weggebracht haben, welche Stimmzettel für den Candidaten Stöhr haben austheilen wollen; endlich sollen durch den Ortspolizeidiener fehlende Wähler herangeholt sein.

Zum Beweise aller dieser Behauptungen werden Zeugen vorgeschlagen.

Die Kommission nahm an, daß über die Beschwerde hinsichtlich des Ortspolizeidieners in Bramstedt würde hinweggeggngen werden können, daß aber im Uebrigen die Beschwerde relevant sei. Jede Agitation des Wahlvorstandes im Wahltermine für einen der Candidaten ist nämlich eine Verletzung der dem Wahlvorstande obliegenden Pflicht einer unparteiischen Handhabung der Wahlleitung, in der aufdringlichen Vertheilung von Wahlzetteln im Wahltermine liegt überdies eine Verletzung des jeden Wähler zustehenden Rechts auf geheime Abstimmung, zu deren Sicherung der §. 11. des Wahlgesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten versehen werden sollen.

Das behauptete Verfahren des Gendarmen Müller würde aber ein eben so unzulässiges als strafbares sein. Hinsichtlich aller Beschwerdepunkte wurde deshalb der Antrag auf Beweiserhebung beschlossen.

Behufs der Ermöglichung einer Beurtheilung des eventuellen Einflusses auf das Wahlresultat wird übrigens bemerkt:

Armstedt hat . . . . . 50 Wahlberechtigte,
davon haben gewählt 37 „
und zwar sind sämmtliche Stimmen für den Dr. Beseler abgegeben.

Dockenhuden hat . . . . . 211 Wahlberechtigte.
Davon haben gewählt

für Dr. Beseler . . . . . 101 „
für Stöhr . . . . . 73 „

174 „

Digitized by Google

Bramstedt hat	563	Wahlberechtigte.
Davon haben gewählt	400	"
nämlich: für Dr. Beseler	245	"
für Stöhr	153	"
im Ganzen	398	"

und sind zwei Stimmzettel für ungültig erklärt.

Es wird ferner:

c) Beschwerde darüber erhoben, daß in Wackendorf den mit der Vertheilung von Stimmzetteln für Stöhr beauftragten Einwohnern Müller und Moje aus Hamburg jene Zettel konfiscirt seien. Von wem dies geschehen und ob die Wegnahme der Stimmzettel am Wahltage stattgefunden habe, ist nicht angegeben und erschien der Kommission deshalb diese Beschwerde als so wenig substantiirt, daß darauf keine weitere Rücksicht genommen werden könne.

Uebrigens ist nachrichtlich zu bemerken, daß in Wackendorf 132 Wahlberechtigte sind und von diesen 97 für den Dr. Beseler, dagegen nur einer für Stöhr gestimmt hat.

Endlich wird

d) beschwerend hervorgehoben, daß in Wahlstedt die Wahlhandlung um $5^1/_2$ Uhr geschlossen, obwohl der Einwohner H. Pahl aus Ottensen darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Uhr um 35 Minuten vorgehe, und daß dadurch 30—40 Arbeiter von der Wahl ausgeschlossen seien;

auch in Hitzhusen nach dem Zeugnisse des Cigarrenarbeiters Otto aus Ottensen die Wahlhandlung um 5 Uhr geschlossen worden.

Nach der Ansicht der Kommission wird die Beschwerde in Beziehung auf Hitzhusen auf sich beruhen bleiben können, da nicht behauptet ist, daß Wähler dadurch an der Abgabe ihrer Stimmzettel verhindert seien, eine derartige Angabe auch keine Wahrscheinlichkeit für sich haben würde. Es haben nämlich von den dort vorhandenen 59 Wählern 54 ihre Stimmzettel abgegeben.

In Wahlstedt haben dagegen von 110 Wahlberechtigten nur 55 gewählt und zwar sind 31 Stimmen für den Dr. Beseler, 23 für Stöhr abgegeben. Die Zahl der Stimmenden ist erheblich geringer als diejenige der Wähler bei der ersten Wahl, bei welcher die Mehrzahl der Stimmen für Stöhr abgegeben wurde, und gewinnt dadurch die Behauptung im Proteste einige Wahrscheinlichkeit. Es wird daher Beweiserhebung eintreten müssen.

Wenn hiernach nun auch in Betracht der großen Majorität, welche der Dr. Beseler bei der engeren Wahl erhalten hat, behufs Feststellung des Ergebnisses dieser engeren Wahl eine weitere Beweiserhebung hinsichtlich der Beschwerden über die bei der Wahlhandlung selbst angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten an sich nicht nothwendig sein würde, so glaubte die Kommission jedoch, daß, da die Wahl wegen des angeblichen Ausschlusses von Wahlversammlungen beanstandet werden müsse, es für die endliche Beurtheilung der Wahl erforderlich sei, alle Beschwerdepunkte, soweit solche relevant befunden, feststellen zu lassen.

Unter Bezug auf die frühere Erörterung, wonach die Beschlußfassung über den Beschwerdepunkt wegen der erfolgten Ausweisung unter der nun eingetretenen Voraussetzung, daß die Wahl aus einem andern Grunde beanstandet

Digitized by Google

werden müßte, ausgesetzt bleiben soll, die Entscheidung über die erste Wahl mithin nur vertagt ist, bis über die zweite endlich entschieden werden kann, beantragt demnach die Wahlprüfungs-Kommission auf den Grund der vorstehenden Erörterungen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Beseler im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise zu beanstanden;

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:

a) im Verwaltungswege feststellen zu lassen, ob und aus welchen Gründen die Vertrauensmänner des Ottenser Wahlkomités bei der ersten Wahl aus den Wahllokalen in den sämmtlichen Bezirken des Kreises Pinneberg, sowie in den Wahlbezirken Fahrenkrug, Nahe, Arnstedt, Wahlstedt und Schmalensee, Kreises Segeberg, bei der zweiten Wahl aus den Wahllokalen in Blunok, Garstedt und Wahlstedt ausgewiesen sind, und dabei amtlich ermitteln zu lassen, ob eventuell die Ausweisung durch Verfügung der Königl. preußischen Landrathsämter zu Pinneberg und Segeberg veranlaßt sei;

b) gerichtliche Beweiserhebung über

aa) den im Proteste behaupteten Vorgang bei der ersten Wahl in Großrönnau, sowie über die Angabe, daß in Wahlstedt bei der ersten Wahl das Wahllokal eine Zeit lang verlassen gewesen sei,

bb) die Behauptung, daß der Gendarm Winckler bei der ersten Wahl in Stuwenborn Stimmzettel für den Maschinenbauer Stöhr konfiszirt habe,

cc) das angebliche Verfahren des Wahlvorstandes bei der zweiten Wahl in den Wahlbezirken Arnstedt, Bramstedt und Dockenhuden,

dd) die Beschwerde, daß der Gendarm Müller bei der zweiten Wahl in Bramstedt Stimmzettel für den Abgeordneten Dr. Beseler vertheilt und das Ausgeben von Stimmzetteln für den Maschinenbauer Stöhr verhindert habe,

sowie endlich

ee) den behaupteten vorzeitigen Abschluß der Wahlhandlung bei der zweiten Wahl in Wahlstedt

eintreten zu lassen und über das Ergebniß der Ermittelung und Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage eine weitere Mittheilung zu machen, damit auch

c) eine Auskunft darüber zu verbinden, ob und aus welchen Gründen in der Zeit zwischen der ersten und zweiten Wahl

Digitized by Google

Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei in Pinneberg, sowie in den Pinneberger Landdistrikten von den Königlich preußischen Behörden verboten seien.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **Nieper** (Berichterstatter). **Eysoldt**. **Hauck**. Frhr. **v. Heereman**. **Laporte**. **Lentz**. Dr. **Mayer** (Donauwörth). **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Schöning**. Dr. **v. Schwarze**. **Thilo**. Dr. **Wagner**.

Digitized by Google

Anlage 1.

Ottensen, 27. Februar 1877.

An den hohen Reichstag des Deutschen Reiches!

Unterzeichneter nimmt Veranlassung, den hohen Reichstag auf verschiedene Unregelmäßigkeiten bei der Wahl eines Abgeordneten im 6. schleswig-holsteinischen Wahlkreise aufmerksam zu machen.

1. Auf Anordnung des Herrn Landraths Voerster zu Pinneberg sind im Kreise Pinneberg, hauptsächlich in der aus 22 Dörfern bestehenden Kirchspielvogtei Blankenese, unverheirathete Dienstboten und Knechte nicht in die Wählerlisten, trotz Reklamation, aufgenommen worden. Der Landrath berief sich, als wir bei ihm deshalb vorstellig wurden, auf §. 4. des Wahlgesetzes, nach welchem nur derjenige wählen kann, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat; erklärte: ledige Dienstboten und Knechte hätten keinen Wohnsitz in der Gemeinde. Da ca. 200 Personen ihres Wahlrechts verlustig gingen, so wandten wir uns an die königliche Regierung zu Schleswig, von welcher die unter Nr. 1. und 1a. beiliegende Antwort kam. Trotzdem haben die Ortsvorsteher der Kirchspielvogtei, so weit uns von den betreffenden Herren mitgetheilt, während der Reklamationszeit vom 10.—18. Dezember 1876, keine Anweisung zur Aufnahme der Betreffenden erhalten. Zudem gehen diejenigen, welche schon einmal mit ihrer Reklamation abgewiesen, ohne vorherige Aufforderung der Ortsvorsteher nicht wieder dahin, indem ihnen allen ja die Regierungsverfügung unbekannt geblieben.

2.. Da die Wahlvorsteher im 6. Wahlkreise fast ausnahmslos aus unserer Gegenpartei genommen waren, so hielt das Wahlkomité zur Wahl des Maschinenbauers Max Stöhr, es für seine Pflicht, nach den Wahlurnen auf dem Lande Leute zu delegiren. Dieselben wurden jedoch, trotzdem sie sich auf §. 9. des Wahlgesetzes beriefen, in den meisten Orten, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt aus den Wahllokalen gebracht. Dieß soll auf Anordnung der Landräthe zu Segeberg und Pinneberg erfolgt sein, wie auch Nachstehendes bekundet.

a. In Schmalensee wurde Th. Hahn und G. Löhndorf aus Ottensen durch den Wahlvorsteher Martin Suhr gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt mit dem Bemerken, es thue ihm leid, er habe aber Befehl vom Landrath Gayl zu Segeberg.

b. Herr Pflughaupt in Bramstedt bekundet, daß der Kirchspielvogt zu Ranzau, an einer Wahlurne seiner Kirchspielvogtei zum Wahlvorsteher die Worte äußerte, auf einen ruhig dasitzenden Stimmenzähler unserer Partei deutend: „schmeißen sie doch den Kerl heraus," was denn auch sofort geschah.

Digitized by Google

c. Brügmann wurde auf Befehl des Wahlvorstehers in Blankenese aus dem Wahllokale entfernt.

d. In ähnlicher Weise wurde in Nahe, Armstedt, Hemdingen, Heede, Gr. Offenseth, Wahlstedt, Fahrenkrug, Schenefeld und im ganzen Pinneberger Kreis verfahren, trotzdem die Wahlhandlung nach §. 9. öffentlich —!

3. In Gr. Rönnau, Kreis Segeberg, wurde Joseph Künster aus Ottensen auf der Straße vor dem Wahllokale, von dem aus demselben herausgeeilt kommenden gesammten Wahlvorstande umzingelt, trotz Legitimation verhaftet, ihm das Austragen der Stimmzettel für Max Stöhr untersagt, dann wegen Vagabondirens nach Segeberg transportirt, dort aber vom Kirchspielvogt sofort entlassen.

4. W. Stöcker-Ottensen berichtet: Als ich Morgens 11½ Uhr nach Wahlstedt kam, fand ich das Wahllokal leer und den Wahlvorstand zechend in der Gaststube.

5. Derselbe und Cohrs aus Ottensen wurden darauf in Fahrenkrug wegen Stimmzettelaustragen verhaftet, und ebenfalls erst in Segeberg freigelassen.

6. Levi aus Ottensen berichtet: In Stuvenborn wurden mir durch Gensdarm Winckler die Stimmzettel für Stöhr konfiszirt mit den Worten: „das Austragen ist nur bis 4. Januar gestattet". Ferner drohte er mit Arretation und äußerte: er wäre mir nicht zu Hülfe gekommen, wenn sie mir im Dorfe den Rücken durchgeprügelt hätten. (Siehe auch Anlage Nr. 2 und 3.)

Vorkommnisse bei der engeren Wahl am 27. Februar 1877.

1. Besprechungen der Wähler, resp. Wählerversammlungen zur Wahl von Stöhr, durften in Pinneberg, sowie im Pinneberger Kreise nicht stattfinden, da in Hamburg die Rinderpest ausgebrochen. Der Landrath hielt das Verbot aufrecht, trotzdem ihm vorgestellt wurde, daß in Hamburg, Altona und Ottensen während dieser Zeit Versammlungen ungehindert abgehalten werden könnten. Rekurs an die Regierung war erfolglos. Laut der beiliegenden „Ottenser Nachrichten" haben aber doch liberale Wählerversammlungen stattgefunden. (Siehe bezeichnete Stelle.)

2. Am Wahltage wurden abermals in den meisten Orten die abgesandten Stimmenzähler herausgewiesen aus den Wahllokalen. Unter Anderen H. Wiese Ottensen, vom Wahlvorsteher Wolff in Blunok.

3. H. Pahl aus Ottensen ist in Wahlstedt vom Wahlvorsteher Hinz herausgewiesen, er hat demselben zweimal angezeigt, daß die Uhr im Wahllokale 35 Minuten zu früh zeigte. Trotzdem dieses anerkannt wurde, schloß man doch nach dieser Uhr die Wahlhandlung, und 30—40 Arbeiter der Segeberger Bahn kamen zu spät, da sie 4½ Uhr aufgehört zu arbeiten, und die Wahlhandlung 5½ Uhr geschlossen wurde.

4. In Arnstedt haben die Stimmzettel für Prof. Beseler neben der Urne gelegen, von da sind sie im Wahllokale den Wählern verabfolgt. Jeder, den der Wahlvorsteher auf dem Korn hatte, er würde nicht Beseler wählen mußte erst den Zettel öffnen, mit dem er ankam. — Diese eine Mittheilung ist gerüchtweise in anderen Dörfern zu B. Hasenkrog erzählt worden. General-

Digitized by Google

zeugen dafür sind nicht vorhanden, da Niemand im Wahllokale anwesend sein durfte und die Leute aus dem Dorfe sich weigern zu zeugen, aus Furcht arbeitslos zu werden.

5. In Wackendorf sind den Herren Müller und Moje aus Hamburg die Stimmzettel für Stöhr konfiszirt worden.

6. In Hitzhusen ist 5 Uhr die Wahlhandlung geschlossen worden. Zeuge: Otto, Cigarrenarbeiter, Ottensen.

7. In Garstedt sind die Herren Schmidt und Ohlsen aus Ottensen aus dem Wahllokale gewaltsam entfernt.

8. In Dockenhuden hat der zweite Wahlvorsteher Johns mit Stimmzettel vor der Thür gestanden. Zeuge: Landahl in Ottensen.

9. In Bramstedt hat der erste Wahlvorsteher Bürgermeister Schümann, fortwährend Stimmzettel vor der Thür ausgetheilt und für Beseler agitirt. Zeugen: Gensdarm Müller, Otto in Ottensen, J. Jinkel in Bramstedt; ferner wurden fortwährend durch den Gensdarmen Müller Zettel ausgetheilt; kraft seiner Amtsgewalt brachte er diejenigen von der Trepve zum Wahllokale fort, welche Stimmzettel für Stöhr austheilen wollten. Zeugen: Constant Westphalen und Meier, Tischler in Bramstedt; durch den Ortspolizeidiener wurden fehlende Wähler herangeholt, z. B. Hans Heinrich und der blödsinnige Beßmann, Zeuge: Adolph Schümann, Arbeiter in Bramstedt.

10. Sämmtliche Zeitungen brachten die Wahlnachricht, daß in Hartenholm Beseler 53 Stimmen, Stöhr keine Stimme erhalten. Auf Anfrage bezeugt C. Mohr in Hartenholm, daß Beseler 13 Stimmen, Stöhr 35 Stimmen erhalten. Da uns die Wahlakten nicht zur Einsicht vorgelegt werden können, so bitten wir zu ermitteln, welches die Wahrheit von dem Angeführten.

11. Beiliegende „Ottenser Nachrichten" geben an bezeichneter Stelle ebenfalls einige Illustrationen, wie hier die Wahl beeinflußt worden.

Der hohe Reichstag wird gebeten zu beschließen, nach Ermittelung des Wahrheitsbeweises der angeführten Unregelmäßigkeiten, die Wahl des Herrn Prof. Beseler zu annulliren und wenn irgend möglich bei der Neuwahl die Regierung zu veranlassen, aus Anlaß der ad 1 aufgeführten Thatsachen, einen anderen Herrn mit dem Geschäfte eines Wahlkommissars zu betrauen.

Mit größter Hochachtung

H. Heerhold, Ottensen.
Vorsitzender des Wahlkomité's.

Digitized by Google

Unteranlage 1.

Schleswig, den 4. Januar 1876.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist uns unterm $\frac{30.\text{ v. M.}}{1.\text{ d. M.}}$ eine unterm 12. v. M. von Ihnen in Verbindung mit P. Olsen und F. Wegener in Ottensen u. s. w. an das Bundeskanzleramt gerichtete und von dem Herrn Reichskanzler dorthin abgegebene Vorstellung zur geeigneten Verfügung zugestellt worden, worin Sie darüber Beschwerde führen, daß nach Anordnung des Landraths Boerster in Pinneberg in die Reichstagswählerlisten des Kreises Pinneberg Dienstboten nicht aufgenommen und bezügliche Reklamationen zurückgewiesen seien, und um abhülfliche Maßnahmen in dieser Hinsicht bitten.

In dieser Veranlassung weisen wir Sie darauf hin, daß bereits auf die von F. Wegener gleichzeitig auf telegraphischem Wege hierher gerichtete Beschwerde ähnlichen Inhalts, demselben unterm 13. v. M. eröffnet worden ist, daß es den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten ausgelassenen Einwohnern des Kreises Pinneberg, die Sie nicht zu vertreten haben, überlassen bleiben müsse, wider ihre Auslassung z. B. zu reklamiren, und daß die Entgegennahme solcher Reklamationen diesseits eingeschärft sei.

Gleichzeitig ist auch das Königliche Landrathsamt in Pinneberg wegen der dem Wahlgesetz und Wahlreglement entsprechenden Erledigung desfälliger Reklamationen von hier aus mit Anweisung versehen worden.

Da solchem nach der von Ihnen an den Herrn Reichskanzler gerichtete Antrag mittlerweile der Sache nach bereits Berücksichtigung gefunden hat, kann diesseits zu weiteren desfälligen Verfügungen um so weniger Anlaß gefunden werden, als gegenwärtig die Wählerlisten bereits abgeschlossen sind und nach §. 4. des Wahlreglements jede weitere Aenderung derselben unstatthaft ist.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rumor.

An
den Herrn F. Heerhold und Genossen
in
Ottensen.
(per Adr. Herrn F. Heerhold,
Kl. Reinstraße Nr. 4.
in
Ottensen.)

Digitized by Google

Unteranlage 1a.

Aufgegeben Schleswig, den 13. Dezember 1876.

Herrn F. Wegener, Ottensen.

Es muß den vermeintlich unrichtig aus den Wählerlisten Ausgelassenen überlassen bleiben, gemäß §. 3 des Wahlreglements dawider an zuständiger Stelle zu reklamiren. Entgegennahme solcher Reklamationen Seitens der Gemeindevorsteher ist eingeschärft.

Regierung.

Rumor.

Unteranlage 2.

Pinneberg, 16. Januar 1877.

Auf die Eingabe vom 16. d. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß, weil der Gensdarm Winckler mir nicht unterstellt ist, ich keine Veranlassung habe, Ihrem Antrage zu entsprechen.

Der Landrath.

Voerster.

An
Herrn Benjamin Levy
in
Ottensen.

Unteranlage 3.

Schleswig, den 23. Januar 1877.

Auf die von Ihnen unterm 19 21. d. Mts. hierher gerichtete Beschwerde, betreffend Vorgänge bei den stattgehabten Wahlen für den Reichstag in den Kreisen Segeberg und Pinneberg wird Ihnen eröffnet, daß diese Beschwerde dem Landrathsamte zu Segeberg und auszüglich dem Landrathsamte zu Pinneberg zur Berichterstattung zugefertigt, letzteres auch mit entsprechenden Anweisungen in Beziehung auf die bevorstehende engere Wahl versehen ist. Da im 7. Wahlkreise die engere Wahl bereits stattgehabt hat, so ist zur Ertheilung von ähnlichen Weisungen an das Landrathsamt Segeberg vor der Hand keine Veranlassung gefunden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rumor.

An
den Herrn Brügmann und Genossen
in
Ottensen,
Kurzestraße Nr. 46.

Digitized by Google

Unteranlage 4.

Abdruck

eines Artikels vom 30. Januar aus der Nummer 13. der Ottenſener Nachrichten vom 31. Januar 1877.

Ottenſen, den 30. Januar.

Der große Wahlkampf iſt ausgekämpft und heute erhitzt nur noch die Ungewißheit, wer den Sieg davongetragen hat, die Gemüther. Vorausſichtlich wird Beſeler's Partei die Siegerin ſein und deß freuen wir uns aus vollſtem Herzen. Ob aber damit der Kampf zu Ende, iſt leider fraglich. Nach Berichten, welche uns aus dem Kreiſe Pinneberg zugehen, ſollen Agitationsmittel gebraucht ſein, die über die Grenze des Erlaubten hinausgehen, namentlich in den Landbezirken. Wenn z. B. am Tage vor der Wahl die Bewohner des Wahlortes, mit Ausſchluß der Intelligenteren, perſönlich vom Wahlvorſteher zum Kruge eingeladen werden, zur Beſprechung der Wahl, und ihnen dabei verſprochen wird: Frei Bier und Branntewein, ſo iſt das eine Agitation, die nach dem Buchſtaben des Geſetzes vielleicht ſtraflos iſt, aber keine Gnade vor dem Richterſtuhle der Moral finden wird. Wenn ferner Wahlvorſteher und Protokollführer beim Wahlakte ſelbſt fortwährend die Wahlliſten nachſehen und die Namen der Fehlenden den Parteigenoſſen und namentlich dem im Einverſtändniß handelnden Wirthe mittheilen, damit ſolche Säumige herbeigeholt werden; wenn ſogar, nachdem dieſelben in den aus zwei nebeneinander liegenden Zimmern beſtehenden Wahllokale erſchienen ſind, der Wirth ſich vom Tiſche des Wahlvorſtandes vom Wahlvorſteher Stimmzettel für dieſelben holt und dieſe in der Verbindungsthür der beiden Zimmer den betreffenden giebt und nur durch den Zuruf des Wahlvorſtehers: „nicht hier!“ verhindert wird, dies unmittelbar am Tiſche des Wahlvorſtandes zu thun, ſo können wir das, ſo leid es uns thut, keinen unbeeinflußten Wahlakt mehr nennen. Dieſe Handlungsweiſe iſt den Aufpaſſern der Sozialdemokraten ſchwerlich entgangen und ſo wird vielleicht noch viel Staub aufgewirbelt werden. — Wir meinen, es hätte ſolcher Agitationsmittel für die gute Sache nicht bedurft; glauben auch nicht, daß dieſelben vom geſammten Zentral-Wahlkomité gebilligt werden, ſondern nur die unausbleiblichen Fehlgriffe von Leuten ſind, die gern die Augen der Höherſtehenden und Vorgeſetzten auf ſich gerichtet ſehen, ſelbſt aber von der Heiligkeit und Wichtigkeit des Wahlaktes keine Idee haben, indem ſie ſonſt durch ſolche Taktloſigkeit nicht ſich ſelbſt und ihre Partei kompromittiren könnten. Wir ſind der Ueberzeugung, daß in dem nächſten Reichstage Beſtimmungen getroffen werden, die allen ſolchen Uebelſtänden abhelfen; insbeſondere auch das Wahlgeheimniß durch Abgabe der Stimmzettel im Kouvert ſchützen und die Zuſammenſetzung der Wahlvorſtände aus Mitgliedern aller konkurrirenden Parteien werden.

Digitized by Google

№ 131.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher im zehnten Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Heereman.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Hammacher für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. — Freiherr **v. Heereman**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 132.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.

— Kap. 6. Titel 46. bis 77. der Einmaligen Ausgaben. —

Berichterstatter Abg. Grumbrecht.
Anträge der Kommission:

Einmalige Ausgaben.

Kap. 6. Tit. 46. bis 77. S. 60 bis 79 des Hauptetat.

Der Reichstag wolle beschließen:

A. Die Ueberschrift „Zur Durchführung der allgemeinen u. s. w." in „Zu Kasernenbauten" zu verändern.

B. I. die Titel 64., 65. und 70. als von der Reichsregierung zurückgenommen zu streichen;

II. die Titel 46. bis 49. zu bewilligen;

III. die Titel 50., 51., 55., 57., 61., 62., 73. und 75. zu streichen;

IV. die Titel 52., 53., 54., 56., 58., 59., 60., 63. und 66. zu bewilligen;

V. den Titel 67. zu streichen;

VI. die Titel 68., 69., 71. und 72. zu bewilligen;

VII. den Titel 74. zu streichen;

VIII. den Titel 76. zu bewilligen;

IX. den Titel 77. zu streichen;

X. als neuen Titel (64.) hinzuzufügen:

Zu Vorbereitungen und Projektbearbeitungen für Kasernenbauten . . . . . 62.000 Mark.

Berlin, den 21. April 1877.

Dr. **Lucius**,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Grumbrecht,
Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu № 132.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Nachtrag

zum

mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushalt über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung des Reichsheeres.

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig in den erläuternden Randbemerkungen die Zahl der in einer neuen Kaserne vorgesehenen Offizier-Wohnungen, desgleichen den Umfang einer darin etwa vorgesehenen Offizier-Speiseanstalt anzugeben.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. Lucius, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Grumbrecht, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 133.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

Kapitel 69. der fortdauernden Ausgaben,
Kapitel 13. bis 22. der einmaligen Ausgaben,
Kapitel 16., 18., 19. und 20. der Einnahme
des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Weyrenpfennig.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

1. **Kapitel 69. Reichsschuld.**

Titel 1. statt 300.000 ℳ nur zu bewilligen 40.000 ℳ

Titel 2. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 3. mit der Bezeichnung:

„Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche für Zwecke der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung, sowie **zu Kasernenbauten** ausgegeben werden"

statt 1.372.500 ℳ, 1.455.000 zu bewilligen

und demgemäß die Summe des Kapitels 69. auf 3.895.000 ℳ festzusetzen.

Einmalige Ausgaben.

Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

2. **Kapitel 13.**

a) Hinter der Ueberschrift der Titelgruppe 1/11. lautend: „Laufende Kosten des Krieges", einzuschalten:

„(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",

demnächst die Titel 1. bis einschließlich 11. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

b) Der Ueberschrift der Titelgruppe 12/15 lautend: „Außerdem für gemeinsame Zwecke", hinzuzufügen:

Digitized by Google

„(Gesammtbedarf vom 1. Januar 1876 ab 6.407.502 ℳ)“,

demnächst die Titel 12. bis einschließlich 15. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

3. Kapitel 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Titel 1. und 2. 22. Titel 1. bis 9.:

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und in der Bezeichnung der Kapitel bezw. Titel folgende Zusätze zu machen

bei Kapitel 14. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 115.000 ℳ)“,

bei Kapitel 15. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2.950.150 ℳ —“,

bei Kapitel 16. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2000 ℳ)“,

bei Kapitel 17. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.209.990 ℳ)“,

bei Kapitel 18. „(Bedarf vom 1. April 1877 ab)“,

bei Kapitel 20. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.106.533 ℳ —“,

bei Kapitel 21. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 5.485.673 ℳ)“,

bei Kap. 22.

Titel 1.: „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.871.715 ℳ),“

Titel 2.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 661.479 ℳ),“

Titel 3.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 2.590.700 ℳ),“

Titel 4.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 340.967 ℳ),“

Titel 5.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 80.424 ℳ),“

Titel 6.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 19.516 ℳ),“

Titel 7.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 467.034 ℳ),“

Titel 8.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 40.211.544 ℳ),“

Titel 9.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 4.716.153 ℳ).“

4. Der Anmerkung zu Abschnitt XI. (Hauptetat S. 94) folgende Fassung zu geben:

„Mit dem vorstehend bei den einzelnen Kapiteln und Titeln festgestellten Restbedarf gelangen die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß.

Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1878/79 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskostenentschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.“

Digitized by Google

Einnahme.

5. Kapitel 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren — Hauptetat Seite 106 —

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

6. Kapitel 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2. statt der in Ansatz gebrachten Summe von 895.000 ℳ, die Summe von 1.131.000 ℳ zu bewilligen.

Titel 3. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

7. Kapitel 19. Außerordentliche Zuschüsse.

a) Titel 1. Die Einnahme von 3.000.000 ℳ um den Betrag von 986.959 ℳ zu erhöhen (cfr. Extraordinarium Kap. 6. Tit. 1a. und 1b.), mithin Titel 1. mit 3.986.959 ℳ zu genehmigen.

b) Titel 2. bis 8. unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

c) Hinter Titel 8. neu einzustellen:

Titel 8a. Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin . . . . . 1.713.600 ℳ
(cfr. Kap. 6. Tit. 7.—22. der einmaligen Ausgaben.)

Titel 8b. Für die Entfestigung von Pfalzburg vorbehaltlich der Rückerstattung aus den im Titel 8a. bezeichneten Erlösen . . . . . 197.000 ℳ
(cfr. Kap. 6. Tit. 24. der einmaligen Ausgaben.)

Titel 8c. Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des in Folge dieses Neubaues entbehrlich werdenden Lazarethgrundstückes aufkommenden Erlöse. . . . . 35000 ℳ
(cfr. Kap. 5. Tit. 61. der einmaligen Ausgaben.)

Titel 9 bis 12 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

(Titel 13 und 14 sind bereits bewilligt.)

Titel 14. In der Bezeichnung des Titels vor dem Worte „Telegraphenverwaltung" einzuschalten: „Post- und".

8. Kapitel 20. Matrikularbeiträge:

die Festsetzung der Summe vorzubehalten.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Dr. **Wehrenpfennig**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 134.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat über den allgemeinen Pensionsfonds für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abg. Frankenburger.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Fortdauernde Ausgaben.

Kap. 71. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Preußen.

1. Titel 1. abzusetzen 2.126.680 *M.* und also
   Titel 1. festzustellen auf . . . . . 3.315.320 *M.*
2. Zu Titel 2. abzusetzen 1.497.198 *M.*, also
   Titel 2. festzustellen auf . . . . . 10.702.802 *M.*
3. Titel 3. unverändert zu bewilligen.
4. Zu Titel 4. abzusetzen 623.070 *M.* und
   Titel 4. wie folgt festzusetzen:
   Bewilligungen für Hinterbliebene auf Grund des Staatsdienergesetzes des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 8. März 1831, sowie nach Maßgabe der bei dem Eintritt der einzelnen Kontingente in die preußische Militärverwaltung in Geltung gewesenen Landesvorschriften . . . . . 70.130 *M.*
5. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

b. Sachsen.

6. Zu Titel 1. abzusetzen 90.294 *M.*, also
   Titel 1. festzusetzen auf . . . . . 147.740 *M.*
7. Zu Titel 2. abzusetzen 40.654 *M.*, also
   Titel 2. festzustellen auf . . . . . 602.172 *M.*
8. Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Digitized by Google

9. Zu Titel 4. abzusetzen 15.708 M. und Titel 4. wie folgt festzusetzen:

Titel 4. Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund älterer sächsischer Landesgesetze und Verordnungen . . . . . 5182 M.

10. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

c. Württemberg.

11. Zu Titel 1. abzusetzen 51.534 M., also

Titel 1. festzusetzen auf . . . . . 163.466 M.

12. Zu Titel 2. abzusetzen 4972 M., also

Titel 2. festzusetzen auf . . . . . 525.028 M.

13. Titel 3. unverändert zu bewilligen.

14. Zu Titel 4. abzusetzen 1675 M. und Titel 4. wie folgt festzustellen:

Gesetzliche Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund allgemeiner, bis zur Uebernahme des württembergischen Kontingents auf den Reichsetat in Geltung gestandenen Allerhöchsten Verordnungen . . . . . 19.200 M.

15. Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

Kap. 72. Marineverwaltung.

16. Zu Titel 1. abzusetzen 684 M., also Titel 1. festzustellen auf 33.243 M.

17. Titel 2., 3. und 4. unverändert zu bewilligen.

18. Zu Titel 5. abzusetzen 870 M., also Titel 5. festzustellen auf 324 M.

19. Titel 6. unverändert zu bewilligen.

Kap. 73. Civilverwaltung.

20. Titel 1., 2. und 3. unverändert zu bewilligen.

Kap. 74. Sonstige Pensionen.

21. Titel 1. abzusetzen.

Titel 2. zu bewilligen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Frankenburger, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 135.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphenverwaltung (Nr. 88. der Drucksachen) und Kap. 19. Tit. 15. der Einnahme des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78.

Berichterstatter: Abgeordneter Grumbrecht.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post- und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

Digitized by Google

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 10.265.388 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von 25.577.000 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . . 5.797,000 =

im Ganzen bis zur Höhe von . 41.639.388 Mark,

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

2. Kap. 19. Tit. 15. der Einnahme — Hauptetat Seite 110 — in folgender Fassung zu bewilligen:

Tit. 15. Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

a) Zuschuß zur Deckung der Ausgaben für die unter Kap. 5. angesetzten Kasernenbauten 2.000.000 M.
b) Zu den Ausgaben für die unter Kap. 6. Tit. 46. ff. angesetzten Kasernenbauten 3.797.000 =

5.797.000 M.

Bemerkung: Nach der Regierungs-Vorlage waren
sub a. . . . . 9,286,000 Mk.
und sub b. . . . . 24,577,000 =
gefordert.

Der Posten sub c. ist hinzugekommen; im Uebrigen die Kommissions-Vorlage mit der Regierungs-Vorlage übereinstimmend.

Berlin, den 20. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**, Stellvertreter des Vorsitzenden.

Grumbrecht, Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 136.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf die Wiedereinführung der Eisenzölle, den Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe, bezw. der von den Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend den Vereinszolltarif, Bezug habenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 318., 322., 331. bis 350., 376. bis 400., 426. bis 435., 441., 449. bis 455., 476. bis 520., 531. bis 550., 565. bis 569., 581. bis 585., 603. bis 605., 618. bis 622., 628. bis 630., 638., 639., 641., 642., 643., 645. bis 655., 662., 663., 785., 788., 789., 790., 791., 798., 851. bis 860.

durch die Beschlüsse des Reichstages über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —, bezw. den von den Abgeordneten Dr. Löwe und Genossen vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifes — Nr. 63. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Petitions-Kommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Richter** (Meißen), Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 137.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen

über

die auf den Antrag Varnbüler und Genossen — Nr. 75. der Drucksachen — Bezug habenden Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Feustel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 615., 644., 661., 784., 42., 205., 404., 114., 260., 352., 9., 265., 305., 97. durch die Verhandlung und die Beschlüsse des Hauses über den Antrag Varnbüler — Nr. 75 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Petitionskommission.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Feustel**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 138.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Mayer (Donauwörth).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Der obengenannte Wahlkreis ist zusammengesetzt aus der Stadt Harburg, den Aemtern Harburg, Torstedt, Rotenburg, Zeven, Harsefeld, Stadt Buxtehude und Amt Lilienthal.

Nach der Zusammenstellung, welche am 14. Januar d. J. vom Wahlkommissarius erfolgte, im Zusammenhalte mit der nachträglich am 16. Januar erfolgten Berichtigung eines Irrthums in der Zuzählung von Stimmen ergiebt sich folgendes Resultat:

A. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen hat betragen 14.022
B. davon haben gestimmt:
   1. für den Oberbürgermeister Grumbrecht in Harburg 7547,
   2. für den Gutsbesitzer Grafen Adolf Grote zu Wiegersen Amts Harsefeld, 3676,
   3. für den Gastwirth Konrad Wode in Verden 2775,
   4. zersplittert 24.

Die absolute Majorität beträgt 7012; Oberbürgermeister Grumbrecht hat also 535 über die absolute Majorität erhalten, er hat die Wahl angenommen.

Der Wahlkommissarius bemerkt, daß die Bedenken, zu welchen die Wahlen in einzelnen Bezirken Veranlassung gegeben haben, im Wesentlichen nur darin bestanden, daß mehrere Wahlvorstände die Wählerlisten am Schlusse nicht unterschrieben haben. Diese Irregularität begründet keine Nichtigkeit.

Aus dem Wahlbezirke Seppensen (Zusammenstellung Nr. 33.) lag am 14. Januar nur das Wahlprotokoll, nicht aber die Wählerliste vor; diese ist am 15. Januar eingelangt; das Ergebniß der Wahl ist übrigens in der Zusammenstellung eingetragen und ist hiegegen nichts einzuwenden.

Es ist rechtzeitig, nämlich am 24. Februar d. J., beim Reichstage ein Protest eingereicht, dd. Harburg, 21. Februar 1877 mit der Unterzeichnung

Digitized by Google

„Das Arbeiter-Wahl-Comité. J. A. Steffens." Dieser Protest ist in der Beilage wörtlich abgedruckt.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt im Proteste anlangt, daß an den meisten Orten des 17. Hannoverschen Wahlkreises die Bestimmungen des Wahlgesetzes und Wahlreglements nicht beobachtet worden seien, vielmehr die Wahlvorstände erklärt hätten, hieran nicht gebunden zu sein, so war die Wahlprüfungskommission einstimmig der Ansicht, daß dieser Beschwerdepunkt zu allgemein gehalten sei und nicht weiter berücksichtiget werden könne.

Ebenso verhält es sich mit dem zweiten Beschwerdepunkte, daß die Wahlvorstände nur aus Anhängern der liberalen Partei zusammengesetzt gewesen seien. Wenn es auch als angemessen bezeichnet werden kann, daß bei der Bildung der Wahlvorstände die verschiedenen sich bekämpfenden Hauptparteien berücksichtigt werden, um jedem Mißtrauen vorzubeugen, so ist doch weder im Wahlgesetze noch im Wahlreglement eine Bestimmung darüber getroffen, und Parteilichkeit in dieser Beziehung wird im Proteste auch nur als Vermuthung aufgestellt.

Bei dem weiteren Beschwerdepunkte, daß die liberalen Wahlvorstände nicht duldeten, daß die von Harburg an die verschiedenen Wahlurnen dirigirten Mitglieder des Arbeiter-Wahl-Komités der Verhandlung an den einzelnen Orten beiwohnen konnten, ist selbstverständlich, daß nur diejenigen Wahlbezirke in Betracht gezogen werden können, welche namentlich bezeichnet sind, also Nenndorf, Horneburg, Tödtensen, Altenwerder, Wilhelmsburg, Friesenwerdermoor und Meckelfeld.

Die Majorität der Kommission (sieben gegen fünf Stimmen) entschied sich nach dem Antrage des Referenten und Korreferenten dahin, daß diesem Beschwerdepunkte eine weitere Folge nicht gegeben werden könne. Es sind diejenigen Mitglieder des Arbeiter-Wahl-Komités, welche aus den verschiedenen Wahllokalen entfernt worden sein sollen, nicht einmal genannt; man vermag nicht zu ersehen, ob sie nur überhaupt wahlberechtigt waren. Es mag hier im Hinblick auf §. 26. Abs. 3. des Wahlreglements dahin gestellt bleiben, ob der Zutritt zur Wahlhandlung in einem einzelnen Wahlbezirke jedem im Wahlkreise zur Wahl Berechtigten oder nur den Wählern des speziellen Wahlbezirkes offen steht. Der Protest leidet weiter an dem wesentlichen Fehler, daß sowohl zu dem hier in Frage stehenden Beschwerdepunkte, als zu den nachfolgenden keine Beweismittel angegeben sind, sondern der Protest sich am Schlusse mit der allgemeinen Bemerkung begnügt, daß die angeführten Thatsachen jederzeit durch Zeugen bewiesen werden können; es muß vielmehr mit Recht gefordert werden, daß für die einzelnen Beschwerdepunkte wenigstens so viel Beweis bezeichnet wird, daß mit der Vernehmung bestimmter Personen begonnen werden kann.

An den bezeichneten Mängeln leiden in gleicher Weise die nachfolgenden Beschwerde-Behauptungen des Protestes und die Majorität der Kommission war daher der Ueberzeugung, daß denselben eine weitere Folge nicht zu geben sei.

Von Mitgliedern der Minorität wurde geltend gemacht, daß weder das Wahlgesetz noch das Wahlreglement eine Vorschrift enthalte dahin lautend, daß bei Erhebung eines Protestes auch zugleich die Beweismittel angegeben werden müßten und daß die Anforderung eines sofortigen Beweisantrittes an Personen, die an prozessuale Vorschriften nicht gewöhnt sind, nicht gestellt werden dürfe,

Digitized by Google

sowie daß die nöthigen Erhebungen mit der Vernehmung der Mitglieder der Wahlvorstände über die behaupteten Thatsachen eingeleitet werden könnten.

Nachdem die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Majorität den Protest wegen des ihm anklebenden Mangels wesentlicher Begründung verworfen hatte, war es nicht nöthig, die ebenfalls der Substanzirung entbehrenden Behauptungen über die Vorgänge in Jesteburg, Horneburg und Falkenberg näher zu erörtern.

Daß in Trupe beim Auszählen zwei Stimmzettel mehr vorhanden waren, als nach der Liste abgegeben wurden, ist richtig, aber für das Gesammtergebniß ohne Belang.

Die Kommission stellt demgemäß den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Oberbürgermeisters Grumbrecht in dem 17. Wahlkreise der Provinz Hannover für gültig zu erklären.

Uebrigens hat es die Kommission für angemessen erachtet, daß in ihrem Berichte die Zahlen, welche die im Proteste speziell genannten Wahlbezirke betreffen, angegeben werden; hiernach ist zu bemerken:

Wahlbezirk	Zahl der Wahlberechtigten	Abgegebene Stimmzettel		Von den gültigen Stimmzetteln wurden abgegeben:			
		gültige	ungültige	für Grumbrecht	für Grafen Grote	für Gastwirth Wode	zersplittert
Nenndorf	335	68	—	49	15	4	—
Horneburg	332	217	2	165	3	49	—
Tödtensen	245	72	—	35	26	11	—
Altenwerder	400	211	4	137	11	63	—
Friesenwerdermoor	293	60	—	28	16	16	—
Meckelfeld	302	182	1	147	8	17	—
Jesteburg	425	184	—	91	89	4	—
Falkenberg	235	190	—	137	13	40	—

Ein mit dem Namen Wilhelmsburg bezeichneter Wahlbezirk ist in der Zusammenstellung des Wahlkommissarius nicht angeführt; nach den Spezial-Wahlakten ist aber in Wilhelmsburg für drei verschiedene Wahlbezirke gewählt worden, nämlich für Rothehaus, Stillhorn II. und für den aus der Ortschaft III. und IV. Deichgeschworenschaft der Voigtei Stillhorn gebildeten Wahlbezirk, welcher in der Zusammenstellung mit dem Namen Kirchdorf bezeichnet ist; es ist daher nicht ersichtlich, welcher dieser drei Wahlbezirke von dem erhobenen Proteste betroffen werden wollte. Das Ergebniß der Wahl war übrigens in denselben folgendes:

Rothehaus	248	155	—	81	4	70	—
Stillhorn	219	113	—	57	2	54	—
Kirchdorf	224	106	1	61	9	36	—

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** **Lenz.** Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Harburg, den 21. Februar 1877.

Protest gegen die Wahl des Oberbürgermeisters Grumbrecht im 17. Hannoverschen Wahlkreise.

Gründe: Beeinflussungen und Verstöße gegen das Wahlgesetz.

Einem hohen deutschen Reichstage zu Berlin!

Das unterzeichnete Komité fühlt sich veranlaßt, hohem deutschen Reichstag folgende Beschwerden zur weiteren Prüfung zu unterbreiten.

An den meisten Orten des 17. Hannoverschen Wahlkreises sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes nicht beachtet worden, ja noch mehr, trotz Hinweis hierauf, erklärten die Wahlvorstände, hieran nicht gebunden zu sein.

Die Leitung der Wahlhandlung war daher eine willkürliche.

Es sei ferner erwähnt, daß die Wahlvorstände nur aus Anhängern der liberalen Partei zusammengesetzt waren.

Vor der Reichstagswahl wurde der Wahlkommissar, sowie der Magistrat der Stadt Harburg ersucht, bei Bildung der Wahlvorstände auf alle Parteien Rücksicht zu nehmen, leider ohne Erfolg.

Die liberale Partei steht allen anderen Parteien feindlich gegenüber, bei der Wahl selbst werden diese Leute dazu ausgesucht, die Wahlhandlung zu leiten, kann man da glauben, daß dies unparteiisch geschehen sei? — Unmöglich, im Gegentheil, es liegt die Vermuthung nahe, daß eine solche Zusammensetzung der Wahlvorstände absichtlich gewählt ist, nur aus dem Grunde, um die Wahl Grumbrechts fördern zu können.

Doch nicht genug, daß man die anderen Parteien aus den Wahlvorständen fern hielt, — die liberalen Wahlvorstände duldeten meistens auch nicht, daß die von hier an die verschiedenen Wahlurnen dirigirten Mitglieder des Arbeiter-Wahlkomités der Wahlhandlung an den einzelnen Orten beiwohnen konnten.

Auch hier auf das Gesetz verwiesen, namentlich darauf, daß die Wahlhandlung eine öffentliche sei, erwiderten die Wahlvorsteher: das Gesetz ginge ihnen nichts an. In Rennddorf, Horneburg, Tödtensen, Altenwerder, Wilhelmsburg, Friesenwerdermoor und Meckelfeld erklärten die Wahlvorstände: „außer uns hat Niemand im Wahllokale etwas zu suchen".

Die Wahlvorsteher erlaubten sich dann noch die gemeinsten Aeußerungen mit dem Hinzufügen, sofort das Wahllokal zu verlassen.

In Rennddorf und Friesenwerdermoor, wo dieser Aufforderung nicht gleich

Digitized by Google

Folge gegeben wurde, hat es dann der Wahlvorsteher selbst unternommen, das betreffende Mitglied des Arbeiter-Wahlkomités hinauszuwerfen.

Diese Handlungsweise von Seiten der Wahlvorsteher ist ungesetzlich, es ist dies eine offenbare Verletzung des Wahlgesetzes.

Ein Wahlvorsteher, welcher sich zu solchen Ungesetzlichkeiten hinreißen läßt, ist nicht fähig, die Wahlhandlung unparteiisch zu handhaben, man kann ihm alles andere zutrauen.

Die Oeffentlichkeit ist die einzigste Garantie, daß kein Schwindel getrieben wird, hier hat man an den meisten Orten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, und gerade in solchen Wahllokalen, wo dieses der Fall war, erhielt Grumbrecht überwältigende Majorität, während auf die andern beiden Kandidaten fast gar keine Stimmen fielen.

Im Wahllokale, da wurde für Grumbrecht agitirt, er hätte sonst nicht die Majorität erhalten.

Auch an sonstigen Beeinflussnngen und Drohungen zu Gunsten Grumbrechts hat es nicht gefehlt.

In Jesteburg wurden die Bahnarbeiter in Abtheilungen in Begleitung ihrer Vorgesetzten zur Wahlurne geführt.

Jeder hatte die bestimmte Weisung, Grumbrecht zu wählen.

Eine Abtheilung von 70—80 Mann kam Morgens unter Oberleitung des Bahnhofsinspektors, jeder hatte von seinem Vorgesetzten Stimmzettel für Grumbrecht erhalten.

Der Bahnhofsinspektor Stabeszdni aus Buchholz stellte sich im Wahllokale so auf, daß er jeden seiner Arbeiter kontroliren konnte.

Einer von diesen Arbeitern hatte einen Stimmzettel für Conrad Wode, der Inspektor geht auf ihn zu, herrscht ihn an: „zeigen sie mal ihren Stimmzettel — das ist nicht der rechte", sagte er dann weiter, reißt ihm den Zettel aus der Hand, giebt ihm einen für Grumbrecht mit dem Bemerken: „ihr wißt doch, wen ihr wählen sollt".

Also Grumbrecht, den sollten die Leute wählen und wer das nicht wollte, der wurde gezwungen. (Strafbar nach §. 107. des St.-G.-B.)

Grumbrecht hätte sonst keine 30 Stimmen in Jesteburg erhalten, so aber erhielt er 91.

In Horneburg wurde das dorthin geschickte Mitglied des Arbeiter-Wahl-Komités gewaltsam aus dem Wahllokale entfernt.

Ein Telegramm an den Wahlkommissär blieb unberücksichtigt.

Ja noch mehr; Abends 6 Uhr, als die Stimmen ausgezählt werden sollen, geht der Betreffende nochmals ins Wahllokal, um das Wahlresultat aufzuschreiben; es erfolgt nochmaliges Hinauswerfen und dann Verschließen des Wahllokals.

Hinter verschlossenen Thüren wurden dann die Stimmzettel gezählt und geprüft (Verstoß gegen §. 9. des Wahlgesetzes).

In Falkenberg Amts Lilienthal hat der Wahlvorsteher einen Stimmzettel, bevor er denselben in die Urne steckte, geöffnet.

Die Wähler, welche Wode wählen wollten, wurden hierdurch abgeschreckt ihr Wahlrecht auszuüben.

In Trupe, ebenfalls Amt Lilienthal, waren beim Auszählen 2 Stimmzettel mehr vorhanden, als nach der Liste abgegeben wurden.

So ließe sich noch Vieles anführen; in Vorstehendem dürfte aber hin-

Digitized by Google

reichend gezeigt sein, wie schamlos und unverhohlen die Wahlvorstände für Grumbrecht agitirt haben.

In Folge dieser ungesetzlichen und strafbaren Handhabung der Wahl ist Grumbrecht mit ungefähr 1000 Stimmen Majorität gewählt worden.

Hätten die verschiedenen Wahlvorstände nicht in dieser Weise für Grumbrecht gewirkt, so hätte er das Mandat als Reichstagsabgeordneter nicht bekommen.

Die angeführten Thatsachen können jederzeit durch Zeugen bewiesen werden.

Das unterzeichnete Komité ersucht um Prüfung dieser Beschwerden, sowie um weitere Veranlassung.

Das Arbeiter-Wahl-Komité.

I. A.:

Steffens.

Digitized by Google

№ 139.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berlin, den 21. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

J. V.:

Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße No. 75 und in der Königgrätzerstraße Nr. 136 gelegenen von Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,
2. des in der Voßstraße Nr. 4 und 5 gelegenen der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieses Betrags im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Ende in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Die wachsende Ausdehnung der Reichsverwaltung, welche auch in der jüngst verflossenen Zeit in Verstärkungen des Beamtenpersonals, weiteren Ausgestaltungen bereits bestehender und Errichtung neuer Zentralbehörden Ausdruck gefunden hat, bedingt naturgemäß eine entsprechende Vermehrung der Geschäftsräume. Der Bedarf an solchen hat bisher schon auf den in Berlin vorhandenen Reichsgrundstücken nicht ausreichend befriedigt werden können. Insbesondere haben die erforderlichen Lokalitäten für das Gesundheitsamt und das Reichs-Justizamt miethsweise beschafft werden müssen.

Auch die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf diese Weise untergebracht.

Noch weiterer Bedarf wird nicht ausbleiben. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen — gegenwärtig im Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts — dürfte bei dem steigenden und bisher nur unzulänglich gedeckten Raumerfordernisse des letzteren schwerlich noch lange in seinen jetzigen Amtslokalien verbleiben können. Gelangt der zur Zeit dem Reichstag vorliegende Entwurf eines Patentgesetzes zur Annahme, so erwächst die Nothwendigkeit, das darin vorgesehene Patent-Amt mit angemessenen Geschäftsräumen auszustatten.

Die weitere Entwickelung der Reichsverwaltung wird sich voraussichtlich in der Richtung auf Bildung neuer Zentralorgane bewegen.

Für Behörden von der Bedeutung der hier in Rede stehenden aber ist die miethweise Unterbringung in Privathäusern nur ein Nothbehelf, welchen thunlichst zu vermeiden oder doch in seiner Dauer zu verkürzen, das Interesse des Reichsdienstes gebietet.

Bei Erwerbung eigener Grundstücke für das Reich ist vor allem darauf zu sehen, daß sie, zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der Reichsbehörden unter einander, den bereits vorhandenen Amtsgebäuden nahe liegen.

Diese Rücksicht beschränkt von vornherein die Wahl.

In der Nähe des Reichskanzler-Amts, des Auswärtigen Amts, des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Hauses, also in der Wilhelmstraße und ihrer Umgebung, sind wenig Bauplätze mehr vorhanden und bebaute Grundstücke, die sich zu Reichszwecken eignen, nur selten unter günstigen Bedingungen zu erwerben.

Unter solchen Umständen dürfte die Reichsregierung sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, dem Reiche den eventuellen Erwerb der in der Gesetzesvorlage bezeichneten Grundstücke zu annehmbaren Preisen zu sichern.

Beide Grundstücke haben nicht nur an sich eine sehr günstige Lage, sondern schließen sich auch dem übrigen Reichs-Immobiliarbesitze hierselbst auf das Glücklichste an.

Digitized by Google

Das Areal an der Voßstraße hat einen Flächeninhalt von 3076 Quadratmetern, ist unbebaut und grenzt in seiner ganzen hinteren Ausdehnung an das dem Reich gehörige vormals Fürstlich Radziwill'sche Grundstück. Der Preis ist auf 255 Mark für das Quadratmeter, mithin im ganzen auf 784.380 Mark vereinbart, wovon 544.380 Mark alsbald nach der Auflassung und Uebernahme des Terrains baar zu zahlen, für den Rest von 240.000 Mark die in gleichem Betrage auf demselben lastenden Hypothekenschulden zu übernehmen sein würden. Die letzteren sind mit 5 Prozent verzinslich und am 28. Februar k. J. rückzahlbar. Wird berücksichtigt, daß das seitlich rechts belegene Grundstück mit 6000 Mark für die Quadratruthe — 422,5 Mark für das Quadratmeter — und eine gegenüberliegende, von dem Königlich preußischen Handelsministerium erworbene Parzelle mit 5100 Mark für die Quadratruthe — 359,1 Mark für das Quadratmeter — bezahlt worden sind, so erscheint der im vorliegenden Falle zugestandene Preis als durchaus mäßig. Die Verkäuferin (Deutsche Baugesellschaft) ist bis zum 15. Mai d. J. an diese Offerte gebunden.

Das v. Decker'sche Grundstück umfaßt ein zum größten Theile als Garten benutztes Areal von 18.832,41 Quadratmeter. Es hat zwei Straßenfronten, die eine an der Wilhelmstraße, die andere an der Königgrätzerstraße. Im Uebrigen wird es von den Dienstgrundstücken des Reichskanzler-Amts und des Auswärtigen Amts vollständig eingeschlossen. Schon dieser Umstand läßt den Erwerb in hohem Grade erwünscht erscheinen. Das hier belegene Grundeigenthum des Reichs wird dadurch in nutzbarster Weise abgerundet und in Zusammenhang gebracht, während dasselbe in dem Fall, daß das v. Decker'sche Grundstück einmal zum Gegenstand der Ausbeutung durch Privatspekulation werden sollte, für immer zerrissen und in seinem Nutzungswerth für Reichszwecke wesentlich beeinträchtigt sein würde.

Die Kaufsumme beträgt 6.780.000 Mark, wovon 5 Millionen auf die Immobilien, 1.780.000 Mark auf die Mobilien entfallen. Zur Motivirung der letzteren Summe ist zu bemerken, daß das Reich nicht blos das Grundstück mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten und sonstigem unbeweglichen Zubehör zu erwerben haben würde, sondern außerdem auch:

a) die von den Erben des im Januar d. J. verstorbenen Geheimen Ober-Hofbuchdruckers v. Decker darauf betriebene Buchdruckerei und Schriftgießerei mit den für diesen Betrieb bestimmten Hülfswerkstätten (Schlosserei, Tischlerei und Buchbinderei) und den zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhandenen Material- und Vorrathsbeständen, mit alleiniger Ausnahme der für den Druckereibetrieb angeschafften Papiervorräthe;

b) die sämmtlichen Inventarien und Utensilien, insbesondere die Maschinen, Typen, Stempel, Matrizen und stehenden Satz in Schriftstücken und Formen nebst allen Zubehörstücken.

Ausgeschlossen von dem Verkaufe würden dagegen bleiben:

a) die Geschäftsfirma,

b) das gesammte Verlagsgeschäft nebst den dazu gehörigen Beständen und Inventarien,

c) die Geschäftsbibliothek,

d) der Verlag und Vertrieb des „Fremdenblattes" und

e) einzelne speziell vereinbarte Inventarienstücke, Kunstgegenstände und dergleichen.

Digitized by Google

An Hypothekenschulden würden 750.000 Mark in Anrechnung auf das Kaufgeld zu übernehmen sein. Wird die Genehmigung zu dem Abkommen nicht bis zum 1. Juni d. J. ertheilt, so sind die Verkäufer an dasselbe auch ihrerseits nicht weiter gebunden.

Ueber die Werthsverhältnisse von Grund und Boden, der Baulichkeiten und der auf das Reich übergehenden Inventarien und Bestände haben sachverständige Ermittelungen stattgefunden, nach deren Ergebniß der bedungene Kaufpreis nicht zu hoch erscheint. Ursprünglich war eine Summe von zehn Millionen Mark beansprucht.

Was den Mitankauf der Druckerei anlangt, so kommt derselbe nur einem in der Reichsverwaltung schon längere Zeit empfundenen Bedürfniß entgegen, indem bereits jetzt die amtlichen Drucksachen der obersten Reichsbehörden zum nicht geringen Theile von dem von Decker'schen Institute geliefert werden.

Es liegt in der Absicht, die Druckerei und Schriftgießerei für Rechnung des Reichs fortzuführen, und es ist zu dem Ende ausbedungen, daß die Reichsverwaltung vom 1. Juli 1877 ab in alle Lieferungs- und sonstige Verträge der Druckerei, welche auf die abzutretenden Geschäftszweige Bezug haben, einschließlich der Verträge über Lieferung von Druckformularen, eintritt.

Die endgültige Gestaltung des Instituts bedarf noch weiterer Erwägung, weshalb die Vorlegung eines bezüglichen Planes erst für die Etatsperiode 1878/79 in Aussicht genommen werden kann. Bis dahin würde der Betrieb in der bisherigen Weise von der Reichsverwaltung fortzuführen sein.

Daß die Mittel zur Deckung der Kaufsummen für beide Grundstücke im Wege des Kredits flüssig gemacht werden sollen, wird mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um einen werthvollen bleibenden Erwerb von Eigenthum für das Reich handelt, einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen. Die bezüglichen Vorschriften des Gesetz-Entwurfs selbst sind gleichartigen früheren Bestimmungen — Anleihegesetz vom 3. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 1.) — nachgebildet.

Digitized by Google

№ 140.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den vorgedachten Etat für das Jahr 1878 in allen seinen Theilen mit den bei den einzelnen Kapiteln und resp. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen, jedoch mit folgenden Resolutionen zu genehmigen:

Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaften und Künste — Anlage IX. Seite 140 —.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 7. Universität.

1. Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter der Voraussetzung, daß die übrigen Kosten für die würdige und ausreichende Herstellung der Universitätsbauten in Elsaß-Lothringen selbst aufgebracht werden, für das Allgemeine Kollegienhaus 2,300,000 ℳ aus Reichsmitteln bereit zu stellen und zu diesem Behufe in den Reichsetat für 1878/79 eine erste Rate von 600,000 ℳ einzustellen seien.
2. Den Herrn Reichslanzler aufzufordern, zur Prüfung und Beurtheilung der Entwürfe zu den Universitätsbauten hervorragende deutsche Architekten beiziehen zu wollen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg,** Vorsitzender.

Dr. **Buhl,** Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 141.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1873 — Nr. 58. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den vorgedachten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg**, Vorsitzender.

Dr. **Buhl**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 142.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

VIII. Kommission,

betreffend

die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 28. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Buhl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu erklären, daß derselbe von der mit dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 8. März cr. vorgelegten Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 — Nr. 28. der Drucksachen — Kenntniß genommen und zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß gefunden hat.

Berlin, den 21. April 1877.

Die VIII. Kommission.

Freiherr **Schenk v. Stauffenberg,** Vorsitzender.

Dr. **Buhl,** Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 143.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolutionen

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Druckſachen —.

I.

Verwaltung des Innern. — Bezirkspräſidium. — Ausgabe Kap. 19.

Grad, Winterer, Jaunez und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

den Reichskanzler zu erſuchen, dahin zu wirken:

1. daß das Geſetz vom 24. Februar 1872, betreffend die Einſetzung außerordentlicher Kommiſſare zur Verwaltung einzelner Gemeinden, dahin abgeändert werde, daß die außerordentlichen Kommiſſare nur dann aus der Zahl der Staatsbeamten können genommen werden, wenn in der Gemeinde kein geeignetes und bereites Mitglied ſich vorfindet, — und daß die Rechte eines Munizipalrathes nicht mehr einer einzelner Perſon, nämlich dem Bürgermeiſter oder dem außerordentlichen Kommiſſar, zuſtehen können;
2. daß baldmöglichſt in der Stadt Straßburg Munizipalwahlen mögen vorgenommen werden.

Grad. Germain. Jaunez. Winterer. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

II.

— Verwaltung des öffentlichen Unterrichts. — Niederes Unterrichtsweſen. Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 42. —

Winterer, Grad und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

den Herrn Reichskanzler zu erſuchen:

dahin zu wirken, daß §. 15. des Verwaltungsgeſetzes vom 30. Dezember 1871 abgeändert und der akademiſche Rath mit den Befugniſſen, die ihm nach Art. 14., 15. und 42. des Unterrichtsgeſetzes vom 15. März 1850 zuſtehen, wieder hergeſtellt werde.

Winterer. Grad. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

Digitized by Google

III.

— Verwaltung des öffentlichen Unterrichts. — Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 7. —

Winterer und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

dahin zu wirken, daß die für den Neubau der Universität Straßburg in Aussicht genommenen Kosten zur Hälfte aus Reichsmitteln gewährt werden.

Berlin, den 18. April 1877.

Winterer. Heckmann-Stintzy. Dollfus.

Digitized by Google

№ 144.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Hammacher.

Bericht

der

VII. Kommission,

betreffend

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 8. der Drucksachen —.

Der von dem Reichskanzler vorgelegte Entwurf eines Patentgesetzes (Nr. 8. der Drucksachen) ist in der Sitzung des Reichstages vom 2. März c. nach beendeter erster Lesung der unterzeichneten Kommission überwiesen, und von derselben unter Theilnahme der Herren Ministerialdirektor Jacobi, sowie der Herren Geh. Regierungsräthe Nieberding und Hagens als Vertreter des Bundesraths, beziehungsweise des Reichskanzler-Amts in 11 Sitznngen und 2 Lesungen der Vorberathung unterzogen worden.

Der nachstehende Bericht erläutert die in der Gegenüberstellung zu der Vorlage des Reichskanzlers abgedruckten Kommissionsbeschlüsse.

Was zunächst die Frage nach dem Bedürfnisse eines einheitlichen deutschen Patentgesetzes betrifft, so hat die Kommission dieselbe einstimmig bejaht. Sie befindet sich hierbei in Uebereinstimmung mit Art. 4. Nr. 5. der Deutschen Reichsverfassung, welcher die Gesetzgebung über Erfindungspatente dem Reiche zuweist, und mit dem von dem Reichstage aus Anlaß einer Petitionsberathung in der Sitzung vom 10. Mai 1872 gefaßten Beschluß, „den Reichskanzler zu ersuchen, über die Erfindungspatente baldmöglichst eine einheitliche Patentgesetzgebung herbeizuführen".

Die dermalen innerhalb des deutschen Reiches geltenden 29 Gesetze über den Schutz neuer Erfindungen weichen in mannigfaltigen Punkten von einander ab, und beruhen, seitdem auch Elsaß-Lothringen dem deutschen Reiche angehört, auf verschiedenen Systemen. In Gemäßheit der Uebereinkunft der ehemaligen Vereins-Zoll-Staaten vom 21. September 1842 besteht der gemeinsame Grundsatz, daß der Patentschutz den Verkauf des patentirten Gegenstandes innerhalb des Patent-Schutzgebietes durch Angehörige anderer deutscher Staaten

Digitized by Google

nicht behindert. Die Wirkung des von der Regierung eines deutschen Partikularstaates ertheilten Erfindungspatentes wird hierdurch wesentlich beeinträchtigt.

Ueberdies haben Mecklenburg und die freien Hansestädte gar kein Patentschutzgesetz. Ein solches für das nach der Verfassung als ein einheitliches Wirthschafts-Gebiet geltende deutsche Reich zu erlassen, erscheint aber, nachdem die Autoren-, Marken- und Musterschutzgesetzgebung ihren einheitlichen Abschluß gefunden hat, um so mehr geboten, weil es sich dabei gewissermaßen um den Schlußstein der Reichsschutz-Gesetze für das geistige Eigenthum auf gewerblichem Gebiete handelt, und um so dringlicher, weil in der jetzigen Periode des wirthschaftlichen Darniederliegens der Gewerbe und Industrie die fortdauernde Entbehrung eines zweckentsprechenden deutschen Patentgesetzes doppelt nachtheilig wirken würde.

Indem die Kommission diese Ueberzeugung ausspricht, geht sie davon aus, daß eine Gewerbe und Industrie treibende Nation wie die deutsche den gesetzlichen Schutz neuer gewerblicher Erfindungen ohne wesentliche Schädigung ihrer wirthschaftlichen Interessen und ihrer Kultur-Entwickelung wenigstens zur Zeit nicht entbehren kann, und daß, wenn ein gutes Patentgesetz die Grundlage des Schutzes ist, die Vortheile eines solchen die Nachtheile der daraus entstehenden Beschränkungen der gewerblichen Freiheit überwiegen. Für diese Meinung sind die während der Vergangenheit von vorurtheilsfreien Männern gesammelten Erfahrungen eine ausreichende Begründung.

Historisch mag erwähnt werden, daß die öffentliche Meinung in Deutschland nicht immer diesen Standpunkt einnahm. Der Kongreß deutscher Volkswirthe sprach sich z. B. gegen den gesetzlichen Patentschutz als ein nicht zu rechtfertigendes und den gewerblichen Fortschritt hemmendes Monopol aus. Auch bei den Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 10. Mai 1872 wurde ein positives Patentgesetz als wirthschaftlich schädlich von einem in ökonomischen Fragen hervorragenden Mitgliede energisch bekämpft. Namentlich herrschte aber in den oberen Regierungskreisen des größten deutschen Staates, in Preußen, längere Zeit eine der Beibehaltung und Fortentwickelung des Patentschutzes grundsätzlich feindselige Strömung. Unter dem 8. Juli 1863 erließ der damalige preußische Handelsminister ein Reskript, durch welches er die Handelskammern zu einer Aeußerung über den Werth oder Unwerth des Fortbestehens von Erfindungspatenten aufforderte. Es ist zweifellos auf die um jene Zeit herrschenden Vorurtheile zurückzuführen, daß der größere Theil der preußischen Handelskammern sich für die Aufhebung des Patentschutzes aussprach. Nicht minder steht fest, daß auch die Mitglieder der preußischen Patentbehörde von einer den Erfindungspatenten prinzipiell ungünstigen Beurtheilung beeinflußt wurden, und aus diesem Grunde Patent-Anmeldungen mit der größten Härte behandelten. Preußen ertheilte von 1869 bis 1873 durchschnittlich nur „63“ Patente per Jahr, 1874 bereits 187, 1875 „261“, 1876 „463“, während im Königreich Sachsen 1873 „263“ und 1874 „338“ Patente ertheilt wurden, und in England durchschnittlich per Jahr 2400 Patente gegeben werden. Epochemachenden neuen Erfindungen, wie dem Bessemer Stahlbereitungsverfahren, dem Siemens'schen Regeneratifofen wurde in Preußen der Patentschutz versagt. Grade solche Thatsachen mögen neben den verdienstvollen Bemühungen des deutschen Patentschutzvereins zumeist dazu beigetragen haben, einen starken und raschen Rückstrom des öffentlichen Urtheils herbei-

Digitized by Google

zuführen. Die Ingenieure des Auslandes beurtheilten die Verwaltung des deutschen Patentwesens mit Mißtrauen. Weil sie in Deutschland keinen, und im günstigen Falle keinen ausreichenden Patentschutz fanden, enthielten sie ihre neuen Erfindungen der deutschen Industrie vor. Es ist Thatsache, daß deutschen Ingenieuren der Zutritt zu Fabriken und Werkstätten im Auslande verwehrt wurde, weil man ihnen die zur Anwendung gebrachten neuen Erfindungen nicht zugänglich machen wollte, sowie daß ausländische Fabriken Anstand nahmen, Patentgegenstände (z. B. neue Maschinen) nach Deutschland zu verkaufen, weil sie deren Nachbildung befürchteten. Internationale Gewerbeausstellungen würden aus demselben Grunde an einem Orte Deutschlands großen Bedenken begegnen.

Die deutschen Gewerbtreibenden befanden sich ihrerseits wiederum, wenn sie neue Erfindungen anwandten, in der Lage, dieselben verheimlichen zu müssen. Deutsche Erfinder wandten sich dem Auslande zu, weil sie daselbst ein fruchtbareres Feld für ihre Thätigkeit fanden. Der berühmte deutsche Ingenieur Herr W. Siemens erklärte vor der englischen Parlaments-Kommission, daß er sein Vaterland hauptsächlich deshalb verlassen habe, weil er daselbst für seine Erfindungen keinen Schutz fand. Andere unserer Landsleute suchten Patente für ihre Erfindungen im Auslande nach, und waren gezwungen, die Früchte ihres Erfindungsgeistes vorwiegend dem Auslande zu Gute kommen zu lassen.

Solche Erfahrungen verdienen ernste Beachtung. Weder das Ansehen noch die Gewohnheiten der Industriellen sind für die Entwickelung unseres Landes gleichgültig. Soweit hiervon bloße Interessenfragen individueller Art berührt werden, braucht die Gesetzgebung hierauf nicht Rücksicht zu nehmen. Von Bedeutung ist es aber, ob die Industrie eines Landes die Neuerungen und Vervollkommnungen im Gewerbebetriebe der ganzen Welt sich leicht aneignen kann oder nicht. Der Zeitpunkt, **wann** neue Erfindungen in einem Lande ein- und ausgeführt werden, hat vom Standpunkte des Volkswohles aus den allergrößten Werth. Auf Cri-Cri-Erfindungen kommt natürlich nichts an. Wenn es sich aber darum handelt, neue Verfahren einzuführen, welche, wie bei dem Bessemerprozesse, bei der Fabrikation von Hartglas ꝛc. die Fabrikationsgrundlagen ganzer Industriezweige umwälzen, so entscheidet oft der Vorsprung weniger Jahre über das Schicksal wichtiger und umfassender Arbeitszweige. Fast jeder Theil industrieller Thätigkeit bedarf, um lebensfähig zu bleiben, der raschen Anwendung der neu erfundenen Verfahrungsarten und Werkzeuge. Doppelt nothwendig erscheint aber ein gutes Patentgesetz gerade für das Deutsche Reich, um bei den deutschen Arbeitern und Ingenieuren die auf den Fortschritt in der Industrie mittelst neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit durch den Reiz einer genügenden Entlohnung zu erwecken und zu beleben, und dem bestehenden Nachahmungstriebe gegenüber selbstständige Initiative und Originalität zu fördern.

Mußten diese Erwägungen die Kommission im Prinzipe zu einer dem Patentschutze günstigen Auffassung führen, so erschien es überflüssig, den Versuch zu einer Einigung der verschiedenen Ansichten darüber zu machen, ob die Rechtfertigung des Patentschutzes für den Gesetzgeber ausschließlich oder vorwiegend in der Anerkennung des geistigen Eigenthums an der neuen Erfindung, oder in der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Rücksicht auf internationale Interessen zu suchen sei. Darüber herrschte aber unter den

Digitized by Google

Kommissionsmitgliedern kein Zweifel, daß der Patentschutz, um wirksam zu sein, dem Patentinhaber ausgiebige Rechte ertheilen, und gleichzeitig diese beschränken müsse, wenn und soweit höhere Interessen und erworbene Rechte es erfordern.

Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind, wie die Kommission glaubt, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Allgemeinen zutreffend behandelt.

Ebenso befindet sich die Kommission mit den in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Grundsätzen über die Erfordernisse einer patentfähigen Erfindung und dem behufs der Patentertheilung zu beobachtenden Verfahren in voller Uebereinstimmung.

Ein gutes Patentgesetz muß vor allen Dingen nicht die Patentirung **jeder** Erfindung zulassen. Es kommt vielmehr darauf an, vorher zu prüfen, ob der Gegenstand der Anmeldung sich zur Patentirung eignet. Je strenger diese Prüfung ist, um so werthvoller erscheint ein Patent, und desto mehr wird die Gefahr abgewendet, daß die Gewerbtreibenden bei der Anwendung von Gegenständen und Verfahren durch Patentrechte, die Fußangeln gleich kommen können, behindert werden. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt deshalb mit Recht nicht den Standpunkt des Anmeldeverfahrens ein, schreibt vielmehr ein wohl geordnetes Verfahren vor, welches in glücklicher Weise eine ernste Vorprüfung, verbunden mit dem Aufgebot der Anmeldung und mit voller Oeffentlichkeit der Ertheilung des Patentes voraufgehen läßt.

Zu den größten Nachtheilen der seither in Deutschland bestehenden Patent-Gesetze gehört unzweifelhaft die Geheimhaltung patentirter Erfindungen. Daß die Vorlage diesen Fehler nicht beibehält, vielmehr die Veröffentlichung der Patente, und zwar in solchem Umfange verlangt, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich werden soll, darin erkennt die Kommission einen bedeutsamen Fortschritt gegen die Gesetzgebungen des In- und Auslandes. Das Patent beruht seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Patentinhaber und dem Staate. Ersterer giebt im Interesse Aller seine Erfindung der Oeffentlichkeit Preis, und erhält dafür den Schutz seines ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie den Interessen des Inhabers.

Die Vorschriften des Gesetzentwurfes über die Einrichtung und die Kompetenzen des Patentamtes stellen das Patentamt als diejenige deutsche Zentralbehörde hin, welche nicht blos über die Annahme und Ablehnung von Patentanträgen, sondern auch über die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme eines Patentes zu beschließen hat. Namentlich mit Bezug auf die letzteren Geschäfte ist nach der bei der Berathung gewonnenen Ueberzeugung der Kommission die Aufnahme von Bestimmungen nothwendig, welche einen ausreichenden formalen Rechtsschutz gewähren.

Endlich betrifft die Gesetzesvorlage die Strafen und Entschädigungen wegen Patentverletzungen, sowie Uebergangsbestimmungen zur Ordnung der Rechtsverhältnisse bestehender Patente und deren fakultativer Umwandlung nach Maßgabe des neuen Rechtes.

In dem nachstehenden Spezialberichte über die zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes beschlossenen Abänderungsanträge muß die Kommission wiederholt Veranlassung nehmen, der vorbereitenden Handlungen für ein deutsches Patentgesetz Erwähnung zu thun. Sie bemerkt deshalb unter Bezug-

Digitized by Google

nahme auf die dem Regierungsentwurfe beigegebenen Darlegungen, daß der Bundesrath im vorigen Herbste eine große Anzahl von wissenschaftlich und praktisch hervorragenden Sachverständigen zur gutachtlichen Aeußerung über die grundlegenden Fragen des Patentrechts zusammenberief, und daß der aus den angesehensten Ingenieuren Deutschlands bestehende deutsche Patentschutz-Verein einen förmlichen Patentgesetz-Entwurf bereits vor mehreren Jahre ausgearbeitet und den Behörden wie dem Publikum zugängig gemacht hat. Die Resultate der Arbeiten jener Enquête und dieses Vereins lieferten höchst werthvolle Materialien, und sind deshalb von dem Bundesrathe bei der Gestaltung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes vielfach mit vollem Grunde benutzt worden.

Endlich erlaubt sich die Kommission darauf aufmerksam zu machen, daß sie bemüht gewesen ist, die von ihr beschlossenen Aenderungen nicht blos in der Zusammenstellung ihres Gesetzentwurfes, sondern auch in dem des Bundesrathes durch Fettdruck in der Anlage zur Erscheinung zu bringen, um die Uebersichtlichkeit für die Berathungen des Reichstages zu erleichtern.

§. 1.

Dieser Paragraph bezeichnet die Gegenstände, auf welche sich der Patentschutz erstrecken kann. In seiner Fassung sieht er nach dem Vorgange des Belgischen Gesetzes vom 24. Mai 1854 von einer Aufzählung der einzelnen Kategorien ab. Bekanntlich klassifiziren die Patentgesetze der deutschen Staaten, und mehrere ausländische, z. B. das Gesetz für die nordamerikanischen Freistaaten vom 4. Juli 1836, als patentfähig: „Waaren", „Fabrikationsmethoden" und „Maschinen". Auch der deutsche Patentschutzverein hat die Bezeichnung der Patentgegenstände als

> Erzeugnisse der Industrie, — Methoden, solche herzustellen — und Maschinen, Geräthe oder Werkzeuge

in Vorschlag gebracht. Mit Recht sieht aber der Gesetzentwurf von dieser Aufzählung ab, weil sie unnöthig ist, und zu Bedenken Veranlassung geben kann.

Ebenso wenig bedarf es einer Definition des Wortes: „Erfindung". Wissenschaft und Praxis haben dieselbe an und für sich, und im Gegensatze zu verwandten Begriffen (Entdeckung, Findung ꝛc.) festgestellt, und ihnen kann die weitere Entwickelung vorbehalten bleiben.

Daß eine neue Erfindung die „gewerbliche Verwerthung" gestattet, muß als nothwendiges Erforderniß der Patentfähigkeit hingestellt werden, um Erfindungen auszuschließen, die ihrer Natur nach nicht unter die Gegenstände des wesentlich gewerblichen Patentschutzes fallen.

Bezüglich der von der Patentertheilung nach Abs. 2. No. 2. der Gesetz-Vorlage auszuschließenden Gegenstände herrschte kein Widerspruch zwischen den Regierungs-Kommissarien und der Kommission. Auf Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder Ausschmückung eines Gegenstandes betreffen, findet das Musterschutzgesetz, und nicht das Patentgesetz Anwendung. Bei dieser Auffassung erschien aber der Kommission die Weglassung dieser Ausnahme geboten, weil das Verfahren zur Herstellung von Mustern oder Modellen zweifellos unter das Patentgesetz entfällt, und, wenn dies im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt ist, eine gegensätzliche Auffassung um

Digitized by Google

so leichter entstehen kann, als bei Genuß- und Arzneimitteln unter No. 3. die Hinzufügung, daß das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände nicht ausgeschlossen sei, Aufnahme gefunden hat.

Die Kommission beschloß deshalb Absatz 2. Nr. 2 in §. 1. zu streichen.

Bei der Debatte über Absatz 2. Nr. 3. des §. 1. wurde von einem Theile der Kommissionsmitglieder darauf hingewiesen, daß die Ausschließung der „Genußmittel" von der Patentertheilung nicht unbedenklich sei. Der Erfindungsgeist richte sich in einer für das Gemeinwohl nützlichen Weise beispielsweise auf die Herstellung von Konserven, und es liege kein durchschlagender Grund vor, die neuen Erfindungen solcher Genußmittel für nicht patentfähig zu erklären. Die Majorität der Kommission erwog dagegen, daß es sich in solchen Fällen nicht um die Herstellung neuer Objekte, vielmehr um die Anwendung neuer Methoden zur Herstellung von Gegenständen handele, für welche immerhin die Patentertheilung nicht ausgeschlossen sei.

Bei der gewerblichen Verwerthung von Genußmitteln werde ebenso wie bei neuen Arzneimitteln vielfach auf die Leichtgläubigkeit des Publikums spekulirt und ein durch die Gesetzgebung nicht zu fördernder Schwindel getrieben. Deßhalb, sowie aus Rücksichten auf das Interesse der Bevölkerung schließe der Gesetzentwurf mit Recht die „Genuß-" und „Arzneimittel" von dem Patentschutze aus.

Unter „Genußmitteln" sind nach richtigem Sprachgebrauche auch die „Nahrungsmittel" einbegriffen. Um jedoch keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, und um dieselben Worte zu gebrauchen, welche das Strafgesetzbuch (§. 370. Nr. 5.) anwendet, nahm die Kommission den Antrag an, anstatt „Genuß- oder Arzneimitteln" zu setzen: „Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln". Die konjunktive Bezeichnung „und" anstatt „oder" ist jedenfalls sinnentsprechend.

Zu eingehenden Verhandlungen führten die von einem Mitgliede der Kommission hervorgehobenen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Patentirung „chemischer Erfindungen". Es wurde der Antrag gestellt, den von der Patentirung ausgeschlossenen Gegenständen hinzuzufügen:

> „Erfindungen, welche chemische Prozesse und die mit Hülfe derselben dargestellten chemischen Produkte zum Gegenstand haben".

Der Antragsteller führte im Anschlusse an die bereits bei der Enquête des Bundesraths dargelegten Gesichtspunkte aus, daß die chemische Industrie Deutschlands sich wesentlich um deßwillen so günstig entwickelt und der anderer Länder, namentlich auch Englands überlegen gezeigt habe, weil sie nicht durch Patente auf chemische Prozesse und Produkte beengt gewesen sei. In der Regel handle es sich bei neuen chemischen Erfindungen um eine Idee oder eine Reaktion im technischen Sinne, die man bis dahin nicht gekannt, wenigstens nicht zu verwerthen gewußt habe. Es sei die Aufgabe des praktischen Chemikers, solche neue Ideen nutzbringend anzuwenden, und man könne, wenn das Ziel erreicht sei, in den seltensten Fällen feststellen, ob die Neuheit der Erfindung ihren Schwerpunkt in der Idee oder in der Anwendung derselben habe. Es komme darauf an, neue Erfindungen möglichst allen Fabriken zugänglich zu machen. Die ausschließliche Ausbeutung durch eine einzelne Fabrik sei kein Vortheil für die Allgemeinheit.

Digitized by Google

Wie sehr die Patentirung chemischer Erfindungen die davon berührte Industrie benachtheilige, zeige die Anilinfabrikation, welche in Frankreich 15 Jahre lang unter Patentschutz gestanden habe, ohne daß sie in der Konkurrenz gegen Deutschland habe aufblühen können. Das sei um so beachtenswerther, weil Frankreich alle Anstrengungen habe machen müssen, um den bedeutenden Ausfall seiner Einnahmen aus der Krappproduktion, welche mit der Herstellung künstlicher Anilinfarben fast zum Erliegen gekommen sei, wieder aufzuwiegen.

Nur die in vielen Fabriken vorgenommenen Bemühungen, eine neue chemische Erfindung praktisch nutzbringend zu machen, könnten der chemischen Industrie nützen. Auch der Hinweis auf die Prüfung des Verfahrens und dessen gewerbliche Anwendbarkeit durch das Patentamt sei nicht als stichhaltiger Gesichtspunkt für die Zulassung von chemischen Patenten zu verwerthen, weil das Patentamt hierzu in der Regel nicht befähigt sei, wie dies z. B. das in Preußen ertheilte Patent auf Herstellung des künstlichen Alizarin beweise. Es sei endlich nicht zutreffend, wenn man behaupte, daß in vielen Fällen nicht festgestellt werden könne, ob der Gegenstand der neuen Erfindung dem Gebiete der Chemie oder einem anderen angehöre.

Die Regierungskommissarien und die Majorität der Kommission traten diesen Ausführungen entgegen. Der Ausschluß aller chemischen Erfindungen werde allerdings häufig auch solche Patentirungsgesuche ausschließen oder in Zweifel stellen, mit Bezug auf welche die aus einer einseitigen Beurtheilung hervorgegangenen Bedenken des Antragstellers in keinem Falle Platz griffen. Die Trennung der chemischen von anderen Erfindungen sei nicht selten unmöglich, z. B. in der Zuckerindustrie, der Keramik 2c. Hier lasse sich der chemische Prozeß von den anderen Manipulationen nicht immer scheiden. Bei den wichtigeren neuen Erfindungen von Schmelzöfen (Siemens, Bessemer, Martin) und bei dem Hofmann'schen Ringofen komme es, was die Neuheit der Erfindung betreffe, ebenso sehr auf den chemischen Prozeß als auf die mechanischen Konstruktionen an, und würde es immerhin zweifelhaft sein, ob dieselben sich zur Patentirung eigneten, wenn chemische Prozesse an und für sich von der Patentirung ausgeschlossen seien.

Diejenigen Commissionsmitglieder, welche den gestellten Antrag bekämpften, bezogen sich überdies auf die bei der deutschen Enquête-Verhandlung hervorgetretenen gutachtlichen Ansichten. Sämmtliche Mitglieder der Enquête bis auf eins haben sich gegen den Ausschluß der chemischen Erfindungen von dem Patentgesetze ausgesprochen. Nicht minder wurde behauptet, daß der größte Theil der praktischen und wissenschaftlichen Chemiker Deutschlands nicht auf dem Standpunkte des Antragstellers stehe. Wenn dieser auf die Inferiorität der ausländischen chemischen Industrie gegenüber der deutschen hinweise, so habe er zweifellos, was die Herstellung von Farben betrifft, Recht. Es sei eine unbestreitbare Thatsache, daß Deutschland in dieser Specialität alle anderen Industrieländer überholt habe. Die Erfindung, Fuchsin ohne Arsenik herzustellen, werde, obschon veröffentlicht und in Frankreich, England u. s. w. patentirt, nur in Deutschland, wo sie nicht patentirt sei, mit Erfolg ausgebeutet. Auf der anderen Seite stehe aber eben so fest, daß in dem volkswirthschaftlich wichtigsten Zweige der chemischen Industrie, in der Soda- und Schwefelsäurefabrikation, Deutschland hinter Belgien und England zurück geblieben sei, und sei beispielsweise die Erfindung Solvey's, Soda unter Anwendung von Amoniak

Digitized by Google

herzustellen, in Belgien unter Patentschutz erfolgreich zur Anwendung gebracht worden, während dies in Deutschland noch nicht gelungen sei. Bei dem Urtheil darüber, ob und in wie weit die Patentgesetzgebungen der einzelnen Länder die Entwickelung der chemischen Industrie vortheilhaft oder nachtheilig beeinflußt haben, müsse man unter solchen Umständen mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Weit maßgebender als die Patentgesetzgebung seien jedenfalls für die Entwickelung einer Industrie die natürlichen Grundlagen der Production und Fabrikation, die Kenntnisse, die Ausdauer und der praktische Sinn der Werkseigenthümer und Ingenieure, sowie die Zuverlässigkeit und das Geschick der Arbeiter.

Soweit der Patentschutz den wirthschaftlichen Lohn neuer Erfindungen sichere, werde er zweifellos auch in der chemischen Industrie die Unternehmer und Ingenieure ermuthigen, Intelligenz und Kapital auf Erfindungen zu verwenden, während (wie in dem Falle Solvey) die Besorgniß nahe liege, daß der mangelnde Patentschutz von dem erforderlichen Kraft- und Kapitalaufwande abhalte. Von durchschlagender Wichtigkeit sei es aber, daß durchaus kein Interesse bestehe, in der deutschen chemischen Industrie die Geheimhaltung von Verfahren und Einrichtungen zu befördern. Thatsächlich schließen unsere chemischen Fabriken diejenigen Theile, in welchen sie die den Konkurrenten nicht bekannten Fabrikationen bewirken, ab, und wenden sie die peinlichsten Mittel an, um zu verhindern, daß durch ihre Beamten oder Arbeiter die sogenannten Fabrikationsgeheimnisse erkannt und in das Publikum gebracht werden. Dieser Gewohnheit entgegen zu treten, dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer einer neuen Erfindung seine hiermit zusammenhängenden Interessen unter voller Veröffentlichung wahren könne, sei der wesentlichste und für das Gemeinwohl nützlichste Theil des vorliegenden Patentgesetzes.

Nachdem aus allen diesen Gründen der erwähnte Antrag bei der ersten Lesung abgelehnt war, trat die Kommission auf Anregung mehrerer Mitglieder bei der zweiten Lesung in eine Diskussion darüber, ob nicht ebenso wie die Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel auch die „auf chemischem Wege hergestellten Stoffe“ von der Patentirung auszuschließen seien. Es wurde der Antrag gestellt, im §. 1. No. 3. hinter „Arzneimitteln“ die Worte hinzuzufügen:

„sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden“.

Derselbe fand Unterstützung in einer mittlerweile eingegangenen Petition der chemischen Gesellschaft zu Berlin, deren Mitglieder grundsätzlich für die Anwendung des Patentschutzes auf chemische Erfindungen sind.

Die Regierungs-Kommissarien erklärten, daß auch im Sinne des Gesetz-Entwurfes „Stoffe“ als solche in der Regel nicht Gegenstand der Patentirung seien. Die preußische Patentbehörde habe diesen Standpunkt stets eingenommen. Man könne zu dem deutschen Patentamte das Vertrauen haben, daß es das Gesetz im Geiste desselben anwenden und keinen Mißbrauch aufkommen lassen werde. Nehme man den Zusatz in das Gesetz auf, so könne derselbe Undeutlichkeiten veranlassen, weil Fälle denkbar seien, in denen es große Schwierigkeiten biete, zu entscheiden, ob die Neuheit der Erfindung das Produkt oder das Verfahren zum Gegenstande habe, und weil weiter e contrario der Schluß gezogen werden könne, daß auf anderem als chemischem Wege hergestellte neue Stoffe patentfähig sein müßten.

Digitized by Google

Zur Verdeutlichung wurden auf ein neues zu patentirendes Sprengmittel hingewiesen, welches aus einer einfachen Mischung bekannter Substanzen bestehe. Die Kommission erachtete jedoch diese Bedenken nicht für durchschlagend. Sie meint, daß es bei dem einzelnen nicht auf chemischem Wege hergestellten Stoffe auf eine genaue Prüfung ankomme, und die Patentirung eines solchen an und für sich nicht ausgeschlossen sei. In der Regel handle es sich aber dabei um das Verfahren, und namentlich in dem von dem Herrn Regierungskommissarius gewählten Beispiele könne nur dieses, nicht der Sprengstoff selbst Gegenstand des Patentes sein.

Bezüglich der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe erachtete die Kommission die Ausschließung von der Patentfähigkeit als durch die Natur der Sache geboten. Die wichtigsten neuen Körper, wie z. B. Aluminium könne auf chemischem Wege hergestellt werden. Wollte man aber für einen solchen Körper den Patentschutz ertheilen, so dränge man das wissenschaftliche und praktische Bemühen zurück, den patentirten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen.

Die Kommission nahm den Zusatzantrag mit großer Majorität an, und beschloß endlich, die Worte in Nr. 3.: „das Verfahren" durch: „ein bestimmtes Verfahren" zu ersetzen, um den Willen des Gesetzes, daß eine individuelle neue Methode der Herstellung vorliegen müsse, auszudrücken.

§. 2.

Alinea 1. dieses Paragraphen soll die erfahrungsmäßig in großer Anzahl vorkommenden Patentgesuche auf unmögliche, weil den Gesetzen der Natur widerstreitende Erfindungen, z. B. das Perpetuum mobile, ausschließen. Mit dieser Tendenz war die Kommission einverstanden. Von einzelnen Mitgliedern wurde aber das Bedenken angeregt, ob die Patentbehörde im Stande sei, hiernach stets mit voller Sicherheit zu entscheiden, da es doch möglich sei, daß die „Gesetze der Natur" von der Wissenschaft nicht bereits klar erkannt seien. Die Majorität der Kommission hielt die ganze Bestimmung für überflüssig und beschloß deren Streichung, weil sie es für richtig hält, etwas sich von selbst Verstehendes im Gesetze nicht zu sagen.

Alinea 2. steht in seinem ersten Theile mit Alinea 3. im engen Zusammenhange. Es soll danach eine Erfindung nicht als neu gelten, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint; — die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen sollen aber den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleichstehen.

Durch den letzteren Zusatz beabsichtigt der Entwurf solchen Personen, welche im Auslande ein Patent bereits nachgesucht haben, die spätere Nachsuchung des Patentes im Deutschen Reiche zu ermöglichen. Sie ist dabei von der Rücksicht darauf geleitet, daß in gewissen auswärtigen Staaten das Patent früher als in Deutschland angemeldet, beziehungsweise nachgesucht werden muß, weil nach den Patentgesetzgebungen derselben auf bereits in anderen Ländern publizirte Erfindungen ein Patent überhaupt nicht ertheilt wird.

Mit beiden Bestimmungen ist die Kommission einverstanden. Sie findet es zutreffend, daß eine Erfindung nicht als neu behandelt wird, wenn dieselbe in einer für den Sachkundigen alle erheblichen Punkte klar legenden Weise

Digitized by Google

durch Druckschriften des In- oder Auslandes bereits veröffentlicht ist, und hält es für billig, daß amtlich herausgegebene Patentbeschreibungen des Auslandes während einer angemessenen Periode nicht als eine Thatsache behandelt werden, welche dem Erfinder die Möglichkeit, den deutschen Patentschutz zu erlangen, entzieht. Soll aber die in billiger Würdigung der zur Zeit noch bestehenden Eigenartigkeit fremder Patentgesetzgebungen erfolgte Benutzung im Auslande amtlich publizirter Erfindungen nicht zu grobem Mißbrauche führen, so ist es nach der Meinung eines Kommissionsmitgliedes nothwendig, die Zulassung auf den Fall zu beschränken, daß der Inhaber des ausländischen Patents der Patentnachsucher ist. Das betreffende Mitglied stellte deshalb den Antrag, hinter Alinea 2. die Worte hinzuzufügen:

> „sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist".

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde darauf hingewiesen, daß man, wenn man diese Einschränkung nicht in das Gesetz aufnehme, der Nachsuchung von Patenten durch Personen, welche ohne technisches Verdienst das Erfindungspatentirungsgeschäft handwerksmäßig betreiben, und durch andere Spekulanten eine weite Thür öffne. Die wirthschaftlich wie moralisch verwerfliche Patentjägerei erhalte dadurch unerwünschte Nahrung. Die betreffenden Personen brauchen nur die im Auslande erscheinenden Patentblätter zu halten und daraus das Material für ihre Patentgesuche innerhalb drei Monaten zu entnehmen. Melden sie in Deutschland das Patent früher an, so sei der legitime Inhaber des ausländischen Patents nicht im Stande, ihnen den Rang streitig zu machen. Das widerstreite der loyalen Grundlage des Gesetzentwurfes und falle nicht unter die berechtigten Ausnahmen von der allgemein zutreffenden Regel, daß eine vorausgegangene Veröffentlichung die Neuheit der Erfindung ausschließe. Da aber die Möglichkeit bestehe, daß ausländische Patentbeschreibungen vor Ablauf der dreimonatlichen Frist in inländische Druckschriften übergingen, so sei im Interesse des zu schützenden ausländischen Patentinhabers der zweite Theil des Amendements nothwendig. In jedem Falle müsse man festhalten, daß der Anmelder oder Inhaber des ausländischen Patents auch ein Angehöriger des deutschen Reichs sein könne und in vielen Fällen sein werde.

Seitens der Regierungs-Kommissarien wurde der Zusatz als schädlich, nicht zum Ziele führend und als überflüssig unter Zustimmung der Majorität der Kommission bekämpft.

Abgesehen von der Schwierigkeit, festzustellen, wer der Berechtigte sein würde, wenn sich mehrere Personen um das Patent in Deutschland bewerben, welche dasselbe in verschiedenen ausländischen Staaten angemeldet haben, könne auch bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung ausländischer Staaten die offenbare Absicht des Antragstellers, den legitimen Patentanmelder des Auslandes zu schützen, leicht unerfüllbar gemacht werden. Es könne jemand in Frankreich das Patent auf eine Erfindung anmelden, welches er einer amtlichen Beschreibung im englischen Patentblatte entnommen habe. Liege ein Grund vor, diesen als Patentsucher in Deutschland vor anderen, namentlich deutschen Bewerbern zuzulassen?

Digitized by Google

Es wurde hierauf zwar entgegnet, daß unter mehreren Bewerbern um das Patent in Deutschland nach gegenwärtigem Gesetzentwurfe derjenige den Vorzug habe, welcher dasselbe zuerst anmelde. Ebenso machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Zusatzamendement jedenfalls dem Mißbrauch fremder Patente erschwere. Den entscheidenden Grund für die Ablehnung des Abänderungsantrages erkannte jedoch die Kommission in der von den Regierungskommissarien dargelegten Rechtsansicht, welcher auch die Kommission beitritt, daß dem Anspruche des Patentsuchers, welcher eine ausländische Patentbeschreibung ohne Zustimmung des Berechtigten benutzt, auf Grund der Bestimmung des §. 3. Alinea 2. mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Alinea 2. des §. 2. ist daher nicht so zu interpretiren, daß daraus das absolute Recht eines Patentsuchers herzuleiten wäre, die in ausländischen amtlichen Patentblättern beschriebenen Erfindungen noch drei Monate nach deren Erscheinen als Grundlage für Patentgesuche im deutschen Reiche zu benutzen, daß vielmehr, wenn für eine derartig benutzte Erfindung der Patentschutz nachgesucht wird, dem Beeinträchtigten nach §. 3. der Einwurf offen steht, Patentsucher habe den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung seinen Beschreibungen ꝛc. ohne seine Einwilligung entnommen.

Eine weitere Anfechtung erfuhr Alinea 1. des §. 2. aus dem Grunde, weil der Fall einer bereits stattgehabten Benutzung als Ausschließungsgrund der Neuheit der Erfindung nach dem Entwurfe nur dann als vorhanden angenommen werden soll, wenn die Benutzung eine so offenkundige war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Das Mitglied der Kommission, welches diese Einschränkung angriff, verlangte eine Aenderung des Paragraphen dahin, daß die Erfindung nicht als neu gelten solle, „wenn sie im Inlande nachweislich gewerblich schon benutzt wurde".

Der Antragsteller geht von der Grundanschauung aus, daß jede gewerbliche Benutzung als Thatsache genügen muß, um eine patentfähige Erfindung auszuschließen, weil damit der Beweis als gebracht erscheint, daß die Erfindung nicht neu ist. Der Begriff des „Offenkundigen," namentlich im Zusammenhange mit einer solchen Offenkundigkeit, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, ist, wie der Antragsteller ausführte, in seltenen Fällen thatsächlich festzustellen. Auf der anderen Seite sind aber in den deutschen Werkstätten eine Menge von neuen Instrumenten, Werkzeugen, Konstruktionen und Fabrikations-Methoden in Anwendung, welche an und für sich geeignete Objekte für Erfindungspatente darstellen, die deshalb der Eigenthümer nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes unter den Erfindungsschutz stellen, auf die derselbe ein Patent nachsuchen müßte, wenn dies die Bedingung wäre, unter der er in Zukunft ausgiebigen Vortheil davon hätte. Deßhalb würde bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage eine wahre Fluth von Patentgesuchen an das deutsche Patentamt herankommen, und in dem deutschen Gewerbebetriebe Verwirrung und schädliche Unruhe eintreten, die man vermeide, indem man den Aenderungsantrag annehme.

Ebenso wie die Regierungskommissarien konnte jedoch die Majorität der Kommission weder diese Besorgnisse theilen, noch die daraus hergeleiteten Folgerungen als zutreffend anerkennen. Zweifellos sind in den deutschen Werkstätten neue Erfindungen in Gebrauch, die keinen Patentschutz haben, ihn aber

Digitized by Google

an und für sich nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erlangen können. Ist diese Anwendung einem Jeden zugängig, weil der Werkstättseigenthümer daraus kein Geheimniß macht, den Zutritt zur Werkstatt erlaubt, oder in dem Sinne offenkundig, daß sie in vielen Werkstätten erfolgt, so liegt selbstverständlich kein vernünftiger Grund vor, die Erfindung als patentfähig anzusehen. Das will auch der Gesetzentwurf nicht. Hält aber ein Gewerbtreibender (wie z. B. seiner Zeit Krupp das Bessemer Verfahren, und chemische Fabriken ihre Farben-Fabrikation) die Erfindung geheim, so hat dies seinen Grund entweder darin, daß für die Erfindung seither in Deutschland ein Patent nicht zu erlangen war, oder daß der Eigenthümer es überhaupt seinen Interessen entsprechend findet, die Erfindung zu verheimlichen. In letzterem Falle ist es ihm auch nach Erlaß des deutschen Patentgesetzes freigestellt, die Benutzung der Erfindung in seitheriger Art fortzusetzen. Wer bereits z. Z. der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen hatte, wird durch die Wirkungen des Patentes nicht berührt, wie §. 5. ausdrücklich vorschreibt. Alternativ kann aber aber auch der seitherige Benutzer ein Patent nachsuchen. Das Letztere zu fördern ist nach der Meinung der Kommission nicht allein kein Nachtheil, dessen Abwendung das Gesetz sich angelegen sein lassen muß; es dient vielmehr dem großen wirthschaftlichen Nutzen, daß die Geheimnißkrämerei beseitigt und der Fortschritt der deutschen Gewerbe und Industrie mehr als seither in die Oeffentlichkeit gezogen wird. Im materiellen und formellen Systeme des ganzen Gesetzes würde daher das Amendement Aenderungen herbeiführen, denen die Kommission nicht zustimmen kann. Die Ablehnung des Antrages erfolgte mit 11 gegen 4 Stimmen.

§. 3.

Zu diesem Paragraphen wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, Alinea 1. wie folgt zu fassen:

> „Auf die Ertheilung des Patentes hat der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger Anspruch. Bis zum Beweis des Gegentheils wird derjenige als Erfinder betrachtet, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat."

Die Kommission lehnte diesen Antrag mit allen gegen 4 Stimmen ab. Zur Begründung desselben machten mehrere Mitglieder geltend, daß das Gesetz, unabhängig von der Frage, ob das Anmeldungs- oder Vorprüfungsverfahren das bessere sei, aus Gründen des sittlichen Rechtes dem Erfinder vor jedem anderen Bewerber den Vorzug einräumen müsse.

Selbst bei dem reinen Anmeldeverfahren behalte diese Frage ihre Bedeutung. Der Erfinder müsse in jedem Falle besser geschützt werden, als es in dem gegenwärtigen Entwurfe event. durch die §§. 3. und 5. geschehe.

Man möge immerhin die Präsumtion aufstellen, daß der Anmelder auch der erste Erfinder sei. Hiergegen müsse aber wiederum der Gegenbeweis zugelassen werden. Auch habe der deutsche Patentschutzverein in seinem Entwurfe eines Patentgesetzes denselben Gedanken vorgeschlagen.

Demgegenüber erkannte die Majorität der Kommission in §. 3. Alin. 1. der Regierungsvorlage eine Bestimmung, welche sich besonders deshalb empfiehlt, weil sie jeden Zweifel über die Priorität von Patentanmeldungen in klarer Weise ausschließt. Läßt man das Prioritätsrecht des Erfinders zu, so wird

Digitized by Google

den schwierigsten Streitigkeiten Raum gegeben. Erfindungen werden nicht selten in demselben Zeitraume von mehreren Personen gemacht, und zwar unter Verhältnissen, die es als unmöglich ergeben, festzustellen, welcher der erste Erfinder ist. Würde man das Prioritätsrecht des Erfinders ohne Anmeldungsvorsprung schützen, so beförderte man zweifellos die Geheimhaltung von Erfindungen, also ein Ziel, welches mit dem Geiste und den Grundlagen des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange ist.

Gegen die mißbräuchliche Benutzung der von einem Andern gemachten Erfindung schützt übrigens in den meisten Fällen die Bestimmung in Alin. 2. dieses Paragraphen, welche inhaltlich die Zustimmung der Kommission fand. Es soll hiernach der Patentsucher mit seinem Antrage zurückgewiesen werden, „wenn von einem Andern nachgewiesen und aus dem Grunde Einspruch erhoben wird, daß der wesentliche Inhalt der zu patentirenden Erfindung den Beschreibungen 2c. des Widersprechenden entnommmen ist".

Lediglich um den Gedanken der Regierungs-Vorlage genauer auszudrücken, daß der Anspruch in dem gegebenen Falle nur für den Patentsucher unstatthaft sein soll, hat die Kommission die Worte: „des Patentsuchers" hinter „Anspruch" hinzugefügt, und in dem conditionellen Satze anstatt der subjektiven Konstruktion die objektive Fassung gewählt.

§. 4.

Eine Erweiterung der Wirkungen des Patentes über die nach der Regierungsvorlage beabsichtigten Grenzen hinaus wurde in der Kommission nicht als Bedürfniß anerkannt. Insbesondere war man darüber einig, daß der Patentschutz die Benutzung eines gutgläubig erworbenen patentirten Gegenstandes nicht behindern dürfe, es sei denn, daß einer der in Alinea 2 vorgesehenen Fälle vorliege. Im Allgemeinen soll auch nach der Ansicht der Kommission die Wirkung des Patentes ein Exclusiv-Recht des Patentinhabers nur insofern begründen, als es sich um die gewerbsmäßige Ausnutzung der Erfindung handelt. Soweit diese „in dem Verkaufe" durch die hierbei in Betracht kommenden Geschäftsformen besteht, schien es der Kommission zweckmäßig, dieselben Worte zu gebrauchen, welche in dem Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 (§ 14) angewendet sind, also nicht blos „feil zu halten", sondern zu sagen: „in Verkehr zu bringen oder feil zu halten."

Die Absicht, die gewerbsmäßige Ausnutzung des Patentgegenstandes zu treffen, findet in dem Kommissions-Beschlusse durch den Zusatz des Wortes „gewerbemäßig" hinter „Erfindung" Ausdruck.

Es lag nahe, in Alinea 2 die Bestimmungen, welche auf ein patentirtes Verfahren Bezug haben, von denen, welche eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth betreffen, in der Satzkonstruktion zu trennen. Man sah jedoch davon ab, einer desfallsigen Anregung Folge zu geben, weil auch in der jetzigen Fassung dem Sinne nach eine Undeutlichkeit nicht vorliegt.

§. 5.

Alinea 1. Die Commission beantragt, durch den Zusatz der betreffenden Worte auszudrücken, daß die Wirkung des Patentes auch gegen denjenigen nicht eintritt, welcher „die zur Benutzung des Patentgegenstandes erfor-

Digitized by Google

derlichen Veranstaltungen getroffen hat." Das Bedürfniß hierzu leitet sie aus der Erwägung her, daß im gewerblichen Leben Fälle vorkommen können und werden, in denen die neue Erfindung von einem Andern als dem Patentinhaber zur Zeit der Anmeldung des Patentes bereits gemacht ist, und die zur Ausführung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sind, ohne daß die Erfindung selbst bereits benutzt wird. Es wäre unbillig, und namentlich dem Erfinder gegenüber, der Kraft, Zeit und Kapital für die Erfindung aufwandte, eine ungerechtfertigte Härte, wenn in solchem Falle aus dem Grunde, daß zufällig die Erfindung noch nicht ausgeführt und in Anwendung gebracht wurde, das Recht der Benutzung entzogen werden sollte. Die Kommission verhehlt sich zwar nicht, daß es im einzelnen Falle oft schwierig sein mag, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu der die Veranstaltungen getroffen sein müssen, um das Benutzungsrecht dem Patentinhaber gegenüber zu sichern. Der Richter dürfte dabei aber das Richtige treffen, wenn er als das entscheidende Moment das Vorhandensein solcher Thatsachen und Handlungen annimmt, welche die Ueberzeugung feststellen, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Theilen auszuführen beschäftigt ist. Die Ausfertigung der Zeichnungen, oder die theoretische Darstellung des Verfahrens allein würde also nicht genügen, während, wenn auf Grund der angefertigten Zeichnungen bereits die Modelle angefertigt werden, die Bauten begonnen sind, oder das Verfahren praktisch angefangen hat, im Zweifelfalle angenommen werden müßte, daß der durch den Zusatzantrag zu treffende Fall vorliegt.

Die Kommission hat, eben so wie sie den Besitz und die Rechte eines redlichen Unternehmers und Erfinders schützen und den Andrang zur Einreichung unreifer und leichtfertiger Patentgesuche nicht verstärken will, auch keineswegs die Absicht gehabt, erworbene Patentrechte durch gegensätzliche Interessen unnöthiger Weise einzuschränken.

Bei Alinea 2. wurde zunächst das Bedenken angeregt, ob nicht die Heranziehung des Interesses „der öffentlichen Wohlfahrt" als Aufhebungs- oder Einengungs-Grund des Patentrechtes zu allgemein und unbestimmt sei. Die Regierungs-Kommissarien interpretirten und rechtfertigten die Fassung durch den Hinweis darauf, daß überhaupt von einer Einschränkung des Benutzungsrechtes des Patentinhabers nur so weit die Rede sei, als die Interessen des Heeres, der Flotte, und der öffentlichen Wohlfahrt es erfordern. Diese können die Wirkungen des Patentes vollständig aufheben; es sei dies aber keine nothwendige Folge, da sich sehr wohl denken lasse, daß neben der Benutzung der Erfindung für das Heer oder die Flotte eine anderweitige Benutzung des Patentes stattfinde, und daß die Einschränkungen im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt blos territoriale oder vorübergehende wären, mithin im Uebrigen das Patentrecht und dessen Benutzung durch den Patentinhaber nicht berührten. Dieses werde deutlich, wenn man sich Epidemien, Ueberschwemmungen ꝛc. vergegenwärtige, zu deren Abwendung oder Bewältigung das Enteignungsrecht ausgeübt werde.

Dahingegen schien der Gesetz-Entwurf um deßwillen der Kommission abänderungsbedürftig, weil er auch den „Landeszentral-Behörden" das Recht einräumen will, ein ertheiltes Reichspatent außer Wirksamkeit zu setzen.

Mehrere Mitglieder machten darauf aufmerksam, daß bei einem solchen Zustande sachlich von einander abweichende Gesichtspunkte bei der Anwendung

Digitized by Google

des Gesetzes hervortreten könnten, und daß es an und für sich unzulässig erscheine, den Zentralbehörden einzelner Staaten die Befugniß zur Entziehung von Rechten zu gewähren, die sie zu ertheilen nicht in der Lage gewesen seien.

Von den Freunden der Regierungs-Vorlage wurde hierauf erwidert, daß die Regierungen der Einzelstaaten die hervortretenden Bedürfnisse und Interessen der öffentlichen Wohlfahrt in einzelnen Theilen Deutschlands besser zu würdigen, und die Zulässigkeit, im Hinblick auf diese die Wirkungen eines Patentes aufzuheben, besser zu beurtheilen im Stande seien als die Zentralbehörde des Reiches. Die Majorität der Kommission entschied sich jedoch für eine Aenderung der Regierungs-Vorlage, welche sinngemäß die Befugniß zu der in Rede stehenden Enteignung ausschließlich dem Reiche zuweisen will, und war der Meinung, daß ebenso der Ausdruck „Reichszentralbehörden", weil er undeutlich ist und nach unserer Verfassungssprache keine bestimmte Person oder Behörde bezeichnet, durch „Reichskanzler" ersetzt werden müsse. Dem Reichskanzler, nicht dem Bundesrathe müsse die fragliche Befugniß zugesprochen werden, da es in den meisten praktischen Fällen dieser Art auf eine rasche Entschließung ankomme, und der Reichskanzler, wenn es sich um Enteignungen von tief greifendem Vermögensinteresse handle, schon der Entschädigungsausgaben wegen nicht ohne Genehmigung des Bundesrathes handeln werde.

Die Frage, wer dem in seinen Patentrechten Beschränkten die im Gesetze vorgesehene „angemessene Vergütung" zu leisten hat, durfte im Interesse des Patent-Inhabers gesetzlich nicht unentschieden bleiben. Die Kommission erachtete es deshalb für angemessen, in der weiter beschlossenen Aenderung des Gesetzentwurfes ausdrücklich zu sagen: „daß, falls eine Patentbeschränkung auf den von einem deutschen Staate in seinem besonderen Interesse gestellten Antrag erfolgt, der Patent-Inhaber gegen diesen Staat seinen Anspruch zu erheben hat."

Als selbstverständlich ist hierbei anzusehen, daß in der die Beschränkung des Patents aussprechenden Verfügung dem Patentinhaber mitgetheilt werden muß, gegen wen ihm der Entschädigungsanspruch zusteht.

Durch Uebereinstimmung der Regierungs-Kommissarien mit der Kommission wurde festgestellt, daß das Gesetz mit dem für den mangelnden Fall einer Verständigung vorgesehenen „Rechtsweg" das Verfahren vor den „ordentlichen Gerichten" bezeichnen will.

§. 6.

fand einstimmige Annahme.

§. 7.

wurde ebenfalls in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei der Debatte beanstandeten jedoch einzelne Mitglieder die Angemessenheit der im Gesetzentwurfe bestimmten „Patentdauer", und es wurden folgende Abänderungsanträge eingebracht:

1. Vor „15 Jahren" einzuschalten: „höchstens".
2. Nach Satz 1. hinzuzufügen:

„Das Patent kann mit Genehmigung des Bundesrathes bis zu weiteren 5 Jahren verlängert werden."

Zur Begründung machte der Antragsteller ad 1. geltend, daß der Zeitraum von 15 Jahren für die meisten Patente viel zu lang sei. Den Einwurf,

Digitized by Google

daß ja nach der Bestimmung im §. 9. der Patentinhaber es in der Hand habe, durch die Nichtzahlung der Gebühren das Patentrecht verfallen zu lassen, glaubte er durch den Hinweis darauf zu beseitigen, daß es manchem Patentinhaber wegen seines Kredits und geschäftlichen Ansehens nicht erwünscht sei, aus solchem Grunde sein Patent aufzugeben.

Die Regierungs-Kommissarien bekämpften den Abänderungsantrag auch aus dem Grunde, weil es zu großen Uebelständen führen müsse, wenn man dem Patentamte die Bestimmung der Dauer eines Patents überlasse.

§. 9. des Gesetzes gestatte dem Patentinhaber übrigens auch den jederzeitigen Verzicht.

Der unter 2 erwähnte Antrag wurde auf den Vorschlag des neuesten englischen Patent-Gesetz-Entwurfes, die Normaldauer eines Patentes auf 21 Jahre festzusetzen, und auf das Bedürfniß gestützt, eine möglichste Uebereinstimmung zwischen dem englischen und deutschen Patentgesetze in allen wesentlichen Theilen herbeizuführen. Diese Gründe vermochten jedoch die Majorität der Kommission nicht zu überzeugen, zumal, worauf die Regierungs-Kommissarien hinwiesen, für außergewöhnliche Fälle die Patentdauer durch Spezialgesetz verlängert werden kann.

Die Kommission lehnte beide Anträge mit allen gegen 3 Stimmen ab.

Zur thatsächlichen Orientirung bemerkt die Kommission, daß die Dauer der Patente in Preußen dermalen 6 Monate bis zu 15 Jahren, in Bayern höchstens 15 Jahre, in Württemberg 10 Jahre, und in Sachsen 5 Jahre mit Zulässigkeit der Verlängerung um 5 Jahre ist. Unter den wichtigeren ausländischen Industriestaaten haben die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die Dauer ihrer Patente auf 17 Jahre festgestellt. In England werden Patente auf 14 Jahre ertheilt, — dieselben können jedoch ausnahmsweise um 14 Jahre verlängert werden. Die Patente Frankreichs laufen 5, 10 oder 15 Jahre, und in Oestreich darf ein Patent auf 15 Jahre ertheilt werden.

Es erhellt hieraus, daß das deutsche Reich, wenn es die Dauer der Patente auf 15 Jahre festsetzt, sich am nächsten an die Bestimmungen des englischen und amerikanischen Patentgesetzes anlehnt.

Was den 2. Satz des §. 7. betrifft, so enthält derselbe nach der Meinung der Kommission Bestimmungen, welche im Zusammenhange mit §. 8. Alin. 2. die Nachsuchung von Verbesserungs-Patenten in Form von Zusatz-Patenten in wünschenswerther Weise fördert. Selbstverständlich liegt es nicht in der Absicht des Gesetzes, Verbesserungs-Patente als selbstständige Patente überhaupt für unzulässig zu erklären.

§. 8.

Bei der Berathung der für ein Patent zu entrichtenden Gebühren machten sich zwei Strömungen geltend, von denen die eine auf eine Herabminderung der Gebühren drängte, die andere die Vorschläge des Entwurfes angemessen fand, sich sogar einer Erhöhung derselben geneigt zeigte. Die Vertreter der ersteren Richtung wünschten auch eine Aenderung der für die Höhe der Gebühren aufzustellenden Skala.

Es wurde der Antrag gestellt:

„das zweimal vorkommende Wort „fünfzig" durch „dreißig" zu ersetzen."

Digitized by Google

Zur Begründung desselben wurde auf den gleichlautenden Vorschlag des deutschen Patentschutz-Vereins, auf die Patentgebühren anderer Länder, sowie auf die Nothwendigkeit hingewiesen, Erfindungspatente nicht durch ungewöhnlich hohe Gebühren zu einer Last zu machen. Die Patentgebühren sollen — so führten die Freunde des Antrages aus — die Kosten der Patentverwaltung decken und zur Bestreitung der Auslagen dienen, welche die auf die möglichst weite Verbreitung der Kenntniß neuer Erfindungen gerichtete Thätigkeit des Patentamts verursacht. Sie haben aber keineswegs den Zweck, der Reichskasse Einnahmen für andere Verwendungszwecke zuzuführen. Ueberschreite man durch die Patenttaxe diese Grenzen, so vertheure man in unberechtigter Weise den Genuß des Schutzes neuer Erfindungen, lähme den Erfindungsgeist und schädige die wirthschaftlichen Interessen des Reiches. Gleichzeitig gebe man der Gewohnheit Nahrung, mit Vorliebe Patente im Auslande nachzusuchen, wo die Patentgebühren geringer seien.

Die ebenso lebhaft vertretene Gegenansicht stützte sich zunächst auf die Erfahrung, daß niedrige Patenttaxen das Nachsuchen und die Aufrechterhaltung werthloser, die gewerbliche Thätigkeit hemmender und deshalb schädlicher Patente förderten. Ein gutes Patentgesetz müsse allerdings für das erste Jahr eine mäßige Taxe vorschreiben, um nicht Erfindern das Nachsuchen von Patenten zu erschweren. Der Gesetzentwurf verlange aber auch für das erste Jahr keine zu hohe Patentgebühr, und sei bedürftigen Patentinhabern durchaus entgegenkommend, indem er es gestatte, daß denselben für das erste und zweite Jahr die Patentgebühren gestundet, und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, gänzlich erlassen werden.

Mit einer mäßigen Summe beginnend, müsse aber die Patentgebühr von Jahr zu Jahr steigen. In der Zahlung der steigenden Gebühr liege eine Gewähr dafür, daß das Patent nutzbringend sei, während die Inhaber werthloser Patente — und das seien die meisten — mit der Erkenntniß der Werthlosigkeit auch die Fähigkeit und Neigung verlören, die steigenden Gebühren zu zahlen. Wie wirksam die wachsende Gebührenskala sei, zeigen die Erfahrungen Englands, wo nach 3 Jahren etwa $^2/_3$, nach 7 Jahren etwa $^9/_{10}$ der Patente erlöschen. Bei der Abwägung der Patentgebühren habe man auch den Umfang des Gebietes und die Bevölkerungszahl in Betracht zu ziehen, auf welche sich der Patentschutz erstrecke. Es sei deshalb eine absolute Vergleichung der Höhe der vorgeschlagenen Patentgebühren mit der in einzelnen deutschen und ausländischen Staaten nicht zulässig, und zwar um so weniger, weil der Werth eines Patentes auch wesentlich von dem Verfahren und den Grundsätzen abhänge, wonach die Ertheilung von Patenten erfolge. In Ländern mit strengem Vorprüfungsverfahren sei ein Patent gegen Anfechtungen ungleich gesicherter, mithin werthvoller, als in den Ländern des reinen Anmeldeverfahrens.

Um die mit Vorliebe herangezogenen Vergleichskritiken klar zu stellen, vergegenwärtigte sich die Kommission folgende Thatsachen:

1. England erhebt für die ersten 3 Jahre zusammen 500 Mark, für die weiteren 4 Jahre 1000 Mark, für die ferneren 7 Jahre 2000 Mark, zusammen also für 14 Jahre 3500 Mark;
2. Die französische Taxe beträgt für ein Patent auf 5 Jahre 500 Frcs., auf 10 Jahre 1000 Frcs. und auf 15 Jahre 1500 Frcs., und ist in jährlichen Raten zu zahlen;
3. In Oesterreich beträgt die Abgabe für die ersten 5 Jahre jährlich

Digitized by Google

20 Gulden, für die zweiten 5 Jahre jährlich 30—50 Gulden, und für die dritten 5 Jahre jährlich 60—100 Gulden, im Ganzen 700 Gulden;

4. In Amerika beträgt die einmalige Taxe 35 Dollars;
5. Im Königreich Sachsen zahlt man für das erste Patent 82 Mark 50 Pf. und für die Verlängerung um 5 Jahre 150 Mark;
6. In Bayern ist die Gebühr für die ersten beiden Jahre 30 Gulden, für die folgenden 4 Jahre je 10 Gulden, vom 7.—10. Jahre je 20 Gulden und für die 5 letzten Jahre je 25 Gulden, im Ganzen also 275 Gulden;
7. In Preußen wird keine Patentabgabe erhoben.

Dem gegenüber würde die gesammte Taxe für ein Patent von 15jähriger Dauer nach der Gesetzesvorlage 5300 Mark betragen.

Auch die Regierungskommissarien bekämpften jede Aenderung der vorgeschlagenen Taxe. Sie hoben hervor, daß bei der Prüfung der Frage nach der Angemessenheit der Höhe der Gebührensätze vor allen Dingen in Betracht komme, zu welchen Zeitpunkten die Gebührensätze fällig werden. Seien dieselben erst in den späteren Jahren der Patentdauer hoch, so treffen sie nur noch wenige Patente, bringen wenig ein, belasten also die Industrie weniger, als andere Gebührensätze, die — obschon an sich niedriger — zu einem früheren Zeitpunkte erhoben werden, deshalb einen erheblich größeren Theil der Patente treffen und eine größere Einnahme abwerfen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei eine Vergleichung der englischen, deutschen und französischen Patentgebühren für die Beurtheilung des in der Gesetzesvorlage enthaltenen Vorschlages von Wichtigkeit. Gehe man davon aus, daß in einem bestimmten Jahre in England und Deutschland je 1000 Patente, in Frankreich in dem entsprechenden Verhältnisse — weil für jede Anmeldung ohne Vorprüfung ein Patent gegeben werde — 1600 Patente ertheilt seien, so lasse sich ermitteln, wieviel diese Patente in 14 Jahren — der gesetzlichen Dauer eines englischen Patents — abwerfen. Es sei zu berechnen, was die in jedem einzelnen Jahre noch vorhandenen Patente an Gebühren einbringen.

Die Patente vermindern sich jährlich nach einer durch die Erfahrung einigermaßen festgestellten Skala. In den ersten Jahren sei deren Zahl noch sehr groß; je weiter die Zeit vorrücke, desto rascher nehme die Zahl ab. Eine vergleichende Ermittelung auf den Grundlagen dieser Erfahrungen habe ergeben, daß für die gedachten 14 Jahre von 1000 resp. 1600 Patenten an Gebühren in runden Zahlen einkommen würden:

a) nach dem englischen Gesetz 950.000 *M.*,
b) nach dem französischen Gesetz 524.000 *M.*,
c) nach dem vorliegenden Gesetzentwurf 512.000 *M.*

Hieraus ergebe sich, daß die Industrie in England unter den gegebenen Voraussetzungen mit ungefähr 400.000 *M.*, in Frankreich mit ungefähr 12.000 *M.* höher belastet sein würde, als in Deutschland.

Zu diesen Gründen trat für die Majorität der Kommission die Erwägung hinzu, daß die Verwaltung des Patentwesens, wenn sie nach dem Vorgange Englands und Amerikas in zweckentsprechender Weise für die Veröffentlichung der neuen Erfindungen im deutschen Reiche Sorge trägt, einen erheblichen Kostenaufwand machen muß. Nach amtlichen Mittheilungen wurden in England für die Zwecke des Patentwesens während der Periode 1852 — 1860

Digitized by Google

955.254 L. Str. verausgabt. Der mitgetheilte Abänderungsantrag unterlag in erster Lesung mit 8 gegen 8, in zweiter Lesung mit allen gegen 5 Stimmen.

§. 9.

wurde ohne Debatte unverändert angenommen.

Eine vorherige Erinnerung des Patentinhabers an die Zahlung der Gebühren unter Androhung der Folgen der Nichtzahlung schien der Kommission mit Grund nicht in das Gesetz aufgenommen zu sein.

§. 10.

Die beiden hier vorgesehenen Fälle der „Nichtigkeit eines ertheilten Patentes" haben thatsächliche Verhältnisse zur Voraussetzung, welche zur Zeit der Patentanmeldung vorlagen, ohne dem Patentamte bekannt oder von demselben sachgemäß gewürdigt zu sein. Es empfiehlt sich deshalb sprachlich das Imperfektum, anstatt das Perfektum zu wählen.

Der zweite Fall ist in dem Gesetzentwurfe subjektiv unter Bezugnahme auf die Person des Patentinhabers gestaltet. Bei dieser Fassung müßte der Nachweis erforderlich erscheinen, daß der Patentinhaber sich mit Bewußtsein widerrechtlich die Erfindung eines Anderen angeeignet habe, während, wie schon aus der Bestimmung des §. 2. und §. 3. Alinea 2. hervorgeht, im Sinne des Gesetzentwurfes die bloße Thatsache der widerrechtlichen Benutzung einer bereits vorhandenen Erfindung genügt, um dieselbe als patentunfähig zu qualifiziren. Der gutgläubige Patentinhaber kann den wesentlichen Inhalt des Patentgegenstandes unter Zustimmung einer Person seiner Patentertheilnng zum Grunde gelegt haben, welche das Material der Erfindung sich widerrechtlich angeeignet hat. Auch dann muß das Patent für nichtig erklärt werden können. In diesem Sinne schlägt die Kommission die Aenderung des Satzes in Nr. 2. vor.

In wieweit „Mittheilungen" über eine fremde neue Erfindung geeignet sind, den Thatbestand der Voraussetzungen nach Nr. 2. dieses Paragraphen herzustellen, muß in dem Einzelfalle erwogen und festgestellt werden.

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zwischen Nr. 1. und 2. hinzuzufügen:

„Daß die Beschreibung der Erfindung nicht ausreichend war, um dadurch die Erfindung durch andere Sachverständige zu ermöglichen".

Der Antragsteller rechtfertigte diesen Zusatz durch den Hinweis auf die Nothwendigkeit, die Patentsucher zur vollständigen Beschreibung der Erfindung anzuhalten.

Das Bestreben der Patentsucher richte sich erfahrungsmäßig häufig darauf, diejenigen Theile der Erfindung, auf welche es bei der Benutzung entscheidend ankomme, zu verdunkeln oder gar zu verheimlichen.

Es komme bisweilen bei Erfindungen auf anscheinend unwesentliche Momente an, z. B. bei der Extraktion des Zuckers aus Melasse auf den Hitzegrad des Kalks. Der Aufmerksamkeit des Patentamtes können aber solche Punkte entgehen, und es sei deshalb nothwendig, das Interesse des Patentinhabers an eine gewissenhafte und wahrheitsgemäße Beschreibung der Erfindung zu fesseln, indem derselbe, falls er dunkle oder mangelhafte Beschreibungen einreiche, mit der Nichtigkeit des Patentes bedroht werde.

Die Majorität der Kommission lehnte jedoch den Zusatzantrag mit allen

Digitized by Google

gegen 4 Stimmen ab, weil sie, wie auch die Herren Regierungskommissare ausführten, davon ausging, daß das Patentamt pflichtmäßig die Vollständigkeit der Beschreibung zu prüfen habe, und daß, wenn und soweit die Beschreibung einzelne Theile der Erfindung nicht berühre oder mangelhaft darstelle, für jeden Dritten die Nachsuchung eines anderen Patentes zuzulassen sei.

Es wurde bei dieser Gelegenheit die eventuelle Frage angeregt, ob es nicht wenigstens der Billigkeit entspreche, einen Patentinhaber, bevor dessen Patent wegen unzureichender Beschreibung der Erfindung für nichtig erklärt werde, zu einer nachträglichen Vervollständigung der Beschreibung aufzufordern. Auch mit dieser Einschränkung fand der Abänderungsantrag keinen Beifall. Man führte namentlich an, daß ein solches Admonitionsverfahren geeignet sei, die Einreichung mangelhafter oder absichtlich dunkler Beschreibungen zu fördern, da ja der auf Grund einer solchen Patentirte keine Nachtheile zu besorgen habe.

§. 11.

Die Gesetzesvorlage erledigt in diesem Paragraphen eine der bestrittensten und jedenfalls die schwierigste Frage der Patentgesetzgebung. Es handelt sich um die Feststellung der Pflichten, welche das Gesetz dem Patentinhaber bezüglich der Anwendung des Patents, und des Anspruches anderer Personen auf Benutzung des Patentes aufzuerlegen hat, — in letzterer Richtung also um den sogenannten „Lizenzzwang."

Bei der Debatte beschloß die Kommission zunächst formell, Nr. 2 dieses Paragraphen in der festzustellenden Fassung Nr. 1 voranzustellen.

In der Sache selbst wurde von den Mitgliedern ausgeführt:

Die Gesetzgebung sei zweifellos berechtigt, aus Rücksichten auf die gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen des Landes einen gewissen Zwang auf die Art und den Umfang der Benutzung neuer patentirter Erfindungen auszuüben und demgemäß das Exklusivrecht des Patentinhabers zu beschränken. Der Patentschutz beruhe auf positivem Rechte und dieses habe sich dem Rechtsbewußtsein, gleichzeitig aber auch den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Volkes entsprechend zu gestalten. Sei es unbedenklich erschienen, in §. 5. des Gesetzentwurfes ein Enteignungsrecht der Reichsbehörden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und namentlich der Landesvertheidigung zuzulassen, so müsse es gleichmäßig als eine berechtigte Rücksicht gelten, daß der Patentinhaber seine unter gesetzlichen Schutz gestellte neue Erfindung und deren wirthschaftliche Vortheile dem deutschen Reiche nicht vorenthalte. Durch die vollständige Veröffentlichung des Gegenstandes der Erfindung zum Zwecke der Belehrung und der Anregung zu neuen Ideen und Erfindungen in sachverständigen Kreisen leiste der Patentinhaber zwar dem Gemeinwohle einen großen Dienst. Ohne die Benutzung der Erfindung erfülle diese aber nicht ihren Zweck.

Würde man bedingungslos den Nichtgebrauch einer staatlich geschützten Erfindung zulassen, so stellte man ein Monopol her, welches bis zum Ablauf der Schutzperiode die Zeitgenossen um die Vortheile der neuen Erfindung brächte. Berechtigter Egoismus und verpflichtende Rücksichtnahme auf die wirthschaftlichen Vortheile für das eigene Land führen weiter zu der Erkenntniß der Nothwendigkeit, die Ausführung und Benutzung von Patenten innerhalb des eigenen Staatsgebiets zu verlangen.

Digitized by Google

Aus diesen Gesichtspunkten habe in vielen Patentgesetzgebungen die Vorschrift Aufnahme gefunden, daß ein Patent, wenn es nicht binnen einer bestimmten Frist im Inlande zur Ausführung kommt, erlischt. Dies gelte namentlich nach der damaligen Lage der Gesetzgebung in Preußen. Alle Sachkundigen seien jedoch der Meinung, daß eine solche Vorschrift sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Patentgesetz eigne, weil eine strenge Durchführung derselben häufig zu ungerechten Härten und zu Scheinanwendungen führe, die dem Wesen der Sache nicht entsprechen. Frankreich habe durch das Gesetz vom 5. Juli 1844 in drastischer Weise die Inhaber französischer Patente genöthigt, ihre Erfindungen in Frankreich zur Anwendung zu bringen, indem dieselben des Patentes für verlustig erklärt werden, wenn sie die durch das Patent geschützten Gegenstände aus dem Auslande in Frankreich einführen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe von einer solchen Bestimmung ab. Dahingegen verlange er unter Nr. 2. des §. 11.:

> „daß der Patentinhaber im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarf genügenden Weise binnen 2 Jahren zur Ausführung bringe oder bringen lasse, widrigenfalls das Patent zurückgenommen werden könne."

Diese Bestimmung sei in dem Falle offenbar gerechtfertigt, daß ein Inländer oder Ausländer das im deutschen Reiche erlangte Patent mit der Absicht der Schädigung deutscher Interessen im Inlande unbenutzt lasse. Wenn beispielsweise Bessemer und Siemens ihre den Stahlfabrikationsprozeß umwälzenden Erfindungen unter deutschen Patentschutz gestellt hätten, ohne die Anwendung in Deutschland vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so würden die Folgen davon weit über die Grenzen einzelner Privatinteressen hinaus ganze Industriezweige und die in ihren Erwerbsverhältnissen von diesen abhängigen Gegenden ruinirend haben treffen können. Der Schutz der heimischen Industrie gegen das Ausland verlange jedenfalls eine Sicherstellung gegen solche Gefahren. Dahingegen sei die Fassung der Regierungs-Vorlage bedenklich, weil sie der Auslegung Raum gebe, daß im gegebenen Falle das Patent zurückgenommen werden könne, auch wenn es vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus keine Bedeutung habe, die Anwendung des Patentes im Inlande zu verlangen.

Noch ungerechtfertigter erscheine der Nachweis, daß die Anwendung im Inlande zur Befriedigung des inländischen Bedarfes genüge. Das letztere vollständig zu erweisen, sei oft unmöglich, z. B. bei neuen Erfindungen von Fußbekleidungseinrichtungen. Auch könne daraus, daß ein Theil des inländischen Bedarfes aus dem Auslande eingeführt werde, der Schluß gezogen werden, daß die Benutzung im Inlande dem inländischen Bedarfe nicht genüge, obschon lediglich die Richtung des Handels und die Transportverhältnisse den Bezug aus dem Auslande herbeigeführt hätten. Ein Kommissionsmitglied verwies speziell auf die schwerwiegenden Artikel der Eisen- und Stahl-Industrie, und auf die natürlichen Vorbedingungen der Herstellung derselben, um darzuthun, wie unrationell es sei, die Benutzung der Erfindung im Inlande in einer dem Inlande genügenden Weise unter dem Präjudize der Entziehung des Patentes zu verlangen. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus solle man die Versorgung des Inlandes denjenigen Werkstatten des In- und Auslandes überlassen, welche die Gegenstände an dem Konsumtionsorte am billigsten

Digitized by Google

liefern, und nicht die Patentinhaber zwingen, die Konkurrenz des Auslandes durch künstliche Preisherabsetzung auszuschließen.

Weiter hoben einzelne Mitglieder der Kommission hervor, daß viele Patente geraume Zeit nicht in Benutzung genommen werden könnten, weil die Herstellung der für die Benutzung nothwendigen Einrichtungen und Anlagen großen Zeitaufwand und erhebliche Kapitalien verlangen. Es sei eine unbillige Härte, einen Patentinhaber ohne ausreichendes Vermögen seines Patentes verlustig zu erklären, wenn derselbe nachweisen könne, daß er sich mit Ernst, aber ohne Erfolg bemüht habe, den Gegenstand seines Patentes zur Ausführung zu bringen. Koalitionen der Gewerbtreibenden, welche auf die Zurücknahme des Patentes wegen nicht genügender Ausführung des Patentes spekuliren, und deshalb die Erfindung trotz der Bereitwilligkeit des Patentinhabers zu Licenzertheilungen nicht anwenden, dürfe kein Vorschub geleistet werden.

Nicht einzelne Privat-, sondern nur öffentliche Interessen können die Zurücknahmen von Patenten wegen Nichtausführung rechtfertigen. Jedenfalls müsse die Frist, bis zu der die Ausführung zu erfolgen habe, verlängert werden.

Während ein Theil der Mitglieder der Kommission hiernach eine Abänderung des §. 11. unter Nr. 2. dahin für nothwendig hielt, daß die Konkurrenz des öffentlichen Interesses ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen, und der Umfang der Benutzung auf angemessene Grenzen beschränkt, jedenfalls die Frist verlängert werde, sprachen sich andere Mitglieder dahin aus, daß die unterlassene oder nicht zureichende Ausführung einer Erfindung allein überhaupt keinen genügenden Grund für die Zurücknahme des Patentes geben könne, daß vielmehr auch die Voraussetzungen nach Nr. 1. der Regierungs-Vorlage hinzutreten müßten, um die Zurücknahme des Patentes zu rechtfertigen.

Sämmtliche Mitglieder waren darin einverstanden, daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, wenn sie die bereits vollendete Ausführung der Erfindung in einem dem inländischen Bedarf genügenden Umfange verlange.

Was Nr. 1. betrifft, so ergab die darüber geführte Debatte, daß dieser Theil des §. 11. auf noch lebhaftere Bedenken stieß.

Bei der vorliegenden Fassung ist der Patentinhaber nach Ablauf einer bestimmten Frist gezwungen, anderen Personen die Benutzung der Erfindung im Inlande gegen genügende Sicherheit und angemessene Vergütung zu gestatten, ohne daß ausgedrückt ist, ob dieser Zwang bei der Abwesenheit eines Bedürfnisses im öffentlichen Interesse entfällt. Nach der Ueberzeugung der Kommission muß dieselbe beanstandet werden.

In der Diskussion hierüber wurde geltend gemacht: Patentirte neue Erfindungen werden je nach ihrer Eigenartigkeit der verschiedensten Benutzungsweise unterliegen, ohne daß eine allgemein zutreffende Regel für den Zwang der Mitbenutzung aufgestellt werden könne. Wolle man bei der Abwägung des individuellen Falles billig und gerecht verfahren, so habe man in erster Linie nicht zu übersehen, daß jede nützliche neue Erfindung die Arbeitsthätigkeit und die dadurch erzeugten Produkte billiger mache. Eine Erfindung, die diesen Zweck nicht erreichte, wäre eben nutzlos und verschlösse die Möglichkeit einer gewinnbringenden Anwendung. In der Regel werde daher der Patentinhaber die in den Selbstkosten zum Vorschein kommenden Vortheile seiner Erfindung nur zum Theil in dem Verkaufspreise zum Ausdruck bringen, und sei es nicht gerechtfertigt, aus dem Gewinnste seiner eigenen Anwendung des Pa-

Digitized by Google

tentes einen Grund für den Lizenzzwang zu entnehmen. In einzelnen Fällen, wo es sich um Patentgegenstände von großer Bedeutung für das Wohlbefinden der Bevölkerung und die nationale Arbeit handle, könne wiederum der Lizenzzwang ein heilsames Korrektiv gegen die monopolistische Ausbeutung des Landes bieten und Platz greifen müssen.

Es brauche ferner nur daran erinnert zu werden, daß der Patentinhaber wegen ungenügender Geschicklichkeit oder mangelhafter Einrichtungen außer Stande sei, das Patent rationell anzuwenden, oder daß wegen der Vorbedingungen der Anwendung (z. B. Nähe von Brennmaterial, von Abfuhrwegen 2c.) die Lizenzertheilung sich als nothwendig erweise. Meistentheils würde übrigens die Frage gegenstandlos sein, da der Patentinhaber zur Wahrnehmung seiner Interessen ausreichende Lizenzen zu geben bereit sei. In der freiwilligen Verständigung liege überhaupt das beste Mittel, Patente dem Lande nutzbar zu machen, und um so mehr müsse man den gesetzlichen Patentzwang beschränken.

Ein Mitglied der Kommission erinnerte an die weitergehenden Vorschläge des Deutschen Patentschutzvereins, wonach der Patentinhaber verpflichtet sein solle, Jedermann gegen angemessene Entschädigung die Benutzung seiner Erfindungen zu gestatten. Dieser Standpunkt, wenn auch gemildert durch den Zusatz, daß der Lizenzzwang erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten solle, fand in der Kommission keine Unterstützung. Zunächst hielt man die Grundlage der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, wonach der Lizenzzwang unter der drohenden Rechtsfolge der Zurücknahme des Patentes eingeführt wird, für eine in der Wirkung bessere und praktischere Form, die nöthigen Lizenzen zu erzwingen. Man sagte sich ferner, daß bei dem absoluten Lizenzzwange jedes Patent auf die Dauer entwerthet werden müsse und daß kein ausreichender Grund vorliege, die ausschließliche Benutzung eines Patentes durch einen oder wenige Unternehmer nicht zuzulassen, sofern das öffentliche Interesse nicht entgegenstehe. Ueber den geschäftlichen Werth eines Patentes lasse sich in jedem Falle im Voraus kein absolut sicheres Urtheil fällen. Es müsse deshalb dem ersten Unternehmer die Aussicht bleiben, daß er durch die Anwendung des Patentes eine hinreichende Entlohnung für seinen Kosten- und Kraftaufwand und das damit verbundene Risiko finde. Sein Gewinn werde aber mit der gleichzeitigen Anwendung des Patentgegenstandes durch Andere nach den Gesetzen der Konkurrenz geschmälert, und, so oft der Patentinhaber eine neue Lizenz ertheilen müsse, verliere in der Regel das Patent selbst an Werth. Gebiete hiernach das Rechtsgefühl und das Interesse des Landes, den Patentschutz nicht unnöthiger Weise zu verkümmern, so wäre es doch ebenso verkehrt, den Lizenzzwang, wie von einem Mitgliede der Kommission befürwortet wurde, als ein Ergebniß des deutschen Doktrinarismus gänzlich zu verwerfen. Das Bedürfniß desselben sei auch bereits in anderen Ländern anerkannt. So habe sich in den Nordamerikanischen Freistaaten, nicht auf dem Boden des gesetzlichen Buchstabens, aber der gerichtlichen Praxis die Rechtsanschauung herausgebildet, daß gegen die Klage auf Patentverletzung die Einrede der Lizenzverweigerung unter Umständen mit Erfolg geltend gemacht werden könne.

Auch der englische Patentgesetzentwurf vom Jahre 1876 schlägt im §. 26. Folgendes vor:

Ein Patent kann nach Ablauf von 2 Jahren widerrufen werden:

a) wenn der Patentinhaber unterläßt, die Erfindung entweder selbst oder durch Lizenzinhaber in einem angemessenen Umfange innerhalb

Digitized by Google

des vereinigten Königreichs auszunutzen oder in Anwendung zu bringen, oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Ausnutzung oder Anwendung zu sichern. Der Beweis, daß solches geschehen, liegt ihm ob;

b) wenn dem Lordkanzler nachgewiesen wird, daß, um eine geeignete Versorgung des Publikums mit den unter dem Patente anzufertigenden Artikeln oder die ordentliche Benutzung der Erfindung durch das Publikum zu sichern, die Verleihung von Lizenzen erforderlich ist, der Patentinhaber aber unterläßt, Lizenzen an geeignete Personen, die ihn darum angehen, unter Bedingungen zu ertheilen, welche der Lordkanzler unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen erachtet."

Dieser Entwurf hat zwar noch nicht das englische Parlament passirt, — auch ist er bereits Gegenstand heftiger Angriffe in gewissen Kreisen der englischen Ingenieure und sonstigen Patentinteressenten geworden. Da er aber das Ergebniß einer eingehenden Enquête ist, so darf man behaupten, daß auch in England auf dem Boden reicher praktischer Erfahrungen das Bedürfniß eines bedingten Lizenzzwanges herauswuchs. Abgesehen von Patenten, die eine große Wichtigkeit haben und gewissermaßen einzelne Industriezweige revolutioniren (z. B. das Bessemer-Verfahren), tritt dies Bedürfniß bei den sogenannten Verbesserungspatenten am grellsten hervor. Von mehreren Mitgliedern wurde deshalb das Verlangen gestellt, mit Bezug auf diese die Anwendung des Lizenzzwanges zu erleichtern.

Seitens der Herren Regierungskommissarien erfolgte im Laufe der Diskussion wiederholt das Zugeständniß, daß es auch in den Wünschen der verbündeten Regierungen liege, sich über eine inhaltlich annehmbare Fassung des §. 11. mit dem Reichstage zu verständigen. Ein großer Theil der gegen die Gesetzesvorlage vorgebrachten Bedenken sei völlig grundlos. Weder in dem Falle der ungenügenden Anwendung des Patentes, noch in dem der Lizenzverweigerung solle das Patent unbedingt entzogen werden. Vielmehr gingen die verbündeten Regierungen von dem Grundgedanken aus, daß bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen das Patentamt unter Berücksichtigung aller verständigerweise in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch des öffentlichen Interesses zu prüfen habe, ob sich der Fall zur Entziehung des Patentes eigne.

Im Sinne des Gesetzentwurfes solle ein Patent nicht ohne dringende Veranlassung aufgehoben werden können. Gerade im Interesse des Patentinhabers habe man davon abgesehen, den unbedingten Lizenzzwang, wie ihn der Patentschutzverein vorgeschlagen habe und wie er auch von einigen Mitgliedern der deutschen Enquête-Kommission des vorigen Jahres befürwortet sei, einzuführen. Der vorliegende §. 11. besage im Wesentlichen dasselbe wie der §. 26. des neusten englischen Patentgesetzentwurfes. Der letztere bewege sich in weiteren Umschreibungen. Nur die Schwierigkeit, die Fälle der mit Patententziehung bedrohten Lizenzverweigerung durch eine von der Patentbehörde mit Sicherheit anzuwendende Fassung zu bezeichnen, habe die verbündeten Regierungen dazu geführt, Nr. 1. des §. 11. die uneingeschränkte allgemeine Fassung zu geben. Jedenfalls müsse man es vermeiden, die Anwendbarkeit des Lizenzzwanges durch zu enge Einschränkungen unpraktisch zu machen. Kein verständiger und nicht von Eigensinn oder von übelwollenden Absichten

Digitized by Google

gegen das deutsche Reich beseelter Patentinhaber werde in seinen Interessen durch den §. 11. ernstlich bedroht werden. Was die Zeitfrist anbelange, innerhalb deren die Zurücknahme des Patentes auszuschließen sei, so werden die verbündeten Regierungen eine Verlängerung derselben auf 3 Jahre schwerlich zurückweisen können, falls überhaupt eine Einigung über Inhalt und Fassung des Paragraphen mit dem Reichstage zu Stande komme.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde von einzelnen Mitgliedern bestritten, daß der §. 26. des angezogenen englischen Patentgesetzentwurfes so streng wie die Regierungsvorlage sei, und wiederholt der größte Werth darauf gelegt, daß der Gesetzentwurf nicht das Mißtrauen des Publikums mit Bezug auf die Sicherheit und Dauer deutscher Patente unnöthigerweise nähre. Bekanntlich habe man im In- und Auslande in Folge der bureaukratischen Abneigung und Härte, mit der das Patentgesetz Preußens in früheren Jahren gehandhabt wurde, nicht zu gewärtigen, daß das neue deutsche Patentgesetz überall mit voller Unbefangenheit aufgefaßt würde. Namentlich die ausländischen Ingenieure besorgten die Wiederkehr einer dem Patentschutze prinzipiell feindseligen Stimmung unter den Mitgliedern des Patentamtes, und den Einfluß dieser Stimmung auf die Entschließungen über Ertheilung und Zurücknahme von Patenten. Diesem Vorurtheil müsse durch die Fassung des §. 11. keine Nahrung gegeben werden, und auch die verbündeten Regierungen würden zweifellos Aenderungen zustimmen, die mit den von den Regierungskommissarien abgegebenen beruhigenden Erklärungeu inhaltlich nicht im Widerspruch stehen.

Im Laufe der 1. und 2. Lesung sind im Schooße der Kommission mannigfache Aenderungsanträge eingebracht worden. Das Resultat der 1. Berathung war folgende Faffung des §. 11.:

„Im öffentlichen Interesse kann das Patent nach Ablauf von 2 Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe genügender Weise zur Ausführung zu bringen, oder die zur Ausführung erforderlichen Anstalten zu treffen;
2. übereinstimmend mit der Regierungsvorlage.

Die Annahme Nr. 1. erfolgte mit 10 gegen 9 Stimmen.

In der 2. Lesung wurden folgende Hauptanträge als Ersatz für §. 11. der Regierungsvorlage eingebracht:

I. „Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, und sich weigert, die Erlaubniß zur Benutzung im Inlande an geeignete Personen zu ertheilen, obwohl dafür eine angemessene Vergütung unter genügender Sicherstellung angeboten wird."

II. Im öffentlichen Interesse kann das Patent nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich war um diese Ausführung zu sichern;
2. Wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der

Digitized by Google

Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür unter genügender Sicherheitsbestellung eine angemessene Vergütung angeboten wird, und der Patentinhaber sonst nachweislich die Erfindung in einer dem inländischen Bedarfe entsprechenden Weise nicht zur Ausführung bringt oder bringen läßt.

III. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

„Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt."

Soweit in diesen drei Anträgen die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahren beantragt ist, waren sämmtliche Kommissionsmitglieder mit der Aenderung einverstanden.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge sub I. und II. mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, Antrag III. dagegen mit großer Majorität angenommen.

Die Debatte stellte fest, daß die Worte in dem angenommenen Antrage III. sub 1.: „oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern" dem Sinne nach dasselbe sagen sollen, wie die im §. 26. des neuesten englischen Patentgesetzentwurfes sub a. gebrauchten Worte: „oder die erforderlichen Anstrengungen zu machen, um die Ausnutzung der Anwendung zu sichern".

Der Schlußsatz des angenommenen Paragraphen hat bei der Debatte die Frage veranlaßt, ob die aufgestellte Präsumtion des öffentlichen Interesses nicht auf die Fälle einzuschränken sei, in denen es sich um Erfindungen von Bedeutung für die einheimische Industrie handelt. Ein darauf gerichteter Zusatzantrag fand jedoch nicht die Majorität, weil es in der Unmöglichkeit beruht, diese Einschränkung genau zu präzisiren, und das Patentamt, wenn es die Zurücknahme von Patenten aussprechen will, neben dem öffentlichen Interesse auch noch andere Gesichtspunkte ins Auge zu fassen hat.

§. 12.

Die von der Kommission beschlossenen Aenderungen dienen der Herstellung einer gleichmäßigen Gesetzessprache.

Unter Zustimmung der Regierungskommissarien wurde konstatirt, daß Zustellungen des Patentamts an Patentinhaber, welche keinen Wohnsitz im Inande, daselbst auch keinen Vertreter haben, in Gemäßheit des §. 15. Alinea 2. rechtsgültig erfolgen können.

Digitized by Google

§. 13.

Einige Mitglieder der Kommission tadelten die Zentralisation des Patentwesens in einem „Reichspatentamt", sie beantragten: Alinea 1. anstatt „das Patentamt" zu setzen:

„Beschluß der Landesregierungen, und hat Geltung für das ganze Reich."

Die Antragsteller erklärten sich als Gegner neu zu gründender Reichsämter, und wünschten den Kassen der einzelnen Staaten den Ertrag der Patentgebühren zu erhalten.

Die Handhabung des Patentwesens sei bei den einzelnen Regierungen in guten und geübten Händen, und habe z. B. in Bayern allgemein befriedigt. An geeigneten Technikern zur Beurtheilung von Patentfragen fehle es auch in den kleineren Staaten nicht Jedenfalls befinden sich die an entfernteren Punkten des Reichs wohnenden Patentsucher in einer unverhältnißmäßig ungünstigen Lage, wenn sie nach Berlin reisen müßten, um ihre Patentangelegenheiten zu betreiben.

Gegen den Antrag führten die Regierungs-Kommissarien unter Zustimmung der Majorität der Kommission an, daß man mit der Aufhebung der Zentralisation das gegenwärtige Gesetz undurchführbar mache, und die gleichmäßige Behandlung der Patentgesuche sowie die unerläßliche Herausbildung fester einheitlicher Grundsätze in Patentfragen gefährde.

Die Einnahmen an Patentgebühren seien von untergeordneter Bedeutung, und würden auch nur dann zum wirklichen Nutzen der deutschen Gewerbe und Industrie dienen können, wenn sie an einer Zentralstelle für Erfindungsmuseen, Modellausstellungen ꝛc. verwendet werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die weiteren Abänderungsanträge zu diesen Paragraphen betrafen die „Zusammensetzung des Patentamts und die Qualifikation der Mitglieder" desselben.

Von einer Seite beantragte man zu bestimmen, daß das Patentamt aus „fünf ständigen Mitgliedern" bestehen solle, „von denen drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die beiden übrigen technisch gebildete Männer sein müssen". Zugleich wurde die Hinzufügung verlangt, „daß die ständigen Mitglieder kein Patent außer durch Sterbefall erhalten dürfen".

Die Antragsteller begründeten den ersten Aenderungsvorschlag durch den Hinweis auf die amerikanischen Gesetzesbestimmungen und auf die Nothwendigkeit, eine größere Anzahl von ständigen Mitgliedern vorzuschreiben, um eine größere Kontinuität in den Grundsätzen der Patentertheilung hervorzubringen. Insbesondere komme es darauf an, dem technischen Elemente auch unter den ständigen Mitgliedern eine feste Stellung und gesicherten Einfluß zu verschaffen.

Die Regierungs-Kommissarien bekämpften die vorgeschlagenen Aenderungen. Ueber die Zahl der Personen des Patentamtes zum Voraus zu bestimmen sei nicht wohl angängig, weil über das Bedürfniß erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Man könne sich jetzt durch das Gesetz nicht binden. Es bestehe aber selbstverständlich die Absicht, sofort mehrere Abtheilungen nach Spezialfächern zu bilden.

Digitized by Google

Der Regel nach solle ein Richter den Vorsitz einer Abtheilung führen. Techniker eigneten sich dazu nur in seltenen Fällen, weil die Wahrung wichtiger administrativer Gesichtspunkte gesichert werden müsse. Vorläufig dürften drei geschäftsleitende ständig funktionirende Personen und etwa 16 Techniker im Patentamte ausreichend sein. Was das Verbot Patente zu erlangen betreffe, so sei dasselbe leicht zu umgehen, und finde der an und für sich richtige Gedanke, das Publikum gegen den Einfluß von Privatinteressen im Patentamte zu schützen, auf anderen Gebieten bessere Verwerthung.

Die Kommission verwarf die Anträge, und gab ebensowenig einem bei der zweiten Lesung gemachten Aenderungsvorschlage, wonach ausdrücklich gesagt sein soll, „daß mindestens zwei ständige Mitglieder auf Lebenszeit angestellt werden sollen", ihre Zustimmung.

Sie genehmigte dagegen mit großer Majorität die beiden Anträge:

I. Im letzten Satze der Regierungsvorlage anstatt der Worte: „Die ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte ꝛc. besitzen", zu sagen:

„Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen."

II. Dem letzten Satz hinzuzufügen:

„Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, keine Anwendung."

Durch den Antrag I. soll die Möglichkeit offen gelassen werden, auch solche Personen, die nicht die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, namentlich also Techniker zu ständigen Mitgliedern des Patentamtes zu ernennen. Der ausschließende Charakter des Gesetzentwurfes widerstreitet der für eine zweckmäßige Zusammensetzung des Patentamtes nöthigen Freiheit der Bewegung bei der Auswahl der Mitglieder. Befinden sich unter diesen mindestens drei, welche nach den Organisationsgrundsätzen des Verwaltungs- und Justizdienstes die Befähiguug zu den höheren Beamtenstellen im Reiche haben, so darf die Möglichkeit nicht verschlossen werden, auch praktisch erfahrene und wissenschaftlich gebildete Männer für ständig in das Patentamt zu berufen.

Was den Kommissionsbeschluß unter II. betrifft, so sind die Mitglieder des Patentamtes zweifellos als Reichsbeamte anzusehen, und würde die Auswahl der nichtständigen Mitglieder auf große Schwierigkeiten stoßen, wenn diese der Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 31. März 1873, welche sie in der freien privatwirthschaftlichen Thätigkeit hemmt, unterlägen.

§. 14.

Dieser Paragraph, welcher die Organisation des Patentamtes zum Gegenstande hat, führte bei der Diskussion zu einem lebhaften Austausch entgegengesetzter Ansichten. Vor Allem wurde die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, die Abtheilungen des Patentamtes im Voraus für bestimmte Perioden zu bilden, um auch den Schein nicht aufkommen zu lassen, als ob die Zusammensetzung der einen oder anderen Abtheilung mit Rücksicht auf einen speziellen Fall und die bei demselben hervortretenden Gesichtspunkte zusammengesetzt

Digitized by Google

werde. Die Kommission bejahte diese Frage und nahm deshalb die in Al. 1. zur Erscheinung gebrachte Aenderung in den Worten vor: „Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet."

Die größte Aufmerksamkeit fand aber die Bildung derjenigen Abtheilung des Patentamtes, welche zu den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten bestellt werden soll. Kein Mitglied vertrat den Standpunkt, daß solche Streitigkeiten der Kompetenz des Patentamtes entzogen und den ordentlichen Gerichten beziehungsweise einem besonderen gerichtlichen Patenthofe, wie ihn der Patentschutzverein vorschlägt, überwiesen werden sollen. Den entscheidenden Grund hierfür fand man in der Ueberzeugung, daß, wenn die ordentlichen Gerichte damit befaßt würden, auf die Gewinnung und Festhaltung einheitlicher Grundsätze in allen Theilen des deutschen Reiches nicht gerechnet werden könne. Sei deshalb eine einheitlich entscheidende Instanz geboten, so werde die Einsetzung eines besonderen Patentgerichtshofes doch nur bei der Annahme gerechtfertigt sein, daß das Patentamt in seiner Zusammensetzung keine genügenden Garantieen biete. Es komme deßhalb darauf an, in der letzteren Richtung durch das Gesetz ausreichende Vorsorge zu treffen.

Ein Mitglied der Kommission stellte den Antrag, zu diesem Zwecke folgende Paragraphen zu beschließen:

„§. 14a. „Ueber die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme der Patente hat eine besondere Abtheilung (die gerichtliche) zu entscheiden."

„Diese Abtheilung besteht aus mindestens 2 ständigen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, sowie der erforderlichen Anzahl von Vertretern. Mindestens eines der ständigen Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt in Gemäßheit des §. 13, Absatz 2."

„Die nichtständigen Mitglieder und deren Vertreter werden für den speziellen Fall nach Maßgabe der dazu erforderlichen Kenntniß von dem Vorsitzenden des Patentamts berufen."

§. 14b. „Die gerichtliche Abtheilung entscheidet in der Besetzung von zwei ständigen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und von drei nicht ständigen Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen."

Der Antragsteller hob zur Begründung hervor, er halte zwar die Rechtsprechung in Patent-Angelegenheiten durch das Patentamt für den allein richtigen Weg, es müsse aber eine besondere Abtheilung im Patentamte für die rein richterliche Thätigkeit desselben errichtet werden. Dieses Gericht müsse eine feste Zusammensetzung haben, und unter den Mitgliedern sich wenigstens eines befinden, welches die Befähigung zum Richteramte besitze. Nach Analogie der Schöffengerichte bilde man die gerichtliche Abtheilung zweckmäßig in der Art, daß zwei ständige und drei nicht ständige Mitglieder des Patentamtes an der Entscheidung theilnehmen. Selbstverständlich sei übrigens durch die Berufung einer größeren Anzahl technischer Mitglieder in diese Abtheilung dafür Sorge

Digitized by Google

zu tragen, daß für jeden speziellen Fall geeignete sachkundige Mitglieder zugezogen werden können.

Von Seiten der Herren Regierungs-Kommissarien erfolgte gegen die Annahme dieser Vorschläge Widerspruch. Die Anträge eignen sich nicht für das Patentamt, — sie würden letzteres in seinen Entscheidungen festnageln. Durch die Bestimmung einer besonderen gerichtlichen Abtheilung auf Grund des Gesetzes schaffe man zwei verschiedene Klassen von Mitgliedern des Patentamtes. Das sei bedenklich.

Unter denjenigen Mitgliedern, welche für die Patent-Ertheilung zuständig wären, und den richterlichen werde sich leicht ein Gegensatz herausbilden. An der Entscheidung über das Fortbestehen der Patente müßten auch dieselben Mitglieder Theil nehmen können, welche über die Ertheilung von Patenten beschlössen. Der Gesetzentwurf biete weit mehr Kautelen, als seither in irgend einem Patentgesetze Deutschlands und des Auslandes vorgesehen gewesen seien.

Der gestellte Antrag fand in der Kommission Unterstützung, weil es sich, wie von mehreren Mitgliedern anerkannt wurde, bei den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme eines Patentes um eine richterliche Thätigkeit handle, und dabei Beweise und Rechtsfragen mannigfacher Art zu erledigen seien. Die zuständige Abtheilung des Patentamtes müsse deshalb als eine verwaltungs-gerichtliche Behörde organisirt werden.

Von anderer Seite, welche zwar mit dem Antragsteller die betreffende Abtheilung des Patentamtes nach Möglichkeit so bilden wollte, daß sie verstärkte Garantien für sachgemäße Entscheidungen liefere, der aber ebenso wie der Regierungsvorlage die personelle Trennung der Funktionen innerhalb dieser Abtheilung von denen der anderen Abtheilungen widerstrebte, wurde die Aenderung der Regierungsvorlage in Alinea 2. Absatz 2. wie folgt vorgeschlagen:

„1. Ueber die Erklärung der Nichtigkeit (§. 10.), über die Zurücknahme der Patente (§. 11.) und über die Angemessenheit der Vergütung, welche für die Benutzung der Erfindung angeboten ist, hat eine besondere Abtheilung (die gerichtliche) zu entscheiden.

2. Die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes erfolgen in der Besetzung einer jährlich zu erneuernden Abtheilung von zwei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei nicht ständigen Mitgliedern; mindestens ein Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt besitzen."

Bei der ersten Lesung wurde der letztere Antrag mit Majorität angenommen und die übrigen Anträge abgelehnt.

In der zweiten Lesung gelangte der Antrag zur Annahme, den zweiten Satz im Alinea 2. der Gesetzesvorlage als drittes Alinea des Paragraphen wie folgt zu gestalten:

„Für die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche

Digitized by Google

die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern."

„Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern."

Die Kommission erklärte sich in großer Majorität mit diesem Antrage einverstanden und genehmigte überdies die beantragten Aenderungen zu Alinea 3. der Gesetzesvorlage. Seitens der Herren Regierungskommissarien erklärte man den beschlossenen Aenderungen Widerspruch nicht entgegensetzen zu wollen.

§. 15.

wurde unverändert angenommeu und die Beschlußfassung über

§. 16.

bis zur Erledigung des §. 27. ausgesetzt.

§. 17.

Da in dem §. 14. spezielle Bestimmungen über die Bildung derjenigen Abtheilung des Patentamtes enthalten sind, welche die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme eines Patentes zu treffen hat, überdies im Gesetze ausgesprochen ist, daß die Abtheilung im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet werden muß, so erschien hier der Zusatz nothwendig: „insoweit dies Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft".

§. 18.

Die vorgeschlagene Aenderung enthält nach der Meinung der Kommission ine redaktionelle Verbesserung.

§. 19.

In Alinea 1 Satz 2 vermißte die Kommission die ausdrückliche Vorschrift, daß auch der „Anfang" des Patentes amtlich zu veröffentlichen sei. Sie beschloß daher den betreffenden Zusatz. Gegen die Bestimmung des „Reichsanzeigers" als amtlichen Publikationsblattes wurde in dem Sinne Widerspruch erhoben, daß es sich empfehlen dürfte, anstatt desselben ein besonderes „amtliches Patentblatt" herauszugeben, durch welches alle amtlichen Bekanntmachungen des Patentamtes erfolgen. Unter Zustimmung der Majorität der Kommission wurde jedoch ein darauf gerichteter Abänderungs-Vorschlag von den Regierungs-Kommissarien bekämpft.

Der Reichsanzeiger erscheine täglich, während das Patentblatt, dessen Herausgabe ebenfalls beabsichtigt sei, nicht täglich herausgegeben werden könne. Bei Bekanntmachungen über Anmeldungen, Ertheilungen und Erlöschen von Patenten sei es aber nicht unwichtig, jeden Tag publiziren lassen zu können. Außerdem sei der Reichs-Anzeiger bereits das amtliche Blatt für die Bekanntmachungen auf Grund des Marken- und Musterschutz-Gesetzes. Indem die Kommission aus diesen Erwägungen der Gesetzes-Vorlage im Alinea 1 zustimmte, hielt sie es doch für nothwendig, im Alinea 2 den auf die Herausgabe eines besonderen-amtlichen Patentblattes gerichteten Willen zu besonderem Ausdruck zu bringen, und bestimmt vorzuschreiben, „daß in diesem amtlichen Blatte auch alle Bekanntmachungen erfolgen müssen, welche durch den Reichs-Anzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen haben".

Digitized by Google

Es erscheint der Kommission weiter nothwendig, die amtliche Veröffentlichung durch den Reichs-Anzeiger auch „für den Fall des Wechsels in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters“ vorzuschreiben.

Hiernach rechtfertigen sich die beantragten Aenderungen.

Was die Vorschrift im Alinea 4 betrifft, daß das Patentamt die Beschreibung und Zeichnung „in ihren wesentlichen Theilen“ durch das amtliche Patentblatt veröffentlichen soll, so nahmen einige Mitglieder daran Anstoß, daß es hiernach in das Ermessen des Patentamtes gestellt sei, darüber zu befinden, welche Theile als wesentlich anzusehen seien. Hierbei könnten Irrthümer vorkommen, und dadurch der Zweck der Publikation, den eigentlichen Kern des Patents in weitesten Kreisen zur Kenntniß zu bringen, verfehlt werden.

Dem auf diese Erwägung gestützten Wunsch, daß die Veröffentlichung der Beschreibung vollständig erfolgen möge, traten die Regierungs-Kommissarien entgegen. Sie bemerkten, daß viele Beschreibungen zu weitläufig seien und unerhebliches Material enthielten. Das Patentamt werde nach der Vorschrift des Gesetzes und im Sinne desselben im zweifelhaften Falle eher zu viel als zu wenig veröffentlichen, und sei es aus diesem Grunde nicht zu besorgen, daß bei dem nöthigen Grade von Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit der Zweck der Veröffentlichung verfehlt werde.

§. 20.

Es schien der Kommission zunächst nothwendig, im Satz 1 ausdrücklich vorzuschreiben, daß die Anmeldung einer Erfindung bei dem Patentamte „schriftlich“ zu erfolgen hat. Sie fand sodann die Bestimmung im 2. Theil des Alin. 2 der Gesetzes-Vorlage, wonach das Patentamt „die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen kann,“ nicht ausreichend, um die unerläßliche Vollständigkeit von Patentanträgen herbeizuführen, und beschloß, diese Worte durch den Zusatz zu ersetzen:

> „In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.“

Lediglich in einer solchen strengen Präzisirung der an ein vollständiges Patentgesuch zu stellenden Anforderungen kann eine genügende Schutzwehr gegen die Einreichung von unfertigen, unvollständigen und unklaren Patentgesuchen gefunden werden. Indem verlangt wird, daß die Beschreibung auch andere Sachverständige zur Benutzung der Erfindung in den Stand setzen muß, ist zugleich ein Kriterium aufgestellt, wonach die Offenheit und Ehrlichkeit der Beschreibung geprüft werden kann.

Den Zeichnungen, Modellen ꝛc. hat die Kommission die Worte „bildlichen Darstellungen“ hinzugefügt, um den Zweifel auszuschließen, ob nicht auch Photographieen, Photolithographieen und ähnliche Darstellungen den Patentanträgen beigefügt werden können.

Ein Mitglied der Kommission hielt es für nothwendig, dem Patentsucher das Recht zu dem Verlangen zu geben, „daß die Offenlegung der Beschreibung seines Patentes 3 Monate lang ausgesetzt bleibe.“ Ge-

Digitized by Google

schehe das nicht, so werde es dem Patentsucher unmöglich gemacht, gleichzeitig im Auslande Patente nachzusuchen, da dem durch die frühere Veröffentlichung präjudizirt werden würde. Auch gewähre der Vorschlag den erheblichen Nutzen, daß der Patentsucher dadurch Zeit bekomme, seine Erfindung gründlicher durch zuarbeiten und in einer vollendeteren Form demnächst zur Veröffentlichung zu bringen.

Das hiergegen erhobene Bedenken, daß die Zulassung des Antrages voraussichtlich grade die Einreichung von unfertigen Patentgesuchen fördern würde, bestimmte jedoch neben der Erwägung die Kommission zur Ablehnung des Antrages, daß es dem Patentsucher nicht versagt sei, gleichzeitig im In- und Auslande seine Patentgesuche anzubringen, und event. auf dem ihm durch §. 2. Alin. 2 eröffneten Wege den Zeitpunkt für die Nachsuchung der Patente außerhalb und innerhalb Deutschlands zu wählen. Die aus den patentgesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten hervorgehenden Schwierigkeiten bei der Erlangung der Patentrechte in mehreren Staaten lassen sich nur durch internationale Verträge oder durch ein internationales Patentgesuch beebnen.

§. 21.

wurde ohne Widerspruch genehmigt.

§. 22.

Die Kommission hat sich nach wiederholter Berathung in ihrer Majorität davon überzeugt, daß in dem Falle der Alinea 2. dieses Paragraphen, wenn also das Patentamt die Erfindung nicht für patentfähig hält, und die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen erachtet, zweckmäßiger Weise lediglich die Zurückweisung der Anmeldung zu erfolgen hat, und daß das im Regierungs-Entwurfe zugestandene Recht des zurückgewiesenen Patentsuchers, trotzdem die Bekanntmachung der Anmeldung herbeizuführen, eines triftigen Grundes entbehrt. Zwar wurde von einem Mitgliede der Kommission, welches geneigt ist, dem reinen Anmeldeverfahren den Vorzug vor dem Vorprüfungsverfahren zu ertheilen, die entgegengesetzte Meinung vertreten, da es doch ungerecht sei, einem Patentsucher die Verfolgung eines Patentes auch gegen die Ansicht der Abtheilung des Patentamtes zu versagen. Die Majorität der Kommission beschloß jedoch die Streichung des 2. Alinea dieses Paragraphen, indem sie zunächst dem Bedenken der Widersprechenden gegenüber das Recht eines zurückgewiesenen Patentsuchers, sich zu beschweren und die Entscheidung einer anderen Abtheitheilung des Patentamts herbeizuführen, für einen ausreichenden Schutz gegen Irrthümer und unrichtige Entscheidungen hielt, sodann aber auch, weil sie die Einleitung des Vorprüfungsverfahrens nach dem Systeme des Gesetzes überhaupt erst dann für zulässig hält, wenn fest steht, daß es sich um eine nach §§. 1. und 2. dieses Gesetzes patentfähige Erfindung handelt.

Die Bekanntmachung des Patentantrages und die Auslegung der zu der Anmeldung gehörigen Beilagen bei dem Patentamte erfolgt nach dem gegenwärtigen Gesetze in dem Sinne, daß dadurch der Widerspruch Anderer gegen die Patentertheilung aufgeboten werden soll.

Hiervon kann aber füglich keine Rede sein, wenn das Patentamt bereits ex officio zu der Ansicht gelangt ist, daß ein zu gewährender Patentantrag nicht vorliegt.

Nach den Verhandlungen des Patentschutzvereins und der vom Bundes-

Digitized by Google

rath veranlaßten Enquete des vorigen Jahres führt sich die Entstehung des Regierungs-Vorschlages auf den Wunsch der deutschen Ingenieure zurück, daß das Patentamt, wenn unzulässige Patentgesuche bei ihm eingehen, die Patentsucher warnen möge, ihre Patentansprüche weiter zu verfolgen. Die Patentsucher werden dann, so war die Meinung, zum bei weitem größten Theile ihre Patentanträge nicht weiter verfolgen. Aeußern sie aber dennoch einen darauf gerichteten Willen, so solle das Patentamt die Anmeldung zwar veröffentlichen, aber gleichzeitig hinzufügen, daß es dieselbe nicht für patentfähig halte. Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies vorgeschlagene Verfahren die erwartete Wirkung, thörichte und unberechtigte Forderungen zurückzuhalten, erreichen würde. Unbestreitbar fällt der Vorschlag in sich selbst zusammen, sobald die Bekanntmachung nicht gleichzeitig das Urtheil des Patentamtes über die Nichtpatentfähigkeit der Erfindung enthält.

Die Kommission befürwortet die Streichung der Alin. 2. auch um so mehr, weil damit das Gesetz der Lösung der Schwierigkeiten überhoben ist, welche daraus entstehen, daß der mit seinem Antrage a limine zurückgewiesene Patentsucher durch eine ungeschützte Veröffentlichung seiner Erfindung in eine üble Lage gebracht wird. Die hieraus hervorgehenden Bedenken müßten sich erheblich verstärken, wenn man den Fall unterstellte, daß nach erfolgter Publikation das Patent auf die Erfindung ertheilt würde.

Die Kommission beschloß gleichzeitig, Alin. 3. eine Fassung zu geben, welche eine gleichmäßige Behandlung aller nach §§. 1. und 2. nicht patentfähigen Erfindungen vorschreibt, folglich auch keinen Zweifel darüber läßt, daß gegen jede Zurückweisung einer Anmeldung die Beschwerde nach §. 25. des Gesetzentwurfs zuzulassen ist.

§. 23.

Da nach den Beschlüssen der Kommission zu §. 22. überhaupt nur Patentanmeldungen veröffentlicht werden sollen, welche das Patentamt bei der ersten Prüfung zur Patentirung geeignet erachtet hat, so bedarf es der Worte in Alin. 1. Satz 3.: „wenn der Fall des §. 23. Satz 1. vorliegt“ nicht, und hat die Kommission die Streichung beschlossen.

§. 24.

Ein Mitglied beantragte in Alin. 2. hinter Betheiligten die Worte: „sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige“ hinzuzufügen, und hierdurch auszudrücken, daß man auch auswärtige Gutachter bei den Erhebungen und Informationen des Patentamts zulassen wolle, sowie daß man den größten Werth darauf lege, das Patentamt darauf hinzuweisen, daß es bei der Prüfung von Patentgesuchen auf die sachkundigen Aeußerungen von Spezialisten ankomme.

Die Regierungskommissarien hielten den Zusatz für überflüssig, da derselbe schon im Sinne des Gesetzes liege. Die Kommission trat jedoch dem Antrage bei.

§. 25.

Satz 2. sind die Worte: „hat er“ durch „sind“ ersetzt, weil es nur auf die Thatsache der Zahlung, nicht darauf, wer zahlt, ankommt.

Digitized by Google

§. 26.

Die Kommission erachtet es als eine Konsequenz der von ihr beschlossenen Fassung des §. 22., daß der 2. Satz in Alin. 1. der Regierungsvorlage gestrichen wird. Ebenso hält sie es für selbstverständlich, daß, wenn ein Patent, dessen Anmeldung zum Zwecke des Vorprüfungsverfahrens nach §. 22. veröffentlicht wurde, nach beendeter Vorprüfung versagt wird, dies ebenfalls bekannt gemacht werden muß.

Bei der Berathung wurde die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Frage nach den rechtlichen Wirkungen des nach §. 22. eintretenden provisorischen Schutzes der Erfindung für den Fall gelenkt, daß das Patentamt die Ertheilung des Patentes versagt. Sollen die während der Dauer des Schutzes aus der Benutzung der Erfindung entstandenen Schadensersatzansprüche in Kraft bleiben? Ist die eingetretene Bestrafung zu vollziehen? Nach allen diesen Richtungen könnten rechtliche Kontroversen entstehen. Es liegt aber im praktischen Bedürfnisse, dieselben nicht aufkommen zu lassen. Die Kommission hielt es deshalb für nothwendig, durch die Hinzufügung des Satzes: „Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten" jeden Zweifel zu beseitigen.

§. 16. und 27.

Zu diesen Paragraphen, welche im Zusammenhange berathen wurden, beantragte in erster Lesung ein Mitglied:

1. im letzten Satze des §. 27. hinter dem Worte „Beschwerde" einzuschalten: „an das Reichsoberhandelsgericht."

Zur Begründung wurde bemerkt: Während es ein allgemein anerkannter prozessualischer Grundsatz sei, daß die Beschwerde dem Instanzenzuge des Hauptrechtsmittels folge, gehe nach dem Entwurfe die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch welchen der Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder auf Zurücknahme des Patentes a limine zurückgewiesen werde, nicht, wie die Berufung gegen die nach eingeleitetem Verfahren erlassene Entscheidung an das Reichsoberhandelsgericht, sondern nach §. 16. an eine andere Abtheilung des Patentamts oder an mehrere desselben gemeinsam, mithin an eine administrative Instanz. Hierin liege eine vollständige Inkongruenz und zugleich ein Abschneiden des Rechtsweges für den wichtigen Fall, daß das Patentamt den Antrag von vornherein nicht für genügend erachte, was namentlich bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung, bei welchen es sich um die Entscheidung zwischen sich gegenüberstehenden privatrechtlichen Ansprüchen handle, sehr bedenklich erscheine. Es empfehle sich daher, in diesem Falle die Beschwerde ebenso an das Reichsoberhandelsgericht gehen zu lassen, wie die Berufung gegen die nach eingeleitetem Verfahren getroffene Entscheidung der sogenannten gerichtlichen Abtheilung des Patentamtes.

Diesem Antrage wurde von Seiten der Regierungs-Kommissarien und aus der Mitte der Kommission mit dem Bemerken entgegengetreten, die Anrufung des Reichsoberhandelsgerichts bei derartigen Beschwerden, bei welchen häufig nur frivole Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme des Patentes in Frage stehen würden, führe zu großen Verschleppungen, und liege daher nicht im Interesse der Sache. Auch erscheine es um so eher zulässig, die Beschwerde an eine andere Behörde gehen zu lassen wie das Hauptrechtsmittel, da auch

Digitized by Google

in erster Instanz der betreffende zurückweisende Beschluß nach Maßgabe des von der Kommission hinzugefügten Absatz 3. des §. 14. nicht von der sogenannten gerichtlichen Abtheilung in der Besetzung von 5 Mitgliedern — welche sich nur auf die eigentlichen Entscheidungen beziehe — gefaßt zu werden brauche.

Ein Mitglied, welches diese Bedenken gegen den Antrag I. theilte, aber auf der anderen Seite eine festere und mit größeren Garantien umgebene Gestaltung derjenigen Abtheilung des Patentamtes, die in den in Frage stehenden Fällen über die Beschwerde zu entscheiden habe, herbeizuführen wünschte, schlug vor:

II. Dem §. 16. folgenden Absatz 2. beizufügen:

„Ueber die Beschwerde wegen Zurückweisung des Antrages auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme eines Patentes erfolgt die Beschlußfassung durch mehrere Abtheilungen gemeinsam unter dem Vorsitz eines ständigen Mitgliedes, welches die Befähigung zum Richteramte besitzen muß."

Der Urheber des Antrages I. dagegen zog diesen zu Gunsten des nachstehenden, von ihm gestellten zurück:

III. statt der letzten beiden Sätze des §. 27. zu setzen:

„Erscheint sie nicht begründet, so setzt es hiervon den Antragsteller in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Einleitung des Verfahrens an, so ist dieselbe zu verfügen."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag III. abgelehnt, dagegen der Antrag II. angenommen.

Bei der zweiten Lesung wurde folgender Antrag eingebracht:

„im §. 27.

1. den Paragraphen von Satz 4. an zu streichen.
2. Satz 2. wie folgt zu fassen:

„Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird."

3. Den Satz 3. dem Satz 2. vorzustellen

und in Folge dessen den in erster Lesung beschlossenen Absatz 2. des §. 16. wieder zu streichen."

Zur Begründung wurde von dem Antragsteller und anderen Mitgliedern hervorgehoben, daß die Gründe, welche in erster Lesung gegen den Entwurf geltend gemacht seien, im Wesentlichen auch, wiewohl in etwas geringerem Grade, gegen den in erster Instanz gefaßten Beschluß sprächen; auch dieser enthalte eine bedenkliche Verschränkung des Rechtsweges. Um aber andererseits den Bedenken zu begegnen, welche von manchen Seiten gegen eine Erledigung der Beschwerde durch das Reichsoberhandelsgericht gehegt werden, stelle es sich am angemessensten dar, die Zurückweisung der Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes a limine, und mithin auch das desfallsige Beschwerdeverfahren, völlig zu beseitigen. Dieser Weg verdiene auch den Vorzug vor dem in erster Lesung angeregten, der Einleitung des Verfahrens gleichsam eine Mahnung des Patentamtes, den Antrag zurückzunehmen, vorausgehen zu lassen, da eine derartige Mahnung der Stellung des Patentamtes nicht angemessen erscheine und selten von Erfolg begleitet sein werde.

Digitized by Google

Nachdem gegen den Antrag noch das Bedenken geltend gemacht worden war, die Beseitigung der Zurückweisung a limine werde zu einer Erleichterung der Zurücknahme der Patente führen, hierauf aber erwidert worden, daß dieses lediglich von den materiellen Voraussetzungen für die Zurücknahme abhänge, wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen. Demgemäß fiel der bei der ersten Lesung angenommene Absatz 2. des §. 16. wieder weg, und ist §. 16. nach der Fassung der Regierungsvorlage pure angenommen.

Bei

§. 28.

wurde zuvörderst in Konsequenz der in zweiter Lesung zum §. 27. gefaßten Beschlüsse beschlossen, dem Absatz 1. folgende Fassung zu geben:

„Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt ꝛc."

Sodann wurde beantragt, den Absatz 2. und den Eingang des Absatz 3. dahin zu ändern:

„Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden."

„Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des Absatz 2. des §. 28. nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die ꝛc. Verfügung,"

und zur Begründung bemerkt:

Das strenge Kontumazialverfahren, welches der Entwurf für den Fall der Nichterklärung des Patentinhabers vorschlage, erscheine nur für reine Privatrechtsstreitigkeiten, in denen jeder Partei die volle Verfügung über ihre Rechte zustehe, geeignet.

Wo aber, wie namentlich bei der Frage über die Zurücknahme der Patente, öffentlich-rechtliche Interessen eine entscheidende Bedeutung hätten, könne der Bestand oder Nichtbestand der Rechte nicht allein von der Thätigkeit oder der Nachlässigkeit einer Partei abhängig gemacht werden. Eben so wenig sei es zulässig, einen nicht in jeder Beziehung vollständig substantiirten Antrag aus dem Grunde, weil der Gegner sich nicht erklärt habe, ohne zuvorige mündliche Verhandlung zurückzuweisen, während, wenn Letzterer Widerspruch erhoben habe, eine sofortige Abweisung nicht möglich sein würde. Es empfehle sich deshalb einerseits — nach Analogie des §. 49. des Preuß. Gesetzes vom 3. Juli 1875 über die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren — das Kontumazialverfahren hier freier zu gestalten und dem Ermessen des Patentamtes eine weitere Befugniß einzuräumen, und andererseits die Ladung und Anhörung der Betheiligten nur dann auszuschließen, wenn beim Ausbleiben einer Erklärung des Patentinhabers sofort nach dem Antrage des Antragstellers erkannt werden könne.

Der Antrag wurde im Einverständniß mit den Regierungs-Kommissarien angenommen.

Digitized by Google

Ferner wurde zum Absatz 3. beschlossen, im dritten Satze statt der Worte:

„die Vernehmung derselben" zu setzen: „dieselben",

um zum klaren Ausdruck zu bringen, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige überhaupt zur Anwendung kommen, nicht bloß soweit sie sich auf die formelle Beweisaufnahme beziehen.

Ebenso beschloß man, im Absatz 4. hinter „verweigern" einzuschalten: „sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen," weil die Vorführung eines ungehorsamen Zeugen ebenso behandelt werden müsse, wie seine Bestrafung.

Der Zusatz in Alinea 4. „dem Patentamte" ist dem Sinne nach mit der Gesetzvorlage übereinstimmend und lediglich aus dem Wunsche einer deutlicheren Fassung hervorgegangen,

Was den Zusatz zu Alinea 3. betrifft:

„Der die Zurücknahme des Patentes aussprechenden Entscheidung muß eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorausgehen",

so ist derselbe von der Kommission nach einer eingehenden Berathung beschlossen worden. Es wurde hervorgehoben, daß die Anwendung des §. 11. ohnehin großen Bedenken begegne und daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, den Patentinhaber gegen die Zurücknahme seiner Patentrechte zu schützen, indem man den Willen des Patentamts zu seiner Kenntniß bringe, bei dessen Beachtung er den Verlust des Patents abwenden könne. Ob das Patentamt die Voraussetzungen des §. 11. und dessen Anwendbarkeit als festgestellt ansehen werde, sei in den einzelnen Fällen nicht immer mit Bestimmtheit zu beurtheilen. Auch ein durchaus loyaler Patentinhaber, dem der Mißbrauch seines Patentes fernliege, könne in die Lage kommen, daß das Patentamt ihm das Patent auf Grund des §. 11. entziehen wolle, weil es seine Handlungen oder Unterlassungen anders beurtheile wie er selbst. Insbesondere müsse man den Fall vorsehen, daß über die Höhe und die Bedingungen der Lizenzertheilung oder über den Umfang der Benutzung des Patentes zwischen dem Pateninhaber und Drittinteressenten Meinungsverschiedenheit entstehe. Eine solche brauche nicht immer aus dem bösen Willen oder der Nachlässigkeit des Patentinhabers hervorzugehen, und es könne die Weigerung des Patentinhabers, Lizenzen zu ertheilen oder die Benutzung des Patentes zu erweitern, auf Gründen beruhen, über welche sich streiten lasse, die aber das Patentamt nicht als triftig anerkenne. In einem solchen Falle würde es ungerechtfertigt sein, wenn das Patentamt auf Zurücknahme des Patentes entschiede, ohne diese Entscheidung dem Inhaber vorher angedroht zu haben.

Auch die Regierungskommissarien hielten diese Erwägungen für zutreffend und widersetzten sich der Aufnahme einer entsprechenden Zusatzbestimmung in das Gesetz nicht. Sie widersprachen aber auf das Lebhafteste dem von einem Kommissionsmitgliede erhobenen Verlangen, daß das Patentamt dem Patentinhaber die Bedingungen kundgeben müsse, deren Erfüllung Seitens des Patentinhabers nach der Ansicht des Patentamtes geboten sei. Die zur Entscheidung berufene Abheilung des Patentamtes habe durchaus keine Veranlassung und keine Pflicht, in solchen Streitigkeiten ex professo die Parteien zu belehren und denselben Vorschriften zu machen. Man würde sonst das Patentamt mit sehr schwierigen

Digitized by Google

und oft unlöslichen Aufgaben belasten. Würde z. B. der Antrag auf Aufhebung des Patentes wegen Lizenzverweigerung gestellt, und behaupte der Patentinhaber, daß er die Lizenz nicht ertheilt habe, weil ihm keine angemessene Entschädigung oder Sicherstellung angeboten sei, oder daß die angebotenen speziellen Bedingungen der Benutzung überhaupt der Billigkeit und dem Rechte nicht entsprechen, so habe das Patentamt bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des §. 11. lediglich zu prüfen, ob die von dem Lizenzsucher angebotenen Entschädigungen und Bedingungen angemessen seien. Verneine es die Frage, so weise es den Antrag auf Zurücknahme des Patentes zurück. Bejahe es dieselbe, so drohe es dem verklagten Patentinhaber die Zurücknahme des Patentes an. Letzterem sei es dann freigestellt, durch die Annahme der Bedingungen des Lizenzsuchers die Zurücknahme des Patentes abzuwenden. Es müsse übrigens zugestanden werden, daß die vor der Entscheidung zu erlassende Androhung mit angemessener Frist und unter Angabe von Gründen zu erfolgen habe, um den Zweck zu erreichen.

Die Majorität der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an, und genehmigte den gestellten Antrag. Die Minorität erklärte sich jedoch bei dem hierdurch hergestellten Schutze gegen überrumpelnde Entscheidungen des Patentamtes um so weniger beruhigen zu können, weil es ihr zweifelhaft sei, ob dem Patentinhaber nach erfolgter ihm ungünstiger Entscheidung des Patentamtes, und während des Prozesses in der Berufungsinstanz noch die Möglichkeit zustehe, die definitive Zurücknahme seines Patentes durch die Annahme der Bedingungen des Lizenzsuchers abzuwenden. Diesen Zweifeln gegenüber nimmt jedoch die Majorität der Kommission mit den Regierungs-Kommissarien an, daß die Entscheidung des Patentamtes im Falle der Berufung an das Reichsoberhandelsgericht unbedenklich nicht als eine definitive zu gelten hat und daß der durch diese Entscheidung beeinträchtigte Patentinhaber auch während der Verhandlungen in der Berufungsinstanz die definitive Zurücknahme seines Patentes nach Lage des speziellen Falles verhindern kann.

In der formalen Ordnung des Inhaltes des §. 28. hält die Kommission aus Rücksichten der Uebersichtlichkeit eine Trennung der Materie in §. 28., 28a. und 28b. nach dem gedruckten Vorschlage für eine Verbesserung.

§§. 29., 30.

§. 29. und 30. wurden ohne Widerspruch von der Kommission angenommen.

§. 31.

Es wurde der Antrag gestellt:

1. Zeile 3. und 4. die Worte von „oder" bis „verpflichtet" zu streichen und zu sagen: „bestraft".
2. Als Alin. 3. und 4. hinzuzufügen:

„Wer das Recht des Patentinhabers verletzt, ist überdies denselben zu entschädigen verpflichtet."

„Wenn derjenige, welcher das Recht des Patentinhabers verletzt hat, auf Grund entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Grundes in gutem Glauben handelte, so haftet er für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Bereicherung."

Digitized by Google

Ein weiterer Antrag verlangte die Ersetzung der Worte:

„oder mit Gefängnißstrafe"

durch:

„im Falle der Unvermöglichkeit mit einer stellvertretenden Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre".

Die Majorität der Kommission lehnte beide Abänderungsanträge unter Zustimmung der Regierungskommissarien ab. Man bemerkte: Die Ausdehnung der Entschädigungspflicht über die Fälle der wissentlichen Verletzung des Patentrechtes hinaus könne zu großer Belästigung des Publikums und vielfachen Chikanen führen, da auch ein völlig gutgläubiger Benutzer des Patents Entschädigungsklagen besorgen müsse, und vor solchen nur sicher sein könne, wenn er die Tausende von Patentbekanntmachungen genau durchstudire. Auch die Beschränkung der Klage auf Bereicherung beseitige diese Bedenken um so weniger, als die Bereicherung in der Regel sehr schwer festzustellen sei, und die Ermittelung der Höhe derselben zu großen Weitläufigkeiten führe. Auf der andern Seite habe es der Patentinhaber in der Hand, den Beweis der Wissentlichkeit der Verletzung dadurch zu erleichtern, daß er den betreffenden Gegenstand als patentirt bezeichne.

Die Beseitigung der Gefängnißstrafe würde sachlich ungerechtfertigt sein, da nicht selten Patenträubereien in solcher Schwere vorkommen, daß Bestrafung mit Gefängniß allein dem öffentlichen Rechtbewußtsein entspreche. Sie würde aber auch eine große Ungleichmäßigkeit in der Strafgesetzgebung herbeiführen, da nicht nur im Strafgesetzbuche selbst vielfache Fälle des strafbaren Eigennutzes mit Gefängnißstrafe bedroht seien, sondern auch insbesondere in §. 14. des mit diesem Gesetze auf gleicher Linie stehenden Markenschutzgesetzes, sowie in den übrigen an dieses sich anschließenden Schutzgesetzen die wissentliche Verletzung der geschützten Rechte überall nicht blos mit Geldstrafe, sondern auch mit Gefängniß bedroht werde. Die Vermögenden anders als die Unvermögenden zu behandeln widerstreite dem Rechtsbewußtsein.

Die Befürworter der Anträge beriefen sich dagegen auf die vorwiegend civilrechtliche Natur der in Betracht kommenden Fälle und auf die Patentgesetzgebung anderer Staaten, welche gleichfalls die Gefängnißstrafe für Patentverletzungen nicht kennen.

§. 31a.

Dieser von einem Mtgliede der Kommission beantragte Zusatzparagraph wurde in Uebereinstimmung mit §. 17. Abs. 2. des Markenschutzgesetzes angenommen, weil die Veröffentlichung der strafrichterlichen Verurtheilung in der Regel dem Interesse des Verletzten entspricht, und im allgemeinen Rechtsbewußtsein liegt.

§. 32.

Die Regierungsvorlage ist nach den Beschlüssen der Kommission in unveränderter Fassung als §. 33. in den Gesetzentwurf der Kommission gebracht. Die Aenderung der Stellung erfolgte unter Zustimmung der Regierungskommissarien aus Gründen einer besseren sachlichen Reihenfolge.

§. 33.

Durch §. 32. der Kommissionsvorschläge wird beantragt, anstatt „Geldbuße" zu sagen „Buße".

Digitized by Google

Ein Mitglied der Kommission beanstandete die Höhe der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Buße, und beantragte, anstatt „10.000 M." zu setzen „25.000 M.". Zur Begründung wies es darauf hin, daß die Buße, welche an die Stelle des civilrechtlich zu verfolgenden Entschädigungsanspruches treten solle, in vielen Fällen mit 10.000 M. zu niedrig bemessen sei. Da aber die Schwierigkeiten, im Civilprozeßwege die Höhe des Schadenersatzanspruches zu begründen, die Neigung der Verletzten, behufs ihrer Entschädigung von der Bestimmung dieses Paragraphen Gebrauch zu machen, voraussichtlich in größerem Umfange anregen würden, so sei es zweckmäßig, den Kriminalrichter zur Auferlegung einer höheren als der vorgeschlagenen Buße in den Stand zu setzen.

Der Antrag fand jedoch nicht die Zustimmung der Majorität, nachdem Seitens der Regierungskommissarien und mehreren Kommissionsmitglieder ausgeführt war, daß die hier vorgeschlagene Maximalbuße dem §. 186. des Strafgesetzbuches entspreche, und daß es sich nicht empfehle, Entschädigungsansprüche von größerer Bedeutung dem Civilrechtswege zu entziehen.

Im Anschluß an diese Berathung brachte ein Mitglied folgenden Antrag ein:

> Zwischen §§. 31a. und 32. einen neuen Paragraph einzuschalten in nachstehender Fassung:
>
> „Wer patentirte Sachen herstellt oder verkauft, hat die Sachen selbst oder deren Verpackung mit der Bezeichnung „Deutsches Patent", oder „D. Patent", mit der Nummer und mit dem Datum der Verleihung zu versehen."
>
> „Im Unterlassungsfalle kann er den Patentverletzer nicht auf Schadenersatz oder auf Buße belangen, es sei denn, daß der Patentverletzer die Verletzung auch nach einer besonderen Benachrichtigung trotzdem weiter fortgesetzt hat".

Der Antragsteller führte aus, es sei für den geschäftlichen Verkehr und die Benutzung gewerblicher Gegenstände von der größten Bedeutung, darüber stets Gewißheit zu haben, ob ein Gegenstand patentirt sei oder nicht. Man könne damit die unabsichtliche Verletzung von Patenten verhüten, und Unzuträglichkeiten der mannigfachsten Art abwenden.

In Amerika sei der Bezeichnungszwang mit gutem Erfolge durchgeführt worden, und im deutschen Reiche werde derselbe zur Kräftigung des nationalen Selbstgefühls beitragen.

Die Regierungs-Kommissarien sprachen sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus. Auf dem verwandten Gebiete der Gesetzgebung über Musterschutz habe die Kommission des Reichstages den gleichen Antrag nach eingehender Prüfung abgelehnt, und doch lasse derselbe sich für geschützte Muster noch eher motiviren, als für geschützte Erfindungen, da jene nicht schon ohnehin in der vollständigen Weise wie die letzteren eine amtliche Veröffentlichung finden. Das Gebot, alle patentirten Artikel mit einem Patentvermerke zu versehen, bringe die Industrie in ein unerwünschtes Dilemma, sobald ein ertheiltes Patent vor Ablauf der Patentdauer erlösche.

Der Geschäftsmann werde in solchem Falle regelmäßig noch eine große Menge der mit der Marke versehenen Artikel auf Lager haben. Solle derselbe

Digitized by Google

auf den Absatz dieser Lagerbestände verzichten, und in Folge dessen einen unter Umständen beträchtlichen Schaden auf sich nehmen, oder solle er den Absatz weiter verfolgen und dadurch in dem Publikum der Meinung Vorschub leisten, daß der Verkauf der Artikel noch immer patentirt sei?

Eine derartige Situation könne unter den Händen einer ungesunden und unredlichen Spekulation in einer dem allgemeinen Interesse durchaus nachtheiligen Weise ausgebeutet werden. Dazu komme, daß der Antrag dem Patentinhaber gewissermaßen die Wahl gebe, ob die gesetzliche Marke auf die Waare selbst oder nur auf die Verpackung gesetzt werden solle, und dies biete wiederum die Möglichkeit einer Irreführung des Publikums und die Gelegenheit zu allerlei illoyalen Manipulationen. Man solle dem Verkehre in dieser Beziehung keine unnöthigen Fesseln anlegen.

Der Entwurf gestatte der industriellen Welt, eine Patentmarke auf den Waaren anzubringen; die Industrie werde davon sicherlich Gebrauch machen, wenn es im Interesse des Gewerbes liege; man solle sie aber nicht zwingen, die Marke auch dort anzuwenden, wo solches nicht im Interesse des Gewerbes liege. Ueberdies sei eine Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen werde, in keiner der europäischen Patentgesetzgebungen enthalten. Nur die amerikanische Gesetzgebung kenne sie. Aus dieser, die in wichtigen Punkten mit der deutschen Gesetzgebung nicht kongruent sei, eine Bestimmung ohne Weiteres in die deutsche Gesetzgebung zu übertragen, sei bedenklich. Wenn z. B. in dem Antrage verlangt werde, daß die Patentmarke den Zeitpunkt der Patentertheilung angeben müsse, so sei das für Amerika verständlich, da die Dauer der Patente dort eine absolute sei, und somit aus jener Angabe Jedermann entnehmen könne, ob und wie lange das Patent noch laufe; für Deutschland aber, wo die Dauer der Patente abhängig von der Fortzahlung der jährlichen Patentgebühren sei, habe die Bestimmung die gleiche Bedeutung nicht. Denn Niemand könne hier aus jener Zeitangabe entnehmen, ob und wie lange das Patent noch gültig sei; ja, da erfahrungsmäßig unter einem System, wie der Entwurf es adoptirt habe, die meisten Patente bereits in den ersten Jahren der Patentdauer erlöschen, so würde sich auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung in Deutschland ein Zustand ausbilden, unter welchem die Mehrzahl der mit der Patentmarke versehenen Artikel in Wirklichkeit nicht mehr patentirt sei. Wenn ferner in dem Antrage an die Unterlassung der Patentbezeichnung die Folge geknüpft werde, daß nur die wissentlich geschehene Patentverletzung eine Strafe und Entschädigungspflicht nach sich ziehe, so sei das für Deutschland kaum von Werth, da der Entwurf überhaupt nur eine wissentlich verübte Patentverletzung als verfolgbar anerkenne, während in Amerika, wo die letztere Beschränkung nicht besteht, die Bestimmung allerdings ihren Sinn habe. Ueberhaupt aber würde damit allen Bestrebungen entgegengetreten werden, welche die so wünschenswerthe internationale Ausgleichung des Patentrechtes fördern. Denn der Inhalt des Antrages könne niemals internationales Recht werden. Wenn alle europäischen Gesetzgebungen eine entsprechende Bestimmung adoptiren würden, so müssen daraus für die Industrie die größten Belästigungen erwachsen, insofern ein internationaler Verkehr mit patentirten Gegenständen nur dann möglich bleiben würde, wenn diese Gegenstände mit sämmtlichen in den verschiedenen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Worten versehen wären. Die Fabrikate würden mit einem förmliche Registeur von Patentmarken versehen werden müssen.

Digitized by Google

Das Gewicht dieser Gründe bewog die Majorität der Kommission den gestellten Antrag abzulehnen, obschon sie dessen Tendenz, für eine bestimmtere Erkennbarkeit der Patentgegenstände Sorge zu tragen, anerkannte, und obschon sie es mit dem Antragsteller für erstrebenswerth hielt, daß die Erfinder „deutsche Patente" auch als solche in den Verkehr bringen.

Der als §. 32a. von der Kommission angenommene und dem Reichstage in Vorschlag gebrachte zusätzliche Paragraph soll zur Erreichung einer einheitlichen Rechtsprechung die Kompetenz des Reichs-Oberhandelsgerichts für alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen, in welchen es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes handelt.

Ebenso hält die Kommission den von ihr beschlossenen §. 32b. für eine nützliche Ergänzung des Gesetzes, weil dadurch Einheitlichkeit in dem Verjährungsrechte Deutschlands, soweit die Klagefristen bei Verletzung des Patentes in Frage kommen, hergestellt wird.

Die Majorität der Kommission lehnte es ab, die dreijährige Verjährungsfrist auch für die strafrechtliche Verfolgung von Patentverletzungen zu befürworten. Bezüglich dieser sollen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geltend bleiben.

Im Zusammenhange mit den §§. 32. und 33. regten mehrere Mitglieder der Kommision die Frage an, ob der ordentliche Richter, wenn der Verklagte oder Angeklagte die Nichtigkeit des Patentes einredeweise oder zu seiner Vertheidigung behaupte, hierüber entscheiden könne. Die Regierungskommissarien sprachen sich unter Zustimmung sämmtlicher Kommissions-Mitglieder im verneinenden Sinne aus. Die desfallsige zum Protokoll der Sitzung vom 16. April d. J. niedergelegte Erklärung lautet wörtlich:

> „Wird in einem über eine Verletzung des Patentrechtes anhängigen Strafverfahren oder Civilprozesse die Einrede erhoben, daß das Patent nichtig sei oder für nichtig erklärt werden müsse, so kann das Gericht über die Nichtigkeitserklärung nicht befinden. Die Erklärung der Nichtigkeit steht vielmehr ausschließlich zur Entscheidung des Patentamtes. Das Gericht kann aber nach Maßgabe der Strafprozeß resp. Civilprozeßordnung das Verfahren aussetzen, bis auf Antrag des Belangten in Gemäßheit der §§. 27. u. f. dieses Gesetzes die Entscheidung des Patentamtes ergangen ist."

Den entscheidenden Grund für diese Rechtsauffassung liefert neben den positiven Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes die öffentlich rechtliche Natur des Patents. Auch der §. 261. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich steht deshalb nicht entgegen.

§. 34.

wurde unverändert angenommen.

§§. 35—39.

Die Kommission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die in §§. 35. bis 38. vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen den in den einzelnen Staaten des deutschen Reiches bestehenden Patenten ein ausreichender Schutz gewährt, und die event. Ueberleitung derselben in deutsche Reichs-Patente zweckentsprechend geordnet wird.

Das Verbot der Verlängerung der dermalen für die Einzelstaaten bestehenden Patente erscheint durchaus nothwendig und sachgemäß.

Digitized by Google

Bei der Fassung des §. 36. der Regierungsvorlage ist nach der Ansicht der Kommission darauf nicht genügende Rücksicht genommen, daß in Elsaß-Lothringen ein anderes System der Patentgesetzgebung als im übrigen Deutschland besteht, daß in Folge dessen auf denselben Gegenstand dort und hier verschiedene Personen ein Patent besitzen können, und daß zwischen diesen Patentbesitzern bei der Nachsuchung des Reichspatentes ein Konflikt entstehen kann, dem das Gesetz vorbeugen muß. Die Kommission hielt deshalb einen Zusatz zu dem Paragraphen für nothwendig und beschloß, zur gleichzeitigen Herbeiführung größerer Deutlichkeit diejenigen Aenderungen, welche an der betreffenden Stelle der Anlage durch den Druck besonders hervorgehoben sind.

Im §. 38. ist durch die Hinzufügung der Worte: „oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen" die Konformität mit der Fassung in §. 5. Alin. 1 hergestellt.

Der im §. 39. vorgeschriebene Einführungstermin entspricht der Wichtigkeit des Gesetzes.

Mit vorstehenden Aenderungen wurden die §§. 35. bis inkl. 39. und demgemäß das ganze Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

Antrag I. Die Kommission beantragt:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Patentgesetze in der von der 7. Kommission beschlossenen Fassung, und nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Zusammenstellung seine Zustimmung zu ertheilen."

Antrag II. Gleichzeitig beantragt die Kommission:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler aufzufordern:

1. die Herstellung eines deutschen Museums für die Aufstellung von Modellen und anderen Darstellungen neuer Erfindungen in Erwägung zu ziehen, und
2. die etwaigen Ueberschüsse der Patentamts-Verwaltung für die Zwecke eines solchen Museums anzusammeln, jedenfalls nur im Interesse der Förderung und Nutzbarmachung nützlicher neuer Erfindungen zu verwenden.

Das Mitglied, welches diese Resolution beantragte, hob zur Rechtfertigung den großen Nutzen hervor, den andere Nationen, insbesondere die Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika aus den Sammlungen und der öffentlichen Aufstellung der Modelle, Beschreibungen ꝛc. neuer Erfindungen schöpften. Es verwies auf die Bedeutung des öffentlichen Anschauungsunterrichts für das ganze Volk, auf die daraus in dem vorliegenden Falle zu gewärtigenden Anregungen und Belehrungen, — sowie endlich auf die Nothwendigkeit, die deutschen Gewerbetreibenden zum Selbstbewußtsein zu bringen und die Leistungen der deutschen Ingenieure und Arbeiter gegen unverdiente Herabsetzung zu schützen.

Aus dem Schooße der Kommission erfolgte gegen die erste Resolution deshalb Widerspruch, weil die Erfüllung der durch dieselbe gestellten Aufgabe Sache der Partikularstaaten sei. Die Majorität erklärte sich jedoch für beide Anträge.

Außer dem Patentgesetzentwurfe lagen der Kommission folgende auf diesen bezügliche Petitionen zur Berathung vor:

Digitized by Google

1. des Fabrikbesitzes Dr. Moeller in Brakwide — II. Nr. 83 —,
2. des Kaufmann Eberhard zu Marbung — II. Nr. 590 —,
3. der Handelskammer der Stadt Rastatt — II. Nr. 571 —,
4. des Adolph Oppenheim zu Berlin — II. Nr. 548 —,
5. des Senators Wüstenfeld zu Hannoversch Münden — II. 406 —,
6. des Vorstandes der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin — II. Nr. 271 —,
7. des Ingenieur Michael Flürscheim zu Gagenau bei Rastatt — II. Nr. 363 —,
8. des ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Hauptmanns Thumser zu München — II. Nr. 321 —,
9. des Vereins deutscher Fabrikanten und Händler landwirthschaftlicher Maschinen zu Berlin — II. Nr. 317 —,
10. der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz — II. Nr. 316 —,
11. des Ingenieurs Scharrath zu Köln — II. Nr. 262 —,
12. des Ingenieurs Karl Pieper zu London — II. Nr. 261 —,
13. des Vorstandes des Breslauer Gewerbevereins — II. Nr 295 —,
14. des Eigenthümers R. Jacobson zu Berlin — II. Nr. 274 —,
15. des Theodor Hiller zu Berlin — II. Nr. 113 —.

Dieselben beziehen sich fast auf alle Theile des Gesetzentwurfes, sind in der Kommission inhaltlich an den geeigneten Stellen vorgetragen, und als Berathungsmaterial benutzt worden.

Die Kommission beantragt: Antrag III.

„Der Reichstag wolle beschließen:

sämmtliche bezeichneten Petitionen durch die Beschlüsse über den Entwurf des Patentgesetzes für erledigt zu erklären."

Berlin, den 22. April 1877.

Die VII. Kommission.

v. Unruh (Magdeburg), Vorsitzender. Dr. **Hammacher**, Berichterstatter. **v. Kardorff**. Dr. **Gensel**. **Diefenbach**. **v. Biegeleben**. **Stötzel**. Freiherr **v. Aretin** (Ingolstadt). Freiherr **v. Ow**. **v. Miller**. (Weilheim). **Haanen**. **Struckmann**. Dr. **Brüning**. **Bergmann**. Dr. **Braun**. **Baer** (Offenburg. **Bürgers**. Dr. **Meyer** (Schleswig). **Ackermann**. **v. Kleist-Retzow**. Dr. **Karsten**.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Patentgesetzes

mit

den Beschlüssen der VII. Kommission.

Digitized by Google

Vorlage.

Patentgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. **Erfindungen von Mustern oder Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken;**
3. Erfindungen von Genuß- oder Arzneimitteln, soweit die Erfindungen nicht das Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung liegt nicht vor, wenn der Eintritt des beabsichtigten Erfolges nach den Gesetzen der Natur als unmöglich anzusehen ist.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Patentgesetz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von **Nahrungs-, Genuß- und** Arzneimitteln, **sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden,** soweit die Erfindungen nicht **ein bestimmtes Verfahren** zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Digitized by Google

Vorlage.

Ein Anspruch auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn **der Patentsucher den** wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen hat und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, **den Gegenstand der Erfindung** ohne Erlaubniß des Patentinhabers herzustellen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher die Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande in Benutzung genommen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung **der Reichs- oder Landes-Zentralbehörden** für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, **dessen Zentralbehörde die Bestimmung getroffen hat,** Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Ein Anspruch **des Patentsuchers** auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn **der** wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers **den Gegenstand der Erfindung gewerbemäßig** herzustellen, **in Verkehr zu bringen** oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen **oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen** hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung **des Reichskanzlers** für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, **welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat**, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Digitized by Google

Vorlage.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig **gewesen ist**;
2. daß **der Patentsucher den** wesentlichen Inhalt **seiner** Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen **hat.**

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von **zwei** Jahren zurückgenommen werden:

1. **wenn der Patentinhaber sich weigert, zur Benutzung der Erfindung im Inlande die Erlaubniß zu ertheilen, obwohl dafür, unter genügender Sicherheit, eine angemessene Vergütung angeboten wird;**
2. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung **in einer dem inländischen Bedarfe genügenden Weise** zur Ausführung zu bringen oder **bringen zu lassen.**

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in den nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in **Civilprozessen** befugt. Für die **auf Grund dieses Gesetzes** gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig war,

2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung **im angemessenen Umfange** zur Ausführung zu bringen, **oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;**
2. **wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.**

   Daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in **den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** befugt. Für die **in solchen Rechtsstreitigkeiten** gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Digitized by Google

Vorlage.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, **andernfalls** auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. **Die** ständigen Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. **An den Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme eines Patentes müssen außer dem Vorsitzenden mindestens zwei ständige und zwei nicht ständige Mitglieder theilnehmen.**

Auf die Mitglieder des Patentamtes finden die Bestimmungen des §. 41. der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, **anderen Falls** auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. **Von den** ständigen Mitgliedern müssen **mindestens drei** die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. **Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung.**

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. **Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet.** Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Digitized by Google

Vorlage.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam. An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen des Patentamtes, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte **Gutachten** über **Fragen, welche Patente** betreffen, abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch **den Druck.**

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, **insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft,** durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, **Gutachten** abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der **Anfang, der** Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt, **und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.** So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch **ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.**

Digitized by Google

Vorlage.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung; **es kann die Beifügung von Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen und Probestücken verlangen.**

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Erachtet das Patentamt die Erfindung nicht füe neu und aus diesem Grunde die Ertheilung eines Patentes für ausgeschlossen, so setzt es hiervon den Patentsucher in Kenntniß. Trägt dieser gleichwohl auf Fortsetzung des Verfahrens an, so erfolgt die Bekanntmachung der Anmeldung; jedoch tritt in diesem Falle zu Gunsten des Patentsuchers der in Absatz 1. bezeichnete Schutz nicht ein.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß **die Erfindung zu den im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten Erfindungen gehört oder daß nach §. 2. Absatz 1** eine Erfindung **überhaupt** nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleich-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht **schriftlich** bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. **In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.**

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß **eine nach §§. 1. und 2. patentfähige Erfindung nicht vorliegt**, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleich-

Digitized by Google

Vorlage.

zeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist, **wenn der Fall des §. 22. Absatz 1 vorliegt,** die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde hat er für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

§. 26.

Ist die Ertheilung eines Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. **Mit der Bekanntmachung treten, sofern dies nicht schon in Gemäßheit des §. 22. Absatz 1 erfolgt ist, die gesetzlichen Wirkungen des Patentes (§§. 4., 5.) ein.**

Eine gleiche Bekanntmachung hat zu geschehen, wenn der im Falle des §. 22. Absatz 1 einstweilen gewährte Schutz durch die endgültige Versagung des Patentes wegfällt.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist an das Patentamt zu richten. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. **Ist der Antrag von einer Reichs- oder Landes-Zentralbehörde gestellt, so ist das Verfahren ohne weiteres einzuleiten. In anderen Fällen prüft das Patentamt zunächst, ob nach dem Inhalte des Antrages die Annahme begründet erscheint, daß einer der in §§. 10. oder 11. bezeichneten Fälle vorliegt. Erscheint die Annahme begründet, so verfügt es die Einleitung des Ver-**

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

zeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, **sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige** zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet §. 24. Absatz 2. Anwendung.

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist **schriftlich** an das Patentamt zu richten **und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.**

Digitized by Google

Vorlage.

fahrens. Erscheint sie nicht begründet, so weist es den Antrag zurück. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluß binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen (§. 15.).

§. 28.

Ist die Einleitung des Verfahrens verfügt, so fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so **ergeht die Entscheidung nach dem Antrage.**

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, so trifft das Patentamt die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf **die Vernehmung derselben** finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen. Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 29.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 28.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 28. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so **kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.**

§. 28a. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, **oder wird im Falle des §. 28. Absatz 2. nicht sofort nach dem Antrage entschieden,** so trifft das Patentamt, **und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller,** die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf **dieselben** finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten. **Der die Zurücknahme des Patents aussprechenden Entscheidung muß eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.** In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchen Antheilen die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 28b. Die Gerichte sind verpflichtet, **dem Patentamte** Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, **sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen** erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 29.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 28.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe des §. 28. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind werden nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Vorlage.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 31.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. **dieses Gesetzes** zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 32.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 33.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende **Geldbuße** bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegen-

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 31.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 31a.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 32.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende **Buße** bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 32a.

Die im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 32b.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 33.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegen-

Digitized by Google

stände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 36.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 35.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dies Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. **Die Ertheilung des Patentes ist wegen mangelnder Neuheit** nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für die Erfindung im Inlande früher ertheilten Patente.

§. 37.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 36. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

Digitized by Google

stände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 36.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 35.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. **Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 35.) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes** nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz 1. nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für **dieselbe Erfindung bestehenden** Patente (§. 35.), **soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.**

§. 37.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 36. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

Digitized by Google

Vorlage.

§. 38.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 36. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes bereits in Benutzung genommen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Beschlüsse der Kommission.

§. 38.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 36. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen **oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen** hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 145.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wagner.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Arnsberg, Königreich Preußen, Provinz Westfalen.

Nach den Zusammenstellungen des Wahlkommissars waren im oben genannten Wahlkreise überhaupt 35.356 Wahlberechtigte vorhanden. Von diesen haben wirklich gewählt:

22.917. (— 64,81 %),

so daß sich, nach Abzug von 70 von den Wahlvorständen für ungültig erklärten Wahlstimmen die absolute Stimmen-Mehrheit auf:

11.424.

bezifferte. Der Abgeordnete Berger-Horchheim hatte

11.587 Stimmen erhalten, denen vom Wahlkommissar bei der Zusammenstellung der Wahlergebnisse auch noch

45 auf blos „Louis Berger", ohne Hinzufügung seines Wohnorts, abgegebene Stimmen zugezählt wurden, so daß sich für Berger überhaupt

11.632 Stimmen,

also 208 Stimmen über die absolute Majorität ergaben. Von den übrigen Wahlstimmen waren

7234 auf den Rechtsanwalt a. D. Schröder-Höxter,
3563 auf Karl Wilhelm Tölke-Iserlohn,
379 auf Eugen Richter,-Berlin

gefallen, während der Rest der Stimmen sich zersplittert hatte.

Berger-Horchheim wurde hiernach als gewählter Abgeordneter verkündet und erklärte auch unter dem 17./18. Januar dieses Jahres schriftlich die Annahme der Wahl. An seiner Wählbarkeit ist um so weniger zu zweifeln, als er bereits früher Landtags- und seit 1874 auch Reichstagsabgeordneter war.

Digitized by Google

Regelwidrigkeiten von Belang sind aus den Wahlakten nicht zu erkennen gewesen, wohl aber sind rechtzeitig gegen die Gültigkeit der Wahl Proteste erhoben worden, nämlich:

1. von B. Bauer und 3 Genossen aus Hörde gegen die an diesem Orte vorgenommene Wahl. „Die Hörder Hüttenbeamten", sagt dieser Protest, „hätten an ihre Arbeiter Wahlzettel für Berger-Horchheim gegeben, welche sofort von den Wahlvorstehern als Berger'sche hätten erkannt werden können; sie seien nämlich alle gleichmäßig gefalzt gewesen und man habe den Namen „Berger-Horchheim" äußerlich ersehen können." Zwei solcher Zettel sind dem Proteste beigelegt; sie sind gedruckt, von starkem weißen Papier und in einer keineswegs auffälligen Weise gebrochen. Nach der Anschauung der Kommission ist aber der Name, wenn man nicht die Zettel entfaltet und gegen das Licht hält, nicht durchscheinend und äußerlich nicht erkennbar. Deshalb war sie auch der Meinung, daß dieser Protest nicht zu beachten sei, denn die betadelten Zettel tragen in der That keinen der im §. 19.1. des Wahlreglements vom 31. Mai 1869 bezeichneten Mängel. Insbesondere kann man in dem Falzen der Zettel einen solchen nicht erkennen, da das Zusammenfalten" derselben — im konkreten Falle identisch mit dem „Falzen" — ausdrücklich im §. 15. Alin. 3. des angeführten Reglements geboten ist. Man würde doch wohl zu weit gehen, wollte man aus der Art des Faltens für sich allein schon ein gegen das Reglement verstoßendes „äußeres Kennzeichen" erblicken. Hätte der Wahlvorstand, der die fraglichen Zettel entgegennahm, etwas Auffälliges an ihnen wahrgenommen, so hätte er sie nach §. 15. Alin. 3. des angeführten Reglements zurückweisen müssen. Er hat dies nicht gethan, und dadurch bekundet, daß auch er sie für probehaltig angesehen hat.

Ein zweiter Protest,

2. erhoben von dem Wahlkomité für die Zentrumspartei in Dortmund, stützt sich auf die Thatsachen, daß nicht alle Wahlzettel, welche für den gewählten Berger gezählt worden seien, mit „Louis Berger-Horchheim", sondern viele auch mit „Louis Berger-Witten" oder auch glattweg mit „Louis Berger" beschrieben gewesen seien. Nun hätten aber die mit „Berger-Witten" beschriebenen Zettel für einen besonderen Kandidaten gezählt; dagegen die blos mit „Louis Berger" beschriebenen, wegen mangelnder Angabe des Wohnorts für ungültig erklärt werden sollen. Das sei aber nicht überall geschehen, vielmehr seien mehrfach die fraglichen Zettel dem „Louis Berger-Horchheim" zugezählt, damit also eine Gesetzwidrigkeit begangen worden.

Die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften §. 11. des Reichstags-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1871 und §. 19. 3. des angeführten Reglements) verlangen aber keineswegs, daß auf dem Wahlzetel auch der Wohnort des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, beigeschrieben werde: es soll vielmehr genügen, „daß die Person des Gewählten unzweifelhaft daraus zu erkennen sei." Weiter ergiebt sich schon aus den biographischen Notizen in Hirths Parlaments-Almanach de anno 1877. Seite 125. i. f., daß „Berger-

Digitized by Google

Witten" und „Berger-Horchheim" dieselbe Person bezeichnen, indem derselbe früher in seinem Geburtsorte Witten a. d. Ruhr als Gußstahlfabrikant, neuerdings in Horchheim lebt. Es ist ja auch den älteren Mitgliedern des Hauses bekannt, daß derselbe Berger, der jetzt als Berger-Horchheim in den Reichstag eingetreten ist, noch in der letzen Legislaturperiode mit dem Beinamen „Witten" genannt wurde. Derselbe hat ferner in seinem Wahlkreise schon seit den sechziger Jahren verschiedene namhafte öffentlichen Aemter — als Stadtverordneter, Kreistagsdeputirter, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses – bekleidet und ist jetzt bereits zum dritten Male in den Reichstag gewählt worden; man irrt daher auch schwerlich in der Annahme, daß er in seinem Wahlkreise eine, allen Schichten der Bevölkerung bekannte Persönlichkeit ist. Deshalb achtete auch die Kommission dafür, daß die auf Louis Berger „Horchheim" und „Witten" und „Louis Berger" abgegebenen Wahlzettel alle dieselbe Person ins Auge fassen, daß aus ihnen „die Person des Gewählten unzweifelhaft zu erkennen ist," und daß somit alle diese Zettel den Wahlvorschriften entsprechen. Man würde, meinte die Kommission, in einen minutiösen Formalismus verfallen, wollte man dem vorliegenden zweiten Protest Statt geben.

3. Ein dritter Protest, welcher in der Beilage A. abgedruckt ist, wurde von dem „Vorstand des sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins in Dortmund erhoben. In 4 Punkten (unter A 1 4 u. 6. u. unter B. Absatz 4.) behauptet derselbe, daß in vier Wahlbezirken — in Schwerte, Benninghofen und Burghofen und im 18. Dortmunder Wahlbezirke — die Auszählung der Stimmen bei verschlossenen Thüren, resp. nachdem vorher die Wähler aus dem Wahllokale ausgewiesen worden seien, stattgefunden habe.

Wäre dies wirklich geschehen, dann würde dadurch den Wahlen, der ausdrücklichen Vorschrift in §. 9. des angeführten Wahlgesetzes entgegen, der Charakter der Oeffentlichkeit entzogen, und je nach den Umständen eine Ungültigkeit derselben verschuldet worden sein. Deshalb hielt die Kommission es für geboten, über die Wahrheit der fraglichen Behauptungen und eventuell über die näheren Umstände, unter denen der Verschluß des Wahllokals stattgefunden hat, eingehende Ermittelungen zu veranlassen.

Im Uebrigen aber hielt man den Protest nicht für begründet. Denn

a) zu Punkt A. 1. des Protestes, (die Wahl in Schwerte betreffend), konnte man nicht annehmen, das außerhalb der Wahllokale geschehene polizeiliche Einschreiten gegen ꝛc. Nachtigal, Ballnus und Gnirk, wie es der Protest schildert, habe irgendwie die Wahlfreiheit der Wähler beeinträchtigt oder sonst wesentliche Bestimmungen der Reichswahlgesetze verletzt, — um so weniger, als die genannten Personen nicht im Orte wahlberechtigt waren.

b) Auch hielt die Kommission zu A. 2. des Protestes die hier mitgetheilten Vorgänge bei der Wahl zu Hörde für einflußlos. Denn weder die Bedeckung der Wahlurne mit einem Bogen Papier (cfr. §. 11. des angeführten Wahlreglements), noch das Vertheilen von Wahlzetteln Seitens der Hörder Hüttenbeamten an ihre Hüttenarbeiter, noch endlich das Ab- und Zugehen der Hüttenbeamten im Wahllokal und im Raume vor demselben bilden Verstöße gegen die Wahlvorschriften.

c) Ebensowenig konnte die Kommission den unter A. 3. des Protestes behaupteten Thatsachen ein Gewicht beimessen. Insbesondere die Behauptung, der Wahlvorsteher habe jeden einzelnen Zettel nach seiner Abgabe kontrolirt,

Digitized by Google

erscheint als eine unwahrscheinliche Konjektur, und von dem geschilderten Vorgange zwischen dem Polizeidiener und Singer gilt dasselbe wie zu A. 1. des Protestes.

d) Die Ausführungen des Protestes unter A. 5. erachtete die Kommission deshalb für irrelevant, weil es einer besonderen Beurlaubung zur Wahl für die Zechen-Arbeiter nicht bedurfte, vielmehr von ihnen die Erholungsstunden dazu benutzt werden konnten. Die Vorgänge aber, welche am Tage nach der Wahl stattfanden, können natürlich die Gültigkeit derselben nicht beeinträchtigen.

e) In gleicher Weise verdienten die Betadelungen der in Dortmund vorgenommenen Wahlen unter B. keine Beachtung. Selbst wenn man nämlich die im 2. Bezirk zuviel abgegebenen beiden Stimmen Berger's Gegenkandidaten zurechnen wollte, würde dadurch das Gesammtresultat der Berger'schen Wahl doch nicht geändert. Und wenn ferner im 10. und 12. Bezirk auf „Berger-Witten" abgegebene Stimmen dem „Berger-Horchheim" zugezählt worden sind, so hat dies schon oben unter Nr. 2. seine Rechtfertigung gefunden.

f) Die Vorgänge endlich, welche im Nachtrage des Protestes mitgetheilt werden, fallen ebenfalls auf den Tag nach der Wahl, und können daher selbst verständlich keinen Einfluß üben.

Nach Alledem sieht sich die Kommission wegen der unter 3. ab init. zur weiteren Erörterung ausgestellten Punkte außer Stande, schon jetzt einen definitiven Beschluß über die Gültigkeit der Wahl zu empfehlen, und stellt vielmehr den

Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Berger vorläufig zu beanstanden, und
2. den Reichskanzler zu ersuchen. die unter A. in den Punkten 1., 4. und 6. und unter B. im Absatz 4. des nachstehend abgedruckten Protestes „der Wähler der Arbeiterpartei in Stadt- und Landkreis Dortmund" behaupteten Thatsachen näher erörtern, das Ergebniß der Erörterungen aber dem Reichstag mittheilen zu lassen.

Berlin, den 21. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **Wagner** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. A. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. von Puttkamer** (Sorau). **v Saucken-Tarputschen. v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.**

Digitized by Google

Anlage A.

A.

Protest

der

Wähler der Arbeiterpartei im Stadt- und Landkreis Dortmund.

An
das Hohe Präsidium des Deutschen Reichstags
„der dritten Legislaturperiode"
in Berlin.

Der unterzeichnete Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins zu Dortmund unterbreitet dem Hohen Reichstage im Auftrage seiner Mitglieder nachfolgenden Bericht über die am 10. Januar d. J. im Stadt- und Landkreis resp. im Wahlkreis Dortmund stattgefundenen Unregelmäßigkeiten und Verletzungen des Reichswahlgesetzes, sowie des Reichswahlreglements für das Deutsche Reich.

„Der Vorstand beantragt:"

Der Hohe Reichstag wolle Angesichts der schweren Beeinträchtigung, welche laut nachstehendem Bericht verschiedene Wahlbehörden und Beamten gegen die Wähler sich haben zu Schulden kommen lassen und in Folge deren dieselben in ihren staatsbürgerlichen Rechten sich verletzt fühlen, die Ungültigkeit der Wahl des Herrn Louis Berger in Horchheim aussprechen und eine Neuwahl anordnen.

Dortmund, den 20. Februar 1877.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins in Dortmund.
J. Bönsch. F. Scheil. L. Schroeder.

Bericht

über

die bei der am 10. Januar 1877 im Stadt- und Landkreis Dortmund stattgefundenen Unregelmäßigkeiten resp. Verletzungen des Reichswahlgesetzes ꝛc. ꝛc., wie solche vom Vorstand des Sozialistischen Arbeiter-Wahlvereins konstatirt worden sind.

A. Landkreis Dortmund.

1. Schwerte.

Vor dem Wahllokale am Polizeigebäude stellte sich der Maurer Nachtigal, Mitglied des Arbeiter-Wahlvereins, mit Stimmzetteln auf, um dieselben zu vertheilen. Da trat der Bürgermeister aus Schwerte auf ihn zu und

Digitized by Google

fragte, was er dort mache. „Stimmzettel vertheile ich!“ war seine Antwort. „Wenn Sie nicht sogleich machen daß Sie fortkommen, so lasse ich Sie hinauswerfen!“ entgegnete darauf der Herr Bürgermeister. Vor der Thür stieß dieser Gebildete noch die Worte aus: „der Kerl müßte todtgeschlagen werden!“ und schickte alsbald zwei Polizeidiener, welche dem N. eine Legitimation abforderten; dieser zeigte seinen Militärpaß vor. „Dies ist nicht genügend! Sie müssen mit auf das Amt!“ sagten die Polizeidiener und nahmen den N. mit. Dort angekommen, traf derselbe seine beiden Kollegen Ballnus und Gnirk, welche vor einem andern Wahllokale mit Stimmzetteln gestanden hatten und ebenfalls ohne Grund verhaftet worden waren. Nachdem alle drei einzeln abgesondert zu Protokoll vernommen worden waren, wurden dieselben vom Bürgermeister aus dem Ort hinausgewiesen und mußten der Gewalt weichen. Um 6 Uhr Abends aber kehrten sie dennoch wieder zurück, um sich das Resultat der Stimmauszählung zu notiren, was aber nicht möglich war, da dieselbe hinter verschlossenen Thüren stattfand.

Herr Berger erhielt dort 462 Stimmen.

2. Hörde.

1. und 2. Bezirk. Alte evangelische Schule.

Im Wahllokale des 2. Bezirks hielt der Wahlvorsteher, Bergdirektor Alberts, die Wahlurne mit einem Bogen Zeitungspapier bedeckt und schob den abgegebenen Stimmzettel darunter, also daß nicht zu erkennen war, ob derselbe in die Oeffnung der Urne fiel oder daneben gelegt wurde. Vor dem Wahllokale aber standen 6—8 Beamte, resp. Werkführer ꝛc. ꝛc. der Hörder Eisenhütte den Tag über postirt, mit einer Liste in den Händen, in welcher die sämmtlichen Namen ihrer Arbeiter verzeichnet waren. Kam nun ein Arbeiter, um sein Wahlrecht auszuüben, so wurde er von einem dieser vor dem Lokal aufgestellten Beamten ꝛc. ꝛc. in das Wahllokal bis unmittelbar vor den Tisch des Wahlvorstehers geführt und genau kontrolirt, wie er wählte. Tags zuvor hatten die Betriebsführer unter üblichen öffentlichen Ansprachen schon Wahlzettel für L. Berger an die Arbeiter vertheilt.

Mittelst dieser Machination erhielt L. Berger in Hörde 1241 Stimmen. Zeugen: Veit aus Hörde und Scheil.

3. Luick-Lemberg.

Wahlvorsteher Wilfried Willich. Dort wurden 500 Stimmzettel abgegeben. Kurz vor Eröffnung der Urne, Abends 6 Uhr, gab der Wahlvorsteher genau die Zahl der Stimmen an, resp. wie viel auf Herrn L. Berger gefallen waren. Ein sicherer Beweis, wie gewissenhaft er jeden einzelnen Zettel nach seiner Angabe kontrolirt hatte. Der Bergmann Finger aus dem benachbarten Hörde, welcher dort Stimmzettel vertheilen wollte, wurde von dem Polizeidiener Sommereisen mit „todtschlagen“ bedroht, wenn er es wagen würde, einen Stimmzettel anzubieten.

Herr L. Berger erhielt dort 46 Stimmen.

4. Benninghofen.

Hier fand die Stimmauszählung bei verschlossenen Thüren statt. Ein Wähler begehrte derselben beizuwohnen, ward aber vom Wahlvorsteher hinaus-

Digitized by Google

gewiesen, mit dem Bemerken, er, der Wahlvorsteher, werde nach der Auszählung das Wahlresultat schon veröffentlichen.

Herr L. Berger erhielt dort 105 Stimmen.
Zeuge: Arbeiter Fey.

5. Aplerbeck.

Am 10. Januar ertheilte der Obersteiger Beckmann von Zeche „Schleswig" sämmtlichen Bergleuten Urlaub, um zur Wahl gehen zu können, mit alleiniger Ausnahme von 9 Mann, welche Mitglieder des Arbeiter-Wahlvereins waren. Am Tage nach der Wahl entließ der Herr Obersteiger 13, diejenigen Bergleute — 11 Mann — aus der Arbeit, welche Tags zuvor Stimmzettel für den Kandidaten der Arbeiterpartei vertheilt hatten.

In Aplerbeck erhielt Herr L. Berger 319 Stimmen.
Zeuge: L. Dräger, Bergmann.

6. In Berghofen

wurden Abends 6 Uhr die im Wahllokale befindlichen Personen, welche der Stimmauszählung beiwohnen wollten, auf Anordnung des Wahlvorstehers durch den Gensdarmen hinausgewiesen.

Herr L. Berger erhielt 153 Stimmen.
Zeuge: Gerlach, Bergmann.

B. Stadt Dortmund.

Im 2. Bezirk („Kölnischer Hof") wurden bei der Stimmauszählung 396 Zettel gezählt, bei Ablesung derselben waren jedoch 398 vorhanden, und ergab es sich, daß 2 Stück mit dem Namen Berger in duplo zusammen verschlungen resp. gefaltet waren.

Statt dieselben nach §. 15. des Reichswahlreglements für ungültig zu erklären, beschloß die Kommission das Gegentheil und erklärte sie für gültig.

Herr L. Berger erhielt hier 250 Stimmen.
Zeuge: Kraft.

Im 10. Bezirk („Rheinischer Hof") wurden auch diejenigen Stimmzettel, welche mit L. Berger-Witten beschrieben waren, für gültig erklärt, obgleich nur solche mit dem Namen L. Berger-Horchheim Gültigkeit haben durften.

Hier erhielt Berger 262 Stimmen.
Zeuge: Lenstrut.

Im 12. Bezirk wurden ebenfalls die Stimmzettel wie im 10. Bezirk mit dem Namen L. Berger-Witten für gültig erklärt.

Berger erhielt 255 Stimmen.

Im 18. Bezirk („Stahlwerk Hösch") fand Abends 6 Uhr die Stimmauszählung hinter verschlossenen Thüren statt und wurden die Wähler aus dem Wahllokal hinausgewiesen.

Berger erhielt 150 Stimmen.

Digitized by Google

Nachtrag.

Auf der Bergisch-Märkischen Eisenhütte bestrafte der dort angestellte Direktor sämmtliche Arbeiter, welche am 10. Januar Nachmittag 5 Uhr zur Wahl gegangen waren, mit je 1 Mark 50 Pf. an ihrem Wochenlohn.

Auf der Dortmunder Hütte (Union) war am Wahltage von der Direktion in der Gießerei ein Plakat angeschlagen des Inhalts, daß die Arbeiter ihre Stimme für Herrn Louis Berger abzugeben hätten. Von unbekannter Hand wurde dasselbe heruntergerissen; nun fand eine Untersuchung statt, wer der Thäter gewesen sei. Da sich Niemand fand, der die Rolle des Verräthers spielen wollte, wurde am nächsten Lohntage 28 Gießern pro Mann 2 Mark Strafe von ihrem Lohne abgezogen.

Wir unterlassen es, den Hohen Reichstag mit all den einzelnen Ungesetzlichkeiten zu belästigen, welche direkt und indirekt von Seiten der Anhänger der liberalen Partei gegen die Arbeiterpartei ausgeübt worden sind, und wodurch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht faktisch zur Farce herabgewürdigt worden ist von Leuten, welche den Beruf haben sollten, in der Achtung vor dem Gesetze ihren Mitbürgern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Nach der am Sonntag, den 14. Januar, erfolgten offiziellen Stimmauszählung haben im Stadt- und Landkreise Dortmund von 35.356 wahlberechtigten Bürgern 22.917 ihre Stimme abgegeben.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

Berger-Horchheim	11.587,
Berger-Witten	45,
Schröder	7.234,
Tölcke	3.563,
Richter	379,
Zersplittert	87,
Ungültig	70.

Digitized by Google

№ 146.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877 78 — Nr. 24. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Wehrenpfennig.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetzentwurfe, vorbehaltlich der bei der dritten Berathung festzustellenden Summen, in nachstehender Fassung der Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf . . . . . Mark, nämlich
auf . . . . . Mark an fortdauernden, und
auf . . . . . Mark an einmaligen Ausgaben,

und

Digitized by Google

in Einnahme

auf . . . . . Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20. der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

Digitized by Google

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg	1.300.000	Mark,
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	3.026.500	=
3. zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin . . .	400.000	=
4. zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg . . .	**35.000**	=
5. zur Erweiterung der Festungsthore und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs	**1.706.600**	=
6. zur Entfestigung von Pfalzburg	**197.000**	=

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3. aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule.

zu 4. aus dem Verkaufserlöse der demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke in Ludwigsburg,

zu 5. und 6. aus den aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin (Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, Reichsgesetzbl. S. 123).

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 22. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius,**	Dr. **Wehrenpfennig,**
Stellvertreter des Vorsitzenden.	Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 147.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Antrag Ritting-hausen und Genossen — Nr. 29. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) den Antrag Rittinghausen und Genossen abzulehnen;

b) die Petition II. Nr. 223. dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, in wie weit bei den zwischen dem Fiskus und der Stadt Köln bezüglich der Ueberlassung der durch die Stadterweiterung disponibel werdenden Grundstücken schwebenden Unterhandlungen den Bedürfnissen der Kommune in billiger Weise Rechnung getragen werden kann.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**,
Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 148.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 271. des Gutsbesitzers Wilhelm Helbig zu Kreinitz und Genossen:

II. 272 der landwirthschaftlichen Vereine zu Münchritz und Tiefenau

— dahin gehend, durch Erbauung von Baracken für die Truppen den in der Nähe des bei Zeithain befindlichen Artillerie-Schießplatzes gelegenen Ortschaften eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

B.

Die Petitionen II. 189., 301., 373., 420., 438., 522., 555. und 795. sind von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt worden, da der Etat bezügliche Positionen nicht enthält.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**,
Stellvertreter des Vorsitzenden und Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 149.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. v. Puttkamer-Sorau.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Wahl im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Bei der am 10. Januar d. J. im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover stattgehabten Reichstagswahl sind nach richtiger Berechnung — die Zusammenstellung der Wahlkommission ist, was an sich ohne Einfluß ist, kalkulatorisch unrichtig — 14.398 Stimmen abgegeben und zwar 32 ungültige und 14.366 gültige.

Von letzteren haben erhalten:

1. der Landesökonomie-Rath Spangenberg, in Hameln	6.915,
2. der Oberappellationsgerichts-Rath a. D. von Lenthe, auf Lenthe	6.601,
3. der Cigarrenarbeiter Meister in Hannover .	824,
4. 18 verschiedene Personen zusammen . . .	26,
giebt obige .	14.366 Stimmen.

Da kein Kandidat die absolute Majorität von 7184 Stimmen erreicht hat, so ist auf den 25. Januar eine engere Wahl zwischen den beiden zuerst erwähnten Kandidaten angesetzt. Bei dieser sind nach der am 29. Januar erfolgten Feststellung des Wahlresultats 18.076 Stimmen, und zwar 40 ungültige, 18036 gültige abgegeben.

Von letzteren hat

der Landesökonomie-Rath Spangenberg 9019,
der Oberappellationsgerichts-Rath a. D. von Lenthe . 9017

erhalten. Der erstere ist daher mit einer Majorität von 2 Stimmen gewählt. Er ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit vorschriftsmäßig nachgewiesen.

Bei dem Vorhandensein mehrfacher Proteste, welche von der Partei des unterlegenen Kandidaten ausgegangen sind und eines Gegenprotestes des Ober-

Digitized by Google

gerichts-Anwalts Hoppe in Hameln ist die Prüfung der Wahl in Gemäßheit des §. 5. der Geschäftsordnung der unterzeichneten Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

I.

Bei Prüfung der Wahlhandlungen in den 137 Wahlbezirken, aus denen der Wahlkreis besteht, hat sich zu erinnern gefunden,

daß in 2 Bezirken von dem Gemeinde-Vorstande nicht bescheinigt ist, daß die Wahllisten ausgelegen haben;

daß in 11 Bezirken die Uebereinstimmung der Wählerlisten mit dem Hauptexemplar nicht attestirt ist;

daß in 12 Bezirken der Abschluß der Wählerliste nicht erfolgt ist; und daß in 115 Bezirken die Wahllisten vom Wahlvorstande nicht unterschrieben sind.

Die Kommission hat diesen Verstößen gegen die §§. 2., 4. und 16. des Wahlreglements ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen, da die betreffenden Vorschriften nur reglementarischer Natur sind.

Es sind ferner von den einzelnen Wahlvorständen 6 Wahlzettel für ungültig erklärt, die nach einstimmiger Ansicht der Kommission für gültig erachtet und dem Appellationsgerichts-Rath von Lenthe zugerechnet werden müssen.

1. In Langreder (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 8) ist ein Zettel, und in Koppenbrügge (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 1) sind zwei Zettel für ungültig erklärt, weil sich auf ihnen nur der Name „von Lenthe" ohne Angabe des Wohnorts befand.

Die Kommission hat angenommen, daß diese Stimmzettel unzweifelhaft für den Ober-Appellationsgerichts-Rath von Lenthe auf Lenthe abgegeben seien, da es sich um eine engere Wahl zwischen diesem und dem Landesökonomie-Rath Spangenberg handelte und für andere Personen Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben werden durften (§. 30. des Wahlreglements).

2. In Ockensen (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 8) ist ein von Lenthe'scher Wahlzettel auf Grund des §. 19. Nr. 1. des Wahlreglements für ungültig erklärt, weil er mit einem Fettflecken, somit mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei.

Die Kommission war der einstimmigen Ansicht, daß, wenngleich der Zettel einen solchen Fettflecken an sich trage, nicht angenommen werden könne, daß er mit einem äußeren Kennzeichen versehen sei, da es offenbar nicht in der Absicht des betreffenden Wählers gelegen habe, ihn äußerlich kennbar zu machen; er vielmehr jedenfalls nur durch ein Versehen beschmutzt sei.

3. In Hagenohsen (Amt Hameln, Wahlbezirk 19) sind 2 von Lenthe'sche Wahlzettel ohne nähere Angabe des Grundes auf Grund des §. 19. Nr. 1. des Wahl-Reglements für ungültig erklärt.

Die Kommission hat sich der Ansicht des Wahlvorstandes nicht anschließen können, da beide Zettel unzweifelhaft von weißem Papiere sind und ein äußeres Kennzeichen nicht an sich tragen. Es waltete daher kein Bedenken ob, auch diese beiden Wahlzettel für gültig zu erklären.

Bei Hinzurechnung dieser 6 Wahlzettel würden erhalten haben:

von Lenthe 9017 + 6 = 9023 Stimmen,

Spangenberg 9019 Stimmen.

Cfr. Anlage I.

Es hätte mithin der Erstere die Majorität erhalten.

Digitized by Google

Es müssen indessen nach der einstimmigen Ansicht der Kommission 9 von den Wahlvorständen für gültig erklärte Stimmzettel für ungültig erklärt werden, weil in 5 Wahlbezirken, in denen die in der Wahlurne befindlichen Wahlzettel die Zahl der in den Wahllisten verzeichneten Wähler überstieg, die sämmtlichen Wahlzettel gezählt sind, während nach konstanter Praxis des Reichstags nur so viel Wahlzettel gezählt werden dürfen, als Wähler in den Wahllisten vermerkt sind. Die Zahl der Stimmzettel in den Urnen übersteigt aber die Zahl der Abstimmenden nach den Wahllisten:

1. in Limmer (Amt Linden, Wahlbezirk 9) um . . . . 3.
2. in Almhorst (Amt Linden, Wahlbezirk 13) um . . . 1.
3. in Münder (Amt Kalenberg, Wahlbezirk 36) um . . 2.
4. in Salzhemmerdorf (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 4) um. 2.
5. in Emmern (Amt Hameln, Wahlbezirk 11) um . . . 1.

im Ganzen um 9.

Auf welchen Kandidaten diese 9 Stimmen gefallen, beziehungsweise welchem derselben sie in Abzug zu bringen sind, läßt sich selbstredend nicht ersehen.

Cfr. Anlage II. Bringt man dieselben dem von Lenthe in Abzug, so würde dieser erhalten haben 9017 + 6 — 9, mithin 9014. Es würde mithin Spangenberg, der 9019 Stimmen erhalten hat, mit 5 Stimmen Majorität gewählt sein. Bringt man dieselben dagegen dem Spangenberg in Abzug, so würde dieser erhalten haben 9019 — 9, mithin 9010. Es wäre daher in diesem Falle von Lenthe, der 9023 Stimmen erhalten hat, mit einer Majorität von 13 Stimmen gewählt.

Die Kommission war daher der einstimmigen Ansicht, daß, ganz abgesehen von den eingereichten Protesten, nach Lage der Wahlakten sich nicht feststellen lasse, auf welchen der beiden Kandidaten die Majorität der Stimmen gefallen sei, weil die Entscheidung von der nicht festzustellenden Thatsache abhänge, für welchen derselben jene 9 für ungültig zu erklärende Stimmzettel abgegeben sind.

II.

Sie hat aber demungeachtet geglaubt, sich einer Prüfung der in den einzelnen Protesten und in dem Gegenproteste behaupteten Thatsachen unterziehen zu müssen, weil, wenn etwa in Folge der behaupteten Irregularitäten eine größere Anzahl von Stimmen für den einen oder den andern Kandidaten zu kassiren seien, möglicherweise ein definitives Resultat festzustellen wäre.

Es sei zunächst bemerkt, daß in mehrfachen Protesten und in Anzeigen, welche Gensdarmen an den Wahlkommissar gerichtet haben, behauptet ist, daß Personen in die Wählerlisten aufgenommen seien und gewählt hätten, obwohl sie am Tage der Wahl noch nicht 25 Jahr alt gewesen seien oder Armen-Unterstützung bezogen hätten, und daß Personen nach der ersten Wahl nachträglich in die Wählerliste eingetragen seien.

Es soll dies der Fall gewesen sein:

1. in Lauenau (Amt Springe, Wahlbezirk 19) in Betreff von 3 Personen (cfr. die Anzeigen des Gensdarmen Hillig vom 26. und 27. Januar, den Gegenproteste des Obergerichts-Anwalts Hoppe),
2. in Feggendorf (Amt Springe Wahlbezirk 20) in Betreff von . . . . . 2 „

Seite. 5 Personen

Digitized by Google

Uebertrag. 5 Personen

(cfr. die Anzeige des Gensdarmen Hillig vom 30. Januar, den Gegenprotest des Obergerichts-Anwalts Hoppe),

3. in Hemeringen (Amt Hameln, Wahlbezirk 24) in Betreff von . . . . . 1 „
(cfr. die Anzeige des Rittmeisters v. Mengerssen vom 29. Januar),

4. in Thüste (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 5) in Betreff von 1 „
(cfr. Anzeige des Försters Hausius vom 25. Januar und den Gegenprotest des Obergerichts-Anwalts Hoppe),

5. in Reher (Amt Hameln, Wahlbezirk 33) in Betreff von 4 „
(cfr. Anzeige des Gensdarmen Preßus vom 28. Januar und den Gegenprotest),

6. in Grupenhagen (Amt Hameln, Wahlbezirk 8) in Betreff von . . . . . 1 „

7. in Borry (Amt Hameln, Wahlbezirk 5) in Betreff von 2 „

8. in Flakenholz (Amt Hameln, Wahlbezirk 10) in Betreff von . . . . . 5 „

9. in der Stadt Münder in Betreff von . . . . . 1 „

10. in Langreder (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 8) in Betreff von . . . . . 3 „
(cfr. ad 6—10 den Gegenprotest),

im Ganzen bei 23 Personen.

Ausweislich der Wählerlisten haben von diesen in den Anzeigen resp. Protesten namhaft gemachten Personen 21 in der That gewählt. Die Kommission hat eine Beweisaufnahme darüber, ob diese 21 Personen, wiewohl sie hierzu nicht berechtigt waren, gewählt haben, als unerheblich ausgesetzt, weil, wenn die betreffenden Behauptungen auch auf Wahrheit beruhen sollten, nicht festzustellen sei, welchem Kandidaten jene Personen ihre Stimmen gegeben haben. Es bliebe immer, wie hervorgehoben wurde, zweifelhaft, welchem der beiden Kandidaten diese abgegebenen Stimmen in Abzug zu bringen seien. Ziehe man dieselben dem v. Lenthe ab, so habe nämlich Spangenberg die Majorität; ziehe man sie dagegen dem letzteren ab, so habe v. Lenthe die Majorität.

Cfr Anlage III.

Das vorerwähnte, aus den Wahlakten selbst sich ergebende Bedenken, welchem Kandidaten die Majorität zugefallen sei, würde daher in noch erhöhtem Maße begründet sein, wenn festgestellt werden sollte, daß Personen unberechtigt gewählt hätten. In einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die Entscheidung grade darin liege, welchem Kandidaten die ungültigen Stimmen zugefallen seien, lasse es sich nicht rechtfertigen, dieselben demjenigen in Abzug zu bringen, welcher die meisten gültigen Stimmen erhalten habe. Die definitive Entscheidung würde alsdann auf einer Fiktion und nicht auf objektiver Grundlage beruhen.

Auch die weiteren nachstehend speziell zu beleuchtenden Proteste sind für erheblich nicht erachtet worden.

1. Proteste von Klages de dato Grohnde, den 27. Januar 1877. J.-Nr. 416; identisch mit dem Proteste des Gutsbesitzers Bock von Wülfingen sub 6. J.-Nr. 370.

Digitized by Google

Die Protestirenden greifen die Wahl in Grohnde (Amt Hameln, Wahlbezirk 15) an, weil der Gemeinde- und Wahlvorsteher Schaper daselbst eigenhändig Spangenberg'sche Wahlzettel vertheilt habe, welche mittelst eines Zeichens, z. B. des Anfangsbuchstabens des Empfängers oder anderer Merkmale kenntlich gemacht waren und einzelnen Wählern selbst gesagt habe, er wolle einmal sehen, ob der Zettel auch wirklich zur Wahl abgegeben werde.

Abgegeben sind in diesem Wahlbezirke 162 Stimmen und zwar 85 für Spangenberg, 77 für v. Lenthe.

Die sämmtlichen Wahlzettel sind eingereicht.

Eine Prüfung derselben hat ergeben, daß auf 2 Spangenberg'schen Wahlzetteln sich die Buchstaben G. und K., mit Bleistift geschrieben, auf der inneren Seite, auf 23 dagegen kleine, oft kaum erkennbare Bleistiftsstriche befinden, und zwar theils auf der innern, theils auf der äußeren Seite.

Gleiche Bleistiftsstriche finden sich aber auch auf 19 Zettel vor, welche für v. Lenthe abgegeben sind.

Die Kommission war getheilter Ansicht, ob diese 25 bez. 19 Stimmzettel wegen jener Zeichen für ungültig zu erachten seien, glaubte indessen diese Frage unentschieden lassen zu dürfen, weil, auch wenn man die Zettel für ungültig hält, sich eine sichere und unzweifelhafte Majorität für den einen oder anderen Kandidaten nicht ergiebt,

Cfr. Anlage IV.

2. Protest von Wilhelm Blume und 2 Genossen de dato Limmer, den 26. Januar 1877.

In Limmer (Amt Linden, Wahlbezirk 9) sind 142 Stimmen für Spangenberg und 148 für von Lenthe abgegeben.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß sich unter den 142 Stimmzetteln 78 — richtig gezählt sind es 77 — befunden, welche an blauen Linien, die sich im Papiere befänden, und auf beiden Seiten sichtbar seien, kenntlich seien. Sie wollen den Wahlvorstand vergeblich auf die Ungültigkeit dieser Zettel aufmerksam gemacht haben und protestiren sie daher gegen die Wahl in Limmer.

Die eingeforderten 77 Wahlzettel sind von blau liniirten Briefpapier und sind die blauen Linien auf beiden Seiten sichtbar. Der Referent war der Ansicht, daß diese Zettel gemäß §. 19. Nr. 1 des Wahlreglements, da die blauen Linien sich als ein äußeres Kennzeichen charakterisirten und die Zettel sich wesentlich von den übrigen unterschieden, für ungültig zu erachten seien; während andererseits geltend gemacht wurde, daß blau liniirtes Papier im kaufmännischen Verkehr ganz gebräuchlich sei und, da die Zettel unbeanstandet vom Wahlvorsteher angenommen seien, auch bei ihrer Annahme nicht ersichtlich gewesen sei, auf wen sie gelautet hätten, sie als gültig erklärt werden müßten.

Dieser letzteren Ansicht hat sich die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen angeschlossen.

3. Protest, bez. Anzeige des Gensdarmen Hanff in Polle vom 4. Februar 1877. J.-No. 507.

Derselbe behauptet, daß der Arbeiter Heinrich Schneider am 10. Januar gewählt habe, bei der engeren Wahl aber zu Unrecht von dem Wahlvorsteher Rost zurückgewiesen sei. Es widerlegt sich diese Behauptung dadurch, daß ein Arbeiter Heinrich Schneider in der Wählerliste überhaupt nicht verzeichnet steht. Ferner behauptet der Protestirende, daß nach einer Anzeige des Kaufmanns Hagedorn die Wahlhandlung in Polle erst um 6 Uhr 12

Digitized by Google

Minuten geschlossen sei und in den letzten 12 Minuten noch viele Personen gewählt hätten.

Die Kommission hält diese Behauptung dadurch für widerlegt, daß Hagedorn bei der Wahl als Protokollführer fungirt, das Wahlprotokoll mit unterschrieben, und in demselben durch seine Unterschrift attestirt hat, daß der Wahlakt um 6 Uhr geschlossen sei.

4. Protest von H. von Hacke in Eggersen vom 28. Januar d. J. J.-N. 414.

Die Kommission hat die Behauptungen des Beschwerdeführers, daß im Amte Lauenstein die Wahlbezirke in unzweckmäßiger Weise abgegrenzt seien, daß bei der Abgrenzung die politische Gesinnung der Wähler maßgebend gewesen sei, daß die Wahlvorsteher nicht nach Befähigung, sondern nach ihrer politischen Gesinnung gewählt seien, und daß die Deister- und Weserzeitung, obwohl sie Kreisblatt sei, einen unberechtigten Parteistandpunkt eingenommen und den Adel angegriffen habe, für völlig unerheblich erachtet, zumal da die Bildung der einzelnen Wahlbezirke den Vorschriften des §. 6. des Wahlgesetzes und §. 7. des Wahlreglements durchweg entspricht, und in keiner Weise dargethan ist, daß ihre Abgrenzung in tendenziöser Weise erfolgt ist.

5. Protest des Majors a. D. Freiherrn O. von Hacke auf Hasperde vom 21. Februar d. J. J.-Nr. 249.

Die Behauptungen des Beschwerdeführers, daß in Langreder (Amt Wennigsen, Wahlkreis 8) drei für von Lenthe abgegebene Zettel für ungültig erklärt und die für denselben abgegebenen Stimmzettel unrichtig addirt seien, widerlegen sich durch das Wahlprotokoll und die Wählerliste.

Die fernere Behauptung, daß ebendort für Spangenberg nur 46 Stimmzettel in der Urne sich befunden hätten, der Protokollführer Ahrberg aber im Wahlprotokolle vermerkt habe, daß für denselben 48 Stimmen abgegeben seien, wird gleichfalls durch den Inhalt des Wahlprotokolls widerlegt.

Die Kommission hat daher auch diesem Proteste einstimmig eine Bedeutung nicht beigelegt.

6. Protest der Gutsbesitzers C. von Hacke auf Diedersen und Gen. vom 1. Februar d. J. J.-Nr. 443.

In dem Wahlbezirke Diedersen (Amt Hameln, Wahlbezirk 9) sind abgegeben 71 Stimmzettel und zwar 45 für Spangenberg, 26 für v. Lenthe.

Es erklären sich 35 Wähler dieses Wahlbezirks bereit, eidlich zu erhärten, daß sie von Lenthe'sche Stimmzettel abgegeben hätten. Sie behaupten daher, daß eine Wahlfälschung vorliege und führen an, daß der Wahlvorsteher Sagebeil die deutlich erkennbaren von Lenthe'schen Wahlzettel, bevor er sie in die Wahlurne legte, nochmals gefaltet habe, weshalb der Gutsbesitzer Hacke bereits Mittags zu Mehreren geäußert habe: „Sie würden sehen, es passire etwas."

Die Königliche Kronanwaltschaft zu Hameln hat eine eidliche gerichtliche Vernehmung jener 35 Wähler darüber, ob sie den Appellationsgerichtsrath von Lenthe gewählt haben, sowie eine verantwortliche Vernehmung des Wahlvorstehers, Protokollführers und dreier von den 5 Beisitzern veranlaßt.

Ausweislich der von der Kronanwaltschaft eingereichten Untersuchungsakten bekunden von jenen 35 Personen, die nach der Wählerliste sämmtlich gewählt haben, 29 übereinstimmend eidlich:

Digitized by Google

„Bei der Reichstagswahl am 25. Januar habe ich einen Wahlzettel abgegeben, auf welchem stand: Ober-Appellationsgerichtsrath von Lenthe auf Lenthe."

Sechs jener Wähler wollen den von ihnen abgegebenen Wahlzettel von dem Kutscher Wilhelm Sandelmann erhalten, aber selbst nicht gelesen haben. Sandelmann bezeugt aber eidlich, daß er an 5 dieser Wähler von Lenthe'sche Wahlzettel gegeben habe.

Die verantwortlich vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes bestreiten sämmtlich, sich einer Wahlfälschung schuldig gemacht zu haben. Sie wissen nicht, wie es gekommen sei, daß mehr Wähler ihre Wahlzettel für v. Lenthe abgegeben hätten, als schließlich in der Urne vorhanden gewesen seien, bemerken aber, daß sie nicht sämmtlich ununterbrochen bei der Wahl zugegen gewesen seien, sondern sich zeitweise aus dem Wahllokale entfernt hätten.

Die Referenten sprachen zunächst ihr Bedauern darüber aus, daß bei der durch die Reichsverfassung garantirten geheimen Stimmabgabe auf Grund der angegebenen Behauptung einzelner Wähler, daß sie von Lenthe gewählt hätten, eine Untersuchung gegen den eidlich verpflichteten Wahlvorstand eingeleitet sei, da andere, jene Behauptung unterstützende Thatsachen, aus denen auf eine Wahlfälschung zu schließen sei, nicht vorlägen. Auch hoben dieselben hervor, daß die Vernehmungen der Zeugen als eine in hohem Grade mangelhafte zu bezeichnen sei und kaum die Grundlage zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen einzelne Mitglieder des Wahlvorstandes werde bieten können. Nicht das mindeste Gewicht sei auf die Aussagen jener 6 Wähler, welche den von ihnen abgegebenen Wahlzettel nicht selbst gelesen hätten, zu legen, denn es könne sehr wohl eine Verwechselung bei ihnen oder bei dem Kutscher Sandelmann, der dieselben vertheilt habe, vorgekommen sein, namentlich da jene Wähler sich nicht einmal darüber ausgelassen hätten, wann sie die Wahlzettel erhalten, bezw. wie lange vor der Wahl sie sich schon in ihrem Besitze befunden hatten.

Es hätten bestimmt daher nur drei Personen mehr, als Zettel in der Urne vorhanden gewesen seien, eidlich bezeugt, daß sie von Lenthe gewählt hätten. Der eidlichen Aussagen ungeachtet könnte man sich indessen der Annahme nicht verschließen, daß dennoch möglicherweise der eine oder andere Wähler aus Irrthum einen anderen Wahlzettel, als er beabsichtigte, abgegeben habe.

Beide Referenten beantragten daher, da sie die in dem Proteste aufgestellte Behauptung für nicht genügend erwiesen erachteten, den Protest für unerheblich zu erklären.

Dieser Ansicht hat sich die Kommission, namentlich in Berücksichtigung der erbrachten schwachen Beweise, mit 9 gegen 4 Stimmen angeschlossen, wenn gleich einzelne Mitglieder derselben an sich die Einleitung einer Untersuchung auf Grund der Behauptung einzelner Wähler, daß von ihnen mehr Wahlzettel, als in der Urne vorhanden gewesen, abgegeben seien, nicht für ungerechtfertigt erachteten.

7. Protest des Gutsbesitzers Julius Bock von Wülfingen in Bockerode J.-Nr. 370.

1. In Bennigsen (Amt Kalenberg, Wahlbezirk 3) sind nach den Wahlakten für Lenthe 13, für Spangenberg 216, und in Dehmkerbrock, Rödenbeck und Postholz (Amt Hameln, Wahlbezirk 8) für Lenthe 27, für Spangenberg 45 Stimmzettel abgegeben.

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer von Wülfingen behauptet, daß in beiden Wahlbezirken eine Wahlfälschung vorgekommen sein müsse, da in dem ersteren 15, in dem letzteren 34 Wähler sich bereit erklärten, zu beeidigen, daß sie Stimmzettel für von Lenthe abgegeben hätten.

Die Kommission hat dieser nicht genügend substantiirten Behauptung aus den beim Proteste 6 erörterten Gründen ein Gewicht nicht beizulegen vermocht.

2. Die weitere Behauptung, daß in Levester (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 11), woselbst für Spangenberg 58, für von Lenthe 42 Stimmen abgegeben sind, der Beisitzer, Vollmeier Fritz Gieseke, mehrere Wahlzettel kurz vor der Publikation des Wahlergebnisses aus der Urne herausgenommen und beseitigt habe, hat die Kommission dadurch für widerlegt erachtet, daß die Zahl der in der Wählerliste vermerkten Wähler genau übereingestimmt hat mit der Zahl der in der Urne befindlich gewesenen Wahlzettel; eine Beseitigung von Wahlzetteln daher nicht stattgefunden haben könne.

3. In Hohensen, Herkensen und Oehrsen (Amt Lauenstein, Wahlbezirk 16) sind 104 Stimmen abgegeben, und zwar 56 für Spangenberg, 48 für von Lenthe.

Der Protestirende behauptet, daß, da in diesem Wahlbezirke nur 123 Wähler vorhanden seien, 26 derselben sich aber bereit erklärten, eidlich zu erhärten, daß sie überhaupt nicht gewählt hätten, nicht 104, sondern nur 97 Stimmzettel in der Urne hätten vorhanden sein können, mithin eine Wahlfälschung vorliegen müsse.

Ausweislich der Wählerliste sind in diesem Wahlbezirke 128 Wähler. Hätten daher in der That 26 derselben nicht gewählt, so könnten nur 102 Stimmzettel — nicht 104 — in der Wahlurne gewesen seien.

Die Kommission hat jedoch aus den beim Proteste unter 6. angeführten Gründen Bedenken getragen, eine eidliche Vernehmung jener 26 Wähler zu beantragen, namentlich da die unter ihr Zeugniß gestellte Behauptung durch andere Momente nicht unterstützt wird.

8. Gegen-Protest des Obergerichts-Anwalt Hoppe in Hameln vom 6. März d. J., J.-Nr. 434.

Die Behauptung, daß in Kirchohsen (Amt Hameln, Wahlbezirk 26) der Wähler Steffen im Wahllokale vom Wahlvorstande einen Wahlzettel erhalten habe, hat die Kommission, wenngleich solches, vorausgesetzt, daß die Behauptung auf Wahrheit beruhe, ungehörig sei, für unerheblich erachtet; die weitere, daß in Ohr (Amt Hameln, Wahlbezirk 32) der Schneider Fritz Lücke unberechtigt einen Wahlzettel in die Urne geworfen und der Wahlvorstand sodann einen beliebigen Zettel aus der Urne genommen habe, hat sie dadurch für widerlegt erachtet, daß nach der Wählerliste Fritz Lücke überhaupt nicht gewählt hat.

Die Behauptung, daß in Fleggersen (Amt Springe, Wahlbezirk 8) der Bahnhofsassistent Vollbrecht erst nach dem 10. Januar in die Wählerliste eingetragen sei, widerlegt sich durch die Thatsache, daß er ausweislich der Liste bereits bei der ersten Wahl gewählt hat.

Die fernere Behauptung, daß in Egestorf (Amt Wennigsen, Wahlbezirk 7) der stellvertretende Vorsitzende die Wahlzettel 1 bis 2 Minuten, bevor er sie in die Urne legte, unter dem Tische gehalten habe, so daß eine Vewechselung leicht vorkommen konnte, verdient keine Beachtung, da sie mit Beweisen nicht unterstützt, auch ebenso unerheblich ist, wie die weitere, daß die aus der Urne genommenen Zettel theilweise numerirt worden seien.

Digitized by Google

Die Wahlprüfungs-Kommission ist hiernach der Ansicht, daß die sämmtlichen in den einzelnen Protesten aufgestellten Thatsachen, auch wenn sie erwiesen werden sollten, auf das Wahlergebniß nicht von Einfluß sind.

Da es, wie vorstehend ausgeführt, bei dem Vorhandensein von ungültigen und zweifelhaften Stimmen, von denen sich nicht feststellen läßt, auf welchen Kandidaten sie gefallen sind, nicht konstatirt, ob bei der am 25. Januar d. J. stattgehabten engeren Wahl der Landesökonomie-Rath Spangenberg oder der Ober-Appellationsgerichts-Rath von Lenthe die Majorität erhalten hat, so beantragt die unterzeichnete Wahlprüfungskommission einstimmig

der Reichstag wolle beschließen:

> die Wahl des Landes-Oekonomie-Raths Spangenberg in Hameln im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover für ungültig zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, (Vorsitzender). **v. Puttkamer-Sorau** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. A. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Anlage I.

Nach Feststellung der Wahl-Kommission sind gültige Stimmen abgegeben 18.036,

Diesen treten hinzu für gültig von der Wahlprüfungs-Kommission erachtete, auf von Lenthe lautende Stimmen 6

im Ganzen 18.042

Von diesen haben erhalten:

von Lenthe		Spangenberg
9017		9019.
	+ 6	
9023		

Es würde daher von Lenthe die Majorität erlangt haben.

Anlage II.

Es müssen nach Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission von obigen . . . . . 18.042 Stimmen

In Abzug kommen weitere . . . . . 9 „

welche ungültig sind, von denen nicht festzustellen ist, für wen sie abgegeben sind. Bleiben gültige Stimmen . . 18.033.

Rechnet man diese 9 Stimmen ab:

a) dem von Lenthe, so hat derselbe 9023
(cfr. Anlage I.)

— 9

mithin . 9014

Spangenberg . 9019

Es wäre mithin Spangenberg gewählt.

b) dem Spangenberg, so hat derselbe 9019

— 9

mithin . 9010

von Lenthe . 9023

Es wäre mithin von Lenthe gewählt.

Anlage III.

Gültig abgegebene Stimmen nach Anlage II. 18.033

Bringt man von denselben in Abzug, weil die Wähler angeblich noch nicht 25 Jahr alt waren ꝛc., zweifelhafte Stimmen, von welchen gleichfalls nicht erhellt, auf wen sie gefallen sind . . . 21

so bleiben gültige Stimmen . 18.012

Digitized by Google

Bringt man auch diese zweifelhaften Stimmen in Abzug

a) dem v. Lenthe, so hat dieser erhalten 9.014
(cfr. Anlage II.)

— 21

mithin 8.993

Spangenberg dagegen: 9.019

Es wäre mithin der letztere gewählt.

b) dem Spangenberg, so hat dieser erhalten 9.010

— 21

mithin 8.989

v. Lenthe dagegen: 9.023

Es wäre mithin der letztere gewählt.

Anlage IV.

Nimmt man an, daß die mit Bleistiftstreifen versehenen Wahlzettel, und zwar 25 für Spangenberg, 19 für v. Lenthe abgegebene, ungültig sind, so verbleiben gültige Stimmen 17.989
und ergiebt sich folgendes Resultat:

1. Bei Weglassung der zweifelhaften Stimmen (cfr. Anlage III.) je nachdem man die ungültigen Stimmen (Anlage II.) dem einen oder andern Kandidaten in Abzug bringt:

Es erhielten:

a) v. Lenthe 9014, Spangenberg 9019
— 19, — 25
mithin 8995. mithin 8994.
(cfr. Anlage II. sub a.)

Es wäre mithin v. Lenthe mit einer Stimme Majorität gewählt.

b) v. Lenthe 9023, Spangenberg 9010
— 19, — 25
mithin 9004. mithin 8985.
(cfr. Anlage II. sub b.)

Es wäre mithin v. Lenthe gewählt.

2. Bei Berücksichtigung der zweifelhaften Stimmen (cfr. Anlage III), je nachdem man auch sie dem einen oder dem andern Kandidaten in Abzug bringt:

Es erhielten Stimmen:

a) v. Lenthe 8993, Spangenberg 9019
— 19, — 25
somit 8974. somit 8994.
(cfr. Anlage III. sub a.)

Es würde mithin Spangenberg gewählt sein.

Digitized by Google

b) v. Lenthe	9023,	Spangenberg	8989
	— 19,		— 25
somit	9004.	somit	8964.

(cfr. Anlage III. sub b.)

Es würde mithin v. Lenthe gewählt sein.

Digitized by Google

№ 150.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.

Graf v. Holstein. Der Reichstag wolle beschließen:

das erste Alinea des §. 23. der Kommissionsbeschlüsse wie folgt, zu fassen:

„Wenn es sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, so kann demselben durch den Spruch (§. 22.) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden."

Berlin, den 23. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 151.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78 — Nr. 24. der Druckſachen —.

— Kapitel 6. Titel 46. der Einmaligen Ausgaben im Hauptetat. —

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

Die Reichsregierung aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Entschädigungssätze für die Einquartierung von Mannschaften und Dienstpferden bis auf einen Betrag erhöht werden, welcher den seither von den Gemeinden für Quartierleistung aufgewandten Vergütungssätzen annähernd entspricht.

Berlin, den 24. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 152.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Löwe. v. Kardorff. Jaunez.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift statt: „Erhebung einer Ausgleichungsabgabe", zu setzen: „Abänderung des Zolltarifs";
2. §. 1. zweite Zeile statt: „einer Ausgleichungsabgabe", zu setzen: „einem Zoll";
3. §. 1. Alin. 1 folgenden Zusatz zu geben:

   „Eisen- und Stahldraht; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten";
4. §. 1. Alin. 3 Zeile 5 und 6, die eingeklammerten Worte: „(mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten)" zu streichen;
5. §. 1. folgenden Zusatz zu machen:

   Alinea 4. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel.

   „ 5. Andere Maschinen, insofern sie dem Gewicht nach überwiegend bestehen aus Holz, Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl, jedoch mit Ausnahme der Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen.

   „ 6. Eisenbahnfahrzeuge, weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit.
6. §. 2. zu streichen;
7. §. 3 die Alineas a. b. c. zu streichen und statt deren zu setzen: „Lokomobilen und landwirthschaftlichen Maschinen";
8. §. 3. in der vorletzten Zeile die Worte: „frei von der Ausgleichungsabgabe" zu streichen und dafür zu setzen: „zollfrei";
9. §. 4. den Schlußsatz beginnend mit den Worten: „Es wird durch" u. s. w. zu streichen.

Digitized by Google

II.

Scipio. Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

I. den §. 1. des Gesetzes wie folgt zu fassen:

„Die folgenden Gegenstände werden bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe von 75 Pfennig für den Zentner belegt:

1. Eisenbahnschienen,
2. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. (Nr. 6. c. 1.)"

II. den §. 3. zu streichen.

III.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

als §. 1a. in das Gesetz einzufügen:

§. 1a.

Roheisen wird bei der Einfuhr in das Deutsche Zollgebiet mit einem Zoll von 25 Pfennig für den Zentner belegt.

Berlin, den 24. April 1877.

Digitized by Google

Zusamm

von den Abgeordneten Richter und Genoss
des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend di
fonds, und des Gesetzes, betreffend den nach
virten Theil der französischen Kriegskostenentsc
Drucksachen — mit den in zweiter Berathun
faßten

Antrag.

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, b
treffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalide
fonds, und des Gesetzes, betreffend den nach dem Gesetz vo
8. Juli 1872 einstweilen reservirten Theil der französische
Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1873.

Wir **Wilhelm** ꝛc. ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgt
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folg

§. 1.

Aus dem Reichs-Invalidenfonds sind vom 1. April 18
ab neben den im §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 18
(R.-G.-Bl. S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben noch
bestreiten:

a) die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unt
stützungen für Angehörige der vormals schlesw
holsteinischen Armee,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensio
und Pensionserhöhungen für Militärpersonen u

Militärbeamte de
durch die Kriege
Fortsetzung des
worden sind,

c) die dem Reichsha
und Unterstützun
Kriegen vor 187
der Landarmee

Dem Königreich Bay
b. und c. gleichartigen A
des Reichsinvalidenfonds
nach der Höhe der im
Verausgabung gelangende
völkerung des Königreichs
Reichs bemißt.

Aus den Beständen
Summe von 55.350.553

a) zur vollständigen
setze vom 27.
vom 3. Januar
nuar 1877 (R.-
leihen, beziehung
nicht aufgenomm
jene Anleihen an

b) zur Deckung der
verwaltung im E
von 24.577.000

c) zur Deckung der
und Telegraphen
bis zum Betrage

Die Zinsen des nach
vom 8. Juli 1873 zur
reservirten Fonds wachsen
zu, als über dieselben
des betreffenden Jahres z
Bestimmung getroffen wird

Digitized by Google

Antrag.	Beschlüsse des Reichstags.
:r Landarmee und der Marine, welche vor 1870—1871 invalide und zur aktiven Militärdienstes unfähig ge-	Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch die Kriege vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,
	c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.
ushalt zur Last fallenden Pensionen gen für Hinterbliebene der in den 0—1871 gefallenen Militärpersonen und der Marine.	Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der *mit* b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushaltsetat für b. und c. **für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene in Ansatz kommenden Ausgaben im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.**
ern wird zur Bestreitung der mit usgaben alljährlich aus den Mitteln eine Summe überwiesen, welche sich Reichshaushalt nach b. und c. zur n Summen im Verhältniß der Be- Bayern zur Bevölkerung des übrigen	
§. 2.	§. 2. fällt fort.
des Reichsinvalidenfonds ist die Mark zu verwenden:	
Tilgung der auf Grund der Ge- anuar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18), 1876 (R.-G.-Bl. S. 1), vom 3. Ja- G.-Bl. S. 1) aufgenommenen An- sweise soweit diese Anleihen noch en sind, zur Bestreitung der auf gewiesenen Ausgaben,	
einmaligen Ausgaben der Marine- tatsjahr 1877/78 bis zum Betrage *M.*,	
einmaligen Ausgaben der Post- erwaltung im Etatsjahr 1877/78 von 9.286.000 *M.*	
§. 3.	§. 2.
Maßgabe des §. 1. des Gesetzes Errichtung des Reichstagsgebäudes fortan diesem Fonds nur insoweit nicht durch den Reichshaushaltsetat r Bestreitung allgemeiner Ausgaben).	Die Zinsen des nach Maßgabe des §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 zur Errichtung des Reichstagsgebäudes reservirten Fonds wachsen fortan diesem Fonds nur insoweit zu, als über dieselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung **anderer** Ausgaben Bestimmung getroffen wird.

Berlin, den 23. April 1877.

Digitized by Google

№ 154.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Drucksachen —.

— Oberpräsidium — Ausgabe Kap. 14. —

Bergmann, Nessel, North, Dr. **Nack, Schneegans.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken:

1. daß in möglichst nächster Zeit ein erwählter Munizipalrath in der Stadt Straßburg eingesetzt werde, bezw. Munizipalwahlen vorgenommen werden;
2. daß in den Städten Straßburg, Kolmar und Metz sobald als möglich aus der Mitte des Munizipalraths hervorgegangene Bürgermeister eingesetzt werden.

Berlin, den 24. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 155.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. v. Schwarze.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im dritten Hamburger Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar d. J. im 3. Wahlkreise Hamburgs stattgehabten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage sind in 154 Wahlbezirken im Ganzen abgegeben . . . . . 20.562 Stimmen,
davon für ungültig erklärt . . . . . 155 =

bleiben gültig 20.407 Stimmen,
und betrug die absolute Majorität . . . . . 10.204 =

Es haben nach der am 14. Januar d. J. erfolgten Zusammenstellung des Wahlergebnisses erhalten:

Herr Rechtsanwalt Dr. J. Wolffson 14.369 Stimmen,
Herr Ernst C. W. Ch. Breuel 5.922 =
Zersplitterte Stimmen betrugen 46.

Bei der Zusammenstellung war das Wahlprotokoll aus dem Bezirke Geesthacht noch nicht bei dem Wahlkommissar eingetroffen und daher das Ergebniß der Wahl in diesem Bezirke nicht mit berücksichtigt worden. Es ist jedoch dieser Vorgang ohne irgend welchen Einfluß auf das Gesammtergebniß der Wahl, wie auf die Beurtheilung des nachstehend zu referirenden Protestes. Es sind in dem erwähnten Bezirke überhaupt 334 gültige Stimmen abgegeben worden, von denen 193 auf Herrn Dr. Wolffson, 141 auf Herrn Breuel gefallen sind.

Der Rechtsanwalt Herr Dr. Wolffson ist als gewählt proklamirt worden; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen und gegen die Wählbarkeit desselben waltet ein Zweifel nicht ob.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist ein Protest, unterzeichnet:

„das Arbeiter-Wahl-Komité, H. Gadow, Hammerdich 50, Hamm.,
P. Hundt, Kanalstr. 32, Uhlenhorst.
W. Petersen, an d. Bürgerweide 12.
Haus 3, II. Borgfelde

Digitized by Google

datirt Hamburg, den 18. Febr. 1877, am 27. Februar 1877 von dem Abgeordneten Herrn Most bei dem Präsidium des Reichstages eingereicht worden.

In Folge dieses Protestes ist die Wahl zur Prüfung an die unterzeichnete Kommission überwiesen worden.

In dem Proteste sind eine Mehrzahl angeblicher Gesetzesverletzungen u. Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahl vorgefallen seien, gerügt und ist der Antrag auf Kassation der Wahl gestellt worden. Der Protest führt nach der Reihenfolge der einzelnen Wahlbezirke diese Verletzungen und Unregelmäßigkeiten auf und bezieht sich am Schlusse jeder Nummer auf einzelne, nach Namen und Wohnort näher bezeichnete Gewährsmänner.

Die Kommission hat die sämmtlichen Ausstellungen des Protestes für unerheblich erachtet, theils an sich, theils, soweit sie als erheblich angesehen werden könnten, deßhalb, weil ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sie ohne maßgebenden Einfluß auf das Gesammtresultat der Wahl sind.

Die einzelnen Ausstellungen des Protestes sind folgende:

1. Bezirk 98 (Vogtei Borgfelde.)

„Von den besser gekleideten Wählern wurden keine Legitimationspapiere gefordert, währenddem man von den Arbeitern dieselben stets verlangte."

Die Kommission kann in der Ermittelung der Identität des erscheinenden Wählers mit dem eingetragenen Wähler eine Regelwidrigkeit nicht finden. In welchen einzelnen Fällen der Wahlvorstand sich veranlaßt gesehen hat, die Feststellung der Identität durch Befragung des Wählers und durch Aufforderung, sich zu legitimiren, zu bewirken, entzieht sich vollständig jeder Nachprüfung und gehört nicht zur Erörterung über die Gültigkeit des Wahlakts. Ueberdies ist nicht behauptet worden, daß irgend ein Wähler, weil er die verlangte Legitimation zu beschaffen nicht im Stande gewesen, von der Wahl zurückgewiesen worden sei.

2. Bezirk 101. (Vogtei Borgfelde.)

„Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt."

Wenn in dieser Ausstellung die Behauptung liegen sollte, daß der Vorsitzende nicht beeidigt worden, so ist sie unbeachtlich, weil eine solche Beeidigung nicht vorgeschrieben ist. Daß aber die Beisitzer in der vorgeschriebenen Weise beeidigt worden sind, wird in dem Wahlprotokolle ausdrücklich angegeben. Es liegt ein Anlaß nicht vor, gegen diese amtliche Versicherung einen Gegenbeweis zu gestatten.

3. Bezirk 112. (Gemeinde Wohldorf.)

„1. Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt;
2. der Vorstand hat $1^1/_2$ Stunden Mittagspause gemacht und während dieser Zeit das Wahllokal abgeschlossen;
3. im Wahllokal haben offene Zettel für Dr. Wolffson gelegen und hat der Vorstand daselbst für Letzteren agitirt."

So viel die Ausstellung unter 1. anlangt, so kann auf die vorstehend zu Nr. 2. gegebene Ausführung verwiesen werden. Ebenso kann die Ausstellung unter 3. in ihrem ersten Theile nicht für erheblich erachtet werden, während sie in ihrem zweiten Theile viel zu allgemein und unbestimmt ist, um weitere Beachtung finden zu können.

Was dagegen die Ausstellung unter 2 anlangt, so würde sie, nach Be-

Digitized by Google

finden, Beachtung finden können. Allein sie wird unerheblich, wenn man das Gesammtergebniß der Wahl in Betracht zieht. Es sind in diesem Bezirke 129 Personen in die Wählerliste eingetragen, — von ihnen haben 93 gestimmt; erhalten haben Dr. Wolffson 56 Stimmen und Breuel 37 Stimmen. Wenn man annehmen wollte, daß von den eingeschriebenen 129 Wählern die 36 nicht erschienenen Wähler durch den Schluß des Wahllokals in der Mittagspause verhindert worden wären, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen, und daß sie sämmtlich für Breuel gestimmt haben würden, so würde sich unter dieser Annahme die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen um 36 und daher überhaupt auf 20.443 und die Zahl der für Breuel abgegebenen Stimmen von 5992 auf 6028 erhöhen, letztere also noch nicht die erforderliche Majorität erreicht haben. Ebenso unerheblich ist die Ausstellung, wenn man gegenüber der vorstehend berechneten Gesammtzahl von 20.443 Stimmen die in diesem Bezirke auf Dr. Wolffson gefallenen 56 Stimmen von der Gesammtzahl der für Dr. Wolffson abgegebenen Stimmen (14.369) in Abzug bringt.

4. Bezirk 114. (Gemeinde Farmsen).

„1. Der Wahlvorstand hat sich nicht vereidigt;
2. zwei Stimmzettel, welche in einander steckten, sind für gültig erklärt worden;
3. ein Stimmzettel mit Namensunterschrift ist für gültig erklärt worden;
4. die Namen sind den Wählern nicht abverlangt;
5. in der Wirthschaft, welche mit dem Wahllokal in einem Hause war und durch welches die Wähler gehen mußten, sind Stimmzettel für Dr. Wolffson ausgegeben worden."

Zu Nr. 1. ist auf die obige Ausführung unter Nr. 2. zu verweisen.

Die Ausstellungen unter 2. 3. werden durch den Inhalt des Protokolls widerlegt. Insbesondere wird in demselben bezeugt, daß 50 Wähler erschienen sind, und ebensoviele Stimmzettel sind bei der Auszählung vorgefunden worden.

Die Ausstellungen unter Nr. 4. 5. sind offenbar unerheblich.

5. Bezirk 117. (Gemeinde Alsterdorf.)

„1. Der Vorstand hat vor dem Wahllokal Stimmzettel für Dr. Wolffson ausgetheilt;
2. derselbe hat während der Wahlzeit Unterhaltungen gepflogen, die nicht zur Wahlhandlung gehörten."

Die Austheilung von Stimmzetteln für Dr. Wolffson durch den Wahlvorstand vor dem Wahllokale ist nicht ungesetzlich. Ebenso verbietet das Wahlreglement keineswegs jede nicht zur Wahlhandlung gehörige Unterhaltung unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes. Es sind daher diese Ausstellungen nicht erheblich.

6. Bezirk 126. (Vogtei Rothenbaum.)

„1. Die Urne ist vor Beginn der Wahlhandlung nicht revidirt worden;
2. Vor 10 Uhr Morgens haben 6 Mann gewählt."

Die Ausstellung unter 1. wird durch den Inhalt des Protokolls widerlegt; es stimmt auch die Zahl der erschienenen Wähler mit der Zahl der in der Urne bei der Auszählung vorgefundenen Stimmzettel.

Ebenso ist die Ausstellung unter 2. durch den Inhalt des Protololls

Digitized by Google

widerlegt, abgesehen davon, ob in der behaupteten Thatsache eine wesentliche Formverletzung zu finden sein würde.

Es haben in diesem Bezirke Dr. Wolffson 203 Stimmen, Breuel 54 Stimmen erhalten. Es wird späterhin gezeigt werden, daß selbst, wenn man die 203 Stimmen in Wegfall stellen wollte, dies auf das Gesammtergebniß ohne Einfluß sein würde.

7. Bezirk 130. (Gemeinde Billwärder an der Bille.)

„In den Wahllisten waren 284 Wähler, welche von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht hatten, vermerkt.

In der Urne waren aber 285 Zettel enthalten, welche insgesammt für gültig erklärt wurden."

Diese Ausstellung ist begründet. Es wird daher dem Dr. Wolffson hier 1 Stimme in Abzug zu bringen sein.

8. Bezirk 133. (Billwärder Ausschlag.)

„1. Vom Wahlvorsteher wurde ein Stimmzettel so weit geöffnet, daß der Inhalt desselben zu lesen war und dann zurückgewiesen;

2. von den Arbeitern wurden stets eine ganze Anzahl Legitimationspapiere, als da sind: Trau-, Tauf- und Meldeschein verlangt, währenddem die Bessergekleideten ohne Vorzeigung einer Legitimation wählen durften."

Soviel die Ausstellung 1. anlangt, so ist sie unerheblich, weil, selbst wenn man eine Stimme bei Dr. Wolffson in Abzug bringen will, dies auf das Gesammtergebniß ohne Einfluß ist.

Die Ausstellung unter 2. erledigt sich durch Dasjenige, was oben bei Nr. 1. ausgeführt worden.

9. Bezirk 138. (Gemeinde Moorburg.)

„1. Auf dem Wahltische lagen offene Stimmzettel für Dr. Wolffson und sind dieselben vom Vorstand daselbst ausgegeben worden;

2. die Leute, welche von uns zur Ueberwachung der Wahlhandlung dorthin geschickt waren, wurden im Wahllokal nicht geduldet;

3. die eben Genannten sind von den Einwohnern Moorburg's auf das Gröblichste insultirt worden, ohne von der anwesenden Polizei Schutz erlangen zu können, somit waren dieselben von der Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Rechts der Agitation und Ueberwachung der Wahlhandlung ausgeschlossen."

Während die Ausstellungen unter Nr. 2. 3. für die Wahlfrage nicht als erheblich erschienen, hat die Kommission von einer weiteren Erörterung der Behauptung unter Nr. 1 absehen können, weil nöthigenfalls die in diesem Bezirke auf Dr. Wolffson gefallenen 283 Stimmen in Abzug zu bringen sein würden, dies aber ohne Einfluß sein würde.

10. Bezirk 139. (Gemeinde Ochsenwörder.)

„1. Polizist Maipart hat den Leuten, welche für den Sozial-Demokraten stimmen wollten, die Stimmzettel aus der Hand gerissen und vernichtet.

Ferner hat derselbe es ruhig mit angesehen, wie unsere Leute, welche vor dem Wahllokal mit Zetteln standen, von betrunkenen Knechten gemißhandelt und vertrieben wurden.

2. Der Wahlvorstand hat offene Stimmzettel angenommen, Leuten, welche offene Wolffson'sche Zettel vorzeigten und den Wahlvor-

Digitized by Google

steher frugen, ob das die rechten seien, wurde von Letzterem mit „Ja“ geantwortet.“

Was die Ausstellung unter 1. anlangt, so erachtet die Kommission das Benehmen des Polizisten Maipart, wenn es begründet sein sollte, für ungehörig und strafbar, und beantragt daher die weitere Erörterung der Beschuldigung, kann aber in diesem Benehmen Maipart's einen, die Gültigkeit der Wahl selbst affizirenden Vorgang nicht erblicken.

Auch hier verüberflüssigt sich jedes weitere Eingehen auf die Behauptung unter 2, weil, ihre Wahrheit vorausgesetzt, dies höchstens dazu führen könnte, die hier auf Dr. Wolffson gefallenen 377 Stimmen ihm in Abzug zu bringen, was jedoch einflußlos ist.

11. Bezirk 144. (Gemeinde Dechend, Amt Ritzebüttel.)

„Der Wahlvorstand hat zuerst den Namen des Wählers aufgerufen und nicht denselben seinen Namen nennen lassen.“

12. Bezirk 150. (Städtchen Bergedorf.)

„Der Wahlvorsteher hat an der Urne die Wähler aufgefordert, noch andere Wähler herbeizuholen.“

13. Bezirk 152. (Landschaft Curslack.)

„Die von uns zur Ueberwachung der Wahlhandlung nach Curslack beorderten Leute sind im Wahllokal nicht geduldet worden.“

Die Ausstellungen unter 11. 12. 13. sind offenbar unerheblich.

Wenn man nach den obigen Ausführungen zu Nr. 6. 7. 8. 9. 10. die daselbst angegebenen Stimmenbeträge von der Gesammtzahl (auch ohne Berücksichtigung des Bezirkes Geesthacht) abzieht, so verbleibt immer noch eine ansehnliche Majorität für Dr. Wolffson.

Es würden nämlich abgezogen werden:	203	Stimmen	(s. oben Nr. 6.)
	1	=	= Nr. 7.)
	1	=	= Nr. 8.)
	283	=	= Nr. 9.)
	377	=	= Nr. 10.)
	865	Stimmen.	

Sonach:

Von der Gesammtzahl der 14.369 Stimmen für Dr. Wolffson,
865 = abgezogen, verbleiben
noch . . . . . 13.504 =
während die absolute Majorität 10.204 = beträgt.

Wollte man ferner auch noch die bei Nr. 3. angegebene Stimmzahl von 56 abrechnen, so wird hierdurch immer noch nicht das vorstehende Resultat wesentlich affizirt.

Wenn man dagegen nach den Ausführungen zu Nr. 3. die nicht erschienenen Wähler mit in Ansatz bringt und die daselbst berechnete Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen von 20.443 zu Grunde legt, so würde bei einem Abzuge von 865 Stimmen und 56 Stimmen (s. vorstehend) die Gesammtzahl der für Dr. Wolffson abgegebenen Stimmen auf 13.488 Stimmen, gegenüber der absoluten Majorität von 10.222, sich berechnen.

Die Kommission findet daher in dem Proteste keine, die Gültigkeit der Wahl beeinflussende Thatsachen; vielmehr liegt nur Anlaß vor, mit der Gül-

Digitized by Google

tigkeitserklärung der Wahl einen Antrag zu Nr. 10. zu verbinden, und sie beantragt daher einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Wolffson im 3. Hamburger Wahlkreise für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes zu ersuchen, wegen der, wider den Polizisten Maipart zu Ochsenwörder angezeigten Pflichtwidrigkeit eine weitere Ermittelung, eventuell eine disziplinelle Ahndung des Maipart zu veranlassen und über das Ergebniß demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **v. Schwarze** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 156.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. v. Schöning.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Königreichs Württemberg.

Im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg sind bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. nach der am 14. ej. m. bewirkten Ermittelung des Wahlergebnisses von überhaupt 29.334 Wahlberechtigten (außer 60 für ungültig erachteten) 17.563 gültig erklärte Stimmzettel abgegeben und auf den Rechtsanwalt v. Hölder in Stuttgart 12.796, auf den Redakteur Hillmann in Hamburg 4646 und auf verschiedene andere Personen 121 Stimmen gefallen.

Rechtsanwalt v. Hölder hat 4014 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, am 15. Januar die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit durch Attest des Gemeinderaths in Stuttgart nachgewiesen.

Die Wahlakten, welche der Wahlprüfungs-Kommission von der 4. Abtheilung in Folge eines an das Präsidium des Deutschen Reichstages gerichteten, am 19. Februar eingegangenen Wahlprotestes überwiesen worden sind, geben zu formalen Ausstellungen keinen Anlaß.

Der Berathung über den Protest wohnte der Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Königlich württembergischen Ministerialrath Hr. Heß bei und theilte mit, daß der Wahlprotest in dem Blatte „Vorwärts", Zentralorgan der Social-Demokratie Deutschlands Nr. 23. de 1877 abgedruckt worden sei, daß dies der Königlichen württembergischen Regierung Anlaß gegeben habe, über die Protestbehauptungen Ermittelungen anzustellen, daß ihm die desfallsigen Berichte vorlägen und daß er ermächtigt sei, darüber Auskunft zu ertheilen. Dies wurde von der Kommission erwünscht erachtet.

Digitized by Google

Der Protest lautet:

In dem Orte Leinfelden versuchte nach Aussage unseres Delegirten Schauer der dortige Polizeidiener ihn, der mit Vertheilung der Stimmzettel für den Gegenkandidaten, Redakteur Hillmann, betraut war, vom Wahllokal zu vertreiben. Als Schauer trotzdem nicht wich, sah der Polizist gleichgiltig zu, wie Schauer Mittags von einer Rotte Bauern daselbst vertrieben und bis nach dem nächsten Orte verfolgt wurde.

In Mußberg wollte desgleichen der Polizeidiener unseren Delegirten Ottenbacher vom Wahllokale wegtreiben. Vor dem Wahlzimmer stand der Polizist, riß den Wählern die Hillmann'schen Zettel aus der Hand, öffnete sie und händigte ihnen solche für Hölder ein. Bei der Stimmenzählung nach Schluß der Wahl wurde Ottenbacher die Anwesenheit im Wahllokale zur Kontrole verweigert und derselbe ausgewiesen.

In Ober-Sielmingen wurde unser Delegirte Pfeiffer von Landjägern verhaftet, weil er, der nur Stimmzettel vertheilte, mit Drucksachen hausire. Er wurde zum Schultheiß transportirt. Pfeiffer's Berufung auf das Reichswahlgesetz veranlaßte den Schultheiß zu der Antwort: „Er frage nichts nach dem Gesetz, er sei Schultheiß und wenn Pfeiffer nicht sofort das Dorf verlasse, werde er eingesteckt".

In Unter-Sielmingen passirte ganz dasselbe, wie in Ober-Sielmingen und wurde auch da die Vertheilung der Stimmzettel verhindert. In Ober-Sielmingen begann die

Die Auskunft des Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath geht dahin:

Nach dem Berichte des Schultheißen zu Leinfelden habe der Sozialdemokrat Schauer auf der Straße vor dem Wahllokal Wahlzettel ausgetheilt, dies sei ihm nicht verwehrt worden. Als er sich indessen zur Vertheilung von Zetteln auf der Treppe des Wahllokals aufgestellt und darüber Wähler Beschwerde geführt haben, sei er dort mit dem Bemerken ausgewiesen worden, daß er die Vertheilung der Zettel auf der Straße bewirken könne. Nachmittags sei Streit zwischen dem Sozialdemokraten und einigen Wählern auf der Straße entstanden und in Folge dessen zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Polizeidiener Wild herbeigerufen und vor dem Wahllokale aufgestellt worden.

Bei einem erneueten Wortwechsel zwischen Schauer und einigen Wählern habe Schauer geäußert, er wolle nur gehen, sonst könne er noch Schläge bekommen, worauf Wild erwidert, das dürfe nicht vorkommen, da er zu seiner Beschützung aufgestellt sei. Schauer habe sich darauf fortgeschlichen und es sei nicht bekannt, was etwa vor dem Dorfe geschehen sei.

Der Polizeidiener in Mußberg wolle den Delegirten nicht von dem Rathhause weggetrieben, sondern nur aus dem Rathhaus-Eingange ausgewiesen haben; daß er Wählern Wahlzettel aus der Hand genommen, sei unwahr. Wählern, welche von ihm Hölder'sche Zettel verlangt hätten, habe er solche gegeben.

Nach Anzeige des Schultheißenamts hätten verschiedene Wähler der Stimmenzählung um 6 Uhr im Wahllokale beigewohnt; einem unbekannten Fremden, welcher in das Wahllokal gekommen, sei, nachdem sich über dessen Anwesenheit Wähler beschwert hätten, aufgegeben worden, sich zu legitimiren, und da er dies nicht gekonnt, habe der Schultheiß nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission den Fremden, da man nicht habe wissen können, ob er überhaupt wahlberechtigter Deutscher sei, ausgewiesen.

Nach Auskunft des Schultheißen, beziehungsweise der Wahlkommission zu Ober- und zu Unter-Sielmingen habe Landjäger Henßler in dem einen und in dem andern Orte einen Unbekannten dem Schultheißen wegen seiner Aufdringlichkeit beim Anbieten von Stimmzetteln beziehungsweise wegen Hausirens mit Schriften vorgeführt; demselben sei aufgegeben worden, den Ort zu verlassen. Die Wahl in Ober-Sielmingen habe um 10 Uhr begonnen; die Mitglieder der Wahlkommission bestreiten, daß der Schultheiß die ihm in den Mund gelegte Aeußerung gethan habe.

Digitized by Google

Wahl überdies erst um 11 Uhr, statt um 10 Uhr und zwar wegen eines vorher stattgehabten Leichenbegängnisses.

Aus Scharnhausen berichtet unser Delegirter Fink, daß ihm, als er Abends 6 Uhr in's Wahllokal kam, um die Zahl der abgegebenen Stimmen zu erfahren, ein Beisitzer zugerufen: „Wie können Sie so naseweis und keck sein und hier beiwohnen. Sie bekommen heut Abend doch noch Schläg'". Ein zweiter Wahlbeisitzer drohte in gleicher Weise. Der Schultheiß stimmte alledem zu und gab den Beiden Recht. Auch war in diesem Orte, wie in noch vielen Anderen die Urne nicht verschlossen.

Als der Delegirte Sam in Bothnang der Stimmenzählung anwohnen wollte, wurde er zurückgewiesen, weil er „nicht daselbst ansässig" sei. Er ging, einen Bothnanger Wähler zu holen, als er aber wieder kam, war die Urne bereits umgeleert. Dieselbe war überdies den ganzen Tag unverschlossen. Ein Gemeinderaths-Mitglied des Wahlvorstandes zerriß einem Wähler den Hillmann'schen Zettel und händigte ihm einen solchen für Hölder ein. Auch wurden daselbst, wie überhaupt in den meisten Orten des Oberamts Stuttgart die Hölder'schen Zettel durch Polizeidiener in die Häuser gebracht.

In Birkach hat nach Aussage unseres Delegirten Kraus der Polizeidiener ausgeschellt, daß Wahlzettel auf dem Rathhause zu haben sind, derselbe hat auch solche Hölder'sche ausgetheilt und einem Arbeiter vor dem Wahllokale seinen Zettel aus der Hand genommen und geöffnet.

Ensch und Daniel Kloth sagen aus, daß ihnen in Bonlanden verboten worden sei, der Stimmenzählung beizuwohnen, „weil sie nicht daselbst ansässig seien".

Aus Scharnhausen berichtet der Wahlvorstand, es hätten sich 2 Männer bemüht, Hillmann'sche Wahlzettel aufzudringen, in Folge dessen ein Wahlbeisitzer den Leuten bei Ermittelung des Wahlergebnisses gesagt hätte, solche Umtriebe würden ihnen anderswo ohne Schläge nicht hingegangen sein.

Die Urne, berichtet der Wahlvorstand, hätte nicht geschlossen sein können, da eine besondere Oeffnung zum Einlegen der Stimmzettel daran nicht vorhanden sei.

In Bothnang sei nach Auskunft des Wahlvorstandes dem Delegirten die Anwesenheit bei der Stimmzählung nicht gestattet, weil er nicht Wähler war. Die Urne sei stets geschlossen gewesen und nur behufs Einlegung der Wahlzettel geöffnet worden.

Daß von einem Beisitzer einem Wähler ein Hillmann'scher Stimmzettel fortgenommen, zerrissen und ihm ein Hölder'scher Zettel gegeben sei, sei unwahr. Der Wähler, bezüglich dessen dies Gerücht ausgestreut sei, Jakob Haebich, habe dem Gemeinderath mündlich und dem Oberamt Stuttgart schriftlich angezeigt, daß diese von seinem Sohne ausgestreute Verdächtigung unwahr sei. Hölder'sche Wahlzettel seien durch den Polizeidiener nicht in die Häuser getragen worden.

Der Polizeidiener erkläre es für eine Unwahrheit, ausgeschellt zu haben, daß auf dem Rathhause Wahlzettel zu haben seien, er habe auch keine Hölder'schen Zettel ausgetheilt, während die Sozialdemokraten vor dem Wahllokale und in den Häusern ihre Wahlzettel anzubringen und aufzudrängen versucht hätten. Er habe keinem Wähler einen Wahlzettel aus der Hand genommen oder geöffnet. Gegen Ende der Wahl sei er seinem eigenen Bruder auf der Treppe zum Wahllokale begegnet, welcher ihm einen vor dem Rathhause erhaltenen Zettel gezeigt habe, worauf er erwidert, hier lägen auch Wahlzettel, er könne wählen, wie ihm beliebe.

In Bonlanden sei nach Auskunft des Wahlvorstandes die Oeffentlichkeit bei der Stimmzählung nicht ausgeschlossen gewesen, derselben hätten Wähler beigewohnt; dagegen sei einem jungen Manne, der dem Anscheine nach nicht einmal das Alter eines Wählers gehabt habe und 18—20 Jahre alt gewesen sein könne, die Anwesenheit im Wahllokale nicht gestattet, weil er über seine Person keinerlei Nachweis zu führen vermocht habe.

Digitized by Google

Schönleber und Morlak bezeugen, daß in der Vorstadt Berg der Beisitzer Kettner vom Wahllokal Hölder'sche Stimmzettel heruntergebracht und vertheilt hat. Ein nicht in der Liste befindlicher Wähler, der mit einem Hölderzettel in das Lokal kam, wurde nachträglich eingetragen und durfte stimmen.

Nach Auskuft des Wahlvorstandes in der Vorstadt Berg sei Beisitzer Kettner gegen Abend vorübergehend aus dem Wahlvorstande ausgetreten und während dieser Zeit durch einen andern Beisitzer ersetzt worden; während dieser Zeit habe Kettner auf der Straße einem Manne 2 Hölder'sche Stimmzettel gegeben; es sei dies ohne Vor- und Mitwissen des Wahlvorstandes außerhalb des Wahllokals und zu einer Zeit geschehen, als Kettner nicht als Wahlbeisitzer fungirte. Die Behauptung, daß ein Wähler in die Wählerliste während des Wahlakts nachgetragen und zur Stimmabgabe zugelassen sei, sei unwahr.

Im Vororte Gablenberg verbrannte die Wählerliste kurze Zeit vor der Wahl. Ohne darüber etwas zu veröffentlichen, wurde eine neue Liste hergestellt, die in Folge ihrer Mangelhaftigkeit massenhafte Abweisungen von der Urne veranlaßte.

Der Oberbürgermeister von Stuttgart habe angezeigt, die Wählerliste von Gablenberg sei bei den beiden früheren und der letzten Wahl in der Weise angefertigt, daß die vorhergehende Liste als Konzept für die neue Liste gedient habe. Bei Anfertigung der Wählerliste für den 10. Januar habe der mit der Reinschrift beschäftigte Gehülfe das Konzept (die Liste pro 1875) auf den Ofen gelegt, sie habe in Folge dessen etwas durch Brand gelitten, es sei dies aber so unbedeutend gewesen, daß sie nach einer Rücksprache mit dem Schultheißen von Gablenberg sofort wieder als Konzept vollständig brauchbar gewesen sei. Die neu aufgestellte Wählerliste sei nicht beschädigt, rechtzeitig angefertigt und ausgelegt worden und habe nach definitivem Abschluß keine Aenderung mehr erfahren. Von der massenhaften Abweisung von Wählern sei lediglich nichts bekannt.

Im Wahllokal Krähenschule in Stuttgart attakirte der Polizeidiener jeden mit der Frage: „ob er denn auch wahlberechtigt sei".

Im 12. Wahlbezirke (Eberhardschule, Krähenschule) ist dem Wahlvorstande über die Thätigkeit des Polizeibeamten außerhalb des Wahllokales nichts bekannt. Beschwerden über denselben sind an den Wahlvorstand nicht gelangt. Der städtische, dem Wahlvorstande zur Verfügung gestellte Diener habe den Wählern Auskunft ertheilt, in welchem Lokale sie zu wählen hätten.

Im Wahllokal Rentenanstalt in Stuttgart öffnete dem Arbeiter Hanse der Wahlvorsteher den Stimmzettel.

In dem Wahllokale Rentenanstalt bestreitet der Wahlvorsteher, dem Arbeiter Hanse, den er nicht kenne, oder überhaupt einem Wähler einen Stimmzettel geöffnet zu haben, er habe einige ihm übergebene zusammengeballte Stimmzettel flach gelegt und ohne sie zu öffnen in die Urne gesteckt.

Nach der einstimmigen Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission sind die in dem Proteste aufgestellten Behauptungen, welche nach den angestellten Ermittelungen großentheils entstellt vorgetragen sind, nicht geeignet, eine unberechtigte Einwirkung Beamter, oder eine Pflichtwidrigkeit der betreffenden Wahlvorstände zu erweisen. Der Protest ist deshalb von der Kommission einstimmig für unbegründet um so mehr erachtet worden, als selbst dann, wenn alle in dem Proteste aufgestellten Behauptungen richtig wären und begründet erachtet

Digitized by Google

werden müßten, der Rechtsanwalt v. Hölder bei der ihm zugefallenen sehr bedeutenden Stimmenzahl auch dann noch die absolute Mehrheit der Stimmen behalten würde, wenn man die für den Gewählten nachtheiligste Berechnung dahin aufstellen wollte, daß alle Wahlberechtigten aus denjenigen Bezirken, bezüglich deren eine Bemängelung der Wahl in dem Proteste erfolgt ist, gewählt und ihre Stimmen dem Gegenkandidaten gegeben hätten.'

Das Stimmenverhältniß in den bemängelten Bezirken ist nämlich folgendes:

Wahlbezirk.	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen gültigen	Zahl der abgegebenen Stimmen ungültigen	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Julius v. Hölder, Rechtsanwalt in Stuttgart	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Karl Aug. Hillmann, Redakteur in Hamburg	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Verschiedene
Leinfelden	159	123	2	114	9	0
Mußberg	135	106	0	82	24	0
Oberfielmingen	94	87	0	87	0	0
Unterfielmingen	169	161	0	160	1	0
Scharnhausen	169	145	1	122	23	0
Bothnang	470	340	0	204	136	0
Birkach	210	144	0	121	23	0
Bonlanden	259	196	0	117	77	2
Gemeindehaus in Berg	630	340	1	236	104	0
Gemeindehaus in Gablenberg	479	301	0	238	63	0
Eberhardschule	710	399	0	283	113	3
Renten-Anstalt	692	396	3	308	81	7
Summa	4176	2738	7	2072	654	12

Zieht man von dem für den ganzen Wahlkreis festgestellten Wahlresultate:

	Zahl der Wahlberechtigten	Zahl der abgegebenen Stimmen gültigen	Zahl der abgegebenen Stimmen ungültigen	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Julius v. Hölder, Rechtsanwalt in Stuttgart	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Karl Aug. Hillmann, Redakteur in Hamburg	Von den gültigen Stimmen sind gefallen auf Verschiedene
	29.334	17.563	60	12.796	4.646	121
Die Stimmen aus den bemängelten Wahlbezirken ab	4.176	2.738	7	2.072	654	12
so bleiben	25.158	14.825	53	10.724	3.992	109

Digitized by Google

Es würde sonach bei der Fiktion, daß alle Wahlberechtigte der bemängelten Bezirke gültige Stimmen abgegeben hätten, und diese sämmtlich auf Hillmann gefallen wären, den 14.825 gültigen Stimmen 4176 Stimmen hinzutreten, also 19.001 gültige Stimmen vorhanden sein und die absolute Majorität 9501 betragen.

v. Hölder behält nach obiger Rechnung 10.724 Stimmen, und Hillmann hätte 3992 + 4176 = 8168 Stimmen.

Danach würde selbst nach dieser Fiktion v. Hölder 1223 Stimmen über die absolute Majorität haben.

Die Kommission beantragt einstimmig:

die Wahl des Rechtsanwalts v. Hölder im 1. württembergischen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **v. Schöning** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck. Frhr. v. Heereman. Laporte. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 157.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 gefaßten Beschlüsse.

A. Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1. Titel 1. bis 13.
Kapitel 2. Titel 1. bis 12.
Kapitel 3. Titel 1. bis 15.
Kapitel 4. Titel 1. und 2.
Kapitel 5.
Kapitel 6. Titel 1. bis 7.
Kapitel 7. Titel 1. bis 6.
Kapitel 8. Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels statt der Worte „des Betriebs eines chemischen Laboratoriums" zu setzen: „für chemische Untersuchungen".

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kapitel 9. unverändert.

III. Reichstag.

Kapitel 10. statt der im Hauptetat — Kap. 10. und 10a. — in Ansatz gebrachten Summe von 318.150 ℳ, die im Spezialetat (Anlage II.) bei den einzelnen Titeln (1. bis 13.) geforderte Summe von 319.700 ℳ mit der folgenden Aenderung zu bewilligen:

Titel 1. statt der Worte „Ein Bureau-Direktor mit 6600 ℳ Gehalt und 2400 ℳ Miethsentschädigung, welche bei der Pension anzurechnen ist" zu setzen: „Ein Bureau-Direk-

Digitized by Google

tor mit 8100 M.", demnach Summe Titel 1. statt „27.600 M." zu setzen: „26.700 M."

Titel 4. (Wohnungsgeldzuschüsse), statt 4140 M. zu setzen: „5040 M."

IV. Auswärtiges Amt.

Kapitel 11. Titel 1. bis 11.
Kapitel 12. Titel 1. bis 10.
} sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 11. von der mit 150.000 M. für den Botschafter in London in Ansatz gebrachten Besoldung die Summe von 30.000 M. abzusetzen, im Uebrigen Titel 11. mit 196.350 M. — 30.000 M. = 166.350 M. zu bewilligen.

Titel 12. bis 78.
Kapitel 13. Titel 1. bis 6.
} sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 14. Titel 1. bis 12.
Kapitel 15. Titel 1. bis 4.
Kapitel 16. Titel 1. bis 9.
Kapitel 17. Titel 1. bis 6.
Kapitel 18. Titel 1. bis 6.
} im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 19.:

a) im Preußischen Militäretat die Position:

„1 Landwehr-Brigadekommandeur 9000 M. Gehalt, 900 M. Dienstzulage, 648 M. Bureaugeld, einschließlich Schreiberzulage.

Wohnungsgeldzuschuß I. 1. des Tarifs — Servis A. 3. und C. 11. des Tarifs — Fourage-Rationen 2.

1 Adjutant aus Kapitel 24."

zu streichen;

dagegen

bei der vorangehenden Position: „58 Infanterie-Brigade-Kommandeure"

bei „Bureaugeld" statt „648 bis 828 M." zu setzen: „648 bis 972 M."

und demgemäß „10.548 M. — 324 M. = 10.224 M."

abzusetzen;

im Uebrigen Kapitel 19. mit 2.258.400 M. — 10.224 M. = 2.248.176 M. zu bewilligen;

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 20. Titel 1. bis 3.
Kapitel 21. Titel 1. bis 3.
Kapitel 22. Titel 1. bis 25.
Kapitel 23. Titel 1. bis 4.
} im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Digitized by Google

Kapitel 24:

Titel 1.

a) im Preußischen Militäretat:

1. Die Mehrforderung für 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant für die Landwehr-Brigade in Berlin mit 900 M. Gehalt abzusetzen.
2. Die (Seite 51) auf 632.700 M. berechnete Ersparniß für Manquements durch Zusatz der Kompetenzen für 150 Lieutenants um 135.000 M. auf den Betrag von 767.700 M. zu erhöhen; im Uebrigen

Titel 1. mit 20.039.658 M. — 900 M. und 135.000 M. gleich 19.903.758 M.,

zu bewilligen;

b) im Sächsischen Militäretat:

die Ersparniß für Manquements durch den Zusatz der Kompetenzen für 15 Lieutenants um 13.500 M. auf den Betrag von 73.224 M. zu erhöhen und demgemäß bei Titel 1. 13.500 M. abzusetzen, im Uebrigen

Titel 1. mit 1.570.140 M. — 13.500 M. = 1.556.640 M. zu bewilligen.

c. im Württembergischen Militäretat:

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen;

Titel 2. bis 7.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 8.

a. im Preußischen Militäretat:

die mehrangesetzte Zulage für den Adjutanten der Landwehrbrigade in Berlin mit 216 M. abzusetzen,

im Uebrigen Titel 8 mit 1 914.078 — 216 = 1,913,862 M. zu bewilligen.

b. im Sächsischen Militäretat:

die Dienstzulage von 1080 M. für einen Korps-Generalarzt als Vorstand der Sanitätsdirektion (siehe Titel 2.) in die Kolonne „künftig wegfallend" zu stellen, im Uebrigen Titel 8 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

c. im Württembergischen Militäretat:

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 25.

Titel 1. bis 3.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel 4.

a) im Preußischen Militäretat:
die in Ansatz gebrachte Summe für ein Landwehr-Brigade-Kommando mit 1206 ℳ abzusetzen,
im Uebrigen Titel 4. mit
46.486.742 — 1206 = 46.485.536 ℳ
zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat: mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat: mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken
464.403 ℳ
und darunter zu setzen:
Davon ab: aus den Beständen
früherer Jahre . . . . 150.000 =
bleiben Titel 6. 314.403 ℳ

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 26.

Titel 1. bis 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 9.

a) im Preußischen Militäretat:
Die Titelsumme vor die Linie zu rücken
84.486 ℳ
und darunter zu setzen:
Davon ab: für 1877/78 eine
aus den Beständen des Titels 10.
heranzuziehende Rückeinnahme
von . . . . . 50.000 =
bleiben Titel 9. 34.486 ℳ

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Digitized by Google

Kapitel 27.

Titel 1. bis 13.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 14.

a) im Preußischen Militäretat:

Die Mehrforderung von 175.000 M. abzusetzen, mithin für Titel 14. nur 825.000 M. zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 15.

a) im Preußischen Militäretat:

Die Titelsumme vor die Linie zu stellen	564.270 M.	
und darunter zu setzen:		
Davon ab: aus älteren Beständen	150.000 =	
bleiben für Titel 15.		414.270 M.

b) im Sächsischen Militäretat:

Die Titelsumme vor die Linie zu rücken	100.000 M.	
und darunter zu setzen:		
Davon ab: aus älteren Beständen	30.000 =	
bleiben für Titel 15.		70.000 M.

c) im Württembergischen Militäretat mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 16.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17.

a) im Preußischen Militäretat:

den in Ansatz gebrachten Servis für die Märkische Landwehr-Brigade mit	2.808 M.
und für manquirende Lieutenants mehr . . .	54.000 „
zusammen	56.808 M.
abzusetzen, mithin für Titel 17 nur zu bewilligen	12.249.910 M.

b) im Sächsischen Militäretat:

an Servis für manquirende Lieutenants

Digitized by Google

5400 ℳ abzusetzen, mithin für Titel 17 nur zu bewilligen . . . . . 939.738 ℳ

c) im Württembergischen Militäretat mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 28.

a) im Preußischen Militäretat:

Den für Formirung eines Landwehrbrigadekommandos in Ansatz gebrachten Betrag von . . . . . 1.920 ℳ

und

für manquirende Lieutenants einen Betrag von . . . . . 36.000 =

zusammen 37.920 ℳ

abzusetzen, mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen mit . . . . . 6.325.785 ℳ

b) im Sächsischen Militäretat:

für manquirende Lieutenants 3.600 ℳ abzusetzen, mithin Kapitel 28. nur zu bewilligen mit . . . . . 451.547 =

c) im Württembergischen Militäretat:

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 29.

Titel 1. bis 15.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat — sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 16.

a) im Preußischen Militäretat:

Die Titelsumme vor die Linie zu rücken . . . . . 361.400 ℳ

und darunter zu setzen:

Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . . . 161.400 =

bleiben für Titel 16 200.000 ℳ

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 17.

im Preußischen und Sächsischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 30. Titel 1. im Preußischen und

Titel 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat:

Digitized by Google

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3.

a) im Preußischen Militäretat:

Die Titelsumme vor die Linie zu zu stellen 63,000 M.

und darunter zu setzen:

Davon ab: aus den älteren Beständen des Titels . . 33,000 =

bleiben für Titel 3. 30.000 M.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den grbrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 31.

Titel 1. und 2.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 32.

Titel 1. im Preußischen Militäretat:

Titel 2. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3.

a) im Preußischen Militäretat:

die in Ansatz gebrachte Geldvergütung zur Beschaffung des Dienstpferdes für den Adjutanten beim Märkischen Landwehr-Brigade-Kommando mit 173 M. abzusetzen, mithin für Titel 3. nur 119.889 M. zu bewilligen.

b) im Sächsischen und Württembergischen Militäretat

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4. und 5.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Digitized by Google

Kapitel 33. Titel 1. bis 7.
Kapitel 34. Titel 1. bis 2.
Kapitel 35. Titel 1. bis 59.
Kapitel 36. Titel 1. bis 7.
Kapitel 38. Titel 1. bis 9.
Kapitel 39. Titel 1. bis 12.
Kapitel 40. Titel 1. und 2.
Kapitel 41. Titel 1. bis 12.
Kapitel 42.
Kapitel 43. Titel 1. bis 3.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Militäretat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern.

Die Summe des Kapitels ermäßigt sich in Folge der zu Kapitel 14. bis 44. und 71. der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 5. der einmaligen Ausgaben in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 42.164.535 M.

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 45. Titel 1. bis 9.
Kapitel 46. Titel 1. bis 6.
Kapitel 47. Titel 1. bis 7.
Kapitel 48. Titel 1. bis 6.
Kapitel 49. Titel 1. bis 5.
Kapitel 50. Titel 1. bis 4.
Kapitel 51. Titel 1.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 51. Titel 2. wie folgt zu bewilligen:

18	Kapitäne zur See zu . . .	8.400 M.
43	Korvetten-Kapitäne zu . . .	6.300 =
36	Kapitän-Lieutenants I. Klasse zu	4.500 =
34	Kapitän-Lieutenants II. Klasse zu	3.120 =
125	Lieutenants zur See . . .	1.500 =
128	Unterlieutenants zur See . .	1.200 =
		1.031.280 M.

Kapitel 51. Titel 3. bis 30.
Kapitel 52. Titel 1. bis 4.
Kapitel 53. Titel 1. bis 4.
Kapitel 54. Titel 1. bis 3.
Kapitel 55. Titel 1. bis 9.
Kapitel 56.
Kapitel 57. Titel 1. bis 11.
Kapitel 58. Titel 1. bis 3.
Kapitel 59. Titel 1. bis 9.
Kapitel 60. Titel 1. bis 14.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 60. Titel 15.

die Summe von 600.000 M. abzusetzen, also den Titel 15. wie folgt zu bewilligen:

Zum Bau einer Korvette, als Ersatz für die Korvette Hertha, 1. Rate . . . . . 125.000 M.

Digitized by Google

Kapitel 60. Titel 16. bis 19.
Kapitel 61. Titel 1. bis 9.
Kapitel 62. Titel 1. bis 3.
Kapitel 63. Titel 1. bis 6.
Kapitel 64. Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. **Reichs-Justizverwaltung.**

Kapitel 65. Titel 1. bis 10. — Kapitel 66. Titel 1. bis 10.

VIII. **Reichs-Eisenbahn-Amt.**

Kapitel 67. Titel 1. bis 11.

IX. **Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen.**

Kapitel 68. Titel 1 bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. **Reichsschuld.**

Kapitel 69.

Titel 1.

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 300.000 ℳ nur zu bewilligen: 40.000 ℳ

Titel 2.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 3.

unter folgender Bezeichnung:

„Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche für Zwecke der Marine-, Post- und Telegraphenverwaltung, sowie zu Kasernenbauten ausgegeben werden"

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1.372.500 ℳ, die Summe von 1.455.000 ℳ zu bewilligen.

XI. **Rechnungshof.**

Kapitel 70. Titel 1. bis 11.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XII. **Allgemeiner Pensionsfonds.**

Kapitel 71. Verwaltung des Reichsheeres.

a) Preußen.

Titel 1. abzusetzen 2.126.680 ℳ und also
Titel 1. festzustellen auf . . . . . 3.315.320 ℳ
Titel 2. abzusetzen 1.497.198 ℳ, also
Titel 2. festzustellen auf . . . . . 10.702.802 ℳ
Titel 3. unverändert zu bewilligen.
Titel 4. abzusetzen 623.070 ℳ und Titel 4. wie folgt festzusetzen:

Digitized by Google

Bewilligungen für Hinterbliebene auf Grund des Staatsdienergesetzes des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen vom 8. März 1831, sowie nach Maßgabe der bei dem Eintritt der einzelnen Kontingente in die preußische Militärverwaltung in Geltung gewesenen Landesvorschriften . . 70.130 M.

Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 1. abzusetzen 90.294 M., also Titel 1. festzusetzen auf . . . . . 147.740 M.

Titel 2. abzusetzen 40.654 M., also Titel 2. festzustellen auf . . . . . 602.172 M.

Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Titel 4. abzusetzen 15.708 M. und Titel 4. wie folgt festzusetzen:

Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund älterer sächsischer Landesgesetze und Verordnungen 5.182 M.

Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

c) Württemberg.

Titel 1. abzusetzen 51.534 M., also Titel 1. festzusetzen auf . . . . . 163.466 M.

Titel 2. abzusetzen 4972 M., also Titel 2. festzusetzen auf . . . . . 525.028 M.

Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Titel 4. abzusetzen 1675 M. und Titel 4. wie folgt festzustellen:

Bewilligungen für Hinterbliebene der Unterklassen auf Grund allgemeiner, bis zur Uebernahme des württembergischen Kontingents auf den Reichsetat in Geltung gestandener Allerhöchsten Verordnungen . . . . . 19.200 M.

Titel 5. und 6. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 72. Marineverwaltung.

Titel 1. abzusetzen 684 M., also Titel 1. festzustellen auf 33.243 M.

Titel 2., 3. und 4. unverändert zu bewilligen.

Titel 5. abzusetzen 870 M., und Titel 5. wie folgt festzustellen:

Bewilligungen für Hinterbliebene der durch Schiffbruch ꝛc. verunglückten Militärpersonen der Marine vom Feldwebel bezw. Stabswachtmeister abwärts und der unteren Militärbeamten . . . . . 324 M.

Titel 6. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 73. Civilverwaltung.

Titel 1., 2. und 3. unverändert zu bewilligen.

Kapitel 74. Sonstige Pensionen.

Titel 1. zu streichen.

Titel 2. unverändert zu bewilligen.

XIII. Reichs-Invalidenfonds.

Kapitel 75. Titel 1. bis 9.,
Kapitel 76. Titel 1. bis 4., } unverändert zu bewilligen.

Digitized by Google

Kapitel 77. Titel 1. bis 4. — für Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern,

Titel 5. bis 8. — Marineverwaltung, —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und die Ueberschrift zu Kapitel 77 wie folgt zu fassen:

„Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge des Krieges von 1870/71."

Kapitel 77a. (neu) in der folgenden Fassung anzunehmen:

Kapitel 77a. Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870.

A. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Preußen ꝛc.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	2.126.680 M.
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	1.497.198 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	96.870 =
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	526.200 =
Summe a. Preußen ꝛc.	4.246.948 M.

b) Sachsen.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	90.294 =
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	40.654 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	10.200 =
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	5.508 =
Summe b. Sachsen	146.656 M.

c) Württemberg.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuerwerker,	

Digitized by Google

Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	51.534 M.
Titel 2. Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere und Aerzte, sowie Pensionen und Pensionserhöhungen für Beamte aller Grade	4.972 =
Titel 3. Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beamten aller Grade	1.675 =
Titel 4. Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel einschließlich abwärts	— =
Summe c. Württemberg	58.181 M.
Hierzu: = b. Sachsen . .	146.656 =
= a. Preußen ꝛc.	4.246.948 =
Summe a. bis c. . .	4.451.785 M.
d) Bayern.	607.705 =
Summe A. Verwaltung des Reichsheeres .	5.059.490 M.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

Titel 1. Pensionen und Pensionszulagen an Unterklassen vom Feldwebel abwärts	684 M.
Titel 2. Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten	870 =
Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554 M.

C. Sonstige Pensionen.

Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vormaligen schleswig-holsteinschen Armee (Gesetze vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)	521.000 =
Summe C. für sich.	
Hierzu: Summe B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1.554 =
= Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	5.059.490 =
Summe Kapitel 77 a.	5.582.044 M.
Hierzu: = = 77.	27.866.362 =
= = 76.	55.065 =
= = 75.	65.640 =
Summe der Ausgabe	33.569.111 M.

Digitized by Google

Einmalige Ausgaben

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1.

Titel 1. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Reichstag.

Kapitel 2. — die im Spezialetat (Anlage II.) in Ansatz gebrachte Summe von 30.000 ℳ. „Zur Begründung der Reichstagsbibliothek, fernere Rate" zu bewilligen.

III. Auswärtiges Amt.

Kapitel 3.

Titel 1. bis 3.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

„Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (2. Rate)" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 300.000 ℳ, nur 150.000 ℳ zu bewilligen.

Titel 5. bis 7.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. Post- und Telegraphenverwaltung.

Ordentlicher Etat.

Kapitel 4.

Titel 1., 2. und 4.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3., 5., 6., 7., 8., 9. und 10.

im Ordentlichen Etat zu streichen und als Titel 10. bis 16. in den Außerordentlichen Etat zu stellen.

Außerordentlicher Etat.

Titel 11. bis 16. als Titel 4. bis 9.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Demnach

im Ordentlichen Etat (Titel 1. bis 3.)	.	1.488.000 ℳ
im Außerordentlichen Etat (Titel 4. bis 16.)		10.265.388 „
Summa Kap. 4.		11.753.388 ℳ

zu bewilligen.

Digitized by Google

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 5.

Ordentlicher Etat.

a) Preußen.

Titel 1. und 2.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3.

„Erbauung eines Magazin-Etablissements in Darmstadt, erste Rate 100.000 ℳ." zu streichen.

Titel 4. bis 8.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 9.

115.000 ℳ abzusetzen, also Titel 9. wie folgt, zu bewilligen:

„Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes für ein nach Berlin zu verlegendes Garde-Infanterie-Regiment 1.150.000 ℳ."

Titel 10.

90.000 ℳ abzusetzen, also Titel 10. wie folgt, zu bewilligen:

„Erwerbung eines Detail-Exerzirplatzes für das Garde-Pionier- und Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Trainbataillone des Garde- und 3. Armeekorps in Berlin 750.000 ℳ"

Titel 11. bis 37.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 38.

„Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß, zweite Rate 150.000 ℳ." hier zu streichen und in den Außerordentlichen Etat (Kapitel 6. Titel 1.) einzustellen, (cfr. Kapitel 19. Titel 1. der Einnahme).

Titel 39. bis 54.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

b) Sachsen.

Titel 55. bis 56.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

c. Württemberg.

Titel 57. bis 60.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 61.

„Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg (1. Rate) 80.000 ℳ" mit der Maßgabe zu bewilligen, daß von dieser Summe

Digitized by Google

35.000 ℳ. vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kapitel 19. Titel 8c. der Einnahme).

Titel 62. und 63.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Hinter

Titel 1. neu einzustellen:

Titel 1a.

Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Mülhausen im Elsaß (2. Rate) . . . . . 150.000 ℳ.

Titel 1b.

Zur Sicherstellung des Approvisionnements an Hafer für Elsaß-Lothringen . . . . . 836.959 =

und demgemäß als Summe der Titel 1., 1a. und 1b. zu bewilligen . . . . . 4.006.959 =

Titel 2. bis 6.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen

Titel 7. bis 22. und Titel 24.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen, jedoch mit der Maßgabe zu bewilligen, daß die Ausgaben:

zur Erweiterung der Festungsthore ꝛc. Titel 7. bis 22. 1.706.600 ℳ.

für die Entfestigung von Pfalzburg Titel 24. . 197.000 =

in Summe . . 1.903.600 ℳ.

vorschußweise auf den Reichs-Festungsbaufonds angewiesen werden (cfr. Kap. 19. der Einnahme).

Titel 23. und Titel 25. bis 45.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Die Ueberschrift: „Zur Durchführung der allgemeinen Kasernirung des Reichsheeres" zu verändern in:

„Zu Kasernenbauten".

Titel 46., 47., 48. und 49.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 50. und 51.

zu streichen.

Titel 52., 53. und 54.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Digitized by Google

Titel 55.

zu streichen.

Titel 56.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 57.

zu streichen.

Titel 58., 59. und 60.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 61. und 62.

zu streichen.

Titel 63.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 64. und 65.

zu streichen.

Titel 66. 67. 68. und 69.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 70.

zu streichen.

Titel 71. und 72.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 73.

zu streichen.

Titel 74.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 75.

zu streichen.

Titel 76.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 77.

zu streichen.

Als neuen Titel hinzuzufügen:

Zu Vorbereitungen und Projektbearbeitungen für Kasernenbauten . . . . . 62.000 *M.*

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 7.

Titel 1. bis 7. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 8. 180.000 *M.* abzusetzen, also Titel 8. wie folgt zu bewilligen:

„Zur Vollendung der Panzerkorvette A. 4. Rate 1.870.000 *M.*"

Digitized by Google

Titel 9.

abzusetzen 500.000 ℳ, also den Titel 9. wie folgt zu bewilligen:

„Zum Weiterbau der Panzerkorvette B. 4. Rate 1.299.000 ℳ"

Titel 10.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 11.

abzusetzen 60.000 ℳ, also den Titel 11. wie folgt zu bewilligen:

„Zum Weiterbau der Panzerkorvette D., 2. Rate 836.000 ℳ"

Titel 12.

zu streichen.

Titel 13.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 14.

abzusetzen 325.000 ℳ für das Panzer-Kanonenboot H. und den Titel 14. wie folgt zu bewilligen:

„Zum Bau von 2 Panzerkanonenbooten F. und G. 1. Rate . . . . . 600.000 ℳ"

Titel 15. und 16.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 17.

und die darauf folgende Bemerkung:

„Diese beiden Titel sind gegenseitig übertragbar"

zu streichen

und hinter Titel 16. folgende Bemerkung zu setzen:

„Die zum Bau der Avisos bewilligten Summen sind gegenseitig übertragbar."

Titel 18.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 19.

zu streichen.

Titel 20. bis 23.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 24.

mit der in Ansatz gebrachten Summe unter folgender Bezeichnung zu bewilligen:

„Zur Einrichtung eines Nebelsignalapparats auf der Insel Wangerooge oder auf dem Außenleuchtschiff der Weser".

Titel 25. und 26.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 27.

in 2 Titel zu zerlegen und wie folgt zu bewilligen:

Titel 27. Zur Beschaffung von Torpedokriegsmaterial 5. Rate 420.000 ℳ

Digitized by Google

Titel 27a. Zur Beschaffung von Torpedodienstgebäuden 180.000 M.

Titel 28. bis 30.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 31.

abzusetzen 36.000 M., also den Titel wie folgt festzustellen:

„Zur Herstellung und Erwerbung von Unterbeamten- und Arbeiterwohnungen in Wilhelmshaven . . . 964.000 M.

Titel 32. bis 45.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 46.

abzusetzen 450,000 M., mithin für Titel 46. nur zu bewilligen 230,000 M.

Titel 47. bis 52.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Am Schluß des Kapitels den Betrag zur Wiederergänzung der abgesetzten 23,000,000 M. wie folgt festzusetzen:

„Hierzu treten zur Wiederergänzung der im Etat für 1876 mit Rücksicht auf die Bestände der Restenfonds vorläufig abgesetzten 23,000,000 M. . . . . 6.841.774 M.

VII. Reichs-Justizverwaltung.

Kapitel 8.

VIII. Rechnungshof.

Kapitel 9.

IX. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 10. Ordentlicher Etat.
Titel 1. und 2.

Kapitel 11. Titel 1. bis 12.

X. Münzwesen.

Kapitel 12.

} sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XI. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.

Kapitel 13.:

a) Hinter der Ueberschrift der Titelgruppe 1/11. lautend: „Laufende Kosten des Krieges", einzuschalten:
„(Bedarf vom 1. April 1877 ab)",
demnächst die Titel 1. bis einschließlich 11. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

b) Der Ueberschrift der Titelgruppe 12/15. lautend: „Außerdem für gemeinsame Zwecke", hinzuzufügen:

Digitized by Google

„(Gesammtbedarf vom 1. Januar 1876 ab: 6.407.502 ℳ)“,

demnächst die Titel 12. bis einschließlich 15. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. Titel 1. und 2.,
Kapitel 22. Titel 1. bis 9.:

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und in der Bezeichnung der Kapitel bezw. Titel folgende Zusätze zu machen:

bei Kapitel 14. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 115.000 ℳ)“,

bei Kapitel 15. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2.950.150 ℳ —“,

bei Kapitel 16. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 2000 ℳ)“,

bei Kapitel 17. „(Bedarf von 1. Januar 1876 ab: 3.209.990 ℳ)“,

bei Kapitel 18. „(Bedarf vom 1. April 1877 ab)“,

bei Kapitel 20. „— Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.106.533 ℳ —“,

bei Kapitel 21. „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 5.485.673 ℳ)“,

bei Kap. 22.

Titel 1.: „(Bedarf vom 1. Januar 1876 ab: 3.871.715 ℳ),“
Titel 2.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 661.479 ℳ),“
Titel 3.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 2.590.700 ℳ),“
Titel 4.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 340.967 ℳ),“
Titel 5.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 80.424 ℳ),“
Titel 6.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 19.516 ℳ),“
Titel 7.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 467.034 ℳ),“
Titel 8.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 40.211.544 ℳ),“
Titel 9.: „(Bedarf v. 1. Januar 1876 ab: 4.716.153 ℳ).“

Der Anmerkung zu Abschnitt XI. (Hauptetat S. 94) folgende Fassung zu geben:

„Mit dem vorstehend bei den einzelnen Kapiteln und Titeln festgestellten Restbedarf gelangen die aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bewilligten Kredite zum Abschluß.

Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1878/79 nochmals auf den Reichshaushaltsetat zu bringen.

Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskostenentschädigung reservirten Deckungsmittel als Einnahme in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.“

Digitized by Google

Einnahme.

I. Zölle und Verbrauchssteuern.

Kapitel 1.

Titel 1. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen; ebenso den Seite 8 und 10 der Anlage XII. enthaltenen Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

II. Wechselstempelsteuer.

Kapitel 2.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 3.

a) Einnahme.

Titel 1. bis 10.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1. bis 48.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. Eisenbahn-Verwaltung.

Kapitel 4.

a) Einnahme.

Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1. bis 11.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Bankwesen.

Kapitel 5.

Titel 1. und 2.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Digitized by Google

VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.

Reichskanzler-Amt.
Kapitel 6. Titel 1. bis 5.
Reichstag.
Kapitel 7.
Auswärtiges Amt.
Kapitel 8. Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 9.

im Preußischen Militäretat.

Titel 1a. bis c., Titel 2a. bis g.,

sämmtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 3a. bis s.

unverändert mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen und am Schlusse des Titels hinzuzufügen:

t) Entschädigungsgelder für ein abgebranntes Körnermagazin in Magdeburg und Einnahme für die veräußerte Baustelle dieses Magazins . . . . . 296.042 ℳ.

u) Erstattung für aufgezehrte Bestände der Naturalien-Reserve . . . . . 836.959 =

mithin

die Summe Titel 3. (3a. bis u.) mit 6.329.320 + 296.042 und 836.959 = 7.462.321 ℳ. zu genehmigen.

Titel 4.

unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

im Sächsischen Militäretat.

Titel 2. a. bis g., Titel 3. a. bis c. und Titel 4.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

im Württembergischen Militäretat.

Titel 2. a. bis g., Titel 3. a. bis c. und Titel 4.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Kapitel 9a.
Titel 1. bis 4.
Marine-Verwaltung.
Kapitel 10.
Titel 1. bis 9.
Reichs-Justizverwaltung.
Kapitel 11.
Titel 1. und 2.
Reichs-Eisenbahn-Amt.
Kapitel 12.
Titel 1.
Allgemeiner Pensions-Fonds.
Kapitel 13.
Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.
Kapitel 14.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Digitized by Google

VII. **Aus dem Reichs-Invalidenfonds.**

Kapitel 15.

wie folgt zu genehmigen:

Titel 1. Zinsen	24.944.000 ℳ.
Titel 2. Kapitalzuschuß	8.625.111 =
Summe VII. (Kapitel 15.) . . .	33.569.111 ℳ.

VIII. **Ueberschüsse aus früheren Jahren.** Kapitel 16.

IX. **Münzwesen.** Kapitel 17.

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

X. **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

Kapitel 18.

Titel 1. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Titel 2. statt der in Ansatz gebrachten Summe von 895.000 ℳ, die Summe von 1.131.000 ℳ zu genehmigen.

Titel 3. unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Titel 4. neu hinzuzufügen:

Vom Reichstagsgebäudefonds . . . . . 1.370.728 ℳ.

XI. **Außerordentliche Zuschüsse.**

Kapitel 19.

Titel 1.

Die Einnahme von 3.000.000 ℳ um den Betrag von 986.959 ℳ zu erhöhen (cfr. einmalige Ausgaben Kapitel 6. Titel 1a. und 1b.), mithin Titel 1. mit 3.986.959 ℳ zu genehmigen.

Titel 2. bis 8.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Hinter Titel 8. neu einzustellen:

Titel 8a.

Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin . . . 1.706.600 ℳ. (cfr. Kapitel 6. Titel 7.—22. der einmaligen Ausgaben.)

Titel 8b.

Für die Entfestigung von Pfalzburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den im Titel 8a. bezeichneten Erlösen 197.000 ℳ. (cfr. Kapitel 6. Titel 24. der einmaligen Ausgaben).

Titel 8c.

Zum Bau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem durch den Verkauf des in Folge dieses Neubaues entbehrlich werdenden Lazarethgrundstückes aufkommenden Erlöse . . . . . 35.000 ℳ. (cfr. Kapitel 5. Titel 61. der einmaligen Ausgaben).

Digitized by Google

Titel 9. bis 12.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 13.

um den Betrag von 1.000.000 ℳ zu erhöhen, also den Titel wie folgt zu genehmigen:

„Zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung 25.577.000 ℳ"

Titel 14.

unter der Bezeichnung:

„Zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung"

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 9.286.000 ℳ die Summe von 10.265.388 ℳ zu genehmigen.

Titel 15.

in folgender Fassung zu genehmigen:

„Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

a) Zuschuß zur Deckung der Ausgaben für die unter Kapitel 5. angesetzten Kasernenbauten	2.000.000 ℳ
b) Zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6. Titel 46. ff. angesetzten Kasernenbauten .	4.422.000 =
	6.422.000 ℳ"

XII. Matrikularbeiträge.

Kapitel 20.

die Festsetzung der Summen vorzubehalten.*)

Das Etatsgesetz, vorbehaltlich der in 3. Berathung festzustellenden Summen in nachstehender Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

---

*) Der Betrag der zu bewilligenden Matrikularbeiträge beziffert sich nach Maßgabe der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 81.044.171 Mark.

Digitized by Google

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf 540.536.915 Mark, nämlich

auf 412.713.516 Mark an fortdauernden, und

auf 127.823.399 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 540.536.915 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20. der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1877 bis 31. März 1878 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von einhundert Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. September 1878 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

Digitized by Google

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg	1.300.000 ℳ,
2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten	3.026.500 =
3. zum Bau eines Kasernements für die Artillerie-Schießschule in Berlin	400.000 =
4. zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Ludwigsburg	35.000 =
5. zur Erweiterung der Festungsthore und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs . .	1.706.600 =
6. zur Entfestigung von Pfalzburg	197.000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),

zu 2. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),

zu 3. aus dem Verkaufserlöse des alten Kasernements der Artillerie-Schießschule,

zu 4. aus dem Verkaufserlöse der demnächst entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke in Ludwigsburg,

zu 5. und 6. aus den aufkommenden Erlösen für Festungsgrundstücke in Stettin (Artikel V. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 123).

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende

Resolutionen

beschlossen worden:

Reichskanzleramt.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 8. Titel 6.

Die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session in einer Denkschrift die Aufgaben und Ziele, die das Reichsgesundheitsamt sich gestellt, und die Wege, auf denen sie jene zu erreichen hofft, darzulegen.

Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 37. Titel 18. bis 20.

Die Militärverwaltung zu ersuchen, im nächsten Reichshaushaltsetat die Titel 18. bis 20. des Kapitel 37. derart zu formu-

Digitized by Google

liren und zu spezialisiren, daß eine Vermehrung der Bestände aus den Mitteln derselben ausgeschlossen ist und dieselben sich zugleich abgrenzen gegen gleichartige Titel für Artillerie- und Waffenwesen im Extraordinarium.

Einmalige Ausgaben. Kapitel 6.

Die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig in den erläuternden Randbemerkungen die Zahl der in einer neuen Kaserne vorgesehenen Offizier-Wohnungen, desgleichen den Umfang einer darin etwa vorgesehenen Offizier-Speiseanstalt anzugeben.

Berlin, den 24. April 1877.

Digitized by Google

A

schaffung jener Summe
liche, nach den Bestim
1868 (Bundes-Gesetzbl.
zunehmen und Schatza

Die Bestimmunger
vom 27. Januar 187
leihe für Zwecke der
(Reichs-Gesetzbl. S. 18
wärtigen Gesetze aufzu
Schatzanweisungen Am

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Zusammen

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme und der Post- un dTelegraphen-Verwaltung — N Berathung im Plenum des Reichstags

---

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marineverwaltung und der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben:

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 9.286.000 ℳ

b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . . 24.577.000 =

---

im ganzen bis zur Höhe von 33.863.000 ℳ vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Be-

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
erforderlich sein wird, eine verzins- mungen des Gesetzes vom 19. Juni S. 339) zu verwaltende Anleihe auf- nweisungen auszugeben.	schaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.
§. 2.	§. 2.
n in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes , betreffend die Aufnahme einer An- Marine- und Telegraphenverwaltung), finden auch auf die nach dem gegen- nehmende Anleihe und auszugebenden vendung.	Unverändert.
	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Berlin, den 24. April 1877.

Digitized by Google

№ 159.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Antrag

zur

dritten Berathung des Etats des Auswärtigen Amts.

Graf v. Bethusy-Huc, Dr. **Gneist.** Der Reichstag wolle beschließen:

In Kapitel 12. Titel 11. Gehalt des Botschafters, statt 120.000 ℳ. zu setzen 150.000 ℳ. und demgemäß den Titel anstatt mit 166.350 ℳ. mit 196,350 ℳ. zu bewilligen.

Berlin, den 24. April 1877.

Bethusy-Huc. Dr. Gneist.

Unterstützt durch:

Struckmann. Albrecht (Osterode). Dr. Wachs. Dr. Harnier. v. Benda. Dr. Marquardsen. Krieger (Weimar). Scipio. Baer (Offenburg). Jordan. Dr. Lucius. Dr. Hinschius. Kette. Valentin. Graf v. Frankenberg. Lehr. v. Heim. Frühauf. Clauswitz. Kiefer. Spangenberg. Eisenlohr. Stälin. Bode. v. Reden. Reinecke. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Frhr. v. Ende. v. Grävenitz. Römer. v. Seydewitz. v. Wedell-Malchow. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Woedtke. ten Doornkaat-Koolmann. Wirth. Albrecht (Danzig). Dr. Petersen. Prell. Pfähler. Graf Moltke. Graf Holstein.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 160.

Deutscher Reichstag.
8. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Dr. v. Schwarze.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Magdeburg (Salzwedel—Gardelegen).

Bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Wahl im ersten Wahlkreise des Magdeburger Regierungsbezirkes waren besage der am 14. Januar d. J. vorschriftsgemäß vollzogenen Zusammenstellung überhaupt

12.033 Stimmen abgegeben worden, wovon
34 = für ungültig erklärt wurden, so daß
11.999 gültige Stimmen in Betracht kamen und die absolute Majorität 6000 Stimmen betrug.

Es hatten erhalten:

1. Herr Dr. Friedrich Kapp zu Berlin . 5984 St.
2. Herr Graf v. Schulenburg-Beetzendorf 5813 =
3. Herr Rittergutsbesitzer v. Schenk . . 164 =

zersplittert hatten sich . . . . . 38 =

Da sonach keiner der Wahlkandidaten die erforderliche Majorität erhalten, wurde eine anderweite Wahl am 26. Januar d. J. abgehalten; die Zusammenstellung erfolgte am 30. Januar 1877. Das Ergebniß war folgendes:

Es sind:

14.874 Stimmen abgegeben worden, von denen
45 = ungültig waren. Es verbleiben sonach:
17.829 Stimmen und beträgt die Majorität:
8.915.

Es haben erhalten:

1. Dr. Friedrich Kapp zu Berlin 10.664 Stimmen,
2. Major Graf v. d. Schulenburg 7.165 Stimmen,

sonach Dr. Kapp 1749 Stimmen über die Majorität.

Dr. Kapp ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl rechtzeitig angenommen; — seine Wählbarkeit selbst unterliegt keinem Zweifel.

Digitized by Google

Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung in den einzelnen Wahlbezirken sind vorgekommen, aber ohne Erheblichkeit.

Die Wahlprüfungskommission ist mit der Prüfung der Wahl befaßt worden, weil gegen die Wahl des Dr. Kapp mehrere Proteste rechtzeitig erhoben worden sind.

Es haben 118 Wähler aus 23 Ortschaften im Wahlkreise durch den Landrath a. D. v. Kröcher zu Vinzelberg im Kreise Gardelegen 8 Protestschriften einreichen lassen, in welchen sie die Kassation der Wahl beantragen. Unter diesen 118 Wählern befinden sich eine Mehrzahl von Wahlvorstehern und Beisitzern, Pastoren, Kantoren, gewerbtreibenden Bürgern 2c. Diese Proteste lauten übereinstimmend, wie in der Anlage A. ersichtlich ist.

Ein neunter Protest in gleichlautender Fassung ist von dem Wahlvorsteher v. Kröcher zu Vinzelberg und mehreren anderen Personen eingereicht worden.

Ferner ist von dem Kommissionär F. Maaß zu Gardelegen „im Auftrage mehrerer Bürger in Gardelegen und Landbewohner des Gardelegener Kreises" d. d. 3. März 1877 ein, hier am 4. März d. J. eingegangener Protest gegen die Wahl erhoben worden. In der Protestschrift wird die Kassation der Wahl des Dr. Kapp beantragt.

Die sämmtlichen Proteste stützen den Antrag wegen Kassation auf die, in dem Proteste — Anlage A. — erzählten Vorgänge. Ausführlicher werden dieselben noch in dem Schreiben referirt, mit welchem der Landrath a. D. v. Kröcher die obenerwähnten Protestschriften eingereicht hat.

Der nähere Sachverhalt ist auch aus der, in der Anlage B. befindlichen, an den Reichstag gerichteten Eingabe des Landraths a. D. v. Kröcher, d. d. Vinzelberg, den 24. Februar 1877 („Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Reichstagsabgeordneten Dr. Kapp") zu ersehen. Der Herr v. Kröcher hat eine ähnliche Eingabe unter dem 3. Februar 1877 an den Oberstaatsanwalt Ring zu Magdeburg gerichtet, welcher sie an den Staatsanwalt zu Magdeburg zur Entschließung abgegeben hat. Die hierauf von letzterem an den Landrath v. Kröcher erlassene Bescheidung ist in der Anlage C. abgedruckt.

Aus den miteingesandten Aktenstücken ergiebt sich die Richtigkeit, daß Extrablätter mit dem Inhalt, wie er in der Anlage B. angegeben ist, und Plakate mit dem Inhalte, wie er in der Anlage B. und in den Protestschriften angegeben ist, zur Vertheilung gelangt sind. Die Extrablätter tragen übrigens die Unterschrift:

> Dies allen regierungsfreundlichen Wählern zur Nachricht.
> Clötze, den 25. Januar 1877.
> Das regierungsfreundliche Wahl-Komité.

Es ist ferner zu den Akten die beglaubigte Abschrift einer in Clötze am 25. Januar 1877 an Friedmann Salomon in Gardelegen von Dr. Veit-Clötze aufgegebenen Depesche gebracht worden, welche folgendermaßen lautet:

> „Soeben auf Anfrage Antwort von Fürst Bismarck eingegangen: Wählet Kapp. Schleunigste Verbreitung."

Digitized by Google

In dem Proteste des Kommissionärs Maaß wird erzählt, daß er alsbald folgendes „dringendes Telegramm" an den Fürsten Bismarck abgesendet habe:

> „Soeben Depesche auf Anfrage von Clötze hier verbreitet, daß Ew. Excellenz empfohlen, den Dr. Kapp in Berlin zu wählen, ist dem also? Bitten Rückantwort, mehrere Bürger in Gardelegen. Expreß bezahlt. F. Maaß, Kommissionär."

Auf dieses Telegramm habe er — erzählt Maaß — eine Antwort ebensowenig erhalten, als auf einen eingeschriebenen Brief vom 3. Februar d. J. an den Fürsten Bismarck, in welchem er um Antwort gebeten.

Es ist ferner in der Eingabe des ꝛc. v. Krö cher bemerkt, daß der Oberinspektor Grammatke zu Weferlingen am Wahltage eine gleiche Anfrage telegraphisch an den Fürsten Bismarck gerichtet, aber eine Antwort nicht erhalten habe.

Was nun die Verbreitung der mehrerwähnten Schriftstücke betrifft, so wird — unter Benennung von Zeugen — versichert, daß dieselben in dem Wahlkreise

a) durch Anschlag in mehreren Wahllokalen,
b) durch Ausrufung der Gemeindediener in mehreren Gemeinden,
c) durch Austragung Seitens einiger Postboten in einzelnen Ortschaften, großentheils offen und ohne Adressen, was gegen das Postreglement verstoße,

verbreitet worden sind.

In sämmtlichen Protesten wird behauptet, daß „dieser Vorgang von dem allergrößten Einfluß auf die Wahl gewesen", ohne daß jedoch diese Behauptung durch Angabe der betreffenden Wähler oder sonst näher begründet wird. Nur in einem, von dem Dr. Kapp selbst unter dem 26. Februar d. J. an den Vorsitzenden der VI. Abtheilung des Reichstages, Abgeordneten Dr. v. Bernuth, abgegebenen Briefe des Maurermeisters Klenke, d. d. Clötze, den 26. Februar 1877, wird etwas Näheres über den Einfluß einer angeblichen Empfehlung des Fürsten Bismarck in einem besonderen, einzelnen Falle mitgetheilt. Aus diesem Briefe (Anlage D.) geht zugleich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit der Anlaß zu dem Anfragetelegramm hervor.

Es ist endlich hervorzuheben, daß sämmtliche Proteste davon ausgehen, wie es nicht anzunehmen sei, daß Fürst Bismarck die ihm zugeschriebene Antwort ertheilt habe, und wie sonach ein Mißbrauch seines Namens verübt worden sei. Dabei wird darauf hingewiesen, daß in den verbreiteten Schriften die telegraphische Antwort nicht übereinstimmend angegeben sei, indem in der einen derselben die Antwort: „Wählet Kapp", in der anderen nur „Kapp" lautet. Endlich wird betont, daß diese Antworten mit einer Namensunterschrift nicht versehen seien.

Die Kommission ist bei eingehender Berathung einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß in den angeführten Thatsachen ein Anlaß zur Kassation der Wahl nicht zu finden sei; auch wenn man hierbei von der, zur Zeit nicht bescheinigten Voraussetzung ausgehen will, daß die Empfehlung des Dr. Kapp durch den Fürsten Bismarck, ihre Wahrheit vorausgesetzt, auf einzelne Wähler bestimmenden Einfluß bei Ausübung des Wahlrechts geäußert habe. Diese Ansicht beruht auf folgenden Erwägungen:

Jeder Wähler ist befugt, demjenigen Kandidaten seine Stimme zu geben,

Digitized by Google

welcher ihm hierzu von einem Dritten empfohlen wird, zu dessen Empfehlung er Vertrauen hat. Er kann sich an jeden Dritten wenden und diesen um seinen Rath bitten. Es ist lediglich seine Entschließung, ob er einem solchen Rathe Folge leisten will. Der Einfluß, welchen der Dritte hierdurch auf den Wähler ausübt, ist ein völlig erlaubter und zulässiger.

Anders liegt der Fall, wenn eine Wahlempfehlung unter dem Mißbrauch der dem Empfehlenden gegenüber dem Wähler zustehenden Amtsgewalt bewirkt und dadurch die Entschließung des Wählers darüber, welchem er seine Stimme geben will, unfrei wird. Mit dieser Unfreiheit der Wahl ist ein wesentliches Erforderniß der Wahl vernichtet.

Ein solcher Mißbrauch der Amtsgewalt kann in einer Empfehlung Seitens des Fürsten Bismarck keinenfalls gefunden werden. Die Wähler, welche den Reichskanzler um seine Meinung ersucht haben, sind in keiner Weise durch die Empfehlung so beeinflußt, daß ihre Wahl als eine unfreie bezeichnet werden darf. Wie sie an jede andere Person, welcher sie ihr Vertrauen schenkten, mit gleicher Bitte sich wenden konnten, haben sie sich hier an den Fürsten Bismarck gewendet. Die Verschiedenheit in dem Grade des Vertrauens, je nachdem die eine oder die andere Person um ihren Rath gefragt wird, ist hierbei gleichgültig.

Angenommen also, daß das Antworttelegramm von dem Fürsten Bismarck erlassen und daß mehrere Wähler durch den Inhalt desselben bestimmt worden seien, den Dr. Kapp zu wählen, so kann hierin keineswegs eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahl gefunden werden.

Auch wenn man den Standpunkt einnimmt, auf welchen sich die Protestschriften stellen, und davon ausgeht, daß das Telegramm von dem Fürsten Bismarck nicht erlassen worden sei, gelangt man nicht zu einem anderen Ergebnisse.

Denn die Täuschung, in welche bei dieser Annahme die Wähler versetzt worden wären, indem sie geglaubt hätten, einen Rath des Fürsten Bismarck bei der Wahl zu befolgen, während ein solcher in Wahrheit nicht ertheilt gewesen, ist einflußlos. Es ist, wie bereits oben bemerkt worden, und abgesehen von dem Briefe des ꝛc. Klenke, nicht ein Wähler genannt worden, welcher ohne das mehrerwähnte Antworttelegramm nicht für Dr. Kapp, sondern für den Grafen Schulenburg gestimmt haben würde. Auch kann eine derartige Erörterung und Feststellung überhaupt nicht zulässig erscheinen. Abgesehen davon, daß eine Ermittelung derjenigen Wähler, welche ihre Stimmen für Dr. Kapp abgegeben haben, geradezu einen Eingriff in das Wahlgeheimniß herbeiführen würde, so kann unmöglich eine Befragung derselben, beziehentlich unter Eidesleistung in der Richtung veranlaßt werden, ob sie, wenn sie gewußt hätten, daß das Antworttelegramm vom Fürsten Bismarck nicht ausgehe, für Dr. Kapp oder nicht vielmehr für den Grafen Schulenburg gestimmt haben würden. Ein solches Eingehen in die Motive des Wählers würde überdies oft völlig resultatlos sein, weil der Wähler sich häufig mit voller Wahrheit nicht darüber klar gewesen sein wird, in wieweit die Empfehlung eines Dritten ihn bewogen habe, gerade diesen Kandidaten und nicht den Gegner zu wählen. Sehr häufig wird die Empfehlung nur dazu beigetragen haben, ihn in seiner Entschließung, für den Empfohlenen die Stimme abzugeben, zu bestärken, ohne daß sie das ausschließliche Motiv der

Digitized by Google

Stimmabgabe gewesen. Eine solche nachträgliche Erörterung früherer Motive bei derartigen Fällen kann schwerlich ein befriedigendes und die Treue des Ergebnisses verbürgendes Resultat liefern.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Kapp für gültig zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **von Schwarze** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. Leuß.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Anlage A.

Wir unterzeichnete Wahlvorsteher, Beisitzer und resp. Wähler im Kreise Gardelegen, bezeugen hiermit, daß uns am Tage oder in der Nacht vor der Stichwahl am 26. Januar cr. zwischen dem Grafen von der Schulenburg und dem Dr. Friedr. Kapp zum Reichstage eine Druckschrift mit fingerlangen Buchstaben wörtlichen Inhalts zugegangen ist:

Auf eine Anfrage von Clötze ist von Seiten des Reichskanzlers, Fürsten Bismarck die Antwort ergangen: Wählet Kapp!

Salomon. Hintze. Zersch.

Wir glauben nicht, daß der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck wirlich selbst diese Antwort ertheilt hat.

Jedenfalls ist aber dieser Vorgang von dem allergrößten Einfluß auf die Wahl gewesen, ohne denselben würde nach unserer Meinung der Graf von der Schulenburg die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, während dies jetzt nicht mehr möglich gewesen ist. Wir glauben daher, daß der ganze Wahlakt für ungültig erklärt werden muß.

Jeggau, den 1. Februar 1877.

Digitized by Google

Anlage B.

Antrag auf Ungültigkeits-Erklärung der Wahl des Reichstags-Abgeordneten Dr. Friedrich Kapp.

Am 10. Januar hatte im Wahlkreis Gardelegen-Salzwedel Dr. Friedrich Kapp 5984 Stimmen erhalten, der Graf von der Schulenburg-Beetzendorf dagegen 5813 Stimmen. Ersterer daher nur 171 Stimmen mehr als letzterer. Die übrigen Stimmen waren meist auf den zweiten konservativen Kandidaten Herrn von Schenk-Flechtingen gefallen, in Folge dessen eine engere Wahl zwischen den beiden ersteren Herren erforderlich wurde, welche am 26. Januar stattfand und worin Kapp 10,664 und Schulenburg 7165 Stimmen erhalten hat.

Es war die beste Aussicht vorhanden, daß Graf Schulenburg gewählt werden würde. Erstens, weil die allgemeine Stimmung sich immer mehr von Kapp abzuwenden schien, von dessen Leistungen als Gründer man wenig erbaut war, und zweitens, weil anzunehmen war, daß die zersplitterten konservativen Stimmen sich auf Schulenburg vereinigen würden.

Da wurde am 25. und 26., also am Tage vor und am Tage der Wahl selbst, folgendes Wahl-Mannöver in Scene gesetzt, wie es kaum drastischer erdacht werden kann.

Die nachstehend wörtlich mitgetheilten Flugblätter wurden nämlich mit Windeseile über den ganzen Kreis Gardelegen, theils in der Nacht vorher, theils am Tage der Wahl verbreitet.

1. Aus Clötze:

An alle Reichsfreundliche der Kreise Gardelegen und Salzwedel!

Um zu erfahren, welcher unserer Herren Kandidaten zum Reichstage der Regierung am angenehmsten ist, ging gestern Nachmittag folgende Depesche von hier ab:

Durchlaucht Fürst Bismarck, Berlin: 26. findet Stichwahl zwischen Dr. Kapp-Berlin und Graf Schulenburg-Beetzendorf statt, wollen für Regierung stimmen, bitten um Nachricht, welcher der Wünschenswerthe. Rückantwort bezahlt.

Mehrere Wahlbezirke.

J. A.: Klenke, Maurermeister. Clötze.

Hierauf telegraphische Nachricht: Berlin, den 25. Januar 1877, 4 Uhr 10 Min., Nachmittags:

Maurermeister Klenke. Clötze.

Kapp.

2. Aus Gardelegen:

Auf eine Anfrage von Clötze ist von Seiten des Reichskanzlers Fürsten Bismarck die Antwort ergangen:

Wählet Kapp!.

Salomon. Hintze. Zersch.

Digitized by Google

Diese Flugblätter, von deren zweitem hier zahlreiche Exemplare beigefügt sind, während von dem ersten nur 1 Exemplar noch vorhanden, welches bereits einem zu den Wahl-Akten eingereichten Wahl-Protest beigefügt worden, sind im Kreise Gardelegen überall der Art verbreitet, daß sie kurz vor oder während der Wahl bekannt gemacht sind.

In Weferlingen, einem Flecken von etwa 1800 Einwohnern, ist am 25. Abends 8 Uhr der Inhalt durch den Gemeindediener ausgerufen, ebenso in Belsdorf. Von Weferlingen ist das Flugblatt Nr. 2. durch die 4 dortigen Postboten in zahlreichen Exemplaren nach etwa 20 Ortschaften der Nachbarschaft, großentheils offen und ohne Adressen ausgetragen, was bekanntlich postreglementswidrig. Zeuge: Wirthschafts-Ober-Inspektor Grammatke daselbst. Gleiches ist von Clötze, einer Stadt von 2500 Einwohnern, aus geschehen. Zeuge: Gutsbesitzer Schulz zu Lupitz. Ein Gleiches von Mieste. Zeugen: Schulze Kusian zu Wegenstedt, Schulze Kramer zu Miestehorst. Ein Gleiches von Vinzelberg aus; Zeugen: Schulze Fehse zu Staats, Schulze Schulz zu Börgitz. Und ähnlich ist es von Flechtingen, Oebisfelde, Gardelegen aus geschehen, worüber Zeugen auf Erfordern noch beigebracht werden können.

An mehreren Orten hat man das Flugblatt im Wahllokale angeschlagen. So in Volgfelde. Zeuge: Schulze Nahrstedt daselbst. Ebenso in Grauingen. Zeuge: Schulze Gehrike daselbst.

Wie ein Lauffeuer ist es herumgegangen und wie eine Pulver-Explosion hat es eine Aufregung ohne Gleichen hervorgerufen. Alle Nachrichten, welche aus allen Theilen des Kreises Gardelegen eingegangen sind, stimmen darin überein, daß das Flugblatt den größten Einfluß auf die Abstimmung gehabt hat. Graf Schulenburg hat im Kreise Gardelegen nur 3183 Stimmen erhalten. Es erscheint gar nicht unwahrscheinlich, daß er 2000 Stimmen mehr hätte bekommen können, wenn der Zwischenfall nicht eingetreten wäre. Wenn diese von den Stimmen des Dr. Krapp gleichzeitig abgegangen wären, würde Ersterer schon hierdurch die Mehrheit erlangt haben, wobei gar nicht in Anschlag gebracht wird, wie auch im Kreise Salzwedel das Mannöver noch außerdem gewirkt haben kann, welches letztere von hier aus nicht gut zu beurtheilen ist.

Wenn hiernach es als erwiesen erscheint, daß auf den Ausfall des Stimmen-Verhältnisses durch die beschriebene Anwendung des Mittels ein unberechenbarer Einfluß ausgeübt ist, so erübrigt es nur noch zu beleuchten, ob das Mittel als der Art unerlaubt sich charakterisirt, daß es die Wahl ungültig werden läßt.

In dieser Beziehung kann zunächst nicht in Abrede gestellt werden, daß durch Vorführung des gefeierten Namens des Fürsten Bismarck, dem die Altmärker noch besonders als ihrem speziellen Landsmanne anhängen, eine Beeinflussung ausgeübt ist, wie sie wohl nicht einmal der Kaiser Napoleon III. rücksichtsloser zu Stande gebracht hat. Also selbst von dieser Seite aus erscheint das angewandte Mittel als unerlaubt. Welcher Lärm ist früher oft darüber geschlagen, wenn einmal ein Landrath nur ganz leise für konservative Wahl im Sinne der Regierung zu wirken suchte. Sollte eine solche Einwirkung in so amerikanischer Weise jetzt erlaubt sein, nur weil sie für einen Nationalliberalen und gegen einen Konservativen in Scene gesetzt ist.

Digitized by Google

Aber abgesehen hiervon, scheint es als fast gewiß, daß Alles nur auf Lug und Trug beruht. Es ist bis jetzt in keiner Weise bewiesen, daß der Herr Fürst Bismarck überhaupt eine Antwort ertheilt hat. Wenn man die Fassung des Flugblattes Nr. 1. aus Clötze betrachtet, ist dies sogar sehr unwahrscheinlich. Das nach Clötze ergangene Telegramm lautet nur: Kapp. Es trägt keinen Namen des Absenders, kann daher von jedem Andern von Berlin aus an Klenke erlassen sein, und verbreitet nur durch den Zusammenhang, in dem es veröffentlicht worden, den Schein, als sei es vom Fürsten Bismarck. Daraus macht denn das Flugblatt Nr. 2. von Gardelegen gleich weiter mit einer offenbaren Fälschung: Wählet Kapp. Hierzu kommt, daß der Herr Fürst Bismarck zwei telegraphische an denselben am Wahltage gerichtete Anfragen, 1. aus Gardelegen vom Kommissionär Maaß, 2. aus Weferlingen vom Oberinspektor Grammatke, unbeantwortet gelassen hat. Hochderselbe scheint daher gar nichts mit der Sache zu schaffen haben zu wollen. Und selbst, wenn der Herr Fürst die Antwort ertheilt hätte, so würde doch der Gebrauch, welcher von derselben gemacht ist, als unerlaubt sich herausstellen. Die Fälschung, welche das Flugblatt aus Gardelegen offenbar enthält, bleibt trotzdem bestehen, die Pflichtwidrigkeiten der Postbeamten sind jedenfalls unerlaubt, und daß durch die Gemeindediener z. B. zu Weferlingen und ebenso zu Belsdorf ausgerufen ist: Wählet Kapp, ist doch auch kein legales Mittel.

Der Unterzeichnete bittet nun aus den hier beigefügten 9 Wahlprotesten Hochgeneigtest ersehen zu wollen, wie allgemein sich die Meinung für die Ungültigkeit der Wahl geltend macht. Ich erlaube mir zur Erläuterung dieser Wahlproteste Folgendes anzuführen: Dieselben sind unterzeichnet von 118 Personen in 23 Ortschaften. Dieselben sind aus den verschiedensten Theilen des etwa 24 Quadratmeilen großen Kreises Gardelegen, was die Vergleichung der Landkarte darthut. Es kam bei Einholung derselben nicht darauf an, eine große Menge von Unterschriften zu erlangen, deren mit leichter Mühe zehn Mal mehr anzuschaffen gewesen wären, sondern vielmehr darauf, daß konstatirt wurde, wie dieselben Wahlumtriebe überall stattgefunden haben. Die sämmtlichen Unterzeichner haben sich bereit erklärt, zu bezeugen, daß diese Wahlumtriebe bei ihnen stattgefunden haben. Und der Beweis wird daher durch diese 118 Zeugen geführt, welche mit nur wenigen Ausnahmen die Funktionen von Wahlvorstehern und Beisitzern der Wahlkollegien versehen haben, wie sich dies aus den den Namen beigefügten Qualifikationen ergiebt. Sollten noch Beweisaufnahmen beliebt werden, so dürften daher die Unterzeichner hierzu herangezogen werden können. Es ist anzunehmen, daß die Nachricht in allen Gemeinden des Kreises noch beim Beginn der Wahlen verbreitet ist.

Schließlich habe ich zu bemerken, daß von mir unter dem 3. Februar die in Abschrift in den Akten beigefügte Eingabe an den Königlichen Ober-Staats-Anwalt zu Magdeburg gerichtet ist, um dadurch wo möglich schon amtliche Erhebungen zu veranlassen, was aber laut der ebenfalls abschriftlich beigefügten Verfügung vom 3. Februar abgelehnt worden ist.

Ich meinerseits habe die Angelegenheit nur im Interesse der öffentlichen Ordnung in die Hand genommen. Wenn dergleichen haarsträubende Wahlmanöver, wie das in Rede stehende stattfinden und sich dann noch ihres Erfolges freuen können, so scheint mir damit das Verdammungsurtheil über das ganze Wahlsystem ausgesprochen zu sein. Gerade den Anhängern der Kopf-

Digitized by Google

wahlen muß mithin daran liegen, über solche Auswüchse das gerechte Urtheil gefällt zu sehen. Dieses Urtheil kann nur in der Ungültigkeits-Erklärung der Wahl bestehen.

Im Namen der 118 Wähler, welche Protest gegen die Wahl eingelegt haben, bitte ich daher gehorsamst, die Ungültigkeit der Wahl beschließen zu wollen.

Vinzelberg, im Kreise Gardelegen, den 24. Februar 1877.

W. v. Kröcher, Landrath a. D.

An den Deutschen Reichstag
zu
Berlin.

Digitized by Google

Anlage C.

Magdeburg, den 12. Februar 1877.

Ew. Hochwohlgeboren muß ich auf das gefällige Schreiben vom 3. Februar, welches von dem Herrn Ober-Staatsanwalt an mich abgegeben ist, ergebenst erwidern, daß mir das Gesetz keine Handhabe bietet, gegen den Maurermeister Klenke zu Clötze wegen seines Verfahrens vor der am 26. v. M. im Reichstags-Wahlkreise Gardelegen-Salzwedel stattgehabten Stichwahl strafrechtlich einzuschreiten.

Wenn, wie Ew. Hochwohlgeboren annehmen, die verbreitete Antwort Sr. Durchlaucht des Fürsten Bismarck auf die Anfrage des Maurermeisters Klenke nicht vom Fürsten oder in seinem Auftrage ergangen ist, so könnte in dieser Verbreitung vielleicht eine Beleidigung des Fürsten liegen, oder ein „grober Unfug" gefunden werden.

Zur Verfolgung der Beleidigung aber fehlt zur Zeit der Antrag und die Verfolgung der Uebertretung würde nicht zu meiner Zuständigkeit gehören.

Ein anderes Strafgesetz findet meines Erachtens keine Anwendung.

Wenn in dieser Angelegenheit Behörden oder öffentliche Beamte ihre Amtsbefugnisse überschritten haben sollten, so würden diese Ueberschreitungen doch nur disziplinarisch zu ahnden sein.

Der Staats-Anwalt.
J. V.

An
den Königl. Amtsvorsteher, Landrath a. D.,
Herrn von Kröcher,
Hochwohlgeboren
zu Vinzelberg.

Digitized by Google

Anlage D.

Clötze, den 26. Januar 1877.

Hochzuverehrender Herr Doktor!

Zur Aufklärung meines Vorgehens, um keinen Verdacht zu erregen, daß irgendwie ein Zweifel in Ihrer Wirkung bei mir obwaltet, erlaube ich mir Nachstehendes zu vermerken.

Am 24. cr. war ich beim Herrn Kaufmann Friedr. Fettig, da traf ich mehrere Bauern aus verschiedenen Wahlbezirken, welche die Behauptung aufstellten, daß der Herr Reichskanzler Fürst Bismarck die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf befürwortete resp. wünsche; ich behauptete das Gegentheil, worauf die Bauern antworteten, wenn dem so sei, so wollten sie sammt und sonders dem Herrn Dr. Kapp ihre Stimme geben.

Ich erlaube mir Ihnen ein Exemplar meiner Thätigkeit mit einzusenden, woraus Sie das Resultat zu ersehen belieben wollen.

Es zeichnet

Mit der größten Hochachtung

A. Klenke.

Digitized by Google

№ 161.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß A.: 5. (II. 5.) 12. (II. 12.) 20. (II. 20.) 31. (II. 32.) 37. (II. 38.) 78. (II. 79.) 79. (II. 80.)

Zweites Verzeichniß: 4. (II. 117.) 8. (II. 121.) 63. (II. 177.) 67. (II. 181.) 68. (II. 182.) 69. (II. 183.) 70. (II. 184.) 71. (II. 185.) 72. (II. 186.) 81. (II. 196.) 87. (II. 202.) 93. (II. 208.) 94. (II. 209.)

Drittes Verzeichniß A.: 35. (II. 256.) 36. (II. 257.) 37. (II. 258.) 46. (II. 270.) 51. (II. 278.) 53. (II. 280.) 68. (II. 295.) 69. (II. 296.) 71. (II. 298.) 77. (II. 304.)

Viertes Verzeichniß A.: 2. (II. 311.) 4. (II. 314.) 7. (II. 319.) 8. (II. 320.) 12. (II. 325.) 13. (II. 326.) 38. (II. 351.) 41. (II. 354.) 42. (II. 355.) 43. (II. 356.) 44. (II. 357.) 49. (II. 362.) 50. (II. 364.) 51. (II. 365.) 54. (II. 368.) 57. (II. 372.) 59. (II. 374.) 86. (II 401.) 88. (II. 403.) 91. (II. 407.) 96. (II. 412.) 97. (II. 413.) 100. (II. 416.) 101. (II. 417.) 102. (II. 418.) 103. (II. 419.)

Fünftes Verzeichniß A.: 1. (II. 436.) 2. (II. 437.) 10. (II. 445.) 21. (II. 456.) 26. (II. 461.) 27. (II. 462.) 29. (II. 464.) 34. (II. 469.) 39. (II. 474.) 40. (II. 475.) 88. (II. 523.) 91. (II. 526.) 94. (II. 529.) 116. (II. 551.) 119. (II. 554.) 121. (II. 556.) 122. (II. 557.) 123. (II. 558.) 126. (II. 561.) 129. (II. 564.) 138. (II. 574.) 139. (II. 575.) 140. (II. 576.) 141. (II. 577.) 143. (II. 579.) 144. (II. 580.) 155. (II. 592.) 156. (II. 593.) 171. (II. 608.) 173. (II. 610.)

Sechstes Verzeichniß: 1. (II. 613.) 13. (II. 625.) 54. (II. 666.) 55. (II. 667.) 56. (II. 668.) 57. (II. 669.) 58. (II. 670.) 59. (II. 671.) 60. (II. 672.) 61. (II. 673.) 62. (II. 674.) 63. (II. 675.) 64. (II. 676.) 65. (II. 677.) 66. (II. 678.) 67. (II. 679.) 68. (II. 680.) 69. (II. 681.) 70. (II. 682.) 71. (II. 683.) 72. (II. 684.) 73. (II. 685.) 74. (II. 686.) 75. (II. 687.) 76. (II. 688.) 77. (II. 689.) 78. (II. 690.) 79. (II. 691.) 85. (II. 697.) 87. (II. 699.) 90. (II. 702.) 93. (II. 705.) 94. (II. 706.) 95. (II. 707.) 96. (II. 708.) 97. (II. 709.) 98. (II. 710.) 99. (II. 711.) 100. (II. 712.)

Digitized by Google

101. (II. 713.) 102. (II. 714.) 103. (II. 715.) 104. (II. 716.) 105. (II. 717.) 106. (II. 718.) 107. (II. 719.) 108. (II. 720.) 109. (II. 721.) 110. (II. 722.) 111. (II. 723.) 112. (II. 724.) 113. (II. 725.) 114. (II. 726.) 115. (II. 727.) 116. (II. 728.) 117. (II. 729.) 118. (II. 730.) 119. (II. 731.) 120. (II. 732.) 121. (II. 733.) 122. (II. 734.) 123. (II. 735.) 124. (II. 736.) 125. (II. 737.) 126. (II. 738.) 127. (II. 739.) 128. (II. 740.) 129. (II. 741.) 130. (II. 742.) 131. (II. 743.) 132. (II. 744.) 133. (II. 745.) 134. (II. 746.) 135. (II. 747.) 136. (II. 748.) 137. (II. 749.) 138. (II. 750.) 139. (II. 751.) 140. (II. 752.) 141. (II. 753.) 142. (II. 754.) 143. (II. 755.) 144. (II. 756.) 145. (II. 757.) 146. (II. 758.) 147. (II. 759.) 148. (II. 760.) 149. (II. 761.) 150. (II. 762.) 151. (II. 763.) 152. (II. 764.) 153. (II. 765.) 154. (II. 766.) 155. (II. 767.) 156. (II. 768.) 157. (II. 769.) 158. (II. 770.) 159. (II. 771.) 160. (II. 772.) 161. (II. 773.) 162. (II. 774.) 163. (II. 775.) 170. (II. 782.)

Berlin, den 26. April 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Digitized by Google

№ 162.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. von Goßler.

ad Journal II. No. 563.

Der Gutsbesitzer Rohland zu Etzoldshain beschwert sich in einer unter dem 26. März cr. an den Reichstag gerichteten Petition darüber,

daß ihm für die Brennperiode 1876/77 nicht der niedrige Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien bewilligt worden sei.

Der Petent betrieb — wie unbestritten feststeht — seit einer Reihe von Jahren auf seinem in der Provinz Sachsen belegenen Gute Etzoldshain eine Spiritusbrennerei mit doppelten Bottichen zu je 900 Liter und je 1800 Liter Maischraum und mit 1800 bis 1900 Liter (= 1575 bis 1662 pr. Quart) täglicher Maischung zum hohen Steuersatze. Am 28. Mai 1876 stellte er den Brennereibetrieb ein. In Folge mehrfacher Verpachtungen, durch welche das Areal des Restguts auf ca. 450 Morgen verkleinert wurde, beabsichtigte Petent, die Brennerei, dem verringerten landwirthschaftlichen Betriebe entsprechend, auf eine tägliche Maischung von ca. 1020 Liter (= ca. 892 pr. Quart) einzurichten, um den niederen Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien zu erlangen, und wandte sich an das Königl. preußische Haupt-Steueramt zu Naumburg a. S. mit der Anfrage, welche Einrichtungen er zu diesem Zwecke zu treffen habe. In Folge der Erwiderung des Haupt-Steueramts, welche ihrem Wortlaute nach der Kommission nicht vorliegt, führte Petent die angeordneten Abänderungen aus, indem er den Apparat veränderte, das Kartoffel-Dampffaß verkleinerte, die 8 Bottiche herausnahm und nebst den dazu gehörigen Hefengefäßen beseitigte und an Stelle derselben 4 neue Bottiche nebst Zubehör aufstellte.

Der von ihm für die Brennperiode 1876/77 nachgesuchte niedrige Steuersatz wurde dem Petenten indeß auf Verfügung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors durch das nachstehende Schreiben des Haupt-Steueramts vom 21. September 1876 abgeschlagen:

Haupt-Steuer-Amt. Naumburg, den 21. September 1876.

Nr. 4858.

Auf Ihren Antrag um Zulassung Ihrer Brennerei für die bevorstehende Winterkampagne zu dem niederen Steuersatze für land-

Digitized by Google

wirthschaftliche Brennereien, hat der Hr. Provinzial-Steuer-Direktor durch Verfügung vom 19. d. M. Nr. 10721. dahin entschieden, daß dies gesetzlich unzulässig sei, weil Ihre Brennerei in der verflossenen Kampagne bis zum 28. Mai cr., also über den 16. Mai hinaus im Betriebe gewesen ist (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824).

Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(Unterschriften.)

An den Brennereibesitzer Herrn Rohland
Wohlgeboren
zu Etzoldshain bei Rehmsdorf.

Dieser Bescheid wurde durch folgendes Reskript des preußischen Finanz-Ministers vom 2. November 1876 aufrecht erhalten:

Berlin, den 2. November 1876.

Die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum niederen Steuersatze ist, wie Ihnen auf die Eingabe vom 24. September d. J. eröffnet wird, außer den übrigen in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 vorgeschriebenen Bedingungen davon abhängig, daß die Brennerei in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre nicht über den 16. Mai hinaus in Betrieb war.

Hiernach können Sie für die laufende Betriebsperiode zum niederen Maischsteuersatz nicht zugelassen werden, da Ihre Brennerei in diesem Jahre bis zum 28. Mai im Gange gewesen ist.

Das vorgelegte Schreiben des Königlichen Haupt-Steueramts zu Naumburg vom 21. September d. J. erfolgt hierneben zurück.

Finanz-Ministerium. Verwaltung der indirekten Steuern.
(gez. Schomer.)

An den Brennereibesitzer Herrn Rohland
zu Etzoldshain.

Petent wandte sich hierauf an das preußische Abgeordnetenhaus, welches jedoch in der Plenarsitzung vom 2. März cr. dem Beschlusse seiner Petitions-Kommission dahin beitrat, daß die Petition zur weiteren Erörterung nicht geeignet sei, da die Angelegenheit zur Kompetenz des Reiches gehöre.

Auch die Beschwerde des Petenten bei dem Reichskanzler-Amt blieb ohne Erfolg. Der Bescheid des letzteren lautet:

Berlin, den 17. März 1877.

Ew. Wohlgeboren erwiedern wir auf die Vorstellung vom 21. v. M., deren Anlagen anbei zurückerfolgen, ergebenst, daß Ihr Anspruch, bei dem Betriebe Ihrer Brennerei während der laufenden

Digitized by Google

Betriebsperiode die Steuer nach dem für landwirthschaftliche Brennereien festgesetzten niederen Satze zu entrichten, in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Begründung findet. Wir befinden uns hiernach nicht in der Lage, zur Unterstützung jenes Anspruchs Etwas zu veranlassen.

Das Reichskanzler-Amt.

(gez.) Michaelis.

An
den Herrn Gutsbesitzer Rohland, Wohlgeboren
zu Etzoldshain.

Der Petent wendet sich jetzt an den Reichstag mit dem Antrage:

dahin zu wirken, daß ihm sowohl als seinem die Pachtung demnächst antretenden Wirthschafter der niedere Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien auf die laufende Kampagne nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werde.

Zur Begründung seines Gesuchs führt Petent aus, wie der Umstand, daß er auf seiner früheren Brennerei bis zum 28. Mai 1876 gebrannt habe, der Bewilligung des niedrigen Steuersatzes für seine jetzige Brennerei nicht entgegenstehe und die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift nicht rechtfertige, daß landwirthschaftliche Brennereien, welche bis über den 16. Mai hinaus im Betriebe gewesen seien, in der folgenden Brennperiode nicht zum niedrigen Steuersatze zugelassen werden können. Diese Ansicht finde darin ihre Rechtfertigung, daß die bis zum 28. Mai 1876 betriebene Brennerei eine andere gewesen sei, als diejenige, welche er Ende 1876 in Betrieb gesetzt habe.

Erstens müsse er die frühere Brennerei als eine technische, die jetzige als eine landwirthschaftliche bezeichnen, wiewohl es an sicheren Unterscheidungsmerkmalen zwischen beiden Kategorien von Brennereien mangele. Sodann sei, auch wenn die frühere Brennerei als eine landwirthschaftliche erachtet werden sollte, die jetzige Brennerei in Folge der Aufstellung neuer Bottiche, überdies auf Anordnung der Steuerbehörde, als eine neue Brennerei anzusehen. Das Minist. Reskr. vom 6. März 1824, welches zur Ausführung der in den Vorbescheiden allegirten Cab.-O. vom 10. Januar 1824 erlassen sei, habe bei Abmessung des Steuersatzes nur „dieselbe" Brennerei im Auge und sei es undenkbar, eine Brennerei dafür verantwortlich zu machen, daß eine andere länger gebrennt habe.

In der Kommissions-Sitzung, an welcher der königl. preußische Regierungs-Rath Herr Burchard als Kommissarius des Herrn Reichskanzlers Theil nahm, gab der Referent, nachdem er auf den Art. 35 der Reichsverfassung hingewiesen hatte, zunächst eine Uebersicht der einschlagenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, wie sie heute in Preußen in Geltung und nach der Anleitung von W. Ditmar über die preußische Branntweinsteuer in der Anlage zusammengestellt sind.

Die gegenwärtig in Preußen geltenden Vorschriften seien, wie auch der Herr Regierungskommissarius anerkannte, am übersichtlichsten und klarsten wiedergegeben in dem Bundesgesetze vom 8. Juli 1868, B.-G.-Bl. 384, durch welches die Branntweinsteuer nach preußischem Muster in die außerpreußischen

Digitized by Google

Staaten des Norddeutschen Bundes innerhalb der Zollinie eingeführt worden sei. Die hier einschlagenden Bestimmungen lauten:

§. 1.

Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer),

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

§. 3.

Die Maischbottichsteuer (§. 2a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 preußische Quart Maischraum erhoben werden.

Nach Erörterung dieser Vorschriften mit Rücksicht auf den hier vorliegenden Fall, entwickelte der Referent als seine Ansicht, daß, falls die vom Petenten angegebenen thatsächlichen Momente zuträfen, die Petition begründet erscheine.

Die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung der Petition abhänge, lasse sich dahin zuspitzen:

> ob die Brennerei, welche Petent während der Brennperiode 1876/77 betreibt, unter dem Gesichtspunkte der Branntweinbesteuerung, dieselbe sei, welche er bis zum 28. Mai pt. im Betrieb gehabt habe.

Diese Frage müsse mit dem Petenten verneint werden.

Allerdings könne auf den vom Petenten geltend gemachten Unterschied zwischen technischer und landwirthschaftlicher Brennerei kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Derselbe sei bei Brennereien, welche auf Landgütern betrieben würden, schwer zu ziehen und entbehre sicherer Merkmale. Längere Brennperiode, große Bottiche, hoher Steuersatz seien nicht, wie Petent anzunehmen scheine, zuverlässige Kriterien. Ungleich wichtiger sei das Verhältniß der Brennerei zum landwirthschaftlichen Betriebe überhaupt. Als landwirthschaftliches Nebengewerbe betrieben, bewahre die Brennerei den Charakter einer landwirthschaftlichen Brennerei, auch wenn sie den größten Umfang erreiche. Wenn sie aber als die res principalis auftrete, welcher sich der landwirthschaftliche Be-

Digitized by Google

trieb unterordne, namentlich wenn sie im Verhältniß zu den selbst gewonnenen Produkten in bedeutendem Maße fremde Produkte verarbeite, dann sei im Allgemeinen die Grenze überschritten, welche die landwirthschaftliche Brennerei von der s. g. technischen trenne. In dieser Hinsicht fehle es aber in der Petition an genügendem Material, um beurtheilen zu können, ob die bis zum 28. Mai 1876 in Etzoldshain betriebene Brennerei zu den s. g. technischen Brennereien gehört habe.

Aber auch wenn man die frühere Brennerei zu den landwirthschaftlichen Brennereien rechne, so sei dieselbe doch eine andere gewesen als die jetzige und mit der letzteren nicht identisch. Das maßgebende Merkmal einer Brennerei vom Standpunkte der Maischbottichsteuer sei der Maischbottich. Der Rauminhalt der Maischbottiche bilde die Grundlage des gesammten Systems der Besteuerung von Branntwein aus Getreide und anderen mehligen Stoffen, und der Umstand, daß täglich über oder bis zu 900 Quart Bottichraum bemaischt werde, liefere den unveränderlichen Maßstab für die Anwendung des höheren oder niedigeren Steuersatzes.

Sei dies aber richtig, dann müsse das Ausbrechen der alten großen Bottiche und das Aufstellen neuer Bottiche mit weniger als 900 Quart Bottichraum als eine so wesentliche Veränderung der Brennerei zu Etzoldshain angesehen werden, daß letztere hinsichtlich der Bemessung der Maischbottichsteuer der Steuerbehörde gegenüber eine neue Brennerei darstelle. Dieser Auffassung scheine auch das Haupt-Steueramt zu Naumburg a. S. gewesen zu sein, welches nach der Angabe des Petenten demselben behufs Umwandlung der Brennerei in eine landwirthschaftliche mit niedrigem Steuersatze die erforderlichen Abänderungen bezeichnet habe. Dem gegenüber fielen die übrigen thatsächlichen Momente nicht ins Gewicht, namentlich erscheine es unerheblich, daß im vorliegenden Falle ein Besitzwechsel oder eine wesentliche Umänderung des Brennereigebäudes oder Brennapparates nicht eingetreten sei.

Folge man dieser Deduktion und erkenne man an, daß die jetzige Brennerei in Etzoldshain nicht dieselbe Brennerei sei, welche bis zum 28. Mai 1876 im Betriebe gestanden, so könne man sich auch nicht darüber im Zweifel befinden, daß der Betrieb der früheren Brennerei über den 16. Mai hinaus der neuen Brennerei nicht zum Nachtheil angerechnet werden könne. Hiernach scheine das Verlangen des Petenten gerechtfertigt.

Der Herr Regierungskommissarius gab hierauf nachstehende Erklärung ab:

> Nach der Königl. preußischen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 und den im Anschluß an dieselbe erlassenen späteren Königl. preußischen Gesetzen haben im Königreich Preußen landwirthschaftliche Brennereien Anspruch auf die Entrichtung des niederen Steuersatzes von 2½ Sgr. für 20 Quart Maischraum. Als landwirthschaftliche Brennereien sind dabei diejenigen bezeichnet, welche nur vom 1. November bis 16. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen.
>
> Bereits durch Erlaß des Königl. preußischen Finanzministeriums vom 6. März 1824 wurde diese Gesetzesvorschrift dahin erläutert, daß, wenn in einer Brennerei über den 16. Mai hinaus eingemaischt worden ist, diese für die folgende Winterperiode nicht zum niederen Steuersatze zugelassen werden kann. In dem Reichsgesetze

Digitized by Google

vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, welches zwar für die älteren preußischen Landestheile keine unmittelbare Gültigkeit hat, indessen ausgesprochener Maßen lediglich eine gesetzliche Zusammenstellung der im Königreich Preußen über die Branntweinbesteuerung in Kraft stehenden legislativen Vorschriften enthalten sollte und deshalb auch seitens des Königl. preußischen Obertribunals als eine authentische Interpretation dieser preußischen Gesetzesvorschriften anerkannt werden, sind in Hinsicht der Höhe des zu entrichtenden Steuersatzes (§. 3.) diejenigen Brennereien als landwirthschaftliche bezeichnet, die nur aus dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag miteingerechnet, im Betriebe sind, in dem vorhergegangen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden, und an einem Tage nicht über 900 pr. Quart Bottigraum bemaischen.

Nach den Angaben des Petenten befindet sich auf seinem Gute eine Brennerei, welche seit Jahren, und in der vorhergegangenen Brennperiode bis zum 28. Mai 1876, nach dem allgemeinen Steuersatze von 3 Sgr. für 20 Quart Maischraum im Betriebe gewesen ist. Mit Rücksicht auf die Verpachtung eines erheblichen Theils seines Gutsareals habe er im Sommer 1876 die Brennerei durch Aufstellung neuer Bottiche von geringeren Dimensionen auf eine tägliche Maischung von weniger als 900 Quart eingerichtet. Seinen Anspruch, für die Betriebsperiode 1876/77 den Steuersatz für landwirthschaftliche Brennereien zu entrichten, begründet er damit, daß seine Brennerei erst durch die bezeichnete Umänderung zu einer landwirthschaftlichen geworden sei, daß deshalb die angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Betriebes seinem Anspruche nicht entgegenstehen könnten, da er sich während der vorhergegangenen Betriebsperiode im Besitz einer auf Großbetrieb eingerichteten, mithin ihrer Anlage und Bestimmung nach völlig verschiedenen Brennerei befunden habe.

Die Königlich preußischen Steuerbehörden haben den Anspruch des Petenten als unbegründet zurückgewiesen, das Reichskanzler-Amt hat geglaubt, diese Entscheidung als den Gesetzen widersprechend nicht ansehen zu können.

Nach der Vorschrift des §. 3. des erwähnten Reichsgesetzes kommt es bei der Frage, welche Brennereien in Hinsicht der Höhe des zu entrichtenden Steuersatzes als landwirthschaftliche zu behandeln seien, nicht auf die äußere Einrichtung der Brennerei, insbesondere auch nicht auf die Größe der aufgestellten Bottiche, sondern nur auf die zeitliche Ausdehnung des Betriebes, die Größe des täglich zur Bemaischung deklarirten Bottichraumes und die Beschaffung des zu verarbeitenden Materials an. Wie hiernach Brennereien mit den größten Bottichen und Apparaten auf den niederen Steuersatz Anspruch haben, wenn bei ihrem Betriebe thatsächlich die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt werden, so müssen andererseits Brennereien, die ihrer Anlage nach für den

Digitized by Google

Großbetrieb nicht bestimmt sind, dieses Anspruchs verlustig gehen, wenn jene durch das Gesetz vorgezeichneten Bedingungen nicht innegehalten werden. Da Petent nach seinen eigenen Angaben bis zum 28. Mai 1876 gebrennt hat, so hat seine Brennerei während des Sommerhalbjahrs 1876 nicht völlig geruht, dieselbe ist vielmehr auch noch nach dem 16. Mai jenes Jahres im Betriebe gewesen, er kann deshalb nach der klaren Vorschrift des erwähnten Reichsgesetzes auf den niederen Steuersatz keinen Anspruch haben.

Daß aber seine Brennerei in Folge der Aufstellung neuer Bottiche von kleineren Dimensionen als eine neue anzusehen sei, wird um so weniger zugegeben werden können, als die Brennerei nicht einmal den Besitzer gewechselt hat, und auch einem Umbau nicht unterworfen worden ist. Daß eine Abmeldung und bezw. neue Anmeldung derselben bei der Steuerbehörde stattgefunden habe, ist überdies von dem Petenten nicht behauptet worden.

Die Reichsregierung glaubt hiernach auch jetzt den von dem Petenten erhobenen Anspruch als gesetzlich gerechtfertigt nicht anerkennen zu können.

Wenn dem Petenten, wie er ohne Erbringen eines Nachweises behauptet, seitens des Bezirks-Hauptamtes auf seine Anfrage vor der Aufstellung der neuen Bottiche mitgetheilt worden sein sollte, daß er für die nächste Betriebsperiode nach dem niederen Satze zu steuern habe, so würde die unzutreffende Eröffnung der Behörde dem Petenten wohl ein Recht der Beschwerde über die betheiligten Beamten bei den denselben vorgesetzten Königlich preußischen Behörden geben, einen an sich gesetzlich unbegründeten Anspruch aber nicht rechtfertigen können.

Der Referent hielt seine Ansicht durch diese Erklärung nicht für widerlegt und bemerkte, daß, da das Sachverhältniß im Wesentlichen feststehe, eine weitere Prüfung desselben durch die zuständigen Behörden nicht zum Ziele führen würde, vielmehr die Kommission sowie der Reichstag zu der vorliegenden Frage unmittelbar Stellung nehmen könnten. Sein Votum formulirte der Referent nunmehr dahin:

dem Reichstage mittelst schriftlichen Berichts vorzuschlagen, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Aus der Mitte der Kommission fand die Ansicht und das Votum des Referenten mehrfache Unterstützung. Insbesondere wurde der Ansicht des Regierungskommissarius gegenüber, unter Erörterung der bestehenden Dienstvorschriften ausgeführt, daß die Steuerbehörden befugt seien, in gewissen Fällen von der Erfüllung der den niedrigen Steuersatz rechtfertigenden Bedingungen, wie der Verarbeitung selbstgewonnener Erzeugnisse und der Innehaltung der Endtermine (1. November und 16. Mai), zu dispensiren, nur nicht von der Beobachtung der für den Bottichraum gegebenen Normalzahl von 900 Quart. Hiernach bleibe die Ansicht des Referenten, welche übrigens von dem Vertreter der Reichsregierung nur verneint, nicht mit Gegengründen bekämpft sei, bestehen, daß der Bottichraum das Kriterium bilde, welches die Beurtheilung der Identität von Brennereien behufs Veranlagung zur Maischbottichsteuer in Betracht gezogen werden müsse.

Digitized by Google

Auch wurde von einer Seite noch darauf hingewiesen, daß die Brennerei, welche von dem Petenten am Ende des Jahres 1876 in Betrieb gesetzt worden sei, in dem vorhergehenden Sommerhalbjahre ganz geruht habe. Welchen Zeitraum das Gesetz unter dem Sommerhalbjahr verstanden wissen wolle, gehe aus den betreffenden Bestimmungen nicht mit Sicherheit hervor. Jedenfalls sei nicht das Kalenderhalbjahr vom 1. April bis 1. Oktober gemeint, wohl aber der zwischen den Brennperioden liegende Zeitraum. Darüber könne kein Zweifel obwalten, daß die vom Petenten Ende 1876 eröffnete Brennerei sich im vorangegangenen Sommerhalbjahr nicht im Betriebe befunden hat.

Ein Mitglied der Kommission trat indeß den Ausführungen des Regierungskommissarius bei und bemerkte, daß, wenn auch eine gewisse Härte darin liege, daß das Ueberschreiten der für den niedrigen Steuersatz maßgebenden Brennperiode um einige Tage ungeachtet der inzwischen eingetretenen Veränderungen der verkleinerten Brennerei zum Nachtheil angerechnet werde, doch nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren der Steuerbehörden gerechtfertigt erscheine. Wenn eine Brennerei in derselben Hand und auf demselben Gute verbleibe, so könne dieselbe durch die Aufstellung kleinerer Bottiche nicht so verändert werden, daß sie als eine andere Brennerei anzusehen sei. Auch müsse man erwägen, daß auch bei kleinen Bottichen ein Großbetrieb und bei großen Bottichen ein Kleinbetrieb in der Brennerei stattfinden könne. Hiernach könne dem Votum des Referenten nicht zugestimmt werden, vielmehr rechtfertige sich der Gegenantrag:

dem Reichstage den Uebergang zur Tages-Ordnung zu empfehlen.

Nachdem dieser Ansicht aus der Mitte der Kommission widersprochen war, gelangte der Antrag des Referenten zur Abstimmung und fand nahezu einstimmige Annahme.

Die Petitionskommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition des Gutsbesitzers Rohland zu Etzoldshain — II. Nr. 563 — dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 25. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **von Goßler,** Berichterstatter. **Hoffmann.** Frhr. **von Pfetten. Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode. Eisenlohr. Diefenbach.** Dr. **Pfeiffer. Grütering.** Dr. phil Frhr. **von Hertling.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer. Frauffen. Edler.** Dr. **Frank.** Graf **von Luxburg. Richter** (Meißen). **Bauer. Feustel. von Huber.** Dr. **Klügmann. Moeller. Spielberg.** Dr. **Thilenius.** Dr. **Wachs. Holthof. Staudy.** Dr. phil. **Hirsch.**

Digitized by Google

Anlage.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Erhebung der Maischbottich-steuer betreffend.

Vom 10. Januar 1824.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottichsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maßregeln fest:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.
2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

Reskript, betreffend die Einführung der Maischbottichsteuer.

Vom 14. Januar 1824

Zur Versteuerung nach dem niederen Satz Nr. 2. der Anlage können vom 1. Februar bis 1. Mai d. J. alle diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien noch zugelassen werden, welche vom 1. Mai bis 1. November v. J. nicht gebrannt haben und hinfüro nicht über 900 Quart Bottichraum pro Tag zum Einmaischen deklariren. Ihren Betrieb für einen oder mehrere der auf den Februar folgenden Monate über dieses Maaß zu erweitern, oder auch im Mai und in anderen Monaten bis zum 1. November zu brennen, ist dergleichen Brennereien zwar unverwehrt, doch sind die Inhaber derselben verbunden, alsdann den Unterschied des minderen Satzes gegen den höheren für diejenigen Monate desselben Jahres, in welchem sie nach dem ersteren Satze gesteuert haben, nachzuzahlen. Wer an einem Tage über 900 Quart deklarirt und dies

Digitized by Google

dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage eben so viel unter 900 Quart deklarirt, kann zum minderen Steuersatz nicht zugelassen werden, da die Bedingung, daß nicht über 900 Quart Bottichraum deklarirt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt. Wegen des Brennens aus selbst gewonnenen Erzeugnissen ist keine ängstliche Kontrole erforderlich; es genügt, wenn das in gedachten Monaten zu verschwelende Quantum mit dem Ernteertrag des Guts in einem leidlichen Verhältniß steht, und sich nicht ergiebt, daß Getreide oder Kartoffeln zum Branntweinbrennen zugekauft werden.

Wegen der Gewerbesteuer der Branntweinbrenner wird auf die besondere Verfügung vom heutigen Tage Bezug genommen.

Berlin, den 14. Januar 1824.

Finanzministerium.

An sämmtliche Königliche Regierungen. M. V. III. 743.

Reskript, betreffend die Zulassung der Maischbrennereien zu dem niederen Steuersatze.

Vom 6. März 1824.

Das Finanzministerium sieht sich bewogen, die Bestimmungen seines früheren Cirkulars vom 14. Januar d. J. III. 743., daß zur Maischsteuer nach dem mindern Satze bis zum 1. Mai d. J. nur diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien zuzulassen wären, welche vom 1. Mai bis 1. November des letztvergangenen Jahres nicht gebrannt hatten, dahin zu modifiziren, daß dieser geringere Steuersatz da, wo die übrigen Bedingungen vorhanden sind, bis zum 1. Mai d. J. ohne Rücksicht auf den etwanigen Betrieb der Brennerei im Sommerhalbjahr 1823 angewandt werden könne; die Besitzer solcher Brennereien aber für den Fall, wenn sie in der bevorstehenden Sommerzeit, also vom 1. Mai bis 1. November d. J. brennen sollten, im Voraus verbindlich zu machen sind, den Mehrbetrag des höheren Steuersatzes für den Zeitraum von der Einführung desselben bis zum 1. Mai des jetzt laufenden Jahres nachzuzahlen.

Hiernach bleibt das Weitere für vorkommende Fälle, wo der geringere Steuersatz des im vorigen Sommer stattgehabten Brennereibetriebes ungeachtet in Anspruch genommen wird, einzuleiten.

Für das Winterhalbjahr 1824/25 und die folgenden, richtet sich jedoch die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum minderen Steuersatz, außer den übrigen Bedingungen, lediglich danach, daß in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre nicht gebrannt worden sei.

Berlin, den 6. März 1824.

Finanzministerium.

An die Königliche Regierung zu —.
Abschrift hiervon zur Nachricht.

Berlin, den 6. März 1824.
An die übrigen Provinzialsteuerbehörden. III. 4100.

Digitized by Google

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.

Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern was folgt:

§. 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1. Die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 21. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;
   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. zu erhöhen, und
2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuergesetzes betreffend.

Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1. Es werden:

1. Die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Be-

Digitized by Google

reitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.;

b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855, bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

№ 163.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Saucken-Tarputschen.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im zweiten Arnsberger Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar d. J. im II. Arnsberger Wahlkreise stattgehabten Wahl sind gültige Stimmen abgegeben 15.660,
die absolute Majorität beträgt 7.831,
es erhielten Stimmen:

Obertribunalsrath Peter Reichensperger in Berlin .	14.868,
Geh. Regierungsrath Dr. Schultz in Münster . . .	767,
Zersplittert	25,
Summa	15.660.

Obertribunalsrath Peter Reichensperger hatte also 7037 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, wurde als Abgeordneter proklamirt und nahm rechtzeitig die Wahl an. Die Wählbarkeit ist zweifellos.

Gegen die Wahl ist ein Protest mit 47 Unterschriften eingegangen. Die Unterzeichner behaupten, zu Unrecht in der Wählerliste nicht aufgeführt zu sein, während sie wahlberechtigt seien. Aus einem amtlichen Schreiben des Ehrenamtmanns des Amtes Hüsten geht hervor, daß die Unterzeichner des Protestes aus Versehen nicht in die Wählerliste aufgenommen seien, aber innerhalb der in §. 3. des Reglements vom 28. Mai 1870 vorgeschriebenen Frist wegen ihrer Nichtaufnahme nicht reklamirt haben.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß der Protest bei der großen Majorität, die der gewählte Abgeordnete auf sich vereinigt hat, materiell als irrelevant und formell als unbegründet zu betrachten sei und schlägt demgemäß dem Reichstage vor, die Wahl des Abgeordneten Obertribunalsrath Peter Reichensperger in Berlin für gültig zu erklären.

Berlin, den 19. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **v. Saucken-Tarputschen** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper. v. Puttkamer** (Sorau). **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 164.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Mayer (Donauwörth).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel, bestehend aus den Aemtern Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld sind laut der am 14. Januar l. J. gefertigten Zusammenstellung 10.164 Stimmen abgegeben worden, hiervon sind 20 von den Wahlvorständen für ungültig erklärt, es wurden demnach 10.144 Stimmen als gültig angenommen; die absolute Majorität hieraus beträgt 5.073. Es haben erhalten:

Rechtsanwalt Gleim in Rotenburg . . .	5.464,
Oberamtsrichter Rübsam in Fulda . . .	2.801,
Dr. Perrot in Dresden	1.414,
Dr. jur. Goldschmidt in Berlin	462,
zersplittert	3.

Rechtsanwalt Gleim hat nach der obenbesagten Zusammenstellung 391 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, die Wahl rechtzeitig angenommen und den Wählbarkeits-Nachweis geliefert.

Abgesehen von den gewöhnlichen formalen Unregelmäßigkeiten sind zwei Ungesetzlichkeiten hervorzuheben, welche schon aus den Wahlakten mit Evidenz ersichtlich sind:

a) Im Wahlbezirke Kruspis, Nr. 22. des Kreises Hersfeld, sind sieben Wähler am Tage der Wahlhandlung in der Wählerliste nachgetragen, weil vergessen, alle sieben haben gewählt. Es sind also 7 Stimmen ungültig, sie müssen von der Gesammtzahl abgerechnet werden, wodurch sich die absolute Majorität verringert. Da jedoch in diesem Wahlbezirke von den 48 abgegebenen Stimmen der Rechtsanwalt Gleim nur eine erhielt, so ist ihm von der Gesammtzahl der auf ihn gefallenen Stimmen nur diese einzige abzuziehen.

Digitized by Google

b. Im Wahlbezirk Arzell, Nr. 37 des Kreises Hünfeld, ist die ganze Wahlhandlung ungültig, weil in der Wählerliste bei jedem Wähler vermerkt ist, daß er den Oberamtsrichter Rübsam in Fulda gewählt hat. Da 37 gewählt haben, so ist diese Zahl von der Gesammtzahl abzurechnen, dem Rechtsanwalte Gleim ist aber an seiner Zahl nichts abzurechnen, da er in Arzell keine Stimme erhalten hat.

In Berücksichtigung dieser zwei vorstehend bezeichneten Ungesetzlichkeiten stellt sich das Resultat auf Grund der Wahlakten folgendermaßen dar:

Von der angenommenen Gesammtzahl	10.144
abgezogen bei Kruspis 7	
bei Arzell 37	
	44
verbleiben	10.100

gültige Stimmen, die absolute Majorität hieraus beträgt 5,051; Rechtsanwalt Gleim hat, wenn man ihm eine Stimme bei Kruspis abzieht, 5463 Stimmen erhalten, also 412 über die absolute Majorität.

Es ist ein Protest rechtzeitig, nämlich am 3. März l. J., also am neunten Tage nach Eröffnung des Reichstages, bei diesem eingereicht; der Protest ist von einem Baumeister, einem Gutsbesitzer und einem Rechtsanwalte unterzeichnet und beantragt, die Wahl des Rechtsanwalts und Notars Gleim für ungültig zu erklären.

Anlangend die einzelnen Punkte des Protestes, so ist in

Nr. 1 behauptet, in der Stadt Rotenburg seien, und zwar in der Neustadt durch den Stadtwachtmeister Brehm, in der Altstadt durch den Stadtwachtmeister Helmrich, von Beiden in voller Uniform, von Haus zu Haus, die auf ꝛc. Gleim lautenden Stimmzettel umhergetragen worden. Es sind Zeugen benannt. Die Kommission war der Ansicht, daß das behauptete Vertheilen der Stimmzettel durch Stadtwachtmeister in Uniform, wenn wahr, zwar eine Rüge verdiene, aber keinen Ungültigkeitsgrund bilde, da jeder Wähler dennoch nach Ueberzeugung wählen konnte und nicht einmal eine von den Stadtwachtmeistern geschehene Aufforderung u. dergl. behauptet ist; wegen der angezeigten Ungehörigkeit sei übrigens eine Erhebung eventuell Rektifikation zu veranlassen.

Nr. 2. In Sontra habe sich der Stadtkämmerer Ruppel, früher lange Jahre Schreiber bei ꝛc. Gleim, vor das Wahllokal postirt, als Wähler erschienen, habe er sich ihre Stimmzetttel, die nicht auf seinen ehemaligen Prinzipal lauteten, vorzeigen lassen; er habe den Wählern erklärt, die Zettel gälten nichts, sie seien geschrieben, müßten aber gedruckt sein; er habe sie deshalb zurückbehalten und habe den Wählern solche Zettel gegeben, die mit dem Namen seines früheren Prinzipals Gleim bedruckt waren, welche dann auch abgegeben worden seien. In seiner Eigenschaft als Stadtkämmerer und Kassierer der städtischen Sparkasse genieße Ruppel ein amtliches Ansehen und habe einen nicht unerheblichen Einfluß, namentlich auf die kleineren Leute. Es sind Zeugen benannt. — Die Kommission legte diesem Beschwerdepunkt eine Bedeutung nicht bei, da das gemeindliche Amt eines Stadtkämmerers und Sparkassenkassierers nicht als ein solches obrigkeitliches Amt angesehen werden könne, unter dessen Drucke

Digitized by Google

die Freiheit der Wähler beschränkt werde, auch derselbe in keiner Weise seine amtliche Stellung zur Beeinflussung geltend gemacht habe.

Nr. 3. Der Großhändler Herz Heß zu Rotenburg in seiner Eigenschaft als Kreisvorsteher habe an sämmtliche israelitische Gemeindevorsteher des Wahlkreises geschrieben, doch ja nicht dem Glaubensgenossen Dr. Goldschmidt, sondern dem seitherigen Abgeordneten Gleim ihre Stimmen zu geben, hierzu auch die Gemeinde anzuhalten. Die gesammte sehr erhebliche Judenschaft habe für Goldschmidt stimmen wollen, in Folge dessen aber entweder für Gleim gestimmt oder sich der Wahl enthalten. Als Zeugen sind außer zwei speziell benannten Gemeindevorstehern auch noch alle Gemeindevorsteher der israelitischen Gemeinden des Wahlkreises vorgeschlagen. — Die Kommission hat diesem Beschwerdepunkt eine Folge nicht gegeben, da ein amtlicher Einfluß nicht zu ersehen und der Protest in der Angabe der betroffenen Gemeinden und der Zahl der angeblich beeinflußten Wähler nicht substantiirt ist.

Nr. 4. Am Wahltage habe der frühere Gutspächter, jetzige Privatmann Bolling von Rotenburg vor dem Wahllokale daselbst gestanden, den ankommenden Wählern die Stimmzettel zur Einsicht abverlangt und wenn sie nicht auf ꝛc. Gleim lauteten, andere auf diesen Kandidaten lautende, zusammengefaltete Stimmzettel mit dem Bemerken untergeschoben, daß sie solche nicht wieder öffnen dürften, sondern so zusammengefaltet in die Wahlurne werfen müßten; die Fälle, in welchen dieses Wahlmanöver gelungen sei, könnten selbstverständlich nicht konstatirt werden, wohl aber diejenigen wo es beim Versuche geblieben sei, weil die Wähler die Mahnung nicht befolgt hätten. Es werden dann vier solcher Wähler und außerdem zwei Personen benannt, welche dieses Verfahren des Bolling beobachtet haben. — Die Wahlprüfungskommission hat diesen Beschwerdepunkt für unerheblich erachtet, da ein obrigkeitlicher Einfluß nicht in Frage steht und die Wähler die Mahnung unbefolgt lassen konnten, wie aus dem Proteste selbst hervorgeht.

Nr. 5. Im Dorfe Baumbach habe der Ortsdiener die auf ꝛc. Gleim lautenden Wahlzettel in seiner amtlichen Eigenschaft von Haus zu Haus umhergetragen; auch habe er am Wahltage mit Gleim'schen Stimmzetteln vor dem Wahllokal gestanden, die Stimmzettel der ankommenden Wähler sich von diesen vorzeigen lassen, diejenigen Zettel aber, welche nicht auf ꝛc. Gleim lauteten, vernichtet. Im Wahllokale habe der als Beisitzer des Wahlvorstandes fungirende Friedrich Brandau an der Thüre gesessen und alle Wahlzettel der Wähler geöffnet, eingesehen und erst dann passiren lassen, wenn er festgestellt hatte, daß es ꝛc. Gleim'sche Zettel waren. Im Wahllokale hätten Gleim'sche Wahlzettel zum Gebrauche offen gelegen. Der Protest benennt Zeugen. — Die Wahlprüfungskommission war der Ansicht, daß die behaupteten Handlungen eines Ortsdieners vor dem Wahllokale von keinem Belange sind, da hierdurch ein die Wahlfreiheit der Wahlberechtigten einschränkender amtlicher Einfluß nicht ausgeübt werden konnte. Dagegen glaubte die Kommission, daß die behaupteten Handlungen des als Beisitzer des Wahlvorstandes fungirenden Friedrich Brandau im Wahllokale zwar die Wahlfreiheit nicht amtlich beeinflussen, aber falls sie bewahrheitet werden, einer Rektifikation bedürfen, und beantragt daher Erhebungen, eventuell Rektifikation.

Nr. 6. Im Wahllokale des Dorfes Rautenhausen hätten während des Wahlaktes Stimmzettel zusammengefaltet auf dem Wahltische offenbar zum Gebrauche der Wähler gelegen; es solle behauptet werden, daß es Stimmzettel

Digitized by Google

gewesen seien, welche den Namen des ꝛc. Gleim getragen haben. Zeugen sind benannt. — Da nicht einmal behauptet ist, daß wirklich Gebrauch gemacht worden, so gab die Kommission diesem Beschwerdepunkte keine Folge.

Nr. 7. Sieben Wähler des Dorfes Bebra hätten dem Kaufmann Lucas Apfel zu Bebra versichert, daß sie am 10. Januar l. J. Stimmzettel mit dem Namen des Dr. Julian Goldschmidt im Wahllokale abgegeben hätten. Wie sie die Wahlzettel abgegeben hätten, das hätten sie genauer nicht angegeben. Die meisten sagten, sie hätten die Zettel auf den Tisch gelegt. Der Wähler Apfel habe seinen Zettel mit dem Namen Goldschmidt's dem Wahlvorsteher Vicebürgermeister Soph übergeben und dieser habe ihn vor seinen Augen in die Urne geworfen. Es seien jedoch nur vier Zettel mit dem Namen Goldschmidt's aus der Urne gekommen. — Die Kommission hat diesen Beschwerdepunkt für so unsubstantiirt erachtet, daß sie ihm kein Gewicht beilegte.

Nr. 8. Vor dem Wahllokale zu Bebra habe der Wachtmeister Rehs gestanden, mit einem Kästchen Gleim'scher Zettel in der Hand, wovon er jedem Eintretenden einen Zettel überreicht habe. — Beweismittel sind hier nicht benannt. Die Kommission glaubte schon aus diesem Grunde der Beschwerde keine Folge geben zu sollen, abgesehen davon, daß eine Beschränkung der Wahlfreiheit nicht angezeigt ist.

Nr. 9. In Sorga habe der Wahlvorsteher auf dem Tische, auf welchem die Wahlurne stand, einen Haufen (ohne Zweifel Gleim'scher) Zettel aufgestellt, die er bei dem Eintritte des königlichen Domänenpächters Oldenburg zu Wilhelmshof, der in Sorga zu wählen hatte, verborgen habe, wofür Zeugen benannt sind. — Die Kommission erachtete diesen Beschwerdepunkt für belanglos, da ein Gebrauch der aufgestellten Zettel nicht behauptet ist.

Nr. 10. Den Seelig'schen und anderen Arbeitern zu Hersfeld sei für die Ausübung ihres Wahlrechtes im Gleim'schen Sinne je ein Silbergroschen (u. A. vom Mützenmacher Seelig) gegeben worden. Zeuge Ferdinand Seelig und die von diesem event. zu nennenden Arbeiter. — Die Wahlprüfungs-Kommission war übereinstimmend der Ansicht, daß wegen dieses mit Beweismitteln unterstützten Beschwerdepunktes die Wahl des Abgeordneten Gleim zu beanstanden, eine gerichtliche Untersuchung zu beantragen und das Ergebniß derselben abzuwarten sei, da eine Wahlbestechung angezeigt und dafür Beweis angeboten ist, die Tragweite einer derartigen Bestechung auf den Ausgang der Wahl zur Zeit aber nicht zu ermessen ist. Die Stadt Hersfeld ist nämlich in vier Wahlbezirke eingetheilt, die Gesammtzahl der Wahlberechtigten in diesen vier Wahlbezirken beträgt 1039; gewählt haben 716; hiervon hat der Rechtsanwalt Gleim 562 Stimmen erhalten. Die Zahl der Arbeiter in Hersfeld, nicht blos der Seelig'schen, sondern auch der anderen, läßt sich aus den Wählerlisten nicht mit Bestimmtheit feststellen. Es ist daher möglich, daß durch die Anzahl der bestochenen Wähler die Gültigkeit der Wahl in Hersfeld, folgeweise die Majorität des Rechtsanwaltes Gleim erschüttert würde.

Nr. 11. Polizeidiener zu Hersfeld hätten die Wähler zur Urne getrieben. — Die Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission, daß dieser Beschwerdepunkt unerheblich ist, bedarf keiner Erörterung.

Nr. 12. Dasselbe gilt von der Behauptung des Protestes, einem Arbeiter sei von einem Nationalliberalen ein Goldschmidt'scher Zettel entrissen und

Digitized by Google

dafür ein Gleim'scher untergeschoben mit der Versicherung (der Arbeiter konnte nicht lesen), dies sei der vorige (Goldschmidt'sche) Zettel.

Nr. 13. Nicht minder gilt das Nämliche von der Behauptung, durch Postboten von Hersfeld seien Gleim'sche Zettel auf die Ortschaften gebracht worden.

Nr. 14. Ebenso wenig fällt ins Gewicht die Behauptung, der Steingraben, Wendeberg, die Uffhäuserstraße seien gar nicht in die Wählerliste der Stadt Hersfeld, wozu sie gehören, eingetragen gewesen. Es war Sache der Wahlberechtigten, ihre Eintragung in die Wählerliste innerhalb der gesetzlichen Frist zu verlangen.

Nr. 15. Das meiste Gewicht legt der Protest auf die folgende Behauptung: Am Morgen des 10. Januar d. J., also am Wahltage, war am Rathhaus zu Hersfeld und an anderen Orten folgendes Telegramm, das auch sonst in vielen Exemplaren verbreitet worden ist, von dem bekannten Advokaten Hans Blum zu Leipzig, angeschlagen:

> „Wahlkreis wird Gründern, Schwindlern Dienst leisten, wenn Goldschmidt gewählt."

Der Protest sagt weiter, welches Aufsehen diese Depesche in der Presse gemacht habe, sei bekannt; ein viel größeres habe sie unter den Wählern Hersfelds und Umgegend gemacht; durch diese Depesche seien Wähler, welche Goldschmidt wählen wollten, massenweise von der Wahl abgehalten, zum Theil aber auch umgestimmt worden, so daß sie Gleim, statt, wie sie vorher wollten, Goldschmidt wählten, was allerdings der Natur der Sache nach, durch Benennung einzelner Wähler sich nicht nachweisen lasse. Dadurch aber, daß die Depesche am Rathhause zu Hersfeld vor dem Eingang zum Wahllokale angeschlagen gewesen, habe sie einen offiziellen Charakter erhalten; der Bürgermeister bezw. der Wahlvorstand hätten für deren Entfernung sorgen müssen; indem sie es nicht gethan, hätten sie ihr ein amtliches Aussehen gegeben. Im Uebrigen sucht der Protest darzulegen, daß der in der Depesche dem Dr. Goldschmidt gemachte Vorwurf ein unbegründeter und in welcher Weise die Depesche zu Stande gekommen sei. — Die Wahlprüfungskommission ist der Ansicht, daß diesem Beschwerdepunkte nicht stattgegeben werden kann, weil eine obrigkeitliche Beeinflussung nicht gegeben, die Wahlfreiheit der Wähler überhaupt durch das Anschlagen und Verbreiten der Depesche nicht beschränkt und die Frage, ob der Inhalt derselben begründet und wie sie zu Stande gekommen sei, für die Gültigkeit der wirklich abgegebenen Stimmen ohne Belang ist.

Dem Vorgetragenen gemäß stellt die Wahlprüfungskommission den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

a) die Wahl des Abgeordneten Gleim im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel zu beanstanden, und

b) den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen,

1. die in Ziffer 10 des Protestes behauptete Bestechung von Wählern gerichtlich untersuchen zu lassen,
2. über die in Ziffer 1 und 5, und zwar bei letzterer

Digitized by Google

wegen des Verfahrens im Wahllokale Erhebung und eventuell Rektifikation der Betreffenden zu veranlassen,

3. dem Reichstage von dem Ergebnisse dieser Untersuchung und Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. Dr. **Mayer** (Donauwörth), Berichterstatter. **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** **Lenz.** Dr. **Nieper.** **von Puttkamer** (Sorau). **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 165.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. von Reden.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission

betreffend

die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 nebst Anlagen. (Nr. 7 A. der Druckſachen).

— —

I. Die Rechnungs-Kommission hat sich mit der Uebersicht Nr. 7 A. der Druckſachen in vier Sitzungen beschäftigt.

An den Verhandlungen nahmen Theil:

der Königl. Sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Major Edler von der Planitz,

der Königl. Württembergische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Wirkl. Geh. Kriegsrath von Mand,

sowie als Kommissarien des Bundesraths:

der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Aschenborn,
der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Schultz,
der Kaiserl. Geheime Legationsrath Herr von Bülow,
der Kaiserl. Geheime Legationsrath Herr Göring,
der Königl. Preußische Geheime Kriegsrath Herr Horion,
der Königl. Preußische Intendanturrath Herr Gadow,
der Kaiserl. Geheime Admiralitätsrath Herr Richter,
der Kaiserl. Geheime Ober-Postrath Herr Kramm,
der Kaiserl. Geheime Regierungsrath Herr Dr. Schulz.

II. Zunächst mag die Berichtigung einiger Druckfehler oder Ungenauigkeiten des Drucks, welche noch außer den auf der letzten Seite der Vorlage bereits berichtigten sich herausgestellt haben, hier ihren Platz finden:

Seite 2, 3 bei Titel 4. Nr. 2. muß in Kolumne 11. stehen 15.830,$_{26}$.
statt 51.830,$_{26}$.

Seite 36, 37 und Seite 68, 69, auch Seite 190 ist die Ueberschrift des Titels 43.: „Reisekosten und Tagegelder, Vorspann- und

Digitized by Google

Transportkosten ꝛc." zu klein gedruckt; der Titel 43. bildet nicht eine Unterabtheilung der über Titel 41. stehenden Ueberschrift: „Verwaltung der Remonte-Depots".

Seite 54, 55 ist die gemeinsame Ueberschrift für Titel 46. und Titel 47: „Unterrichtsgelder für Truppen" weggeblieben.

Seite 62, 63 ist in der Zeile „Summe Titel 23", Kolumne 11, die Zahl 162.907,72 zu streichen.

Seite 142, 143 bei Titel 8. bilden die Worte: „Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande u. s. w." die gemeinsame Ueberschrift für die Nummern 4. und 5.

Seite 146, 147 bei Titel 21. bilden die Worte: „Post-Zeitungsamt in Berlin" die gemeinsame Ueberschrift für die Titel 21—23.

III. Soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bemerkt ist, hat die Kommission gegen die vorliegende Uebersicht und deren Anlagen keine Erinnerung zu erheben und insbesondere die hervortretenden Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben durch die in der Anlage II. gegebenen Erläuterungen hinlänglich motivirt gefunden.

Desgleichen sind die in der Anlage IX. gegebenen Erläuterungen der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen der Kommission genügend erschienen.

Die von der Kommission beschlossenen Anträge stimmen in ihrer Form mit früheren gleichartigen Beschlüssen des Reichstages überein. Die in der ersten Berathung im Plenum angeregte Frage, ob nicht mit der Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen des laufenden Jahres eine Uebersicht über die Restverwaltung der früheren Jahre zu verbinden sei, wurde in der Kommission zur Sprache gebracht und von den Kommissarien des Bundesraths dahin beantwortet, daß prinzipielle Bedenken nicht entgegenständen, die Frage übrigens durch den dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Nr. 15. der Drucksachen), § 32, ihre Erledigung finden würde.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

1.

Bei den Ausgaben des Statistischen Amts (Seite 8, 9), Kap. 1. der fortdauernden Ausgaben, Titel 20. Nr. 1. („Zu Remunerationen für besondere Dienstleistungen und zur Annahme von Hülfsarbeitern") und Titel 21. Nr. 1. („Zur Herstellung von Veröffentlichungen des Statistischen Amts") wurden aus der Kommission Bedenken gegen die erheblichen Ueberschreitungen der Etatsfonds und deren Motivirung geäußert. Das Statistische Amt — so meinte man — habe bei Bestimmung des Umfanges seiner Arbeiten und Veröffentlichungen nach den dafür bewilligten Mitteln sich richten müssen, da bei dieser Behörde nicht, wie bei verwaltenden Behörden, das Maß ihrer Thätigkeit durch die von Außen an sie kommenden, nothwendig zu erledigenden, Geschäfte bedingt werde.

Diesem Bedenken gegenüber wurde von dem Kommissar des Bundesraths erklärt, daß bereits in dem Reichshaushaltsetats-Entwurfe für 1875 auf die aus dem Mangel ausreichender Erfahrungen sich ergebende Unsicherheit des demnächst überschrittenen Voranschlages ausdrücklich hingewiesen sei. Es komme

Digitized by Google

ferner in Betracht, daß dem Statistischen Amte durch Beschlüsse des Bundesraths ein bestimmter Umfang von Arbeiten und Veröffentlichungen zugewiesen sei, und daß ein Theil der Veröffentlichungen in Form einer Zeitschrift erfolge (bis Ende 1876 als Vierteljahrshefte, seitdem als Monatshefte). Der so bestimmte Umfang der Arbeiten und Veröffentlichungen habe die Ueberschreitung der fraglichen Etatsfonds unvermeidlich gemacht. Auch sei die Unzulänglichkeit der für 1875 bewilligten Mittel bereits vom Reichstage dadurch anerkannt, daß die Fonds im Etat für 1876 erheblich erhöht seien.

Dies mußte von der Kommission anerkannt werden. Der Reichshaushalts-Etat für 1876 (Anlage I., Seite 14, 15) ergiebt eine Erhöhung der beiden in Frage stehenden Fonds, und zwar des erstgenannten um 12.200 ℳ, des letzterwähnten um 31.700 ℳ, und diese Erhöhungen werden daselbst durch den höheren wirklichen Ausgabebedarf aus dem Jahre 1874 und dem ersten Halbjahr 1875 motivirt.

Hiernach bestand in der Kommission kein Widerspruch gegen die Genehmigung der erwähnten Etats-Ueberschreitungen.

2.

Während auf Seite 10, 11 als außeretatsmäßige Ausgabe in Folge der Rinderpest der Betrag von 19.651,$_{07}$ ℳ verrechnet ist, ergiebt die Motivirung (S. 184 und 185), daß in Wirklichkeit der Betrag von 21.915,$_{58}$ ℳ im Jahre 1875 zu diesem Zwecke verausgabt, hiervon aber eine Rückeinnahme an Kosten, welche in früheren Jahren zur Ungebühr angewiesen waren, abgesetzt worden ist.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Erstattungen auf Ausgaben früherer Jahre richtiger unter den Einnahmen des Jahres 1875 (Kapitel 6, „verschiedene Einnahmen") ihre Stelle finden würden, ihre Absetzung von einer außeretatsmäßigen Ausgabe des Jahres 1875 dagegen einer formell korrekten Rechnungsaufstellung nicht entspreche, also die Summe von 21.915,$_{58}$ ℳ den Betrag der der Genehmigung zu unterbreitenden außeretatsmäßigen Ausgabe bilde.

3.

Bei den Ausgaben für den Reichstag, Kapitel 3. der fortdauernden Ausgaben, sind in der Uebersicht (Seite 10/11) die Titel 1—12. zu einer Summe zusammengezogen und ist danach die Mehr-Ausgabe gegen die Summe des Solls als Etats-Ueberschreitung eingestellt.

Die erforderliche Spezialisirung und Motivirung ist in der vorigen Session, (in welcher die Uebersicht für 1875 bereits vorlag, ohne zur Erledigung zu kommen) der damaligen Rechnungskommission zugegangen und wird als Anlage dieses Berichts abgedruckt. Anlage A

Zu bemerken ist dabei, daß nach Festsetzung des Spezialetats im Titel 3. die Positionen 1. und 2. sich gegenseitig übertragen, also in Bezug auf Etatsüberschreitung als ein Etatsfonds zu behandeln sind, und daß dasselbe von den Positionen 3.—7. einschließlich gilt.

In materieller Hinsicht ist die in der Anlage gegebene Motivirung der Etatsüberschreitungen des Reichstages der Kommission ausreichend erschienen, und, was die Form betrifft, so werden in dem Antrage der Kommission die Mehrausgaben gegen die einzelnen Titel und Positionen des Spezialetats, mit

Digitized by Google

Berücksichtigung der gegenseitigen Uebertragbarkeit, als Etatsüberschreitungen der Genehmigung des Reichstages unterbreitet.

4.

Die auf Seite 188 befindliche Erläuterung zur Etatsüberschreitung bei Kapitel 4. Titel 13. der fortdauernden Ausgaben (Auswärtiges Amt, „zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen"), wurde in der Kommission nicht für völlig ausreichend erachtet, indem namentlich die Höhe der im Jahre 1874 entstandenen Unterhaltungskosten für das Botschaftshotel in Paris mit 83.887,77 M. und die Höhe der im Jahre 1875 entstandenen Reparaturkosten desselben Botschaftshotels mit 38.456,58 M. Bedenken erregte, auch die Frage aufgeworfen wurde, ob die betreffenden Ausgaben nicht hätten vorhergesehen und auf den Etat gebracht werden können.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts gab in Folge davon nachstehende Erklärung ab:

Der zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke und zu Miethen ausgebrachte Fonds beträgt . . . . . 150,000 M.

Daraus werden allein an Miethen:

a) für die Dienstwohnung des Botschafters in Konstantinopel circa . . . . 19.000 M.

b) für die Geschäftslocalien der Konsulats-Behörden circa . . . . 95.000 M.

zusammen . . . . 114.000 M.

gezahlt, sodaß zur Unterhaltung der Dienstwohnungen und Amtslokalien, sowie der Mobiliar-Inventarienstücke überhaupt nur . . . . . 36.000 M.

verbleiben.

Daß dieser Betrag aber nicht ausreicht, um die im Auslande befindlichen, dem Reiche gehörigen Grundstücke zu unterhalten, dürfte eines näheren Nachweises kaum bedürfen.

Grundstücke, welche dem Reiche gehören und deren Unterhaltung aus dem obengedachten Fonds erfolgt, befinden sich in: London, Paris, Peking, St. Petersburg, Rom, Tanger, Washington, Yedo, Alexandrien, Belgrad, Amoy und Jerusalem. Dabei wird bemerkt, daß eine Erhöhung dieses Fonds um jährlich 60.000 M. durch den Etat pro 1877/78 in Aussicht genommen worden ist.

Dies vorausgeschickt wird zur weiteren Motivirung der vorgekommenen Ueberschreitung von 186.618 Mk. 67 Pf. bemerkt, daß unter dieser Summe sich ein Betrag von 83.887 Mk. 77 Pf. befindet, welcher für die Unterhaltung des Botschaftshotels in Paris pro 1874 erwachsen war.

Die bezüglichen Rechnungen waren von der Botschaft in Paris mittelst Berichts vom 10. März 1875 — also nach dem am 28. Februar 1875 erfolgten Finalabschlusse der Legationskasse — eingereicht und konnten daher erst im Jahre 1875 zur Verrechnung gelangen.

Digitized by Google

Zur Vermeidung der mit einer verspäteten Einreichung der Baurechnungen verbundenen Unzuträglichkeiten war die Kaiserliche Botschaft in Paris bereits früher angewiesen worden, die Baurechnungen vom 1. Januar 1875 ab halbjährlich einzureichen.

Was die Höhe des im Jahre 1874 erwachsenen Betrages von 83.887 Mk. 77 Pf. betrifft, so wird bemerkt, daß nach einem Berichte des Kaiserlichen Botschafters in Paris vom 28. August 1874 sich eine umfangreiche Ergänzung resp. Erneuerung des Mobiliars als unerläßlich herausgestellt hatte.

Da der Etat pro 1874 nebst seinen beiden Nachträgen bereits vor Eingang dieses Berichts gesetzlich festgestellt war und der Etat pro 1875 ebenfalls zum Abschluß gelangt war, so konnten die durch die Ergänzung resp. Erneuerung des Mobiliars entstehenden Kosten nicht zum Etat gebracht werden.

Auf wie hoch sich diese Kosten belaufen haben, kann augenblicklich nicht angegeben werden, da die bezüglichen Rechnungen dem Rechnungshofe vorliegen.

Außer den im Jahre 1874 für die Unterhaltung des Botschafts-Hotels in Paris erwachsenen Ausgaben sind in der Rechnung pro 1875 auch die Unterhaltungskosten des gedachten Hotels pro 1875, welche sich auf 50.967 ℳ 40 Pf. belaufen haben, zur Verrechnung gelangt. Hinsichtlich der Höhe dieser Kosten wird Folgendes bemerkt:

„In einem von dem Kaiserlichen Botschafter in Paris unterm 21. Dezember 1874 erstatteten Berichte hatte derselbe bemerkt, daß bei einem von ihm veranstalteten Empfange einige der Säle, um einen Einsturz zu vermeiden, durch Balken hätten gestützt werden müssen. In Folge dessen wurde der Kaiserliche Botschafter zu einer Aeußerung über die in dem Hotel vorzunehmenden Reparaturen ersucht.

Auf Grund eines von dem mit der Untersuchung des baulichen Zustandes des Hotels beauftragten Architekten Weichardt aus Weimar erstatteten Gutachtens bat der Herr Botschafter um die Ermächtigung, die durch den lebensgefährlichen Zustand einzelner Theile des Hotels nothwendigen Reparaturen, wozu insbesondere der traurige Zustand der Balken in den Fußböden der großen Salons der Beletage gehöre, unverzüglich vornehmen zu dürfen; die dadurch entstehenden Kosten waren auf 17.000 Francs veranschlagt. Später stellte sich heraus, daß nicht nur die Balken in den im Anschlage bezeichneten Salon, sondern auch in den daneben liegenden Zimmern einer Erneuerung bedurften. In Folge dessen war auch die Wiederherstellung der Fußböden und der Decken der darunter befindlichen Räume, welche bei dem Herausnehmen und Einziehen der Balken zerstört waren, nicht zu umgehen; die dadurch entstandenen Kosten haben sich nach den von dem Botschafter unterm 26. Januar 1876 eingereichten Rechnungen auf 38.456 ℳ 53 Pf. belaufen."

In Betreff der Summe von 83.887,77 ℳ Unterhaltungskosten des Botschafts-Hotels aus dem Jahre 1874 wurde eine weitere Spezialisirung gewünscht. Anlage B. Dieselbe wurde mitgetheilt, wie sie als Anlage dieses Berichts abgedruckt ist.

Die Kommission beantragt hiernach ohne damit anerkennen zu wollen,

Digitized by Google

daß namentlich die Ausgaben für Möbel (Nr. 38. und Nr. 57. der Anlage B.) in solcher Höhe nicht hätten vorhergesehen werden können, die Genehmigung der Etats-Ueberschreitung des Titels 13. des Auswärtigen Amts.

5.

Die (Seite 242 befindliche) Nachweisung der aus Titel 22. („Sonstige Ausgaben") des Etats für das Auswärtige Amt im Jahre 1875 geleisteten Zahlungen gab zu der Bemerkung Anlaß, daß es den übrigens allgemein anerkannten Etatsgrundsätzen nicht entspreche, wenn aus diesem Titel (wie laut Nr. 3. und Nr. 5. der Nachweisung geschehen) Remunerationen an Beamte des Auswärtigen Amts gegeben werden.

Der Vertreter des Auswärtigen Amts erkannte dies an, machte aber zur Rechtfertigung des beanstandeten Verfahrens geltend, daß den betreffenden Beamten seit vielen Jahren Remunerationen aus dem Titel 22. gezahlt worden seien, ohne daß früher dies Verfahren vom Reichstage monirt sei; ein Umstand, den die Kommission allerdings als richtig zugeben muß. In der Voraussetzung, daß das erwähnte Verfahren in Zukunft nicht mehr stattfinden werde, nimmt die Kommission von einem desfallsigen Antrage Abstand.

6.

Die in derselben Nachweisung unter Nr. 15. verrechnete Ausgabe rief die Frage hervor, welche Gründe dazu geführt hätten, dem Botschafter die Kosten des hier erwähnten Diners und Ballfestes zu erstatten.

Die Kommission erhielt die Auskunft, daß diese Feste durch die Anwesenheit Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches in London veranlaßt worden seien und daher selbstverständlich auch dem Botschafter einen außergewöhnlich hohen Kostenaufwand verursacht hätten, dessen Erstattung billig erschienen sei.

7.

Zu Tit. 23. Nr. 1. des preußischen Militär-Etats (Kap. 5a. der fortdauernden Ausgaben, Seite 30, 31 und 189) ist der Kommission behufs näherer Erläuterung der Etatsüberschreitung die als Anlage abgedruckte Vergleichung der Etatspreise und der wirklichen Preise zugegangen.

Anlage C.

8.

Zu Bedenken mußte die bei Kapitel 5b. der fortdauernden Ausgaben (Militärverwaltung von Sachsen, Seite 46, 47, Titel 12. Nr. 1. (Gouverneure und Kommandanten, persönliche Ausgaben) hervorgetretene Etats-Ueberschreitung von 5700 Mark Veranlassung geben. Die Seite 192 gegebene Motivirung erschien der Kommission nicht ausreichend.

Seitens der Königlich sächsischen Militärverwaltung wurde darauf die folgende Erklärung abgegeben:

> Bei dem Eintritte Sachsens in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes versah die Stellung des Kommandeurs der 1. Infanterie-Division Nr. 23. Se. Königliche Hoheit der Prinz Georg, Herzog zu Sachsen; derselbe bezog jedoch nicht das Gehalt der Stelle. Dieses hierdurch disponible Gehalt wurde an den Kommandanten von Dresden vom Dezember 1866 ab gezahlt, zu wel-

Digitized by Google

chem Zeitpunkt der betreffende General in die Stelle und die Kompetenzen eines Divisions-Kommandeurs als General-Lieutenant eintrat. Es war das ein Verfahren, welches vor 1866 mehrfach in Sachsen angewandt wurde, wenn ein Königlicher Prinz ein Kommando führte, ohne die Kompetenzen zu erhalten und man den betreffenden Offizier, welcher statt Seiner das Kommando geführt haben würde, in Rücksicht auf die ohne diese Kommandoführung bezogenen Kompetenzen in seinen Einkünften nicht schädigen wollte.

Nach der Aufnahme des Königlich sächsischen Militär-Kontingents in den Etat des Norddeutschen Bundes

unter dem 1. Januar 1868

mußten dem erwähnten General seine Kompetenzen fortgewährt werden.

Der Titel 12. gewährte dafür aber nicht die erforderlichen Mittel und eine Uebernahme des Gehaltes auf den Titel 21. „Gehälter für Offiziere in besonderen Stellungen" war wegen des geringen daselbst ausgeworfenen Betrages ebenso unthunlich.

Der General erhielt daher von diesem Zeitpunkte an den auch dann noch disponiblen Gehalt des Divisions-Kommandeurs aus Titel 11., die ihm bis dahin gewährte Dienstzulage des Divisions-Kommandeurs aber und zwar nach der früheren Höhe von 3600 Mark, die bei Titel 11. nicht disponibel war, aus Titel 12, aus den Kompetenzen für den Kommandanten von Dresden.

Der nach Abzug der oben erwähnten Dienstzulage von 3600 Mark — bei Titel 12. verbleibende Rest von 6300 Mark — blieb unverausgabt.

In diesem Verhältniß trat eine Aenderung vom Dezember 1873 an, nach dem Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Albert, der bis dahin das General-Kommando geführt hatte, ein. Sr. Königlichen Hoheit Prinz Georg übernahm die Stelle des kommandirenden Generals; die Stelle des Divisionskommandeurs, welche vakant hierdurch wurde, wurde mit einem General besetzt, der das Gehalt der Stelle bezog, und der Kommandant von Dresden konnte daher das Gehalt aus Titel 11. ferner nicht mehr erhalten; es wurde nunmehr das bisherige

Gehalt in Höhe von . . . . 12.000 Mark,
und die Dienstzulage in Höhe von 3.600 =

für den Stadtkommandanten bei Titel 12. verschrieben, wodurch bei diesem Titel eine Ueberschreitung von 5700 Mk. entstand, während bei Titel 11. für die Zeit vom Dezember 1873 bis incl. März 1875, in welcher ein Generalmajor Kommandeur der betreffenden Division war, monatlich 250 Mk., in Summe 4000 Mk., erspart wurden.

Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, warum dieses Verhältniß nicht in der Art geregelt worden sei, daß bei Aufstellung des Bedarfsbudgets pro 1875 die wirklich gezahlten Kompetenzen in den Etat unter der Bemerkung: „Davon 5700 Mk. künftig wegfallend" eingestellt worden seien. Dem gegenüber muß bemerkt werden, daß sehr große Wahrscheinlichkeit bei der Aufstel-

Digitized by Google

lung des Etats pro 1875 vorhanden war, der betreffende General werde Ende 1874 seinen Abschied nehmen und daher eine Etatsüberschreitung nicht eintreten; derselbe ist jedoch erst Ende 1876 in den Ruhestand getreten und ist vom 1. Januar 1877 an die Stelle mit einem General besetzt, der lediglich die im Etat ausgeworfenen Kompetenzen erhält.

Vielleicht könnte auch die Frage erörtert werden, ob es für die Reichsfinanzen nicht vortheilhafter gewesen sein würde, wenn der General, dessen Kompetenzen zu der Etatsüberschreitung Veranlassung wurden, zur Disposition gestellt worden wäre. Dann hätte aber das Reich jährlich eine Pension in Höhe von 9555 Mk. mehr zu tragen gehabt, während andererseits doch der Umstand eine gewisse Berücksichtigung verdient, daß vom 1. Januar 1868 bis 1. Dezember 1873 bei Titel 12. jährlich 6300 Mk., in Summe also 37.274 Mk. erspart worden sind, welche Summe sich unter Hinzurechnung der bereits obenerwähnten Ersparniß von 4000 Mk., bei Titel 11. auf 41.274 Mk. erhöht.

In der Kommission bestand nun allerdings kein Zweifel darüber, daß das hier hervorgetretene Verfahren der Königlich sächsischen Militärverwaltung nach den Grundsätzen des Etatsrechts ein zulässiges nicht sei, und daß es (wie auch in der Erklärung angedeutet) nothwendig gewesen wäre, bei Aufstellung des Etats für 1875 den Betrag der damals wirklich gezahlten Kompetenzen des Kommandanten, unter Bezeichnung von 5700 Mark als künftig wegfallend, in Titel 12. Nr. 1. einzustellen, so lange nicht mit voller Sicherheit feststand, daß der damalige Inhaber der Stelle im Laufe des Jahres 1875 dieselbe nicht mehr bekleiden würde. Mit Rücksicht aber auf die Erklärung der Königlich sächsischen Regierung, mit Rücksicht insbesondere darauf, daß das die Etatsüberschreitung verursachende Verhältniß inzwischen sein Ende erreicht hat, auch darauf, daß eine Pensionirung des betreffenden Offiziers vor Beginn des Jahres 1875 zwar die Etatsüberschreitung um 5700 Mark bei Titel 12. Nr. 1. des Kapitel 5. vermieden, andererseits aber den Pensionsfonds des Reichs mit 9555 Mark belastet haben würde, thatsächlich also eine Schädigung der Finanzen des Reiches nicht eingetreten ist, glaubt die Kommission die Genehmigung auch dieser Etatsüberschreitung beantragen zu sollen.

9.

Der Umstand, daß (Seite 52/53) im sächsischen Militär-Etat bei Titel 38. Nr. 2. („für Auffangung und Einbringung der Deserteure ꝛc.“) eine überschießende Rückeinnahme erscheint, veranlaßte die Frage nach den zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnissen.

Die Seitens der Königl. sächsischen Militärverwaltung ertheilte Auskunft ergiebt, daß dieselbe vor dem Jahre 1875 aus ihrem Titel 38. Nr. 2. Ausgaben für Auffangung und Einbringung von Deserteuren anderer Kontingente geleistet hatte und daß diese Ausgaben im Jahre 1875 der sächsischen Militärverwaltung von den betreffenden anderen Verwaltungen erstattet sind. Diese Erstattungen sind als Rückeinnahmen bei dem in Frage stehenden Ausgabefonds verrechnet worden und übersteigen die für 1875 auf demselben angewiesenen Ausgaben.

Die Kommission hält diese Art der Verrechnung nicht für korrekt. Sie

Digitized by Google

ist der Meinung, daß die Erstattung der fraglichen Ausgaben nur dann als Rückeinnahme bei Titel 38. Nr. 2. hätte verrechnet werden dürfen, wenn die Erstattung in dasselbe Rechnungsjahr gefallen wäre wie die Leistung der Ausgabe; daß aber die Erstattung von Ausgaben, welche in einem früheren Rechnungsjahr geleistet sind, unter den Einnahmen des Jahres 1875, Kapitel 6. Titel 4b. unter D. (Seite 162, 163 der vorliegenden Uebersicht) hätte verrechnet werden müssen.

10.

Bei Titel 48. Nr. 1. des Sächsischen Militär-Etats, Seite 54, 55 (Militärgefängnißwesen, persönliche Ausgaben, Gehälter und Löhnungen für die Offiziere, Unteroffiziere ꝛc.) findet sich eine Etatsüberschreitung um 81,84 Mk., deren Motivirung (Seite 192) nicht ausreichend erschien.

Nach der von dem Königlich sächsischen Vertreter gegebenen Auskunft handelt es sich hier um einen der bei dem Militärgefängnißwesen angestellten Feldwebel, der im Jahre 1875 während der Dauer von $5^1/_2$ Monaten zum Montirungsdepot des Armeekorps zur Probedienstleistung kommandirt war. Demselben mußte während dieser Zeit die für eine solche Dienstleistung regulativmäßige Gebührniß von 84 Mk. monatlich gezahlt werden, während er in seiner Stelle beim Gefängnißwesen nur 60 Mk. monatliche Löhnung erhielt. Hieraus entstand für die $5^1/_2$ Monat eine Mehrausgabe von 132 Mk., die zur Etatsüberschreitung bei Titel 48. Nr. 1. führte. Der Betrag der Etatsüberschreitung ist indessen durch anderweite Ersparnisse bei dieser Position auf 81,84 Mk. herabgemindert.

Die Kommission glaubt nach dieser Auskunft die vorläufige Genehmigung der bei Tit. 48. Nr. 1. zur Erscheinung gekommenen Etatsüberschreitung beantragen zu müssen, ohne auf die Frage einzugehen, ob die erwähnte Ausgabe richtig bei Tit. 48. Nr. 1. verrechnet worden ist und nicht vielmehr bei den persönlichen Ausgaben zur Bekleidung der Armee und Verwaltung des Montirungs-Depots (Tit. 25.) zu verrechnen gewesen wäre.

11.

Die bei Tit. 60. „verschiedene Ausgaben" des sächsischen Militär-Etats (Seite 56, 57) hervorgetretene Etats-Ueberschreitung zum Betrage von 7428,85 Mark wird (Seite 193) durch Uebernahme eines bedeutenderen Kassendefekts motivirt.

Im Anschlusse daran wurde der Kommission auf desfallsigen Wunsch der Sachverhalt in Betreff dieses Kassendefekts von Seiten des Königlich sächsischen Vertreters genauer mitgetheilt.

Danach ist, als die Feld-Artillerie zu Uebungen ausgerückt war, der Kassenkasten derselben mit einem Inhalte von 9837,04 ℳ in der Nacht vom 4./5. August 1875 in einem Kantonnementsquartier gestohlen worden. Die sofort eingeleitete und auf das Sorgsamste geführte Untersuchung hat nicht zur Ermittelung des Thäters noch zur Wiedererlangung des gestohlenen Geldes geführt, noch eine Person ergeben, welche etwa wegen einer Dienstvernachlässigung für den Verlust verantwortlich gemacht werden könnte. Der Verlust hat also auf den Militär-Etat, Tit. 60., übernommen werden müssen und die Ueberschreitung dieses Fonds herbeigeführt. Auch hat der Rechnungshof die in Frage stehende Verausgabung geprüft und nicht beanstandet.

Digitized by Google

Nach dieser Mittheilung bestand in der Kommission kein Bedenken gegen die Genehmigung der Etatsüberschreitung.

12.

Wie schon in der Reichstagssitzung vom 2. März d. J., Stenogr. Bericht Seite 22—24, bei der ersten Berathung dieser Uebersicht zur Sprache gekommen, ist bei den Ausgaben der Königlich württembergischen Militärverwaltung, S. 58 ff., regelmäßig, auch bei den nicht in das folgende Jahr übertragbaren Etatspositionen, der ganze nach Abzug der Ist-Ausgabe verbleibende Betrag des Etats-Solls als Rest-Ausgabe verrechnet worden.

In Bezug hierauf ist in der Kommission die folgende Erklärung seitens des Königlich württembergischen Bevollmächtigten abgegeben worden:

> Es sei hier nach dem sonst bezüglich der Regulirung des Resten-Solls bestehenden Grundsatze deshalb vorläufig nicht verfahren worden, weil über die rechnungsmäßige Behandlung der Ersparnisse der Königlich württembergischen Militär-Verwaltung im Sinne des Art. 12. der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 bei Aufstellung dieser Uebersicht noch keine Vereinbarung getroffen gewesen sei; es solle dies aber keineswegs präjudiziren, da das Resultat der zwischen dem Reichskanzler-Amte und der württembergischen Regierung schwebenden Verhandlungen demnächst in der allgemeinen Rechnung zum Ausdruck kommen müsse.
>
> Wie viel von den als Restenfonds geführten Summen wirklich zu Ausgaben aus dem Jahre 1875 Verwendung finden, werde erst der Abschluß der Restenfonds ergeben.
>
> Es sei so, wie geschehen, nur deshalb verfahren worden, weil vor dem Finalabschluß für 1875 es an der ausreichenden Zeit zu den Verhandlungen mit dem Reichskanzler-Amte gefehlt habe.
>
> Das Königlich württembergische Kriegsministerium sei sich bewußt gewesen, daß es in der Sache nicht einseitig vorgehen und einen definitiven Schritt nicht thun könne. Ein solcher sei aber auch in der Uebersicht nicht geschehen.
>
> Erst die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt des Jahres 1876, welche nach Abschluß der Restperiode pro 1875 aufgestellt werde, könne das definitive Resultat darstellen, wie auch bei anderen Verwaltungen erst nach dem Abschlusse der Restperiode die definitive Abführung der Ersparnisse stattfinde.
>
> Die fragliche Maßnahme sei also eine nur vorläufige, nach keiner Richtung vorgreifende, gewesen und von diesem Gesichtspunkte aus werde es gegenwärtig auch statthaft sein, diese Angelegenheit als cura posterior anzusehen und im Hinblick auf die Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts (in der Reichstagssitzung vom 2. März d. J.) zunächst den Austrag der bereits im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten, welche nach dieser Erklärung voraussichtlich zu einer Erledigung in Güte führen würden.

Nach dieser Erklärung fand die Kommission keinen Anlaß, in Bezug auf das in Frage stehende Verfahren einen Antrag an das Plenum zu stellen.

Digitized by Google

13.

Seite 176, 177 der Ueberſicht iſt von dem zu 16.940.391,11 ℳ ermittelten Ueberſchuſſe der Betrag von 795.923 ℳ in Abzug gebracht,

„welcher, vorbehaltlich endgültiger Feſtſtellung beim Abſchluß der Reſtperiode für 1875, an Bayern zu zahlen iſt, um das bayeriſche Militärquantum für 1875 dem wirklichen Ausgabeſoll der übrigen Kontingente entſprechend zu erhöhen (vergl. Erläuterung Seite 73 dieſer Ueberſicht)".

Dem entſprechend iſt in der Anlage V. („Berechnung der Matrikularbeiträge, welche nach dem Ergebniſſe des Reichshaushalts vom Jahre 1875 zur Deckung des Bedarfs für dieſes Jahr aufzubringen geweſen ſein würden u. ſ. w.", Seite 231) der Summe der geſammten ordentlichen Ausgaben des Reichs, ſowie (Seite 232 oben) der Summe der fortdauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres (Kapitel 5.) der Betrag von 795.923 ℳ hinzugeſetzt. Die Summe des Kapitels 5. der fortdauernden Ausgaben mit dieſer Erhöhung iſt unter diejenigen Ausgaben eingeſtellt, welche nach Maßgabe der Anlage XVII. zum Reichshaushalts-Etat für 1875 für Rechnung aller Bundesſtaaten zu beſtreiten ſind.

In dieſer (vom Reichstage in der Sitzung vom 18. Dezember 1874, Sten. Ber. S. 825, genehmigten) Anlage XVII., der Berechnung der für 1875 aufzubringenden Matrikularbeiträge, ſind die fortdauernden Ausgaben für die Verwaltung des Reichsheeres (einſchließlich des bayeriſchen Kontingents) als ſolche Ausgaben behandelt, die von der Geſammtheit aller Bundesſtaaten zu beſtreiten ſind.

Hiernach muß die Kommiſſion, in welcher eine Erörterung dieſes Punktes ſtattgefunden hat, die in der Ueberſicht zum Ausdruck gekommene Erhöhung der im Etat für das Königlich bayeriſche Militärkontingent ausgeworfenen Summe (Kapitel 5d. der fortdauernden Ausgaben) als gerechtfertigt anerkennen. Da die wirklichen Ausgaben der übrigen Kontingente, mithin auch die wirklichen Ausgaben des Reichsheeres überhaupt, zu denen Bayern nach Maßgabe der Anlage XVII. des Etats beizutragen hat, den Etatsanſchlag überſtiegen haben, ſo würde Bayern, entgegen dem Sinne der Beſtimmung unter Nr. III. §. 5. II. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870, benachtheiligt werden, wenn es zu dieſen Mehr-Ausgaben der anderen Kontingente beizutragen hätte, ohne eine entſprechende Erhöhung ſeiner eigenen Militär-Ausgaben zu erhalten.

Seitens der Kommiſſarien des Bundesraths wurde auch erklärt, daß die bei dem eingeſchlagenen Verfahren zum Ausdrucke gebrachte Auslegung des Tit. III. §. 5. II. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 den übereinſtimmenden Anſichten des Reichskanzler-Amts und der Königlich bayeriſchen Regierung entſpreche und daß dieſelbe Urſache, welche vorzugsweiſe die Etatsüberſchreitung bei den übrigen Kontingenten herbeigeführt habe, die Höhe der Naturalienpreiſe nämlich, auch in Bayern wirkſam geweſen ſei, und zwar in noch höherem Grade als in Preußen. Für die Reichsfinanzen ſei die Angelegenheit ohne Bedeutung, da ſich (abgeſehen von einer geringfügigen Differenz) der Matrikularbeitrag Bayerns um ſo viel erhöhe, als es hiernach für ſeine Militärausgaben mehr erhalte.

14.

Der Kommiſſion iſt auf desfallſigen Wunſch die als Anlage abgedruckte Spezialiſirung der aus dem Ausgabetitel 19. der Poſtverwaltung („zu außer-

Digitized by Google

ordentlichen Ausgaben", Seite 146, 147 der Uebersicht) geleisteten Zahlungen mitgetheilt.

Diese Nachweisung giebt der Kommission Anlaß zu dem Wunsche, daß die darin unter den Nummern 9.—11. aufgeführten Ausgaben, welche jährlich in derselben Höhe wiederkehren, aus diesem Titel ausgeschieden und besonders auf den Etat gebracht werden mögen.

15.

Zur Motivirung der Etats-Ueberschreitung bei Kap. 11. der einmaligen Ausgaben („Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform," Seite 134, 135) ist (Seite 207) auf die fünfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetze Bezug genommen. Diese Denkschrift ist dem Reichstage als Nr. 32. der Drucksachen der Session vom Herbst 1876 zugegangen.

Eine Ansicht dieser Denkschrift ergiebt, daß die darin aufgeführte Ausgabesumme von 9.231.540,$_{71}$ ℳ. mit der in die Uebersicht eingestellten Ausgabesumme (9.052.012,$_{83}$ ℳ.) nicht übereinstimmt.

Diese Differenz ist nach Mittheilung des Bundesraths-Kommissars so zu erklären:

Es beziffert sich:

	die Einnahme:	die Ausgabe:	der Ueberschuß:
nach der Münzdenkschrift auf .	37.132.160,$_{17}$ ℳ.	9.231.540,$_{71}$ ℳ.	27.900.619,$_{46}$ ℳ
nach der Haushaltsübersicht auf	36.952.632,$_{29}$ =	9.052.012,$_{83}$ =	27.900.619,$_{46}$ =
Erstere weist demnach durchlaufend mehr nach .	179.527,$_{88}$ ℳ.	179.527,$_{88}$ ℳ.	—

Dies rührt daher, daß in der Münzdenkschrift unter Nr. 1. der Einnahme und unter Nr. 1a. der Ausgabe durchlaufend . . . . . 179.529,$_{44}$ ℳ. an Goldprägekosten mit nachgewiesen sind, welche nach der Einrichtung der Abrechnungen über die Goldprägung in der für die Ziffern der Haushaltsübersicht maßgebenden Kassenrechnung der Reichs-Hauptkasse überhaupt nicht zur Buchung gelangen, indem diese Kasse lediglich den Betrag der ihr von den Münzstätten abgelieferten Goldmünzen, von welchem der Betrag der Prägekosten bereits abgezogen ist, in Einnahme stellt.

Dagegen hat die Kassenrechnung und mit ihr die Haushalts-Uebersicht in der Einnahme einen geringen Verkaufserlös von nachzuweisen gehabt, welcher bei der statistischen Darstellung in der Münzdenkschrift von der Ausgabe unter Nr. 2. abgesetzt ist. 1,$_{56}$ =

Bleibt die obige formelle Differenz von . . . 179.527,$_{88}$ ℳ.

Durch diese Mittheilung ist nach Ansicht der Kommission die erwähnte Differenz hinlänglich aufgeklärt.

IV. Die Kommission hat hiernach folgende Anträge zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

Digitized by Google

1.

nachstehende Etats-Ueberschreitungen des Jahres 1875, welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs (Nr. 7. A. der Druckſachen) nachweiſt, und zwar:

I. Bei den fortdauernden Ausgaben.

	Kapitel	1.	Titel	3.	Nr.	1.	zum Betrage	von	2.243,00	M.
	=	1.	=	3.	=	2.	=	=	656,33	=
	=	1.	=	4.	=	1.	=	=	31.208,85	=
	=	1.	=	4.	=	2.	=	=	15.830,26	=
	=	1.	=	20.	=	1.	=	=	13.676,50	=
	=	1.	=	21.	=	1.	=	=	16.898,51	=
	=	1.	=	25.	=	—	=	=	3.028,88	=
	=	3.	=	3.	=	1. u. 2.	=	=	994,50	=
	=	3.	=	3.	=	3—7.	=	=	734,00	=
	=	3.	=	4.	=	—	=	=	1.785,50	=
	=	3.	=	6—10.	=	—	=	=	59.547,51	=
	=	3.	=	13.	=	—	=	=	20.176,32	=
	=	4.	=	3.	=	1.	=	=	29.095,67	=
	=	4.	=	3.	=	2.	=	=	2.851,02	=
	=	4.	=	4.	=	—	=	=	35.332,45	=
	=	4.	=	5.	=	1.	=	=	8.038,47	=
	=	4.	=	5.	=	2.	=	=	10.508,51	=
	=	4.	=	6.	=	1.	=	=	2.074,12	=
	=	4.	=	6.	=	2.	=	=	2.909,18	=
	=	4.	=	7.	=	13.	=	=	6.000,00	=
	=	4.	=	7.	=	22.	=	=	7.500,00	=
	=	4.	=	8.	=	—	=	=	36.014,09	=
	=	4.	=	10.	=	5.	=	=	2.574,60	=
	=	4.	=	10.	=	8.	=	=	1.614,65	=
	=	4.	=	10.	=	21.	=	=	300,00	=
	=	4.	=	10.	=	23.	=	=	2.211,80	=
	=	4.	=	10.	„zur Disposition"		=	=	57.304,18	=
	=	4.	=	11.	=	2.	=	=	2.119,44	=
	=	4.	=	11.	=	3.	=	=	14.641,38	=
	=	4.	=	12.	=	—	=	=	4.059,95	=
	=	4.	=	13.	=	—	=	=	186.618,67	=
	=	4.	=	16.	=	—	=	=	8.168,09	=
	=	4.	=	18.	=	—	=	=	28.508,04	=
Preußische Militairverwaltung.	=	5a.	=	2.	=	1.	=	=	14.033,18	=
	=	5a.	=	4.	=	1.	=	=	4.218,80	=
	=	5a.	=	12.	=	1.	=	=	1.293,71	=
	=	5a.	=	12.	=	2.	=	=	82,50	=
	=	5a.	=	16.	=	5.	=	=	1.738,43	=
	=	5a.	=	23.	=	1.	=	=	7.610.802,04	=
	=	5a.	=	23.	=	2.	=	=	412.286,25	=
	=	5a.	=	28.	=	4.	=	=	9.344,17	=
	=	5a.	=	30.	=	2.	=	=	561.948,90	=

Seite 9.230.966,95 M.

Digitized by Google

									Uebertrag	9.230.966,95 M.
Preußische Militärverwaltung.	Kapitel	5a.	Titel	38.	Nr.	1.	zum	Betrage	von	445.000,00 =
	=	5a.	=	38.	=	3.	=	=	=	5.000,00 =
	=	5a.	=	40.	=	1.	=	=	=	413.217,11 =
	=	5a.	=	40.	=	4.	=	=	=	30.058,92 =
	=	5a.	=	42.	=	1.	=	=	=	234.872,27 =
	=	5a.	=	43.	=	1.	=	=	=	51.982,98 =
	=	5a.	=	43.	=	2.	=	=	=	217.849,17 =
	=	5a.	=	45.	=	3.	=	=	=	604,09 =
	=	5a.	=	45.	=	6.	=	=	=	21.000,00 =
	=	5a.	=	55.	=	8.	=	=	=	7.159,97 =
Sächsische Militär-Verwaltung.	=	5b.	=	4.	=	1.	=	=	=	2.025,00 =
	=	5b.	=	4.	=	—	=	=	=	671,10 =
	=	5b.	=	5.	=	2.	=	=	=	779,50 =
	=	5b.	=	12.	=	1.	=	=	=	5.700,00 =
	=	5b.	=	23.	=	1.	=	=	=	1.150.000,00 =
	=	5b.	=	23.	=	2.	=	=	=	60.000,00 =
	=	5b.	=	28.	=	2.	=	=	=	5.550,03 =
	=	5b.	=	28.	=	3.	=	=	=	20.152,83 =
	=	5b.	=	30.	=	2.	=	=	=	8.744,29 =
	=	5b.	=	38.	=	1.	=	=	=	20.600,68 =
	=	5b.	=	43.	=	1.	=	=	=	14.500,00 =
	=	5b.	=	43.	=	2.	=	=	=	42.000,00 =
	=	5b.	=	48.	=	1.	=	=	=	81,84 =
	=	5b.	=	60.	=	—	=	=	=	7.428,85 =
Württembergische Militär-Verwaltung.	=	5c.	=	1.	=	2.	=	=	=	150,00 =
	=	5c.	=	3.		—	=	=	=	600,00 =
	=	5c.	=	5.	=	2.	=	=	=	105,38 =
	=	5c.	=	9.	=	1.	=	=	=	240,00 =
	=	5c.	=	10.		—	=	=	=	800,00 =
	=	5c.	=	23.	=	1.	=	=	=	162.907,72 =
	=	5c.	=	27.	=	3 B.	=	=	=	900,00 =
	=	5c.	=	28.	=	2.	=	=	=	14.424,65 =
	=	5c.	=	28.	=	4.	=	=	=	3.846,90 =
	=	5c.	=	30.	=	2.	=	=	=	3.772,29 =
	=	5c.	=	43.	=	1.	=	=	=	8.597,10 =
	=	5c.	=	43.	=	2.	=	=	=	54.938,23 =
	=	5d.	(Bayrische Militär-Ausgaben)				=	=	=	795.923,00 =
	=	6.	=	1.	=	4.	=	=	=	1.500,00 =
	=	6.	=	3.	=	1.	=	=	=	4.030,14 =
	=	6.	=	3.	=	3.	=	=	=	286,15 =
	=	6.	=	3.	=	4.	=	=	=	1.652,98 =
	=	6.	=	8.	=	2.	=	=	=	134.552,48 =
	=	6.	=	9.	=	2.	=	=	=	119.229,49 =
	=	6.	=	12.	=	3.	=	=	=	11.530,56 =
	=	6.	=	14.	=	1.	=	=	=	36.477,44 =
	=	6,	=	14.	=	3.	=	=	=	1.603,35 =
									Seite	13.354.013,44 M.

Digitized by Google

								Uebertrag	13.354.013,44	M.
Kapitel	6.	Titel	14.	Nr.	4.	zum	Betrage	von	11.635,78	=
=	6.	=	16.	=	5.	=	=	=	240,80	=
=	6.	=	19.	=	1.	=	=	=	10.598,07	=
=	7.	=	3.	=	2.	=	=	=	12.552,64	=
=	7.	=	4.	=	1.	=	=	=	43.414,99	=
=	7.	=	4.	=	2.	=	=	=	235,85	=
=	9.	=	9.		—	=	=	=	584,88	=
=	9.	=	11.		—	=	=	=	395,00	=
=	10.	=	3.	=	2.	=	=	=	494,05	=
=	10.	=	4.	=	2.	=	=	=	1.066,35	=
=	11.	=	1 B.	=	3.	=	=	=	17.928,68	=
=	11.	=	2.	=	1.	=	=	=	7.648,28	=
=	11.	=	2.	=	2.	=	=	=	15.039,78	=
=	11.	=	3.	=	1.	=	=	=	11.129,75	=
=	11.	=	3.	=	2.	=	=	=	13.912,50	=
=	11.	=	4.		—	=	=	=	279.365,51	=
=	12.	=	3 c.		—	=	=	=	108,00	=
=	12	=	5.	=	1.	=	=	=	18.302,27	=
=	12.	=	5.	=	2.	=	=	=	119.730,99	=
=	12.	=	5	=	3.	=	=	=	22.797,14	=
=	12.	=	6.	=	2.	=	=	=	4.962,62	=
=	12.	=	7.	=	1.	=	=	=	257.687,80	=
=	12.	=	7.	=	2.	=	=	=	49.977,61	=
=	12.	=	7.	=	3.	=	=	=	2.702,11	=
=	12.	=	7.	=	4.	=	=	=	22.539,23	=
=	12.	=	8.	=	2.	=	=	=	4.108,49	=
=	13.	=	—	=	—	=	=	=	21.282,49	=

II. Bei den einmaligen Ausgaben:

Kapitel	1.	Tit.	2.	zum	Betrage	von	.	.	52.500,00	=
=	3.	=	1.	=	=	=	.	.	10.921,54	=
=	6 Ab.	=	2.	=	=	=	.	.	63.982,68	=
=	9.	=	4 a.	=	=	=	.	.	3.141.467,50	=
=	11.	=	—	=	=	=	.	.	1.252.012,83	=
=	12.	=	—	=	=	=	.	.	115.221,11	=

III. Bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltungen:

Kapitel 1. (Ausgaben der Kaiserlichen Haupt-Zollämter in den Hansestädten).

	Titel	I.	Nr.	6.	(Lübeck)	zum	Betrage	von	4.774,84	M.
	=	I.	=	9.	(Lübeck)	=	=	=	859,11	=
	=	II.	=	2.	(Lübeck)	=	=	=	2.200,00	=
	=	II.	=	2.	(Bremen)	=	=	=	2.900,00	=
	=	II.	=	2.	(Hamburg)	=	=	=	11.120,00	=
	=	III.	=	—	(Lübeck)	=	=	=	174,05	=
	=	IV.	=	1.	(Bremen)	=	=	=	59,00	=
	=	IV.	=	2.	(Hamburg)	=	=	=	2.213,21	=

Seite 8.964.860,42 M.

Digitized by Google

							Uebertrag	8.964.860,42	M.
Titel	V.	Nr.	—.	(Lübeck)	zum	Betrage	von	164,40	=
=	VI.	=	1.	(Lübeck)	=	=	=	823,02	=
=	VI.	=	2.	(Hamburg)	=	=	=	8.703,20	=
=	VI.	=	2.	(Lübeck)	=	=	=	210,05	=
=	VI.	=	2.	(Hamburg)	=	=	=	4.337,93	=
=	VII.	=	—	(Lübeck)	=	=	=	204,10	=
=	VIII.	=	—	(Bremen)	=	=	=	69.473,90	=
=	IX.	=	—	(Hamburg)	=	=	=	2.133,35	=
Kapitel	2.	Ausgaben	unter	b.	zum	Betrage	von	39.752,66	=
=	3.	Titel	1.	Nr.	2.	=	=	143.084,73	=
Kapitel	3.	Titel	3.	Nr.	1.	=	=	103.603,53	=
=	3.	=	3.	=	2.	=	=	259.137,07	=
=	3.	=	3.	=	3.	=	=	59.747,22	=
=	3.	=	3.	=	4.	=	=	521.713,36	=
=	3.	=	4.	=	—	=	=	346.369,13	=
=	3.	=	5.	=	—	=	=	440.029,30	=
=	3.	=	6.	=	—	=	=	1.022.890,50	=
=	3.	=	9.	=	—	=	=	39.255,68	=
=	3.	=	12.	=	3a.	=	=	22.359,17	=
=	3.	=	12.	=	3b.	=	=	7.535,51	=
=	3.	=	12.	=	5.	=	=	256.581,30	=
=	3.	=	13.	=	—	=	=	867.525,61	=
=	3.	=	14.	=	2.	=	=	3.761,93	=
=	3.	=	15.	=	—	=	=	85.223,89	=
=	3.	=	16.	=	—	=	=	333.117,70	=
=	4.	=	2.	=	1.	=	=	11,25	=
=	4.	=	9.	=	3.	=	=	4.155,57	=
=	4.	=	9.	=	4.	=	=	28,01	=
=	4.	=	10.	=	—	=	=	50.397,33	=
=	4.	=	12.	=	1.	=	=	231.050,08	=
=	4.	=	12.	=	3.	=	=	2.620,52	=
=	5.	=	2.	=	—	=	=	386.076,93	=
=	5.	=	3.	=	—	=	=	40.425,79	=
=	5.	=	6.	=	—	=	=	97.606,86	=
=	5.	=	7.	=	—	=	=	16.666,29	=

in Summa zum Betrage von 14.431.637,29 M.

vorbehältlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

2.

die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben:

Kosten in Folge der Rinderpest zum Betrage von	21.915,58	M.
Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers	1.072,74	=
Seite	22.988,32	M.

Digitized by Google

Uebertrag	22.988,32 M.
Kosten für die Weltausstellung in Philadelphia	32.756,44 =
Kosten für den Erweiterungsbau des Dienstgebäudes des Reichskanzleramts . .	3.403,87 =
Kosten des Umbaues und der Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwill'schen Palastes	64.896,69 =
Kosten für Reparaturbauten im Dienstgebäude der Normal-Eichungs-Kommission .	22.600,00 =
Kosten der Betheiligung des deutschen Reichs an der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873	40.319,73 =
Kosten der Ornamente von Papiermaché im Sitzungssaal des Reichstages .	23.092,39 =
Pauschquanta für die Mitglieder der Justiz-Kommission des Reichstages . . .	64.800,00 =
Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn . . .	2.571.318,50 =
Einmalige Rayon-Entschädigungs-Ausgaben	79.306,45 =
Kosten in Folge des Zollanschlusses Bremischer Gebietstheile	15.532,76 =
in Summe im Betrage von	2.941.015,14 M.

vorbehältlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

3.

Die in der Anlage IX. zu der Uebersicht (Nr. 7 A. der Drucksachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 24. April 1877.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert, Vorsitzender. **v. Reden**, Berichterstatter. Dr. **Dohrn**.
Graf **zu Eulenburg**. **Horn**. **Strecker**. **Wulfshein**.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage A.

Erläuterungen

zu

der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Jahr 1875, die Reichstagsfonds betreffend. (Ord. Ausgabe Kap. 3. Tit. 1. bis 13. — Seite 10 und 11 der Uebersicht — und der einmaligen resp. außeretatsmäßigen Ausgaben Kap. 2. Seite 104, 105 ejd.) — Anlage A. Nr. 33. der Drucksachen —.

Die unter Kapitel 3. Titel 1.—12. Seite 10 und 11 der Uebersicht als Etats-Ueberschreitungen nachgewiesenen . . . . . 56.368,77 ℳ
bilden die Mehr-Ausgabe gegen das ordentliche Gesammtetats-Soll. Derselben treten aber weitere in den Hauptsummen durch Ersparnisse gedeckte Ueberschreitungen von . . . . . 6.689,74 =

hinzu, so daß die Summe von . . . . . 63.058,51 ℳ
die eigentliche Etatsüberschreitung des Ordinariums Titel 1.—12. repräsentirt, welche der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterliegt.

Die Ausgaben der Titel 1.—12. stellen sich in der hier folgenden Uebersicht wie folgt dar:

Digitized by Google

Kapitel.	Titel	Nr.	Ausgaben.	Es sind ausgegeben: M.	An Resten sind verblieben: M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I.	Fortdauernde Ausgaben.		
3.	1.		Besoldungen	42.750	—
	2.		Wohnungsgeld-Zuschüsse	5.040	—
	3.		Diäten für die Stenographen ꝛc.	40.497,50	—
	4.		Diäten für Hilfsarbeiter im Büreau- und Botendienst während der sitzungsfreien Zeit	2.385,50	—
	5.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen .	3.600	—
	6.		Zu Büreaubedürfnissen	153.296,05	—
	7.		Zur Ergänzung und Instandhaltung der Dienstanzüge der Thürsteher und Diener	55,60	—
	8.		Zur Ergänzung und Instandhaltung des gesammten Mobiliars und der Utensilien des Hauses	1.624,78	—
	9		Für Bewachung, Heizung und Reinigung der Lokalien, sowie für Lieferung des Wasserbedarfs durch die Wasserleitung	9.066,71	—
	10.		Zu unvorhergesehenen Ausgaben	10.254,37	—
	11.		Zur Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten . .	16.860,26	—
	12.		Zur Unterhaltung der Gebäude	11.160	—
			Summa der fortdauernden Ausgaben Titel 1.—12.	296.590,77	—
			Die Etatsüberschreitung bei Titel 13. „Zur Entschädigung der Privateisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstags-Abgeordneten“ ist auf Seite 10 nachgewiesen resp. auf Seite 185, 186 motivirt.		
		II.	Die Einmaligen Ausgaben „Zur Begründung der Reichstags-Bibliothek“ finden sich nachgewiesen auf Seite 104 der gedruckten Uebersicht, ebenso die außeretatsmäßigen Ausgaben, welche letzteren auf Seite 206 der Uebersicht ihre Begründung gefunden haben.		

Digitized by Google

Summa.	Soll nach dem Etat.	Gegen das Soll:		Die zu genehmigenden Etats-Ueberschreitungen betragen:	Bemerkungen.
		mehr.	weniger.		
M.	M.	M.	M.	M.	
7.	8.	9.	10.	11.	
42.750	42.750	—	—	—	
5.040	5.040				
40.497,50	38.772	1.725,50	—	1.725,50	Ad Titel 3. bilden die Etatsüberschreitungen: Nr. 1 und 2. 994,50 M. = 3 bis 7. 731 = 1725,50 M.
2.385,50	600	1.785,50	—	1.785,50	
3.600	3.600	—	—	—	
153.296,05	95.800	57.496,05	—		
55,60	450	—	394,40		
1.624,78	5.000	—	3.375,22	59.547,51	Titel 6. bis 10. übertragen sich gegenseitig.
9.066,71	9.000	66,71	—		
10 254,37	4.500	5.754,37	—		
16.860,26	23.550	—	6.689,74	—	
11.160	11.160	—	—	—	
296.590,77	240.222	66.828,13	10.459,86	63.058,51	

Digitized by Google

Motive.

Die Motive der bei Titel 3., 4., 6., 9. und 10. nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen finden sich in den allgemeinen Ausgaben des im Jahre 1875 um 5 Tage über die voranschlagmäßige dreimonatliche Zeit hinaus versammelten Reichstages, in den Druckkosten der Arbeiten der Justiz-Kommission, sowie in anderen persönlichen Ausgaben für die Protokollführung bei derselben. An unvermeidlichen Druckkosten allein ist eine Etatsüberschreitung von 53.499,68 ℳ bei Titel 6. nothwendig geworden, und die Kosten der persönlichen Ausgaben für Protokollführung haben bei demselben Titel einen Mehraufwand von 9.965,60 ℳ erforderlich gemacht.

Digitized by Google

Anlage B.

Zusammenstellung

der Ausgaben für die Unterhaltung des Botschaftshauses in Paris pro 1874.

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Gegenstand.	Betrag. Frcs.	Cts.	Bemerkung.
1	1	Le Vayer, Bürsten, Besen u. s. w . . . . . pro 1873	109	—	
2	2	Colin, Damon & Comp., Möbel, Teppiche ꝛc. . =	1.786	35	
3	3	Leclerc, Tapeten . . . . . =	1.184	41	
4	4	Leroux, Schlosserarbeit . . . . . =	5.140	19	
5	5	Cateau, Marmor- und Steinarbeiten . . . . =	598	64	
6	6	Rezzi & Paganetti, Oefen und Schornstein-Arbeiten . . . . . =	2.801	—	
7	7	Latré, Gewächse, Gartenarbeiten . . . . . =	334	40	
8	8	Buguiet, Tischlerarbeiten . . . . . =	4.014	75	
9	9	Riot, Uhr-Reparaturen . . . . . =	80	—	
10	10	Chemin, Spiegel ꝛc . . . . . =	634	08	
11	16	l'Union, Invent.-Vers.-Prämie pro 17. Februar 1874/75. .	147	20	
12	17	Hausversicherung vom 1. September 1874 bis 31 August 1875	54	45	
13	18	Abfuhr (travaux de vidange) I. Quartal 1874	65	10	
14	19	= = II. = = ...	56	10	
15	20	= = III. = = ...	65	10	
16	21	= = IV. = = ...	53	85	
17	22	Kloaken Reinigung (lurage des égouts). . . . pro 1874	114	25	
18	24	Straßenreinigung . . . . . =	321	36	
19	25	Bertel, Honorar, Ratten-Vertilgung pro I. Quartal 1874	20	—	
20	26	= = = = III. =	20	—	
21	27	= = = = IV. =	20	—	
22	28	Latré, Unterhaltung des Gartens pro I. Semester 1874	250	—	
23	29	= = = II. =	250	—	
24	30	Cardon, Reinigungsgegenstände	14	85	
25	31	Le Vayer = ...	17	75	
26	32	= = ...	105	60	
27	33	Herrmann & Kahn, eiserner Geldschrank fürs Haus . .	565	—	
28	34	J. Dupuy, Skulpturarbeiten	129.	—	
29	35	Ligny, Trockenarbeiten	390	—	
30	36	Battu, Maler- und Glaserarbeiten	3.646	12	
31	37	= = = = ...	4.412	69	
32	38	= = = = ...	1.511	58	
33	39	Leclerc, Tapezierarbeit	4.487	73	
		Latus . . .	33.400	55	

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge	Gegenstand.	Betrag. Frcs.	Cts.	Bemerkung.
		Transport . . .	33.400	55	
34	40	Petit, Maurerarbeiten . . . . . pro 1874	7.797	85	
35	41	" " . . . . . "	428	97	
36	42	" " . . . . . "	3.307	63	
37	43	Fichet, kleine Schlosserarbeiten	90	—	
38	44	Audrain, Tapezierarbeit, Möbelreparaturen . . "	15.359	10	
39	45	Fitt, Aufziehen der Uhren und Reparaturen . . "	78	—	
40	46	Riot, Kücheneinrichtungen . . . . . "	578	85	
41	47	Leroy, Spiegel, Vergoldungen ꝛc. . . . . "	913	42	
42	48	Rosier, père et fils, Gasarbeiten . . . . . "	17	20	
43	49	Friou, Glas und Fayences . . . . . "	125	50	
44	50	" " " " . . . . . "	60	55	
45	51	" " " " . . . . . "	123	60	
46	52	Flicoteaux, Klempnerarbeiten . . . . . "	1.441	94	
47	53	" " . . . . . "	471	54	
48	54	" Gasarbeiten . . . . . "	194	23	
49	55	Nezzi & Paganetti, Oefen- und Schornsteinarbeiten . . . . . "	4.726	59	
50	56	Aubry, Kupferschmiedearbeiten . . . . . "	248	25	
51	57	Cateau, Marmorarbeiten . . . . . "	1.831	60	
52	58	Bugniet, Tischlerarbeiten . . . . . "	2.641	08	
53	59	Dulud & Comp., Ledertapeten ꝛc. . . . . "	370	87	
54	60	Raveneau, Arbeiten an Wasserleitung . . . "	140	95	
55	61	Levy, Bronzen . . . . . "	1.156	50	
56	62	Pascal Hamon, Stuckaturarbeiten . . . . . "	1.408	95	
57	63	Colin, Damon, Comp, Möbel . . . . . "	16.112	80	
58	64	Leroux, Schlosserarbeiten (linker Pavillon) . . "	10	15	
59	65	" " (rechter ") . . "	81	75	
60	66	" " (Hauptgebäude Reparaturen) . . . . . "	2.679	77	
61	67	" " (Hauptgebäude Neubeschaffungen) . . . "	2.015	64	
62	68	Lambert, Architekt, Honorar 1. Rate	814	51	
63	69	" " " 2. "	1 500	—	
64	70	" " " 3. "	2.537	49	
65	71	E. J. Gérôme, Schreibtisch	400	—	
66	72	Für ein Dintenfaß	85	—	
67	73	Rivaud, Leuchter	348	—	
68	74	Christoffle & Comp, Plateau	288	—	
69	75	Gerriez, Waschgeschirr ꝛc.	234	—	
		Summa . . .	104.020 oder 83.887 M. 77 Pf.	83	

Paris den 12. Juni 1875.

Der Kaiserliche Botschafter.
gez. Fürst v. Hohenlohe.

Für die richtige Abschrift:
(L. S.) Neff, Hofrath und Vorstand.

Digitized by Google

Anlage C.

Zu Seite 189. der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für 1875.

Vergleichung

der im Preußischen Militär-Etat — Titel 23. — für 1875 angesetzten Naturalienpreise gegen die wirklich gezahlten Durchschnitts-Beschaffungskosten der Naturalien im Jahre 1875.

Naturalien.	Etatspreis pro Centner.	Durchschnitts-Beschaffungskosten pro Centner.	Mithin sind gegen den Etatsansatz pro Centner gezahlt	
			mehr.	weniger.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weizen	11,40	10,58	—	0,82
Roggen	8,25	8,63	0,38	—
Hafer	7,25	9,14	1,89	—
Heu	3,23	4,42	1,19	—
Stroh	2,13	3,06	0,98	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage D.

Nachweisung

der auf Titel 19. des Etats der Postverwaltung für 1875 angewiesenen Ausgaben.

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Mk.	Pf.
1.	Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Bruchbändern für Unterbeamte der Postverwaltung, welche sich nachweislich bei Ausübung des Dienstes Bruchschäden zugezogen haben	335	36
2.	Kosten für die Anschaffung der den Postillonen verliehenen Ehrentressen, Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen	5.418	80
3.	Entschädigungen für zurückgegebene Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen an Postillone, bei deren Ausscheiden aus dem Dienste bezw. an deren Hinterbliebene beim Ableben	7.464	—
4.	Aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit findet an Postunterbeamte, welche bereits Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens sind, bei besonderer Würdigkeit derselben ausnahmsweise die Bewilligung eines Allerhöchsten Gnadengeschenks von 150 Mk. statt. Im Jahre 1875 sind derartige Bewilligungen an 6 Unterbeamte vorgekommen	900	—
5.	Bei dem deutschen Reichs-Postamte in Constantinopel: für die dem Kawassen und dem Hamal herkömmlich zu liefernden Bekleidungs-Gegenstände . . . . . 271.87 Mk. verauslagte Brückengelder bei Bestellung von Briefen . 59.71 =	331	58
6.	Vergütungen an die Polizei-Hauptkasse in Berlin und die Polizei-Aemter in Leipzig, Chemnitz und Zwickau für die Bemühungen bei Ermittelung der Wohnungen der Empfänger oder Absender von Postsendungen Seitens der Polizeibehörden	570	—
7.	Kosten für Wechsel und Wechselstempel bei Berichtigung der sich aus den Abrechnungen mit fremden Postverwaltnngen ergebenden Zahlungen der Reichs-Postverwaltung	17.907	67
8.	Agioverluste bei Berichtigung dieser Zahlungen	776	53
9.	Jahresrente des Fürsten von Thurn und Taxis für die derzeitige Abtretung des Postwesens im Großherzogthum Baden	42.857	14
10.	An den Generallieutenant Pagenstecher, als Erben des Postmeisters Pagenstecher in Osnabrück zu zahlende Jahresrente für Abtretung der Privat-Postrechte auf den Kursen zwischen Osnabrück und Münster und zwischen Osnabrück und Norden	4.625	—
11.	Kämmereikasse in Emden: Postkontingent für das Jahr 1875 (Revenüe der Stadt Emden aus dem Postwesen, seit dem Jahre 1774 zahlbar) .	334	80
	Seite . . .	81.520	88

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Mk.	Pf.
	Uebertrag . . .	81.520	88
12.	Vergütungen an die Kanzleidiener des General-Postamts als Entschädigung für die größere Abnutzung der Kleidungsstücke bei Begleitung des Aktenwagens zwischen dem Dienstgebäude und den Wohnungen der Mitglieder des General-Postamts, und zwar: für 2 Kanzleidiener bei den Nachmittagsfahrten je 30 Mk. 60 Mk. für 5 Kanzleidiener bei den Vormittagsfahrten je 15 Mk. 75 Mk.	135	—
13.	Erstattete Conventionalstrafen	954	69
14.	Kosten für Vermessung der Poststraßen; Stempel- und Einregistrirungskosten .	146	70
15.	Für das Uebersetzen russischer Schriftstücke bei der Ober-Postdirektion in Oppeln	180	—
16.	Fortlaufende Beihülfe an einen im Jahre 1860 auf einer Postfahrt beschädigten Reisenden (auf Grund Allerhöchsten Ordre)	180	—
17.	Die auf die Reichs-Postverwaltung entfallende Hälfte der Unterstützung von 600 Mk. jährlich, welche der Wittwe des durch Uebersegeln durch ein Postdampfschiff der Linie Kiel-Korsoer verunglückten Bootsführers Büll in Ellerbeck bewilligt worden ist, mit . . . . . (Die zweite Hälfte zahlt die Königl. Dänische Postverwaltung.)	300	—
18.	Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten für unmittelbar im Postdienste verunglückte Beamte und Unterbeamte	5.843	54
19.	Verschiedene Ausgaben in Einzelbeträgen von 2,70 Mk. bis gegen 100 Mk., in 47 Fällen, wie beispielsweise für Instandsetzungen von durch Postfuhrwerke beschädigten Perronlaternen, Eisenbahnwagen, Thürschildern u. s. w., für Aenderungen an Zugsträngen zu Feldpostwagen, für den Transport zollpflichtiger Packete nach Rußland in Eydtkuhnen, für Beförderung eines auf seinem Bestellgange erkrankten Landbriefträgers u. s. w.	739	19
	zusammen . . .	90.000	—

Digitized by Google

Zu № 165.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Druckfehler-Berichtigung.

1. Seite 13 ist in der Zeile: „Kap. 3 Tit. 3 Nr. 3—7" statt 734,00 M. zu setzen: 731,00 M.
2. Die Schlußsumme der Seite 13 ist zu ändern in „9.230.963,95 M."; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 14.
3. Seite 14 Zeile 12 von oben ist statt: „Kap. 5b. Tit. 4 Nr. 1" zu setzen: „Kap. 5b. Tit. 1 Nr. 1".
4. Die Schlußsumme der Seite 14 ist zu ändern in 13.354.010,44 M.; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 15.
5. Die Schlußsumme der Seite 15 ist zu ändern in 18.964.857,42 M.; ebenso der Uebertrag oben auf Seite 16.
6. Seite 16 Zeile 4 von oben ist statt: „Tit. VI. Nr. 2 (Hamburg)" zu setzen: „Tit. VI. Nr. 1 (Hamburg)".
7. Seite 16 Zeile 8 von oben ist statt „69.473,90 M." zu setzen: „67.473,90 M."
8. Seite 16 ist die Summe von 14.431.637,29 M. (Zeile 12 von unten) zu ändern in 24.429.634,29 M.
9. Seite 17 ist hinter der Zeile: „Kosten in Folge des Zollanschlusses Bremischer Gebietstheile . . . 15.532,76 M." als neue Zeile einzurücken:

   „Außeretatsmäßige Ausgaben der Postverwaltung Seite 148 der Uebersicht . . . 341,78 M."

   und die darunter stehende Summe von 2.941.015,14 M. zu ändern in 2.941.356,92 M.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 166.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

VI. Kommission,

betreffend

die Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 — Nr. 7. B. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Wulfshein.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen zu erklären,

daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben in Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875 (Nr. 7. B. der Drucksachen) den Vorschriften der Gesetze vom 2. Juli 1873 und 10. Februar 1875 genügt worden ist.

Berlin, den 26. April 1877.

Rickert (Danzig),
Vorsitzender.

Wulfshein,
Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 167.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolution

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß durch die Einsetzung des Patentamtes auch für die verwandten Musterschutz- und Markenschutzgesetze eine entsprechende Zentralstelle geschaffen wird,

die Reichsregierung aufzufordern, in der nächsten Session des Deutschen Reichstages eine Gesetzesvorlage einzubringen, betreffend die Umänderung derjenigen Paragraphen der Musterschutz- und Markenschutzgesetze, welche über die zur Anmeldungsannahme und Eintragung befugte Behörde handeln, als welche demnächst das Patentamt einzusetzen und zu bezeichnen ist.

Berlin, den 26. April 1877.

Dr. Grothe.

Unterstützt durch:

Bär (Offenburg). Bieler. v. Bockum-Dolffs. Dr. Braun. Dr. Buhl. v. Bühler. Berger (Witten). Freiherr v. Dücker. Dollfus Frühauf. Forkel. Grad. Kiepert. Dr. Klügmann. v. Kardorff. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Pfähler. Molinari. Mosle. Dr. Slevogt. Stälin. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Thilenius. Wehmeyer. Wölfel. Lentz.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 168.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe — Nr. 123. der Drucksachen —.*)

Scipio, Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 1. Pos. 1. die Worte:

„Eisen und Stahl, geschmiedet und gewalzt, in Stäben (mit Einschluß des façonnirten); Winkeleisen, [-Eisen, einfaches und doppeltes T-Eisen; Eisen- und Stahlplatten, sowie Eisen- und Stahlblech, auch polirt oder gefirnißt; Weißblech (aus Nr. 6b. des Zolltarifs);"

zu streichen.

2. In §. 1. Pos. 3. zu streichen.
3. §. 3. zu streichen.

Berlin, den 26. April 1877.

*) Der von den Abgeordneten Scipio und Spielberg gestellte, unter Nr. 152. sub II. abgedruckte Antrag wird zurückgezogen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 169.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Drucksachen —.

— Indirekte Steuern. — Einnahme. Kapitel 4. §. 4. Branntweinsteuer. —

Schneegans, Bergmann, Nessel, Nack, North. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, in einer der nächsten Sessionen dem Reichstag einen Vorschlag zur Abänderung der Branntweinsteuergesetze vorzulegen.

Berlin, den 26. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 170.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. v. Schwarze.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Reichstagswahl in dem zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Bei der am 10. Januar d. J. in dem zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin vorgenommenen Wahl eines Reichstagsabgeordneten sind laut Besage der am 14. Januar d. J. vorschriftsgemäß vollzogenen Zusammenstellung 17.213 gültige Stimmen abgegeben worden. Von dieser Gesammtzahl sind 9877 Stimmen auf den Advokaten Wehmeyer in Schwerin gefallen. Herr ꝛc. Wehmeyer ist als Abgeordneter proklamirt worden und hat die Wahl angenommen; die Wählbarkeit desselben unterliegt keinem Zweifel.

Gegen die Wahl des Advokaten Wehmeyer ist unter dem 24. Februar 1877 ein Protest, unterschrieben:

> Im Auftrage des Arbeiter-Wahlbureaus H. Peters, Cigarrenarbeiter, Hospitalstraße Nr. 1, Schwerin in Mecklenburg

bei dem Reichstage eingereicht worden.

Der Protest lautet:

> „Gründe zur Beanstandung der Wahl.
>
> Aus nachstehenden Orten sind die Leute herausgewiesen worden, weil sie der Wahlhandlung mit beiwohnen wollten:
>
> 1. Schwerin im 7. Bezirke,
> 2. Medewege,
> 3. Wickendorf,
> 4. Mieß. Hier sind die Arbeiter Fick und Schneider Schmidt hinausgewiesen,
>
> mit dem Bemerken, daß ein solcher Bericht vom Amte gekommen sei, es soll sich kein Fremder im Wahllokal aufhalten und, wenn sie nicht mit Gutem gingen, dann sollten sie mit Gewalt hinausgebracht werden.

Digitized by Google

5. Lankow,
6. Stampe,
7. Warnitz,
8. Göris,
9. Krebsförden,
10. Sternberg."

In Bezug auf die Vorgänge in den Ortschaften unter 1., 2., 3., 10. sind dem Proteste „mündliche Berichte (Aussagen)" von Arbeitsleuten, welche von dem Arbeiter-Wahlbureau protokollarisch aufgenommen worden sind, unter a. b. c. und eine Eingabe des Zimmerers F. Laasch d. d. Sternberg, den 10. Januar 1877 an den Herrn H. Peters in Schwerin unter d. beigefügt worden; — jene Berichte betreffen die Vorgänge in den unter 1., 2., 3. erwähnten Ortschaften und diese letztgenannte Eingabe die Vorgänge in Sternberg, — wogegen betreffs der Ortschaften 5—9 keine näheren Angaben gemacht und Aussagen der unter 4 genannten Arbeiter nicht beigebracht sind.

In dem Protestschreiben selbst wird noch Folgendes beantragt:

> „Sollte jedoch der hohe Reichstag die Wahl dennoch für gültig erklären, so bitten wir darum, die in Anlage a. b. c. d. vorgekommenen Fälle dem Gerichte zu überweisen und den betreffenden Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, resp. die in Anlagen b. c. d. bezeichneten Fälle dafür zu wirken, daß die Betreffenden wenigstens ihren Schaden ersetzt erhalten. Denn es sind nur Arbeiter."

Was nun

1. die Vorgänge in Schwerin (7. Bezirk)

betrifft, so sind in der Anlage A. die Aussagen des Arbeitsmanns Speckin, des Zigarrenarbeiters Peters und des Tapezierers Peters referirt.

In der Aussage des ꝛc. Speckin wird angegeben, daß er Wähler in diesem Bezirke sei, seine Stimme abgegeben und im Wahllokale verblieben, „um der Wahlhandlung noch mit beizuwohnen," worauf er von dem Wahlvorsteher die Aufforderung erhalten, das Wahllokal zu verlassen, auch auf seinen Widerspruch schließlich durch einen herbeigeholten Polizeidiener aus dem Lokale herausgebracht worden sei.

Der Zigarrenarbeiter Peters, welcher das Wahllokal betreten haben will, „um sich zu überzeugen, ob sich Niemand daselbst aufhalten dürfe", behauptet, ausgewiesen worden zu sein, nachdem er auf die Frage des Wahlvorstandes: „Wollen Sie wählen?", die Antwort gegeben habe, daß er dies nicht wolle, sondern der Wahlhandlung beiwohnen wolle.

Der Tapezierer Peters sagt ziemlich ebenso aus, hat jedoch der Aufforderung, das Wahllokal zu verlassen, nicht Folge geleistet, sondern ist in demselben verblieben.

In Bezug auf

2. die Vorgänge in Medewege

referirt der Tischler Blohm, daß er mit dem Schneider Schulz nach Medewege gegangen sei, weil er Stimmzettel auf der Straße vertheilen, Schulz aber habe der Wahlhandlung beiwohnen wollen. Nach einigen, mit dem Wahlvorsteher gewechselten Reden sei Schulz, welcher in das Wahllokal eingetreten, vom Wahlvorsteher hinausgeworfen, er, Blohm, aber bedeutet worden, den Hof zu verlassen, was er auch gethan und außerhalb des Hofes sich aufgestellt habe, um Stimmzettel zu vertheilen. Späterhin sei er durch Gensdarmen wegen

Digitized by Google

Hausfriedensbruch verhaftet und bis zum andern Mittag detinirt, auch zur Bezahlung von 1 Mark 25 Pf. Arrestkosten veranlaßt worden. Er bittet um gerichtliche Untersuchung behufs des Ersatzes seines Schadens und seiner Ehrenrettung.

Was

3) die Vorgänge in Wickendorf

anlangt, so referirt der Arbeitsmann Fröder, daß er, um der Wahlhandlung beizuwohnen, in das Wahllokal gegangen, dort von den anwesenden Herren gedrängt und von dem Inspektor Bülow auf die Zehen getreten worden sei, worauf er fortgegangen.

Die Arbeitsleute Lange und Müller geben an, daß, als sie an das Wahllokal herangekommen seien und auf die Frage: „Was wollen Sie hier?“ geantwortet hätten, der Wahlhandlung beizuwohnen, sie aufgefordert worden seien, „verlassen Sie meinen Grund und Boden“. Es wird behauptet, daß man ihn (Lange) und Müller gemißhandelt, ihn gebunden und verhaftet, jedoch nach Vorweis seiner Legitimationspapiere wieder entlassen habe. Auch er bittet um gerichtliche Untersuchung.

In dem Schreiben des ꝛc. Laasch zu Sternberg,

4) die Vorgänge in Sternberg ꝛc. betreffend,

wird erzählt, daß Parteigenossen, welche nach Pastin, Witzin, Dabel und Demen gegangen, um der Wahlhandlung beizuwohnen, weggewiesen, auch in Demen die beiden Parteigenossen, welche dahin gegangen seien, verhaftet, in das Amtsgericht nach Criwitz transportirt und daselbst am andern Tage nach Bezahlung von Strafe und Kosten entlassen worden seien. Es sei „dagegen Rekurs eingelegt und das Weitere abzuwarten“.

In Pastin sei um 6 Uhr Abends auch den dortigen Wählern das Lokal „verwiesen“ worden.

In Hesenow habe man dem Parteigenossen S. aus St. bis 4 Uhr Nachmittags gestattet, der Wahlhandlung mit beizuwohnen; da sei „auch diesem das Wahllokal verwiesen“ worden.

Die Kommission hat in diesen Vorgängen, allenthalben die Bescheinigung derselben vorausgesetzt, Thatsachen, durch welche die Gültigkeit der Wahl beeinflußt würde, nicht erblicken können.

Indem man betreffs der Frage, ob in der Ausweisung einzelner Personen aus dem Wahllokale, welche daselbst nicht ihr Wahlrecht ausüben, sondern der Wahlhandlung zur Kontrole derselben beiwohnen wollen, eine Verletzung der Vorschrift über die Oeffentlichkeit der Wahl und in dieser Verletzung ein Grund zur Kassation der Wahl zu finden sei, auf die Ausführungen in dem Berichte der unterzeichneten Kommission über die Reichtagswahl im 6. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise (Nr. 130. der Druckfachen) verweisen kann, ist, nach der Ansicht der Kommission, nicht zu bezweifeln, daß derartige, vereinzelte Vorgänge eine solche wesentliche Formverletzung nicht begründen, gleichviel, wie man im Uebrigen die obige Frage im Prinzipe beantwortet.

Es mag hierbei darauf hingewiesen werden, daß — mit Ausnahme des unter 1. referirten, den Arbeitsmann Speckin betreffenden Vorgangs — die „Parteigenossen“ nicht zu den Wählern des Bezirks, in dessen Wahllokal sie eingetreten sind, gehörten, vielmehr nur zur Kontrole der Wahlhandlung daselbst sich eingefunden haben.

Was die Verhaftung und Wegführung einzelner Beschwerdeführer (Nr. 2.,

Digitized by Google

3., 4.) anlangt, so läßt sich nach dem vorhandenen Material über die Berechtigung zu diesen Maßregeln nicht urtheilen. Es muß vielmehr den Beschwerdeführern (Nr. 2., 3.) ebenso, wie dies in dem Falle Nr. 4. bereits geschehen, überlassen bleiben, ihre Beschwerden, sofern sie glauben, in ihren Rechten verletzt zu sein, bei den betreffenden Landesbehörden im geordneten Instanzenwege anzubringen und ihre Ansprüche auf Ersatz 2c. mit geltend zu machen. Auch liegt es nicht in der Aufgabe des Reichstags, in den Gang der Justiz einzugreifen und durch Anweisungen an die Behörden, wie sie in dem Protestschreiben erbeten werden, ohne genügende Kenntniß von den Vorgängen selbst, der Entscheidung der verfassungsmäßig bestellten Behörden vorzugreifen.

In dem Schreiben unter Nr. 4 befindet sich noch folgende Anführung:

> „In Wanckow soll, wie uns von gut unterrichteter Seite gesagt ist, gar keine direkte Wahl stattgefunden haben. Wie die Wähler auf den Hof, resp. ins Wahllokal gekommen sind, hat der Herr v. Bülow gesagt: gewählt würde nicht, und hat die Urne gefaßt und die Stimmen ausgeschüttet und zu den Wählern gesagt, sie sollten nur zu Hause gehen."

Es ergiebt sich nun aus den Verhandlungen, daß in Wanckow 37 Wähler in die Wählerliste eingetragen sind und daß diese 37 Wähler ohne Ausnahme ihre Stimme abgegeben haben. Sämmtliche Stimmen waren auf den Drost v. Wisburg in Schwerin gefallen. In dem Protokolle sind nun die gedruckten Worte:

> „Um sechs Uhr Nachmittags"

in dem Satz

> „Um sechs Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen"

gestrichen und statt derselben folgende Worte

> „Da sämmtliche Wähler ihre Stimme abgegeben haben, —"

von dem Protokollführer eingeschrieben worden.

Herr von Bülow hat als Wahlvorsteher fungirt.

Es ist also die Wahlhandlung vor 6 Uhr Abends geschlossen worden. Allein da sämmtliche Wähler ihre Stimmen bereits abgegeben hatten, so kann, nach der Ansicht der Kommission, in dem frühzeitigen Schlusse der Wahlhandlung eine wesentliche Formverletzung nicht gefunden werden. Es ist nun zwar anzunehmen, daß sofort nach Schluß der Wahlhandlung, also vor 6 Uhr, die Auszählung der Stimmen erfolgt und sonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß um 6 Uhr Wähler sich eingefunden haben, um der Feststellung des Wahlergebnisses beizuwohnen. Allein es ist dies in Wahrheit von keiner Seite behauptet oder nur angedeutet worden.

Die Kommission schlägt daher einstimmig vor:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> > Die Wahl des Advokaten Wehmeyer im zweiten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für gültig zu erklären.

Berlin, den 23. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). Dr. **von Schwarze** (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. Lentz.** Dr. **Nieper.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 171.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Thilo.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl zum Reichstage im ersten sächsischen Wahlkreise.

Bei der am 10. Januar 1877 stattgehabten Wahl zum Reichstage im ersten sächsischen Wahlkreise haben von 23.281 Wahlberechtigten 13.988 Personen gestimmt.

Von diesen sind gültige Stimmen	13.898
ungültige Stimmen	90

abgegeben worden.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

der Fabrikdirektor Gustav Fränkel in Zittau . . .	6.630
Dr. Julius Pfeiffer auf Burkersdorf	6.047
Hugo Keller in Görlitz	1.202
zersplittert	19
Summa .	13.898.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität von 6950 Stimmen erhalten hatte, mußte zur engeren Wahl zwischen dem Fabrikdirektor Fränkel und Dr Julius Pfeiffer geschritten werden.

Bei dieser wurden 17.709 Stimmen abgegeben, davon sind

gültige Stimmen	17.643
ungültige Stimmen	66.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

Dr. Julius Pfeiffer	8.989
der Fabrikdirektor Fränkel.	8.654
Summa .	17.643.

Hiernach sind auf ersteren 335 Stimmen mehr gefallen. Er hat die Wahl angenommen und ist als früheres Mitglied des Reichstages als passiv wahlberechtigt legitimirt.

Erhebliche Verstöße gegen das Wahlreglement sind überall nicht vorge-

Digitized by Google

kommen; dagegen ist am 26. Februar d. J., also rechtzeitig von mehreren Einwohnern von Zittau beim Reichstage ein Protest mit dem Antrage,

die Wahl des Dr. Pfeiffer für ungültig zu erklären,

eingegangen und werden zur Begründung des Protestes nachstehende Thatsachen, welche sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen, angeführt.

I. Zuerst werden Wahlbeeinflussungen Seitens der Arbeitgeber zu Gunsten von Dr. Pfeiffer behauptet, und zwar dahingehend:

1. in Reichenau:

458 Stimmen Pfeiffer,
368 = Fränkel,

ließ Herr Fabrikbesitzer C. A. Preibisch seine ganzen Arbeiter antreten, theilte dieselben entsprechend den Wahllokalen in 3 Kolonnen, übergab ihnen Stimmzettel auf den Namen Pfeiffer, und ließ sie — die Wahlzettel in der Hand

Kolonne 1. geführt von Herrn C. A. Preibisch,
= 2. = = seinem Sohne Herrn Oskar Preibisch,
= 3. = = seinem Sohne Herrn Dr. Reinh. Preibisch,

nach den Wahllokalen marschiren.

Zeuge: Herr Oberfärber Dufton in Reichenau,
= Buchhalter Georg Brandt in Zittau,
= Techniker Felix Billig in Zittau;

2. in Türchau:

110 Stimmen Pfeiffer,
75 = Fränkel,

war der Gemeindevorsteher Herr Posselt gleichzeitig Wahlvorsteher und Ausgeber von Wahlzetteln für Herrn Dr. Pfeiffer.

Er bedrohte die Arbeiter mit Verlust der Arbeit in seinem Bergwerk, wenn sie nicht für Dr. Pfeiffer stimmen würden.

Zeuge: Bäckermeister Louis Domsch in Zittau,
Carl Domsch in Friedersdorf;

3. in Oybin:

88 Stimmen Pfeiffer,
65 = Fränkel,

wurde von Großschönauer Fabrikanten für den Fall der Stimmabgabe für Fränkel mit Arbeitsentziehung gedroht.

Zeuge: Schmied Reinh. Zöllner in Oybin;

4. in Zittau:

1024 Stimmen Pfeiffer,
1776 = Fränkel.

Herr Maschinenmeister und Techniker Kießner hat die in der Brüder Schmitt'schen Fabrik unter seiner Leitung stehenden Arbeiter mit Entlassung bedroht, falls sie nicht für Dr. Pfeiffer stimmen.

Beweis: Eidesdelation.

5. in Großschönau:

771 Stimmen Pfeiffer,
329 = Fränkel,

haben

Digitized by Google

a) die Fabrikanten die Weber, welche für sie arbeiteten, mit Entziehung der Arbeit bedroht, wenn sie für Fränkel stimmen.

Beweis: Zeuge Eduard Kober in Großschönau;

b) die Fabrikanten Kämmels Erben ihre Arbeiter aufs Komptoir rufen und von denselben einen Revers unterschreiben lassen, daß sie für Dr. Pfeiffer stimmen.

Beweis: Karl Donat in Haynewalde;

6. in Oybin wurde der Weber Ernst Neumann von dem Fabrikanten Ernst Steudtner in Bertsdorf bedroht, daß er keine Arbeit mehr bekommen soll, wenn er bei der Stichwahl wieder Herrn Fränkel wählt,

Zeuge: Herr E. F. Neumann, Besitzer einer Zwirnfabrik in Oybin, und
Herr Gustav Tasche in Oybin;

7. in Burkersdorf und Schlegel:

Burkersdorf 132 Stimmen Pfeiffer,
— = Fränkel,
Schlegel 180 = Pfeiffer,
9 = Fränkel,

wurden auf Veranlassung des Herrn Dr. Pfeiffer Brote und auch Speck vor der Wahl vertheilt;

Zeuge: Herr Israel in Burkersdorf;

8. in Haynewalde:

159 Stimmen Pfeiffer,
286 = Fränkel,

hat Herr Rittergutsbesitzer von Kiau seine Leute mit Pfeiffer'schen Wahlzetteln versehen, in Kolonnen nach dem Wahllokal marschiren lassen; insbesondere aber dem Sattler Platow, welcher für von Kiau arbeitet, einen Pfeiffer'schen Wahlzettel oktroyirt und durch seinen Jäger kontrolliren lassen, daß Platow den Zettel richtig abgebe.

Hierüber wurde vom Wahlvorstand in Haynewalde Protest aufgenommen;

Zeuge: Sattler Platow in Haynewalde.

Die Kommission glaubte, der behaupteten Einwirkung von Arbeitsgebern auf ihre Arbeiter zu Gunsten der Wahl des Abg. Dr. Pfeiffer, sei es durch kolonnenweises Führen derselben nach dem Wahllokale unter Einhändigung von Wahlzetteln, sei es durch Bedrohung derselben mit Arbeitsentziehung oder dadurch, daß man sie einen Revers unterschreiben ließ, daß sie für Dr. Pfeiffer stimmen würden, nicht ein solches Gewicht beilegen zu können, daß dadurch, falls die angegebenen Thatsachen auch erwiesen werden könnten, die Wahl als eine nicht freie angesehen werden müßte; sie nahm vielmehr an, daß das allgemeine direkte Wahlrecht eine lebhafte Agitation naturgemäß zur Folge habe und daß diese, falls sie sich nur in den gesetzlichen Schranken halte, nicht mit gesetzlich unerlaubten Mitteln zu wirken suche, und nicht auf Grund des Mißbrauchs amtlicher oder kirchlicher Gewalt geübt werde, einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl nicht haben könne. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beruhe auf freier Vereinbarung; der aus diesem Verhält-

Digitized by Google

nisse nach der Natur der Dinge hervorgehenden Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber könne sich ersterer entziehen, indem es von seinem freien Willen abhänge, dasselbe zu lösen, auch setze das allgemeine Wahlrecht Männer voraus, welche sich durch materielle Rücksichten nicht beirren ließen.

In gleicher Weise erschien der Kommission der behauptete Umstand, daß Dr. Pfeiffer in seinem eigenen Wahlbezirke Brot und Speck vor der Wahl vertheilt habe, unerheblich, weil nicht behauptet worden, daß dies unter Entgegennahme des Versprechens einer Gegenleistung Seitens der Empfänger, nämlich der Wahl des Dr. Pfeiffer, geschehen sei.

II. Die zweite Gruppe von Thatsachen zur Begründung des Protestes gegen die Wahl betrifft einen behaupteten Kauf von Stimmen und führt der Protest in Bezug hierauf Folgendes an:

1. in Ober-Oderwitz:

505 Stimmen Dr. Pfeiffer,
172 = Fränkel,

hat der Fabrikant Ferd. Wenzel Stimmen für Dr. Pfeiffer für je 1 *M.* erkauft und zwar sind bekannt geworden folgende Fälle: beim Steinschläger Ernst Weber, Gust. Schluckwerder, Ernst Wilh. Wolf und Tannert.

Zeugen: Herr Buchhalter Otto Ziesche in Nieder-Oderwitz, und
Herr Carl Conrad Hanspach, Seilermeister in Mittel-Oderwitz;

2. in Groß-Schönau:

771 Stimmen Dr. Pfeiffer,
329 = Fränkel,

hat der Spediteur Leichsenring für Stimmen für Dr. Pfeiffer 1 Thaler an Arbeiter im Steinbruch gezahlt;

Beweis: Zeuge August Tannert, Groß-Schönau 20 B.;

3. in Jonsdorf:

87 Stimmen Dr. Pfeiffer,
181 = Fränkel,

erschien am 22. Januar ein Beauftragter und Angestellter des Herrn Häbler, am Paradies in Groß-Schönau, um Wahlzettel auf den Namen Dr. Pfeiffer und Geld an die Weber zu vertheilen, welche à 6 Sgr. empfangen haben.

Bekannt sind die Fälle:

a) bei dem Weber Knoblauch in Neujonsdorf Nr. 14., und
b) bei dem Weber Gottlieb Müller, Nachbar des Obigen.

Den Webern wurde auch mit Arbeitsentziehung gedroht.

Beweis: Zeuge Bierfuhrmann Neumann in Jonsdorf.
Zeuge: Kaufmann Gustav Geißler in Olbersdorf.

4. in Zittau,

1024 Stimmen Dr. Pfeiffer,
1776 = Fränkel,

gab Herr Zimmermeister Schramm, äußere Weberstraße wohnhaft, à 1 *M* mit dem Hinweis für Dr. Pfeiffer zu stimmen.

Beweis: Zeuge Zimmerpolier Roscher in Olbersdorf.

Digitized by Google

Die Kommission war hier der Ansicht, daß diese Thatsachen, wenn sie sich bewahrheiten, für das Wahlresultat von erheblichem Gewichte seien; allerdings werde erst die zu veranlassende Beweisaufnahme ergeben, ob der angebliche Kauf von Wahlstimmen so betrieben worden, daß dadurch das ganze Wahlresultat in dem betreffenden Wahlbezirke als gefälscht anzusehen, in welchem Falle dem Dr. Pfeiffer sämmtliche erhaltene Stimmen in diesem Bezirke abgezogen werden müßten, und er dann nicht mehr die Majorität haben würde, oder ob auf Grund des behaupteten Stimmenkaufes nur einzelne Wahlstimmen zu vernichten. Mit Nothwendigkeit folgt aus dem Vorstehenden die Beanstandung der Wahl.

III. Endlich wird noch eine Reihe bei der Wahl vorgekommener anderer Gesetzwidrigkeiten behauptet, welche nachstehend ihre Prüfung und Würdigung gefunden haben. Der Protest führt an:

1. in Großhennersdorf:

238 Stimmen . . . Dr. Pfeiffer,
38 = . . . Fraenkel.

a) wurden sieben zugereiste Handwerksburschen (worunter drei Böhmen), die nicht in der Liste eingetragen waren, zur Wahl zugelassen;

b) ebendaselbst ist der Vertrauensmann der Fortschrittspartei durch einen Gensdarmen vor der Stimmzählung ausgewiesen worden und hat sich der letztere vor die Thür gestellt und Niemanden eingelassen.

2. in Groß-Schönau:

771 Stimmen Dr. Pfeiffer,
329 = Fränkel,

hat der Fabrikant Hänisch im Wahllokal die Abstimmenden kontrolirt und beim Eintrit desjenigen, der einen Fränkel'schen Zettel hatte, dem Wahlvorsteher — ohne daß dieser die geheime Wahl schützte — laut zugerufen:

„Das ist ein Fränkel'scher!"

Beweis: Zeuge Schnittwaarenhändler Franz Schmidt in Zittau.

3. in Berthelsdorf:

309 Stimmen Dr. Pfeiffer,
51 = Fränkel,

hat der Wahlvorsteher selbst am Tage der Wahl Stimmzettel für Dr. Pfeiffer herumgetragen.

Zeuge: Herr Kupferschmiedebesitzer Hugo Dreßler in Zittau.

4. in Rennersdorf:

166 Stimmen Dr. Pfeiffer,
17 = Fränkel,

wurde im Wahllokal unentgeltlich Schnaps den Wählern eingeschenkt.

Zeuge: vorbenannter Herr Hugo Dreßler in Zittau.

5. in Neu-Hörnitz:

23 Stimmen Dr. Pfeiffer,
51 = Fränkel,

Digitized by Google

hat die Stimmenzählung nicht wie vorgeschrieben, im Wahllokal stattgefunden, sondern die Wahlvorsteher verließen mit der Urne das Lokal und begaben sich in ein oberes Zimmer, zu welchem Zeugen der Zutritt verweigert wurde.

Beweis: Zeuge Adolph Korsch, Zittau, Dammstraße 4.

6. in Bertsdorf:

199 Stimmen Dr. Pfeiffer,
182 = Fränkel,

hat der Ortsrichter Hüttig selbst Wahlzettel für Dr. Pfeiffer herumgetragen und die Wahl von Dr. Pfeiffer empfohlen.

Beweis: Eidesdelation.

7. in Strawalde:

187 Stimmen Dr. Pfeiffer,
39 = Fränkel,

haben Gewaltthätigkeiten behufs Entfernung des Delegirten des Fränkel'schen Wahlkomités stattgefunden, ohne daß der Wahlvorstand denselben schützte und die Oeffentlichkeit der Verhandlung dadurch wahrte.

Beweis: Zeuge Kupferschmiedebesitzer Hugo Dreßler in Zittau.

8. in Dittelsdorf:

110 Stimmen Dr. Pfeiffer,
143 = Fränkel,

sind nach offiziellem und gesetzlichem Schluß der Wahllisten noch 20 Wähler in die Wahlliste aufgenommen worden, wovon 17 auch am 23. Januar ihre Stimmen abgegeben haben.

Beweis: Amtliche Aussage des Herrn Amtshauptmann von Zahn in Zittau.

9. in Ober-Oderwitz:

505 Stimmen Dr. Pfeiffer,
172 = Fränkel,

wurde im Höhne'schen Wahllokal die Oeffentlichkeit bei der Stimmenzählung ausgeschlossen.

Beweis: Zeuge Ernst Döring in Haynewalde.

10. in Sommerau:

24 Stimmen für Pfeiffer,
22 = = Fränkel,

hat der Ortsvorstand die Pfeiffer'schen Wahlzettel selbst ausgetragen.

Beweis: Amtliche Untersuchung.

11. in Reichenau:

458 Stimmen Dr. Pfeiffer,
368 = Fränkel,

hat der nicht naturalisirte Böhme Schlosser Ignatz Weber in Reichenau Nr. 213b., ohne daß er in der Wahlliste verzeichnet war, mitstimmen dürfen.

Digitized by Google

Beweis: Zeugen Buchhalter Fritsche in Reichenau.
= = Trummler in Reichenau.
= Steuereinnehmer Sommer in Reichenau.

Nach dem Beschlusse der Kommission ist Punkt 1a. nach dem Inhalt des Wahlprotokolls unwahr, dagegen Punkt 1 b. insoweit erheblich, als die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung und der Zutritt zu dem Wahllokal durch einen Gensdarmen beeinträchtigt worden sein soll; hier ist die unten angeordnete Beweisaufnahme beschlossen worden. Andererseits wurde in dem Umstande, daß ein Vertrauensmann der Fortschrittspartei durch denselben Gensdarmen aus dem Wahllokal gewiesen worden sein soll, noch nicht ein solcher Vorgang gefunden, welcher die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung zu alteriren geeignet sei.

Punkt 2. erschien offenbar unerheblich.

Punkt 3. ebenso, weil der Wahlvorsteher in seiner Eigenschaft als Staatsbürger und so lange und so weit er nicht als Wahlvorsteher fungire, von der Betheiligung an der Wahlbewegung durch die Wahlvorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Punkt 4. erschien ebenfalls unerheblich, weil nicht behauptet worden, daß nur Wählern einer bestimmten Parteirichtung unentgeltlich Schnaps verabreicht worden, während andererseits der Vorgang, wenn er im Wahllokal stattgehabt, als unpassend bezeichnet werden muß.

Punkt 5. erschien der Kommission erheblich, weil dadurch die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung in ihrem wesentlichsten Theile alterirt würde und ist hier eine Beweisaufnahme für nothwendig erachtet worden.

Punkt 6. ist aus dem bei Punkt 3. angegebenen Grunde für unerheblich erachtet worden, abgesehen davon, daß auch das zum Beweise der behaupteten Thatsache angegebene Beweismittel der Eidesdelation unzulässig erscheinen mußte.

Punkt 7. erschien unerheblich, weil durch den behaupteten Vorgang die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung als ausgeschlossen nicht angesehen werden konnte.

Punkt 8. ist erheblich, aber für sich allein für die Gültigkeit der Wahl mit Rücksicht auf die große Majorität der Stimmzahl für Dr. Pfeiffer nicht ausschlaggebend. Der Beweis der Thatsache ist übrigens durch den Inhalt der betreffenden Wählerliste bereits geführt.

Punkt 9. ist erheblich aus dem Grunde bei Punkt 5. und ist durch die Kommission Beweisaufnahme beschlossen worden.

Punkt 10. erschien wie bei Punkt 6. unerheblich.

Punkt 11. endlich ist durch den Inhalt des betreffenden Wahlprotokolls und der Wählerliste, in welcher der genannte Name gar nicht vorkommt, widerlegt.

Zu erwähnen bleibt, daß von dem Komité für die Wahl des Dr. Pfeiffer ein Gegenprotest eingereicht worden, in welchem die Behauptungen des Protestes bestritten werden, die Agitation der Gegenpartei geschildert und gegen eine etwaige Einberufung des Gegenkandidaten Fraenkel für den Fall der Kassirung der Wahl des Dr. Pfeiffer protestirt wird.

Die Kommission beschloß einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. Die Wahl des Dr. Julius Pfeiffer auf Burkersdorf zu beanstanden;

Digitized by Google

II. Den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten und des Protestes zu ersuchen:

1. über den im Protest behaupteten Kauf von Wahlstimmen,
   a) in Ober-Oderwitz,
   b) in Gr.-Schönau,
   c) in Jonsdorf,
   d) in Zittau

   gerichtliche Untersuchung,
2. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durch einen Gendarmen in Großhennersdorf dadurch, daß er sich vor die Thür des Wahllokales stellte und Niemanden einließ,
3. über die angebliche Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Stimmenzählung in Neu-Körnitz und Ober-Oderwitz gerichtliche Beweiserhebung zu veranlassen und von dem Resultate dem Reichstage unter Uebersendung der betreffenden Verhandlungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **Thilo** (Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** **Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v Saucken-Tarputschen.** **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 172.

Deutscher Reichstag.
8. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Eisenlohr.

ad Journal II. Nr. 415 und 792.

Der Magistrat und die Handelskammer der Stadt Posen, denen sich nachträglich auch die Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahngesellschaft angeschlossen hat, bitten den Reichstag zu veranlassen, daß in Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des Baldigsten hergestellt werde.

Das in der Anlage I. abgedruckte Gesuch wird darauf gestützt, daß nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, der Stadt Posen, deren Verkehrsbedürfnissen die gegenwärtig bestehenden Thore, wie von allen Seiten anerkannt werde, nicht genügen, mit Rücksicht auf die einer Erweiterung dieser Thore entgegenstehenden Hindernisse, der Anspruch zustehe, die Anlegung einer neuen Thorpassage auf Kosten des Reiches zu verlangen. In dieser Richtung wird namentlich hervorgehoben, daß die Absicht des Gesetzes, den Festungsstädten Abhülfe gegen die zahlreichen, durch die Befestigung bedingten Mißstände zu gewähren, durchaus vereitelt werde, wenn man das Gesetz seinem Wortlaute nach auf eine Erweiterung schon bestehender Thore beschränken wolle, auch werde anerkanntermaßen eine Erweiterung der hier in Frage kommenden Thore — des Berliner und des Wilda Thores — weder zur Entlastung des Verkehres genügen, noch gegenüber dem Aufwand für Anlage eines neuen Thores für den Reichsfiskus eine Minderausgabe ergeben.

Die Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahn macht zur Unterstützung der Petition geltend, die Uebernahme der Kosten auf die Reichskasse müsse als ein billiges Aequivalent für die Leistung des Beitrages angesehen werden, den die Konzessionsurkunde der Posen-Kreuzburger Eisenbahn im Betrage von 166,666 Thalern zu den Kosten der Befestigung des Centralbahnhofes auferlegt hatte; dieser Beitrag solle nun gar nicht mehr zur Befestigung des Bahnhofes, sondern zur Anlage detachirter Forts verwendet werden, und es könne

Digitized by Google

deshalb doch nur billig sein, wenn die so sehr im Interesse der Eisenbahn gelegene Thoranlage von dem Reichsfiskus bestritten werde, der zu dem ihm obliegenden Aufwande für die Forts eine sehr erhebliche Leistung der Eisenbahn beanspruche.

In dem von dem Königl. Polizeipräsidium, dem Magistrate und der Handelskammer am 25. Juni v. J. dem Herrn Reichskanzler eingereichten, in Anlage II. abgedruckten Gesuche ist des Näheren dargelegt, wie durch die in den Jahren 1848, 1855, 1870, 1871, 1875 hergestellten Eisenbahnverbindungen der Verkehr in der Stadt Posen in hohem Grade sich gesteigert, zugleich aber in Folge der durch militärische Erwägungen gebotenen Anlage eines für alle diese Bahnen gemeinsamen Centralbahnhofes sich vollständig in den auf das Berliner Thor mündenden Straßen konzentrirt habe, so daß dieses Thor in keiner Weise mehr im Stande sei, die Verkehrspassage zu bewältigen. Eine wirksame Abhülfe könne nur durch die Erbauung eines neuen Thores in der Richtung der kleinen Ritterstraße gewährt werden, gegen welche im Interesse der Fortifikation wohl keine Bedenken zu erwarten seien. Die Kosten dieser Anlage aber müsse, da die Stadt hierzu nicht verpflichtet, und auch finanziell nicht befähigt erscheine, nach Vorschrift des oben erwähnten Gesetzes das Reich tragen.

Der Herr Reichskanzler hat die Petenten am 10. August v. J. dahin beschieden:

Berlin, den 10. August 1876.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die in Gemeinschaft mit dem Magistrat und der Handelskammer daselbst hierher gerichtete gefällige Zuschrift vom 25. Juni d. J. ergebenst, daß wir auch nach wiederholter Erwägung das Reich zur Herstellung eines neuen Festungsthores in Posen, die Nothwendigkeit und fortifikatorische Zulässigkeit einer solchen Anlage vorausgesetzt, nicht für verpflichtet erachten können. — Die dafür angezogene Bestimmung im Art. IV. des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt S. 123):

> „Sofern sich in deutschen Reichsfestungen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, haben die betreffenden Gemeinden Anspruch darauf, daß diese Thore und Thorbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden."

bezieht sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf die Erweiterung bestehender, nicht auf die Anlegung neuer Thorpassagen. — Sie bildet überdies eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, nach welcher die für den städtischen Verkehr erforderlichen Straßen von den Stadtgemeinden selbst herzustellen sind, und darf schon aus diesem Grunde nicht ausdehnend ausgelegt werden. — An einem anderen Verpflichtungsgrunde für das Reich mangelt es aber gleichfalls. Bei dieser Rechtslage ist die Reichsverwaltung zur Uebernahme der durch den Durchbruch einer neuen Thorpassage in Posen entstehenden Kosten nicht ermächtigt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, von diesem Be-

Digitized by Google

scheide gefälligst den Magistrat und die Handelskammer daselbst in Kenntniß zu setzen.

Das Reichskanzler-Amt.
gez. Hofmann.

An
den Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn Staudy,
Hochwohlgeboren.
Posen.

R. K. A. Nr. 5392. B.

In der Berathung der Petitionskommission wurde von einem mit den lokalen Verhältnissen und den früher gepflogenen Verhandlungen besonders bekannten Mitgliede bemerkt:

Der Eisenbahnverkehr der Stadt Posen wird durch fünf Eisenbahnstränge vermittelt, von denen vier in den provisorischen Central-Bahnhof einmünden, der fünfte, die erst im Dezember 1875 eröffnete Posen-Kreuzburger Eisenbahn, noch einen eigenen provisorischen Bahnhof hat. Der Verkehr zwischen der Stadt Posen und den Bahnhöfen lenkt sich fast ausschließlich durch das Berliner Thor, nur in ganz vereinzelten Fällen wird das Wilda-Thor benutzt; ein regerer Verkehr kann dort, abgesehen von der ungünstigeren Lage, auch deshalb nicht statthaben, weil es an einer befestigten Straße zwischen dem Wilda-Thor und den Bahnhöfen fehlt, außerdem erhebliche Steigerungen Schwierigkeiten bieten.

Schon im Jahre 1872 gewannen die Behörden der Stadt Posen die Ansicht, daß das Berliner Thor den auf ihm lastenden Verkehr nicht mehr zu tragen vermöge. Auf Grund sorgfältiger, durch Polizeibeamte vorgenommener Zählungen wurde bei der Kommandantur der Antrag gestellt, zu veranlassen, daß zwischen dem Berliner und dem Wilda-Thor ein weiteres dem Verkehr übergeben werde, und zwar wurde zunächst für diesen Zweck eine im Hauptwalle bereits bestehende, aber lediglich zu militärischen Zwecken benutzte Oeffnung — das sogenannte Eisenbahnthor — in Aussicht genommen. Die Militärbehörden verhielten sich diesem Antrage gegenüber durchaus ablehnend. Ende des Jahres 1872 wurde auf Grund erneuter statistischer Erhebungen die Sache von den Behörden der Stadt wieder aufgenommen, die Militärbehörden erklärten nunmehr auf den Wunsch der Stadt eingehen zu wollen und kam es im Sommer 1873 zwischen der Festungs-Baudirektion und den interessirenden Civilbehörden zu Posen zu einer Vereinbarung, nach welcher sämmtliche Betheiligte als zweckmäßig erklärten, daß in der Verlängerung der neuen Ritterstraße beim Kavalier Strotha ein neues Thor für den gedachten Zweck hergerichtet werde. Diesem Projekt ist seitens der Stadt der Vorzug vor dem anfänglich verfolgten gegeben worden, weil das Thor in der Richtung der verlängerten kleinen Ritterstraße die direkteste Verbindung mit den Bahnhöfen, namentlich auch deren Güterschuppen, gewähren würde. Die Militärbehörde erklärte sich zugeneigt, weil sie eventuell das neue Thor für ihre Zwecke zu einer Schienenverbindung zu benutzen gedachte.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage beanspruchten die Behörden der Stadt Posen den Neubau des Thores auf Grund des Artikels IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Umgestaltung und Ausrüstung deutscher Festungen auf Kosten des Reichs. Bezüglich dieses Verlangens wurde ihnen seitens der Posener Kommandantur eine Verfügung des Kriegsministers v. Kamecke vom 13. Juni 1875 mitgetheilt, aus welcher hervorging, daß der Herr Kriegsminister und der Herr Handelsminister Preußens dem Herrn Reichskanzler gegenüber die Ansicht ausgesprochen haben, daß weder die Eisenbahn-Verwaltungen noch die Stadtgemeinde Posen zur Tragung der Kosten für die neue Thoranlage verpflichtet werden können und daher nur übrig bleibe, solche nach Artikel IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 dem Reiche aufzuerlegen, wenn derselbe für Thor-Neuanlagen ebenso wie für Thor-Erweiterungen bindend gehalten wird.

Der Herr Reichskanzler aber erwiderte:

daß die Uebernahme der qu. Kosten auf das Reich abgelehnt und anheim gestellt werde, von der Herstellung der gedachten Anlage bis dahin abzusehen, wo eben die verschiedenen mit ihren Interessen vorzugsweise betheiligten Stellen sich über die freiwillige Deckung des entstehenden Aufwandes verständigt haben werden.

Die Verfügung des Herrn Kriegsministers sprach ferner aus, daß die Militärverwaltung kein Interesse an der Neuanlage des Thores habe.

Dieses Mitglied hielt den Anspruch der Petenten auf Bestreitung der Kosten der neuen Thoranlage aus Reichsmitteln aus den in der Petition angeführten Gründen für gerechtfertigt. Namentlich wurde hervorgehoben, daß eine Berücksichtigung der Motive, welche die Aufnahme des Art. IV. in das Gesetz veranlaßten, mit Nothwendigkeit dahin führen müsse, die gesetzliche Bestimmung auch für solche Fälle für anwendbar zu erklären, in denen nur der Neubau eines Thores den Bedürfnissen des Verkehrs abhelfen könne. Auch aus den Bescheiden des Herrn Kriegsministers beziehungsweise des Herrn Handelsministers vom 13. Juni 1875 scheine eine Bestätigung dieser Auffassung sich zu ergeben.

Diesen Ausführungen wurde aber entgegengehalten, die Bestimmung des Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 unterscheide sich wesentlich, von dem übrigen Inhalte dieses Gesetzes, welches nach der Vorlage der verbündeten Regierungen lediglich die Verwendung eines Theiles der französischen Kriegskontribution für die Umgestaltung der deutschen Festungen festzustellen bestimmt gewesen sei; auf Antrag der zur Prüfung der Vorlage gewählten Kommission habe man in Würdigung des Umstandes, daß die in den Festungen vorhandenen Thore und Thorbrücken in ihrer jetzigen Konstruktion in vielen Fällen für den Verkehr störend seien, daß aber mit Rücksicht auf die mannigfachen Opfer und Einschränkungen, welche die Festungsstädte tragen müßten und auf die Hindernisse, welche dadurch ihrer Entwickelung erwüchsen, es gerechtfertigt erscheine, die erforderlichen Umbauten auf Kosten des Reiches zu übernehmen, den betreffenden Gemeinden einen rechtlichen Anspruch darauf eingeräumt, daß die als unzulänglich für den Verkehr befundenen Thore, soweit fortifikato-

Digitized by Google

rische Interessen nicht entgegenstehen, auf Kosten des Reiches erweitert werden. In keiner Weise könne aber für statthaft erachtet werden, daß diese den Gemeinden einen rechtlichen Anspruch, dem Reiche eine förmliche Verpflichtung auferlegende gesetzliche Vorschrift, welche ihrem Wortlaute und ihrer aus den Verhandlungen im Reichstage sich ergebenden Absicht nach nur auf die Erweiterung schon bestehender Thore Bezug nahm, nun auch auf die Anlage neuer Thoranlagen lediglich deshalb ausgedehnt werden dürfe, weil in einzelnen Fällen eine solche Neuanlage mehr als ein Umbau bestehender Thore den Verkehrsbedürfnissen entspreche oder weil ein Umbau nicht thunlich oder mit ebenso großen Kosten verbunden sei. Es bedürfe kaum einer weiteren Darstellung, daß jene ausdehnende Auslegung, indem sie den Festungsstädten ein Recht auf die ausschließlich in ihrem Interesse gelegene Anlage neuer Thore einräumen wolle, dem Reiche Verpflichtungen in einem Umfange auferlegen würde, der sich gar nicht übersehen läßt, und zu der schwersten Belastung des Reichsfiskus führen könnte.

Auch sei bei der Berathung des mehrfach erwähnten Gesetzes jederzeit die Erwägung maßgebend gewesen, daß eine ausschließlich durch die Rücksicht auf Verkehrs- und Handelsinteressen gebotenen Aenderung der bestehenden Festungswerke dem Reiche nicht zur Last fallen könne und nur ausnahmsweise habe man, um den vielen Benachtheiligungen, welche die Befestigung für die Städte bewirke, Rechnung zu tragen, eine bestimmt begrenzte bauliche Herstellung, nämlich die Erweiterung bestehender Thore auf Kosten des Reiches zugesagt.

Von Seiten der als Kommissare des Reichskanzleramts und des Königl. preußischen Kriegsministeriums zu den Berathungen der Petitionskommission beigezogenen Herrn Geheimen Regierungsrath Schultz und Herrn Hauptmann Erfling wurden nachstehende Erklärungen abgegeben:

1. Dem Antrage des Magistrats und der Handelskammer zu Posen auf Neuherstellung eines Thores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße daselbst steht nach Ansicht des Reichskanzler-Amts die Bestimmung im Artikel IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, nicht zur Seite. Nach dieser Bestimmung sollen zwar die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Thore und Thorbrücken deutscher Reichsfestungen, welche sich im Laufe der Zeit als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, auf Kosten des Reichs erweitert werden, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Anlegung neuer Thorpassagen und dürften auch die Motive zu derselben — Aktenstück Nr. 107 des Deutschen Reichstags für 1873 — keinen Anhalt dafür bieten, daß bei Abfassung derselben die Verpflichtung des Reichs zu einer solchen Anlegung habe anerkannt werden sollen. In den Motiven ist nur hervorgehoben, daß die in den Festungen vorhandenen Thore und Thorbrücken in ihrer jetzigen Konstruktion in vielen Fällen so störend für den Verkehr seien, daß eine Abhülfe, als welche der erforderliche Umbau auf Kosten des Reichs bezeichnet ist, dringend geboten erscheine. Demgemäß sollen, wie in den Motiven weiter angeführt ist, für den Verkehr unzureichende Thore und Passagen in den Festungen auf Kosten des Reichs erweitert werden.

Digitized by Google

Wenn hiernach ebensowenig der Wortlaut der angezogenen Bestimmung, als die Motive zu derselben den von der Stadt Posen erhobenen Anspruch zu rechtfertigen vermögen, so wird eine ausdehnende Auslegung umsoweniger zulässig erscheinen, als es sich um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel handelt, nach welcher die für den städtischen Verkehr erforderlichen Straßen von den Stadtgemeinden selbst herzustellen sind.

Zu Gunsten des von der Stadt Posen erhobenen Anspruchs dürfte auch nach Lage der Sache vom Rechtsstandpunkte aus nicht geltend zu machen sein, daß, falls die Neuanlage des Thores nicht erfolge, die Stadt einen Anspruch auf die Erweiterung des Berliner und des Wildaer Thores haben würde, denn die Unzulänglichkeit des letzteren für den Verkehr ist bisher nicht festgestellt, möchte auch kaum nachgewiesen werden können; was aber das Berliner Thor betrifft, so steht die fortifikatorische Zulässigkeit der Erweiterung nicht nur nicht fest, diese Zulässigkeit ist vielmehr nach Lage der Sache zu bezweifeln.

Ueber die Frage, ob die angezogene Gesetzesbestimmung aus Billigkeitsrücksichten auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei, kann zur Zeit eine Erklärung nicht abgegeben werden, da für die Beantwortung dieser Frage die Höhe der aufzuwendenden Kosten, welche zur Zeit nicht feststeht, von Einfluß sein wird. Ueberdies wird dieser Frage, bei deren bejahender Beantwortung voraussichtlich weitgehende Bezugnahmen nicht ausbleiben werden, erst dann näher getreten werden können, wenn die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob die Anlage im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig ist, denn in Bezug auf diese Frage hätten nach der angezogenen Gesetzesbestimmung die genannten Ausschüsse in letzter Instanz zu befinden.

2. Die Militär-Verwaltung hat an der Neuanlage eines in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße durch den Kavalier Strotha der Festung Posen führenden Thores nie ein Interesse gehabt, welches ihr gestattet hätte, den Bau auf Kosten des Reichs-Festungs-Bau- oder anderer zu ihrer Verfügung stehenden Fonds auszuführen.

Sie hat jedoch im allgemeinen Verkehrsinteresse der — fortifikatorisch an sich ungünstigen — Anlage unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Kosten anderweit, sei es von der Stadt, von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen oder auf Grund des Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 vom Reiche getragen würden und daß die neue Thorpassage die Schienenverbindung des hinter Bastion Colomb gelegenen Wagenhaus-Etablissements mit dem Centralbahnhofe übernähme.

Nachdem jedoch sowohl die Stadt wie die Eisenbahnverwaltungen die freiwillige, und der Herr Reichskanzler die auf Grund des oben citirten Artikels IV. beanspruchte Uebernahme der Baukosten auf das Reich abgelehnt und die beabsichtigte Anlage somit aussichtslos

Digitized by Google

geworden, hat die Militär-Verwaltung sich genöthigt gesehen, die vorerwähnte Schienenverbindung durch das zwischen dem projektirten und dem Berliner Thor belegene, einer Grabenüberbrückung bis dahin entbehrende sogenannte Eisenbahnthor herzustellen und das letztere einem gegenwärtig in Angriff genommenen Umbau zu unterwerfen.

Dieser Umbau beschränkt sich auf das durch den vorliegenden Zweck unbedingt gebotene Maß und wird die neue Passage unter keinen Umständen in den Stand setzen, an die Stelle der von der Stadt Posen erbetenen Passage durch den Kavalier Strotha zu treten; er schreibt jedoch der Militär-Verwaltung den gegenwärtig erneuerten Wünschen der Stadt gegenüber eine veränderte Haltung insofern vor, als es fortifikatorisch nicht mehr zulässig erscheint, auf der nur etwa 900 Meter langen Strecke vom Wildaer bis zum Berliner Thor den Hauptwall noch einmal, also an einer vierten Stelle zu unterbrechen.

Die Militär-Verwaltung würde daher jetzt ihre Zustimmung zu dem Projekte einer auf Kosten des Reichs herzustellenden Thoranlage im Kavalier Strotha an die Bedingung knüpfen müssen, daß das gegenwärtig im Umbau begriffene Eisenbahnthor nebst der durch dasselbe nach dem Wagenhaus-Etablissement zu führenden Zweigbahn und zwar ebenfalls auf Kosten des Reichs kassirt und die Schienenverbindung, wie früher beabsichtigt, von der neuen Passage übernommen würde.

Was die durch die Neuanlage voraussichtlich hervorgerufenen Kosten anbetrifft, so sind sie etwa auf eine halbe Million Mark anzunehmen; es hat diese Zahl jedoch Mangels jeder ausreichenden Grundlage für die Kosten-Ermittlung nur den Werth eines ganz allgemeinen Anhalts.

Wenn für den Fall, daß die Thoranlage im Kavalier Strotha wiederum zurückgewiesen würde, auf die Nothwendigkeit hingewiesen wird, in naher Zukunft das Wildaer und das Berliner Thor zu erweitern, so ist dazu zu bemerken, daß dies zwar bei dem ersteren, soweit jetzt übersehen werden kann, erhebliche Anstände nicht haben, daß jedoch die Erweiterung des Berliner Thors nicht zu unterschätzenden technischen Bedenken mit Rücksicht darauf begegnen wird, daß dieses Thor bereits die nur den frequentesten gleichartigen Anlagen zugestandene Anzahl von Passagen, nämlich zwei für den Wagen- und zwei für den Fußgänger-Verkehr besitzt.

Von der Posen-Kreuzburger Eisenbahn-Gesellschaft wird zur Begründung ihrer Ansicht, daß eine Berücksichtigung ihrer Interessen durch die erbetene Herstellung eines neuen Thores in der Stadtenceinte von Posen lediglich in der Billigkeit liege, angeführt, daß die von den betheiligten Eisenbahn-Gesellschaften zur Herstellung zweier Eisenbahnforts gezahlten 500,000 Thaler ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen und zur Erbauung der zu ganz anderen Zwecken berufenen detachirten Forts mitverwendet würden.

Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß die genannte Summe bestimmt ist, für den Ausfall an Vertheidigungsfähigkeit, welcher

Digitized by Google

der Festung aus den Bahnhofs-Anlagen erwächst, einen Ersatz zu schaffen, und daß in dem Umstande keine Verschiebung dieser Aufgabe zu erblicken ist, daß die beiden Eisenbahnforts nicht unmittelbar vor den Bahnhöfen angelegt, sondern in den Rahmen des allgemeinen Fortgürtels, dessen Conception durch das Vorhandensein der Bahnhofs-Anlagen sehr wesentlich beeinflußt worden ist, hineingezogen werden. An ihrer entfernteren Stelle werden die Forts — die ersten, welche in Posen überhaupt in Angriff genommen sind — dem Schutze der Bahnhöfe gegen Zerstörung durch Artilleriefeuer sogar erheblich besser als an einer näheren dienen.

Die Kommission vermochte in ihrer Mehrheit den Anspruch der Petenten in den gesetzlichen Bestimmungen nicht als begründet anzuerkennen. Dagegen war man darüber einig, daß die Verkehrsverhältnisse der Stadt Posen volle Berücksichtigung verdienen und daß es wohl gerechtfertigt sein würde, die Frage, ob nicht auf die Anlage eines den Bedürfnissen der Stadt Posen entsprechenden Thores Bedacht genommen werden könne, einer Prüfung zu unterziehen. Zu dieser Prüfung schien um so mehr Anlaß gegeben zu sein, als nach der Darstellung der Petenten die Erweiterung des Berliner und des Wildaer Thores, auf welche, soweit fortifikatorische Interessen nicht entgegenstehen, die Stadt Posen einen Anspruch haben würde, mannigfache Schwierigkeiten bieten und vielleicht ebenso große Kosten verursachen würde, als der erstrebte Neubau eines Thores.

Schließlich wurde nach Ablehnung des Antrages, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, mit Stimmenmehrheit beschlossen, bei dem Reichstage durch schriftlichen Bericht zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Magistrats und der Handelskammer der Stadt Posen, sowie der Direction der Posen-Kreuzburger Eisenbahn, die Herstellung einer neuen Festungsthorpassage in Posen betreffend, II. Nr. 415 und 792, dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode) Vorsitzender. **Eisenlohr,** (Berichterstatter). **Hoffmann.** Frhr. **v. Pfetten.** **Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** **Diefenbach.** **Grütering.** Dr. phil. Frhr. **v. Hertling.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer.** **Franssen.** **Edler.** Dr. **Frank.** **Graf von Luxburg.** **Richter** (Meißen). **Bauer.** **Feustel.** **v. Huber.** Dr. **Klügmann.** **Moeller.** Dr. **Pfeiffer.** **Spielberg.** Dr. **Thilenius.** Dr. **Wachs.** **Holthoff.** **Staudy.** **v. Goßler.** Dr. **Hirsch.**

Digitized by Google

Anlage I.

Posen, den 14. März 1877.

An

den Reichstag des deutschen Reichs,

zu Händen des Präsidenten, Herrn von Forckenbeck,

Hochwohlgeboren.

Berlin.

Die Verkehrsbewegung der Stadt Posen hat Jahrzehnte durch die beschränkte Zahl der Festungsthorpassagen Einbußen erlitten, die nicht ohne Rückwirkung auf die Erwerbsthätigkeit und das Einkommen einer großen Zahl der Bewohner der Stadt geblieben sind.

In dem gehorsamst abschriftlich beigefügten Gesuch an des Herrn Reichskanzlers Durchlaucht vom 25. Juni v. J. haben die drei zur Sache berufenen städtischen Behörden und Körperschaften sowohl historisch den Gang nachgewiesen, welchen die Etablirung von Festungsthorpassagen seit Fertigstellung der Umwallung der Stadt genommen hat, als auch speziell die Umstände dargelegt, welche nach Erlaß des Gesetzes vom 30. Mai 1873 durchaus dahin führen mußten, Schritte bei dem Herrn Reichskanzler in der Richtung zu thun, das zu Gunsten der Stadt Posen, in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße hierselbst, ein neues Festungsthor auf Kosten des Reichs hergestellt werde.

Der Antrag ist nicht früher an den Herrn Reichskanzler gerichtet worden, als nach dem durch eine überaus sorgfältig vorgenommene amtliche Ermittelung die im Gesetz vorgeschriebene Feststellung des Verkehrsbedürfnisses vor sich gegangen war und nachdem die Neuanlage eines Thores auf dem eben angegebenen Punkte fortifikatorisch für zulässig erachtet und der Herr Kriegsminister dem Herrn Handelsminister gegenüber die Erklärung abgegeben hatte, daß weder die Eisenbahnverwaltungen noch die Stadtgemeinde zur Tragung der Kosten für diese Anlage verpflichtet werden können.

Der Herr Reichskanzler hat indeß durch das Bundeskanzleramt unterm 10. August v. J. den abschriftlich ganz gehorsamst beigefügten ablehnenden Bescheid auf unser Eingangs erwähntes Gesuch uns zugehen lassen.

In dem Bescheide werden die thatsächlich vorhandenen Schwierigkeiten und damit die Nothwendigkeit einer erweiterten Thorpassage nicht in Abrede gestellt, dagegen nicht zugegeben, daß das gedachte Gesetz auch auf die Anlegung neuer Thorpassagen sich beziehe.

Würde diese Auffassung Platz greifen, so wäre dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 eine seiner Hauptwirkungen genommen.

Das Gesetz hat eben den gerechten Klagen der Festungsstädte, welche dieselben ein halbes Jahrhundert lang wegen Beeinträchtigung ihrer Interessen durch die Festungsthorpassagen eben so oft als nachdrücklich an die obersten Behörden und die Legislative richteten, endlich Rechnung tragen und Uebel-

Digitized by Google

stände beseitigen wollen, die thatsächlich für einzelne Festungsorte den Charakter des gewerblichen Siechthums und des wirthschaftlichen Niederganges angenommen hatten.

In dem Gesetz ist nirgends erwähnt worden, daß die Kommunen irgend welche Kosten zu tragen haben.

Wir müssen Verwahrung dagegen einlegen, daß die Bestimmung des Gesetzes nur die Erweiterung bestehender, nicht aber die Anlegung neuer Thorpassagen treffen soll. — Es wird mit dieser Auslegung nach unserem Dafürhalten dem Gesetze Zwang angethan und das Wesen der von demselben erstrebten Begünstigungen vernichtet.

Festungsthorpassagen dürfen aus fortifikatorischen Rücksichten über gewisse Grenzen hinaus nicht erweitert werden.

Schlösse das Gesetz demnach, wie irrthümlich angenommen wird, die Oeffnung neuer Thorpassagen aus, so müssen die Vortheile desselben einer ganzen Anzahl von Festungsorten versagt werden und selbstverständlich auch in allen den Fällen, wenn die technische Zulässigkeit einer neuen Thorpassage, wie in unserem Falle geschehen, von den obersten militärischen Zentralstellen anerkannt worden ist.

Es tritt des Ferneren der Umstand hinzu, daß anerkanntermaßen eine Erweiterung des Berliner und Wilda-Festungsthores hierselbst, auf welche das Augenmerk sich hinwenden müßte, ebensowenig die bezweckte Entlastung des Verkehrs von und zu den Thoren befriedigen, als für den Reichsfiskus, deme die hieraus entstehenden Kosten gesetzlich zur Last fallen, eine Minderausgab sich ergeben würde. — Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Erweiterungsarbeiten mit größeren Unkosten verbunden sind, als die Anlegung der beantragten neuen Thorpassagen.

Wir hoffen, das Einverständniß des hohen Reichstages dafür zu erlangen, daß die Interpretation, welche der Herr Reichskanzler in seinem Bescheide vom 10. August v. J. dem Gesetz vom 30. Mai 1873 hinsichts neuer Thorpassagen zu Theil werden läßt, dem Sinne und dem Zwecke des Gesetzes entgegensteht und bitten aus diesem Grunde gehorsamst:

> „es hochgeneigtest zu veranlassen, daß in der Stadt Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des Baldigsten hergestellt werde."

Der Magistrat.	Die Handelskammer.
(gez.) Kohleis.	(gez.) Bernhard Jaffé.

Digitized by Google

Anlage II.

Posen, den 25. Juni 1876.

Seiner Durchlaucht
dem Kanzler des Deutschen Reiches
Herrn Fürsten Bismarck
zu Berlin.

Betrifft die Neuanlage eines Festungsthores in Posen behufs Beseitigung der im Verkehr durch das Berliner Thor eingetretenen Hindernisse.

Mit der Befestigung der bis dahin offenliegenden Stadt Posen ist im Jahre 1828 begonnen und die Umwallung derselben etwa im Jahre 1850 in der Hauptsache vollendet worden.

Im Jahre 1848 gelangte Posen vermöge der Stargard-Posener Eisenbahn mit Stettin, im Jahre 1855 mit Breslau, 1870 mit Guben, 1871 mit Thorn und Bromberg, und im Herbst 1875 mit Creuzburg zu einer Schienenverbindung, während mit der Herstellung einer solchen nach Belgard gegenwärtig vorgegangen wird, und der Bau einer Eisenbahn von Posen nach Slupce dann bestimmt zu erfolgen hat, sobald das Kaiserlich russische Gouvernement die Weiterführung nach Warschau gestattet.

Keinen anderen als fortifikatorischen Interessen hat es die Stadt Posen zu verdanken, daß alle hier ein- und auslaufenden Eisenbahnen dies von einem, ihnen vom Königlichen Kriegs-Departement angewiesenen, vor dem Berliner-Thor liegenden, zur Errichtung eines Zentralbahnhofes für den gesammten Personen- und Güterverkehr designirten Platze aus thun müssen, und diesem Umstande ganz allein ist es beizumessen, daß der bis zur Eröffnung der bezeichneten Eisenbahnen durch die einzelnen neun Thore sich vollziehende Axenverkehr nunmehr auf das Berliner-Thor zum größeren Theile übergehen mußte.

Vorher noch, etwa im Jahre 1849, wurde in Folge des Festungsbaues die Straße, welche von der Stadt aus nach der über Küstrin gehenden Berliner Staatschaussee führte, kassirt und in das gegenwärtige Berliner-Thor gelenkt, dieses aber an der Stelle errichtet, welche schon damals zum Ausgangspunkte für die Verbindung nach dem Süden, respective nach Breslau und über Buk nach dem südwestlichen Theile der Provinz diente. — Die hierdurch herbeigeführte Zusammenziehung des gesammten, mit der Mark, Schlesien und den dazwischenliegenden Theilen der Provinz unterhaltenen Fuhrverkehrs in ein, nur mit einer Wagenpassage ausgerüstetes Festungsthor, stellte sich sehr bald als ein Hemmniß so weit heraus, daß nach Eröffnung der Breslau-Posener Eisen-

Digitized by Google

bahn die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Berlincr=Thores sich nicht mehr in Abrede stellen ließ. — Zur gegenwärtig bestehenden Erweiterung dieses Thores durch Anlegung von je zwei Oeffnungen für den Wagen= und Fußgängerverkehr wurde indeß erst im Jahre 1867 geschritten und das so erweiterte Thor der Benutzung im Jahre 1869 übergeben.

Seit dieser Zeit sind noch drei Eisenbahnen mit ihrem, den Weg nach der Stadt durch das Berliner=Thor nehmenden Personen= und Güterverkehr hinzugetreten und die statistischen, in Betreff des über alle Erwartung lebhaft sich entwickelnden Thorverkehrs, durch den gehorsamst mitunterzeichneten Polizei=Präsidenten amtlich veranlaßten Aufnahmen, haben das hiesige Königliche Gouvernement sowohl, wie das Königliche Kriegsministerium überzeugt, daß das Berliner=Thor nicht mehr im Stande sei, die Verkehrspassage zu bewältigen und daß entsprechende Abhilfe unabweislich werde.

Die diesfällig von der Königlichen Polizei=Direktion, dem Magistrat und der Handelskammer mit der hiesigen Festungsbehörde gepflogenen Verhand lungen haben als Abhilfsmittel die Herstellung eines neuen, eine direkte Verbindung mit dem, sechs Bahnen aufnehmenden Zentralbahnhofe gestattenden Festungsthores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf der linken Hälfte des Kavalier Strotha nothwendig erscheinen lassen, und es ist die Neuanlage eines Thores auf diesem Punkte fortifikatorisch für zulässig erachtet. auch die Uebernahme der Ausführung auf Kosten des deutschen Reiches auf Grund des Gesetzes, betreffend die Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen vom 30. Mai 1873, beantragt worden.

In dem uns abschriftlich mitgetheilten, von dem Königlichen Kriegsministerium an den Herrn Handelsminister in dieser Angelegenheit unterm 13. Juni vorigen Jahres gerichteten Schreiben wird angeführt, daß das Erstere sich den Anschauungen des Herrn Handelsministers Excellenz dahin anschließe, „daß weder die Eisenbahnverwaltungen noch die Stadtgemeinde zur Tragung der Kosten für die neue Thoranlage“ verpflichtet werden können und daher nur übrig bleibe, solche nach Art. IV. des oben angezogenen Gesetzes dem Reiche aufzuerlegen, wenn derselbe für Thorneuanlagen ebenso wie für Thorerweiterungen bindend gehalten wird.

Wir bemerken dabei, daß im Jahre 1873 von dem Herrn Festungsbaudirektor und dem Herrn Festungsinspekteur, um Abhilfe zu schaffen, die Dezentralisation des Zentralbahnhofes zwar in Vorschlag gebracht worden ist, doch hat das Königliche Kriegsministerium in einem an das hiesige Gouvernement unterm 1. März 1873 erlassenen Reskript erwidert, daß es nutzlos wäre, diesen Vorschlag weiter zu erörtern, der auch nur dann ausführbar erscheine, wenn den verschiedenen, hierbei betheiligten Eisenbahngesellschaften die hieraus erwachsenden bedeutenden Kosten vom Reichsfiskus erstattet werden würden.

Euer Durchlaucht haben eine Abhilfe der vorhandenen, sich täglich immer unerträglicher gestaltenden Mißstände, insoweit die Abhilfe auf Reichskosten durch Neuanlage eines Thores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße erstrebt wird, abgelehnt, weil der Reichsfiskus gesetzlich nur zur Erweiterung von Thoren und Thorbauten, falls fortifikatorische Interessen nicht im Wege stehen, verpflichtet ist, und es soll demnach von der als zulässig erklärten Herstellung eines besonderen Thores bis dahin Abstand genommen werden, „wo etwa die verschiedenen, mit ihrem Interesse vorzugsweise betheiligten Stellen sich über die freiwillige Deckung des entstehenden Aufwandes verständigt haben werden“.

Digitized by Google

Zu einer solchen Verständigung kann es schon darum nicht kommen, weil die Vermögens- und Erwerbslage der Stadt Posen derselben jedes, hier überdies freiwillig zu bringende Opfer verbietet, dieselben Verhältnisse bei einem Theil der hierbei konkurrirenden Eisenbahnen obwalten und ohne Zweifel sämmtliche Eisenbahngesellschaften jede Leistung hierfür ablehnen.

Abgesehen hiervon, glauben die unterzeichneten Instanzen Euer Durchlaucht ehrerbietigst vortragen zu müssen, daß sie sich der Auslegung nicht anschließen können, welche Euer Durchlaucht dem Art. IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873 gegeben haben.

Unseres Erachtens weist in Uebereinstimmung mit den Vorverhandlungen der Wortlaut des Artikel IV. l. c. deutlich dahin, daß es sich dort im Allgemeinen um Erweiterungen handelt, welche die Entwickelung der Verhältnisse von Festungsstädten erfordern. — Auf solche Entwickelung ist in Alinea 1 gerücksichtigt und zum Schlusse bestimmt Artikel IV.:

> die Entscheidung darüber, ob und welche Erweiterungen im Interesse des Verkehrs nothwendig und fortifikatorisch zulässig sind, wird in letzter Instanz durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrathes für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen getroffen.

Auch hier wird generell von Erweiterungen, und nicht mehr von der Erweiterung bestimmter bestehender Thorpassagen gesprochen. — So hat denn auch eine Behörde von so hoher Bedeutung wie das Kriegsministerium bei dem Antrage an Euer Durchlaucht ihre Zweifel über die Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes nicht zu unterdrücken vermocht.

Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß eine Erweiterung des Berliner- und Wilda-Thores die Uebelstände, um die es sich hier handelt, nicht völlig zu heben vermöchte.

Die Lage des Wilda-Thores ist für die Stadt eine so ungünstige, die Terrainverhältnisse in der Umgebung desselben sind so schwierige, daß eine wesentliche Ableitung des Verkehrs durch das Wilda-Thor nicht zu erreichen ist; auch nach Erweiterung des Berliner Thores würden deshalb mehrere Straßen der Stadt und die Bahnhofsstraße überlastet bleiben. — Außerdem würde, was die größte Berücksichtigung erheischt, ein sehr beträchtlicher Theil des Güterverkehrs nach wie vor bedeutende Umwege machen und größere Steigungen zu überwinden haben, als nach Einrichtung des erbetenen Thores der Fall sein würde.

> Euer Durchlaucht bitten wir deshalb ganz gehorsamst, hochgeneigtest diese Angelegenheit nochmaliger Erwägung unterziehen und unserem ehrerbietigsten Antrage dahin stattgeben zu wollen, daß in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße ein neues Thor auf Kosten des Reiches hergestellt werde.

Sollten Euer Durchlaucht sich nicht in der Lage glauben, entsprechend diesem unseren Anliegen Entscheidung zu treffen, so würden wir unverweilt die Erweiterung des Berliner respective auch des Wilda-Thores beantragen. — Gegen solche Erweiterungen dürften sich fortifikatorische Bedenken gegenwärtig kaum noch geltend machen lassen können.

Die prinzipielle Wichtigkeit Euer Durchlaucht Entschließung nicht verkennend, glauben wir noch darauf aufmerksam machen zu sollen, daß hier-

Digitized by Google

durch erhebliche Kosten für den Reichsfiskus nicht werden vermieden werden können.

Mit Darlegung der großen Nachtheile, welche zahlreiche Einwohner der Stadt Posen durch Einrichtung der hiesigen Festung erfahren haben und noch unausgesetzt empfinden, glauben wir Euer Durchlaucht nicht behelligen zu sollen.

Der Königliche Polizei-Präsident. Der Magistrat.

gez. Staudy. gez. Kohleis.

Die Handels-Kammer.

gez. Bernhardt Jaffe. gez. Annuß.

Digitized by Google

№ 173.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen — Nr. 95. der Drucksachen —.*)

Witte. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 6. dahin zu fassen:

„Die Bestimmung der Sitze der Seeämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke steht dem Bundesrathe, die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich."

2. zu §. 16a. der Kommissionsbeschlüsse:

den Schlußsatz des §. 16a.,

„Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt",

zu streichen.

Berlin, den 26. April 1877.

Witte.

*) Der auf Nr. 111. der Drucksachen ad 2. mitgetheilte Antrag wird zurückgenommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 174.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Mayer (Donauwörth).

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 8. Elsaß-Lothringen'schen Wahlkreise (Stadtkreis Straßburg).

Die am 14. Januar l. J. erfolgte Zusammenstellung der Resultate in den einzelnen Wahlbezirken ergab Folgendes:

Von 12.035 Wahlberechtigten haben 8386 von ihrem Wahlrechte Gebrauch gemacht, von den abgegebenen Stimmzetteln wurden 64 für ungültig erklärt, es verbleiben somit 8322 gültige Stimmen, die absolute Majorität hieraus beträgt 4162; Gustav Adolph Bergmann, Privatmann in Straßburg, hat 4355 Stimmen erhalten, also 193 über die absolute Majorität; der Gegenkandidat, Ernst Lauth, vorheriges Reichstagsmitglied, hat 3887 Stimmen erhalten, und 80 Stimmen zersplitterten sich. Gustav Adolph Bergmann hat die Wahl angenommen und über die Wählbarkeit desselben besteht kein Zweifel, wie der Wahlkommissar, der zugleich Polizei-Direktor und Bürgermeisterei-Verwalter in Straßburg ist, konstatirt hat.

Der Wahlkommissar hat in seinem Protokolle einige Bedenken angeführt, jedoch am Schlusse desselben bemerkt, daß die den Kandidaten Bergmann und Lauth zugeschriebenen Stimmen durch die betreffenden Berichtigungen keine Aenderung erleiden; zu dieser Bemerkung ist anzuführen, daß in den Wahlbezirken 2., 6. und 18. zusammen zwölf Stimmzettel außer Berechnung gelassen wurden, die nur zersplittert, aber nicht ungültig waren. Wenn man diese zwölf Stimmen zu der Gesammtzahl der gültigen Stimmen hinzurechnet, so ergiebt sich die Summe der gültigen Stimmen zu 8334, die absolute Majorität ist 4168, Bergmann hat noch 187 darüber; dieser Punkt ist daher ohne Belang.

Es ist ein Protest gegen die Wahl rechtzeitig an den Reichstag eingereicht worden, unterzeichnet von 22 Wählern des Wahlkreises Straßburg, welche

Digitized by Google

beantragen, die Wahl des Herrn Bergmann für ungültig zu erklären. Die Beschwerdeführer stützen ihren Protest auf die Uebertretung der im Reichslande heute noch zu Recht bestehenden Gesetze und sagen wörtlich:

„I. Uebertretung des Artikel 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850, welches in Elsaß-Lothringen nicht außer Kraft gesetzt ist. Besagter Artikel gestattet, die vom Kandidaten unterzeichneten Cirkulare oder politischen Glaubensbekenntnisse während der dem Wahlgang vorhergehenden 20 Tage austheilen oder öffentlich anschlagen zu lassen und zwar ohne irgendwelche vorhergehende Genehmigung seitens der Behörden abzuwarten. Allein, den Bestimmungen des besagten Gesetzes zuwider, haben die hiesigen Behörden auf ganz absolute Weise das Anschlagen des politischen Glaubensbekenntnisses des Herrn Ernest Lauth verhindert. Dieselben haben ferner die Verbreitung des nämlichen in Cirkularform gedruckten Schriftstücks erst am 8. Januar um 4 Uhr Abends gestattet und zwar nur 42 Stunden vor Eröffnung der Abstimmung, obschon die gesetzliche Hinterlegung der Pflicht-Exemplare bereits am 5. Januar stattgefunden hatte. Dieses unbedingte Verbot einerseits und der übertriebene Verzug andererseits versetzte Herrn Ernest Lauth und das in seinem Namen handelnde Wahlkomité in die Unmöglichkeit, seiner Kandidatur die durch das Gesetz jedem Kandidaten verliehene unbeschränkte Oeffentlichkeit zu verschaffen, wodurch Herr Lauth eine nicht unerhebliche Anzahl Stimmen verloren hat.

II. Uebertretung des §. 10. des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1869. Von der Verwaltung ausgeübter Druck. Das Gesetz von 1869 verfügt, daß die Wahl in geheimer Abstimmung stattfinden muß, und zwar sollen die Stimmzettel solcherweise zusammengelegt sein, daß der Name des Kandidaten vom Büreau-Vorstand, welcher denselben in Empfang nimmt, nicht erkannt werden könne. Nichtsdestoweniger stellten sich in verschiedenen Sektionen, namentlich in der 21sten (Kuhnengasse), Angestellte der Eisenbahn-Verwaltung gruppenweise im Wahllokale ein, ihre Stimmzettel offen in der Hand haltend, und so an die Urne herantretend, wo sie alsdann, und zwar auf wiederholtes Verlangen des Vorsitzenden, erst ihre Stimmzettel zusammenlegten. Zudem waren diese Stimmzettel nicht von der Form wie diejenigen, die der Kandidat Bergmann hatte austheilen lassen, sondern solche, welche zweifelsohne diesen Angestellten in ihren respektiven Büreaux oder Behausungen waren ausgetheilt worden; denn Niemand hat derartige Stimmzettel weder auf der Straße noch durch die Post oder an den Thüren der Wahllokale austheilen sehen. Dieselben waren mit deutschen Lettern auf starkes weißgraues Papier gedruckt.

Die Protestirenden sind der Ansicht, daß obige Beschwerden als genügend erscheinen, um die Wahl des ꝛc. Bergmann umzustoßen; jedoch bemerken sie, daß beiläufig 2000 elsässische Wahlmänner, welche früher stetsfort in der Wahlliste eingetragen waren und sich somit auf ihre Beibehaltung auf der Liste von 1877 verlassen hatten, bei der Vorbereitung der Wählerliste zu diesem Wahlgange gestrichen worden sind und ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten.

In den Anlagen zum Proteste erklären und bestätigen:

a) Ed. Hubert und E. Haberer, Lithographen und Buchdrucker zu Straßburg,

1. daß sie am 4. Januar l. J. von Ernest Lauth in seiner Eigenschaft als Kandidat für die Reichstagswahlen mit dem Drucke eines Cirkulars an die Wahlmänner Straßburgs

Digitized by Google

beauftragt worden sind, sowie eines Plakats, absolut des nämlichen Inhalts wie das Cirkular, beide Druckschriften mit der Unterschrift des Herrn Lauth versehen,

2. daß sie am 5. Januar um vier Uhr die durch das Gesetz vorgeschriebene Hinterlegung der Pflicht-Exemplare bewerkstelligt haben,
3. daß ihnen erst am 8. Januar Abends drei Uhr der Empfangsschein dieser Hinterlegung zugestellt worden ist, und zwar nur für das betreffende Cirkular allein, und daß dieser Empfangsschein das Verbot wiederholte, welches ihnen vorher schon mündlich zugegangen war, das betreffende Wahlplakat zu drucken.

b) J. G. Flach, ehemaliger Notar, wohnhaft in Straßburg, als Präsident des Wahlkomités von Ernest Lauth, erklärt und bestätigt:

1. daß in Auftrag von Herrn Lauth das Wahlkomité den Herren Hubert und Haberer, Buchdrucker in Straßburg, am 4. Januar l. J. die Bestellung einer nöthigen Anzahl eines Cirkulars an die Wahlmänner Straßburgs, sowie eines Plakats vom nämlichen Inhalt wie das Cirkular, beide die Unterschrift des Herrn Lauth tragend, gemacht hatte,
2. daß erst am 8. Januar Abends vier Uhr die bestellten Cirkulare dem Komité abgeliefert wurden, und zwar nur die Cirkulare allein, und keine Plakate,
3) daß also dem Komité nicht nur die Zeit fehlte, um die Cirkulare den Wahlmännern vor dem Wahlgang zuzusenden, sondern auch noch die Veröffentlichung derselben durch Plakate entging.

Da dem Proteste die in Frage stehenden Cirkulare und Plakate nicht beigelegt waren, und die bei den betreffenden öffentlichen Behörden in Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare selbstverständlich nicht beigelegt sein konnten, so hat die Wahlprüfungskommission in Folge der erstmaligen Berathung des Protestes beschlossen, durch Vermittlung des Präsidiums des Reichstags die bei der zuständigen öffentlichen Behörde in Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare des die Wahl des Herrn Lauth betreffenden Cirkulars und des zum Anschlage bestimmten Schriftstückes, sowie die auf die geschehene Hinterlegung ergangene amtliche Verfügung einzufordern.

In Erwiderung auf das demgemäß erfolgte Schreiben vom 19. März l. J. hat der Herr Reichskanzler (in Vertretung Hofmann) mit Schreiben vom 17. pr. 19. April l. J.

1. die bei dem Bezirkspräsidium zu Straßburg hinterlegten Pflichtexemplare zweier die Wahl des Herrn Lauth betreffenden Cirkulare,
2. drei auf diese Wahl bezügliche, zum Anschlag bestimmte Schriftstücke, welche bei dem Bürgermeister-Amte in Straßburg behufs Ertheilung der Erlaubniß zum Anschlage eingereicht worden sind,

mit dem Bemerken übersendet, daß die Hinterlegung der bezeichneten Pflichtexemplare zu keiner anderen amtlichen Verfügung als zur Ertheilung der bezüglichen Empfangsbescheinigungen Anlaß gegeben hat, und daß die nachge-

Digitized by Google

suchte Erlaubniß zum Anschlage der unter 2. erwähnten Schriftstücke von den zuständigen Behörden der Stadtverwaltung zu Straßburg auf Grund der Bestimmung in Art. 1. des Dekrets vom 25. August 1852 (bull. des lois 10. serie No. 4379) in Verbindung mit Art. 1. des Gesetzes vom 10. Dezember 1830 (bull. des lois 9. serie No. 76) mündlich versagt worden ist.

Das eine der mitgetheilten Pflichtexemplare eines Cirkulars ist unterzeichnet: „Das Komité Lauth" und enthält eine Aufforderung an die Wahlmänner der Stadt Straßburg, den Herrn Lauth zu wählen; das andere Cirkular enthält eine vom Wahlcomité mit Unterzeichnung mehrerer Personen an Ernest Lauth, austretenden Abgeordneten von Straßburg, gerichtete Bitte, die Erneuerung seines Mandates annehmen zu wollen, d. d. 2. Januar 1877, dann die Antwort des Ernest Lauth an den Präsidenten und die Mitglieder des Wahlcomité mit der Erklärung, daß er die Kandidatur annehme, mit dem Datum 3. Januar 1877.

Das eine zum öffentlichen Anschlage bestimmte Schriftstück ist gleichlautend mit dem vorhin ersterwähnten Circulare; auf der Rückseite des mitgetheilten bei der öffentlichen Behörde übergebenen Exemplars stehen die mit Tinte geschriebenen Worte:

> „Dem Ankleber Redler eröffnet, daß diese Affiche nicht angeklebt werden darf.
>
> Am 8. Januar 1877, Morgens 10½ Uhr."
>
> (Unleserliche Unterschrift.)

Das zweite Schriftstück enthält einen Aufruf an die Wähler für die Kandidatur des Ernest Lauth gegen die des Herrn Bergmann und besagt im ersten Satze: „Seit zwei Tagen erwarten wir umsonst die Erlaubniß, die Affichen für die Kandidatur des Herrn Lauth anzuschlagen und seine Cirkulare zu drucken." — Unterzeichnet: „Im Namen des Komités: Der Präsident G. Flach." — Auf der Vorderseite oben links befindet sich die mit Tinte geschriebene Bemerkung de dato 7. Januar 1877, daß dem Ueberbringer, einem Gehülfen von Hubert und Haberer, eröffnet wurde, daß die Erlaubniß zum öffentlichen Anschlag nicht ertheilt werden könne. (Nach Rückfp. mit H. Pr.).

Das dritte Schriftstück ist gleichlautend mit der obenerwähnten an Ernest Lauth gerichteten Bitte d. d 2. Januar und der Antwort desselben vom 3. Januar 1877.

Die in der Mittheilung des Herrn Reichskanzlers und im Proteste angezogenen Gesetzesstellen, in ihrer geschichtlichen Aufeinanderfolge, lauten:

> Art. 1. des Gesetzes vom 10. Dezember 1830. Loi sur les afficheurs et les Crieurs publics: „Aucun écrit, soit à la main, soit imprimé, gravé ou lithographié, contenant des nouvelles politiques ou traitant d'objects politiques, ne pourra être affiché ou placardé dans les rues, places ou autres lieux publics. Sont exceptés de la présente disposition les actes de l'autorité publique."
>
> (Bulletin des lois, IX. Série, tome premier, pag. 107.)
>
> Art. 10. des Gesetzes vom 16. Juli 1850. Loi sur le cautionnement des Journaux: „Pendant les vingt jours qui précéderont les élections, les circulaires et professions de foi signées des candidats pourront, après dépôt au parquet du

Digitized by Google

procureur de la Republique, être affichées et distribuées sans autorisation de l'autorité municipale."

(Bulletin des lois, X. Série, tome sixième, pag. 79.)

Art. 1. des Dekrets vom 25. Auguſt 1852. Décret portant réglement sur l'Affichage: „Tout individu qui voudra au moyen de la peinture ou de tout autre procédé, inscrire des affiches dans un lieu public, sur les murs, sur une construction quelconque ou même sur toile, sera tenu préalablement de payer le droit d'affichage établi par l'article 30 de la loi du 8. jouillet 1852, et d'obtenir de l'autorité municipale dans les départements, et à Paris du préfet de la police, l'autorisation ou permis d'afficher."

(Bulletin des lois, X. Série, tome dixième, pag. 408.)

Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen finden ſich auch abgedruckt in der von den Landgerichtsräthen Förtſch und Leoni in Zabern herausgegebenen „Sammlung der in Elſaß-Lothringen in Geltung gebliebenen franzöſiſchen Strafgeſetze," Theil I. Seite 38, 49 und 57.

Was nun die Würdigung des Proteſtes anlangt, ſo war die Wahlprüfungskommiſſion einſtimmig der Anſicht, daß diejenigen Beſchwerden, welche nicht die Ziffer I. „Uebertretung des Art. 10. des Geſetzes vom 16. Juli 1850" betreffen, unerheblich ſind Wenn Angeſtellte der Eiſenbahn-Verwaltung im Wahllokale mit offenen Stimmzetteln an die Urne herantraten und alsdann auf wiederholtes Verlangen des Wahlvorſtehers erſt ihre Stimmzettel zuſammenlegten, ſo hat der Wahlvorſteher korrekt gehandelt und es iſt eine Verletzung des §. 15. des Wahlreglements nicht gegeben, da die Stimmzettel zuſammengefaltet übergeben wurden. Daß dieſe Stimmzettel von anderem Formate als diejenigen, welche der Kandidat Bergmann hatte austheilen laſſen, und daß ſie mit deutſchen Lettern gedruckt waren, iſt offenbar ohne Belang, ebenſo die Behauptung, daß ſie auf ſtarkem weißgrauen Papier gedruckt geweſen ſeien; ſie wurden von den Wahlvorſtehern und Wahlvorſtänden nicht beanſtandet und liegen nicht vor; Näheres iſt auch von den Proteſterhebern nicht beigebracht. Wenn eine große Anzahl von Wahlberechtigten, wie behauptet, nicht in die Wählerliſten eingetragen geweſen, ſo war es Sache derſelben, innerhalb der geſetzlichen Friſt nach §. 3. des Wahlreglements ihre Rechte geltend zu machen; übrigens ſind keine weiteren Anhaltspunkte angeführt, insbeſondere keine Perſonen genannt.

Betreffend die behauptete Uebertretung des Art. 10. des Geſetzes vom 16. Juli 1850, ſo entſtand in der Wahlprüfungskommiſſion eine eingehende Diskuſſion über die Frage, ob dieſer Geſetzesartikel noch in Geltung beſtehe und wie er auszulegen ſei. Der Referent und andere Kommiſſionsmitglieder ſprachen ihre Anſichten dahin aus, daß der beſagte Art. 10 ein Spezialgeſetz für die Wahlen enthalte und durch das nachfolgende generelle Geſetz vom 25. Auguſt 1852 nicht aufgehoben ſei; während von anderen Mitgliedern Angeſichts der veränderten politiſchen Verhältniſſe mit Rückſicht auf die öffentlichrechtliche Natur der fraglichen Beſtimmung deren fortdauernde Geltung bezweifelt wurde. Weiter wurde von mehreren Kommiſſionsmitgliedern darauf Gewicht gelegt, daß der angezogene Art. 10. eine Unterzeichnung der Cirkulare und Glaubensbekenntniſſe durch die Kandidaten erfordere, während die im

Digitized by Google

gegebenen Falle vorliegenden von einem Komité ergangen seien und der Brief des ꝛc. Lauth nur in Bezug genommen werde. Die gesetzliche Vorschrift, daß die individuelle Fertigung stattfinden müsse, habe darin ihren Grund, daß eine bestimmte Person die persönliche Verantwortlichkeit für den Inhalt übernehme. Weiter wurde hervorgehoben, daß, nachdem die Hinterlegung der Pflichtexemplare stattgefunden, die betreffenden Personen nicht gehindert gewesen seien, sofort die Verbreitung ins Werk zu setzen. Auch die Frage wurde in der Kommission erörtert, ob nicht die zuständige Behörde in Straßburg aufzufordern sei, die Gründe anzugeben, aus welchen die öffentliche Affichirung untersagt worden sei.

So verschieden nun auch die Ansichten in der Kommission über die vorstehenden Fragen waren, so waren doch schließlich sämmtliche Mitglieder der Kommission darüber einig, daß dem Proteste eine Folge deshalb nicht gegeben werden könne, weil eine materielle Verletzung, insbesondere eine amtliche Beeinflussung durch Einschränkung der Wahlfreiheit, nicht gegeben ist. Die Wahlberechtigten in der Stadt Straßburg (und nur um den Stadtkreis Straßburg handelt es sich) konnten nach Lage der Sache nicht in Zweifel sein, um welche Kandidaten und politische Standpunkte es sich handelte; hierüber herrschte bereits volle Oeffentlichkeit, und bei der hochgehenden politischen Bewegung waren Plakate für diesen und jenen Wahlkandidaten nicht im Stande, ein anderes Resultat herbeizuführen. Ueberdies hatte das Komité nach der eigenen Behauptung des Protestes noch eine Zeit von 42 Stunden zur Verbreitung der Cirkulare im Stadtkreise.

Da sonach die Beantwortung der streitigen und zweifelhaften Rechtsfrage, ob von den öffentlichen Behörden zu Straßburg nach Maßgabe der französischen Gesetzgebung in jeder Beziehung richtig gehandelt worden ist, für die materielle Würdigung der Gültigkeit der Wahl nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse ohne Einwirkung ist, gelangte die Wahlprüfungskommission einstimmig zu dem Antrage:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Bergmann im 8. Elsaß-Lothringenschen Wahlkreise (Stadtkreis Straßburg) für gültig zu erklären.

Berlin, den 26. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, (Vorsitzender). Dr. **Mayer** (Donauwörth), (Berichterstatter). **Eysoldt. Hauck.** Frhr. **v. Heereman. Laporte. A. Lenz.** Dr. **Rieper. v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen. v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze. Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

№ 175.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Resolution

zur

zweiten Berathung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878 — Nr. 81. und 140. der Druckſachen —.

— Forſtverwaltung — Forſtdirektionen — Kapitel 1. Titel 1. —

Simonis, Heckmann-Stintzy und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

Den Herrn Reichskanzler zu erſuchen,

daß in Zukunft die Ortszulagen in Elſaß-Lothringen mindeſtens in demſelben Maße für die Beamten des Landes reduzirt werden, wie es für die Beamten des Reiches, inſonderheit für die Eiſenbahnbeamten, geſchehen iſt.

Berlin, den 27. April 1877.

Dr. Simonis. Winterer. Grad. Heckmann-Stintzy.
Germain. Jaunez.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 176.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Thilenius.

ad Journ. II. No. 100., 116., 176., 264., 274., 306., 307., 315., 323., 458., 465., 472., 473., 562., 570., 657.

In diesen 16 Petitionen verlangen die Petenten theils die Aufhebung der §§. 4., 12., 13., 14. des Impfgesetzes, theils einfache Beseitigung des Impfzwanges. Die Petenten sind: der Weber Fiedler und Genossen aus Meerane, der Naturheilkundige Dietze aus Naumburg, der Lithograph Gustav Kaufmann, Friedrich Matzang aus Berlin, der Verein Gewerbetreibender in Ostritz und Umgegend, Karl Voß in Steglitz, Emil Ulbricht aus Leipzig, Theodor Poppe in Artern, Karl Metz und Söhne in Freiburg im Breisgau, der Photograph Belitzki in Nordhausen, F. Staffel aus Köln, Ernst Michel, Bauergutsbesitzer und Vorstand des Anti-Impfvereins zu Spitzen-Kunersdorf, des Louis Ogilvie aus Warrischken, des Ernst Robert Reimann zu Olbersdorf bei Zittau und endlich zwei Aerzte, der Dr. med. Berthelen aus Zittau, Namens des Zittauer Vereins gegen Impfung, und der Dr. Oidtmann aus Linnich.

Die Petitionen wurden verhandelt in Gegenwart der Abgeordneten Most und Morstadt, welche zwei derselben überreicht hatten.

Die Mehrzahl der Petenten motiviren mehr oder weniger gleichlautend in folgender Weise: Seit Einführung des Impfzwanges mehren sich die Fälle von Erzeugung und Uebertragung von Krankheiten in erschreckender Zahl, namentlich kämen Impfrothlauf mit tödtlichem Ausgang, nichtsdestoweniger massenhafte Erkrankungen an Blattern vor. Die Wissenschaft sei nach wie vor in Zweifel über den wirklichen Werth der Impfung. Die Statistik sei, wie bereits bei der Berathung des Impfgesetzes in den Motiven zugestanden worden, durchaus mangelhaft und nicht beweisend; sie zeuge sogar gegen den Impfschutz, wenn sie unter Berücksichtigung der Altersklassen, namentlich der ersten Lebensjahre und der Lebensverhältnisse aufgestellt werde.

Sodann wird wieder, wie in den Petitionen des vorigen Jahres, auf die Lämmerimpfung und deren Resultate Bezug genommen, und meinen die Petenten, unter diesen Umständen sei eine fortwährende Zunahme der Gegner in den Reihen der Fachmänner ganz natürlich. Die Nutzlosigkeit der Impfung lasse sich nicht mehr bezweifeln und es sei die höchste Zeit, daß das Impfgesetz aufgehoben werde, welches einen so flagranten Eingriff in die persönliche Freiheit

Digitized by Google

vollziehe, indem es die Eltern zwinge, mit blutendem Herzen ihre Kinder heerdenweise einer nutzlosen Operation zuzuführen. In einer Petition sind sogar derartig beleidigende Aeußerungen gegen die Gesetzgeber enthalten, daß Referent es für angezeigt erachtet, sie gar nicht zu erwähnen. Auch ganz ergötzliche Motivirungen kommen vor; so sagt unter Anderem Herr Theodor Poppe aus Artern in seinem Begleitschreiben:

> „er werde den Impfzwang so lange bekämpfen, bis ihm die Vertheidiger dieser abscheulischen, widernatürlichen Operation vormachen, daß sie ihre eigenen Exkremente mittelst Essens in ihr Fleisch und Blut übertragen, ohne ihre Gesundheit zu schädigen, ohne ihr Leben zu erschüttern. Lymphe sei nichts als Exkrement, noch dazu von einem kranken Thier, durch dessen Entfernung aus dem Körper das Thier gesunden werde. „Also herbei, Ihr Impffreunde, zur Tafel, kalt oder warm! denn konsequent muß man denken, sprechen, handeln, an sich selbst und an Anderen."

Der Photograph Belitzki in Nordhausen, ein Hauptagitator gegen den Impfzwang, wendet sich hauptsächlich gegen die von dem Referenten bei Berathung der Petitionen für Aufhebung des Impfgesetzes im Reichstag gemachten Ausführungen. Er behauptet darin, Referent habe gesagt, daß alle Ungeimpfte eine öffentliche Gefahr darstellten, während nach Ausweis des stenographischen Berichts gesagt worden ist, jeder Nichtgeimpfte, der die Blattern bekommt, sei eine öffentliche Gefahr. Weiter legt er dem Referenten die Aeußerung in den Mund, es sei seit der Einführung des Impfzwangs kein einziger Fall ärztlich konstatirt worden, der gegen den Impfzwang spräche oder die Behauptung, daß die Impfung schütze, entkräften könne. Es ist dies ein Referat aus den Petitionen verschiedener Aerztevereine und, obwohl auch Ansicht des Referenten, aber nicht seine direkte Aeußerung. (Vergleiche St. B. 38. Sitzung 1876, pag. 931 ff.)

Es sind nun den Petitionen drei angeblich neue Sammlungen von Impfschädigungsfällen beigelegt, die eine der letzten, von Dr. Berthelen in Zittau und dem Vorsteher des Vereins gegen Impfzwang in Olpersdorf, mit 13 Fällen, eine zweite, aufgestellt von dem Konzipienten Julius Schwabe, mit 40 Fällen; die dritte präsentirt sich als zweiter Hilferuf an den deutschen Reichstag um Aufhebung des Impfzwangs von Dr. med. Meyer in Chemnitz, der 251 Fälle zusammenstellt, die indessen auch vorwiegend auf Laienangaben beruhen.

Außerdem liegt, wie üblich, eine Anzahl Brochüren bei und statistische Tabellen in großer Zahl, letztere namentlich von Dr. Oidtmann vorgelegt, die einer besonderen Besprechung bedürfen.

An diese Darstellung des allgemeinen Inhaltes der Petitionen knüpft Referent folgende Bemerkungen:

Die Agitation komme immer von derselben Seite, sei nur diesmal anscheinend nicht ganz so erfolgreich gewesen wie früher, indem sie nicht die Zahl von 30.000 Unterschriften, wie die vorjährigen Petitionen, aufweise, womit indeß nicht gesagt sein solle, daß es den Agitatoren leicht gewesen wäre, noch viele Tausend Unterschriften mehr herbeizuschaffen. Es lehre ein Blick auf die Schriftzüge der überwiegenden Mehrzahl der Unterstützer dieser Petitionen, daß die Unterschriften in Kreisen gesammelt wurden, die wohl einer solchen Agitation nicht unzugänglich, zur Entscheidung über medizinische Fragen aber gewiß inkompetent seien.

Digitized by Google

Was nun speziell die gegnerischen Beweise gegen den Schutz der Impfung betreffe und die behaupteten Krankheitsübertragungen, so beziehen sich die Petenten neben der erwähnten Kasuistik wesentlich auf die mitgeschickten Brochüren. Soweit dieselben bereits bei Berathung des Impfgesetzes vorgelegen haben, dürfen sie hier ganz außer Acht bleiben, und von den neuen müsse man sagen, daß sie, was den Gründen und Beobachtungen an Gewicht fehlt, durch Grobheit und maßlose persönliche Angriffe zu ersetzen suchen. Zeugniß davon gebe namentlich die Schrift des Herrn Oidtmann „Nach Canossa", die einen Angriff der schlimmsten Art gegen Herrn Virchow enthalte; glücklicherweise stehe aber Herr Virchow so hoch, daß jedes Wort zu seiner Vertheidigung überflüssig sei.

Soweit die Angriffe der Impfgegner den Referenten persönlich betreffen, lasse er sie selbstverständlich ganz unberührt.

Die Fälle von Impfschädigungen und Uebertragung von Krankheiten würden wieder in derselben leichtfertigen Weise vorgeführt, wie früher. Die meisten seien von Laien gesammelt und viele nur dem Hörensagen nacherzählt. Herr Dr. Meyner habe auch nicht ausschließlich neue Fälle zusammengestellt, die seit der Einführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 beobachtet worden, sondern aus dem früheren Hilferufe die anscheinend beweiskräftigsten wieder mit aufgenommen und unter die andern gemischt. In der überwiegenden Mehrzahl handle es sich in diesen angeblichen Impfverbrechen um Erscheinungen von Skrophulose, wie sie zuweilen wohl nach, aber nicht in Folge der Impfung, vielmehr ganz in derselben Weise auch bei Kindern von skrophulöser Natur vorkomme, die gar nicht geimpft sind, die aber dieselben Erscheinungen aufweisen, sobald eine fieberhafte Krankheit oder eine leichte Verletzung sie trifft. Fast ausschließlich Fälle von Skrophulose theilt Dr. Berthelen und der Konzipient Schwabe mit, nur wenige Fälle von Impfrothlauf befinden sich dabei; in der Mittheilung von Dr. Meyner allerdings auch einer von angeblich überimpfter Syphilis. So lange indeß nicht wirkliche Krankengeschichten auf wissenschaftlicher Grundlage geliefert werden, sei jede ärztliche Diskussion über diese Fälle ein Ding der Unmöglichkeit. Soweit jedoch die Uebertragung der Syphilis, wovon auf Grund von Laienberichten mehrere Fälle von Dr. Meyner mitgetheilt worden sind, oder sonstige fahrlässige Impfschädigung wirklich in Frage komme, müsse man die Impfgegner auf die Schutzmittel verweisen, die ihnen das Impfgesetz an die Hand gebe, beziehungsweise an die zuständigen Medizinalbehörden und den Staatsanwalt.

Mit besonderer Energie führen die Impfgegner die Statistik ins Feld. Mit vollem Recht haben die Motive des Impfgesetzes hervorgehoben, daß die Impfstatistik der Zivilbevölkerung wegen der Ungleichmäßigkeit der Impfung unzuverlässig sei und sich nur auf die zur damaligen Zeit allein zuverlässige Pockenstatistik in der Armee, namentlich auf die in Frankreich bei derselben gemachten Erfahrungen gestützt. Das Hauptmotiv für das Gesetz sei aber allerdings die Forderung des Impfzwanges durch die Autorität der medizinischen Wissenschaft und die ganz überwiegende Majorität der praktischen Aerzte gewesen. Auch neuerlich hätten dieselben auf dem Aerztevereinstag in Eisenach die Impffrage diskutirt und sich ganz unbedingt für Aufrechterhaltung des Impfzwanges als einer segensvollen hygienischen Maßregel und für energische Abwehr der Agitation gegen das Impfgesetz ausgesprochen. Namentlich habe der Leipziger Aerzteverein, also gerade ein Verein aus Sachsen, woher die

Digitized by Google

meisten Angriffe gegen das Impfgesetz kämen, sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß beweiskräftige Fälle von Schädigung durch die Vaccination seit der Einführung des Impfgesetzes ärztlich nicht konstatirt worden seien. Eine völlig brauchbare und konkludente Statistik würden wir übrigens erst durch die mittels des Zwangsgesetzes geschaffene gleichmäßige Organisation des Impfwesens und der stattfindenden amtlichen Kontrole erhalten können. Uebrigens, bemerkt Referent weiter, müsse man sich trotz alledem vor einer Ueberschätzung der Statistik hüten, sie könne niemals medizinische Fragen allein entscheiden, es müßten stets auch andere Momente, begleitende Krankheiten, Anomalien der Konstitution des Geimpften mit in Rechnung gezogen werden. Die Statistik sei dem Barometer vergleichbar; dieses Instrument allein vermöge die Witterungsverhältnisse nicht im vollen Umfange zu bestimmen, — Wind und Wärme und verschiedene andere Verhältnisse kämen mit in Frage, und doch könne man bei keiner Wetterbeobachtung des Barometers entbehren.

Die von Herrn Karl Löhnert, Kaufmann in Chemnitz, früher unter dem Namen „Dr. Toni" als Antiimpf-Schriftsteller bekannt, in seinem graphischen Abc-Buch für Impffreunde geleistete Statistik müsse Referent zu seinem Bedauern als eine völlig willkürliche bezeichnen (cfr. die erwähnte Schrift pag. 9. und 10). Wenn Herr Löhnert ebenso wie Herr Dr. Oidtmann behaupten wolle, die Vaccination der Menschen — nicht die längst verlassene Inokulation der Blattern — schütze nicht, vermehre aber die Zahl der Blatternerkrankungen, so müsse vorher von ihnen der Beweis verlangt werden, daß jemals von einer Vaccinepustel aus Blattern auf andere Menschen übertragen worden seien.

Was nun endlich die Petition II. 306. des Herrn Dr. Oidtmann betrifft, so kommt auch sie das Breitern auf Lämmerimpfung und Blatterninokulation wieder zurück. Seine zahlreichen Tabellen, die mit höchst anerkennenswerthem Fleiß gearbeitet seien, habe Referent geprüft, enthalte sich aber jedes Urtheils, weil er, wie Herr Oidtmann selbst zugeben werde, nicht in der Lage sei, in einer kurzen Kommissionssitzung und noch weniger in einer Plenarsitzung des Reichstags aus so umfangreichem Material den Nachweis zu liefern, daß sie in keiner Weise geeignet seien, den Glauben an den Nutzen der Impfung und an die Nothwendigkeit der Zwangsimpfung zu erschüttern. Die als mustergültig dargestellte Tabelle und graphische Darstellung über die Pockenerkrankungen in der Stadt Düren beweisen uns aufs Schlagendste, wie die Impfung die Sterblichkeit an den Pocken vermindere. Daß die Resultate des Krankenhauses in Düren scheinbar gegen die Schutzkraft der Kuhpockenimpfung sprächen, müsse angesichts der gänzlich anderen Resultate aus der städtischen Bevölkerung auf Nebenumständen beruhen, nämlich auf Vorhandensein anderer Krankheiten bei den an Blattern Erkrankten, wie z. B. Lungenkrankheiten oder Trunksucht u. s. w. beruhen. Ohne Kenntniß darüber, daß derartige Verhäftnisse nicht obgewaltet hätten, könnten diese Tabellen nicht als voller Gegenbeweis angesehen werden.

Daß die Vaccination die Pockenepidemien verhindern können, was von den Gegnern stets von der Impfung gefordert werde, würde kein vernünftiger Sachkenner behaupten wollen. Aber gerade, weil ja die Pocken immer wieder importirt und verschleppt würden, impfe man und suche dadurch die Gefahr der Krankheit und, was so oft hervorgehoben, die Sterblichkeit an den Blattern zu vermindern. Daß durch das Impfen, wie selbstverständlich, eine entsprechende rationelle Behandlung der Pockenkrankheit nicht überflüssig gemacht werde,

Digitized by Google

bedürfe gar keiner Erwähnung. Uebrigens sei Referent weit entfernt, diese Agitation gegen das Impfgesetz gering zu achten. Er halte im Gegentheil dafür, man müsse mit allen Mitteln der Wissenschaft ihr entgegentreten, da sie schon jetzt nur zu viel Unruhe in gewissen Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen habe. Man möge sich nur die Lage einer Mutter denken, die ihr Kind zur Impfung zu bringen gezwungen sei, und doch in ihrem Herzen sich mit Befürchtungen trage, es könne dem Kind damit unauslöschlicher Schaden an Gesundheit und Leben geschehen. Gerade dieser Wirkung der Agitation müsse auf das Entschiedenste durch entsprechende Belehrung und vor allen Dingen durch praktische Gegenbeweise entgegengetreten werden.

Ein sehr praktisches Mittel in dieser Richtung habe neuerlich in der Schweiz, wo auch die Impfagitation, wie die Petenten behaupten, in großem Umfange wach gerufen worden sei, der ärztliche Verein der schweizer Aerzte ergriffen, indem er eine Abstimmung unter den Aerzten mittelst Postkarten veranlaßte und folgende Fragen vorlegte:

1. Sind Sie nach Ihren Erfahrungen der Ansicht, daß eine erfolgreich ausgeführte Vaccination vor echten Pocken oder wenigstens vor den schweren Folgen derselben auf eine längere Reihe von Jahren schützt?
2. Werden Sie daher die Impfung gesunder Kinder empfehlen?
3. Werden Sie auch die Revaccination empfehlen?
4. Sind Sie für Aufrechterhaltung der obligatorischen Impfung?

Vier Wochen später, am 12. Januar d. J., wurde mit der Annahme der Antworten abgeschlossen. Von den 1376 versandten Stimmkarten waren an dem bezeichneten Termin 84,8 Prozent, oder von 1000 Aerzten 848 beantwortet. Von diesen sprachen sich aus für den Nutzen der Impfung im Allgemeinen, 1122 mit Ja, 22 mit Nein, und 24 sind unentschieden. Für die Kinderimpfung überhaupt antworten 1128 mit Ja, 25 mit Nein, 15 sind unentschieden. Bezüglich der Revaccination antworten 1083 mit Ja, 60 mit Nein, 25 sind unentschieden. Die Nothwendigkeit der zwangsweisen Impfung wird von 1010 bejaht, von 133 verneint, und 25 lassen die Frage unentschieden.

In ähnlicher Weise vorzugehen empfehle sich wohl auch der ärztlichen Welt in den Kreisen der Antiimpfagitation. Auch könne Referent nur den lebhaften Wunsch aussprechen, das Reichsgesundheitsamt möge, wie es bereits geschehen, der Impffrage seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und es sei sehr wünschenswerth, daß namentlich die von Dr. Oidtmann aufgestellten statistischen Tabellen zur Kognition und Prüfung des Reichsgesundheitsamts kämen. Einen Antrag wolle Referent in dieser Beziehung nicht stellen, da er glaube, es genüge vollkommen, einen solchen Wunsch an dieser Stelle auszusprechen, und es dem Herrn Petenten überlassen bleiben müsse, diese technische Prüfung geeigneten Ortes zu veranlassen.

Weiter könne man fragen, ob nicht die Nothwendigkeit einer absolut sicheren Kontrole des gesammten Impfwesens des Reichs es vortheilhaft erscheinen lassen möchte, für die Ueberwachung des Impfwesens eine ähnliche Kommission zu berufen, wie sie für die Beobachtung der Cholera bestehe. Jedenfalls sei es nöthig, das in den Hospitälern sich ergebende Material sorgfältig sammeln zu lassen. Schon allein die Veröffentlichung der im Pockenhause der hiesigen Charité gemachten Erfahrungen werde sicher geeignet sein, noch bestehende Zweifel und Beunruhigung zu zerstreuen.

Digitized by Google

Um nun seinerseits den Vorwurf oberflächlicher Behandlung der Sache, der ihm wiederholt in den Schriften der Impfgegner gemacht sei, von vornherein abzuweisen, habe Referent das ganze vorliegende Material sowie überhaupt den heutigen wissenschaftlichen Stand der Impffrage mit dem dirigirenden Arzt der Pockenabtheilung der hiesigen Charité, dem Herrn Dr. Zuelzer, ausführlich besprochen, und er halte es wohl im Interesse des Hauses, da es ja manchen Gegner des Impfzwanges in seinen Reihen zähle, nicht überflüssig, ein Resüme über diese Besprechung dem Bericht hier anzufügen. Es gestaltet sich dies in den Hauptzügen wie folgt:

„Um den Schutz, welchen die Impfung gewährt, richtig würdigen zu können, muß man sich erinnern, daß die überwiegende Mehrzahl der Menschen für die Blatternkrankheit empfänglich ist und daß die Mortalität der Erkrankten, (die im jüngsten Kindesalter oft bis zu 40 bis 50 Prozent ansteigt, mit zunehmendem Alter des Erkrankten allmählich geringer wird und im höchsten Alter wieder eine eben so große Höhe wie im Kindesalter erreicht) durchschnittlich etwa 12 bis 18 Prozent der Erkrankungsfälle beträgt. Nur ein kleiner Bruchtheil der Bevölkerung (im vorigen Jahrhundert etwa 4 bis 5 Prozent) bleibt beim Ausbruch von Blatternepidemien von der Krankheit verschont, besitzt also eine natürliche Immunität. Unsere Ansprüche an den durch die Impfung zu erlangenden Schutz würden ihr Ideal verwirklicht finden, wenn wir dadurch dieselbe Immunität bewirken könnten, wie sie durch das Ueberstehen der Krankheit selbst gesetzt wird, obgleich doch die Geblatterten weder vor dem Eintritt einer zweiten Erkrankung, noch vor deren tödtlichem Ausgang absolut gesichert sind. Es sind sogar derartige Fälle verhältmäßig nicht allzuselten; das bekannteste Beispiel dafür ist Ludwig XV., welcher die Blattern in seinem 14. Lebensjahre überstand und in seinem 65. einem zweiten Ausbruch dieser Krankheit erlag.

In der Literatur findet sich eine größere Anzahl ähnlicher Fälle verzeichnet. Dr. Zuelzer selbst hat unter 800 Erkrankungen, welche er in den letzten Jahren in der hiesigen Charité behandelte, zwei solche Fälle gesehen, und Dr. Keller, Chefarzt der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft in Wien, wie er in seiner von den Petenten beigefügten Schrift angiebt, unter 758 Erkrankungen an Blattern sogar 6 Fälle, wovon 2 tödtlich endeten.

Um den immerhin nur bis zu einem gewissen Grade sichern Schutz zu erlangen, entschloß man sich im vorigen Jahrhundert bekanntlich zur Inokulation der natürlichen Blattern, einer Operation, die, wie sich sehr bald bewies, thatsächlich die Blattern weiter verbreitete, für das Individuum nicht ungefährlich war und deshalb auch wieder verlassen worden ist.

Daß man sich zur Anwendung eines notorisch so gefährlichen Mittels entschließen konnte, ist Beweis genug, wie groß die Pockennoth im vorigen Jahrhundert gewesen sei. Die Kaiserin Maria Theresia schreibt an ihren Leibarzt, welchen sie zum Generaldirektor der Impfanstalten ernennt und dem sie das Lustschloß zu Hetzendorf zu dem Zweck übergiebt, damit er dort das erste Impfspital als Muster für alle übrigen anlege:

„Dort will ich 50 Familien meines Adels, meines Hofes und meines höheren Beamtenstandes als meine Gäste aufnehmen; ihre Kinder sollen Rettung finden vor dem Würgengel, welcher mir meine Kinder entriß. Dies soll das Denkmal sein, welches ich meiner theuern Josepha setzen will, ein Denkmal, nicht von

Digitized by Google

Stein und Erz, sondern ruhend in dem Herzen der Menschen, wenn die Genesenden Gott danken für ihre Rettung."

Bekannt ist auch der Brief, worin Friedrich der Große einer deutschen Fürstin, welche zwei Kinder an den natürlichen Blattern verloren hat, räth, zur Sicherung des letzten die Inokulation vornehmen zu lassen.

Die Vorzüge der Kuhpockenimpfung vor der Inokulation bedürfen kaum mehr einer Auseinandersetzung. Wir haben es dabei nur mit einer lokalen Krankheit zu thun, welche beim Menschen niemals zum Ausbruch eines über den ganzen Körper verbreiteten Blatterausschlages führt. Die Behauptung, daß die Vaccine-Impfungspustel durch ein flüchtiges, in die Luft aufsteigendes Krankheitsgift ansteckend wird, ist absolut unerwiesen. Nur beim Schaf produzirt die Impfung eine Krankheit, die mit allgemeinen Erscheinungen einhergeht und ebenso ansteckend ist, wie die originären Menschenblattern. Dies ist der Grund, weswegen, wie unter anderen Virchow hervorhob, die Lämmerimpfung ebenso unzulässig wird, wie die Inokulation. Es ist zwar behauptet, daß die Kontagosität der Impfblattern beim Schaf nur in schlecht gelüfteten Stallungen beobachtet werde. Diese Angabe ist zu einem gewissen Grade richtig, denn durch gute Ventilation wird jedes in die Luft aufsteigende Krankheitsgift so stark zerstreut und verdünnt, daß es viel von seiner deletären Wirkung verliert. Nichtsdestoweniger behalten die Blattern des Schafes auch dann noch ihre Uebertragbarkeit, und die geringste Nachlässigkeit bezüglich der Ventilation und der Reinlichkeit zieht, wie bei einem unbewachten Feuer, die schwersten Folgen nach sich. — Die Pocken der Schweine stimmen mit denen der Schafe sehr genau überein. Einzelne Thierärzte, wie Hertwig unter anderen, beobachteten, daß von den Menschenblattern aus, z. B. durch das infizirte Bettstroh, bei Schweinen eine analoge Krankheit erzeugt wird. Kaninchen und Hunde können nach den Mittheilungen von Gerlach, sowie nach den älteren Versuchen von Jenner, Sacco u. A. in ähnlicher Weise infizirt werden. — Sehr interessant sind die Versuche mit Affen, wozu Dr. Zuelzer vor einigen Jahren durch die Munifizenz des Herrn Kultusministers Gelegenheit geboten wurde. Man kann diese Thiere durch verschiedenartige Manipulationen pockenkrank machen, ein Resultat, das mit Beobachtungen von M. Schmidt sehr genau übereinstimmt, daß nämlich die Pocken durch unmittelbaren Verkehr mit erkrankten Menschen auf sie übertragen werden. Es scheint sogar nicht selten vorzukommen, daß auch wildlebende Affen erkranken, sobald in ihrer Nähe unter Menschen die Blattern grassiren.

Dagegen sind bei der Kuh die Blattern nur eine örtliche Krankheit; ebenso beschränken sie sich bei Ziegen und beim Pferde (Mauke) nur auf lokale Alterationen, über deren Beziehungen zu Menschenblattern übrigens noch weitere aufklärende Versuche wünschenswerth sind.

Es ist schwer erklärlich, daß man nach den überaus zahlreichen Beweisen, welche die Literatur darbietet, die Schutzkraft der Vaccination beim Menschen gegen den Eintritt der Blatternkrankheit noch in Frage stellen mag. Kann es überhaupt dafür einen besseren Beweis geben, als den schon von Jenner beigebrachten Versuch, daß bei Vaccinirten sogar die Inokulation der wahren Blattern erfolglos bleibt? Freilich darf man nicht die Erwartung hegen, die anfänglich von Jenner selbst ausgesprochen wurde, daß die einmalige, im Kindesalter vorgenommene Schutzblatternimpfung eine Immunität für die ganze Lebenszeit gewähre. Vielmehr hat seitdem die Erfahrung gezeigt, daß der da-

Digitized by Google

durch erlangte Schutz nach einem mehr oder weniger langen Zeitraum allmälig wieder erlischt, und zwar scheint die Länge dieser Periode durchschnittlich etwa 10 bis 15 Jahre zu betragen. Innerhalb dieser Periode darf die Immunität der Vaccinirten gegen die Blattern wohl nahezu ebenso hoch angeschlagen werden, wie die durch Ueberstehung der originären Krankheit selbst erlangte. Wenigstens hat sich durch die häufige Einzelbeobachtung den Aerzten die Ueberzeugung davon so sehr aufgedrängt, daß ihr Urtheil nahezu einstimmig ausfällt. Als der General Board of Health von England im Jahre 1855 seine bekannten 4 Fragen den Fachmännern Englands und des übrigen Europas vorlegte, wurde die Frage: ist irgend ein Zweifel denkbar, daß eine erfolgreiche Vaccination den ihr unterzogenen Individuen Schutz gegen die natürlichen Blattern und eine beinahe absolute Sicherheit vor dem Tode durch diese Krankheit gewährt? unter 542 eingegangenen Urtheilen nur zweimal verneint.

Wenn in den Berichten und besonders in den statistischen Uebersichten von „Geimpften" die Rede ist, so handelt es sich nur um solche Individuen, bei denen die Impfung in der ersten Jugendzeit vollzogen ist. Nur unter der Annahme, daß die dadurch erlangte Immunität gegen die Blattern einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren umfaßt, wird die überall wiederkehrende Beobachtung verständlich, daß die Zahl der Blatternfälle bei Geimpften unterhalb des 15. Lebensjahres gering ist und erst nach dieser Altersstufe steigt. So war z. B. das Altersverhältniß der in der Pockenabtheilung der hiesigen Charité in der Zeit vom Mai 1873 bis Mai 1875 Aufgenommenen und nachweislich in der Jugend Geimpften Folgendes: 9 standen im Alter von 1 bis 10 Jahren, 5 im Alter bis 15, 40 im Alter bis 20, 87 im Alter bis 25, 30 im Alter bis 30 Jahren; 31 fielen in die Altersklasse von 30 bis 40, 13 in die bis 50 und nur 6 auf das Alter bis 70 Jahren. In den vorangehenden Jahren von 1871 bis 73 war das Verhältniß der Erkrankten fast genau dasselbe.

Von den Blatternkranken der österreichischen Staatsbahngesellschaft aus den Jahren 1872 bis 74, worüber Dr. Keller berichtet, finden sich unter 2069 Geimpften nur 355 im Alter unter 5 Jahren, unter 1095 Ungeimpften aber 682 im gleichen Alter. Die absolut größte Zahl der Erkrankten unter der ersten Kategorie betrifft das Alter von 20 bis 30 Jahren, bei den Ungeimpften das Alter von 1 bis 10 Jahren. Diese Beobachtung ist so allgemein, daß Dr. Gregory, der langjährige Arzt des Londoner Pockenhauses, zu der Annahme gelangen konnte, durch die Impfung sei die Empfänglichkeit für die Blattern nur insofern geändert, daß jetzt nicht mehr, wie in der Zeit vor der allgemeinen Kinderimpfung das jüngste, sondern erst das reifere Alter der Krankheit am meisten zugänglich sei. Diese Behauptung, so paradox sie klingt, kommt der Wahrheit ziemlich nahe; es wird damit zugestanden, daß die Impfung bei den Kindern, die doch bekanntlich für die Blattern am meisten empfänglich sind, eine unzweifelhafte Immunität erzeugt. Dieser für uns erwünschte Zustand — und dies ist der Punkt, den Gregori übersieht, — verliert sich aber nach und nach, und in einem bestimmten Alter werden die in der Jugend Geimpften für die Krankheit wieder ebenso empfänglich, wie oft die bereits Geblatterten. Daß dies der Fall, beweist unter Anderem die nach dem 12. oder 15. Lebensjahre allmählich steigende Frequenz der erfolgreichen Revaccinationen, während im Kindesalter die zweite Impfung sehr selten positive Resultate ergab.

Digitized by Google

Durch das Mittel der Revaccination haben wir es jetzt völlig in der Hand, die sich wiederherstellende Empfänglichkeit für die Blattern von Neuem zu tilgen. Beweise dafür liefert der Pockenschutz, den die zwangsweise Revaccination des Militärs gewährt. Nach deren Einführung in Württemberg, sowie auch in Preußen und Bayern u. s. w. ist die Blatternkrankheit in den Armeen dieser Länder auf ein Minimum reduzirt. Das württembergische Armeecorps hatte in der Zeit von 1848 bis 1870 bei einem Durchschnittsbestand von 7 bis 9000 Mann nur 51 Erkrankungsfälle an Pocken, obgleich nach der Angabe des Dr. Cleß das Land während dieses Zeitraums dreimal von intensiven Pockenepidemien durchzogen wurde. In der preußischen Armee wurde von 1834 bis 1867 im ganzen 1,787,824 Mann revaccinirt; mit Erfolg darunter 1,130,134. An den Blattern erkrankten in dieser Zeit 3601 Mann, oder 1 auf 490. Als die deutsche Armee in Frankreich einrückte, herrschten in der Bevölkerung die Blattern in ausgedehnter Weise; dennoch blieben unsere Soldaten, wie übereinstimmend von allen ärztlichen Berichten bezeugt wird, in einem hohen Grade von der Krankheit verschont; — nach der Angabe von Bohn z. B. kamen in den Lazarethen des Werderschen Corps im Ganzen nur 266 Erkrankungsfälle zur Behandlung. Bei der Uebergabe der Festung Toul hatte die französische Besatzung, deren Kommandant an den Blattern starb, überaus zahlreiche Erkrankungen, während von den einziehenden deutschen Truppen, die unter gleiche Verhältnisse gelangten, bis zum Schlusse des Feldzuges nur einzelne Fälle vorkamen. Welche enorme Ausdehnung hat dagegen die Blatternkrankheit unter den nicht geimpften französischen Gefangenen erreicht! Und dennoch gelang es, selbst unter ungünstigen äußeren Verhältnissen, wie Lièvin in Danzigbeobachtete, durch energische Anwendung der Revaccination der Seuche Herr zu werden.

Unmittelbar und gleichsam mit der Sicherheit des Experiments läßt sich der Erfolg der Revaccination nach den Beobachtungen aus Pockenhospitälern darthun. Nach den Angaben von Dr. Marson, des Arztes im Londoner Pockenhause, welche das englische Blaubuch mittheilt, erkrankten in 17 Jahren, von 1825 bis 1842, keiner von den Wärtern, die sämmtlich vor dem Dienstantritt revaccinirt wurden. Bei einem Umbau im alten Pockenhause wurde eine große Anzahl von Arbeitern monatelang darin beschäftigt; davon wurden nur 2 von den Blattern befallen und zwar diejenigen, welche sich der Revaccination entzogen hatten. — In dem seit einer Reihe von Jahren von Dr. Zuelzer geleiteten Pockenhause der Charité gilt es als Erfahrungssatz, daß nur solche Individuen ohne Gefahr, blatternkrank zu werden, längere Zeit unter den Kranken verweilen dürfen, welche während der ersten 3 bis 4 Tage ihres Aufenthalts dort revaccinirt werden. Wird diese Vorsichtsmaßregel unterlassen, so erfolgt fast ohne Ausnahme die Infektion. Während der letzten großen Epidemien wurde hier die bekannte Beobachtung vielfach bestätigt, daß unter den Wäscherinnen und anderen Personen, welche mit Wäsche und Kleidern der Kranken in Berührung kommen, eine Ansteckung aus zweiter Hand erfolgt. Die Krankheit kann auf diese Weise in weite Kreise verschleppt werden. Diese Infektion hörte von dem Augenblick auf, als (auf Zuelzer's Vorschlag) das betreffende Dienstpersonal geimpft wurde. Der letzte Erkrankungsfall unter denselben, der Dr. Zuelzer zur Beobachtung kam, betraf eine Wäscherin, die durch einen besonderen Zufall ungeimpft blieb. (Es wird von größtem Werth sein, Beobachtungen und Versuche in dieser Richtung fortzusetzen; denn es bedarf vorzugsweise solcher unzweideutigen Resultate, um die Aetiologie der Pocken

Digitized by Google

mit aller Sicherheit zu vervollständigen). — Diesen thatsächlichen Beweisen gegenüber treten die Versuche, eine Pockenstatistik herzustellen, in den Hintergrund.

Nicht mit Unrecht ist dagegen eingewendet worden, daß sie sehr häufig mit unsicheren Urzahlen und nach ungeeigneten Methoden arbeitet. Sobald man mit sehr großen Zahlen rechnet, verlieren wohl manche Fehlerquellen ihre Bedeutung. Es möchte schwer sein, gegen die Beweiskraft der großen Uebersicht, welche das englische Blaubuch über die Blatternsterblichkeit in Schweden in den Jahren 1750 bis 1801 und von dieser Zeit an, in welcher die Impfung eingeführt wurde, bis 1855, wesentliche Restriktionen zu erheben. In 28 Jahren vor der Vaccination verliert Schweden durchschnittlich auf 1 Million Einwohner 2050, in den ersten Jahren der vollen Impfpflichtigkeit durch die Pocken nur noch 158. Auch die letzte große Epidemie von 1872/73 liefert weniger Todte als die schwereren Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Preußen hatte in den Jahren der schweren Pockenepidemie von 1870—72 durchschnittlich jährlich etwa 20.000 Todesfälle durch Pocken, weniger als 0,1 pCt. der Einwohner, also gleichfalls erheblich weniger wie in den Epidemien vor der Impfung. Wenn irgendwo, so ist gewiß hier der Schluß zulässig: post hoc, ergo propter hoc. — Bei kleinen Zahlen darf aber den Mortalitätsziffern allein kein zu großes Gewicht beigelegt werden, namentlich können sie nicht zu beweiskräftigen Vergleichen dienen. Einestheils wechselt das Verhältniß der Altersklassen und des Geschlechts unter den Kranken wie unter der Bevölkerung, und damit die Chance des günstigen oder ungünstigen Ausgangs. Anderntheils ist das Eintreten des Todes in Folge einer Krankheit sehr häufig von dem ungünstigen Zusammentreffen zahlreicher anderer Faktoren abhängig, die sich, wenn nicht besondere Umsicht angewendet wird, der Beurtheilung entziehen. Wir müssen vielmehr den größeren Werth auf die Ermittelung der Umstände legen, unter denen die Erkrankung eintritt.

Eine der wichtigsten Fragen bezüglich des Impfschutzes bei Kindern und Erwachsenen ist statistisch mit voller Sicherheit noch nicht gelöst. Es fehlt in der Regel und auch in den Schriften der Impfgegner die Mittheilung, welcher Zeitraum zwischen Impfung und Blatternerkrankung liegt. Man hat versucht, als Maß für den Impfschutz das Verhältniß der Mortalität zur Erkrankungsziffer zu verwerthen. Viele Impffreunde sind der Ansicht, daß bei Geimpften der tödtliche Ausgang der Krankheit seltener sei, als bei Ungeimpften. Die Gegner bestreiten das. In der That ist dieser Maßstab nicht glücklich gewählt und selbst wenn der Beweis ausgiebig geführt werden könnte, für die Frage des Impfschutzes irrelevant. Kommt es doch vor, daß auch von der Krankheit wieder ergriffene Geblatterte dieser erliegen. Unter Dr. Zuelzer's Beobachtung gelangten 41 Fälle der schwersten Form, welche er als foudroyante Pocken bezeichnet; sämmtliche Kranke waren geimpft, aber nur einmal, in der ersten Kindheit, während die Erkrankungen mit nur drei Ausnahmen erst jenseits des 20. Lebensjahres auftraten.

Außerdem können auch relativ leichte Formen der Blattern einen tödtlichen Ausgang nehmen, wenn sie Individuen betreffen, die durch andere Krankheiten bereits geschwächt sind, namentlich solche, die an Schwindsucht oder manchen anderen Lungenkrankheiten leiden.

Im Wochenbett ferner führen die Blattern fast immer und bei ganz jungen Kindern in fast der Hälfte der Fälle zum Tode; auch dem Trunk ergebene Individuen sind sehr bedroht. — Von äußeren den Ausgang der Krankheit beein-

Digitized by Google

flussenden Umständen sind gewisse klimatische Bedingungen wichtig. Gleich anderen Entzündungskrankheiten verlaufen die Blattern bei heißem Wetter ungünstiger, als bei kaltem, und deshalb auch in südlicheren Breitegraden überhaupt schwerer, als in den nördlichen. Es kann also eine und dieselbe Mortalitätsziffer durchaus verschiedene Bedeutung erlangen, je nachdem das eine oder andere der angegebenen Momente besonders hervortritt. So ist z. B. in Wien, wo die Lungenschwindsucht unter der Bevölkerung sehr verbreitet ist, oder in Stockholm, wo die Trunksucht verbreitet ist, die Sterblichkeit an den Blattern unverhältnißmäßig groß, ebenso in Gebärhäusern und Findelanstalten. — Die Hospitäler, wo alle Einzelumstände ausgiebig erwogen werden können, sind deshalb die besten Quellen für die Statistik. Dr. Zuelzer hat unter 800 Fällen nicht einen einzigen beobachtet, bei dem die Blattern früher als 6 Jahre nach der erfolgreichen Impfung oder Wiederimpfung eintraten; 17 Fälle betrafen die Periode vom 6. bis 10. Jahre nach der Impfung, die übrigen erst eine spätere Zeit. Nach diesen Resultaten allein zu schließen, ist der Schutz, den die Impfung gewährt, nicht viel geringer als der, welchen das Ueberstehen der Krankheit selbst bietet.

Was nun die Uebertragurg von Krankheiten durch die Impfung betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß auf diesem Gebiet noch manche Aufgabe zu lösen bleibt. Indessen muß a priori der Vorwurf zurückgewiesen werden, daß mit der Vaccine etwa Typhusgift, Skrophulose oder Knochenkrankheiten übertragen werden können. Typhus kommt bei ganz jungen Kindern so gut wie nicht vor, und wenn nach der Impfung bei Kindern skrophulöse oder Knochenleiden wahrgenommen werden, so ist es in den wenigen Fällen, wo diese Behauptung aufgestellt wird, meistens zweifellos, daß diese Leiden vorher bestanden, aber unbeachtet blieben.

Die schwersten Vorwürfe betreffen die Uebertragung gewisser Hautkrankheiten, der Syphilis, der Lungenschwindsucht und des Rothlaufs durch die Vaccine. Es sind einzelne Fälle bekannt, wobei nach der Impfung chronisch verlaufende Geschwüre, Absceßbildung u. dgl. bei den Kindern zurückblieben und eingehende Behandlung erforderten. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß es sich hierbei, wie erwähnt, um skrophulöse Kinder handelte, die bekanntlich auf Reizungen der verschiedensten Art in sehr hohem Grade reagiren, oder es wurden die nothwendigen hygienischen Maßregeln nach der Impfung außer Acht gelassen, die hauptsächlich die Reinhaltung und den sorgfältigen Schutz der Wunden gegen Reizung jeder Art erfordern. — Die wenigen Beobachtungen über Verimpfung der Syphilis bestätigen die Erfahrung, daß konstitutionelle Syphilis nur dann mit der Vaccine übertragen werden kann, wenn Blut des Kranken derselben in erheblicher Menge beigemischt ist. Die Anwendung reiner Lymphe sichert vor der Gefahr.

Ein nicht kleiner Bruchtheil der vorgeführten Fälle von Impfsyphilis betrifft solche Individuen, die notorisch bereits vorher syphilitisch erkrankt waren und bei denen die Krankheit so lange latent blieb, bis die Impfstiche, gleich jeder anderen mechanischen Verletzung, ihren Ausbruch nach Außen nach sich zogen.

Daß akute Miliartuberkulose in Folge der Impfung eintreten kann, ist zwar nicht erwiesen, soll aber auch nicht absolut in Abrede gestellt werden. Wir wissen ja, daß bei gewissen Anomalien der Konstitution jede entzündliche Störung, so z. B. die Vereiterung einer angeschwollenen Lymphdrüse, Ausgangs-

Digitized by Google

punkt für diese Krankheit werden kann, zumal wenn etwa noch ungünstige äußere Verhältnisse hinzutreten. Es muß deshalb die richtige Auswahl der Impflinge sowie der Jahreszeit für die Impfung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Wirkliche Gefahr liegt lediglich in der Uebertragungsfähigkeit des Impfrothlaufs, der bei kleinen Kindern das Leben wohl bedrohen kann; bei keiner anderen Affektion aber ist die Möglichkeit, ihr vorzubeugen, so groß, wie bei dem Rothlauf. Eulenberg empfiehlt mit Recht, die Impfung auszusetzen, wenn in der Bevölkerung eine Rothlaufepidemie herrscht. Die gleiche Berücksichtigung verdienen epidemisch auftretende Wochenbettfieber, so wie man überhaupt gut thut, die Impfung nicht gerade im jüngsten Kindesalter vorzunehmen. Nicht minder sind die Jahreszeiten für die Impfung zu vermeiden, in denen der Rothlauf erfahrungsmäßig am leichtesten vorkommt, nämlich das wechselnde Wetter des Frühjahrs oder die Herbstzeit; deshalb hat auch das Gesetz in dieser Richtung Vorsorge getroffen.

Betrachtet man indessen allen diesen Einwürfen gegenüber den unzweifelhaft großen Schutz der Impfung gegen die Blattern, so darf selbst der Hinblick auf die sehr beschränkte Möglichkeit des Schadens uns von der Anwendung jener eminenten Sicherheitsmaßregel nicht abhalten. Die immer sorgfältigere Ausbildung des Impfwesens, wie sie das Gesetz ja auch anstrebt, die strenge Kontrole, Ausbildung der Impfstatistik, sowie der Pathologie und Pathogenese der Blattern werden mehr und mehr die Gefahren völlig beseitigen. Nach den bisherigen Erfahrungen aber darf mit voller Sicherheit ausgesprochen werden, daß der Impfzwang, wie er durch das Gesetz vom 8. April 1874 im deutschen Reich eingeführt wurde, wissenschaftlich auf das Vollkommenste begründet ist. Ob eine Erweiterung dahin nothwendig wird, daß auch in einem späteren als dem 12. Jahre eine weitere Revaccination einzutreten habe, muß der Erfahrung zur Entscheidung überlassen bleiben.

Referent beantragt nunmehr:

die Kommission wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Impfgesetz erst zu kurze Zeit in Wirksamkeit ist, als daß aus den mit demselben gemachten Erfahrungen eine Veranlassung zur Abänderung oder Aufhebung desselben entnommen werden könnte, dem Reichstage vorzuschlagen:

Er wolle beschließen über die Petitionen II. Nr. 100 ꝛc. zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Begründung des Antrags widerspricht ein Mitglied der Kommission, weil darin dem Widerspruch der Petenten gegen den Impfzwang eine gewisse Berechtigung zuerkannt werde, während über dessen Nothwendigkeit in den wissenschaftlichen Kreisen kaum mehr ein Zweifel bestehe; es sei daher nur einfach der Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Dagegen wird von anderer Seite ausgeführt, die Impffreunde erkannten ja vollkommen an, die Statistik namentlich sei noch eine mangelhafte und manche Frage nicht vollkommen entschieden. Die Beseitigung dieser Mängel werde erst grade an der Hand des Gesetzes im Laufe der Zeit erreicht und die notorisch bei der Impfung vorgekommenen Fehler mehr und mehr vermieden werden.

Bei Berathung des Impfgesetzes sei aber von gegnerischer wie freundlicher

Digitized by Google

Seite alles vorhandene Material beigebracht und so gründlich erörtert worden, daß man jetzt unmöglich schon wieder das bestehende Gesetz ändern können.

Dasselbe Mitglied erwähnt noch der von ihm in seiner Eigenschaft als praktischer Arzt in Montevideo gemachten Erfahrungen gelegentlich einer im Januar 1852 ausgebrochenen perniciösen Pockenepidemie, welche sich in ungewöhnlicher Heftigkeit über Stadt und Land verbreitet habe.

Sobald das Vorkommen von Erkrankungen an Variolen sich mehrte, wurde von deutschen und mehreren englischen Aerzten eine möglichst allgemeine Vaccination in zu errichtenden öffentlichen Impflokalen in Vorschlag gebracht und empfohlen; aber die darauf gerichteten Bemühungen fanden weder bei den Behörden, noch bei der Mehrzahl der einheimischen Aerzte Anklang und scheiterten auch an der Abneigung der eingeborenen Bevölkerung; die deutschen und englischen Aerzte beschränkten sich daher darauf, im Monat Februar innerhalb ihrer Clientel von deutschen und englischen Familien in ausgedehntester Weise zu vacciniren resp. zu revacciniren.

Als im Monat Mai die Epidemie ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Zahl der Todesfälle eine recht erhebliche war, konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß in den recht zahlreich dort angesessenen deutschen und englischen Familien wohl mehrere Erkrankungen vorgekommen, ein Todesfall aber nicht zu registriren war. Stürmisch wurde nunmehr von allen Seiten eine möglichst allgemeine Vaccination begehrt und nachdem mit Mühe Lymphe herbeigeschafft war, in öffentlichen Lokalitäten unentgeltlich ausgeführt. Auffallender Weise setzte gerade die niedere, meist aus Farbigen bestehende Bevölkerung der Vaccination fortgesetzt aus Vorurtheil und Unwissenheit den entschiedensten Widerstand entgegen und blieb mit geringen Ausnahmen ungeimpft. Die Epidemie erlosch ungefähr im Juli und hatte eine ganz erhebliche Anzahl von Todesfällen zu verzeichnen.

Im folgendem Jahre, 1853, etwa im März traten Variolen in dem $1^1/_2$ Leguas (Meilen) entfernt landwärts belegenen Städten Sta Luzia auf, wurden, wie vorauszusehen war, nach Montevideo eingeschleppt und bemächtigte sich der Bevölkerung der Stadt im Hinblick auf die Erlebnisse des Vorjahres eine wahre Panik, so daß manche Familien der besseren Stände ins Innere des Landes flohen. Nachdem die Krankheit sich während März und April mehr in den Umgebungen der Stadt gehalten, drang sie wieder in die Stadt selbst ein und steigerte sich abermals zu einer Epidemie, unter der vorzugsweise die farbige, nichtgeimpfte Bevölkerung zu leiden hatte, und während sie allerdings im Ganzen milder auftrat, als im Vorjahr, doch unter der farbigen Bevölkerung der Hauptstadt noch eine namhafte Anzahl von Todesfällen aufwies. Daß auch die dem besseren Mittelstand und den höheren Kreisen angehörige Bevölkerung, welche sich 1852 gegen das Ende der Epidemie der Impfung unterzogen, mehr verschont blieb und nur einige wenige Todesfälle zu registriren hatte, blieb nicht unbemerkt.

Ich bemerke schließlich, daß mit Ausnahme der vaccinirt immigrirten Fremden bisher die Vaccination in Montevideo nicht angewandt wurde und im Volke unbekannt war.

In vollkommener Uebereinstimmung mit diesen Erfahrungen, bemerkt ein anderes Mitglied, habe sich in seinem Kreise in Ostpreußen gelegentlich der durch die französischen Gefangenen eingeschleppten sehr schweren und ungewöhnlich ausgedehnten Pockenepidemie sowohl die Impfung als die zwangsweise Revaccination in so ausgezeichneter Weise bewährt, daß bei ihm ein Zweifel darüber

Digitized by Google

gar nicht mehr aufkommen könne. Bei den mit gutem Erfolg Geimpften sei keine einzige Erkrankung an den Pocken vorgekommen; nur bei den doch Befallenen sei aus den mit größter Sorgfalt geführten Impflisten die nicht erfolgreiche Impfung mit voller Sicherheit zu constatiren gewesen.

Dem entgegen erklärt ein Mitglied den Impfzwang für eine ihm sehr bedenkliche Maßregel; namentlich in Ansehung des von Dr. Oidtmann vorgebrachten Materials erscheine die Impffrage denn doch mindestens nicht vollkommen spruchreif.

Auf die aus den Impfungen beim Militär gewonnene Statistik dürfe kein zu großes Gewicht gelegt werden, indem es da sich wesentlich um gesunde und kräftige Individuen handele, bei den Kindervimpfungen aber fehle es an sicheren Angaben über die Nachkrankheiten nach der Impfung, welche den tödtlichen Ausgang herbeiführten; die ganze Statistik sei also mangelhaft. Es liege indessen noch kein Grund vor, das einmal bestehende Gesetz schon jetzt aufzuheben.

Aehnlich spricht sich ein zweites Mitglied nicht gegen das Impfen, wohl aber gegen den Impfzwang aus, da auch ihm die Nothwendigkeit derselben eine mindestens offene Frage sei.

Von anderer gegnerischer Seite wird eingewandt, man habe hauptsächlich die Lymphe zu fürchten, die nicht mit der nöthigen Sorgfalt und in vollkommen guter Qualität beschafft werde. So sei eine dem Redner sehr nahe stehende erwachsene Person mit von einem notorisch skrophulösen Kinde entnommener Lymphe geimpft und wie ärztlich konstatirt, noch jetzt an skrophulösen Erscheinungen siech und elend. Solchen Erfahrungen gegenüber müsse man den Impfzwang verwerfen.

Die in Bayern mit dem Impfzwang gemachten Erfahrungen, erwidert hierauf ein Mitglied, sprechen unbedingt für den Impfzwang; auch sei dort der anfänglich große Widerstand gegen die Maßregel immer mehr im Schwinden. Ebenso hätten ihm seine eigenen Erfahrungen im Elsaß, wo während und nach dem Kriege die französische ungeimpfte Bevölkerung der Seuche zu Hunderten erlag, die geimpften deutschen Soldaten nahezu intakt blieben, den Nutzen des Impfzwangs aufs Bestimmteste erwiesen. Jedenfalls liege durchaus kein Grund vor, auf eine Aenderung des Gesetzes einzugehen.

Hiernach einigt sich die Kommission mit überwiegender Majorität zu dem Vorschlag:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen Journal II. Nr. 100. 116. 176. 264. 274. 306. 307. 315. 323. 458. 465. 472. 473. 562. 570 und 657. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. **Thilenius**, Berichterstatter. **Bauer. Diefenbach. Eisenlohr. Edler. Franssen. Feustel.** Dr. **Frank. Grütering. von Goßler.** Dr. phil. Freiherr **von Hertling. Hoffmann. Holthof.** Dr. phil. **Hirsch. von Huber.** Dr. **Klügmann.** Graf **von Luxburg. Moeller.** Dr. **Pfeiffer.** Frhr. **von Pfetten.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Richter** (Meißen). **Spielberg. Staudy. Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Dr. **Westermayer.** Dr. **Wachs.**

Digitized by Google

№ 177.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 27. April 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke

„Der deutsch-französische Krieg 1870/71“,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Verwendung eines Theiles des Reingewinns aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke „Der deutsch-französische Krieg 1870 71".

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Aus dem Reingewinn des von dem großen Generalstabe redigirten Werkes „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" wird die Summe von dreihunderttausend Mark dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu errichten, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen verwendet zu werden.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch den Chef des Generalstabes der preußischen Armee nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Das vom großen Generalstabe redigirte Geschichtswerk „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“ hat zufolge der sehr günstigen Aufnahme und großen Verbreitung, welche dasselbe — in etwa 40.000 Exemplaren — im Inlande wie im Auslande gefunden, ein über Erwarten vortheilhaftes finanzielles Resultat geliefert. Aus dem im Jahre 1876 abgeschlossenen I. Theile — Heft 1 bis 9 — hat sich nach Bestreitung der sehr erheblichen Kosten des Druckes und der Herstellung der Karten, sowie sämmtlicher mit dem Erscheinen des Werkes verbundenen Ausgaben ein Reingewinn von mehr als 300.000 *M.* ergeben. Die bereits erschienenen Hefte Nr. 10 und 11, das im Druck begriffene Heft Nr. 12 und die weiter erscheinenden Hefte des II. Theils des Werkes werden diesen Reingewinn zwar nicht in dem bisherigen Umfange steigern, da einerseits die für den zweiten Theil in verhältnißmäßig größerer Menge erforderlichen Karten einen erheblich höheren Kostenaufwand bedingen und andererseits der Preis für die durchschnittlich im Texte nicht sehr starken Hefte möglichst niedrig gestellt werden muß, damit der ursprünglich in Aussicht genommene Preis für das Gesammtwerk möglichst wenig überschritten wird, indeß werden auch sie voraussichtlich einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß abwerfen und so das Gesammtergebniß noch vortheilhafter gestalten.

Würde dieser Ueberschuß lediglich als das Produkt einer bestimmungsmäßigen Thätigkeit einer Reichsbehörde aufgefaßt, so müßte derselbe nach etatsrechtlichen Grundsätzen als eine, gleich den sonstigen eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, den Reichsfonds zufließende Einnahme behandelt werden.

Wird indeß in Erwägung gezogen, daß der Generalstab durch Herausgabe eines Werkes in dem vorliegenden Umfange eine über den Rahmen seines eigentlichen Dienstes weit hinausgehende Aufgabe erfüllt, daß er dem entsprechend eine ungewöhnliche Anspannung der ihm zu Gebote stehenden, auf eine so große Arbeit nicht berechneten Kräfte fordern muß, daß schließlich das Werk selbst nicht blos das Interesse der Militärverwaltung und speziell des Generalstabes im Auge hat, sondern für die vaterländische Geschichte und die gesammte Wissenschaft von unzweifelhaftem Werthe ist und bleiben wird, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß dem Generalstabe ein bevorzugter nächster Anspruch auf die seinem Werke entspringenden Früchte eingeräumt wird. Hierdurch würde gleichzeitig Gelegenheit gegeben sein, dem Generalstabe ein wohlverdientes und ehrenvolles Denkmal für seine Thätigkeit an dem deutsch-französischen Kriege, an dessen glücklichem Ausgang ihm unbestrittenermaßen ein hervorragender Antheil zusteht, und für die bei Abfassung des Geschichtswerkes entwickelte Geistesthätigkeit zu errichten.

Digitized by Google

Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, von dem aus dem Geschichtswerk entstammenden Geldüberschuß Seiner Majestät dem Kaiser eine Summe von dreihunderttausend Mark zur Stiftung eines Fonds zur Verfügung zu stellen, dessen Zinsen dazu bestimmt sind, militär-wissenschaftliche Zwecke in umfassenderer Weise zu fördern, als die Etatsmittel ermöglichen, insbesondere durch Gewährung von Beihülfen zu Forschungen für kriegsgeschichtliche Studien, verbunden mit Reisen, durch Erwerbung werthvoller Büchersammlungen, literarischer Nachlässe beziehungsweise von Aufzeichnungen bedeutender Militärs ꝛc., Ankauf von größeren auf langjährige Quellenstudien gestützten Arbeiten, deren Veröffentlichung im Buchhandel sich aus pekuniären Rücksichten nicht ermöglichen ließ und dergleichen mehr. Ferner sollen die Erträge des Fonds dazu dienen, unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes in ihrem Berufe fortzuhelfen, sowie ihnen, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten oder Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren. Auch würden Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, Berücksichtigung finden können.

Die Disposition über die Zinseinnahmen würde sich in der Weise gestalten, daß mindestens $^2/_3$ zu militär-wissenschaftlichen Zwecken, der Rest zu Unterstützungszwecken verwendet wird.

Die Einzelheiten bezüglich der zinsbaren Belegung und Verwaltung des Fonds, sowie hinsichtlich der Kontrole und Verrechnung zu regeln, wird einer von Seiner Majestät dem Kaiser zu erlassenden Stiftungsurkunde vorbehalten.

Die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Zinsen soll dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee übertragen werden.

Die Stiftungsurkunde wird gleichzeitig Festsetzungen darüber treffen, in welcher Weise das Königlich bayerische, sächsische und württembergische Militärkontingent an den Erträgen der Stiftung mit zu betheiligen sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 178.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Moeller.

ad Journ. II. Nr. 93.

Der Magistrat der Stadt Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin beschwert sich in einer am 27. Februar d. J. an den Reichstag gerichteten, durch den Herrn Abg. Wehmeyer überreichten Petition über die Auslegung und Anwendung, welche der §. 3. Abs. 3. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden ihm gegenüber in einem einzelnen Falle gefunden hat.

Der zitirte Paragraph behandelt die Leistung von Vorspann und fährt, nachdem er die zu derselben Verpflichteten bezeichnet hat, im dritten Absatze fort:

> Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In Wismar garnisonirt das zweite Bataillon des Füsilierregiments Nr. 90, welches nach Anleitung der dem Magistrate rechtzeitig mitgetheilten Marschroute zu den im Herbste v. J. stattfindenden Manövern auszurücken hatte. Das Kommando requirirte beim Ausmarsche zwei Vorspannwagen beim Magistrat, welcher die Leistung verweigerte, weil er nach der obenangeführten Gesetzesbestimmung die Garnison zu der Requisition nicht für berechtigt hielt; in Folge dessen beschaffte das Kommando die beiden Wagen selbst, mußte aber für dieselben 18 ℳ mehr verausgaben, als die vom Bundesrathe für den dortigen Bezirk festgesetzte Taxe auswirft, und verlangte nun vom Ministerium des Innern eine Auflage an den Magistrat, diese Summe zu ersetzen. Nachdem letzterer zum Bericht aufgefordert war, erfolgte unterm 2. November v. J. das beantragte Reskript folgenden Inhalts:

Digitized by Google

Dem Magistrate zu Wismar wird nach Verlesung seines Berichtes vom 12. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Beschwerde des Kommandos des Füsilier-Regiments Nr. 90. wegen Verweigerung des von dem 2. Bataillon beim Verlassen der Garnison Wismar zu den diesjährigen Herbstübungen requirirten Vorspanns begründet ist; denn, wie das unterzeichnete Ministerium auch schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen hat, kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß auch garnisonirende Truppentheile sich von dem Zeitpunkte des Ausmarsches aus der Garnison an auf dem Marsche befinden und daher berechtigt sind, für derartige Märsche Vorspann zu requiriren. Zu diesem Behufe ist dem Magistrate auch die Marschroute des dort garnisonirenden 2. Bataillons vom 8. Juli d. J. extractive von hier aus kommunizirt worden.

Der Wortlaut des §. 3., Absatz 3. des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 verbis: „für Truppen auf Märschen" steht dieser Auffassung nicht entgegen.

Der Magistrat wird daher hierdurch angewiesen, dem Bataillon die durch Selbstbeschaffung von 2 Vorspannwagen gegen den reglementsmäßigen Vergütungssatz entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

Schwerin, am 2. November 1876.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
gez Wetzell.

An den Magistrat zu Wismar.

Eine von dem Magistrate hiergegen beim Reichskanzleramte erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg, vielmehr erfolgte von dort der nachstehende Erlaß:

Berlin, den 12. Januar 1877.

Auf die gefällige Zuschrift vom 27. Dezember v. J., betreffend die Befugniß der Militär-Verwaltung, für Truppen, welche ihre Garnison verlassen, Vorspann zu requiriren, erwidern wir Ihnen bei Rücksendung der Original-Anlage ergebenst, daß Truppen, welche ihre Garnison verlassen, nicht nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern im Sinne des §. 3. Abs. 3. des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) vom Beginn des Marsches ab als auf dem Marsche befindlich anzusehen sind. Die Ansicht, daß für den ersten Marschtag eine Requisition von Vorspann nicht zulässig sei, erscheint weder im Wortlaute des Gesetzes begründet, noch entspricht sie der bei Erlaß des letzteren maßgebend gewesenen Absicht.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen befinden wir uns nicht in der Lage, der gefälligen Zuschrift vom 27. v. M. eine weitere Folge zu geben.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

An den Magistrat zu Wismar.

Um den Gegenstand der vorliegenden Petition für die weitere Behandlung und Beurtheilung der Sache genau zu begrenzen und festzustellen, ist hier sofort hervorzuheben, daß der Magistrat den Grund seiner Beschwerde nicht etwa darin sieht:

es habe in dem vorliegenden Falle der Bedarf durch die Militärverwaltung rechtzeitig sichergestellt werden können

oder

es hätten die für ortsüblich angenommenen Preise in der That der Ortsüblichkeit nicht entsprochen,

es lägen also die zum Schlusse des Abs. 3. cit. für die Zulässigkeit der Requisition gegebenen Voraussetzungen nicht vor;

derselbe stellt vielmehr diese Fragen für die gegenwärtige Betrachtung von vorn herein selbst zurück, indem er der Militärverwaltung die Befugniß ganz abspricht, den im Gesetze geforderten Nachweis zu liefern und auf Grund desselben den erforderlichen Vorspann zu begehren, und von der Ansicht ausgeht:

daß eine Garnison, wenn sie für einen bevorstehenden Ausmarsch Vorspann requirirt, noch nicht eine auf dem Marsche befindliche Truppe sei, vielmehr erst durch den wirklich angetretenen Marsch die Befugniß zur Requisition von Vorspann erlange.

Er tritt der in dem Erlasse des Reichskanzleramtes enthaltenen Auffassung entgegen und bittet, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, damit Hochderselbe von der bisherigen Auslegung der Bestimmung in §. 3 Al. 3. des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zurücktrete. Für die von ihm vertretene Ansicht beruft er sich auf die allgemeine Tendenz dieses Gesetzes, die militärischen Requisitionen in Friedenszeiten auf das geringste Maß zu beschränken und nur da zuzulassen, wo die Verhältnisse so liegen, daß das Militär sich nicht anders helfen könne; er sucht darzulegen, daß für die Garnison ein solcher Nothstand überall gar nicht vorkommen könne, da sie sich, mit den Verhältnissen des betr. Ortes genau bekannt, jederzeit Vorspann selbst beschaffen könne und beruft sich für seine Auffassung auf den Kommissionsbericht Nr. 141 der Anlagen zu den stenographischen Berichten der Reichstagssession de 1874/75, welcher über den von dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurf erstattet worden, sowie über einzelne von dem damaligen Berichterstatter Abg. Weigel in der 39. Sitzung gemachte Aeußerungen, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird.

Eine Erstattung der an das Militärkommando bezahlten 18 M. fordert die Petition nicht; es kommt ihr überhaupt nicht auf den einzelnen Fall an, vielmehr begehrt der Magistrat nur in seinem Interesse und im Interesse der

Digitized by Google

übrigen mit einer Garnison belegten Gemeinden die Entscheidung der prinzipiellen Frage. Dieselbe präzisirt sich nach Obigem dahin:

> Kann die Militärverwaltung — vorausgesetzt, daß die übrigen Bedingungen des §. 3. Absatz 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1875 vorliegen — von der Gemeinde des Garnisonortes die Leistung von Vorspann begehren schon für den ersten Marschtag, an welchem die Garnisontruppe in Grundlage der ertheilten Marschroute von der Garnison aus den Marsch anhebt?

Die beiden Referenten hatten ihr Votum für die Bejahung dieser Frage, mithin für die Zurückweisung der Petition abgegeben, hielten es indeß, da es sich hier um die Interpretation einer Bestimmung eines Reichsgesetzes handele, rücksichtlich deren eine verschiedene Auffassung möglich sei, für angemessen, daß sofort bei der Verhandlung der Petition in der Kommission der Reichsregierung Gelegenheit gegeben werde, ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit näher darzulegen und zu vertreten, und hatten deshalb die Zuziehung von Regierungs-Kommissarien beantragt.

Ueber die Petition wurde sodann in den Sitzungen vom 18. und 20 April dieses Jahres verhandelt und nahmen an derselben Theil:

als Regierungskommissarien:

der Herr Geheime Oberregierungsrath Starke, in Vertretung des Reichskanzleramtes;

der Herr Wirkliche Geheime Kriegsrath Wischhusen, in Vertretung des Königlich preußischen Kriegsministeriums.

Ferner war Herr Abg. Wehmeyer, durch welchen die Petition überreicht worden, zugegen, auch war auf Ersuchen des Herrn Vorsitzenden der Herr Abg. Weigel erschienen, um über die von den Petenten angezogenen Stellen des Kommissionsberichtes, sowie über die in der 39. Sitzung des Reichstages 1874/75 von ihm, als dem damaligen Berichterstatter, gemachten Aeußerungen gefällige Auskunft zu geben, namentlich insoweit als aus ihnen etwa Material für die hier zur Frage stehende Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle zu entnehmen sei.

Die Referenten gaben zu, daß der Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung insofern für die Petition zu sprechen scheine, als eine Truppe, welche noch in der Garnison verweile, zu der Zeit, wo eine Requisition zum Zwecke des bevorstehenden Ausmarsches ergehe, noch nicht effektiv „auf dem Marsche befindlich sei", sie waren indeß der Ansicht, daß eine solche sich nur auf den Wortlaut beschränkende Interpretation der ganzen Intention des Gesetzes widerspreche, daß es vielmehr für die Frage nach der Zulässigkeit einer Requisition darauf ankomme, ob durch dieselbe das Bedürfniß einer Garnison als solcher oder ob ein Marschbedürfniß gedeckt werden solle, und daß dieselbe im letzteren Falle, vorausgesetzt, daß der Bedarf durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig habe sichergestellt werden können, nach dem Gesetze erlassen werden könne. Sie begründeten dies im Nachfolgenden:

Der Gesetzentwurf ist in der Form, in welcher er seiner Zeit dem Reichstage vorgelegt worden, in den Anlagen zur II. Session d. 1874/75, Bd. 3 Nr. 23. p. 640 ff. abgedruckt. Aus den beigegebenen Motiven folgt, daß dadurch den Gemeinden und sonstigen Leistungspflichtigen gegen den früheren Zustand eine Erleichterung zu Theil werden sollte, insofern man die Verpflichtung zu Naturalleistungen einerseits auf das zur Erhaltung und kriegerischen Ausbildung uner-

Digitized by Google

läßliche Maß beschränken wollte, andererseits aber namentlich nach der Richtung hin, daß entgegen dem früheren Zustande, welcher durch das ungenügende Maß der Entschädigung wesentliche Nachtheile und Beschwerden herbeiführte, die von nun an zu gewährende Schadloshaltung eine vollständige sei — p. 642. Sp. 2., p. 643. Sp. 2. — Als dasjenige Princip, nach welchem das ferner zulässige Maß für die Naturalleistungen bemessen werden sollte, wird — p. 643. Sp. 1. — das Bedürfniß der bewaffneten Macht im Frieden hingestellt. Es wird ausgeführt, daß die Verwaltung für manche Bedürfnisse, deren Befriedigung im Kriege nur durch Naturalleistungen sicher zu stellen sei, im Frieden durch eigene Veranstaltungen sorgen könne, in solchen Fällen also von Requisitionen abzusehen sei. Dann aber wird weiter darauf hingewiesen, daß in gewissen Beziehungen das umgekehrte Verhältniß eintrete, insofern die den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation, welche die Truppen mit dem Eintritt der Mobilmachung für den Krieg erhalten, aus finanziellen Rücksichten und weil sie für das Garnisonleben entbehrlich sei, im Frieden nicht beibehalten werden könne.

> Hieraus — heißt es sodann — ergiebt sich beim Verlassen der Garnison im Frieden die Nothwendigkeit, Naturalleistungen selbst für solche Fälle in Anspruch nehmen, für welche im Kriege darauf verzichtet werden kann. In dieser Hinsicht kommt namentlich in Betracht, daß die kostspielige Bespannung der Truppenfahrzeuge und des Trains, mit deren Hülfe die Armee einen Theil ihrer Bedürfnisse mit sich führt, im Frieden nicht beibehalten werden kann.

In „Berücksichtigung dieser Umstände" und in unmittelbarem Anschlusse hieran wird sub a. daselbst folgender Satz aufgestellt:

> „Für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen hat die Militärverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen. Nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Truppen muß der nöthige Vorspann vom Lande gestellt werden",

und wird endlich — p. 644. Sp. 1., 2. — dahin resümirt:

> der Hauptinhalt der bisherigen Bestimmungen beruhet darin, daß zur Gestellung des nöthigen Vorspannes bei Truppenmärschen — — — jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes verpflichtet ist.

Hierin tritt für den speziell hier vorliegenden Fall klar folgender Gegensatz hervor:

1. Für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche sich für eine Truppe durch das Leben in der Garnison und durch die Bewegung innerhalb derselben ergeben, ist eine Requisition unter allen Umständen ausgeschlossen.
2. Für die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche durch den Marsch einer Truppe entstehen, kann Vorspann beansprucht werden, wenn der Bedarf nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Der so sich aus den Motiven ergebenden Intention des Gesetzes ist die zur Berathung desselben niedergesetzte Kommission des Reichstages in dem Bd. 4. der Anlagen zur II. Sess. de 1874/75 Nr. 141 abgedruckten Berichte in keiner Weise entgegengetreten und es findet sich eine Restriktion dahin, daß eine Requisition von Vorspann für die Truppe erst dann solle erfolgen können, wenn dieselbe den Garnisonort effektiv verlassen habe, nirgend ausgedrückt. Eine

Digitized by Google

Veränderung der Regierungsvorlage ist nur insoweit vorgenommen, als die Zulässigkeit von Requisitionen für auf Märschen befindliche Truppen eben so wie für die in Lagern und Kantonirungen befindlichen Truppen ebenfalls davon abhängig gemacht ist, daß der Bedarf nicht rechtzeitig habe sichergestellt werden können, eine Beschränkung, welche in der Regierungsvorlage nicht enthalten war.

Wenn der Bericht a. a. O. p. 995. bei Gelegenheit der Frage, ob auch bei den auf Märschen befindlichen Truppen zuvor eine Sicherung des Bedarfs durch die Verwaltung versucht werden müsse, sich dahin äußert, daß eine Berechtigung zur Requisition davon abhängig zu machen sei und in einer Parenthese hinzufügt — „abgesehen natürlich von der Garnison" — so hat damit offenbar nur der oben bereits hervorgehobene Gegensatz zur Geltung gebracht und gesagt werden sollen, daß die in Garnisonen befindlichen Truppen für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, welche sich für die Zwecke der Garnison selbst herausstellten und die Anwendung von Gespannen nothwendig machten, Vorspann nicht fordern dürften. Die Frage: ob die Truppe zu dem Zwecke eines bevorstehenden Marsches aus dem Garnisonsorte Vorspann requiriren dürfe und ob derselbe auch für den ersten Marschtag von der Gemeinde des Garnisonortes selbst verlangt werden könne, wird dadurch nicht berührt. An keiner anderen Stelle des Kommissionsberichtes geschieht dieser Frage Erwähnung.

Ganz ebenso werden die von der Petition angezogenen Aeußerungen des Berichterstatters bei Berathung des Gesetzes in der 39. Sitzung — Bd. II. der Stenogr. Berichte p. 882. Sp. 2., p. 883. Sp. 1., p. 884. Sp. 2. — aufzufassen sein. Sie enthalten verwendbares Material zur Interpretation der speziellen jetzt zur Erörterung stehenden Frage nicht.

Die Referenten sind der Ansicht, daß ihre Auffassung sich auch bei einer unbefangenen Würdigung der betreffenden Gesetzesworte selbst rechtfertigt.

Nach §. 6. des Gesetzes tritt die Verpflichtung zu den in den §§. 3. bis 5. bezeichneten Leistungen auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten ein. In einer solchen Marschroute ist derjenige Tag, an welchem die Truppe die Garnison verläßt, als der erste Marschtag angegeben, die Verpflichtung aus §. 3. zur Leistung von Vorspann beginnt also mit diesem Tage, vorausgesetzt natürlich, daß die Truppe den Marsch wirklich antritt. Sicher ist dieselbe mit diesem Tage als auf dem Marsch befindlich anzusehen, und es ist kein Grund ersichtlich, warum nun das Gesetz für diesen Tag noch zwei Zeitabschnitte hätte unterscheiden wollen, denjenigen bis zum effektiven Antritt des Marsches und denjenigen, wo die Truppe sich bereits in Bewegung gesetzt hat, warum es für den letzteren und von diesem Augenblicke an die Requisition habe zulassen, für den ersteren aber habe ausschließen wollen. Es kommt auf eine solche Unterscheidung überhaupt nicht an, es genügt, daß die Truppe, für welche Vorspann requirirt wird, an demjenigen Tage, für welchen die Requisition erfolgt, überall auf dem Marsche sich befindet und daß die Requisition ein Bedürfniß für diesen Marsch befriedigen soll. Daß nicht schon vor Beginn des Marsches für denselben solle requirirt werden können, sondern daß dies erst alsdann solle geschehen dürfen, wenn die Truppe sich effektiv in Bewegung gesetzt habe, ist in dem Gesetze mit keinem Worte gesagt. Eine solche Auffassung würde der oben dargelegten Intention klar entgegenstehen.

Digitized by Google

Hierauf erklärten die Herren Regierungs-Kommissarien:

1. Der Geheime Oberregierungsrath Starke, er könne sich den Ausführungen des Referenten in allen wesentlichen Punkten nur anschließen. Die Auslegung, welche den Worten „auf Märschen befindliche Truppen" in der Petition gegeben werde, sei mit der Absicht des Gesetzes geradezu unvereinbar und beruhe auf einer nicht zutreffenden Auffassung des Wortlautes.

   Die Absicht des Gesetzes sei durch die bereits von dem Referenten in Bezug genommenen Motive der dem Reichstage seiner Zeit unterbreiteten Gesetzesvorlage außer Zweifel gestellt. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Vorspannlast werde daselbst an erster Stelle darauf gestützt, daß Truppen, welche ihre Garnison verlassen, zur Bespannung ihrer Fahrzeuge ꝛc des Vorspanns bedürften, weil ihnen aus finanziellen Rücksichten eigene, für solche Verhältnisse ausreichende Spannkräfte nicht gehalten werden könnten. Es würden dabei einander gegenüber gestellt: einerseits Truppen in der Garnison, d. h. im Garnisonleben, welche für den Transport ihrer Bedürfnisse durch eigene Veranstaltungen Sorge tragen können und sollen; andererseits Truppen, welche ihre Garnison verlassen und, um den Anforderungen der Beweglichkeit zu genügen, zur Mitführung ihrer Bedürfnisse Vorspann nöthig haben. Das erhöhte Bedürfniß, welchem eventuell durch Inanspruchnahme von Vorspann zu genügen sei, liege mit dem Augenblicke vor, in welchem die Truppe sich zum Verlassen der Garnison in Bewegung setze; die Absicht des Gesetzes könne daher nur darauf gerichtet sein, die Befugniß zur eventuellen Requisition von Vorspann auch schon für den Beginn des Marsches zu statuiren. In diesem Sinne sei der Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes aufgestellt und im Reichstag eingebracht worden, derselbe habe gerade in dem hier in Rede stehenden Passus keinerlei Abänderung erfahren, auch sei aus den bezüglichen Verhandlungen Nichts zu entnehmen, was darauf schließen lasse, daß ein anderer Sinn habe untergelegt werden sollen. Die in der Petition in Bezug genommenen Aeußerungen des Referenten der zur Vorberathung des Entwurfes vom Reichstage eingesetzt gewesenen Kommission sei lediglich auf die Bedürfnisse der Truppen im Garnisonleben zu beziehen, decke sich daher mit der Absicht der Vorlage vollständig. Hätte Truppen, welche ihre Garnison verlassen, für den ersten Marschtag die Befugniß zur eventuellen Inanspruchnahme von Vorspann vorenthalten werden sollen, so hätte dies ausdrücklich und zweifellos hingestellt werden müssen. — Sachlich würde eine solche Ausnahmebestimmung von der durch das Gesetz festgestellten Regel zu erheblichen Bedenken Anlaß geboten haben. Werde es auch in der großen Mehrzahl der Fälle möglich sein, daß Truppen, welche zum Verlassen ihrer Garnison genöthigt seien, den ihnen unentbehrlichen Vorspann gegen ortsübliche Preise im Wege des Vertrages sicher stellen, so sei die Gewähr doch nicht für alle Fälle gegeben. Das Gesetz habe aber die Befriedigung des Bedürfnisses der Truppen für alle Fälle zu sichern, Ausnahmen der gedachten Art seien hiermit unvereinbar.

Digitized by Google

Wenn nach dem Wortlaute des Gesetzes die Stellung von Vorspann nur für „auf Märschen 2c. befindliche" Truppen gefordert werden dürfe, so habe nach der ganzen Absicht des Gesetzes hiermit nichts anderes gesagt werden sollen, als daß Vorspann nur für Märsche 2c. gefordert werden dürfe. Eine Truppe, welche aus ihrer Garnison ausmarschire, sei von dem Augenblicke des beginnenden Marsches an „auf dem Marsche befindlich", sie sei daher auch nach dem Wortlaut des Gesetzes berechtigt, vom Beginne des Marsches an Vorspannleistung zu verlangen. — Die Auslegung, nach welcher die Truppen, für welche requirirt wird, sich im Augenblicke der Requisition schon thatsächlich auf dem Marsche befinden müßten, wenn die Requisition überhaupt zulässig sein solle, würde zu eigenthümlichen Konsequenzen führen. Nach §. 4. des Gesetzes könne auch die Naturalverpflegung nur gefordert werden für die auf Märschen 2c. befindlichen Theile der bewaffneten Macht. Jene Auslegung würde daher auch den formellen Erlaß einer Requisition für die Naturalverpflegung am ersten Marschtage erst dann statthaft erscheinen lassen, wenn der Marsch thatsächlich begonnen sei. Die Zulässigkeit einer Requisition könne sich jedoch vernünftiger Weise nicht nach dem Zeitpunkt ihres formellen Erlasses, sondern nur nach sachlichen Momenten, also an erster Stelle nach dem Zwecke bestimmen, für welchen sie erfolge. Die Ausführungen der vorliegenden Petition seien daher auch, soweit sie sich auf den Wortlaut des Gesetzes stützten, unzutreffend.

2. Der Kommissar des preußischen Kriegsministeriums, wirkliche Geheime Kriegsrath Wischhusen, schloß sich diesen Ausführungen durchweg an und bemerkte demnächst zu einzelnen Punkten der Petition noch Folgendes:

Die Behauptung, den Kommunen sei damit nicht geholfen, daß die Requisition des Vorspanns nur dann erfolge, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise nicht sichergestellt werden könne, weil die vom Bundesrathe festgestellten Vergütungen den ortsüblichen Preisen durchaus nicht entsprächen, scheine auf einer nicht zutreffenden Auffassung des Gesetzes, bezw. einer Verwechselung der ortsüblichen mit den vom Bundesrathe festgestellten Sätzen zu beruhen. Letztere würden nach der unzweifelhaften Bestimmung des Gesetzes lediglich im Falle der Requisition gegeben, erstere — die ortsüblichen — dagegen stets der kontraktlichen Sicherstellung des Vorspanns zum Grunde gelegt, selbst dann, wenn sie die vom Bundesrathe festgestellten Sätze übersteigen sollten.

Darüber, daß die Truppen selbst den zum Zwecke ihrer Märsche erforderlichen Vorspann zu ermiethen haben, sei im Gesetze nirgends eine Bestimmung getroffen. Lediglich die Militär-Intendanturen sollen zunächst den Versuch hierzu machen, und erst, wenn ein solcher Versuch fehlgeschlagen, dürfe zur Requisition geschritten werden. Gelingt es dagegen im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise den Vorspann zu beschaffen, so hat die Requisition

Digitized by Google

zu unterbleiben. Eben hierin liegt ein Theil der durch das Gesetz den Kommunen gewährten Erleichterung.

Der Behauptung, daß für Truppen in der Garnison niemals die Nothwendigkeit vorliegen könne, Vorspann zu requiriren, werde entgegengetreten und in dieser Beziehung nur der Fall hervorgehoben, daß ein Truppentheil in Folge von Unruhen, die ausgebrochen sind, telegraphisch zu einem so schleunigen Verlassen seiner Garnison veranlaßt wird, daß ihm gar nicht mehr die Zeit bleibt, die Vermittelung der Intendantur zur kontraktlichen Sicherstellung des nöthigen Vorspanns in Anspruch zu nehmen.

Ebensowenig könne zugegeben werden, daß die Truppen mit den Quellen des Ortes in gleicher Weise bekannt wären, wie die Ortsbehörden selbst. Letztere hätten fortlaufend dienstlich von sämmtlichen Quellen des Ortes Kenntniß zu nehmen, während die Truppen eine theilweise Kenntniß nur dann erlangen, wenn sie ausnahmsweise in die Lage kommen, solche Quellen in ihrem eignen Interesse aufzusuchen.

Hiernach erscheine der Antrag der Stadt Wismar unbegründet.

Herr Abgeordneter Weigel äußerte sodann auf Befragen:

daß eine Aenderung der Regierungsvorlage in der hier bezüglichen Bestimmung des §. 3. in der Kommission nicht weiter beantragt und vorgenommen sei, als daß man das Erforderniß einer vorherigen Sicherung des Bedarfs durch eigene Veranstaltungen der Militärbehörde auch auf die Requisitionen für auf dem Marsch befindliche Truppen ausgedehnt habe, daß aber die hier speziell zur Erörterung stehende, oben präzisirte Frage in der Kommission nicht zur Sprache gekommen sei, mithin die Interpretation nach dieser Richtung freie Hand habe.

Bei weiterer Besprechung der Sache wurde gegen die Auffassung der Referenten und gegen die Ausführungen der Regierungskommissarien, insbesondere durch den Ueberreicher der Petition, Herrn Abgeordneten Wehmeyer, geltend gemacht, daß nach dem erkennbaren Grunde des Gesetzes eine solche Requisition von Vorspann, wie sie nach der nicht bestrittenen Relation des Magistrats zu Wismar stattgefunden, für gesetzlich unzulässig zu erachten sei. Die Gesetzgebung habe, um die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden auf das Maß des durchaus Nothwendigen zu beschränken, die Berechtigung zu desfallsigen an die Zivilbehörde zu richtenden Requisitionen an die Voraussetzung geknüpft, daß der betreffende Truppentheil sich auf dem Marsche oder in einem Lager oder in Kantonnirungen befinden müsse. Den also charakterisirten Fällen liege das gemeinsame Moment einer gewissen Isolirung des Truppentheils zu Grunde, die Abgeschiedenheit vom großen Verkehr, welche für einen marschirenden oder im Lager stehenden oder in Kantonnements untergebrachten Truppenkörper herbeigeführt werde, sei die gesetzliche Voraussetzung, um eine Requisition zu rechtfertigen. Allein dies sei noch nicht die alleinige Voraussetzung, das Gesetz fordere von der Militärverwaltung, daß sie selbst in der ebengedachten isolirten Lage zunächst bemüht sein solle, ihr Fuhrbedürfniß im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise selber rechtzeitig sicher zu stellen. Keine dieser Voraussetzungen sei im vorliegenden Falle eingetreten, weder sei die Militärverwaltung von einer größeren Konkurrenz von Fuhrwerksbesitzern

Digitized by Google

abgetrennt gewesen, als sie die Hülfe der Zivilbehörde in Anspruch genommen, noch habe sie überall Schritte gethan, um sich die nur erforderlichen zwei zweispännigen Wagen selber zu verschaffen. Es sei aber zu beachten, daß der bevorstehende Ausmarsch zu den Herbstmanövern wochenlang vorher fest bestimmt gewesen und es sei ohne Weiteres einleuchtend, daß in der Garnisonstadt Wismar es dem Militär ein Leichtes gewesen sein würde, zwei zweispännige Fuhrwerke für den Zweck des Ausmarsches zu verdingen.

Aus den Thatsachen, wie sie vorliegen, lasse sich das Vorhandensein eines gesetzlichen Requisitionsfalles nicht begründen; wenn aber die Militärverwaltung sich deshalb zur Requisition berechtigt gehalten haben sollte, weil der Preis eines zweispännigen Fuhrwerks für den dortigen Bezirk so niedrig bemessen worden, daß es zu solchem Preise in Wismar nicht zu verdingen gewesen, so würde eine derartige Begründung des Requisitionsfalles, von anderen Gründen abgesehen, schon an der Erwägung scheitern müssen, daß die gedachte Preisbestimmung lediglich eine Ausführungsmaßregel, und als solche nicht geeignet sei, an den Voraussetzungen Etwas zu ändern, von denen das Gesetz die Berechtigung zur Requisition abhängig gemacht habe.

Bei so erheblichen Bedenken gegen die Legalität des stattgehabten Verfahrens sei die Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler behufs solcher administrativen Anordnungen, welche die legale Anwendung und Ausführung des Gesetzes sichern, wohl zu empfehlen.

Dagegen wurde erwidert, daß die Frage: ob in dem vorliegenden Falle die Militärverwaltung im Stande gewesen sei, den Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise selbst sicher zu stellen, für die Entscheidung über die Petition nicht in Betracht gezogen werden könne, da die Petenten selbst nicht behaupten, daß dies der Fall gewesen sei, es also an der hierauf bezüglichen gesetzlichen Voraussetzung für die Requisition gefehlt habe. Sie setzen ihre Beschwerde nicht in einen solchen Mangel, wollen vielmehr nach dem von ihnen, dem Gesetze untergelegten Sinne die für den Marsch der Truppe ergangene Requisition unter allen Umständen und selbst dann ausgeschlossen wissen, wenn die Militärverwaltung nicht im Stande gewesen sei, den Bedarf rechtzeitig sicher zu stellen. Diese Auffassung aber sei entschieden unrichtig. Die im Gesetze vorgesehenen Fälle des Marsches, des Aufenthaltes in Lagern und Kantonirungen möchten immerhin das Gemeinsame haben, daß die Truppe sich in einer Isolirtheit und in einer gewissen Abgeschiedenheit vom großen Verkehr befinde. Das treffe aber nicht immer zu, wie die Darlegungen der Herren Regierungskommissarien zeigten, da auch während des Aufenthalts in einer großen Garnison sich sehr wohl Fälle ereignen könnten, in welchen bei einem plötzlichen und unerwarteten Aufbruche der Truppe die Verwaltung nicht im Stande sich befinde, selbst für die Beschaffung von Fuhrwerk zu sorgen, vielmehr auf die Requisition desselben von der Civilbehörde angewiesen sei, wenn der militärische Zweck nicht vereitelt werden sollte. Daß die Requisition in solchen Fällen abgeschnitten sein solle, liegt in der Intention des Gesetzes nicht, dasselbe mache sie von der Bedürfnißfrage abhängig, nehme a priori an, daß das Bedürfniß auch für die Garnison vorliege, wenn der Garnisonort verlassen werde, da die Verwaltung im Frieden mit Truppenfahrzeugen regelmäßig nicht ausgerüstet sei und verpflichte die Militärverwaltung nur, ehe sie requirire, selbst für die Sicherstellung zu sorgen. Nirgend sage das Gesetz, daß die Requisition erst alsdann ergehen dürfe, wenn die Truppe sich effectiv in Bewegung gesetzt habe. Der

Digitized by Google

Militärverwaltung könne das Recht nicht bestritten werden, schon vor dem Verlassen der Garnison Vorspann für den zweiten Marschtag von derjenigen Gemeinde zu fordern, in welcher die Truppe die erste Nacht zubringe, und es sei kein Grund zu ersehen, warum sie beschränkt sein solle, die gleiche Maßregel schon vor dem Antritt des Marsches für den ersten Marschtag eintreten zu lassen, vorausgesetzt natürlich, daß die sonstigen Requisite des Gesetzes vorliegen.

Die Inkonvenienzen, welche für die Gemeinden aus solchen Requisitionen hervorgehen, liegen weniger darin, daß auch die Garnisonorte zum Zwecke des Marsches zur Leistung von Vorspann requirirt werden könnten, als vielmehr darin, daß die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vielleicht nicht immer befolgt werden. Es liege an den Gemeinden selbst, von der Militärverwaltung den Nachweis zu begehren, daß der Bedarf auf dem Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise rechtzeitig nicht habe sicher gestellt werden können. Wenn die Verwaltung in manchen Fällen, wie auch aus einzelnen Andeutungen der vorliegenden Petition zu entnehmen sei, davon ausgehen möge, daß als die ortsüblichen Preise diejenigen anzusehen seien, welche der Bundesrath für einen gewissen Bezirk festgestellt habe, so sei eine solche Auffassung entschieden unrichtig. Von den Herren Regierungs-Kommissarien sei ausdrücklich anerkannt, daß für die Höhe derjenigen Preise, welche die Militär-Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung, den Bedarf vorher sicher zu stellen, zu zahlen habe, nur die an dem Orte wirklich bestehende Ueblichkeit, nicht aber der vom Bundesrathe für einen gewissen Bezirk festgestellte Tarif maßgebend sei.

An die oben referirten abweichenden Erörterungen knüpften sich besondere Anträge in der Kommission nicht, dieselbe trat vielmehr der Auffassung der Referenten bei.

Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für viele Gemeinden hat und bei der Verschiedenheit der Auffassungen, welche sich für dieselbe geltend machen mögen, wurde beliebt, über die Petition einen schriftlichen Bericht zu erstatten und in demselben den Antrag zu stellen:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petition II. Nr. 93. zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 28. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Moeller**, Berichterstatter. Dr **Pfeiffer**. **Hoffmann**. Frh. **v. Pfetten**. **Udo** Graf zu **Stolberg-Wernigerode**. **Eisenlohr**. **Diefenbach**. **Grütering**. Dr. Frh. **v. Hertling**. Prinz **Radziwill** (Beuthen). Dr. **Westermayer**. **Franssen**. **Edler**. Dr. **Frank**. Graf **v. Luxburg**. **Richter** (Meißen). **Bauer**. **Feustel**. **v. Huber**. Dr. **Klügmann**. **Spielberg**. Dr. **Thilenius**. Dr. **Wachs**. **Holthof**. **Staudy**. **v. Goßler**. Dr. phil. **Hirsch**.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 179.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Druckſachen —.

Dr. **Grothe.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. In §. 2. Alin. 2. der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte „gleich" folgenden Zusatz zu machen:

„sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist."

II. An Stelle des jetzigen §. 11. die folgende Fassung einzusetzen:

I. Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung im angemessenen Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch so viel zu thun, daß die Ausführung gesichert ist.

II. Das Patent kann im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber sich weigert, die Erlaubniß zur Benutzung im Inlande an nachsuchende geeignete Personen zu ertheilen, obwohl dafür eine angemessene Vergütung unter genügender Sicherstellung angeboten wird.

III. In §. 13. Alinea 2. hinter dem Worte „ernannt" einzufügen: „Mindestens zwei von den ständigen Mitgliedern werden besonders für dies Amt angestellt und dürfen dasselbe nicht als Nebenamt bekleiden. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths ꝛc."

IV. In §. 19. Alinea 4. hinter dem Worte „veröffentlicht" einzufügen „6. Monate nach Patentertheilung".

Digitized by Google

V. Hinter §. 33. einen §. 33a. einzuschalten:

§. 33a.

Dem Patentinhaber steht es frei, den nach diesem Patent ausgeführten Gegenständen den Vermerk der Patentirung beizufügen oder nicht.

Benutzt derselbe den Vermerk, so darf letzterer nur lauten „Deutsches Patent" und muß die Jahreszahl der Patentertheilung oder in Abkürzung „D. P." oder „D. Pat." nebst Jahreszahl enthalten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können bestraft werden und steht die Entscheidung hierüber dem Patentamt zu.

Berlin, den 28. April 1877.

Digitized by Google

№ 180.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Untersuchung von Seeunfällen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Untersuchung der Seeunfälle, von welchen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§. 2.

Gegenstand der Untersuchung (§. 1.) sind Seeunfälle:

1. deutscher Kauffahrteischiffe;
2. ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn
   a) der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b) die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§. 3.

Das Seeamt ist verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen:

1. wenn bei dem Unfalle entweder Menschenleben verloren gegangen, oder ein Schiff gesunken oder aufgegeben ist;
2. wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

Bei sonstigen Seeunfällen bleibt die Vornahme der Untersuchung dem Ermessen des Seeamtes überlassen.

§. 4.

Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

Digitized by Google

1. ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat;
2. ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung, Beladung oder in der Bemannung des Schiffes, oder
3. ob Mängel des Fahrwassers oder der für die Schifffahrt bestimmten Hülfseinrichtungen (der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) oder Handlungen oder Unterlassungen der zur Handhabung dieser Einrichtungen bestellten Personen den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben;
4. ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§. 5.

Zuständig für die Untersuchung ist das Seeamt:

1. in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht;
2. dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist;
3. in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen Seeämtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eingeleitet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen Seeämter durch das Reichskanzler-Amt übertragen werden.

Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet das Reichskanzler-Amt.

§. 6.

Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrathe zu.

Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich.

§. 7.

Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramte besitzen. Er wird für die Dauer des zur Zeit seiner Ernennung von ihm bekleideten Amtes, oder, falls er zur Zeit seiner Ernennung ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Die letztere Bestimmung findet auf einen, für den Fall der Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden ernannten Stellvertreter keine Anwendung.

Mindestens zwei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen und müssen als solche gefahren haben.

§. 8.

Die Aufsichtsbehörde hat für jedes Seeamt auf jedes Jahr im voraus eine Liste für das Amt eines Beisitzers geeigneter Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des Seeamtes mitzutheilen. Die Zahl der in die Liste aufzunehmenden Personen bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Bedürfnisses. Wo eine Vertretung des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes

Digitized by Google

vorhanden ist, ist dieselbe vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§. 9.

Der Vorsitzende des Seeamtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§. 10.

Auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers finden die in den §§. 31. bis 34. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch tritt an die Stelle des §. 33. Nr. 2. folgende Bestimmung:

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste den Wohnsitz nicht im Bezirke des Seeamtes haben,

und fallen unter §. 34. Nr. 9. die der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen aus.

Die Berufung zum Amte eines Beisitzers können ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Liste (§. 8.) das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder bis zum Ablauf des Jahres, für welches die Liste gilt, vollenden würden;
3. Personen, welche im letzten Jahre die Verpflichtung eines Beisitzers erfüllt haben.

Die Beisitzer erhalten aus Landesmitteln Vergütung der Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen.

§. 11.

Der aktiven Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamtes kann jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirke des Seeamtes. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf 3 Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.

§. 12.

Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgültig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§. 13.

Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den

Digitized by Google

Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden.

§. 14.

Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte, die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamte (§. 5.) ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 15.

Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem Seeunfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§. 16.

Ueber die Einleitung der Untersuchung beschließt der Vorsitzende.

Ihm liegen die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Ermittelungen, die Anberaumung der Hauptverhandlung, die für dieselbe erforderlichen Ladungen der betheiligten Zeugen und Sachverständigen, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel und die sonstigen Vorbereitungen zur Hauptverhandlung ob.

Auch andere Verfügungen, wenn sie keinen Aufschub leiden, namentlich auch wegen Vernehmung und Beeidigung der Zeugen bei Gefahr im Verzuge, kann der Vorsitzende erlassen, so lange das Seeamt nicht versammelt ist.

§. 17.

Ist wegen eines Seeunfalles eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist der Vorsitzende befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung desselben Seeunfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ist jedoch das Seeamt bereits versammelt, so steht diese Befugniß nur dem letzteren zu.

§. 18.

Das Seeamt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§. 19.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel 15. und 16. und der Strafprozeßordnung Buch 1., Abschnitt 3., 6. und 7. entsprechende Anwendung.

Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgen auf Ersuchen durch das zuständige Gericht. Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses findet nicht statt.

§. 20.

Anträgen des Seeamtes sind die Gerichte und die in §. 14. genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

Digitized by Google

§. 21.

Das Verfahren vor dem Seeamte ist öffentlich und mündlich.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den Seeunfall veranlaßten Ermittelungen (§§. 15., 16.) zu geben hat. Den Beisitzern, sowie dem Reichskommissar steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen zu stellen. Das Seeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 22.

Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des Seeamtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen.

§. 23.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Seeamt.

§. 24.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 25.

Nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalles (§. 4.) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissar, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§. 26.

Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergiebt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen in Folge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, demselben durch den Spruch (§. 25.) zugleich die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes (§. 31. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden.

Einem Schiffer, dem die Befugniß entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden.

§. 27.

Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars (§. 13.) keine Folge gegeben, so steht im ersteren Falle dem Schiffer, im letzteren dem Kommissar gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt zu. Die Beschwerde muß binnen 14 Tagen nach der Verkündung, oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des

Digitized by Google

Urtheils bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde muß bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung, oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem Seeamte zu Protokoll oder schriftlich gerechtfertigt werden.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 28.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung des Urtheils erfolgt mittelst Ersuchens eines deutschen Seemannsamtes. Die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde kann alsdann bei demselben Seemannsamte geschehen. Dasselbe kann dem Schiffer oder Steuermann auf Antrag die Frist für Rechtfertigung der Beschwerde verlängern und der Einlegung der Beschwerde aufschiebende Wirkung bis spätestens zur Ankunft des Beschwerdeführers in einem deutschen Hafen einräumen.

§. 29.

Das Oberseeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, auf welchen die Bestimmungen des §. 7. Absatz 2 Anwendung finden, und sechs Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens drei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei sachkundige Personen in Vorschlag. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidiget sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Beisitzer erhalten aus der Reichskasse Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt. Die Vorschriften des §. 12. finden auf die Mitglieder des Oberseeamtes entsprechende Anwendung.

Das Oberseeamt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Verfügungen werden vom Vorsitzenden erlassen.

§. 30.

Das Oberseeamt kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in §§. 18—24. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei den Seeämtern finden auf das Oberseeamt Anwendung.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Oberseeamtes mit der Darstellung der bisherigen Verhandlungen und Ermittelungen beauftragen.

§. 31.

Das Oberseeamt verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers und seines Gegners.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

Digitized by Google

§. 32.

Die Entscheidung des Oberseeamtes, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer und seinem Gegner in Ausfertigung zuzustellen.

§. 33.

Die Geschäftsordnung bei dem Oberseeamte wird vom Bundesrath festgestellt.

§. 34.

Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichskanzleramt wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird.

§. 35.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1878 in Kraft. Dasselbe findet auch auf solche Seeunfälle Anwendung, welche ein deutsches Schiff vor dem 1. Januar 1878 auf seiner an diesem Tage noch nicht vollendeten Reise (Handelsgesetzbuch Artikel 760) betroffen haben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 28. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 181.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte der VII. Kommission über das Patentgesetz
— Nr. 144. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Löwe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem letzten Alinea des §. 2. folgenden Zusatz zu geben:
   sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat oder mit dessen Einwilligung von einem Andern nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in inländische Druckschriften übergegangen ist.
2. Im §. 22. die Regierungsvorlage wieder herzustellen.
3. Im §. 23. erstes Alinea hinter den Worten „mit der Veröffentlichung ist" einzufügen:
   „wenn der Fall des §. 22. Absatz 1. vorliegt.

II.

Freiherr **v. Dücker**, Dr. **Grothe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 8. Absatz 2. Zeile 3 und 4 anstatt „50 Mark" zu setzen 30 Mark.
2. im §. 28. Alinea 2. anstatt „so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage" zu setzen: und werden die vom Antragsteller vorgebrachten Thatsachen als richtig und entscheidend befunden, so ergeht die Entscheidung nach dem Antrage.

Berlin, den 28. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 182.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs — Nr. 15. der Drucksachen —.

(Der Antrag Nr. 85. der Drucksachen wird zurückgezogen).

---

v. Benda und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 3. (Zeile 2) statt „beziehungsweise" zu setzen: „und",
2. dem §. 9. folgende Fassung zu geben:

   Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, sofern nicht

   a) bei den Mehr-Einnahmen die Einnahme auf gesetzlicher Vorschrift oder bei einer Betriebsverwaltung auf derselben Grundlage erfolgt ist, auf welcher die Bewilligung des durch den Reichshaushaltsetat festgestellten Einnahmetitels stattgefunden hat,

   b) bei den Mehr-Ausgaben einzelne Titel in den Etats (u. s. w. wie Zeile 4 bis zum Schlusse des §. 9. der Regierungsvorlage).

3. zu §. 10.:

   a) den Absatz 2. zu fassen:

      In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen, die außeretatsmäßigen Einnahmen und die außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

   b) statt bei der Uebersicht zu setzen: in den Rechnungen und Uebersichten.

4. zu §. 17.:

   a) folgenden Zusatz zu machen:

      Letztere Bestimmung findet auf Defekte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, Etatsüberschrei-

Digitized by Google

tungen oder auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Reiches entstanden sind, keine Anwendung.

b) eventuell für den Fall der Ablehnung des Antrages zu a., den §. 17. der Regierungsvorlage zu streichen.

5. nach §. 17. als §. 17a. einzuschalten:

Vergütungen und Rückzahlungen auf indirekte Steuern können nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden.

Steuer- und Zoll-Kredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund des Gesetzes bewilligt werden. Die Vereinnahmung gestundeter Steuer- und Zollkredite vor der Verfallzeit darf nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorschriften sein Bewenden.

6. zu §. 18.:

a) in Absatz 3. statt der Worte:

„soweit sie nicht zur Deckung" u. s. w. bis zu Ende des Absatzes

zu setzen:

soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten zu verwenden sind.

Die Höhe solcher Stellvertretungskosten ist für die ganze Dauer im Voraus festzustellen. Sie darf weder den Betrag der Ersparnisse, noch den Betrag der Tagegelder übersteigen, welche dem Stellvertreter bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes zustehen. Werden Mehrere mit der Vertretung beauftragt, so ist die nach vorstehenden Grundsätzen zu bemessende Vergütung unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen.

b) im Absatz 4. statt „Remunerationen" zu setzen: „Stellvertretungskosten."

7. nach dem §. 22. als §§. 22a. und 22b. einzuschalten:

a) §. 22a. Beamten und Militärpersonen dürfen Dienstbezüge nur nach Maßgabe derjenigen Vorschriften gewährt werden, welche bei der Etatsfeststellung gegolten haben oder den Etatsansätzen zu Grunde gelegt worden sind, sofern der Etat nicht in einzelnen Fällen Anderes bestimmt. Die Wirksamkeit der auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften für die auf den Erlaß folgenden Etatsjahre wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Digitized by Google

b) §. 22b. Rechtsansprüche auf Zuwendungen, welche über das Rechnungsjahr hinausreichen, dürfen nur soweit verliehen werden, als die Berechtigung hierzu im Reichshaushaltsetat ertheilt ist oder aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt, welche den betreffenden Etatstiteln zum Grunde liegen.

8. im Eingange des §. 23. folgende Sätze voranzustellen:

Für die Etatsaufnahme der Land- und Wasser-Neu- und Erweiterungsbauten, sowie der Grundstückserwerbungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 100.000 ℳ, so sind die Ausgaben für jeden Bau und jede Grundstückserwerbung stets unter besonderen Etatstiteln unter den einmaligen Ausgaben aufzuführen.
2. Uebersteigt die Anschlagssumme oder der Erwerbungspreis den Betrag von 30.000 ℳ, so dürfen solche Ausgaben aus allgemeinen Baufonds nur dann bestritten werden, wenn dies im Reichshaushaltsetat für zulässig erklärt ist.
3. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Tauschgeschäfte von Grundstücken mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Genehmigung der beabsichtigten Geschäfte die Werthe der Leistung und Gegenleistung im Reichshaushaltsetat nachzuweisen sind.
4. Bauanschläge (u. s. w. wie im §. 23. der Regierungsvorlage bis zum Schlusse).

9. im §. 25. Zeile 3 statt „im 3. Monat“ zu sagen „im 4. Monat“.

10. zu §. 26:

a) in Zeile 1: die Worte „bei den zu einmaligen Ausgaben bewilligten“ zu streichen;

b) statt der Schlußworte: „eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet“, zu setzen: „Anderes bestimmt“.

11. die §§. 27., 28. und im §. 36. Absatz 1. und 3. zu streichen.

Berlin, den 28. April 1877.

v. Benda. Graf Fugger (Kirchberg). von Kardorff. Lasker. Dr. Rieper. v. Wedell-Malchow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zu № 182.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Druckfehler-Berichtigung

zu

dem Abänderungs-Antrage Nr. 182. der Druckſachen.

---

1. Zu Nr. 5.

Der einzuſchaltende §. 17a. ſoll lauten:

„Vergütungen und Rückzahllungen auf indirekte Steuern dürfen nur auf Grund des Geſetzes bewilligt werden.

Steuer- und Zoll-Kredite für ganze Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nur auf Grund des Geſetzes bewilligt werden. Bis zur anderweiten geſetzlichen Regelung behält es bei den zur Zeit maßgebenden Vorſchriften ſein Bewenden.

Die Vereinnahmung geſtundeter Steuer- und Zoll-Kredite vor der Verfallzeit darf nur nach Maßgabe des Geſetzes erfolgen.“

2. Zu Nr. 11.:

„den dort aufgeführten zu ſtreichenden Paragraphen den §. 33. hinzuzufügen.“

Berlin, den 30. April 1877.

v. Benda.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 183.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag.

Wölfel. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in dessen nächster Session den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahngesellschaften, beziehentlich den Konkurs über das Vermögen von Eisenbahngesellschaften.

Berlin, den 27. April 1877.

Wölfel.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Allnoch. Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Bauer. Dr. Baumgarten. Becker. v. Benda. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Bieler (Frankenhain). Dr. Blum. Bode. Bolza. Dr. Brockhaus. v. Bühler (Oehringen). Dr. Bürklin. Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Clauswitz. Dr. v. Cuny. Dickert. Dr. Dohrn. Freiherr v. Dücker. Dr. Erhard. Eysoldt. Feustel. Forkel. Francke. Frankenburger. Frühauf. Dr. Gensel. Gleim. Götting. Dr. Groß. Dr. Grothe. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hall. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Heilig. Hermes. Herz. Dr. Hinschius. Dr. Hirsch. Holzmann. Dr. Hopf. Dr. Kapp. v. Kardorff. Dr. Karsten. Kiepert. Klotz. Dr. Klügmann. Knapp. Koch. Dr. Kraaz. Dr. Lasker. Lehr. Lenz. Dr. Marquardsen. Dr. Mendel. Michaelis. Möring. Mosle. Dr. Müller (Sangerhausen). Dr. Nieper. Pabst. Penzig. Dr. Petersen. Pfähler. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prell. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Reden. Reinecke. Richter (Hagen). Rickert (Danzig). Römer. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Schmidt (Stettin). Schröder (Lippstadt). Dr. Schröder (Friedberg). Schwarz. Scipio. Dr. Slevogt. Spielberg. Staelin. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Struckmann. Struve. Dr. Thilenius. Thilo. v. Unruh (Magdeburg). Frhr. v. Unruhe-Bomst. v. Vahl. Valentin. Dr. Völk. v. Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Dr. Wolffson.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 184.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über das Patentgesetz
— Nr. 144. der Drucksachen —.

---

von Kleist-Retzow. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 11. Nr. 2. Absatz 2. zu streichen, eventuell demselben nachstehende Fassung zu geben:

„daß die Ertheilung der Erlaubniß im öffentlichen Interesse geboten sei, ist namentlich dann anzunehmen, wenn ein Patent für eine andere wesentliche Erfindung ertheilt ist, deren Benutzung von der Ertheilung der Erlaubniß abhängt. In solchem Falle ist aber die Benutzung der letzteren Erfindung dem ersten Patentinhaber in gleicher Weise gegen angemessene Vergütung zu gewähren."

Berlin, den 28. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 185.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.

Baer (Offenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 28a.:

den Absatz 2 dahin zu fassen bezw. in folgende Absätze zu zerlegen:

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11. Ziffer 2. beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheil die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

Berlin, den 29. April 1877.

Baer (Offenburg).

Unterstützt durch:

Dr. Stephani. Eisenlohr. Bolza. Albrecht (Danzig). Albrecht (Osterode). Dr. Harnier. Dr. Marquardsen. Dr. Blum. Gleim. Becker. v. Reden. Freiherr v. Dücker. Struckmann. Dr. Bähr (Kassel).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 186.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Berichte der VII. Kommission über das Patentgesetz
— Nr. 144. der Drucksachen —.

Dr. **Bähr** (Cassel). Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 3. Abs. 2. hinter dem Wort „Verfahren" hinzuzufügen:
„oder einem von diesem hergestellten Gegenstand der Erfindung".
2. in §. 5. am Schlusse des Abs. 1. zuzusetzen:
„Auch findet für die von demselben hergestellten und vertriebenen Gegenstände der Erfindung die Vorschrift des §. 4. Absatz 2. keine Anwendung."

Berlin, den 30. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 187.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Laporte.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden.

Bei der im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden, gebildet aus den Kreisen Minden und Lübbecke, am 10. Januar d. J. vollzogenen Reichstagswahl wurden ausweislich der am 14. ej. stattgehabten amtlichen Ermittlung, bei einer Zahl von 23.231 eingetragenen Wählern, im Ganzen 13.395 Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen wurden 41 für ungültig erklärt, 7 zurückgewiesen, mithin betrug die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 13.347, die absolute Majorität 6674.

Es erhielten:

Rittergutsbesitzer v. Nathusius auf Ludom . . .	6.733	Stimmen,
General der Infanterie a. D. v. Etzel in Berlin .	5.898	=
Redakteur Frick in Bremen	700	=
Zersplittert	16	=
Summa (wie oben) . .	13.347	Stimmen.

Rittergutsbesitzer von Nathusius hatte hiernach 59 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er wurde demgemäß als Reichstagsabgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden proklamirt und nahm die auf ihn gefallene Wahl mittelst Schreibens vom 17. Januar d. J. an. Seine Wählbarkeit ist bescheinigt.

Gegen diese Wahl ist der hierunter abgedruckte, von 42 Wählern unterzeichnete Protest d. d. Minden, 31. Januar d. J. nebst 6 Anlagen am 24. Februar d. J., also rechtzeitig, beim Reichstag eingegangen. In Veranlassung dieses Protestes hat die VI. Abtheilung des Reichstages die betreffende Wahlverhandlung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Die Kommission hat eine Prüfung zunächst des aktenmäßigen Materials, insbesondere der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken vorgenommen. Die dabei hervorgetretenen Unregelmäßigkeiten und Irrthümer haben

Digitized by Google

aber nur eine geringe, vorwiegend kalkulatorische Bedeutung und können für das Ergebniß der Wahl, wie es amtlich ermittelt worden ist, nicht ins Gewicht fallen. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die Lage der Sache, wie sie sich nach dem Schlußantrage der Kommission ergeben wird, wird davon hier ganz abgesehen werden dürfen.

Dagegen sind die Angaben des vorgedachten Protestes — wenn sie erwiesen werden sollten — in ihrer großen Mehrzahl, nach der einstimmigen Ansicht der Kommission, von entscheidender Bedeutung für die Frage nach der Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl. Diese erscheint danach vollzogen einerseits unter dem unzulässigen Druck von Geistlichen, welche geglaubt haben, die Autorität und den tiefgreifenden Einfluß ihres heiligen Amtes von der Kanzel herab und bei Gelegenheit des Konfirmandenunterrichts einsetzen zu dürfen für die Zwecke der Wahl eines ihrer politischen Richtung genehmen Kandidaten; andererseits — und zwar beim Wahlakt selbst — unter Umständen, welche auf Seiten der zur Wahrung der Gesetzlichkeit des Wahlakts berufenen Wahlvorstände in verschiedenen Bezirken des Wahlkreises die allerbedenklichsten, die Freiheit und Sicherheit der Wahl mehr oder minder aufhebende Verstöße gegen das Wahlgesetz erkennen lassen.

In beiden Richtungen erachtet die Kommission, in Uebereinstimmung mit der in andern Fällen geübten Praxis, es für geboten, daß zunächst Erhebungen zur Feststellung der relevanten, im Protest behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen eintreten, deren Ergebniß für die dann näher und im Einzelnen zu prüfende Frage nach der Gültigkeit der Wahl und für etwaige weiter daran zu knüpfende Anträge maßgebend sein wird.

A. Als solche relevante Thatsachen kommen nach der einstimmigen Ansicht der Kommission die nachfolgenden in Betracht.

I. **Die Wahlagitation durch evangelische Geistliche betreffend.**

1. Der Mißbrauch der Kanzel für die Zwecke der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius durch den Pastor Teut in Frille (Seite 17. fg. des Protestes) und Pastor Sasse in Hille (S. 22 fg. d. Pr.).

2. Die Verbreitung von Wahlaufrufen und Wahlzetteln durch die Konfirmanden Seitens des Pastors Teut (S. 18. d. Pr.) und Pastors Cremer in Minden (S. 20. d. Pr.).

3. Das Verhalten des Pastors Weihe in Schnathorst, der Wahlaufrufe und Stimmzettel in seiner Gemeinde für v. Nathusius vertheilen ließ mit der Erklärung: diese Stimmzettel müßten abgegeben werden, er, der Pastor, werde sich selbst davon überzeugen, ob es geschehe (S. 24. d. Pr.).

4. Die Anweisung des Pastors Weihe an das Presbyterium der Kirche in Schnathorst, für v. Nathusius' Wahl zu agitiren (S. 24. d. Pr.).

In allen diesen Fällen hat die Kommission das Vorhandensein eines unstatthaften, mit der Freiheit der Wahl ebenso wie mit der Würde und den Aufgaben des geistlichen Berufs unverträglichen Mißbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt für angezeigt erachtet und beantragt darüber weitere Erhebungen eintreten zu lassen.

Als ungeeignet für diesen Zweck, weil ohne solche unstatthafte Beziehung zur Wahl, scheiden dagegen die nachfolgenden weiteren Behauptungen des Protestes hier aus:

a) daß Pastor Henrici in Ströhen eine öffentliche Wahlversammlung für v. Nathusius abgehalten habe (S. 19. d. Pr.);

Digitized by Google

b) daß Lehrer Ovenbeck in Totenhausen am Tage der Wahl im Wahllokal für v. Nathusius agitirt (S. 20 d. Pr.), und später in öffentlicher Betstunde ein Dankgebet „für die dem Herrn so wohlgefällige Wahl" verrichtet habe (S. 21. d. Pr.);

c) daß Pastor Sasse in Hille in einer von ihm zur Förderung der Wahl des Rittergutsbesitzers v. Nathusius berufenen Vertrauensmännerversammlung erklärt habe: (der Gegenkandidat) „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt, mithin könne dessen Wahl ja doch Nichts nützen" (S. 22. d. Pr.);

d) daß Pastor Keferstein in seiner Gemeinde Haus bei Haus die Stimmzettel für v. Nathusius vertheilt habe (S. 23. d. Pr.);

e) daß Pastor Henrici und Lehrer Burbänker durch Schulkinder v. Nathusius'sche Stimmzettel haben herumtragen lassen (S. 19. d. Pr.).

II. Die Ungesetzlichkeiten beim Wahlakt betreffend.

1. Erhebliche Verstöße gegen die gesetzliche Ordnung des Wahlgeschäfts sind im Protest in den nachfolgenden Richtungen behauptet und wegen der darin zu befindenden wesentlichen Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Wahl für die Gültigkeit der letzteren relevant und deshalb näher aufzuklären:

a) Ungenügende Besetzung des Wahlvorstandes.

aa) In Wülpke fungirte längere Zeit nur eine Person als Wahlvorstand, nämlich der Vorsteher der Rettungsanstalt Kuhlmann; derselbe gilt als Agitator für v. Nathusius Wahl (S. 26 fg. d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 51 Stimmberechtigten hier 32 für v. Nathusius, 5 für v. Etzel gestimmt haben. Das Wahlprotokoll, welches von dem gerügten Umstande Nichts enthält, ist unterschrieben vom Wahlvorsteher, 4 Beisitzern und und dem Protokollführer Kuhlmann, welcher zugleich auch die Gegenliste geführt hat, cfr. §. 18., 2 des Wahl-Reglements. (Vergl. unten Ziffer 2.)

bb) In Engershausen begaben sich, mit Ausnahme eines Beisitzers, sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes um Mittag nach Haus. (S. 40 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 76 Stimmberechtigten 62 gestimmt haben und zwar: 44 für v. Nathusius, 16 für v. Etzel, 2 für Frick. — Nach dem Proteste (S. 43 fg.) wollen 21 Wähler eidlich erhärten, daß sie ihre Stimmen für v. Etzel abgegeben haben. (Vergl. unten Ziffer 2 und 3.)

cc) In Oberbauerschaft wurde nur der Wahlvorsteher allein, ohne Beisitzer und ohne Protokollführer, im Wahllokal angetroffen (S. 46 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 245 Stimmberechtigten 172 gestimmt haben und zwar: 156 für v. Nathusius, 15 für v. Etzel, 1 für Frick. (Vergl. unten Ziffer 2.)

b) Unterbrechung des ganzen Wahlakts.

In Oppendorf soll der gesammte Wahlvorstand Mittags zu Tisch gegangen sein und die Wahlurne allein gelassen haben (S. 51 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß von 172 Stimmberechtigten 105 gestimmt haben und zwar: 47 für v. Nathusius, 58 für v. Etzel.

Digitized by Google

c) Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Ermittelung des Wahlresultats.

In Hahlen hat der Wahlvorstand die Wähler, welche der Ermittelung des Wahlresultats beiwohnen wollten, gezwungen das Wahllokal zu verlassen und hat dann erst das Resultat festgestellt (S. 28 fg. d. Pr.). — Nach den Wahlakten erhielt hier: v. Nathusius 138, v. Etzel 23, Frick 17 Stimmen.

d. Fälschung des Protokolls.

In Meßlingen ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer anwesend gewesen; ein zweiter eben vor Schluß der Wahl herangerufener Beisitzer hat als solcher mitunterzeichnet (S. 30 d. Pr.). — Die Wahlakten ergeben, daß das Protokoll außer vom Wahlvorsteher und dem Protokollführer von drei Beisitzern, den Colonen: Kleine, Kruse, Meier unterzeichnet ist. Diese werden im Eingang des Protokolls als fungirende Beisitzer aufgeführt. Von 82 Wahlberechtigten haben 51 gestimmt und zwar: 37 für v. Nathusius, 14 für v. Etzel.

2. Unzulässige Agitationen im Wahllokal, namentlich das Aufdrängen v. Nathusius'scher Stimmzettel durch Mitglieder der Wahlvorstände haben stattgehabt in folgenden Wahlbezirken:

in Wülpke (cfr. oben Ziffer 1a.) — Protest S. 27;

in Heimsen — Protest S. 28. — Hier stimmten nach den Wahlakten von 121 stimmberechtigten Wählern 86 für v. Nathusius, 3 für v. Etzel.

in Hille — Protest S. 32. — Nach den Wahlakten stimmten hier von 478 eingetragenen Wählern 123 für v. Nathusius, 87 für v. Etzel.

in Eidinghausen — Protest S. 34. — Nach den Wahlakten erhielt hier v. Nathusius 46, v. Etzel 8, Frick 7 Stimmen.

in Westrup — Protest S. 35. — v. Nathusius erhielt hier 28, v. Etzel 13 Stimmen.

in Isenstedt (Wahlrede für v. Nathusius im Wahllokal) — Protest S. 35. — Nach den Wahlakten erhielt v. Nathusius 183, v. Etzel 1 Stimme.

in Engershausen — Protest S. 42. (Vgl. oben Ziffer 1bb.)

in Oberbauerschaft agitirt ein Beisitzer für v. Nathusius als „besten Abgeordneten" und gegen v. Etzel, „denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten"; vertheilt auch vom Wahltisch aus v. Nathusius'sche Stimmzettel — Protest S. 45 (Vergl. oben Ziffer 1. cc.)

3. Fälschung des Wahlresultats durch die Wahlvorstände und zwar:

a) durch Zulassung von Stellvertretern behuf Stimmabgabe.

In Frotheim stimmt der Colon Steinmann für seinen Heuerling Pott — Protest S. 36. — Nach der Wählerliste von Frotheim (lfd. Nr. 165) hat Pott abgestimmt.

Ebendaselbst nimmt der Wahlvorsteher von 10 ihm durch eine dritte Person überreichten Stimmzetteln 5 für die ihm dabei namhaft gemachten Wähler, die noch nicht gestimmt haben, entgegen, und giebt die anderen 5 zurück, weil die betreffenden Wähler bereits abgestimmt haben — Protest

Digitized by Google

S. 37. fg. — Nach den Wahlakten haben von 267 eingetragenen Wählern bis auf 33 alle gestimmt, und zwar: 232 für von Nathusius, 2 für v. Etzel. Die Beschwerdeführer vermuthen Angesichts der hohen Abstimmungsziffer in einer so weitverstreut liegenden Gemeinde wie der Frotheimer, sowie der vorgedachten Willkürlichkeiten des Wahlvorstandes, daß „in großem Maßstabe" dort für Dritte Stimmen abgegeben seien. Eine amtliche Untersuchung sei im Gange. (S. 39). Von letzterer ist zu den Wahlakten bisher Nichts bekannt geworden, was der Aufklärung im Verwaltungswege bedürfen wird.

b) durch Veränderung der Wählerliste am Wahltage, (Eintragen einer Person an Stelle eines Verstorbenen) in Engershausen — Protest S. 41. — Vgl. übrigens auch den Vorgang unter Ziffer 1. bb. oben.

4. An kleineren Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wahlvorschriften kommt in Betracht und wird gleichzeitig aufzuklären sein:

a) in Unterlübber: die Aufnahme von 5 Personen in die Wählerliste entgegen der Vorschrift des §. 3., 3 (Armenunterstützung) des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Protest S. 26.);

b) in Niederbecksen sind in der Wählerliste im „Nachtrag" unter den laufenden Nummern 324—335 zwölf Personen aufgeführt, von denen 6 gestimmt haben. Gründe für diese Nachtragung sind entgegen der Vorschrift im §. 4., 1. des Wahlreglements nicht angegeben; als Datum ist nur der Tag des Abschlusses der Liste: 2. Januar d. J. bemerkt, wonach im Hinblick auf §. 4., 2. und 3. Absatz leg. cit. und den Umstand, daß die Auslegung der Wählerliste vom 10. Dezember v. J. an stattgefunden hat, die nachträgliche Aufnahme der Wähler eventuell als verspätet und deshalb unwirksam erscheint. Dieser Punkt, welcher bei der Ermittelung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissair unbeachtet geblieben ist, wird amtlich näher aufzuklären sein.

c) in Kleinendorf: die Aufnahme von zwei Personen unter 25 Jahren in die Wählerliste — (Protest S. 52.).

B. Als zu weiteren Ermittelungen keinen Anlaß gebend, bzw. als irrelevant ist nach Ansicht der Kommission zu betrachten:

1. der gesammte Inhalt des Protestes auf Seite 1—16, insbesondere die daselbst erwähnten Wahllügen (S. 5 fg.), die gereimten Libelle (S. 7), das Wahlmanifest des Herrn v. Nathusius und sein angebliches Verhalten zum Minden-Lübbecker Kreisblatt (S. 10 fgg.).

Ferner die Behauptungen des Protestes:

2. daß in Quetzen ein Stimmzettel für v. Etzel mehr abgegeben, als nach dem Wahlprotokoll ermittelt ist, worüber Eid der betreffenden Wähler angeboten wird — Protest S. 25 fg. — Nach dem Vorgang früherer Fälle ist dieser Punkt nicht zu beachten.

3. daß in Nordhemmern 3 auf Sr. Majestät den Kaiser lautende Wahlzettel abgegeben, im Protokoll nicht vermerkt, auch nicht für ungültig erklärt, sondern zerrissen unter den Tisch geworfen sind — Protest S. 30 —. Das Protokoll ergiebt das gerade Gegentheil; ihm sind 3 Wahlzettel, so lautend: „König von Preußen, Kaiser von Deutschland" als „zurückgewiesen vom Wahlvorsteher" und zugleich nach §. 19., 4. des Wahlreglements „für ungültig erklärt" beigefügt.

Digitized by Google

4. daß in Südfelde ein Stimmzettel für v. Etzel mit Unrecht für ungültig erklärt ist — Protest S. 31. Dies bestätigt sich zwar aus den Akten, ist aber gegenwärtig unerheblich.

5. daß in Stemmern 2 für Sr. Majestät den Kaiser abgegebene Stimmen zu Unrecht kassirt sind — Protest S. 32. Nach den Wahlakten haben die betreffenden Zettel unleserliche Zusätze und sind nach §. 19., 4. des Wahlreglements mit Recht kassirt.

6. daß in Eidinghausen ein Beisitzer vor dem Wahllokal für v. Nathusius agitirt hat — Protest S. 32, was die Kommission für unwesentlich hält.

7. daß in Seelenfeld nur ein Beisitzer zugezogen ist nach Ausweis des Wahlprotokolls — Protest S. 32 flg. Die Kommission erachtet dies wie in früheren Fällen für unerheblich für die Gültigkeit der Wahl, und sieht deshalb hier von Weiterem ab.

8. daß in Rehme 2 Zettel über die Zahl der stimmenden Wähler hinaus gefunden und gerechnet sind — Protest S. 33. Dieser aktenmäßig richtige Punkt wird demnächst bei der zahlenmäßigen Prüfung der Wahlstimmen zu berücksichtigen sein.

9. daß in Niederbecksen 17 Wähler für v. Etzel gestimmt haben, worüber Eid angeboten wird, während nur 14 Stimmzettel für diesen Kandidaten in der Wahlurne gefunden, also 3 verloren sind — Protest S. 33. Nach Ausweis der Wahlakten erhielten: v. Nathusius 228, v. Etzel 14, Frick 10 Stimmen. Die Summe der vorgefundenen Stimmzettel war um 3 höher als die Zahl der stimmenden Wähler. Der Wahlvorstand nahm an, daß die überzähligen Stimmzettel in andere versteckt, also doppelt abgegeben seien und kassirte in Folge dessen 3 Stimmzettel, und zwar 2 für v. Etzel, 1 für v. Nathusius. Diese Zettel sind dem Protokoll beigefügt. Es fehlt mithin nach den Angaben der Beschwerdeführer nur noch eine Stimme für v. Etzel. — Die Kommission entschied wie oben ad 2., daß dieser Punkt nicht weiter zu verfolgen sei.

10. daß in vielen Gemeinden, namentlich im Amt Rehme, Gemeindeboten Stimmzettel für v. Nathusius ausgetragen haben — Protest S. 34 —, wurde für unerheblich erachtet.

11. daß in Engershausen der Wahlvorsteher das Angebot der Dienste seines amtlich bestellten Stellvertreters mit dem Bemerken zurückgewiesen, er habe sich einen andern Vertreter genommen — Protest S. 40 —, sowie daß er die Zettel quer übereinander in die Wahlurne gelegt, um die Abstimmung zu kontroliren — Protest S. 41 —, erscheint durchaus unsubstantiirt und deshalb nicht weiter zu beachten.

12. daß in Kulenhausen nur 2 Beisitzer zugezogen — Protest S. 50 —, vgl. Ziffer 7 oben.

13. daß in Oppenwehe gar kein Beisitzer zugezogen sein soll — Protest S. 50 flg. —, widerlegt sich aus den Wahlakten. Danach bestand der Wahlvorstand aus 1 Wahlvorsteher, 3 Beisitzern und 1 Protokollführer.

14. daß in Kleinendorf ein Wähler, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Wahlzettel eröffnet hat — Protest S. 52 flg. —, ist ungehörig, indeß hier nicht weiter zu beachten.

C. Der — gleichfalls hierunter abgedruckte — „Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Generals v. Etzel", ausgehend von 4 Wählern des Wahl-

Digitized by Google

bezirkes Tonnenheide, gestützt auf die Behauptung, daß in diesem Wahlbezirke sämmtliche Stimmen als für v. Etzel lautend ermittelt worden seien, während die 4 Beschwerdeführer doch für v. Nathusius gestimmt hätten, erledigt sich thatsächlich dadurch, daß nach den Wahlakten in Tonnenheide für v. Etzel 69 Stimmen, für v. Nathusius 13 Stimmen, außerdem 1 Stimme für Frick abgegeben und gerechnet worden sind.

Da nach den obigen Ausführungen die Gültigkeit der in Rede stehenden Wahl abhängt von dem Ergebniß der in Aussicht genommenen Ermittelungen, so beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abg. v. Nathusius auf Ludom im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Minden zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Akten zu ersuchen, wegen der vorstehend unter A. I. 1—4 und II. 1—3 aufgeführten Vorgänge gerichtlichen Beweis erheben, sowie die unter II., 4 a—c gedachten Punkte im Verwaltungswege feststellen zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung bezw. Ermittlung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender.) **Laporte** (Berichterstatter.) **Eysoldt.** **Hauck** Frhr. **v. Heereman.** **Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Anlage 1.

An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Gehorsamster Protest gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Nathusius in Ludom zum Reichstags-Abgeordneten.

Minden, den 31. Januar 1877.

[1] In dem Reichstags-Wahlkreise Minden-Lübbecke, Provinz Westfalen, ist mit einer Mehrheit von 59 Stimmen der Rittergutsbesitzer von Nathusius zu Ludom als Reichstags-Abgeordneter gewählt.

Wir erheben hiermit Protest gegen die Gültigkeit dieser Wahl und stellen den Antrag:

der hohe Deutsche Reichstag wolle solche Wahl für ungültig erklären.

[2] Wir begründen unseren Protest, wie folgt:

A. Im Allgemeinen.

In diesem Wahlkreise wird schon seit einer Reihe von Jahren sowohl für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, wie zum Reichstage der Herr von Nathusius als Kandidat aufgestellt. Früher brachte derselbe es nur auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Stimmen.

Bei der letzten Wahl zum Preußischen Abgeordnetenhause blieb er jedoch nur um etwa 20 Stimmen von der absoluten Stimmenmehrheit entfernt.

Das Verzeichniß der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl bezw. die Stimmabgabe der einzelnen Wahlmänner ließ deutlich erkennen, welche Ver-
[3] einigung verschiedener Elemente zu Gunsten der Kandidatur des Herrn von Nathusius stattgehabt hatte.

Insbesondere hatten nicht weniger als zwölf evangelische Geistliche sich bei der letzten Abgeordnetenwahl zu Wahlmännern wählen lassen und haben mit allen Mitteln für ihren Kandidaten geworben, damals ohne Erfolg.

Bei der Reichstagswahl haben jedoch diese Mittel zum Erfolg geführt und dürfen wir, um zunächst die Art und Weise dieser Agitation zu kennzeichnen, folgende Thatsachen aufführen:

1. Um den bisherigen Reichstags-Abgeordneten, General zur Disposition
[4] von Etzel, welcher sich bereit erklärt hatte, eine Wiederwahl anzunehmen, in der Achtung seiner Wähler herabzusetzen, wurden über seine, bezw. seiner Partei politischen Ansichten und Absichten die ungeheuerlichsten Lügen verbreitet; mit unverkennbarer Absicht waren dieselben sämmtlich dahin zugeschnitten, daß diejenigen, für welche die Einwirkung berechnet war, das waren die Bauern, als die große Masse der Wähler, kopfscheu werden sollten; es wurde erzählt — und es könnte, wenn erforderlich, nachgewiesen werden, aus welchem Munde
[5] zuerst solche Erzählungen unter die Bauern geschleudert sind, — der Herr von Etzel und seine Partei wollten ein Gesetz erlassen, nach welchem die Todten nicht mehr begraben, sondern verbrannt werden sollten, ferner ein Gesetz, nach welchem den Bauern das (hier vielfach übliche) Ackern mit Kühen untersagt werden sollte, damit die Städter bessere und billigere Milch erhalten

Digitized by Google

könnten; der Herr von Etzel und seine Freunde hätten das Civilehegesetz verschuldet, hätten die von der hiesigen Königlichen Regierung angeordnete Trichinenschau veranlaßt und dergleichen mehr; alles Erzählungen, um das einfältige Gemüth des Bauern gefangen zu nehmen, seine Verehrung für den Herrn [6] von Etzel zu erschüttern, ihn mißtrauisch gegen diesen zu machen und ihn für den Herrn von Nathusius, von dem natürlich umgekehrt die allerschönsten neuen Gesetze (Beseitigung der Grundsteuer, der Civilehe, der Trichinenschau und dergleichen) in Aussicht gestellt wurden, zu gewinnen.

Diese Agitation trug ihre Früchte; der Bauer wurde mißtrauisch; das genügte natürlich nicht, das Mißtrauen gegen den Herrn von Etzel war noch nicht zu einem Vertrauen gegen den Herrn von Nathusius geworden; instinktmäßig hat der Bauer doch immer ein großes Mißtrauen gegen einen [7] Rittergutsbesitzer; wenn er also mißtrauisch gegen beide Reichstags-Kandidaten war, so mußte erwartet werden, daß die Bauern sich zum großen Theile der Wahl enthalten würden.

Deshalb wurde von der Partei des Herrn von Nathusius kurz vor der Wahl der letzte Trumpf ausgespielt; es wurde in Tausenden von Exemplaren unter die Reichstagswähler eine plattdeutsche Schmäh-Epistel und ein hochdeutsches Schmähgedicht, beide persönlich gegen den General von Etzel gerichtet, verbreitet; diese haben denn auch ihre Wirkung gethan und namentlich [8] der plattdeutsche, äußerst geschickt für diesen Zweck abgefaßte Brief hat ohne Frage eine große Anzahl von ländlichen Wählern veranlaßt, dem General von Etzel abzufallen und für Herrn von Nathusius zu stimmen.

Wir legen hier gehorsamst

1. ein Exemplar der Schmähepistel und
2. ein Exemplar des Schmähgedichts

an.

Ihr Inhalt thut genugsam dar, in welcher Weise hier die Agitation der Partei des Herrn von Nathusius geführt ist.

Und wenn jetzt die anständigeren Führer der Partei erklären, sie seien [9] nicht die Urheber jener Machwerke, sie seien unschuldig an deren Verbreitung, so können wir lediglich mit dem Herrn Fürsten Bismarck sagen: Der Mann hängt sich an Eure Rockschöße; Ihr mögt Euch spornen wie Ihr wollt; Ihr werdet ihn nicht los."

Verfasser, Druckort und Drucker sind natürlich auf jenen Pamphleten nicht angegeben; die öffentliche Meinung hat jedoch ihre sehr begründeten Muthmaßungen über den elenden Verfasser und leider, wie wir nicht verhehlen wollen, wird derjenige Mann, auf welchen die öffentliche Meinung nahezu über- [10] einstimmend die Urheberschaft der Pamphlete wirft, jetzt in den hohen Reichstag eintreten dürfen!

2. Dem Herrn von Nathusius selbst war natürlich sehr viel daran gelegen, für sich auch in der am meisten gelesenen Presse des Wahlkreises Propaganda zu machen; insbesondere wünschten er und seine Anhänger zu solchem Zwecke das auf dem Lande im ganzen Wahlkreise vielverbreitete Minden-Lübbecker Kreisblatt zu benutzen.

Dessen Besitzer hatte aber ausdrücklich und offen für die Wiederwahl des Herrn General von Etzel sich ausgesprochen und diese Wahl in seinem Blatte [11] warm vertreten.

Digitized by Google

Herr von Nathusius benutzte nun einige sich mit seiner Person, bezw. seiner politischen Stellung beschäftigende Artikel des Kreisblatts, um unter dem Namen einer „Erwiderung" ein langes Wahlmanifest in das Kreisblatt einzuschmuggeln.

Er sandte unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Presse jene Erwiderung an die Redaktion des Kreisblatts ein und forderte die Aufnahme.

Gleichzeitig aber benachrichtigte er den Pastor Möller in Oeynhausen hiervon und ersuchte denselben, aufzuachten, daß seiner Forderung von der
[12] Redaktion des Kreisblatts nachgegeben würde; der Pastor Möller sandte diesen Brief an den Pastor Cremer in Minden; dieser wandte sich an den Redakteur Bruns jun. hierselbst und nach dem Briefe und der Anleitung des Herrn von Nathusius bedrohte er den Redakteur zunächst damit, daß sonst die Erwiderung für sich gedruckt und in tausenden von Exemplaren verbreitet, dabei aber mitgetheilt werden würde, das Kreisblatt habe die Aufnahme verweigert, dessen Redaktion wolle nicht die Wahrheit!

Als diese Drohung aber nichts ausrichtete, wurde nach dem Briefe und
[13] nach der Anweisung des Herrn von Nathusius die weitere Drohung ausgesprochen, Herr von Nathusius werde, wenn die Aufnahme nicht erfolgen sollte, seinen ganzen Einfluß im preußischen Ministerium des Innern (!!) dahin geltend machen, daß dem Redakteur und Buchdrucker Bruns in Minden der amtliche Charakter des Kreisblatts entzogen würde!!!

Dieses Auftreten des Herrn von Nathusius selber und diese unerhörte Agitation jener Geistlichen wirft ein weiteres Licht auf den ganzen Charakter der hiesigen Wahlumtriebe für den Herrn von Nathusius.

[14] Der Pastor Cremer ist in seinem Eifer für den Herrn von Nathusius so harmlos gewesen und hat den fraglichen Brief dem Buchdrucker Bruns zur Durchlesung der bezeichneten Drohung in die Hand gegeben.

In dem Briefe selbst hat wörtlich gestanden: „Man drohe dem Manne damit, daß u. s. w."

Den Schluß des Briefes hat Herr Bruns nicht gelesen; der Herr Pastor Cremer ist, während Herr Bruns las, doch wohl inne geworden, daß er eine große Dummheit begangen, und hat den Brief zurückgefordert; es ist
[15] wahrscheinlich, daß in dem Briefe noch weitere gravirende Aeußerungen enthalten sind.

Der Buchdrucker Bruns ist also selber in der Lage, jene Drohungen des Herrn von Nathusius bezeugen zu können; weniger nicht müssen die Pastoren Möller in Oeynhausen und Cremer in Minden dieses Vorgehen des Herrn von Nathusius, wenn anders sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, bezeugen.

Der Buchdrucker Bruns hat selbstverständlich, da die „Erwiderung" nicht eine solche war, sondern lediglich ein Wahlmanifest, die Aufnahme geweigert und Herr von Nathusius hat sich auch wohl gehütet, gegen diese Weigerung bei den Gerichten klagbar zu werden.

[16] Ob er bereits seinen ganzen Einfluß in dem preußischen Ministerium des Innern (!!!) aufgewendet hat, um dem Buchdrucker Bruns den amtlichen Karakter seines Blattes zu entziehen, lassen wir dahingestellt sein; der unabhängige Herr Bruns kann das abwarten; es ist aber wohl ein trauriges Zeichen, wenn ein Reichstags-Wahlkandidat selber sich solcher unzulässigen Wahlbeeinflussungen schuldig macht!!

Digitized by Google

Das betreffende Wahlmanifeſt, nachher dem konſervativen Volksfreund in Lübbecke beigelegt, fügen wir hier gehorſamſt an.

3. Die meiſten evangeliſchen Geiſtlichen, welche leider gleichzeitig [17] faſt überall ſtaatliche Schulinſpektoren ſind, haben an erſter Stelle die Agitation für die Wahl des Herrn von Nathuſius geleitet und betrieben, insbeſondere verbreiteten ſie Wahlaufrufe und Wahlzettel; daß dabei vielfach in ungehöriger Weiſe auf der Kanzel und unter vier Augen die amtliche Beeinfluſſung geübt iſt, iſt allgemein hier bekannt; wir führen Folgendes an:

a) Der Paſtor Teut in Frille, Amtes Lahde, Kreis Minden, hat an den beiden der Reichstagswahl vorhergehenden Sonntagen dieſe in ſeiner Predigt berührt und die Anweſenden zur Wahl des konſervativen Kandidaten, als wel- [18] cher der Herr von Nathuſius (bezw. für Lippe-Bückeburg Herr von Oheimb) aufgeſtellt war, aufgefordert; derſelbe hat in der Konfirmandenſtunde den Konfirmanden Wahlaufrufe und Wahlzettel für Herrn von Nathuſius zur Ueberlieferung an Eltern und Angehörige übergeben.

Als Zeuge iſt eventuell der Kolon Kirchhof zu Aminghauſen, Kreis Minden, hierüber zu vernehmen; es iſt derſelbe Kolon Kirchhof, welcher von dem Königlichen Landrath von Oheimb als Beiſitzer für die Ermittelung des Wahlreſultats hinzugezogen war, und iſt derſelbe ein äußerſt ruhiger und glaub- [19] würdiger Mann.

Das Kirchſpiel Frille gehört theilweiſe zu Preußen, theilweiſe zu Bückeburg Kirche und Pfarre liegen im Bückeburgiſchen.

b) In Ströhen, Amt Rahden, Kreis Lübbecke, haben der Paſtor Henrici und der Lehrer Burbänker Wahlzettel für Herrn v. Nathuſius durch die Schulkinder verbreitet.

Der Paſtor Henrici hat außerdem auch eine öffentliche bei der Ortspolizeibehörde förmlich angemeldete Wahlverſammlung, um in derſelben die Kandidatur des Herrn von Nathuſius zu fördern, abgehalten. [20]

c) Der Paſtor Cremer in Minden ſoll Stimmzettel für Herrn von Nathuſius den Confirmanden zur Beförderung an die Eltern und Angehörigen übergeben haben.

d) In Todtenhauſen, Amt Petershagen, Kreis Minden, hat der dem Vernehmen nach gar nicht zum Wahlvorſtand gehörige Lehrer Ovenbeck im Wahllokal einen Brief aus Amerika vorgeleſen, der von den dortigen finanziellen Kalamitäten ausgehend, eine Schilderung der amerikaniſchen Parteien und ihrer Beſtrebungen mit Nutzanwendung auf unſere Verhältniſſe enthalten hat.

Der Lehrer Ovenbeck hat ſich im Wahllokal und ſonſt als ein be- [21] ſonders leidenſchaftlicher Agitator für Herrn von Nathuſius erwieſen, auch am Sonnabend nach der Wahl in einer öffentlichen Betſtunde ein beſonderes Gebet eingeſchaltet, um den Herrn zu danken, daß es der Gemeinde gelungen ſei, eine dem Herrn ſo wohlgefällige Wahl zu treffen.

Zeugen des Vorganges im Wahllokale ſind der Vorſteher Klöpper zu Todtenhauſen Nr. 24. und der Kolon Rathert Nr. 9 daſelbſt.

e) Der Paſtor Saſſe zu Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, hat einige Tage vor der Wahl mehrere Vertrauensmänner (insbeſondere Kolon Niemeyer [22] Nr. 19, Kolon Büttmeier Nr. 213, Kolporteur Büllner, Kolon Brandhorſt Nr. 38 aus Hille) zu ſich berufen und mit ihnen beſprochen, auf welche Weiſe die Wahl des Herrn von Nathuſius zu bewirken ſei; nach der Erzählung des Kolon Brandhorſt Nr. 38 in Hille hat dabei der Paſtor

Digitized by Google

Sasse bemerkt: „von Etzel sei krank, vielleicht gar schon todt; mithin könne dessen Wahl ja doch nichts nützen!“

f) Derselbe Pastor Sasse in Hille hat am 7. Januar d. J. von der
[23] Kanzel ein Gebet für die Reichstagswahl gehalten und zwar in dem Sinne des von ihm mit unterzeichneten öffentlichen Wahlaufrufs für Herrn von Nathusius. Zeugniß hierüber des Näheren abzulegen sind bereit: Gutsbesitzer L. Meyer jun. zu Südhemmern, Kantor Sieveking in Hille, Standesbeamter Uphoff Nr. 10 in Hille, Presbyter Wiehe Nr. 15 in Südhemmern.

f) Der Pastor Keferstein in Hartum, Kreis Minden, hat in seiner Gemeinde, von Haus zu Haus gehend, Wahlzettel für Herrn von Nathusius vertheilt; in welcher Weise und mit welchen Worten diese Stimmzettel aufgedrungen sind, wollen die Kolonen Südmeyer Nr. 12, Frederking Nr. 11
[24] und Röthemeyer Nr. 5 in Hartum bezeugen.

g) In Tengern, Amt Hülhorst, Kreis Lübbecke, hat der Pastor Weihe aus Schnathorst durch den Kolon Horst Nr. 9. aus Tengern Wahlzettel für von Nathusius herumtragen lassen; der ꝛc. Horst hat den Wählern dabei sagen müssen, die Zettel kämen vom Pastor und müßten anderen Tages (am Wahltage) in der Schule wieder abgegeben werden; der Herr Pastor würde selbst sich davon überzeugen, ob es geschehen sei.

Ebenso hat der Pastor Weihe das Presbyterium als solches zur Wahlagitation für von Nathusius angewiesen.

[25] Die Vorfälle in Tengern können der ꝛc. Horst Nr. 9., der Kolon Maschmeyer Nr. 62. und der Wähler Stahl in Tengern bezeugen.

B. Im Einzelnen.

Folgende Unregelmäßigkeiten sind bei der Wahl vorgekommen:

I. Im Kreise Minden.

1. In Quetzen, Amts Lahde, Kreis Minden, sind nach dem Wahlprotokoll nur drei Stimmen für den General von Etzel abgegeben, nach der gehorsamst angelegten Zuschrift erklären vier Wähler, daß sie für den General
4. [26] von Etzel Stimmzettel abgegeben haben. Da nach dem Wahlprotokoll kein Stimmzettel für ungültig erklärt ist, muß der vierte Stimmzettel für General von Etzel verschwunden sein.

2. In Unterlübbe, Amts Dützen, Kreis Minden, sind fünf Personen in die Wählerliste aufgenommen und haben gewählt, welche regelmäßige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Die desfallsige Erklärung des Wahl-Beisitzers Eberhard Peitmann Nr. 16.
5. legen wir gehorsamst an; auch Lehrer Steinmeyer in Unterlübbe kann Zeugniß ablegen.

3. In Wülpke, Amt Hausberge, Kreis Minden, hat am Wahltische als Wahlvorstand zu einem größeren Theile der Wahlstunden nur eine Person,
[27] und zwar der Protokollführer, der wegen seiner Agitation für Herrn von Nathusius bekannt gewordene Vorsteher der Rettungs-Anstalt Kuhlmann, fungirt.

Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Kolon Döpking und der Vorsteher Spier in Wülpke.

Derselbe Protokollführer nahm einem Wähler, welcher einen auf General v. Etzel lautenden Stimmzettel abgeben wollte, solchen Zettel aus der Hand und vertauschte ihn mit einem auf Herrn v. Nathusius lautenden Zettel.

Digitized by Google

Einem anderen ohne Stimmzettel erscheinenden Wähler gab er einen Stimmzettel für Herrn v. Nathusius. [28]

Beides geschah im Wahllokal; bezeugen kann dies der Gastwirth Rennekamp zu Kleinenbremen.

4. In Heimsen, Amt Lahde, Kreis Minden, hat der Mäkler Krömer, Mitglied des Wahlvorstandes, im Wahllokal einem eintretenden Wähler einen Stimmzettel, auf von Nathusius lautend, eingehändigt, welchen dieser sodann abgegeben hat.

Der Buhnenwärter Stello in Heimsen kann diesen Vorfall näher bezeugen.

5. Der Wahlvorstand in Hahlen, Amt Hartum, Kreis Minden, hat nicht nur nicht um 6 Uhr Abends die Feststellung des Wahlresultates öffentlich [29] vorgenommen, sondern vielmehr diejenigen Wähler, welche diesem Akte Laben beiwohnen wollen, gezwungen, das Wahllokal zu verlassen; erst nachdem dieses geschehen ist, ist das Wahlresultat festgestellt.

Der Amtmann Schwier in Hartum ist in der Lage, die des Wahllokals verwiesenen Wähler näher zu bezeichnen.

Da (entgegen der Erwartung) nach dem Wahlprotokolle über drei Viertheile der Stimmen auf Herrn v. Nathusius gefallen sind, so ist der Verdacht laut geworden, daß eine Stimmzettelfäschung stattgehabt habe. Doch können wir dieses nicht nachweisen, da die große Mehrzahl der Bauern gerne [30] verschweigt, wie sie gewählt haben.

6. In Nordhemmern, Amt Hartum, Kreis Minden, sind drei Wahlzettel für Sr. Majestät den Kaiser abgegeben; sie sind nicht im Wahlprotokolle vermerkt; auch nicht für ungültig erklärt, sondern einfach zerrissen und unter den Tisch geworfen.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

7. In Meßlingen, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist während des ganzen Wahlakts nur ein Beisitzer zugegen gewesen; der zweite Beisitzer ist eben vor Schluß der Wahl gerufen und gekommen und hat das Wahlprotokoll mit [31] unterschrieben.

Dieses enthält also eine Fälschung.

Die Wahlvorsteher werden darüber verantwortlich zu vernehmen sein.

8. In Südfelde, Amt Petershagen, Kreis Minden, ist ein Wahlzettel für den General von Etzel für ungültig erklärt, weil dieser Name zwei Mal, ein Mal gedruckt, ein Mal geschrieben, auf demselben stand; unseres Erachtens betrifft §. 19. Nr. 4 des Wahlreglements diesen Fall nicht.

9. In Stemmern, Amt Petershagen, Kreis Minden, sind zwei auf Sr. Majestät den Kaiser lautende Stimmzettel für ungültig erklärt, was nach [32] §. 1. bezw. 4. des Wahlgesetzes nicht richtig sein dürfte.

10. In Eidinghausen, Amt Rehme, Kreis Minden, hat der Wahl-Beisitzer Kolon Wißmann vor dem Wahllokal die Zettel für General von Etzel ab- und Zettel für Herrn von Nathusius aufgedrungen.

11. In Hille, Amt Hartum, Kreis Minden, ist von einem Wahlvorsteher dem Schneider Wachtmann bei Nr. 10 in Hille der Zettel für von Etzel im Wahllokal abgenommen und dafür ein Zettel für von Nathusius eingehändigt.

12. In Seelenfeld, Amt Lahde, Kreis Minden, ist nach dem Wahlprotokoll nur ein Beisitzer vorhanden gewesen. [33]

Digitized by Google

13. In Rehme, Kreis Minden, sind zwei Zettel mehr in der Urne gefunden, als Wähler Zettel abgegeben haben; muthmaßlich hätten nach dem Wahlprotokoll zwei Zettel für von Nathusius kassirt werden müssen.

14. In Niederbecksen, Amt Rehme, Kreis Minden, sind nur 14 Stimmzettel für General von Etzel aus der Wahlurne gekommen, während in der
6. gehorsamst angelegten Erklärung 17 Wähler erklären, Stimmzettel für General von Etzel abgegeben zu haben. Es sind also drei Stimmen für von Etzel verloren gegangen.

[34] 15. In vielen Gemeinden, namentlich im Amt Rehme, haben die Ortsvorsteher durch den Gemeindeboten (Gemeinde-Besteller) Stimmzettel für von Nathusius zu den Wählern tragen lassen. Hierüber können für Niederbecksen Amtssekretär Bussien, für Dehme Polizei-Wachtmeister Finselbach Zeugniß ablegen.

16. In Eidinghausen, Amt Rehme, hat der Beisitzer Colon Wilhelm Wißmann vom Wahltische aus den Wählern, welche von Etzel wählen wollten, diese Stimmzettel abzunehmen gesucht und ihnen Zettel für von Nathusius aufgedrungen. Zeugen hierfür sind Kolon Stümeier Nr. 10, Ci-
[35] garrenfabrikant Wehrmann und August Volk zu Eidinghausen.

II. Im Kreise Lübbecke.

1. In Westrup, Amt Dielingen, Kreis Lübbecke, erschien der Bäcker Klinge Nr. 35 ohne Stimmzettel an dem Wahltisch; der Wahlvorsteher Brune Nr. 42 übergab ihm im Wahllokale einen Stimmzettel für Herrn von Nathusius und ist dieser dann in die Urne gelegt.

2. In Isenstedt, Amt Gehlenbeck, Kreis Lübbecke, wo Eine Stimme für Herrn von Etzel und 183 Stimmen für Herrn von Nathusius abgegeben sind, hat im Wahllokal der Neubauer Stegelmeyer Nr. 128 aus Isen-
[36] stedt eine Wahlrede für Herrn von Nathusius gehalten, ist schließlich allerdings von dem Wahlvorsteher aus dem Wahllokal verwiesen.

3. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, hat der Kolon Steinmann Nr. 6 aus Frotheim für seinen Heuerling Cord Pott einen Wahlzettel auf Herrn v. Nathusius lautend, abgegeben, bezw. demselben nachher gesagt, er brauche nicht mehr hinzugehen.

Zeugen hierfür sind der ꝛc. Pott und der Wahlvorsteher für Frotheim, welcher ohne Bedenken den Wahlzettel angenommen hat.

4. In Frotheim, Amt Gehlenbeck, scheint überhaupt der Wahlvorstand jeder Willkühr Thor und Thüre geöffnet zu haben.

[37] Frotheim ist eine sehr zerstreut liegende Gemeinde und ist es deshalb einigermaßen auffallend, daß von 267 Wahlberechtigten 234 Wähler erschienen sind, von denen 2 für von Etzel, 232 für von Nathusius gestimmt haben.

Unter Nr. 4 ist schon Ein Wähler genannt der gar nicht selber erschienen ist.

Es sind aber in großem Maßstabe dort für dritte Personen Stimmzettel abgegeben; leider haben wir weiter nur folgenden eklatanten Fall konstatiren können. Der Neubauer Heinrich Quade Nr. 78 aus Frotheim erschien an der
[38] Wahlurne mit zehn Stimmzetteln, sämmtlich auf Herrn v. Nathusius lautend, benannte die zehn Personen, für welche er sie abgeben wollte.

Der Wahlvorsteher hat die Namen in der Wahlliste nachsehen lassen und gefunden, daß von den zehn Wählern schon fünf selber gewählt haben; er legt dann fünf Zettel in die Wahlurne, giebt fünf zurück.

Digitized by Google

Zeugniß hierüber müssen die Mitglieder des Wahlvorstandes ablegen; eventuell ist auch der Kolon Brahmeyer Nr. 28 zu Frotheim bereit, diese Thatsache eidlich zu erhärten; er hat den Vorfall in Anwesenheit des Schuhmachers Dethert aus Gehlenbeck, des A. Bleſe daher und des Vorstehers Rathmann aus Eilhausen erzählt. [39]

Wie wir übrigens erfahren, hat der Herr Landrath von Oheimb in Lübbecke bereits angeordnet, daß diese Vorgänge bei der Frotheimer Wahl amtlich untersucht werden; eventuell würde die Angelegenheit auch wohl in die Hand der Königlichen Staats-Anwaltschaft gelangen.

Die aus Frotheim gemeldeten Vorfälle von Stimmenfälschungen lassen vermuthen, daß in gleicher Weise noch mehrere Wahlzettel zu Unrecht für Herrn von Rathuſius in die Wahlurne gelangt sind.

5. In gleicher Weise scheint in Engershauſen, Amt Oldendorf, der Wahlvorstand sich großer Unregelmäßigkeiten befleißigt zu haben. [40]

Zunächst haben ſämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes, ausgenommen ein Beiſitzer, sich in der Mittagsstunde nach Hause begeben, um das Mittagsessen einzunehmen.

Ferner hat der Wahlvorsteher Kolon Häſemann Nr. 5. zu Engershausen den ihm vom Landrath bestellten Stellvertreter, Colon Niemeyer Nr. 3. daſelbſt, welcher gegen 12 Uhr Mittags zur etwa nothwendigen Stellvertretung erschienen ist, zurückgewieſen mit dem Bemerken, er habe sich einen anderen Stellvertreter genommen.

Ferner hat dieser Wahlvorsteher Häſemann zwar die Wahlzettel in die [41] Urne gelegt, aber solche quer über einander gelegt, wie man in Engershausen meint, um nachher festzustellen, wie die einzelnen Personen gewählt haben.

Derselbe Wahlvorsteher hat einen Namen während der Wahlzeit in der Wahlliste gelöscht, für denselben einen anderen Namen eingetragen; es war nämlich der Kuhmeier der Gutsbesitzerin Frau von Spiegel nach Aufstellung der Wahlliste gestorben und hat er dessen Namen gelöscht, denjenigen des inzwischen neu angenommenen Kuhmeier (den Namen ergiebt die Wählerliste) dafür eingesetzt.

Derselbe Wahlvorsteher hat den Heuerling W. Haſelhorſt bei Nr. 3. in [42] Engershausen (Kolon Niemeyer) mit seinem Zettel zurückgewieſen, weil derselbe beschmutzt sei, und ihn angewieſen, sich einen Zettel aus seiner (des Wahlvorstehers) Wohnstube zu holen; als der ꝛc. Haſelhorſt wiederkommt und einen anderen Zettel präsentirt, sieht der Wahlvorsteher, daß derselbe nicht aus seiner Stube, in welcher Zettel für von Rathuſius aufgelegen haben, geholt sein könne, sondern eine andere äußere Form habe; er nimmt ihn jedoch an, legt ihn aber nicht in die Urne, sondern neben dieſelbe. Ob derselbe später in die Urne gekommen ist, steht dahin. [43]

In Engershausen sind nun 16 Stimmen für von Etzel, 44 für von Rathuſius und 2 Stimmen für Frick abgegeben.

Dagegen werden 21 Wähler auf Verlangen eidlich erhärten, daß sie dem Wahlvorsteher Stimmzettel für General von Etzel übergeben haben.

Es sind dies der Colon Niemeier und seine drei Heuerlinge, der Colon Redeker und seine drei Heuerlinge, Colon Reinken, Colon Nobbe, Leibzüchter Nobbe, Colon Wilhelm Dammkrüger, Colon David auf Nr. 13, Neubauer Pelſter und sein Heuerling, Colon Beck Nr. 2, Stohlmann jun.

Digitized by Google

[44] bei Nr. 2, Gutsbesitzer Finke, der Kutscher und zwei Heuerlinge der Gutsbesitzerin Frau von Spiegel.

Die hier nicht angeführten Namen ergiebt die Wahlliste; event. wird der Colon Niemeyer Nr. 3 zu Engershausen dem mit der Vernehmung dieser Wähler zu beauftragenden Richter die Namen, sowie den Stand dieser 21 Wähler genau aufgeben können.

Diese Vorfälle zusammen genommen ergeben klar, wie zu Gunsten des Herrn von Nathusius der Wahlvorsteher die Wahl zu beeinflussen gesucht hat.

6. In Oberbauerschaft, Amts Hülhorst, haben Mitglieder des Wahlvorstandes nicht geringere Unregelmäßigkeiten geübt.

[45] Der Beisitzer Ernst-Meyer Nr. 4 hat während der Dauer der Wahl vom Wahltische aus den im Wahllokale erscheinenden Wählern zugeredet, von Nathusius zu wählen und ihnen begreiflich zu machen gesucht, daß dieser der beste Abgeordnete für sie sei; er sagte, den Herrn von Etzel sollten sie nicht wählen, denn die Liberalen seien bedacht, die Rechte der Kirche und Schule anzutasten. Derselbe Beisitzer Ernst-Meyer hat vom Wahltische aus den Wählern Zettel für von Nathusius gegeben.

[46] Zeugniß hierüber abzulegen sind bereit der Werkführer Kersting in Oberbauerschaft, der Colon Niedermeier Nr. 45 und der Colon Meyer Nr. 7.

Ferner hat der Wahlvorsteher Heitkamp Nr. 36, als der Wähler Karl Westerhold, wohnhaft bei Colon Tötmann Nr. 33 in Oberbauerschaft, ihm den Stimmzettel gab, solchen geöffnet und gelesen.

Außerdem befand sich der Wahlvorsteher bei dieser Stimmabgabe allein ohne Protokollführer, ohne Beisitzer im Wahllokal; ob jener auf Herrn von Etzel lautende Zettel überhaupt in die Urne gekommen ist, weiß ꝛc. Westerhold nicht; als er das Wahllokal verlassen hat, befand sich der Zettel noch

[47] in der Hand des Wahlvorstehers. Neben ꝛc. Westerhold kann diese Vorfälle der Colon Horstmann in Oberbauerschaft bekunden.

Ferner haben im Wahllokale Stimmzettel für von Nathusius aufgelegen; muthmaßlich auf Veranlassung von Mitgliedern des Wahlvorstandes; Zeugen hierfür sind der Colon Horstmann und der Colon Westerhold Nr. 33. in Oberbauerschaft.

Endlich hat der Beisitzer Colon Holzmeier Nr. 2, als der Colon Heidkamp Nr. 30 aus Oberbauerschaft seinen Wahlzettel abgeben wollte, denselben gefragt, wen er wähle; als ꝛc. Heidkamp ausweichend antwortet, er wisse

[48] nicht, auf wen der Zettel laute, forderte ꝛc. Holzmeier ihm den Zettel ab, öffnet ihn (alles im Wahllokal) sieht den Namen v. Etzel auf dem Zettel und sagt dann, der Zettel sei nicht richtig, Heidkamp möge sich einen Zettel von dem Tische (im Wahllokale) nehmen; als Heidkamp dort nur Zettel für von Nathusius fand, den er nicht wählen wollte, forderte er seinen Zettel für von Etzel zurück und übergab dann denselben dem Wahlvorsteher.

Es sind diese Vorgänge geradezu unerhört!

In allen diesen Wahlbezirken haben die Anhänger des Herrn von Na-

[49] thusius die größere Mehrzahl der Stimmen gewonnen; welche Mittel dazu geholfen haben, dürfte auf der Hand liegen!!

Neben den uns kund gewordenen Ausschreitungen geht die geheime Agitation mit all' ihren häßlichen und schlechten Mitteln und Mittelchen einher!

Digitized by Google

Wie selbst die Diener des Wortes Gottes, die Diener der Wahrheit und der Liebe, vorgegangen sind, zeigt klärlich jener Pastor Sasse in Hille, Amts Hartum, welcher dem General von Etzel, um ihm Stimmen abwendig zu machen Krankheit und Tod anlügt! Gott sei Dank! Herr General von Etzel befindet sich trotz dieses Ausspruches aus geistlichem Munde sehr wohl! [50]

Wir zweifeln nun gar nicht, daß auch auf Seite der Anhänger des Herrn von Etzel Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind; um aber ganz unpartheiisch von unserer Seite zu verfahren, haben wir auch diese Unregelmäßigkeiten zu ermitteln gesucht und führen aus solchen Wahlbezirken, in welchen Herr von Etzel die Stimmenmehrheit erhalten hat, Folgendes hier an:

1. In Kutenhausen, Amts Petershagen, Kreis Minden, sind nur zwei Beisitzer zugezogen.

2. In Oppenwehe, Amts Dielingen, Kreis Lübbecke, soll der Wahlvorsteher gar keine Beisitzer zugezogen haben. [51]

3. In Oppendorf, Amt Dielingen, Kreis Lübbecke, wo ebenfalls Herr von Etzel die Mehrheit der Stimmen erhielt, soll zur Mittagsstunde der gesammte Wahlvorstand zum Essen gegangen sein und die Wahlurne allein gelassen haben; der zum Wahlvorstand gehörige Lehrer (die Schule war das Wahllokal) ist aber gleich erschienen, als Wähler gekommen sind, und hat die Zettel abgenommen. Ein Wähler soll jedoch fortgegangen sein. Der Lehrer Hägerbäumer ist übrigens vom Staate bestellter Standesbeamter, also doch wohl unmittelbarer Staatsbeamter, konnte deshalb nicht Wahlvorsteher sein!! [52] Seine Agitation für Herrn von Nathusius hat, wenn auch nicht die Mehrheit, so doch eine große Zahl Stimmen dem Herrn von Nathusius in Oppendorf zugeführt.

4. In Kleinendorf, Amt Rahden, hat Herr von Etzel 45, Herr von Nathusius 31 und Frick 14 Stimmen erhalten; hier standen der Bäcker Berg und der Knecht Dickmann in der Wählerliste, sind aber noch nicht 25 Jahre alt; ersterer war sogar Beisitzer.

Unrichtiger Weise ist hier dem Gastwirth Wilke, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, die Eröffnung der Stimmzettel aufgetragen. [53]

5. In Wehdem, Kreis Lübbecke, übergab Kolon Röhling Nr. 150. zwei Stimmzettel (für von Nathusius) ab; der Wahlvorsteher, Anhänger des Herrn von Etzel, hätte ihn zunächst des Lokals verweisen sollen, legte aber den einen Zettel in die Urne, gab den anderen Zettel zurück.

Der Versuch der Fälschung abseiten des Röhling war somit vereitelt.

Also selbst von vorstehenden Unregelmäßigkeiten fällt wieder noch ein Theil den Anhängern des Herrn von Nathusius zur Last.

Hoher Deutscher Reichstag! Wir möchten glauben, daß schon nach genauester Prüfung der Wahlprotokolle die Wahl des Herrn von Nathusius [54] für ungültig zu erklären ist. Eine Einforderung der sämmtlichen Wahlzettel aus allen Bezirken möchte unseres Erachtens ganz sicher ergeben, daß sehr viele Stimmzettel, welche hätten für ungültig erklärt werden müssen, als gültige verrechnet sind.

Jedenfalls ist des Herrn von Nathusius eigne und seiner Anhänger Agitation für seine Wahl unseres Erachtens durch die von uns gemachten Vorlagen moralisch so vollständig bloßgelegt, daß der Herr von Nathusius, wenn er ehrlich handeln will, unseres Erachtens sich selber sagen muß, er [55]

Digitized by Google

sitze zu Unrecht im Reichstage, demzufolge freiwillig sein Mandat niederlegen muß.

Sollte weder das Erstere sofort zulässig sein, noch das Letztere eintreten so ist eine **strenge** gerichtliche Untersuchung, wegen der von uns vorgetragenen Unregelmäßigkeiten nothwendig.

Eventuell bitten wir den hohen Deutschen Reichstag gehorsamst auf das Dringendste:

so schleunig wie irgend möglich solche Untersuchung geneigtest zu
[56] veranlassen und dabei das Verlangen zu stellen, daß sie **schleunigst** zu Ende geführt und einem **Richter** übertragen werde!

Wir geben uns der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß alsdann noch vor dem Ablaufe der bevorstehenden ersten Session des deutschen Reichstages die Wahl des Herrn von Nathusius für ungültig erklärt und der Wahlkreis Minden-Lübbecke zur Neuwahl verstattet werden wird.

Die Reichstags-Wähler.

Hier folgen 42 Unterschriften.

Anlage 1.

Lewe Landlüe in Minden-Lübbecke

— an de Städter wende ick mi nich, denn de sind so in das liberale Wesen verbliestert, daß se man blos noch von de Petroleumhelden curirt werden könet — ick häbe höret, dat Ji einen General in den Reichstag wählen wullt. Datiegen wäre nu im Allgemenen nix intowenden, man de upgestellte Candidat, den sine Moder ne Judentochter was, hat for sine jüdische Sippschaft so ne Lewhaberie, dat he, als he Director von der Kriegsakademie was, den ungedöbten Juden Dr. Lazarus als Lehrer anstellte de aber nich länger bliw als de Herr General sülmst, und det was nich alltolange. Oak in de Frimürkerie, worin he för Meester speelt, hat he sich gewaltig bemoihet, den Juden Ingang to verschaffen, un he was ganz grimmig als dat nich glücken wulle.

De Candidat also, den die Liberalen upstellt, is en Lewhaber von de Juden wirthschaft, nu wat dat bedütet, dat weet jeder redliche Cristliche Landmann. Von Juden, Lasker, Bamberger un so fürder, werdet de Liberalen regieret; Juden sind es, de us de schönen Börsen „Bank" und Wuchergesetze makt hebbet, und noch viele andre im Sinne hebbet, und us endlich Allen das Fell öber de Ohren trecket.

Will Ji also dat Juden regiment noch mehr in de Högte bringen, so kön Ji nix beeteres dohn, als den Herrn von Etzel wählen

Es grüsst Jou

Ein Landsmaan und ein Landman.

Digitized by Google

Anlage 2.

Als der Halblutjud' O'Itzig
Sich im Krieg so tapfer führte,
Hielt man ihn doch gar zu witzig
Daß er länger exerzirte.
Denn in jenen Schlachtentagen
Deckte er so brav die Brucken
Daß der Feind, aufs Haupt geschlagen,
Ruhig konnt' hinnüberrucken.
Während Andre nun das Leder
Weiter gerbten in den Schlachten,
Gab man ihm statt Schwerdts die Feder,
Um nach Höherem zu trachten.
Denn er hört ja ohne Zweifel
Zu den Hochintelligenten
Glaubet nicht an Höll' und Teufel
Aber wohl an Fortschritts-Enten.
Also schien er wie erlesen,
Preußens kriegerische Jugend
Einzuführen in das Wesen
Mehr zivilisirtrer Tugend.
Und um sichrer sie zu leiten
Auf des Wissens Weid' und Huden
Nahm er sich zu seiner Seiten
Einen echten Vollblutsjuden,
Der mit ätzendem Verstande
Alle alten Vorurtheile,
Alle finstern Glaubensbande,
Gründlich auskurier und heile.
Und erblühn aus dieser Lehre
Werden viel Intilligenzen,
Höchst ersprießlich Preußens Heere,
Dank der wackern Exzellenzen.
Doch als man verspürt den Schaden
Diesem Doppelquell entsprungen,
Ging O'Itzig ab in Gnaden,
Nebst dem andren Judenjungen.
Jetzo sieht man unverdrossen,
Ihn zur Reichstagswahl sich melden,
Wo nicht wird mit Blei geschossen.
Wählt ihn Mindner, wählt den Helden!

Und in unßer Zeit-Annalen
Wird die Nachwelt staunend lesen:
Itzig ist, durch Mindens Wahlen,
Zweimal Reichstagsmann gewesen.

Anlage 3.

Extra-Beilage zu Nr. 2. des Konservativen Volksfreundes.

Erwiderung.

Es sind mir soeben einige Nummern des Minden-Lübbecker Kreisblattes zugesandt worden, welche aus Anlaß meiner Aufstellung als Reichstagskandidat der Kreise Minden-Lübbecke in verschiedenen Eingesandts sehr grobe Angriffe auf mich und meine Parteigenossen enthalten. Da diese Angriffe im Wesentlichen auf durchaus falschen Behauptungen und tendenziösen Entstellungen beruhen, sehe ich mich genöthigt, dagegen Folgendes zu erwidern.

Auf die Frage, ob gegnerischerseits Aeußerungen gefallen seien oder nicht, welche meine persönliche Ehre verletzen, gehe ich an dieser Stelle schon deshalb nicht weiter ein, weil die im liberalen Interesse geschriebene Redaktionsbemerkung zu einem konservativen Eingesandt in Nr. 148 und ein längeres liberales Eingesandt in Nr. 151 ausdrücklich betont haben, daß die Angriffe meiner

Digitized by Google

Person immer nur politischer Natur gewesen seien, ehrverletzende Aeußerungen von meinen Gegnern weder gethan wären, noch irgend dergleichen aus den Artikeln dieses Blattes herausgelesen werden könnten. Denn Festungshaft für politische Meinungen und Aeußerungen verbüßt enthalte — wie die Gegner selbst sagen — nichts Ehrenrühriges. Jedoch benutze ich diese Gelegenheit, um nochmals öffentlich zu erklären, daß ich die Verantwortung und also auch die Strafe auf mich genommen habe, um einen verdienten Unionstheologen nicht in Ungelegenheiten wegen seiner amtlichen Stellung kommen zu lassen, nachdem er mit dem Worte Gottes in der Hand in scharfer und freimüthiger Weise für die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe gegenüber den bekannten Anordnungen des Evangelischen Oberkirchenraths aufgetreten war. Nun hat aber auch die neue von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Trauordnung des Konsistoriums zu Hannover dies, was der Evangelische Oberkirchenrath von den evangelischen Pastoren gegen das Wort Gottes verlangte, geradezu für Sünde erklärt und somit das Auftreten des Unionstheologen der Sache nach gerechtfertigt. Wenn daher in maßgebenden Kreisen die Umwandlung der Gefängnißstrafe, welche gewöhnlich bei Beleidigungen durch Zeitungsartikel verhängt wird, in Festungshaft als eine ganz besondere Gnadenerweisung Sr. Majestät des Königs bezeichnet worden ist, so liegt die Erklärung dieses Umstandes wohl hauptsächlich in dem hohen Interesse, welches Se. Majestät der König an der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der christlichen Ehe stets gezeigt haben. Freilich bin ich als Royalist von Kindesbeinen an darum nicht weniger stolz darauf, daß diese Königliche Gnadenbezeugung zufällig meiner Person zu Theil geworden ist.

Ich bin also mit meinen liberalen Gegnern, welche die Eingesandts in dieser Zeitung geschrieben haben, darüber vollständig einig, daß der Gegensatz zwischen mir und ihnen nur ein politischer ist, das heißt, daß ich ganz und voll das konservative und kirchliche Interesse vertrete, während meine Gegner und also auch der von ihnen zur Wahl aufgestellte General außer Dienst den Liberalismus vertreten. Deshalb weiß ja auch jeder, welcher konservativ und kirchlich gesinnt ist, ohne daß er erst die Eingesandts in Zeitungen zu lesen nöthig hat, ob er für den Kandidaten der Liberalen stimmen kann oder nicht. Aber unsere liberalen Gegner haben doch in den Eingesandts, welche mich und meine Gesinnungsgenossen angreifen, den Versuch gemacht, diesen oder jenen dadurch von der konservativen Fahne abtrünnig zu machen, daß man versucht, die Landbevölkerung durch Redensarten und Schmähworte gegen die Conservativen hinter das Licht zu führen. Und deshalb darf die Antwort nicht ausbleiben Da werden in dem Eingesandt der Nr. 149 die Konservativen mit „Frömmler, Kopfhänger, Reaktionäre“ u. s. w., ihre königstreuen und christlichen Grundsätze aber mit „Gewäsch“ traktirt. Dagegen die Liberalen werden die „frei und ehrlich Denkenden“ genannt. Es wäre dieses Selbstlob wirklich zum Lachen, wenn es nicht so ernsthaft wäre für den, welcher die Dinge in Berlin mit ansehen mußte, wie die Partei der „frei und ehrlich denkenden“ Liberalen alle die Gesetze der Regierung abgedrungen hat, welche den großen Geldmännern und Börsenjuden allein genützt, der Gründerei thatsächlich Thor und Thür geöffnet haben, während der Landmann und der Handwerker bei unserer jetzigen liberalen Gesetzgebung über Bank- und Aktienwesen, Eisenbahntarife, Zins- und Wechselrecht, Besteuerung, Gewerbeordnung, Hypothekenrecht und Erbordnung thatsächlich mehr und mehr verarmen. Wenn die

Digitized by Google

Konservativen bestrebt sein wollen, auf diesem wirthschaftlichen Gebiete mehr Gerechtigkeit zu üben und die Vorrechte der Börsenspekulanten und jüdischen Geldmänner recht tüchtig zu beschneiden, so können sie sich ganz ruhig von den „frei und ehrlich Denkenden" — wie das Selbstlob lautet — Reaktionäre schelten lassen. Dann der wahre und gute Fortschritt wird dann bald an seinen Früchten erkannt werden. Ueber dieses Kapitel und wie die großen liberalen Zeitungen fast sämmtlich direkt oder indirekt der jüdischen Geldherrschaft dienstbar geworden sind und die Bevölkerung unabsichtlich und absichtlich getäuscht haben, wäre noch viel zu sagen. Aber ich glaube und mit mir wohl alle Konservativen des deutschen Vaterlandes, daß genug geredet und geklagt worden, nun aber der Augenblick gekommen ist, wo Niemand mehr die Hände in den Schoß legen, sondern zur Wahl-Urne treten soll.

Was thun aber die „ehrlich und frei Denkenden" außer, daß sie den großen Geldmächten Vorrechte geben, noch in den Parlamenten? Wo sie nur können, suchen sie das Recht der Krone herabzudrücken und zu schmälern, sich aber immer womöglich das letzte Wort vorzubehalten. So haben wir es erleben müssen, daß vor einigen Jahren die Gesetzesvorlage der Regierung, welche zur Freude aller Konservativen und königlich gesinnten Männer die Armee und ihre Stärke vor den wechselnden Parlamentsbeschlüssen sicher stellen sollte, an dem Widerstande der liberalen Majorität des Reichstages scheiterte. Wie nach solchen und vielen anderen kleineren Vorfällen Herr von Etzel es mit seiner Stellung als Königlich preußischer General außer Dienst vereinigen kann, sich der liberalen Partei anzuschließen, hat er zu verantworten, ebenso wie es die Konservativen zu verantworten haben würden, welche für diesen Vertreter der liberalen Partei ihre Stimme abgeben wollten. Aber fast lächerlich wäre es wieder, wenn es sich nicht abermals um sehr ernste Dinge handelte, daß diese Liberalen, welche ihr Budgetrecht und ihren Anspruch, womöglich dem Könige in Alles hineinreden zu dürfen, über alles andere stellen, sich für die alleinigen Staats- und Reichsfreunde ausgeben. Freilich sind die Konservativen bisher hauptsächlich selbst daran schuld gewesen, daß so etwas nur möglich sein konnte. Denn wenn sie sich nicht immer wieder von liberalen Redensarten in liberalen Zeitungen hätten einfangen lassen, oder wenn sie nicht in dem gutgemeinten aber falschen Glauben, die Regierung würde sich schon allein helfen, bei den Wahlen oft so nachlässig gewesen wären, so würde die Regierung nicht von liberalen Mehrheiten in den Parlamenten stets gedrängt worden sein und auch nicht immer wieder versucht haben, sich mit diesen Mehrheiten zu einigen. Es ist aber ein offenes Geheimniß, daß die Regierung jetzt selbst sehr wohl sieht, daß es mit den liberalen Gesetzen so nicht weiter geht und daß sie es recht gerne sähe, wenn viele Männer in den Reichstag gewählt würden, welche zu den „deutschen Konservativen" gehören und bekanntlich die möglichste Heilung der vor Aller Augen liegenden wirthschaftlichen Schäden auf ihre Fahne geschrieben haben. Konservative Männer machen der Regierung des Königs niemals eine prinzipielle Opposition. Nur um ihres Gewissens willen und wenn es sich um das Wohl des Landes handelt, sagen sie es offen und ehrlich, daß es nicht gut von der Regierung gethan sei, sich von den Liberalen zur Ausführung der 1848er Forderungen drängen zu lassen. Aber sie freuen sich dann auch um so mehr, wenn es ihnen wieder möglich ist, Hand in Hand mit der Regierung gehen zu können, wie es für die nächste Zukunft erhofft wird. Freilich will ich bei dieser Ge-

Digitized by Google

legenheit es ganz offen aussprechen, daß meiner Ansicht nach die Minister Falk und Camphausen selbst den Wunsch haben werden, sich zurückzuziehen, wenn konservative Männer in größerer Anzahl in den Parlamenten erscheinen. Denn der eine von ihnen hat sich zu tief mit der liberalen Kirchenpolitik und der andere zu sehr mit der liberalen Wirthschaftspolitik eingelassen, als daß sie selbst wieder völlig umkehren werden wollen. Aber bekanntlich machen diese beiden Herren Minister noch lange nicht allein die jetzige Regierung aus.

Am allerschlimmsten suchen meine Gegner mir in ihren Eingesandts aber auf kirchlichem Gebiete zu Leibe zu gehen. In dem einen werde ich zu den „Finsterlingen" geworfen, in Nr. 151. wird aber sogar die über alles Maß dreiste und unwahre Behauptung aufgestellt, ich stände mit denen auf gleichem Boden, welche sich zu den Katholiken hielten. Entweder verstehen diejenigen, welche so etwas vorbringen, überhaupt von kirchlichen Dingen nichts, oder sie reden mit Absicht die Unwahrheit. Wir wollen das Erstere annehmen, wie ja auch das Schmähwort „Finsterling" es annehmen läßt. Denn das, was wir für die alleinige Leuchte unserer Wege halten: Gottes Wort und unsere lutherischen Bekenntnisse, halten unsere Gegner für „Finsterniß", und erklären die Treue der Pastoren, welche ihrem Gelübde gemäß daran festhalten und die Sünde danach strafen, für „unfruchtbare dogmatische Streitigkeiten", wie es ebenfalls in Nr. 151. geschieht. Das sagt uns wohl genug über das Verständniß dieser unserer Gegner in kirchlichen Dingen. Wenn aber, wie es in Nr. 147. zu lesen steht, erklärt wird, der liberale Kandidat von Etzel sei ein „durchaus christlicher Mann", so können wir nicht mehr an die Aufrichtigkeit dieser Erklärung glauben, sondern müssen annehmen, daß durch Redensarten die im christlichen Glauben feststehende Bevölkerung irre geführt werden soll. Daß Herr von Etzel einen Taufschein besitzt, soll von uns nicht angezweifelt werden, daß er aber selbst so ehrlich sein wird, sich nicht in dem Sinne der treu zu der lutherischen Kirche stehenden Bevölkerung für einen „durchaus christlichen Mann" zu erklären, ist wohl nicht zweifelhaft. Denn in diesem Sinne gilt uns Konservativen nur derjenige als ein „durchaus christlicher Mann", welcher sich zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse seinem vollen Inhalte nach bekennt. Daß dies Herr von Etzel nicht kann und will, wissen seine liberalen Anhänger sicher recht gut. Deswegen kann diese Art und Weise, mit Worten zu spielen und dadurch die Leute irre zu führen, uns nicht sehr für die „frei und ehrlich Denkenden", wie sie genannt sein wollen, einnehmen. Und wenn dieselben sich nur einigermaßen darüber Aufklärung hätten verschaffen wollen, wie ich und meine Gesinnungsgenossen zu den Römischen stehen, dann hätten sie einen Blick in meine Schrift: „Konservative Position" thun können. Da hätten sie allerdings das Gegentheil von dem gefunden, womit sie die Leute vor mir graulich machen möchten. Die katholischen Zeitungen haben deswegen auch meine Schrift arg mitgenommen. Aber nichts desto weniger halten wir die sogenannten Maigesetze in einzelnen Punkten für recht reformbedürftig, halten wir den ganzen sogenannten Kulturkampf, wie es das Programm der „deutschen Konservativen" ausspricht, für ein Unglück für das deutsche Vaterland, und wollen wir, so sehr wir auch gegen alle Anmaßungen der römischen Kirche für das Recht der Obrigkeit eintreten, doch gegen die deutschen Katholiken gerecht sein, können also z. B. gutheißen, daß katholische Geistliche nur deswegen mit Gefängniß bestraft werden, weil sie Sterbenden

Digitized by Google

in Nachbargemeinden, welche keinen Geistlichen haben, das Sakrament reichen. Vor allen Dingen aber wollen wir nicht, daß unsere evangelische Kirche mit unter diesem Kulturkampfe unschuldig leide, wollen uns nicht von liberalen Mehrheiten im Parlamente zu der Zivilehe zwingen lassen, mag sie immerhin für Diejenigen, welche dieselbe für sich haben wollen, bestehen bleiben, wollen aber jetzt vor allen Dingen uns nicht durch den Zwang der Liberalen unsere christlich-konfessionellen, d. h. evangelisch-lutherischen Schulen nehmen lassen. Alle diese liberalen Forderungen sind für uns wirklich Zwang und unerträgliche Tyrannei, mögen die Liberalen es noch so sehr als ihre „Freiheit" ausposaunen.

Und so werden sich die Konservativen wohl nirgends mehr durch derartige Redensarten und Angriffe, wie sie in den Eingesandts gemacht und von mir zurückgewiesen worden sind, bethören lassen, sondern werden auch bei den Wahlen ihr Möglichstes dazu thun, daß die Zeit herbeikomme, in welcher der schon vor Aller Augen mit seinen schlimmen Früchten banquerott machende Liberalismus ganz überwunden, dagegen das Königliche Recht gefestigt und gestärkt, unsere evangelisch-lutherische Kirche und unsere christliche Schule gepflegt und geschützt, daneben aber auch durch eine verbesserte Gewerbe- und Steuergesetzgebung der Landmann und Gewerbetreibende von seiner Ueberbürdung und Benachtheiligung befreit wird. In diesem Sinne und in diesem Streben die königlich gesinnten Männer Westfalens, welche fest zu der Kirche ihrer Väter stehen, in Berlin vertreten zu können, würde mir stets eine hohe Ehre sein, würde aber auch nicht minder als eine schwere Verpflichtung von mir empfunden werden, die nach besten Kräften und mit Gottes Hülfe zu erfüllen, mir stets am Herzen liegen soll.

Ludom, 2. Januar 1877.

Philipp von Nathusius-Ludom.

Anlage 4.

Wir Unterzeichneten erklären hiermit, daß wir bei der Reichstags-Wahl am 10. Januar d. J. in dem Wahllokal zu Quetzen, Amt Windheim, jeder einen Wahlzettel mit der Aufschrift des Generals z. D. von Etzel in Berlin abgegeben haben, und sind bereit, dieses mit einem Eide zu bekräftigen.

Quetzen, den 28. Januar 1877.

J. Heine. F. Nagel bei Nr. 1. Ch. Wiehe Nr. 87. A. Upkoff Nr. 16.

Anlage 5.

Folgende Personen, welche halbjährig aus Klingelbeutel-Geldern regelmäßige Armenunterstützung erhalten, haben am 10. Januar 1877 bei der Reichstagswahl gewählt:

1. Heuerling Burmeister sen., H. Nr. 45. Unterlübbe.
2. Heuerling Schnittker, H. Nr. 18. Unterlübbe.
3. Heuerling Herm. Jürgens in Hilverdingen.

Digitized by Google

4. Heuerling Ernst Schnacke, H. Nr. 20. Unterlübbe.
5. Heuerling Ernst Hahne, H. Nr. 24. Unterlübbe.

Solches bescheinige ich hiermit als Beisitzer.

Unterlübbe, den 18. Januar 1877.

Eberhard Peithmann Nr. 16.

Anlage 6.

Wir Unterzeichnete erklären hiermit, und sind bereit, diese unsere Erklärung zu beschwören, daß wir bei der am 10. Januar d. J. stattgefundenen Reichstagswahl jeder einen Zettel mit dem Namen „General von Etzel" in dem Wahllokale zu Niederbexen abgegeben haben.

Schönfeld, Stations-Inspector. Dörel, Schaffner. Rube, Gepäckträger. L. Fricke, Restaurateur. Müller. Wilmsmeier, Bahnarbeiter. Sundermeyer, Bahnarbeiter. Kappmeyer, Nachtwächter. Rasche. Bussien, Amtssekretär. W. Breinker, Schuhmacher. D. Thießmeyer. Rottwiler. F. Dreier. Klusmeyer. Mühlmeier. Oesker.

Anlage 7.

An das hohe Präsidium des Reichstags
in Berlin.

Wir Endesunterzeichnete beehren uns, Nachfolgendes zur Anzeige zu bringen:

Am 10. Januar d. J. wurden in der hiesigen Bauerschaft Tonnenheide, Amt Rahden, welches zum Minden-Lübbecker Reichstagswahlbezirk gehört, für die beiden Kandidaten, General v. Etzel und Gutsbesitzer v. Nathusius, Stimmzettel abgegeben. Als jedoch am Abend das Wahlresultat festgestellt wurde, erschienen aus der Wahlurne nur Stimmzettel für General v. Etzel, während unsere für Gutsbesitzer v. Nathusius abgegebenen Zettel verschwunden waren; dies kann nur durch eine nicht unabsichtliche Vertauschung der Zettel herbeigeführt sein, weshalb wir gegen die Gültigkeit der Wahl des General v. Etzel, welcher im hiesigen Amtsbezirk die Majorität erhalten hat, Protest erheben und darum bitten, den Wahlverhalt näher untersuchen lassen zu wollen.

Wahlvorsteher war der Vorsteher Stratmann, Protokollführer der Lehrer Schröder.

Tonnenheide (Kreis Lübbecke), im März 1877.

Schwarze, Nr. 210 (lfde. Nr. 196. der Wählerliste). Rehling (lfde. Nr. 154. der Wählerliste). Schmalgemeier, Nr. 104, (lfde. Nr. 162. der Wählerliste). Kuhlmann, Nr. 132 (lfde. Nr. 103. der Wählerliste).

Digitized by Google

№ 188.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. v. Schöning.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten im 5. hannoverschen Wahlkreise sind am 10. Januar d. J. nach der am 14. ej. m. bewirkten Ermittelung des Wahlergebnisses 12.871 gültige Stimmzettel abgegeben, während 9 Stimmen von den Wahlvorständen ungültig erklärt sind.

Es erhielten:

1. der Obertribunalsrath J. Struckmann in Berlin	6.594
2. der Rittergutsbesitzer von Arnswaldt in Böhme	6.175
3. der Cigarrenarbeiter Frauenhoff in Osnabrück	89
4. verschiedene Personen	13

im Ganzen wie oben 12.871 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität ist auf 6.436 Stimmen berechnet; Obertribunalsrath Struckmann hat somit 158 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist als Reichstags-Abgeordneter für diesen Wahlkreis proklamirt und hat die Wahl unterm 14. Januar angenommen. Seine Wählbarkeit, welche nicht besonders bescheinigt ist, kann als notorisch angesehen werden, da er seit 1874 Mitglied des deutschen Reichstages ist.

In Folge des in der Anlage abgedruckten, beim Reichstage am 2. März präsentirten Protestes, über welchen von dem Wahlkomité der nationalliberalen Partei in Melle: gez. Helling. Gärtner. Brinkmann. Theodor Struck. Tietgemeyer., eine Gegenerklärung eingereicht worden ist, sind die Wahlakten von der I. Abtheilung an die unterzeichnete Kommission zur Prüfung abgegeben worden.

Digitized by Google

Bei der Prüfung der Akten ist zu erinnern gewesen, daß nicht, wie sonst gewöhnlich geschieht, zur besseren Uebersicht empfehlenswerth ist und auch dem §. 27. des Wahlreglements entspricht, die Resultate der Wahlen tabellarisch zusammengestellt sind, sondern in dem Protokolle kursorisch mitgetheilt werden.

Ferner sind in dem 12. Wahlbezirke des Amtes Uchte zwei Stimmzettel, welche ineinander gelegt waren und auf v. Arnswaldt lauteten, für ungültig erklärt, während nur ein Stimmzettel ungültig zu erachten und deshalb dem Herrn v. Arnswaldt 1 Stimme hinzuzurechnen ist.

In dem 4. Wahlbezirke des Amtes Wittlage hat sich bei der Stimmzählung 1 Stimmzettel mehr in der Wahlurne befunden als abstimmende Wähler in der Wählerliste mit einem Kreuz bezeichnet waren. Es ist deshalb zwar mit Recht ein Stimmzettel, der indessen dem Protokolle nicht beiliegt, für ungültig erklärt, aber nicht angegeben und nicht zu ersehen, auf wen der Stimmzettel lautete, beziehungsweise wem diese eine Stimme abgerechnet worden ist.

Mit Rücksicht hierauf beträgt die absolute Majorität der Stimmen nicht 6436, sondern 6437, und hat Herr von Arnswaldt nicht 6175, sondern 6176 Stimmen erhalten. Es wird ferner das Resultat der Abstimmung insoweit ein unsicheres, als je nachdem man die im 4. Wahlbezirke des Amtes Wittlage abgegebene ungültige Stimme für einen oder den anderen Kandidaten abgerechnet hat, beziehungsweise abrechnet, die Stimmenzahl um 1 größer oder kleiner wird. Dies hat auf das Gesammtresultat indeß keinen Einfluß.

Was nun den Protest anbelangt, so kann in dem Umstande, daß der Königliche Kreishauptmann Denicke in Diepholz unter Hinzufügung seines Amtscharakters zu einer allgemeinen Vorbesprechung über die Wahl in Gemeinschaft mit anderen Personen, unter denen auch der Führer einer bestimmten Partei sein soll, eingeladen hat, eine unberechtigte amtliche Wahl-Beeinflussung nicht gefunden werden. Eine solche ist auch in der Mitunterzeichnung des Wahlaufrufs durch Gemeindevorsteher oder einen Amtsvoigt, welcher zu den Verwaltungs-Unterbeamten gehört, nicht zu erblicken und eben so wenig in dem Verabreichen von Branntwein an Wähler einer bestimmten Partei zu finden, obwohl anzuerkennen ist, daß zur Wahrung ihrer amtlichen Stellung Beamte derartige Handlungen besser unterlassen.

Vorgänge, wie solche nach dem Proteste bei der Wahl im Flecken Diepholz und in dem Wahlbezirke Aschen stattgefunden haben sollen, stellen sich zwar als tadelnswerthe Ungehörigkeiten dar, sind aber selbst dann, wenn sie erwiesen werden, auf das Wahlresultat ohne Einfluß.

	Gültige Stimmen.	davon haben erhalten: Struckmann.	v. Arnswaldt.	Frauenhoff.
Im Flecken Diepholz sind . . .	322	287	29	6
und in dem Wahlbezirke Aschen . .	58	47	11	—
zusammen	380	334	40	6

abgegeben worden.

Wollte man die Wahlen in diesen Wahlbezirken ungültig erachten und von dem Gesammtresultate abziehen:

Digitized by Google

	Gültige Stimmen	Struckmann.	v. Arnswaldt.	Frauenhoff.	Zersplittert.
Gesammtresultat in Diepholz	12872	6594	6176	89	13
und in Aschen	380	334	40	6	—
so bleiben	12492	6260	6136	83	13.

Es ist bei einer derartigen Fiktion die absolute Majorität 6247 und behält Herr Struckmann immer noch 13 Stimmen über die absolute Majorität.

Im Gegenprotest wird vorgetragen, daß, wenn die im Proteste behaupteten Agitationen einen Erfolg gehabt haben, diese zum Nachtheil des gewählten liberalen Abgeordneten gewirkt hätten, da bei der früheren Wahl im Jahre 1874 das Wahlresultat für die nationalliberale Partei günstiger gewesen sei; daß ferner der für Struckmann erlassene Wahlaufruf schon vor der am 2. Januar stattgehabten, von dem Kreishauptmann Denicke mitberufenen, Wahlversammlung unterzeichnet und verbreitet sei; daß die liberale Partei über Wahlbeeinflussung durch katholische und auch durch lutherisch-orthodoxe Geistliche zu Gunsten der sogenannten Deutsch-Hannoverschen Partei sich zu beklagen; daß endlich auch zu Gunsten des Gegenkandidaten unangemeldet eine Wahlversammlung stattgefunden habe. Der Gegenprotest ist so allgemein gehalten, daß er zu weiteren Ermittlungen um so weniger Anlaß bieten kann, als die aufgestellten Behauptungen auf die Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des Herrn Struckmann ohne Einfluß sind.

Die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle beschließen:

„die Wahl des Obertribunalsrath J. Struckmann zu Berlin im 5. hannoverschen Wahlkreise für gültig zu erklären".

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender). **v. Schöning** (Berichterstatter). Dr. **Rieper. Eysoldt. Laporte.** Frhr. **v. Heereman. Hauck.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **von Schwarze. Thilo. v. Saucken-Tarputschen. Lentz. v. Puttkamer** (Sorau). Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Anlage.

An
den Hohen Deutschen Reichstag.

Protest gegen die Wahl des Abgeordneten Struckmann im 5. Hannoverschen Wahlkreise.

Bei der Wahl eines Reichstagsabgeordneten im 5. Hannoverschen Wahlkreise haben Vorkommnisse stattgefunden, welche dem Unterzeichneten es zur Pflicht machen, Hohem Reichstage die betreffenden Thatsachen zur Kenntniß zu bringen.

Der 5. Wahlkreis besteht aus den fünf Aemtern Grönenberg, Wittlage, Diepholz, Sulingen und Uchte. Während in den Aemtern Grönenberg nnd Wittlage soviel bekannt, in keiner Weise eine ungehörige Beeinflussung stattgefunden, ist dort die größte Mehrzahl der Stimmen auf den Kandidaten Baron von Arnswaldt gefallen. In den Aemtern Diepholz und Uchte dagegen, in welchen zu Gunsten des Reichstagsabgeordneten Struckmann von Seiten Königlicher Beamten in ungewöhnlicher Weise eine Wahlbeeinflussung ins Werk gesetzt und mindestens ein starker Druck hierdurch auf die Wähler ausgeübt ist, sind für den Abgeordneten Struckmann die Mehrzahl der Stimmen erlangt worden.

Zur Rechtfertigung dieser Behauptung erlaube ich mir Nachstehendes anzuführen und als Beweismittel das Diepholzer Wochenblatt, sowie den Wahlaufruf für den Abgeordneten Struckmann beizufügen.

In dem Diepholzer Wochenblatt Nr. 1513 ist zu Anfang der Wahlaufruf der national-liberalen Partei abgedruckt; in derselben Nummer fordert der Königliche Kreishauptmann Denicke in Diepholz im Vereine mit dem dortigen anerkannten Führer der national-liberalen Partei, Bürgermeister Zwickert, zu einer Wahlbesprechung auf. Es haben denn auch sämmtliche Vorsteher des Amtes Diepholz den Wahlaufruf für Struckmann mitunterzeichnet, wie solches aus der Anlage zu ersehen, und lebhaft für dessen Wahl agitirt.

In dem Wahlbezirke Flecken Diepholz sind bei Feststellung des Wahlresultats nur 30 Stimmen als für von Arnswaldt abgegeben verzeichnet, während durch Zeugen nachgewiesen werden kann, daß in Wirklichkeit eine größere Zahl Stimmen für von Arnswaldt abgegeben worden, die zu nennen ich in jedem Augenblicke bereit bin.

Der Bürgermeister daselbst hat durch seinen Bürgerdiener Köhler Wahlzettel für Struckmann in die Häuser tragen lassen, auch im Wahllokale selbst sind noch Wahlzettel ausgetheilt worden, wie solches von den Beisitzern wird bezeugt werden müssen.

Digitized by Google

In dem Wahlbezirke Aschen, Amts Diepholz, kann ein Wähler Namens Tapking-Zillmann bezeugen, wie er von dem Wahlvorstand aufgefordert worden, seinen Stimmzettel nur auf den Tisch zu legen, während ein Beisitzer, der Lehrer Beimschlahe, eine Rede voll heftiger Angriffe gegen die Partei des Kandidaten von Arnswaldt gehalten hat. In dem Amte Uchte hat der Amtsvogt Ebeling in Diepenau dem Wahlaufrufe für Struckmann seine Unterschrift zugefügt und in Anlaß seiner amtlichen Eigenschaft, sowie in Folge seines sonstigen Geschäftsbetriebes einen erheblichen Druck auf die Wähler ausgeübt. Derselbe hat sich ferner in hervorragender Weise bei der Agitation betheiligt und am Tage der Wahl solchen Wählern, welche für Struckmann gewählt, resp. haben wählen wollen, auf seine Kosten Branntwein verabreicht, wie solches durch Zeugen nachgewiesen werden kann. Die Namen der Zeugen werde ich auf Verlangen angeben.

In Folge dieser Thatsachen ist die bestimmte Ueberzeugung verbreitet, daß die für den Abgeordneten Struckmann zu Stande gebrachte Stimmenzahl (von 12.871 abgegebenen Stimmen soll er 6594 Stimmen erhalten haben) wesentlich durch unstatthafte Beeinflussung Königlicher Behörden resp. Königlicher Beamten, sowie andere unzulässige Mittel erreicht ist, daß also die stattgehabte Wahl durchaus nicht als eine freie und rechtmäßige anerkannt werden kann. Ohne die Einwirkung der Behörden würde das Resultat der Wahl ein vollständig anderes gewesen sein.

Der ergebenst Unterzeichnete als Wähler des 5. Hannoverschen Wahlkreises ficht deshalb für sich und im Auftrage und Namens vieler Wähler des fünften hannoverschen Wahlkreises die diesjährige Wahl an, und beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl anzusetzen.

Berlin, den 1. März 1877.

Freiher von Hammerstein
auf Schloß Gesmold bei Melle,
Provinz Hannover.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 189.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Antrag

zu

dem Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Patentgesetzes — Nr. 144. der Drucksachen —.*)

Dr. **Grothe**. Der Reichstag wolle beschließen:

1. In §. 2. Alin. 2. der Kommissionsbeschlüsse hinter dem Worte „gleich" folgenden Zusatz zu machen:
   „sofern das Patent von demjenigen, welcher dasselbe im Auslande angemeldet hat, oder mit dessen Einwilligung von einem Anderen nachgesucht wird. Der Patentertheilung steht in diesem Falle auch der Umstand nicht entgegen, daß die Beschreibung inzwischen in andere Druckschriften übergegangen ist".
2. In §. 11. die Alinea 2. des 2. Absatzes:
   „Daß die Ertheilung — abhängt" zu streichen.
3. In §. 13. Alinea 2. hinter dem Worte „ernannt" einzufügen:
   „Mindestens zwei von den ständigen Mitgliedern werden besonders für dies Amt angestellt und dürfen dasselbe nicht als Nebenamt bekleiden."
4. Im §. 19. in Alinea 4. hinter „erfolgen müssen" einzufügen:
   „Auf besonderes Verlangen des Patentsuchers bei Einreichung des Gesuchs kann die Veröffentlichung seiner Beschreibung und Zeichnungen 3 Monate lang ausgesetzt bleiben."
5. Hinter §. 33. einen §. 33a. einzuschalten:
   „Dem Patentinhaber steht es frei, den nach seinem Patent ausgeführten Gegenständen, deren Verpackung 2c. den Vermerk der Patentirung beizufügen. Dieser Vermerk muß jedoch die Bezeichnung „Deutsches Patent" enthalten."
6. In §. 34. nach Satz 2. folgenden Satz hinzuzufügen:
   „3. wer gegen die Bestimmung des §. 33a. verstößt."

Berlin, den 30. April 1877.

---

*) Der auf Nr. 179. der Drucksachen mitgetheilte Antrag wird zurückgenommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 190.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Wachs.

ad Journ. II., Nr. 366.

Der Apotheker Liebe zu Dresden und Genossen führen Beschwerde darüber, daß das in den Apotheken nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereitete Malzextrakt (Extractum malti) der Brausteuer unterzogen worden, und bitten um eine authentische Erläuterung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, dahin gehend, daß von Malz, Getreide, Schrot, Mehl u. s. w., wenn diese Stoffe zur Bereitung des sogenannten Malzextraktes und ähnlicher Präparate in den Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien verwendet und einer Gährung nicht unterzogen werden, die Brausteuer fernerhin nicht erhoben werde.

Zur Begründung ihrer Beschwerde führen die Petenten Folgendes an:

In Ausführung des Gesetzes über die Erhebung der Brausteuer habe der Bundesrath unterm 1. Dezember 1873 angeordnet, daß die Verwendung von Malz zur Bereitung des sogenannten Malzextraktes und ähnlicher Präparate nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872 der Brausteuer auch dann unterliegen, wenn dieselben einer wirklichen Gährung nicht unterworfen gewesen sind.

Seit dem Erlaß dieser Ausführungsbestimmung würden die Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien in Bezug auf die Verwendung von Malz, Schrot u. s. w. zu den offizinellen Präparaten den Brauereien gleich behandelt und den durch das Gesetz über die Erhebung der Brausteuer bestimmten Anordnungen, Beschränkungen und Kontrolmaßregeln unterworfen.

Die Königlich sächsische Regierung habe sogar die erwähnte Deklaration des Bundesraths noch dahin erweitert, daß auch die Verwendung von Weizen-

Digitized by Google

mehl und Mehl überhaupt, sowie von Getreideschrot bei der Darstellung von Extraktivstoffen als steuerpflichtig anzusehen seien.

Im §. 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1872 würden nun diejenigen Rohstoffe namhaft gemacht, von welchen die Brausteuer erhoben werden solle, wenn sie zur Bereitung von Bier oder Essig (cfr. §. 2.) verwendet werden. Bier wie Essig seien aber Produkte einer Gährung jener mit Wasser vorbereiteten Rohstoffe und setzten in einem gewissen Stadium des Umwandlungsprozesses das Vorhandensein von Weingeist voraus, während das in den pharmazeutischen Laboratorien hergestellte Malzextrakt oder die Extrakte des Weizens, des Mehls einfache Auszüge dieser Rohstoffe darstellten, in denen zwar der Stärkemehlgehalt in Zucker bezw. Dextrin übergeführt worden sei, eine Gährung aber sowie die Erzeugung von Weingeist entschieden verhindert und vermieden werden müsse. Wenn nun auch die Einzelstaaten, wie die Königlich sächsische Regierung sogar Surrogate des Malzextraktes für brausteuerpflichtig zu erklären vermöchten, so werde dadurch eine Rechtsungleichheit herbeigeführt, gegen die Wandel geschaffen werden müsse.

Die Petenten führen weiter an, daß in einem konkreten Falle auch die angerufene richterliche Entscheidung in erster und zweiter Instanz zu Gunsten ihrer Auffassung ausgefallen sei.

Der Apotheker Decker, Verwalter der Röstel'schen Apotheke zu Landsberg a./W., habe im vorigen Jahre Malzschrot, welches erst für den 25. Februar zum Verwiegen und Einteichen deklarirt worden, schon am Nachmittag des 24. Februar verarbeitet, und sei in Folge dessen durch Resolut des Hauptsteuer-Amtes zu Landsberg vom 26. April wegen Brausteuerkontravention zu einer Ordnungsstrafe von 15 Mark verurtheilt, wogegen er auf gerichtliche Entscheidung provozirt habe.

Das Königliche Kreisgericht zu Landsberg habe, nachdem durch Vernehmung von Sachverständigen, namentlich des Kreisphysikus Dr. Simon und des Brauereibesitzers Pfaut festgestellt worden, daß in der Röstel'schen Apotheke irgendwelche Brauvorrichtungen nicht vorhanden und Gerste, Malz, Schrot nicht zur Bereitung von Bier, sondern nur zur Gewinnung von Malzextrakt (Extractum malti Pharmacopoeae germanicae) verwendet worden, auf Freisprechung des Angeschuldigten von der Brausteuerkontravention erkannt.

Die Entscheidungsgründe des Gerichts erster Instanz sind folgende:

„Das Brausteuergesetz unterwirft nach seinem Wortlaut Getreide (Malz, „Schrot) und seine Surrogate der Brausteuer nur dann, wenn sie zur Berei„tung von Bier verwendet werden. Wenngleich dasselbe die verschiedenen Be„standtheile des Bieres nicht einzeln aufführt, so verweist es doch nicht nur im „§. 11., sondern auch in den auf Grund des §. 43. vom Bundesrath erlas„senen Ausführungsbestimmungen und beigefügten Formularmustern, auf die „einzelnen Stadien des Prozesses der Bierbereitung, die erkennen lassen, daß „unter Bier nur das Produkt vom Gesetzgeber verstanden wird, welches aus „Malz bezw. den Surrogaten desselben unter Hinzutritt eines Gährungsprozesses „gewonnen wird. Diese Auffassung stimmt mit der technisch gebräuchlichen „überein.

„Nach der Auslassung des gerichtlich vernommenen Sachverständigen, „Brauereibesitzers Pfaut, wird bei der Bierbereitung Malzschrot nach den ver„schiedenen Braumethoden mit mehr oder weniger heißem Wasseraufguß ver-

Digitized by Google

„sehen. Dann extrahirt die Masse, mit Hopfen gekocht, mittelst Hefe in Gäh-
„rung zunächst auf Bottich und dann auf dem Faß versetzt. Das durch diesen
„Prozeß gewonnene Getränk, dessen Bestandtheile Wasser, Alkohol, Kohlensäure,
„stickstofffreie organische Substanzen (Zucker, Dextrin) stickstoffhaltige organische
„Substanzen (Eiweißstoffe) und mineralische Substanzen (phosphorsaure Salze
„u. s. w.) sind, heißt Bier.

„Zieht man nun diesen Prozeß in Vergleich mit demjenigen Verfahren,
„welches bei der Bereitung des Malzextrakts nach Anleitung der Pharmacopoea
„germanica in der Röstel'schen Apotheke zur Anwendung gekommen ist, so
„kann Extractum malti als Bier in dem von dem Gesetzgeber gemeinten, auch
„technisch gebräuchlichen Sinne nicht angesehen werden; denn während, um
„Malzextrakt zu gewinnen, daß gestoßene Malz-Schrot mit Wasser gemischt er-
„wärmt, abgekocht, abgedampft und in ein dickes Extrakt verwandelt wird, fällt
„bei der Bierbereitung die Bildung des Extrakts weg, dagegen tritt hinzu das
„Kochen mit Hopfen, die Bottich- und Faßgährung.

„Hiernach ist die Besteuerung des Extractum malti nach Maßgabe des
„Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 unzulässig. Dem Bundesrathe, dessen
„alleiniger Kompetenz nach Artikel 7. der Reichsverfassung nur die Beschluß-
„nahme über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen
„Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen unterlegt, fehlt die Legitimation
„zu einer deklaratorischen Auslegung des Brausteuergesetzes in dem Sinne, daß
„auch die Fabrikation des Extractum malti der Brausteuer zu unterwerfen
„sei. Hierzu würde nach Art. 5. der Reichsverfassung die Mitwirkung beider
„Faktoren der Reichsgesetzgebung erforderlich sein. Wenn der Bundesrath gleich-
„wohl die Anwendung des Brausteuergesetzes auf die Bereitung des Extractum
„malti beschlossen hat, so haben zwar die einzelnen Bundesstaaten vermöge
„seiner verfassungsmäßigen Befugniß, über die zur Ausführung der gemeinschaft-
„lichen Gesetzgebung dienenden Einrichtungen und Verwaltungsvorschriften zu
„beschließen und ihre Ausführung zu überwachen, diesen Beschluß auszuführen,
„eine unmittelbar rechtliche Verbindlichkeit für die praktische Anwendung dieses Be-
„schlusses kann jedoch durch diese lediglich doktrinäre Auslegung des Brausteuer-
„gesetzes nicht festgestellt werden. Hiernach mußte auf Freisprechung des An-
„geschuldigten von der ihm zur Last gelegten Brausteuerkontravention erkannt
„werden."

Nachdem von dem Hauptsteueramt gegen dieses Erkenntniß Berufung eingelegt worden, hat das Appellationsgericht zu Frankfurt a./O. ein Obergutachten von dem Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg eingezogen und demselben namentlich die Frage gestellt,

> ob Malzextrakt, nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica präparirt, als Bier zu erachten sei (cfr. §. 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1872).

Nach Verneinung dieser Frage sei das Erkenntniß erster Instanz von dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt bestätigt worden.

Das Superarbitrium des Königlichen Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg rekapitulirt zunächst den Thatbestand sowie die von den Experten in erster Instanz ausgeführten Gutachten und knüpft daran folgende Erwägungen:

„Das Genußmittel, welches unter dem Namen „Bier" bekannt ist, ist

Digitized by Google

„eine Flüssigkeit, welche aus einem wässerigen Malzauszuge, nachdem derselbe „noch erst verschiedene Stadien durchlaufen hat, entweder durch Selbstgährung „oder durch eine unterbrochene Gährung mittelst Zusatz von Hefe vermengt, „bereitet wird. Der Sachverständige Pfaut hat diese Vorgänge sachgemäß „angegeben. Zur Erzielung derselben sind besondere Geräthe, als Maisch-„Koch-, Kühl- und Gährgefäße, wie sie in Brauereien vorgefunden werden, er-„forderlich. Die vor dem Eintritt der Gährung vorzunehmenden Operationen „absorbiren einen Zeitraum von 15 bis 24 Stunden und die Gährung selber „eine Zeit von etwa 8 Wochen. Die Bereitung des Malzextrakts (extractum „malti pharmacopoeae germanicae) ist nach den Vorschriften dieser Pharmakopöe „die Erlangung des wässerigen Malzauszuges in 4 bis 5 Stunden vollendet „und das Produkt der Eindickung ist eine Masse von der Konsistenz des Pflaumen-„mußes. Diese Vorschrift erfordert weder den Gebrauch noch das Vorhanden-„sein aller jener Geräthe, welche zur Bierbereitung nöthig sind, und setzt nichts „anderes voraus, als daß dasjenige zur Hand sei, was in jeder Apotheke zur „Bereitung der verschiedenen Extrakte zur Hand sein muß, Apparate zum Kochen, „Pressen, Koliren und Abdampfen.

„Unter den Bestandtheilen des Bieres, welche der Sachverständige Pfaut „richtig angegeben hat, sind zwei, Alkohol und Kohlensäure, welche sich in dem „offizinellen Malzextrakt nicht finden und nicht finden sollen. Gerade zur „Verhinderung des Entstehens dieser Stoffe aus dem in den Grundstoffen ent-„haltenen Zucker ist auch die schleunige Eindickung der sofort nach dem Auf-„kochen ausgepreßten und kolirten Flüssigkeit vorgeschrieben. Es enthält daher „das Malzextrakt weder Alkohol noch Kohlensäure, dagegen mehr Zucker als „das Bier, denn es ist der in dem Malz enthaltene Zucker bei der Bereitung „des Bieres durch den hier nöthigen Gährungsprozeß zum Theil in Alkohol „und Kohlensäure umgewandelt, bei der vorschriftsmäßigen Bereitung des offi-„zinellen Malzextraktes hingegen durch das Eindicken, mithin durch den Ausschluß „der Gährung an dieser Umwandlung verhindert worden.

„Wir fügen noch hinzu, daß, während der Bierbrauer in der Lage ist, „aus einer gegebenen Quantität Malz ohne Rücksicht auf die Qualität desse-„ben, wenn auch auf Kosten der Qualität des Produktes, eine bestimmte Quan-„tität Bier herzustellen, der Apotheker, welcher nach den Vorschriften der Phar-„macopoea germanica das Extractum malti darstellt, wegen der verschiedenen „Qualität des Malzes nicht vorhersagen kann, wie viel er an Extractum „malti gewinnen werde, weil dieses eine bestimmte vorgeschriebene Konsistenz „haben müsse.

„Hieraus ergeben sich folgende Unterschiede zwischen Bier und dem nach „der Pharmacopoea germanica bereiteten Extractum malti (Malzextrakt).

„Es spielt sich der Darstellungsprozeß ab bei dem Extractum malti höch-„stens in wenigen Tagen, bei dem Biere in 8 Wochen.

„Es ist die Masse des Endproduktes der Operationen bei dem Extractum „malti vorher gar nicht, bei dem Biere sehr wohl zu bestimmen.

„Es ist der Aggregatzustand der Produkte:

„bei dem Extractum malti von Pflaumenmus-Konsistenz, bei dem „Biere ein flüssiger.

„Es ist die chemische Zusammensetzung eine verschiedene, denn es enthält:

„das Extractum malti weder Alkohol, noch Kohlensäure, das Bier „dagegen diese beiden Stoffe.

Digitized by Google

„Diese Unterschiede zwischen dem nach der Pharmacopoea germanica „präparirten Malzextrakt und dem Biere sind augenfällig und erheblich.

„Wegen des Umstandes aber, daß aus dem nach den Vorschriften der „Pharmacopoea germanica bereiteten Malzextrakte möglicherweise durch hervor„gerufene Gährung Bier bereitet werden kann, das Malzextrakt als Bier an„zusehen, erscheint ebenso unzulässig, wie es unzulässig sein würde, Zucker dem „Alkohol gleichzustellen, weil man aus Zucker Alkohol bereiten kann.

„Wir geben daher nach diesen Auseinandersetzungen unser Gutachten „dahin ab:

„daß Malzextrakt, nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica präparirt, als Bier nicht zu erachten ist".

Bei Berathung der Petitionskommission über die vorliegende Frage war als Kommissar des Reichskanzleramts der Königlich preußische Regierungsrath Herr Burchard anwesend und gab folgende Erklärungen ab.

„Außer dem von den Petenten erwähnten Beschlusse vom 1. Dezember „1873 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1875 einen „den vorliegenden Gegenstand betreffenden Beschluß dahin gefaßt, daß die Be„reitung von Malzextrakt auch im trockenen oder dickflüssigen Zustande der „Besteuerung unterliege.

„Gründe sind für keinen dieser beiden Beschlüsse angegeben, ich bin hier„nach nicht in der Lage, solche mittheilen zu können. Die Reichsregierung „glaubt jedoch ihrerseits kurz diejenigen Gesichtspunkte hervorheben zu sollen, „welche nach ihrer Ansicht bei jenen Entscheidungen des Bundesraths leitend „gewesen sein werden.

„Die Brausteuer wird nicht von dem fertigen Bier, sondern von den zur „Bierbereitung verwendeten Stoffen (Malz und Malzsurrogate) erhoben. Sie „charakterisirt sich hiernach nicht als eine Fabrikat-, sondern als eine Material„steuer. Die Steuererhebung erfolgt im Anschlusse an das erste Stadium der „Bierbereitung, die Einmaischung. Die weiteren Akte der Bierbereitung, als „das völlige Extrahiren der Braustoffe, der Hopfenzusatz, der Gährungsprozeß „bedingen an sich die Entrichtung einer Abgabe nicht. Das Brausteuergesetz „vom 31. Mai 1872 sagt nun im §. 1., daß die Brausteuer von Malz u. s. w. „erhoben wird, wenn es zur Bereitung von Bier verwendet werde.

„Nach dem ganzen Zusammenhang der Bestimmungen des Gesetzes ist „diese letztere Voraussetzung jedoch nicht dahin zu verstehen, daß die Steuer„erhebung davon abhängig zu machen sei, daß dem Akt der Einmaischung nun „auch thatsächlich diejenigen weiteren Operationen nachfolgen, welche zur Ge„winnung eines fertigen Bieres führen. Es ist vielmehr für die Frage der „Steuerpflichtigkeit entscheidend, ob die Stoffe in einer Weise, welche geeignet ist, „die Herstellung von Bier einzuleiten, eingemaischt werden. Eine solche Ein„maischung findet nun aber auch bei der Bereitung von Malzextrakt in Apo„theken statt. Auch hierbei wird ebenso wie beim Brauen das Malz mit Wasser „angestellt, um dem Malz Zucker und Dextrin zu entziehen.

„Das Produkt dieser Einmaischung wird aber auch als ein Bier im Sinne „des Brausteuergesetzes gelten müssen. Die Petenten machen für die gegen„theilige Ansicht geltend, daß unter Bier nur ein dem Gährungsprozesse unter„worfenes, Alkohol und Kohlensäure enthaltendes Getränk zu verstehen sei. „Der Malzextrakt der Apotheken enthalte aber diese chemischen Stoffe nicht,

Digitized by Google

„dürfe auch nicht in Gährung gesetzt werden. Vom Standpunkt der Techno„logie aus mag diese Definition von Bier zutreffend sein, sprachgebräuchlich „versteht man aber unter Bier auch solche aus Malz hergestellten Getränke, „die keinem Gährungsprozeß unterlegen haben, wie Jungbier, Koventbier, Süß„bier und andere mehr, und nach diesem Sprachgebrauch wird das Brausteuer„gesetz zu interpretiren sein. Es bestehen ja viele Brauanlagen, namentlich in „kleineren Städten, welche wenigstens zeitweise im Jahre Bierwürze mit oder „ohne Hopfenzusatz herstellen und zum Verkauf bringen. Dieses sogenannte „Jungbier oder Süßbier darf keiner Gährung unterliegen, enthält also keinen „dargestellten Alkohol. Gleichwohl wird es als ein Bier angesehen, und es „ist daher noch nicht in Zweifel gezogen worden, daß es der Bierbesteuerung „unterliege. Von solchem Jungbier unterscheidet sich der in Apotheken erzeugte „Malzextrakt wesentlich weder in Bezug auf seine Darstellungsweise, noch auch „in Bezug auf seine chemische Zusammensetzung. Wie deshalb die Einmai„schung des Malzes behufs Herstellung einer Bierwürze, des Jungbieres, die „Steuerentrichtung bedingt, so muß derselbe Akt, wenn er zur Darstellung des „Malzextraktes führen soll, als steuerpflichtig gelten. Der Umstand, daß der „bei letzterer Fabrikation gewonnene Malzauszug nachträglich künstlich einge„dickt wird, kann die durch die Einmaischung begründete Steuerpflichtigkeit „nicht wieder beseitigen.

Entsprechen die oben erwähnten Beschlüsse des Bundesraths dem Inhalte „des Brausteuergesetzes, so war der Bundesrath nach Artikel 7. der Reichsver„fassung befugt, durch seine Aussprüche die Zweifel, welche sich bei der Aus„legung und Handhabung des Gesetzes herausgestellt hatten, zu beseitigen.

„Wie die Petenten erwähnen, ist die Frage der Steuerpflichtigkeit des zur „Bereitung von Malzextrakt verwendeten Malzes anläßlich eines Strafverfahrens „jüngst vom Königlich preußischen Gerichte geprüft und in zwei Instanzen zu „Gunsten der Steuerfreiheit entschieden worden. Nach eingezogener Information „ist von den Königlich preußischen Verwaltungsbehörden gegen das Erkenntniß „zweiter Instanz das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingeleitet worden. „Die Entscheidung des Königlich preußischen Obertribunals steht noch aus.

„Die Petenten haben schließlich Beschwerde darüber geführt, daß die Kö„niglich sächsische Regierung auch Getreide und Mehl, welches zur Herstellung „von Malzextrakt in Apotheken verwendet wird, zur Steuerentrichtung heran„ziehe. Der Bundesrath hat bisher keinen Anlaß gehabt, sich über den Inhalt „dieses Beschwerdepunktes schlüssig zu machen. Erwägt man jedoch, daß Malz„surrogate, wie Mehl und Getreide, in dem Brausteuergesetz dem Malz hin„sichtlich der Steuerpflichtigkeit gleichgestellt sind, so wird anzuerkennen sein, daß, „wenn Verwendung von Malz zur Herstellung von Malzextrakt der Brausteuer „unterliegt, ein Gleiches auch bezüglich der zu demselben Zweck verwendeten „Malzsurrogate gelten muß."

Dem gegenüber führte der Referent aus: Die Auffassung, als sei die auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1872 erhobene Brausteuer eine das Material, den Rohstoff treffende Abgabe, sei nicht zutreffend, da in dem §. 1. des allegirten Gesetzes bei Aufführung der steuerpflichtigen Stoffe ausdrücklich ausgesprochen sei: „Die Steuer wird von diesen Stoffen erhoben, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden." Weder in den Motiven zu der Gesetzesvorlage über die Erhebung der Brausteuer, noch in dem über dieselbe er-

Digitized by Google

statteten Kommissionsbericht, noch endlich in den Verhandlungen, welche bei Berathung des Gesetzes im Reichstag stattgefunden hätten, sei irgend ein Anhalt für die Richtigkeit jener Auffassung zu finden; vielmehr lasse der Wortlaut des §. 1. des gedachten Gesetzes einen Zweifel darüber gar nicht zu, daß die sub 1. bis 7. daselbst aufgeführten Stoffe der Brausteuer nur dann unterzogen werden sollen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden. Da aber das nach Vorschrift der Pharmacopoea germanica bereitete Extractum malti (Malzextrakt) sich sowohl nach der Art der Zubereitung wie nach seinem Aggregatzustand und seiner chemischen Zusammensetzung vom Bier ganz wesentlich unterscheide (also Bier nicht sei), könne das dazu verwendete Malz oder Surrogat desselben auch nicht besteuert werden. Wäre überdies die von dem Herren Regierungskommissar vertretene Ansicht richtig, die Brausteuer sei eigentlich eine vom Rohstoff zu erhebende Materialsteuer, so müßte sie folgerichtig ebensowohl von dem zu Malzbädern, Kataplasmen u. s. w. verwendeten Malz gleichmäßig erhoben werden, wodurch die in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochene Bedingung, unter der die im §. 1. benannten Stoffe zur Steuer herangezogen werden sollen, nämlich, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, völlig aufgehoben oder in Frage gestellt wäre.

Der Bemerkung des Herrn Regierungskommissars,

> daß der von den Experten bei den gerichtlichen Verhandlungen hervorgehobene Umstand, daß der Gährungsprozeß, welcher bei der Bierbereitung ein nothwendiges Erforderniß bilde, bei der Darstellung des Malzextraktes gerade vermieden werden müsse, für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht ins Gewicht falle, da es auch Biere gäbe, welche ohne Gährungsprozeß gewonnen würden, —

wurde entgegengehalten, daß auch die ohne Gährung bereiteten Biere doch immerhin Biere blieben, und somit nach §. 1 des Gesetzes die dazu verwendeten Stoffe der Brausteuer mit vollem Recht zu unterziehen seien, daß aber der hier in Rede stehende Malzextrakt sich auch von diesen Bieren seiner Bereitungsweise und seiner Zusammensetzung nach ganz wesentlich unterscheide.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Richtigkeit der bei den angeführten gerichtlichen Verhandlungen von Sachverständigen sowohl wie von dem Königl. Medizinalkollegium der Provinz Brandenburg abgegebenen Gutachten, wonach das nach den Vorschriften der Pharmacopoea germanica bereitete Extractum malti (Malzextrakt) als Bier nicht zu erachten sei, vorausgesetzt die Beschwerde der Petenten begründet erscheinen würde und daher der Frage, ob die von dem Bundesrath unterm 1. Dezember 1873 bezw. 15. Dezember 1875 erlassenen Deklarationen, wonach die Verwendung von Malz und dessen Surrogaten zur Herstellung von Malzextrakt steuerpflichtig sein, der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 entspreche, näher zu treten und eine Prüfung derselben angezeigt sei und beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition II. 366. dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und mit dem Ersuchen zu überweisen, event. veranlassen zu wollen, daß die Deklarationen des Bundesraths vom 1. Dezember 1873 und vom 15. Dezember 1875 zu dem Gesetz über die Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 aufgehoben und demnach das zur Bereitung des

Digitized by Google

Extractum malti in den Apotheken und pharmazeutischen Laboratorien verwendete Getreide (Malz, Schroot ꝛc.) zur Braustener ferner nicht herangezogen werde.

Berlin, den 30. April 1877.

B.

Berichterstatter:
Abg. Graf von Luxburg. ad Journ. II. Nr. 34.

Der Arbeiter Carl Friedrich Eduard Sommer zu Liegnitz hat als Soldat im Königlich preußischen Königs-Grenadierregiment Nr. 7 den Feldzug des Jahres 1870/71 gegen Frankreich mitgemacht, erkrankte in Folge eines sehr anstrengenden Marsches am 25. Mai 1871 und wurde wegen Brustkrankheit an demselben Tage in das Lazareth von Vesoul verbracht, von wo er nach 2 Tagen mit einem Evakuationszuge nach Liegnitz befördert und am 10. Juni 1871 entlassen worden ist.

Durch Verfügung des Königl. Generalkommandos des 5. Armeekorps vom 2. Oktober 1872 wurde Sommer als dauernd halbinvalide und garnisonsdienstfähig anerkannt.

Derselbe wendet sich nun mit einer (unterm 23. Februar 1877 eingereichten) Petition an den Reichstag und erörtert in derselben, daß er seit der Zeit seiner Entlassung dermaßen an der Lunge leide, daß er in Folge davon größtentheils arbeitsunfähig sei.

Zum Nachweise dieser seiner Behauptung legt Sommer ein Zeugniß des praktischen Arztes Dr. Walter in Liegnitz vom 8. August 1876 vor, worin konstatirt wird, daß der Petent, welcher in Folge von Lungenkatarrhs aus dem Militärdienste entlassen worden sei, sich gegenwärtig trotz der Anwendung von Medikamenten und des länger fortgesetzten Gebrauchs von Brunnenkuren noch in demselben krankhaften Zustande befinde; daß die Affektion seiner Respirationsorgane bald eine Besserung, bald eine Verschlimmerung der katarrhalischen Erscheinungen zeige, so daß Sommer in Folge dieses häufigen Wechsels zu anhaltender Arbeit untauglich und in seinem regelmäßigen Erwerbe erheblich gestört sei. Ueberhaupt seien seine Körperkräfte nur zu leichten Arbeiten ausreichend.

Dieses ärztliche Zeugniß wird von der Polizei-Verwaltung zu Liegnitz mit dem Beifügen legalisirt, daß Sommer sich in den allerdürftigsten Verhältnissen befinde und einer fortlaufenden Pension ebenso würdig als dringend bedürftig erscheine.

Der Petent führt sodann weiter aus, daß er nach mehrmaligen fruchtlosen Vorstellungen beim Königlichen Bezirkskommando Liegnitz unterm 23. Juni 1875 bei dem Königlichen Kriegsministerium eine nochmalige ärztliche Untersuchung seines Krankheitszustandes Behufs Konstatirung seiner Arbeitsunfähigkeit beantragt habe, worauf ihm durch Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 30. Juni 1875 Folgendes eröffnet wurde:

Digitized by Google

Berlin, den 30. Juni 1875.

Auf das Rekursgesuch vom 23. Juni cr., mittelst dessen Sie um nochmalige ärztliche Untersuchung und Bewilligung von Invaliden-Versorgungen bitten, wird Ihnen unter Rückgabe der Anlagen Nachstehendes eröffnet.

Sie sind im Oktober 1872 als garnisondienstfähig erachtet worden. Die am 20. April cr. stattgefundene ärztliche Untersuchung, deren Resultat in Zweifel zu ziehen keine Veranlassung vorliegt, hat konstatirt, daß eine Verschlimmerung Ihres Zustandes nicht eingetreten ist. Sie sind sonach nicht demjenigen Grade von Invalidität und Erwerbsunfähigkeit verfallen, auf Grund dessen bei angeblich erlittener innerer Dienstbeschädigung Versorgungsansprüche erhoben werden können. Im Sinne des Gesetzes sind Sie daher nicht versorgungsberechtigt und müssen in Bestätigung des Ihnen unterm 1. Juni cr. ertheilten Vorbescheides auch von hier abschlägig beschieden werden. Zu einer nochmaligen Untersuchung liegt keine Veranlassung vor. Schließlich wird noch bemerkt, daß Ihnen fortan kein gesetzliches Recht mehr zur Seite steht, eine weitere Prüfung Ihrer Ansprüche zu verlangen.

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen.
Abtheilung A.

J. V. gez. Spitz. J. V. gez. Cleinow.

An

den Wehrmann Karl Friedrich Eduard Sommer zu Liegnitz.

Der Petent bemerkt endlich noch, daß er durch und durch krank und thatsächlich arbeitsunfähig sei und bei seiner gänzlichen Vermögenslosigkeit mit seinen drei schon vor dem Feldzuge 1870/71 geborenen Kindern in der größten Dürftigkeit sich befinde, da auch die ihm gewährte monatliche Unterstützung von 15 Mark aus der Kaiser Wilhelm-Stiftung zur Ernährung seiner Familie nicht ausreiche.

In dieser seiner Noth richtet Sommer an den Reichstag die Bitte:

„Gnädigst beschließen und veranlassen zu wollen, daß er wegen Verschlimmerung seines Leidens von der kompetenten Behörde nochmals ärztlich untersucht und daraufhin als Ganz-Invalide, dem die gesetzliche Pension zustehe, erklärt werde".

Bei Berathung der Petitionskommission über die vorliegende Petition, welcher als Vertreter des Königlich preußischen Kriegsministeriums Herr Major Spitz beiwohnte, wurde zunächst von verschiedenen Mitgliedern der Kommission besonders hervorgehoben,

daß es sich bei der Petition noch nicht um eine etwaige Anerkennung der Invalidenansprüche des Petenten, sondern lediglich um die von demselben gewünschte abermalige militärärztliche Untersuchung seines körperlichen Zustandes handle,

und daß einer solchen die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, insbesondere in den §§. 82. ff., sowie die Bestimmungen der Novelle dazu vom 4. April 1874 nicht entgegen stehen würden.

Digitized by Google

Demnächst gab der Herr Major Spitz folgende Erklärung ab:

Der Petent erhob im Sommer 1872 Versorgungsansprüche auf Grund einer im Kriege angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung, indem er behauptete, gegen Ende des Krieges auf dem Marsch an einem Brustleiden erkrankt zu sein. Die Folgen dieser Erkrankung hätten so nachtheilig auf seine Gesundheit gewirkt, daß er nicht mehr im Stande sei, irgend eine Arbeit zu verrichten. Seitens des Kompagnie-Chefs wurde dem ꝛc. Sommer darauf auch ein Attest ausgestellt mit der Angabe, daß er am 25. Mai 1871 auf dem Marsche von Gray nach Fresnes sich erkältet und wegen der dadurch entstandenen Brustkrankheit an demselben Tage in das Lazareth zu Vesoul gekommen sei. Bis zu diesem Tage wäre ꝛc. Sommer gesund und nur zweimal, und zwar an schlimmen Füßen, revierkrank gewesen. Weitere Recherchen ergaben, daß der Mann nur zwei Tage in dem Lazareth zu Vesoul behandelt worden war und auffallender Weise nach Ausweis des Hauptkrankenbuchs nicht an Brustkrankheit, sondern wiederum an kranken Füßen. Ein Krankenjournal wurde nicht geführt, was als Beweis angesehen werden darf, daß die Erkrankung nur eine leichte war. Hierfür spricht weiter der Umstand, daß er schon am zweiten Tage mit einem Evakuationszuge nach Liegnitz befördert wurde. In dem dortigen Krankenbuche des Lazareths ist er gar nicht angeführt. Dies sind alles Umstände, welche bei einer erheblichen Erkrankung nicht möglich gewesen wären. ꝛc. Sommer ist bereits am 10. Juni 1871, also kurz nach der Erkrankung, zur Entlassung gekommen, und zwar nach Ausweis der Kriegsstammrolle nicht etwa als Kranker, sondern in Folge Demobilmachung vom Truppentheil; wahrscheinlich vom Ersatz-Bataillon zu Liegnitz. Dies kann aber ohne vorherige Recherche nicht positiv angegeben werden, da der dies ausweisende Militärpaß dem Manne laut Quittung vom 17. Dezember 1872 zurückgegeben wurde, also den Akten nicht beiliegt. ꝛc. Sommer legte zur Bekräftigung seiner Ansprüche das Attest eines Dr. Glogner, welcher ihn in der Heimath behandelt hatte, vor und zwar datirt vom 16. August 1872. Das Attest lautet:

„Der Krankenpfleger Eduard Sommer, 32 Jahre alt, wohnhaft Gerichtsstraße Nr. 13 hier, litt seit Mitte März d. J. mehr als zwei Monate lang ununterbrochen an einem chronischen Magen- und Luftröhrenkatarrh und war in dieser Zeit fast erwerbsunfähig.

Obgleich sich ꝛc. Sommer am Ende des Monats Mai zu erholen begann, so dauerte seine Rekonvaleszenz doch unverhältnißmäßig lange, da er durch die lange Krankheit fast total mittellos geworden war. Sommer beginnt erst seit Kurzem wieder leichte Arbeit andauernd zu verrichten.

Vorstehendes bescheinige ich dem ꝛc. Sommer auf besonderes Verlangen laut meiner Krankenliste."

Es wird zugegeben werden müssen, daß aus diesem Atteste für einen Zusammenhang des jetzigen Leidens mit einer Erkrankung im Felde nichts Weiteres zu ersehen ist, als daß Petent im März 1872,

Digitized by Google

also fast ein Jahr nach dem angeblichen Brustleiden in Frankreich, zu Hause an einem Magen- und Luftröhrenkatarrh erkrankte. Das sprach eigentlich gegen den behaupteten ursächlichen Zusammenhang. Am Tage nach Ausstellung dieses Attestes, am 17. August 1872, kam ꝛc. Sommer zur militärärztlichen Untersuchung. Das dadurch entstandene Attest lautet:

„Der Wehrmann Carl Friedrich Eduard Sommer vom Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7., geboren den 4. März 1840 zu Greibnig, Kreis und Regierungsbezirk Liegnitz, in den Dienst getreten den 17. Februar 1863, wurde heute vor der Königlichen Superrevision, behufs Feststellung seines gegenwärtigen Körperzustandes von mir ärztlich untersucht.

Derselbe erlitt während des Feldzuges gegen Frankreich auf dem Marsche seines Truppentheils von Gray nach Fresnes am 25. Mai 1871 eine starke Erkältung und zog sich hierdurch ein Brustleiden zu, wegen dessen er an demselben Tage noch in ein Lazareth zu Vesoul aufgenommen und von dort später nach Liegnitz evakuirt wurde. Wie lange und woran er hier behandelt wurde, ist nicht bestimmt zu ermitteln, da die Angaben in den beiliegenden Akten hierüber fehlen und ein Krankenjournal aus dieser Zeit ebenfalls nicht vorliegt. Nach der Angabe des ꝛc. Sommer dauerte aber sein bei oben genannter Gelegenheit acquirirtes Brustleiden auch nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst bis jetzt fort und wurde er an demselben von Mitte März v. J. ab 2 Monate lang von dem Wundarzt Glogner in Liegnitz, wie derselbe in einem Attest vom 16. August cr. bescheinigt, ärztlich behandelt. Bei der heutigen Untersuchung zeigte der ꝛc. Sommer die Erscheinungen eines chronischen Luftröhrenkaturrhs. Im oberen Theile der rechten Lunge waren Rasselgeräusche und eben solche im mittleren Theile der linken Lunge, stellenweise im hinteren Theil beider Lungen unbestimmtes Athmen hörbar. Der Perkussionsschall erschien normal, der obere Theil des Brustkastens ist etwas flach und eingesunken, Petent klagt über heftigen, häufig wiederkehrenden, meist trockenen Husten und bei Anstrengungen eintretende Kurzathmigkeit und Brustschmerzen. Eine Besserung dieses Zustandes ist kaum zu erwarten und ꝛc. Sommer deshalb nur noch zum Garnisondienst fähig.

Danach ist ꝛc. Sommer nach §. 37. Nr. 11. der Instruktion für Militärärzte vom Jahre 1858 wegen Schwäche und Reizbarkeit der Brustorgane und häufig wiederkehrenden Brustkatarrhs als

dauernd halbinvalide

durch innere Dienstbeschädigung zu erachten.

Solches wird hiermit diensteidlich attestirt."

Obgleich es für die Entscheidung der vorliegenden Frage von gar keiner Bedeutung ist, muß doch, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, erwähnt werden, daß die Schlußworte des Arztes: „als dauernd halbinvalide durch innere Dienstbeschädigung zu erachten" inkorrekt sind. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ist an dem Ausdruck Nichts auszusetzen; nach den Festsetzungen des

Digitized by Google

Gesetzes ist derselbe aber unrichtig. Das Gesetz erkennt gar keine Dienstbeschädigung an, wenn durch eine innere Schädigung nur Halbinvalidität bewirkt ist, oder besser gesagt, nur die Felddienstfähigkeit, nicht aber die Garnisondienstfähigkeit aufgehoben ist. Der §. 59. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 sagt sub c., wo er von innerer Dienstbeschädigung spricht: „Als Dienstbeschädigung sind anzusehen erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit „„und Erwerbsfähigkeit““, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung)." Bei Beurtheilung von Versorgungs-Ansprüchen muß stets der bedeutsame und überall beobachtete Unterschied im Auge behalten werden, den das Gesetz zwischen äußerer und innerer Beschädigung macht.

Der §. 61. spricht sich nun über die Grade der Invalidität aus, indem er sagt:

„Die Invaliden sind entweder

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind."

Das Attest mußte also, um dem Gesetze zu entsprechen, den Schlußpassus von „demnach ist ꝛc." ab ganz wegfallen lassen.

In den §§. 66. bis 70. wird nun festgestellt, welcher Grad von Invalidität resp. von Erwerbsunfähigkeit zu einer Pension und zu welcher Pensionsklasse derselbe berechtigt. Wie die Prüfung dieser Paragraphen ergeben wird, kennt das Gesetz drei Arten von Erwerbsunfähigkeit, und zwar: gänzliche, größtentheils vorhandene und theilweise. Diese Erwerbsunfähigkeit ist aber stets nur mit Ganzinvalidität verbunden, also wenn die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufgehoben ist. Wenn nur die Felddienstfähigkeit aufgehoben ist, die Garnisondienstfähigkeit aber noch besteht, kann in Wirklichkeit ja auch die Erwerbsfähigkeit gelitten haben; das Gesetz verbietet aber eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bei Halbinvaliden, also bei noch Garnisondienstfähigen, anzunehmen.

In dem §. 70. ist nun festgestellt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um Jemanden zur niedrigsten, der fünften Pensions-Klasse zu berechtigen. Aus dem Vergleich mit §. 59. wird hervorgehen, wie in §. 70. sub B. 2 bestimmt wird, daß Halbinvalidität herbeigeführt durch Verwundung, andere äußere Beschädigung und endlich durch kontagiöse Augenkrankheit genügt, um zum Bezuge der 5. Pensions-Klasse zu berechtigen; es wird aber dabei wohl zu beachten sein, daß die in §. 59. sub c. erwähnte innere Schädigung davon ausgeschlossen ist.

Nachdem also gemäß §. 62. militärärztlich festgestellt war, daß ꝛc. Sommer noch garnisondienstfähig sei, mußte er mit seinen Ansprüchen, wie geschehen, abgewiesen werden.

Petent erhob später nochmals Versorgungs-Ansprüche und kam in Folge dessen bei Gelegenheit der Superrevision abermals und zwar am 20. April 1875 zur ärztlichen Untersuchung. Diesmal

Digitized by Google

war ein anderer Ober-Militär-Arzt wie das erstemal der Untersuchende. Das Resultat war aber, sowohl Betreffs des objektiven Befundes wie auch Betreffs des Schlußurtheils wesentlich dasselbe. Eine Verschlimmerung des Katarrhs war in den drei Jahren nicht eingetreten.

Das Attest lautet:

Der dauernd Halbinvalide, Wehrmann Karl Friedrich Eduard Sommer von der 1. Kompagnie Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7., geboren am 4. März 1840 zu Greibnig, Kreis und Regierungsbezirk Liegnitz, in den Dienst getreten am 17. Februar 1863, am 2. Oktober 1872 als dauernd Halbinvalide anerkannt, wurde heut bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes, behufs Feststellung seines gegenwärtigen Körperzustandes von mir ärztlich untersucht.

Derselbe leidet an einem chronischen Lungenkatarrh. Bei der gegenwärtigen Untersuchung sind namentlich an den hintern untern Partieen mittelgroß blasige Rasselgeräusche wahrnehmbar. Die Brustweite beträgt nur 83 bis 86 Centimeter. Die Muskulatur des Untersuchten ist etwas schlaff, der Ernährungszustand mäßig. ꝛc. Sommer klagt, daß er diesen Katarrh fast niemals ganz los werde und daß sich derselbe bei Erkältungen verschlimmere.

Nach Ausweis der Akten hat sich der vorher gesunde Mann in Folge eines höchst anstrengenden Marsches von Gray nach Fresnes eine Brustkrankheit zugezogen, die am 25. Mai 1871 seine Aufnahme in das Feldlazareth zu Vesoul nothwendig machte. Der Auszug aus dem Hauptkrankenbuch dieses Lazareths steht im Widerspruch mit dem Dienstbeschädigungs-Berichte bezüglich der Diagnose, indem ꝛc. Sommer laut ersterem zwei Tage als „Fußkrank“ in genanntem Lazareth geführt und dann nach Weißenburg evakuirt wurde. Trotzdem das in Rede stehende Leiden im Auszug des Hauptkrankenbuches nicht angeführt ist, so dürfte damit doch nicht erwiesen sein, daß ꝛc. Sommer es damals nicht gehabt hat, es wurden nicht selten von zwei Krankheiten ein und desselben Individuums nur eine in das Hauptkrankenbuch eingetragen, und ein Krankenjournal, welches den Krankheitsbefund genauer enthält, fehlt. Im Uebrigen ist ꝛc. Sommer nach 2 Tagen aus jenem Lazareth evakuirt worden. Daß der Untersuchte wirklich an Brustkrankheit, wie der Dienstbeschädigungs-Bericht aussagt, im Feldzuge gelitten hat, dafür spricht die Kontinuität dieses Leidens mit der Zeit unmittelbar nach dem Feldzuge.

Es hat der praktische Arzt W. Glogner in Liegnitz laut Attest ꝛc. Sommer bald nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge und dann später wiederholt an Brust-Affektionen ärztlich behandelt.

Unter diesen Verhältnissen erachte ich den ꝛc. Sommer

wegen chronischen, häufig wiederkehrenden Lungenkatarrh nach §. 37. ad 11. der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 in Folge innerer Dienstbeschädigung im Felde

für dauernd halbinvalide.

Digitized by Google

Eine Besserung dieses eingewurzelten Leidens dürfte nicht zu erwarten sein.

Solches bescheinigt amtseidlich."

Auch dieser Arzt braucht am Schlusse einen dem Gesetze nicht entsprechenden Ausdruck. Worauf es aber hier lediglich ankommt, die noch vorhandene Garnisondienstfähigkeit wird bezeugt. Es mußte also eine abermalige und diesmal endgültige Abweisung erfolgen, weil am 20. Mai 1875 die vier Jahre nach dem Friedensschlusse verstrichen waren, innerhalb welcher von Theilnehmern des Krieges Versorgungs-Ansprüche auf Grund einer angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung geltend gemacht werden konnten (cfr. §. 82. B. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Alin. 2. des §. 13. des Gesetzes vom 4. April 1874).

Wird nun vielleicht bemerkt, das Endresultat der beiden ärztlichen Atteste überrasche, man hätte nach dem objektiven Befund erwarten müssen, daß der Untersuchte für gänzlich dienstuntauglich befunden werde, so kann das Kriegsministerium das in keiner Weise zugeben. Es greift dies von dem Gebiete der Invaliden-Versorgung hinüber auf das Gebiet des Ersatzwesens und wird dadurch ein für das Kriegsministerium sehr ernster Punkt berührt. Während durch die Versorgungsfrage eigentlich militärische Interessen gar nicht berührt werden, geschieht dies bei dieser Erörterung sehr wesentlich. Die beiden ärztlichen Atteste sind sehr sorgfältig und enthalten besonders einen genauen objektiven Befund. Nachdem die Aerzte diesen Befund dargelegt, konnten dieselben gar kein anderes Endgutachten aussprechen, als von ihnen geschehen. Das lag gar nicht in ihrer Macht. Ob ein Mann als felddienstfähig, nur noch garnisondienstfähig oder als gänzlich dienstunbrauchbar zu betrachten, das ist in der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 ausgesprochen. In dem von beiden Attestausstellern angeführten §. 37. sub 11. heißt es:

> Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit, resp. der Invalidität der Soldaten erfordert von Seiten des Arztes eben so große Umsicht und Erfahrung als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 21.) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Felddienstfähigkeit oder auch die Garnisondienstfähigkeit aufzuheben vermögen. Zu den die Garnisondiensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden körperlichen Fehlern gehören insbesondere:
>
> 1. 2c. . . .
> 11. chronische Brustleiden, wie nach akuten Krankheiten der Respirationsorgane zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reizbarkeit derselben, chronischer häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Katarrh, chronische Heiserkeit."

Hiermit stimmt der objective Befund überein.

Wenn die Aerzte demnach ein anderes Endurtheil abgegeben hätten, so würde die Militärbehörde dasselbe als mit der Instruction

Digitized by Google

unverträglich nicht haben anerkennen können. Es ist auch nicht denkbar, daß das Kriegsministerium den Militärärzten etwa solche Direktiven geben sollte, wonach dieselben für die Beantwortung der Frage, ob Feld- oder Garnisondienstfähigkeit besteht, einen anderen Maßstab anlegen sollten, wenn es sich um Versorgung oder wenn es sich um Feststellung der Dienstbrauchbarkeit handelt. Das wäre Willkür. Die Militärärzte haben bei Ausstellung von Attesten nicht rechts und nicht links zu sehen, sondern in Rahmen des Gesetzes ihre wissenschaftliche Ueberzeugung auszusprechen. Wenn übrigens noch — abgesehen von dem gesetzlichen Verhältniß — von diesen militärärztlichen Attesten gesprochen werden soll, dann darf angeführt werden, daß dieselben für Jemanden, der auf diesem Gebiete Fachmann ist, gar nichts Bedenkliches haben. Die Atteste über nur garnisondienstfähige Mannschaften dokumentiren stets ähnliche Körperkräfte. Aus der medizinischen Ausdrucksweise in die gewöhnliche Sprache übertragen, würde man von dem Petenten sagen: Der Mann hat einen von jenen unangenehmen Katarrhen, welche bald stärker, bald schwächer auftreten, manchmal vielleicht für einige Zeit, nicht aber dauernd verschwinden, die einen Menschen im Uebrigen nicht hindern, recht alt zu werden. Einem Jeden werden im Leben schon Leute begegnet sein, und zwar recht arbeitsfähige, die mit solch einem chronischen Magen- und Brustkatarrh behaftet waren.

Das Kriegsministerium wagt den Glauben auszusprechen, daß die in der verehrten Kommission anwesenden Mediziner dieser Ansicht beitreten.

Es wird nun von einem Kommissionsmitgliede die Ansicht ausgesprochen, die Dienstbeschädigung sei anerkannt, ebenso Halbinvalidität, es könne der Mann also später auch nach Ablauf der Präklusivfrist in einem höheren Grade invalide und dadurch zu einer Pension berechtigt werden. Die Schlußbemerkung in dem Bescheide des Kriegsministeriums vom 30. Juni 1875, „daß dem Gesuchsteller nach Ablauf der Frist kein gesetzliches Recht mehr zur Seite stehe, eine weitere Prüfung seiner Ansprüche zu verlangen", erscheine daher nicht zutreffend.

Diese Bescheidung muß das Kriegsministerium in allen Theilen aufrecht erhalten. Wäre der Einwurf begründet, so wäre das von weitgehendster Bedeutung; es würde dadurch die Ansicht des Kriegsministeriums und seiner Justitiare über den Wortlaut und die Absicht des Gesetzes, nachdem es dasselbe nunmehr beinahe 6 Jahre handhabt, umgeworfen werden. Der Einwurf muß, um ihn zu widerlegen, in 2 Fragen zerlegt werden, und zwar in folgende:

1. Ist eine Dienstbeschädigung hier anerkannt oder dürfte sie anerkannt werden?
2. Kann ein Mann auf Grund einer inneren Beschädigung im Kriege nach dem 20. Mai 1875 (Ende der Präklusivfrist) noch Versorgungs-Ansprüche geltend machen, auch wenn er innerhalb dieses Termins den zu einer Versorgung berechtigenden Grad von Invalidität und Erwerbsunfähigkeit nicht erreicht hatte?

Digitized by Google

Auf die Frage ad 1 ist zu antworten: Durch die vorhergegangenen Erklärungen ist bereits dargethan, daß in dem vorliegenden Falle von der Militär-Behörde eine Dienstbeschädigung gar nicht anerkannt werden durfte. Es ist nachgewiesen worden, wie das Gesetz nur dann die Annahme einer Dienstbeschädigung zuläßt, wenn in Folge einer inneren Schädigung mindestens Ganzinvalidität und theilweise Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Wenn also selbst durch eine dienstliche Veranlassung ein geringerer Grad von Invalidität — oder richtiger gesagt, ein Zustand, der nur noch Garnisondienstfähigkeit bedingt — herbeigeführt worden ist, dann versagt das Gesetz trotzdem die Annahme einer Dienstbeschädigung. Daran kann in einem einzelnen Falle keine Behörde etwas ändern, das sagt das Gesetz. Hiermit wäre die Frage ad 1 schon erledigt.

Es wird aber vielleicht zur weiteren Verständigung führen, wenn hier auch in das Materielle eingegangen und darüber gesprochen wird, ob seitens des Kriegsministeriums anerkannt worden wäre, daß das jetzige die Feldienstfähigkeit aufhebende Leiden des Mannes in ursächlichem Zusammenhang mit einer Erkrankung im Felde stehe. Es muß hier bevorwortet werden, daß Dienstbeschädigungsatteste seitens des Truppentheils, militärärztliche Atteste ꝛc. selbstverständlich so lange lediglich Beweis-Material und keinen Beweis liefern, bis die dazu verordnete Militär-Behörde dieselben als richtig anerkannt hat (cfr. §§. 62. und 115.).

In dem vorliegenden Falle nun würde das Kriegsministerium einstweilen trotz aller Atteste ꝛc. den ursächlichen Zusammenhang des jetzigen Leidens mit einer Erkrankung im Felde nicht anerkennen. Bevor dies geschähe, würden noch eingehende Recherchen nöthig sein. Durch tausendfache Erfahrungen gewarnt, würde das Kriegsministerium der Sache scharf ins Gesicht sehen und besonders feststellen lassen, ob verschiedene wichtige Angaben der Atteste auf Hörensagen und den eigenen Angaben des Mannes beruhen oder aus sicheren Quellen stammen. Die Absicht einer Täuschung ist keineswegs ausgeschlossen. Darüber muß sich die Behörde erst Gewißheit verschaffen. Es kann sein, daß der Mann wirklich im Felde an der Brust erkrankte und seit dem Kriege weiter kränkelt, es kann aber auch sein, daß er, wie Dr. Glogner bezeugt, erst im anderen Jahr nach der Entlassung (März 1872) von einer Brustkrankheit befallen wurde, die mit einem früheren Leiden gar nichts zu schaffen hatte, und daß er seitdem leidend ist. Wenn dies Manchem unwahrscheinlich vorkömmt, so darf das Kriegsministerium wohl bitten, hierin seiner Erfahrung etwas Rechnung zu tragen; wenigstens muß dasselbe nach dieser seine Handlungsweise regeln. Ein solcher Täuschungsversuch wäre übrigens noch einer der einfachsten und unschuldigsten, der — wörtlich gesprochen — täglich vorkommt. Das Kriegsministerium wäre zufrieden, wenn es nicht mit anderen zu thun hätte. Theilnahme am Kriege, dann eine spätere Erkrankung in der Heimath, die ein Brustleiden zurück-

Digitized by Google

gelassen, sind Momente, welche, wie gesagt, täglich zur Erlangung von Pensionen benutzt werden.

Das Kriegsministerium würde indessen eine so scharfe Prüfung nicht für nothwendig erachten, wenn nicht schwerwiegende innere Unwahrscheinlichkeiten aufzuklären wären. Das ist wohl nicht zu bestreiten, wenn in Folge plötzlicher Erkrankung ein Brustleiden für das Leben entstanden ist, wie dies hier der Fall sein soll, dann muß die erste Erkrankung eine recht ernste gewesen sein. Es spricht aber Alles dagegen, daß die Erkrankung des ꝛc. Sommer im Felde eine ernste Brustkrankheit war, geeignet ein lebenslängliches Leiden herbeizuführen. Wenn auch dadurch, daß in dem Krankenbuch des Lazareths zu Vesoul lediglich „Fußkrankheit" angegeben ist, nicht strikte zu folgern ist, daß ꝛc. Sommer nicht auch an der Brust gelitten hat, so ist die Nichtanführung einer Brustkrankheit wenigstens auffallend; denn diese Bücher wurden im Ganzen sehr genau geführt, und wenn Jemand zugleich wehe Füße und eine heftigere Brustkrankheit hat, dann ist letztere bei weitem die schwerste Krankheit und wird vorzugsweise beachtet. Noch auffallender aber ist es, daß er in dem Lazareth zu Liegnitz, wohin der Evakuationszug ihn wenige Tage nach der Erkrankung brachte, gar nicht im Krankenbuch geführt wurde. Das geschah nur bei Leuten, die aus einem Feldlazareth evakuirt und an einer Krankheit nicht mehr zu behandeln waren. Es ist ferner durchaus nicht glaublich, daß ein schwer Brustkranker bereits am zweiten Tage nach der Aufnahme ins Lazareth von Vesoul nach Liegnitz geschickt worden wäre. Bei einem Fußkranken wäre das Alles erklärlich.

Bevor es also nicht mehr wie bis jetzt geschehen, wenigstens wahrscheinlich gemacht worden wäre, daß ꝛc. Sommer in Frankreich an der Brust erkrankt war, und daß er nicht erst seit März 1872, sondern von seiner Entlassung ab kränkelte, würde das Kriegsministerium die Anerkennung des Kausalnexus zurückgehalten haben.

Alle weiteren Recherchen nach dieser Seite hin unterblieben indessen als nutzlos, weil der von dem Gesetz geforderte Grad der Invalidität nicht vorlag.

ad 2 ist zu bemerken.

Schon allein nach dem § 83. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 muß die Frage verneint werden. Dieser Paragraph schreibt vor, daß bei Theilnehmern am Kriege, die ganz invalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind, durch innere Beschädigung — das Gesetz braucht die Worte „durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse" — innerhalb der 3 (4 Jahre cfr. §. 13. Alinea 2. des Gesetzes vom 4. April 1874) auf den Friedensschluß folgenden Jahre die Dienstbeschädigung festgestellt sein muß. Alle Diejenigen also, bei welchen das innerhalb dieses Zeitraums nicht geschehen ist, sind präkludirt. Weder hier noch an

Digitized by Google

irgend einer andern Stelle kennt das Gesetz eine Dienstbeschädigung bei innerer Krankheit, wenn nur Halbinvalidität vorliegt, es sei denn, daß diese durch die kontagiöse Augenkrankheit herbeigeführt worden sei. Auch der §. 82. hebt scharf die Absicht des Gesetzgebers hervor. Jeder Mann, der äußerlich oder durch kontagiöse Augenkrankheit invalide geworden ist, kann Versorgungsansprüche geltend machen ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit (§. 82. A.); Ansprüche können auf Grund innerer Dienstbeschädigung aber nur geltend gemacht werden innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschluß. (§. 82. B.)

Die Absicht des Gesetzgebers ist ferner deutlich aus dem §. 84. zu erkennen. Dieser Paragraph schreibt in seinem Alinea 1. vor, daß Mannschaften, welche innerhalb der mehrerwähnten Präklusivfrist auf Grund äußerer Dienstbeschädigung zu einer Pension anerkannt werden, den vollen Pensionssatz erhalten. Das heißt also, daß ein Mann, welcher z. B. ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig ist, auch den für diesen Zustand durch den §. 65. vorgeschriebenen Pensionssatz der III. Klasse erhält, auch wenn er bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst als versorgungsberechtigt nicht anerkannt worden ist. Alinea 2. schreibt vor, daß derselbe Mann, wenn er nach der Präklusivfrist anerkannt wird, nur die nächst niedrige Pensionsklasse erhalten kann. Obgleich er also z. B. ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig ist, erhält er doch nur die IV. Pensionsklasse. Alinea 3. schreibt dieselbe Beschränkung für Diejenigen vor, welche wegen einer im Frieden überstandenen kontagiösen Augenkrankheit als invalide anerkannt worden. Alinea 4. handelt nur von innerer Dienstbeschädigung und schreibt vor, daß, wenn eine Anerkennung innerhalb der Präklusivfrist erfolgt, der volle Pensionssatz wie bei den äußerlich Beschädigten zu gewähren ist. Damit aber schließt der Paragraph ab und es ist wohl zu bemerken, daß eine gesetzliche Vorschrift darüber, welche Pensionssätze den nach der Präklusivfrist auf Grund einer inneren Dienstbeschädigung anzuerkennenden Individuen zu gewähren sei, nicht existirt. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil das Gesetz solche Individuen überhaupt nicht kennt. Wollte man aus der Nichterwähnung aber folgern, daß der Gesetzgeber vielleicht bei dieser Kategorie eine Pensionsbeschränkung nicht habe einführen wollen, so widerspricht dem der §. 85. Auch aus diesem geht klar hervor, daß das Gesetz nur solche Invaliden auf Grund innerer Beschädigung kennt, welche innerhalb der Präklusivfrist als versorgungsberechtigt bereits anerkannt sind, welche also vor dem 20. Mai 1875 als mindestens ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig durch innere Dienstbeschädigung im Kriege anerkannt waren. Bei diesen bereits Anerkannten findet bei Steigerung der Invalidität ebenfalls, wie bei den äußerlich Beschädigten aber noch nicht Anerkannten, keine Zeitbeschränkung, wohl aber eine Pensionsbeschränkung, wie der §. 84. Alinea 2. sie vorschreibt, statt.

Das Kriegsministerium muß bei Interpretation des ihm anver-

Digitized by Google

trauten Gesetzes gleich einem Richter verfahren und ebenso seine Entscheidungen treffen. Selbstverständlich verfährt das Kriegsministerium dabei ganz gleichmäßig, sei es, daß die Nützlichkeit der gesetzlichen Bestimmungen gutgeheißen oder bezweifelt werden. Nach vieljähriger Praxis und nach den reichsten Erfahrungen muß das Kriegsministerium aber aussprechen, wie nach seiner Ueberzeugung ohne diese beschränkenden Bestimmungen solchen gegenüber, die auf Grund einer angeblich erlittenen inneren Dienstbeschädigung pensionirt sein wollen, das Gesetz sich gar nicht handhaben ließe.

Wenn das Kriegsministerium von der Kommission gefragt wird, ob, seiner Meinung nach, eine abermalige Prüfung der vorliegenden Frage auf Grund des vor der Präklusivfrist entstandenen Materials gesetzlich zuläßig, so kann dies nur bejaht werden.

In diesem Spezialfalle könnte dies nur insofern geschehen, daß noch einmal geprüft würde, ob das letzte militärische Attest auch richtig sei. Es kann aber von einer nochmaligen Prüfung nur abgerathen werden; denn einmal dürfte aus den bisherigen Erklärungen hervorgehen, daß an dem Atteste nichts auszusetzen ist, dann würde dies Verfahren aber auch nicht gerecht sein gegen die vielen Anderen, welche bei ähnlicher Sachlage mit ihrem Gesuche um nochmalige Prüfung abgewiesen worden sind und den Weg zu dem hohen Reichstage nicht gefunden haben.

Wenn ꝛc. Sommer jetzt in seiner Petition neues Material beibringt, welches sich über seine augenblicklichen Verhältnisse ausspricht, wenn ein Arzt ihm bescheinigt, daß seine Erwerbsfähigkeit jetzt beschränkt sei und die Polizeiverwaltung ihm attestirt, daß er in den dürftigsten Verhältnissen lebe und einer Pension durchaus würdig sei, so würden diese Certifikate beachtenswerthe Beläge für eine Bitte um Unterstützung aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds sein.

Hier indessen handelte es sich nur um die Frage, ob sein Anspruch auf gesetzliche Versorgung anerkannt werden konnte oder nicht, und das war zu verneinen.

Hiergegen wurde von einem Mitgliede der Kommission Folgendes ausgeführt:

Die Richtigkeit der außerordentlich eingehenden Auseinandersetzungen des Herrn Regierungskommissars über die Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, insbesondere der §§. 59. flg. und resp. 82. flg. werde durchaus nicht bemängelt, und beruhe es auf einer mißverständlichen Auffassung der oben erwähnten, von Mitgliedern der Petitionskommission gemachten Bemerkung:

> daß die Bestimmungen der Pensionsgesetzgebung dem Antrage des Petenten nicht entgegenstehen,

wenn angenommen werde, daß damit eine militärärztliche Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes desselben und eine eventuelle Anerkennung seiner

Digitized by Google

Invalidenansprüche auf Grund dieses Zustandes für gesetzlich zulässig erklärt werden solle. Dies sei durchaus nicht der Fall, vielmehr werde ausdrücklich anerkannt, daß nach den §§. 82. flg. des mehrfach zitirten Pensionsgesetzes resp. nach §. 10. der Novelle vom 4. April 1874 Invalidenbenefizien auf Grund einer inneren Dienstbeschädigung im Sinne des §. 59. zu c. des ersterwähnten Gesetzes nur gewährt werden können, falls sie innerhalb der mit dem 20. Mai 1875 abgelaufenen Präklusivfrist geltend gemacht worden sind resp. auf eine innerhalb dieser Zeit eingetretene, aus dem Kriege herzuleitende Invalidität sich stützen. Bei einer abermaligen militärärztlichen Untersuchung des Petenten könne und solle es sich daher lediglich um seinen Zustand handeln, wie er sich bis zum Ablauf der bezeichneten Präklusivfrist gestaltet habe. Eine solche abermalige Untersuchung aber empfehle sich aus mehreren Gründen. Zunächst aus Gründen der Billigkeit, und zwar nicht blos im Allgemeinen in Rücksicht auf die wohlthätige Absicht der Pensionsgesetzgebung, sondern insbesondere auch deshalb, weil von berufener Seite, nämlich von der Polizeiverwaltung des Wohnortes des Petenten, ausdrücklich bescheinigt werde, daß derselbe „einer fortlaufenden Pension ebenso würdig als dringend bedürftig" erscheine.

Aber auch aus anderen, in der Sache selbst liegenden Gründen rechtfertige sich dieselbe.

Nach dem bereits vom Herrn Regierungskommissar angezogenen §. 59. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 handle es sich nämlich bei der inneren Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes um eine erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, und werde in der gleichfalls allegirten Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß häufig für die Frage, ob Ganz- oder Halbinvalidität vorliege, nicht sowohl das Leiden und Gebrechen an sich, sondern der Grad desselben entscheidend sei. Zwischen der Erwerbsfähigkeit und der Gesundheit bestehe unzweifelhaft ein so enger Zusammenhang, daß aus dem Grade der Störung der ersteren ein Rückschluß auf den Grad der Störung der letzteren und umgekehrt zulässig erscheine.

Wenn nun in den militärärztlichen Attesten von der Erwerbsfähigkeit des Petenten nicht die Rede sei, so erkläre und rechtfertige sich dies zwar — wie der Herr Regierungskommissar zutreffend ausführe — aus dem Umstande, daß die Militärärzte nur zur Annahme der Halbinvalidität gelangten, andrerseits aber ergäben sich bei der erwähnten Konnexität der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme daraus, daß die beiden vom Petenten beigebrachten zivilärztlichen Atteste seine Erwerbsfähigkeit entschieden bemängeln. Denn das vom Herrn Regierungskommissar erwähnte Zeugniß des Dr. Glogner vom 16. August 1872 erkläre den Petenten während des chronischen Magen- und Luftröhrenkatarrhs für „fast erwerbsunfähig", und das mit der Petition selbst überreichte Attest des Dr. Walter vom 8. August 1876 komme zu dem Resultat, daß Petent in Folge des häufigen Wechsels seines Leidens „zu anhaltender Arbeit untauglich und in seinem regelmäßigen Erwerb erheblich gestört" sei. Hiernach liege der Schluß nahe, daß nach der Ansicht der beiden Zivilärzte das Leiden des Petenten einen höheren Grad erreicht hat

Digitized by Google

resp. erreicht hatte, als die Militärärzte konstatiren, und es werde sich gegen das Attest des Dr. Walter auch nicht mit Grund einwenden lassen, daß dasselbe, weil aus einer späteren Zeit herrührend, für den Zustand des Petenten zur Zeit vor dem 20. Mai 1875 keinen Anhalt gebe, denn es werde darin ausdrücklich hervor gehoben, daß das Leiden trotz der Anwendung von Medikamenten und des länger fortgesetzten Gebrauchs von Brunnenkuren sich noch in demselben Zustande befinde, wie im Oktober 1872.

Dazu komme, daß, wie bekannt, das angebliche Leiden des Petenten — chronischer Lungenkatarrh — sich in den Erscheinungen wie den Folgen mit der Schwindsucht vielfach berühre, das erstere auch wohl in das letztere übergehe, und daher in Fällen, wie der vorliegende, eine besonders eingehende und umsichtige Untersuchung geboten sei.

Endlich dürfe auch nicht unerwähnt bleiben, daß nach den eignen, auch in dieser Beziehung zutreffenden Ausführungen des Herrn Regierungskommissars die beiden militärärztlichen Atteste zu bemängeln seien, indem sie einerseits Halbinvalidät und — im Widerspruch hiermit — andererseits innere Dienstbeschädigung konstatiren, so daß es mindestens zweifelhaft erscheinen müsse, ob sie für vollständig konkludent erachtet werden könnten.

Allerdings sei zuzugeben, daß gegenwärtig eine nochmalige Untersuchung und Prüfung der Frage, in welchem Zustande sich der Petent beim Ablauf der mehr erwähnten Präklusivfrist befunden hat und ob sein Leiden damals die Ganzinvalidität oder nur die Halbinvalidität zur Folge gehabt, möglicherweise mancherlei Schwierigkeiten biete, diese seien aber, namentlich wenn die Zivilärzte, welche den Petenten früher behandelt haben, noch vernommen werden könnten, nicht unüberwindlich und nicht geeignet, eine Ablehnung des an sich gerechtfertigten Antrags des Petenten zu begründen. Und ebenso wenig sei der Einwand des Herrn Regierungs-Kommissars durchgreifend,

> daß bisher der Kausalnexus zwischen dem Leiden des Petenten, wie es sich beim Ablauf der Präklusivfrist gestaltet hatte, und dem Kriege von 1870/71 nicht dargethan sei,

denn einerseits sei bisher weder in dem Dienstbeschädigungsattest des Kompagniechefs des Petenten, noch in den beiden Attesten der Zivilärzte, noch in denen der beiden Militärärzte, dieser Kausalnexus im Geringsten angezweifelt, andererseits aber würde der Prüfung der Ansprüche des Petenten auch in dieser Beziehung die beantragte nochmalige ärztliche Untersuchung nicht entgegenstehen.

Hiernach erscheine das Gesuch des Petenten nicht unbegründet, wenn auch andererseits das Gewicht der dagegen geltend gemachten Bedenken keineswegs verkannt werde, und rechtfertige sich daher der Antrag:

> die Petion dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde mehrfach unterstützt, von anderer Seite dagegen beantragt:

> die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da dem Petenten ein gesetzlicher Anspruch auf Invaliden-Versorgung nicht zur Seite stehe.

Indessen wurde der erstere Antrag mit Stimmenmehrheit angenommen, und beantragt demgemäß die Petitionskommission:

Digitized by Google

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 34. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. **Wachs.** Graf **v. Luxburg,** Berichterstatter. **Bauer. Diefenbach. Edler. Eisenlohr. Feustel.** Dr. **Frank. Franssen. v. Goßler. Grütering.** Dr. Frh. **v. Hertling.** Dr. phil. **Hirsch. Hoffmann. Holthof. v. Huber.** Dr. **Klügmann. Moeller.** Dr. **Pfeiffer.** Frh. **v. Pfetten.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Richter** (Meißen). **Spielberg. Staudy. Udo** Graf zu **Stolberg-Wernigerode.** Dr. **Thilenius.** Dr. **Westermayer.**

Digitized by Google

№ 191.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. v. Schöning.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Baden (Aemter Freiburg, Emendingen und Waldkirch).

Im fünften Wahlkreise des Großherzogthums Baden haben bei der Reichstagswahl am 10. Januar d. J. nach der Feststellung des Wahlergebnisses vom 14. dess. M. von 22.128 eingeschriebenen Wählern 16.724 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von den abgegebenen Stimmzetteln sind 15 für ungültig erklärt und es erhielten gültige Stimmen:

1. Dr. Albert Bürklin, Assessor in Karlsruhe . . .	7.968,
2. Rechtsanwalt Leopold Neumann in Freiburg . .	7.856,
3. Stadtrath Carl Mez Vater in Freiburg	564,
4. Partikulier Eisenlohr in Freiburg	197,
5. August Bebel in Leipzig	112,
6. verschiedene andere Personen	12,
zusammen	16.709,
dazu die ungültigen	15,
im Ganzen wie oben	16.724.

Da die absolute Majorität 8355 Stimmen beträgt, diese Anzahl sich aber auf keinen Kandidaten vereinigt hatte, so hat der Wahlkommissar eine engere Wahl zwischen Dr. Bürklin und Rechtsanwalt Neumann veranlaßt, welche am 24. Januar stattgefunden hat.

Bei dieser engeren Wahl haben nach der Feststellung vom 28. Januar 19.313 Abstimmende 19.314 Stimmzettel abgegeben, von denen 37 ungültig erklärt sind.

Auf Dr. Bürklin fielen 9643, auf Anwalt Neumann 9634 Stimmen. Dr. Bürklin ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl am 6. Februar angenommen und eine Bescheinigung über seine Wählbarkeit beigebracht.

Digitized by Google

Gegen die Wahl liegt der als Anlage abgedruckte, am 28. Februar eingegangene Protest vor und sind gemäß §. 5. 2. der Geschäftsordnung die Wahlakten von der 4. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission gelangt.

I.

Die Prüfung der Akten giebt zu nachstehenden Erinnerungen Veranlassung.

In mehreren Wählerlisten, namentlich in den Listen von Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Mundingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim, St. Georgen, sind zwischen die ursprünglich eingetragenen Namen der Wähler Eintragungen eingeschaltet. Diese Einschaltungen sind nicht besonders beurkundet und entsteht hierdurch Unsicherheit über die rechtzeitige Eintragung beziehungsweise die Wahlberechtigung einzelner Personen.

In den Wahlprotokollen sind die offenen Stellen, namentlich auf Seite 2. und 3. zum Theil nicht ausgefüllt, insbesondere in den Wahlbezirken Hochdorf, Hugstetten, Kirchgarten, Neuershausen, St. Peter, St. Wilhelm, Weilersbach, Wittenach, Heuweiler, Oberglotterthal, Siegelau, Untersimonswald. Es entstehen hierdurch Zweifel über die Thatsachen, welche durch die Wahlprotokolle zu beurkunden sind.

Diese Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten und Protokollen haben nicht den Umfang, die Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl in dem Grade zu erschüttern, daß andere Personen, als Dr. Bürklin und Anwalt Neumann auf die engere Wahl zu bringen waren, oder um einem Kandidaten in der ersten Wahl die absolute Majorität zu verschaffen.

II.

Bei der engeren Wahl sind einzelne Stimmzettel von den Wahlvorständen ungültig erklärt, welche nach einstimmiger Ansicht der Kommission für gültig zu erachten sind:

1. In Oberglotterthal sind zwei ineinander gefaltete, auf Anwalt Leopold Neumann lautende Zettel ungültig erklärt, während 1 Zettel gültig zu erachten ist.

2. In Siegelau wurde ein Zettel mit der Bezeichnung „Neumann" ungültig erklärt, während für die engere Wahl der Name allein genügt.

3. Im 5. Wahlbezirke der Stadt Freiburg sind 14 Wahlzettel, von denen je zwei mit einem gleichlautenden Namen ineinander gefaltet waren, ungültig erklärt. Derartige Doppelzettel zählen nach der bisherigen Praxis einfach und sind deshalb Herrn Dr. Bürklin 6 Stimmen und Herrn Neumann 1 Stimme hinzuzurechnen.

In Folge der Gültigkeit dieser, von den Wahlvorständen ungültig erklärten, Stimmzettel gestaltet sich das Wahlresultat dahin, daß erhalten haben:

Dr. Bürklin . . . . . 9643 + 6 = 9649 Stimmen,
Anwalt Neumann . . . 9634 + 3 = 9637 Stimmen.

III.

Nach Ansicht der Kommission sind von den durch die Wahlvorstände gültig erachteten Stimmzetteln 9 ungültig und zwar:

1. in Oberwinden zwei, weil in der Wählerliste nur bei 172 Wählern der Abstimmungsvermerk gemacht ist, nach dem Protokolle aber sich 174 Stimmzettel in der Wahlurne vorfanden. Die erstere geringere Zahl ist die maßgebende.

Digitized by Google

2. in Lehen 3 Stimmen, weil nach der besonderen Beurkundung des Wahlvorstandes mit dessen Zustimmung 3 Personen Stimmzettel abgegeben haben, welche ausdrücklich als nicht in die Wählerliste aufgenommen bezeichnet sind.

3. im 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 3 Stimmen. Hier war die Zahl der vorgefundenen Zettel um 6 größer, als die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Zur Aufklärung bemerkt der Wahlvorstand

a) „weil 3 Wähler in der Liste übergangen waren, in den Urlisten aber vorhanden."

b) „3 Stimmen, die beim Abstimmen wahrscheinlich nicht angemerkt wurden."

Die 3 letztgenannten Stimmen verachtet die Kommission ungültig; während wegen der drei ersteren die Urliste einzusehen ist.

4. im 9. Wahlbezirke der Stadt Freiburg 1 Stimme, welche von einer nicht in die Wählerliste aufgenommenen Person abgegeben ist.

Zieht man diese 9 Stimmen dem proklamirten Abgeordneten ab, so hat derselbe 9640 und Anwalt Neumann 9637 Stimmen.

IV.

In Folge der sub. I. erwähnten mangelhaften Listenaufstellung und Protokollführung ist ungewiß wie die Zahl der gültigen Stimmen zu berechnen ist, in:

1. Wahlbezirk 4 der Stadt Freiburg. In der Wählerliste sind die Abstimmungsvermerke mehrfach korrigirt, so daß daraus ein Zweifel über die Zahl der Abstimmenden entsteht. Auf der 4. Seite des Protokolls sind 323 Stimmen für Dr. Bürklin und 281 Stimmen für Anwalt Neumann verzeichnet. Eben diese Zahlen stehen in der Gegenliste.

Dagegen ist auf der zweiten Seite des Protokolls gesagt, es seien 608 Stimmzettel abgegeben, diese Anzahl sei um 2 größer als die Zahl der Abstimmenden. Auf der dritten Seite ist die Zahl der Stimmen auf 606, demnächst aber die Zahl der gültigen Stimmen auf 608 angegeben.

Dem Protokoll sind acht auf Dr. Bürklin lautende Stimmzettel angeheftet.

Diese Unsicherheit über die richtige Zahl der Abstimmenden kann durch Nachzählen der gemäß §. 21. des Wahlreglements aufzubewahrenden Zettel und Vernehmung des Wahlvorstandes aufgeklärt werden.

2. Hugstetten. Hier sind Wähler in die Liste nachgetragen und es ist in dem vom 24. Januar datirten Nachtragungsvermerk auf das Hauptexemplar der Wählerliste Bezug genommen.

Es ist erforderlich, das Hauptexemplar der Wählerliste einzusehen, um aufzuklären, ob der Nachtrag nur als Berichtigung eines Irrthums oder als ein wirklicher am 24. Januar bewirkter Nachtrag sich darstellt.

3. Niederwinden. Es ist bei 99 Wahlberechtigten der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht worden. Von dem Wahlvorstande sind zwei auf Anwalt Neumann lautende ineinander gefaltete Stimmzettel ungültig erklärt. Zwei Stimmzettel für Neumann sind dem Protokoll als ungültig angeheftet. Der Wahlvorstand hat noch einen weiteren überzähligen Wahlzettel vorgefunden und als gültig passiren lassen. In den Listen sind 100 Stimmen als gültig abgegeben, vermerkt; 46 für Dr. Bürklin, 54 für Neumann.

Digitized by Google

Es können nur 99 gültige Stimmen vorhanden sein. Die Beurkundung, welche das Protokoll ergiebt, ist nicht richtig, weil bei 99 berechtigt Stimmenden, von denen Einer einen Doppelzettel abgab, und einem unberechtigt Stimmenden sich 101 Stimmzettel vorfinden mußten und nach Ungültigkeitserklärung der beiden ineinander gefalteten Zettel nur 99 Zettel übrig bleiben konnten, während 100 Stimmen berechnet sind.

Nach der bisherigen Praxis ist ein Zettel von den beiden ineinander gefalteten, auf Anwalt Neumann, lautenden Zetteln gültig, während der überzählige Wahlzettel ungültig sein würde.

Bei der Unrichtigkeit des Protokolls erachtet die Kommission nothwendig, die Stimmzettel einzufordern und den Wahlvorstand darüber vernehmen zu lassen,

ob die zu den Akten gebrachten ungültig erklärten Zettel diejenigen sind, welche ineinandergefaltet waren und wie die Angabe, daß 100 Zettel in Berechnung gestellt sind, zu erklären ist.

V.

Was nun den Protest anbetrifft, so sind die Behauptungen

zu Nr. 6. daß in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal geändert und während der Wahlhandlung meistens nur ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend gewesen sei; Schulkinder für ihre Väter Stimmzettel abgegeben hätten und ein Wähler für mehrere Personen gestimmt habe;

zu Nr. 7. daß in Opfingen der Polizeidiener aus den Häusern, namentlich von Kranken die Wahlzettel abgeholt und abgegeben habe;

zu Nr. 10. daß in Vörstetten ein Gemeinderathsmitglied außer für sich auch für einen in Haft befindlichen Mann einen Stimmzettel abgegeben habe;

so schwere Verletzungen der Wahlbestimmungen, daß, wenn sie erwiesen werden, dadurch die Ungültigkeit der Wahl in diesen Wahlbezirken herbeigeführt werden würde.

Da in Horben 35 Stimmen für Dr. Bürklin und 71 Stimmen für Neumann,

in Opfingen 264 Stimmen für Dr. Bürklin

in Vörstetten 163 Stimmen für Dr. Bürklin und 5 Stimmen für Neumann

abgegeben sind, so würde durch jede der stattgehabten Unrichtigkeiten auch das Gesammtresultat der Wahl erschüttert werden und erachtet die Kommission deshalb nothwendig, die Wahlvorstände über die Vorgänge vernehmen und den angetretenen Beweis erheben zu lassen.

Eben dies erscheint nothwendig wegen der im Protest unter 9 aufgestellten und mit Beweis unterstützten Behauptung, daß in Untersimonswald Fridolin Weis und Albert Wehrle, obwohl sie in der Wählerliste als wahlberechtigt aufgeführt waren, von der Wahlurne zurückgewiesen sind, weil sie inzwischen aus dem Orte verzogen waren. Die Kommission hält solche Personen für wahlberechtigt.

Dagegen sind die übrigen Beschwerdepunkte in dem Proteste nach Ansicht der Kommission, wenn dieselben sich zum Theil auch als Verstöße gegen das Wahlreglement darstellen, nicht geeignet, weiter erörtert zu werden.

Digitized by Google

VI.

Die Kommission beantragt einstimmig:

der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Oberschulraths-Assessor Dr. Bürklin im 5. Badischen Wahlkreise zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen:

1. die sämmtlichen Stimmzettel aus dem Wahlbezirke 4 der Stadt Freiburg und aus dem Wahlbezirke Niederwinden einzufordern und die Mitglieder der Wahlvorstände über den zweifelhaften Inhalt der Wahlprotokolle bezüglich der Stimmenzahl vernehmen zu lassen,
2. die Hauptexemplare der Wählerliste von Hugstetten Denzlingen, Himbach, Kollmarsreuthe, Emmendingen, Stadt Freiburg 10, Buchheim und St. Georgen einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes dieser Ortschaften über die bewirkten Nachtragungen vernehmen zu lassen,
3. das als „Urliste" der Wählerliste bezeichnete Schriftstück aus dem 6. Wahlbezirke der Stadt Freiburg einzufordern und die Mitglieder des Wahlvorstandes darüber vernehmen zu lassen, welche in der hier vorliegenden Wählerliste nicht verzeichnete Personen zur Stimmabgabe zugelassen worden sind und wo deren Abstimmung vermerkt ist.
4. Durch Vernehmung der Wahlvorstände und der im Proteste benannten Zeugen feststellen zu lassen, ob in Horben, in Opfingen und in Vörstetten durch Stellvertreter gestimmt worden ist; ferner ob in Horben während des Wahlaktes das Wahllokal verlegt und zeitweise nur ein Wahlvorstandsmitglied im Wahllokale anwesend gewesen ist.
5. Durch Vernehmung des Wahlvorstandes und der Wähler Fridolin Weis und Albert Wehrle ermitteln zu lassen, ob diese, obwohl sie in der Wählerliste von Untersimonswald eingetragen waren, von der Wahl zurückgewiesen worden sind.
6. Dem Reichstage von dem Resultate der Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Vorsitzender. **v. Schöning**, Berichterstatter. Dr. **Nieper**. **Eysoldt**. **Laporte**. Freiherr **v. Heeremann**. **Hauck**. Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **v. Schwarze**. **Thilo**. **v. Saucken-Tarputschen**. **Lentz**. **v. Puttkamer** (Sorau). Dr. **Wagner**.

Digitized by Google

Deutscher Reichstag!

Die Wahl eines Reichstagsabgeordneten im V. badischen Wahlkreise betreffend.

Bei der am 28. v. M. dahier vorgenommenen Eröffnung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses im V. badischen Wahlkreise wurden eine so erhebliche Anzahl von Unregelmäßigkeiten an der Hand der Wahlprotokolle und aus denselben konstatirt, daß Jedem Anwesenden der Gedanke aufsteigen mußte, daß bei den Wahlhandlungen wohl auch Dinge vorgekommen sein mögen, die nicht in den Protokollen niedergelegt sind.

Und in der That hat nur eine kurze Umschau in einzelnen Wahlgemeinden solche grelle Thatsachen an den Tag gefördert, daß die Unterzeichneten veranlaßt sind, dieselben zur Kenntniß des deutschen Reichstages mit dem Ansuchen zu bringen, hierwegen das Geeignete vorkehren zu wollen.

1. In der Stadt Freiburg wurde die Wahlhandlung auf dem Rathhause vorgenommen; die Stadt war in zehn Wahlbezirke eingetheilt und jedem Bezirke war ein besonderes Zimmer zugewiesen. —

Die Betheiligung an der Wahl war eine außerordentlich große.

Einzelnen Mitgliedern der verschiedenen Wahlkommissionen genügte diese Theilnahme aber nicht, weshalb sie am 24. Januar d. J. (Stichwahl) im Laufe des Nachmittags aus den Wahllisten zum Theil selbst die Namen von Wahlberechtigten, die sich noch nicht eingefunden hatten, herausschrieben, zum Theil dritten Personen bezeichneten und sodann theils in eigener Person, theils durch Boten solche Wahlberechtigte herbeiholten.

Dies fand statt im I. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 1),

Zeugen: Herr Stadtrath Vögele,
„ Zahnarzt v. Langsdorf;

sodann im II. Bezirk (Großer Rathsaal),

Zeugen: Herr Stadtrath Federer,
„ Agent Fritz,
„ Architekt Back,
„ Privat. Achert und
„ Kaufmann Stehle;

ferner im III. Wahlbezirk (kleiner Rathsaal)

Zeugen: Herr Stadtrath Rossel,
= Buchbinder Amann,
= Kaufmann Eckstein,
= Kaufmann Bluft und
= Gerber Ch. Stolz;

weiter im IV. Wahlbezirk (Zimmer Nr. 8)

Zeugen: Herr Stadtrath Frommherz,
= Kaufmann Klingele,
= Anwalt Beck und
= Schuhmachermeister Bleicher.

Digitized by Google

Außerdem haben die meisten Mitglieder dieser Wahlkommission ihre Handlungweise offen vor verschiedenen Personen zugestanden. —

Wir können nun nicht glauben, daß dieses Verhalten der Wahlkommissäre gesetzlich und moralisch gerechtfertigt ist.

Dieselben haben innerhalb des Wahllokals das Ergebniß der außerhalb desselben sich entwickelnden Thätigkeit der Parteien in unparteiischer Weise zu beurkunden, sie dürfen aber nicht selbst auf die Wahlthätigkeit in der angegebenen Weise einwirken und sich daran betheiligen.

2. In Bleibach, einem Dörfchen im Amte Waldkirch, ließen sich die Mitglieder der Wahlkommission im Wahllokale Essen und Trinken gehörig schmecken. — Während sie am 10. v. M. bei der ersten Wahl einzelne Wahlberechtigte vor der Abgabe der Stimmzettel zum Trinken einluden, begnügte man sich bei der Stichwahl am 24. v. M. damit, mehreren Wählern nach Abgabe der Zettel es (wie man bei uns sagt) „zuzubringen", d. h. einen Trunk vorzusetzen:

Zeuge: Löwenwirth Xaver Hippach in Bleibach.

3. Die Gemeinde Bötzingen-Oberschaffhausen hatte 478 eingeschriebene Wahlberechtigte. Davon gaben nach der öffentlichen Bekanntmachung des hiesigen Wahlkommissärs 408 für Herrn Bürklin und 44 für Herren Neumann ihre Stimmen ab. — Es erklären nun aber 70 Wahlberechtigte dieser Gemeinden, daß sie Zettel auf den Namen Neumann lautend abgegeben hätten.

Drei dieser Wahlberechtigten, nämlich Seraphin Burger, Joseph und Anton Schill haben unterm 2. d. M. hierwegen bei der Großh. Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht; derselben wurde jedoch laut Anlage nicht stattgegeben.

In Folge weiteren Antrags schweben nun die Verhandlungen hierüber vor der Raths- und Anklagekammer des hiesigen Gerichtshofes.

4. In Gutach, einer Nachbargemeinde des bereits oben erwähnten Bleibach, wurden auf Veranlassung oder unter Duldung der dortigen Wahlkommission gedruckte Zettel, welche auf den Namen „Bürklin" lauteten, im Wahllokal selbst aufgelegt. Das Gleiche soll dann später auch mit den Zetteln des Gegenkandidaten geschehen sein.

Zeugen sind: Polizeidiener Burger,
= = Karl Oswald,
= = Lambert Schill und
= = Franz Jos. Burger,
= = Gemeinderäthe daselbst.

5. Das Dörfchen Haslach bei Freiburg spielt in dem Wahlkampfe unseres Kreises eine besondere Rolle.

Am Abende des Wahltages brachte die Freiburger Zeitung die Nachricht, daß daselbst 112 Stimmen abgegeben worden seien, wovon 56 auf Bürklin und 46 auf Neumann gefallen wären. — Damit wurde die Mittags bekannt gegebene und Abends veröffentlichte Stimmenzahl verändert, indem nämlich hier 46 Stimmen für Bürklin und 56 für Neumann angegeben waren. — Nicht aufgeklärt wurde jedoch die Angabe der Freiburger Zeitung, wonach nicht blos (46 + 56) 102 sondern 112 Stimmen abgegeben worden seien. — Dies erklärt sich nur dann, wenn das Gerücht wahr ist, daß 10 Personen zwar zur Wahl zugelassen und ihnen die Wahlzettel abgenommen worden seien, ohne daß sie selbst wahlberechtigt sind.

Digitized by Google

In dieser Hinsicht können Johann Tritschler und Max Dold Auskunft geben; auch ein Mitglied der Wahlkommission, Gemeinderath Hauser machte vor Schuhmacher Andreas Roth und Landwirth Johann Rauser dieselbe Angabe.

6. In Horben, einem an den Abhängen unseres Schauinslandes gelegenen Orte, leitete Altbürgermeister Zimmermann die Wahlhandlung.

Derselbe verlegte im Laufe des Wahltages, angeblich wegen der Kälte, das Wahllokal vom Rathszimmer in das Schulhaus. Während der Wahlhandlung waren von den drei Mitgliedern der Wahlkommission meistens nur der oben Genannte anwesend. Rabenwirth Muckenhirn und Kirchenrechner Kaiser können dies bezeugen.

In dieser Gemeinde war auch die Annahme verbreitet, daß es zulässig sei, die Wahlzettel durch Stellvertreter abzugeben. Daher kam es, daß Kinder, welche zur Schule gingen, Zettel für ihre Väter mitbrachten und abgaben und daß Johann Baptist Scherer nicht blos für sich, sondern auch zwei andere Wahlberechtigte Stimmzettel abgab.

7. Aus der Gemeinde Opfingen erzählte Schmied Simon Renkert von dort, daß der Polizeidiener daselbst in verschiedenen Häusern die Wahlzettel abgeholt und solche auf dem Rathhause abgegeben habe.

Es ist dies insbesondere bei den Personen geschehen, welche durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert waren, persönlich im Wahllokal zu erscheinen.

Zeugen sind:

Architbald Allgaier, Joseph Ehret und Ferdinand Binz in Waltershofen.

8. In Siegelau, einer Gemeinde des Amtes Waldkirch wurden verschiedene Wahlzettel im Wahllokal selbst aufgelegt; es waren dies zum Theil solche, welche blos die Einleitungsworte enthielten: „Als Abgeordneten wähle ich“ zum Theil solche, welche auf den Namen „Bürklin“ lauten. Xaver Stopper, Landwirth in Gutach und Geschäftsreisender Joseph Krieg in Freiburg können hierüber Auskunft geben.

9. In Untersimonswald waren Fridolin Weis und Albert Wehrle in der Wahlliste als wahlberechtigt eingetragen. Beide gaben an Weihnachten v. J. ihren bisherigen Dienst auf, indem der Erstere in der Nachbargemeinde Bleibach, der andere in Haslachsimonswald in Dienst tratt.

Als dieselben nun am Wahltage sich in Untersimonswald einfanden, wurden sie, weil auswärts im Dienst, von der Wahlkommission zurückgewiesen; beide kamen deshalb um ihr Wahlrecht.

10. Reinhard Mörder von Vörstetten, Amt Emmendingen, erzählte, daß er am Wahltage (24. Januar) wegen Beleidigung in Emmendingen eine Arreststrafe erstanden habe. Als er am 25. Januar nach Hause kam, erfuhr er vom Gemeinderath Georg Stahl, daß dieser 2 Zettel für Bürklin, einer in eigenem Namen und einer für seinen kranken Vater habe abgeben wollen. Weil dessen Vater nicht in der Wahlliste stand, hat nun, nach der Erzählung des Stahl, die Kommission den Reinhard Mörder als wählend angestrichen und beide Zettel in die Urne geworfen.

Zeugen: Gemeinderath Stahl und Reinhard Mörder von Vörstetten.

Digitized by Google

11. Die Gemeinde Wolfenweiler hatte 168 Wahlberechtigte; davon betheiligten sich am 24. v. Mts. 160 und sämmtliche Zettel lauteten auf „Bürklin".

Es erklärt nun aber Jakob Meyer daselbst sich bereit, eidlich zu bestätigen, daß sein Zettel den Namen „Neumann" getragen habe.

Außerdem war in diesem Orte das Gerücht verbreitet, daß in der benachbarten Gemeinde „Föhrenschallstadt" die Wahlberechtigten „bei Vermeiden einer Geldstrafe von fünf Mark" zur Wahlhandlung eingeladen worden seien.

Wir schließen hiermit unsere Darlegung und geben solche dem deutschen Reichstage und insbesondere der Wahlprüfungs-Kommission in der Absicht bekannt, um ermessen zu können, in wiefern diese Thatsachen, in Verbindung mit den im Protokolle vom 28. v. Mts. konstatirten Ungehörigkeiten von Bedeutung für das mit einer Majorität von nur 9 Stimmen abschließende Ergebniß der Wahl gewesen sind oder um die Wiederholung derselben oder ähnlicher Ungesetzlichkeiten durch entsprechende Aenderungen des Wahlgesetzes oder Anordnung einer besseren Kontrole zu verhüten.

Freiburg, den 24. Februar 1877.

Max Graf von Kageneck. F. J. Hutter, Theilhaber der Herder'schen Verlagshandlung. Ludwig Marbe, Anwalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 192.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 552 der Vertreter des Vereins der Spritfabrikanten und des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, die Tarifirung des Spiritus und Sprit in Wagenladungen betreffend, durch die Beschlüsse des Reichstages über den Antrag von Kardorff und Genossen — Nr. 125 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender.	**Richter** (Meißen), Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 193.

Zusammenstel

des

von den Abgeordneten Becker, Dr. Lasker, Dr. Max und Dr. Wolffson vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffen Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

den Zeugnißzwang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Auf alle Strafsachen, welche nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 41 ff.) vor die ordentlichen Gerichte gehören, finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-B. S. 253 ff.) über die Dauer der zur Erzwingung des Zeugnisses zulässigen Haft (§. 69.) Anwendung.

§. 2.

Dieselben Bestimmungen finden auf das Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen der Reichsbeamten, soweit in demselben der Zwang zum Zeugniß zulässig ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Haft nicht über die Zeit von 6 Wochen hinaus angeordnet werden kann.

Wenn jedoch eine vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit (§. 11. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 — R.-G.-Bl. S. 61.) in Frage steht, können die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof eine längere Haft anordnen, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten hinaus.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 194.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Unter-Antrag

zu dem

eventuellen Antrage v. Kleist-Retzow — Nr. 184. der Drucksachen —.

Struckmann, v. Kleist-Retzow. Der Reichstag wolle beschließen:

1. über den Antrag des Abg. v. Kleist-Retzow in zwei getrennten Sätzen abzustimmen;
2. den zweiten Satz dahin zu fassen:

„Die Ertheilung der Erlaubniß kann jedoch in diesem Falle nur verlangt werden, wenn dem ersten Patentinhaber auf dessen Verlangen die sofortige Benutzung der letzteren Erfindung gegen angemessene Vergütung in gleicher Weise gewährt wird."

Berlin, den 30. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 195.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Interpellation.

Gestützt auf die Bestimmungen der Reichsverfassung Artikel 4. Nr. 9., nach welchen der Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt, und in Anbetracht, daß

1. der Schifffahrtsverkehr auf der Weser durch Versandungen des Fahrwassers wiederholten Störungen ausgesetzt ist, wodurch die Benutzung dieser wichtigen Wasserstraße auf dem unteren Theile derselben in hohem Grade erschwert, auf dem oberen Theile aber sogar zeitweilig ganz gehemmt wird,
2. die betheiligten Regierungen von Preußen, Oldenburg und Bremen für die Ausführung lange beschlossener Vorarbeiten behufs einer systematischen und durchgreifenden Verbesserung des Fahrwassers der Unterweser, trotz der bereits vor Jahren vom Herrn Reichskanzler im Bundesrathe gegebenen Anregung, noch nichts gethan haben,

richten die Unterzeichneten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

I. Ist es der Reichsregierung bekannt, daß und weshalb die Ausführung der bereits festgestellten Vorarbeiten zur Korrektion des Fahrwassers auf der Unterweser noch immer nicht in Angriff genommen wird?

II. Gedenkt die Reichsregierung Maßregeln zu ergreifen, um auf Grund des ihr verfassungsmäßig zustehenden Beaufsichtigungsrechtes den auf der Weser vorherrschenden Mißständen Abhülfe zu verschaffen?

Berlin, den 27. April 1877.

Mosle. Dr. Nieper. Spangenberg. Wiggers (Parchim).

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). Dr. Bähr (Cassel). Dr. Bamberger. Bauer. v. Benda. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Dr. Bock. Bode. v. Brand. Dr. Braun. Bürgers. Dr. v. Bunsen (Hirschberg). Carl Fürst zu Carolath. Datzl. Dickert. Dieden. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dohrn. ten Doornkaat-Koolman. Freiherr v. Dücker. Flügge. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Frühauf. Graf v. Galen. Dr. Gensel. v. Grand-Ry. Grütering. Grum-

Digitized by Google

brecht. Haanen. Dr. Hänel. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Hauck. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Freiherr v. Hoereman. Hermes. Herz. Dr. Hirsch. Graf v. Holstein. Holtzmann. Freiherr v. Horneck-Weinheim. Jordan. Dr. Kapp. Dr. Karsten. Katz. v. Kesseler. Graf v. Kleist-Schmenzin. Klotz. Kochann. Kolbe. Kuntzen. Lang. Laporte. Dr. Lasker. Lehr. Dr. Marquardsen. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Möring. Morstadt. Müller (Pleß). Müllner. Dr. Perger. Pogge (Schwerin). v. Puttkamer (Fraustadt). Reichensperger (Olpe). Rickert (Danzig). Römer. v. Saucken-Julienfelde. Schmidt (Stettin). Schwarz. Scipio. Sombart. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Strecker. Struckmann. Thilo. v. Vahl. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Windthorst. Dr. Wolffson.

Digitized by Google

№ 196.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen —.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld).

Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 1. folgenden Schlußsatz beizufügen:

„Die endgültige Bestimmung über den Zweck, welchem die vorstehend bezeichneten Grundstücke dauernd dienen sollen, bleibt bis dahin vorbehalten, daß über die Baustellen für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entscheidung getroffen ist."

Berlin, den 30. April 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 197.

Deutscher Reichstag.
8. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen

über

die Petition des Vorstandes des Deutschen Buchdruckerei-Vereins. II. Nr. 466.

Berichterstatter: Abgeordneter Feustel.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition II. Nr. 466. des Vorstandes des deutschen Buchdruckerei-Vereins zu Leipzig, dahin gehend, dem Projekte der Errichtung einer Reichsdruckerei die Genehmigung nicht zu ertheilen, durch die Beschlüsse des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 30. April 1877.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **Feustel**, Berichterstatter.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 198.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 30. April 1870.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen,

nebst dazu gehöriger Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, auf Grund des Artikels 41 der Verfassung, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Teterchen im Bezirk Lothringen nach Bouß in der preußischen Rheinprovinz mit Abzweigung nach Hostenbach auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung des Baues, zum Erwerb der im Bau befindlichen Bahnstrecke Hostenbach-Völklingen, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe der Linie Courcelles-Teterchen den Betrag von 6.415.000 Mark und zwar in der Weise zu verwenden, daß von diesem Betrage im laufenden Etatsjahre 2.000.000 Mark und im folgenden Etatsjahre 4.415.000 Mark verausgabt werden.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Denkschrift,

betreffend

den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bouß und bei Völklingen.

Die Weiterführung der Bahn zwischen Courcelles an der Nied und Teterchen bis Saarlouis ist bereits in dem Erweiterungsplan für das Eisenbahnnetz von Elsaß-Lothringen, welcher in den Motiven zu den Entwürfen der Gesetze vom 18. Juni 1872, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, und vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die vorbezeichneten Bahnen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn (siehe Nr. 105/1872 und 82/1873 der Drucksachen des Reichstags), ausführlich dargelegt wurde, vorgesehen.

Durch die Ausführung dieses Projektes wird nicht nur eine neue Eisenbahnverbindung zwischen Metz und Saarlouis hergestellt, welche zwanzig Kilometer kürzer ist als die bestehende, sondern auch mittelst des neuen Anschlusses des elsaß-lothringischen Bahnnetzes an die Saarbahn, über diese und die im Bau befindliche Fischbach-Thalbahn ein zweiter, von der Bahnstrecke Courcelles-Forbach-Saarbrücken-Neunkirchen unabhängiger Schienenweg nach der Rhein-Nahe-Bahn und dem Mittelrhein, somit zwischen Metz und Mainz eröffnet, sowie über die Saar- und Eifelbahn resp. über erstere und die Moselbahn eine von der Bahnstrecke Metz-Diedenhofen unabhängige Verbindung mit Köln und Koblenz gewonnen werden.

Die kurze Bahnstrecke Teterchen-Saarlouis bildet mithin das Schlußglied neuer Verbindungen zwischen Metz und den zunächst belegenen Festungen an der Saar und am Rhein und ist deshalb für die Landesvertheidigung von hervorragender Bedeutung. Sie wird gleichzeitig den bestehenden Schienenweg aus dem nördlichen Theile des Kohlengebietes der Saar nach Metz und zu den Eisenhütten an der oberen Mosel und im Norden von Elsaß-Lothringen abkürzen. Der letztere Umstand gewährte einige Aussicht auf die Herstellung der Bahn als Privatunternehmen. Indessen sind alle auf dieses Ziel gerichteten Bemühungen erfolglos geblieben. Die lothringische Eisenbahngesellschaft, welche die Bahn von Courcelles bis Teterchen erbaut hat, ließ zwar Vorarbeiten für die Fortsetzung derselben nach Saarlouis anfertigen; sie hat indessen einen Antrag auf Ertheilung der Konzession zum Bau bisher nicht gestellt, sich auch

Digitized by Google

zur Ausführung der Bahn nur unter der Bedingung geneigt gezeigt, daß der Betrieb derselben von der Verwaltung der Reichseisenbahnen, welche die Strecke Courcelles-Teterchen gegen Zahlung einer festen Pacht betreibt, gegen Zahlung von 5 Prozent Zinsen für die von der Gesellschaft aufzubringenden Herstellungskosten oder unter bestimmten Zusicherungen in Bezug auf die Leitung eines Theiles des durchgehenden Verkehrs über die neue Linie und Zahlung eines bestimmten Antheils der Brutto-Einnahme an die Gesellschaft übernommen werde.

Die Annahme der ersteren Bedingung würde, da weder der Bezirk Lothringen, noch Gemeinden oder Private zur Gewährung von Geldbeiträgen sich haben bestimmen lassen, die Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Bahn mit 5 Prozent aus Reichsfonds zur Folge haben. Bezüglich der künftigen Leitung des durchgehenden Verkehrs über die projektirte Linie können mit Rücksicht auf die an diesem Verkehre betheiligten Verwaltungen der anschließenden preußischen Bahnen bindende und dauernde Zusicherungen von Seiten des Reichs überhaupt nicht gemacht werden. Beide Bedingungen sind deshalb als unannehmbar zu erachten.

Es bleibt somit nur übrig, die strategisch überaus wichtige Bahn aus Reichsmitteln herzustellen.

Zur Auffindung der zweckmäßigsten Richtung, in welcher die Bahn von Teterchen bis zur Saarbahn zu führen sein wird, sind mehrere Linien untersucht worden. Nach dem Ergebniß dieser Untersuchungen verdient die Linie von Teterchen über Hargarten mit Umgehung des östlich vom Dorfe Falk belegenen Berges nach Merten und von hier im Thale des Bistbaches abwärts bis zur Station Bouß der Saarbahn oberhalb Saarlouis mit einem Anschluß an die im Bau befindliche Zweigbahn Hostenbach-Völklingen wegen der günstigeren Terrainbildung und geringeren Baukosten den Vorzug vor der direkten Linie von Teterchen über Falk nach Merten und von da über Bisten, Neu-Forweiler und Beaumarais nach Saarlouis.

Die Gesammtlänge der für die Ausführung in Aussicht genommenen Linie beträgt 28 Kilometer. Es wird beabsichtigt, die Bahn zwischen Teterchen und Hargarten, soweit die Richtung derselben mit derjenigen der projektirten Bahn von Carlingen nach Diedenhofen zusammenfällt, im Unterbau zweigeleisig, im Oberbau eingeleisig, den übrigen Theil dagegen im Unter- und Oberbau eingeleisig herzustellen. Die 5,3 Kilometer lange, zweigeleisige Bahnstrecke, mit welcher die Wasserscheide zwischen dem Gebiete der Nied und der Saar überschritten wird, muß zwei Tunnel von zusammen 1.200 Meter Länge erhalten.

Die Baukosten der Bahn sind auf	5.880.000 ℳ.
veranschlagt. Hierzu treten die Kosten der 2 Kilometer langen Anschlußstrecke Hostenbach-Völklingen, welche gegenwärtig als Privatunternehmen in der Ausführung begriffen und deren Erwerb behufs Gewinnung eines geeigneten Anschlusses zweckmäßig ist, mit	305.000 „
und die Kosten für die Erweiterung der Bahnhöfe zwischen Courcelles und Teterchen mit	230.000 „
so daß die Gesammtkosten den Betrag von	6.415.000 ℳ.

erreichen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 199.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen —.

I.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des §. 1.:

a) in Nr. 1. zu streichen die Worte: „sammt der darauf befindlichen Druckerei"

und in Verbindung damit statt: „6.780.000 ℳ." zu setzen: „5.000.000 ℳ."

b) dem Paragraph am Schlusse folgenden Zusatz zu geben:

„Die Verwendung der vorbezeichneten Grundstücke bleibt besonderer, unter Mitwirkung des Bundesrathes und Reichstages zu treffender Bestimmung vorbehalten."

II.

Dr. **Wehrenpfennig** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Am Schluß von §. 1. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Die definitive Verwendung der Grundstücke bedarf der Zustimmung des Reichstages.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächsten Etatsjahr ab gesetzlich festgestellt.

Bis dahin darf die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staats und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden."

Berlin, den 1. Mai 1877.

Dr. Wehrenpfennig. Graf v. Bethusy-Huc. Dr. Brockhaus. Fürst zu Carolath. Dr. Lucius. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Dr. Stephani. Rückert (Danzig). Struckmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 200.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
1. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Marquardsen.

Allgemeiner Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission.

Obgleich schon in der 4. und letzten Session des zweiten Reichstages eine Wahlprüfungskommission auf Grund der veränderten Bestimmungen im §. 5. der Geschäftsordnung in Thätigkeit getreten war, hielt die für die erste Session des dritten Reichstages neu gewählte Wahlprüfungskommission es doch für angezeigt, da durch sie zum erstenmal in Folge allgemeiner Neuwahlen eine größere Anzahl angefochtener Wahlen zu prüfen war, in einem kurzen Berichte ihre Gesammtthätigkeit zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Es sind diesmal 41 Wahlen an die Wahlprüfungskommission zur Entscheidung gelangt. Am heutigen Tage hat die Kommission durch Feststellung der letzten drei Berichte ihre Aufgabe, wie dieselbe z. Z. besteht, für sämmtliche Wahlen erfüllt und darüber Beschluß gefaßt. Nur bezüglich einer Wahl, es betrifft dies die Nachwahl im 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise, wo sich die Wahlprüfungskommission veranlaßt gefunden hatte, weitere Aufklärungen von den betreffenden Behörden durch die Vermittelung des Reichskanzler-Amts einzuholen, ist sie außer Stande gewesen, eine auch nur vorläufige Entscheidung zu fällen. Die zur Vorentscheidung erforderlichen Mittheilungen waren bis zum heutigen Tage nicht zu erlangen und es mußte deshalb von einer weiteren Bearbeitung dieser Wahl in der laufenden Session abgesehen werden. Es mag hierbei bemerkt werden, daß sich der mehrfach eingeschlagene Weg, die Aktenvervollständigung direkt durch das Reichstagspräsidium resp. das Reichskanzleramt zu veranlassen, durch Zeitersparniß und Raschheit bewährt hat.

Von den 40 durch die Wahlprüfungskommission an das Reichstagsplenum gebrachten Wahlen hat dieselbe in zwei Fällen auf Ungültigkeitserklärung, in 8 auf Beanstandung, in den übrigen auf Gültigkeitserklärung angetragen. Im

Digitized by Google

Ganzen sind von ihr 25 schriftliche und 15 mündliche Berichte an das Plenum erstattet, worüber sie in 24 Sitzungen berathen und beschlossen hat.

In einer Reihe von Fällen sind Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Wahlverfahren unmittelbar oder je nach dem Ausfall noch nöthiger Erhebungen zur Rektifikation und Abstellung dem Hause zur Kenntniß gebracht worden. Die Wahlprüfungskommission glaubt dabei darauf hinweisen zu sollen, daß die Abtheilungen des Hauses eine übereinstimmende Praxis nicht befolgen, indem mehrere Abtheilungen auch solche Wahlen an die Wahlprüfungskommission verwiesen haben, bei denen eine Anfechtung des Gesammtresultats d. h. der Wahl des proklamirten Abgeordneten, nicht vorliegt, sondern die Beschwerden und Proteste sich nur auf Einzelvorgänge beziehen, welche für die Hauptentscheidung ohne Einfluß sind. In Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Abtheilungen ist die Wahlprüfungskommission der Ansicht, daß der §. 5. der Geschäftsordnung — richtig verstanden — ihr nur solche Wahlen zuweisen will, bei denen es sich um die Gültigkeit der Wahl selbst handelt; und um nicht mit verhältnißmäßig unbedeutenden Einzelfragen überlastet zu werden, muß sie wünschen, daß künftig ohne Ausnahme nach diesem Grundsatze verfahren werde. Wie schon in mehreren mündlichen Berichten Namens der Kommission erklärt worden ist, hat diese sich allerdings nicht für befugt erachtet, derartige ihr zugegangene Wahlakten der betreffenden Abtheilung zurückzugeben.

Außer den erwähnten 41 Wahlen sind an die Wahlprüfungskommission von der 3. Abtheilung zwei andere Gegenstände zur Verhandlung verwiesen. In dem einen Falle handelte es sich um eine Anzeige, wonach eine Anzahl Wähler des 6. Oppelner Wahlkreises beeidigen wollen, daß sie für den gewählten Kandidaten Edler mehr Stimmen in einem Wahlbezirke abgegeben haben, als nach Ausweis des betreffenden Wahlprotokolls für denselben gezählt worden sind. Die Wahl selbst ist, da kein Protest vorlag, gar nicht an die Wahlprüfungskommission gelangt. Die Wahlprüfungskommission hat ihre Stellung zu der hier vorliegenden prinzipiellen Frage schon in dem schriftlichen Bericht betreffs der Wahl im 3. Kreise des Großherzogthums Baden und seitdem wiederholt genommen, so daß, ganz abgesehen von dem oben erörterten formellen Grunde, ein Eingehen auf den Antrag der Abtheilung unnöthig erschien. — Der zweite Gegenstand, welcher von der 3. Abtheilung an die Wahlprüfungskommission gelangte, ist die Aufforderung an dieselbe, die fast bei allen Wahlen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zusammenzustellen. Andere Abtheilungen haben den Versuch einer solchen Zusammenstellung bezüglich der am häufigsten vorkommenden Verstöße selber gemacht. Ueber das Wünschenswerthe einer solchen Aufzählung, mit der dann auch Vorschläge verbunden werden müßten, welche ein revidirtes Wahlreglement zum Ziele haben, war die Wahlprüfungskommission völlig einverstanden, und es mag sich für eine spätere Session empfehlen, grade der Wahlprüfungskommission diese Aufgabe zuzuweisen, welche formell nicht innerhalb ihres Mandats liegt. Der gegenwärtigen Wahlkommission war es jedoch bei der Nothwendigkeit, vor Allem ihre eigentliche Pflicht, die Prüfung der an sie gebrachten Wahlen, zu erfüllen, unmöglich, sich dieser Arbeit zu unterziehen. Sie ist aber der Ueberzeugung, daß es für die gründliche Erledigung eines solchen Auftrages von dem größten

Digitized by Google

Werthe wäre, wenn die betreffenden Wahlakten zur Disposition des Reichstages verbleiben und nicht, wie es jetzt geschieht, sofort in die Wahlkreise zurückgesendet werden.

Berlin, den 30. April 1877.

Dr. **Marquardsen** (Vorsitzender und Berichterstatter). **Eysoldt.** **Hauck.** Frhr. **v. Heereman.** **Laporte.** **Lentz.** Dr. **Mayer** (Donauwörth). Dr. **Nieper.** **v. Puttkamer** (Sorau). **v. Saucken-Tarputschen.** **v. Schöning.** Dr. **v. Schwarze.** **Thilo.** Dr. **Wagner.**

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 201.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Patentgesetz.

(Nach den Beschlüssen in zweiter Berathung des Reichstags.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Verlauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich.

§. 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat.

Digitized by Google

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht Statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§. 4.

Das Patent hat die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent außerdem die Wirkung, daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen.

§. 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§. 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§. 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7.) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§. 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§. 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß die Erfindung nach §§. 1. und 2. nicht patentfähig war,
2. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§. 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, indessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§. 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten

Digitized by Google

vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in §. 16. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im Voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161., 175. der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§. 16.

Wird der Beschluß einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlußfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17.

Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Digitized by Google

§. 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt, und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§. 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§. 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

Digitized by Google

§. 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein (§§. 4., 5.).

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine nach §§. 1. und 2. patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§. 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§. 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§. 23.), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß die Voraussetzung des §. 3. Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§. 25.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Auf das Verfahren findet § 24. Absatz 2. Anwendung.

§. 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder

Digitized by Google

wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des §. 10. Nr. 2. ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§. 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 28. Absatz 2. nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des §. 11. Ziffer 2. beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheil die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 30.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 31.

Gegen die Entscheidungen des Patentamts (§§. 28. und 29.) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maßgabe der §§. 28. und 29. auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 32.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestim-

Digitized by Google

mungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 33.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4. und 5. zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 34.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 35.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 36.

Die im §. 12. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§. 37.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 38.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 39.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;

Digitized by Google

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.
Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maßgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablauf in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§. 41.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§. 40.) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§. 40.) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des §. 2. Absatz 1. nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§. 40.), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.

§. 42.

Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maßgabe des §. 41. ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§. 8.) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

§. 43.

Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maßgabe des §. 41. werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 202.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß es einer Motivirung des Entwurfs, welcher sich in der Hauptsache dem Wortlaute früher ergangener gleichartiger Gesetze durchaus anschließt, nicht weiter bedürfen wird.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird von der preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1876 die gemäß §. 29. des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 203.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst einer Berechnung der Matrikularbeiträge und dem durch die Errichtung des Patentamtes bedingten Nachtrage zum Spezialetat des Reichskanzler-Amts mit motivirender Denkschrift dem Reichstage zur verfassungmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877 78.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die unter Kapitel 20. der Einnahmen des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 425) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	36.375.264 M.
2.	Bayern	19.717.313 =
3.	Sachsen	4.008.861 =
4.	Württemberg	6.874.942 =
5.	Baden	5.048.550 =
6.	Hessen	1.210.308 =
7.	Mecklenburg-Schwerin	790.981 =
8.	Sachsen-Weimar	403.260 =
9.	Mecklenburg-Strelitz	131.122 =
10.	Oldenburg	439.754 =
11.	Braunschweig	474.628 =
12.	Sachsen-Meiningen	266.471 =
13.	Sachsen-Altenburg	201.031 =
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	251.996 =
15.	Anhalt	293.782 =
16.	Schwarzburg-Sondershausen . . .	91.806 =
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	104.311 =
18.	Waldeck	73.579 =
19.	Reuß älterer Linie	64.315 =
	Seite . .	76.822.274 M.

Digitized by Google

	Uebertrag . .	76.822.274 M.
20.	Reuß jüngerer Linie	127.507 "
21.	Schaumburg-Lippe	46.161 "
22.	Lippe	152.672 "
23.	Lübeck	83.782 "
24.	Bremen	208.153 "
25.	Hamburg	562.535 "
26.	Elsaß-Lothringen	3.041.087 "
	Summe . .	81.044.171 M.

§. 2.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 wird in Ausgabe

auf 135.595 M., nämlich
auf 110.595 M. an fortdauernden und
auf 25.000 M. an einmaligen Ausgaben

und in Einnahme

auf 71.250 M.

festgestellt und tritt dem, durch das Gesetz vom 28. April 1877 (Reichsgesetzblatt S. 425) festgestellten Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 hinzu.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden §. 2. festgestellten Mehrbedarfs von 64.345 M. sind, soweit derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Digitized by Google

Anlage.

Nachtrag

zum

Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877 78.

Digitized by Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1878. ℳ
		Fortdauernde Ausgaben.	
		I. Reichskanzler-Amt.	
8a.		Patentamt.	
	1./2.	Besoldungen	62.280
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	2.790
	4./5.	Andere persönliche Ausgaben	8.025
	6./7.	Sächliche Ausgaben	37.500
		Summe Kapitel 8a.	110.595
		Einmalige Ausgaben.	
1.		**I. Reichskanzler-Amt.**	
	10.	Zur Einrichtung einer Fachbibliothek für das Patentamt, erste Rate . . .	25.000
		Summe der Ausgabe.	135.595
		Einnahme.	
		VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
6.	5a.	Reichskanzler-Amt	71.250
		Summe der Einnahme für sich.	

Digitized by Google

Denkschrift.

In dem, dem Reichstage vorliegenden Entwurfe eines Patentgesetzes ist unter dem Namen Patentamt die Errichtung einer Reichsbehörde für Patentangelegenheiten vorgesehen. Wenn das Gesetz, wie anzunehmen ist, wesentlich nach Maßgabe der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse zur Annahme gelangt, so werden durch einen Nachtragsetat noch für das laufende Verwaltungsjahr die Mittel zu seiner Unterhaltung bereit gestellt werden müssen, da das Gesetz nach der Schlußbestimmung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Für die Ausgaben kommen zunächst die Besoldungen in Betracht. Das Patentamt soll aus einem Vorsitzenden, aus mehreren ständigen und einer größeren Anzahl nicht ständiger Mitglieder bestehen. Die Zahl der ständigen Mitglieder ist vorläufig auf 3 beschränkt und die Stellen derselben müssen nach dem Gesetzentwurf mit solchen Mitgliedern besetzt werden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Die Zahl der nicht ständigen Mitglieder ist vorläufig auf 20 bemessen. Keine dieser Stellen soll in der Art besetzt werden, daß sie die Thätigkeit des Inhabers vollständig in Anspruch nimmt. Einzelne werden als Nebenamt technisch gebildeten Beamten verliehen werden können, die übrigen müssen an technische Sachverständige, welche in einem Beamtenverhältniß sich nicht befinden, übertragen werden. Die Besoldung der nicht ständigen Mitglieder wird nicht in allen Stellen die gleiche zu sein brauchen, da manche Mitglieder für solche Gebiete der Technik zu berufen sein werden, auf welchen Patentgesuche seltener vorkommen. Jedenfalls wird vorläufig der Verwaltung einiger Spielraum in der Bemessung der Einzelgehälter gelassen werden müssen. Hiernach werden die Besoldungen wie folgt veranschlagt:

1 Vorsitzender 3000 ℳ,
3 ständige Mitglieder mit je 1500 ℳ,
20 nicht ständige Mitglieder von 1500 bis 4000 ℳ.

Der Bureaudienst erfordert eine Anzahl von Stellen, welche nicht als Nebenamt verwaltet werden können, und zwar einen Beamten, welcher die gesammten Bureaugeschäfte zu leiten und außerdem die Kassenkontrole zu übernehmen haben würde, drei andere Beamte, von denen einer, neben Expeditionsarbeiten, die Kasse, der zweite, neben Expeditionsarbeiten, die Bibliothek und Sammlungen zu verwalten, der dritte endlich den Registratur- und Journaldienst zu übernehmen haben würde.

Digitized by Google

Die Besoldungen bemessen sich nach denjenigen der Beamten gleicher Kategorie am Kaiserlichen Statistischen Amte und bei der Normal-Eichungskommission. Für eine Stelle ist außerdem eine pensionsfähige Zulage von 800 ℳ. jährlich in Aussicht genommen mit Rücksicht darauf, daß zur befriedigenden Erledigung der Geschäfte mindestens von einem dieser Beamten neben der für den Bureaudienst im Allgemeinen erforderlichen Qualifikation eine gewisse theoretische Vorbildung auf dem Gebiete der die chemische und mechanische Technik berührenden Wissenschaften, sowie innerhalb der Technik selbst verlangt werden muß. Weiterhin werden zwei Kanzleisekretäre und drei Kanzleidiener, von denen einem in den Diensträumen der Behörde eine Wohnung zu gewähren sein dürfte, erforderlich werden. Hiernach wären zu veranschlagen:

4 Bureaubeamte von 2100 bis 4200 ℳ, 2 Kanzleisekretäre von 1650 bis 2250 ℳ, 3 Kanzleidiener mit durchschnittlich 1080 ℳ

Es waren endlich in den Etat einzustellen:

an Remunerationen für besondere Dienstleistungen 10.000 ℳ.,

da das Patentamt in die Lage kommen kann, noch andere Sachverständige als die eigenen Mitglieder in einzelnen Fragen als Gutachter zu hören.

Die sachlichen Ausgaben werden auf 50.000 ℳ. veranschlagt. Davon entfallen auf amtliche Veröffentlichungen 10.000 ℳ. Das Patentamt wird Sorge zu tragen haben, daß die Beschreibungen und Zeichnungen der patentirten Erfindungen in einem amtlichen Blatte, das für Jedermann käuflich ist, veröffentlicht werden. Die Kosten dieser Veröffentlichungen sind zunächst schwer zu schätzen; der Erlös aus dem Verkaufe wirkt auf ihre Höhe erheblich ein. Wenn derselbe indeß zur Deckung der Herstellungskosten verwendet und der Fonds überhaupt übertragungsfähig gemacht wird, so dürfte die veranschlagte Summe genügen.

Die Bibliothek des Patentamtes bedarf einer regelmäßigen Vervollständigung durch die neuen Erscheinungen auf allen Gebieten der technischen Wissenschaft und Praxis. Daher dürfte anzusetzen sein für die

Vermehrung der Bibliothek 5000 ℳ.

Ferner sind erforderlich für

Amtsbedürfnisse 25.000 ℳ.

mit Rücksicht darauf, daß die Kosten der amtlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger aus den Mitteln des Patentamtes bestritten werden müssen.

Endlich wird die Miethe der erforderlichen Geschäftsräume voraussichtlich 10.000 ℳ. beanspruchen.

Den ordentlichen Ausgaben des Patentamtes stehen als ordentliche Einnahmen die Patentgebühren und die für die Kosten des Verfahrens vor dem Patentamte zu entrichtenden Pauschbeträge gegenüber. Aus den letzteren ist eine Einnahme von 70.000 ℳ, aus den ersteren, für das gegenwärtige Jahr, nur eine Einnahme von 25.000 ℳ zu erwarten. Dabei ist davon ausgegangen, daß die Zahl der Patentgesuche etwa 3000, die Zahl der Patentertheilungen zwischen 700 und 800 betragen wird. Diese erstjährige Einnahme ist selbstverständlich nicht maßgebend für die Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse des Patentamtes. Die Einnahmen des letzteren müssen vielmehr so lange wachsen, als die durch neue Patentertheilungen fortdauernd eintretende Vermehrung der in Kraft stehenden Patente nicht durch das Erlöschen anderer Patente, welches in Folge des Ablaufs ihrer Geltungsfrist eintritt, ausgeglichen wird. Zu einer gewissen Stetigkeit in der Höhe seiner Einnahmen, wird das

Digitized by Google

Patentamt daher erst nach 15 Jahren, als der längsten Dauer der Patente, gelangen.

An außerordentlichen Ausgaben kommen nur die Kosten in Betracht, welche aufgewendet werden müssen, um ältere Werke und Zeitschriften für die Bibliothek des Patentamtes zu beschaffen. Diese Kosten werden auf 100.000 ℳ veranschlagt werden können, welche in vier Jahresraten flüssig zu machen sein dürften.

In dem Etatsentwurf, welcher den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entspricht, sind selbstverständlich die Ansätze nur auf den Bedarf bezw. die Einnahme für einen dreivierteljährigen Zeitraum — vom 1. Juli l. J. bis Ende März 1878 — bemessen.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 204.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalt

betreffend

die Zusammenstellungen der von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikels 5. Ziffer 1—7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge — Nr. 86. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert (Danzig).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

a) vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Art. V. Abs. 4. des Gesetzes, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung vom 8. Juli 1872, dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. V. Nr. 1—7. des vorerwähnten Gesetzes liquidirten Beträge, nämlich:

A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1. die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1875 verrechnet hat, auf		4.489.047,49 M.
2. die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1875 verrechneten Ausgaben auf		632.135,93 „
zusammen . .		5.121.183,42 M.
nach Abzug		
3) des von der Marineverwaltung für das Jahr 1875 berechneten Einnahmeüberschusses von	340.552,16 M.	
4) der von der Telegraphenverwaltung für dasselbe Jahr berechneten Einnahme von	995,46 „	
zusammen . .		341.547,62 „
auf . .		4.779.635,80 M.

Digitized by Google

Uebertrag	4.779.635,80 M.
B. für Bayern:	
5) die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung für die Jahre 1874 und 1875, bezw. nachträglich verrechnet hat, auf	437.018,93 =
in Summa auf . .	5.216.654.73 M.

festzustellen;

b) mit den in der auf das Liquidat A. 2. bezüglichen Denkschrift des Reichskanzleramts vom 3. Dezember 1876 enthaltenen Vorschlägen unter I. über die Berichtigung der auf die okkupirt gewesenen französischen und elsaß-lothringischen Bahnen entfallenden Militärtransportgelder und unter II. über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben auf den von der Eisenbahnbetriebs-Kommission zu Saarbrücken verwalteten französischen Bahnstrecken sich einverstanden zu erklären.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Die Kommission für den Reichshaushalt.

Dr. **Lucius**,	**Rickert** (Danzig),
Stellvertreter des Vorsitzenden.	Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 205.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, das beiliegende

zwischen den Vertretern des Deutschen Reichs, Spaniens und Großbritanniens vereinbarte Protokoll über den Verkehr im Sulu-Archipel d. d. Madrid, den 11. März 1877

nebst einer deutschen Uebersetzung und einer erläuternden Denkschrift mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die Anlagen gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Les Soussignés

Son Excellence Don Manuel Silvela, Ministre d'Etat de Sa Majesté le Roi d'Espagne;

Monsieur le Comte de Hatzfeldt, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne;

et le très honorable Austen Henry Layard, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique;

étant chargés par leurs Gouvernements respectifs de mettre un terme aux difficultés survenues dans les mers de Sulu (Joló), et de régler à cet effet d'une manière définitive la liberté du commerce dans ces mers, reconnue par les Notes de Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne du 15. Avril 1876 aux Représentants de l'Allemagne et de la Grande Bretagne;

après avoir examiné avec attention les antécédents de la question et notamment les négociations antérieures à ce sujet entre les Gouvernements de l'Allemagne et de l'Angleterre d'une part et le Gouvernement Espagnol de l'autre, se sont mis d'accord sur le protocole suivant.

Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne expose au nom de son Gouvernement:

Considérant les précédents qui résultent de la restitution des navires allemands „Marie Louise“ et „Gazelle“ et de l'indemnité accordée pour leurs cargaisons en 1873 et 1874, ainsi que de la double restitution du navire allemand „Minna“ en 1875 et 1876; tenant dûment compte des nécessités toujours croissantes de la navigation et du commerce et surtout de l'état légal établi par les Notes de Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne du 15 Avril dernier et par la publication officielle de ces Notes par les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne, ainsi que par les instructions conformes données par ces derniers à leurs Consuls, Agents et Commandants de forces navales, le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne reconnaît que le système qui obligeait les navires de commerce allant à l'archipel de Sulu de toucher auparavant à Zamboanga, de payer des droits et d'obtenir dans ce port un permis de navigation, ne saurait être maintenu. Il croit au contraire devoir reconnaître, d'accord avec le contenu des Notes du 15 Avril dernier, la liberté complète du trafic et du commerce direct des navires et des sujets de l'Empire d'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances avec l'archipel de Sulu.

Digitized by Google

Considérant que les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne ont insisté dans toutes leurs réclamations sur la liberté de la navigation, du commerce et du trafic direct avec et dans l'archipel de Sulu, que le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Espagne reconnaît ne pouvoir offrir des facilités au commerce dans les points non occupés du dit archipel en compensation des droits et payements qu'il en exigerait, mais que par contre il assurera aux navires et aux sujets de l'Allemagne, de l'Angleterre et des autres Puissances dans les points de l'archipel de Sulu occupés par lui une complète sécurité et des établissements assurant l'exercice de leur commerce, Monsieur le Ministre d'Etat d'Espagne fait observer qu'il n'y a pas de motifs pour excepter, dans les points occupés par l'Espagne, les navires et les sujets précités des formalités et des règlements généraux et des impôts ordinaires, dont la nature sera indiquée par le présent protocole.

Les Représentants soussignés de l'Allemagne et de la Grande Bretagne s'en réfèrent de leur côté aux Notes et aux communications officielles adressées par eux relativement à cette question au Gouvernement Espagnol et réclament de celui-ci la reconnaissance de la liberté absolue du commerce et du trafic avec toutes les parties de l'archipel de Sulu, reconnaissance qui a été établie, en ce qui concerne le Gouvernement Espagnol, par les Notes du 15. Avril 1876.

En conséquence de l'exposé précédent et comme résumé de leurs conférences, les soussignés ont adopté les déclarations suivantes.

I.

Le commerce et le trafic direct des navires et des sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances sont déclarés et seront absolument libres avec l'archipel de Sulu et dans toutes ses parties, ainsi que le droit de pêche sans préjudice des droits reconnus à l'Espagne par le présent protocole, conformément aux déclarations suivantes.

II.

Les autorités espagnoles ne pourront pas exiger à l'avenir que les navires et les sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances, se rendant en toute liberté à l'archipel de Sulu, d'un point à un autre de celui-ci sans distinction, ou de là dans toute autre partie du monde, touchent avant ou après à un point désigné dans l'archipel ou ailleurs, qu'ils payent des droits quelconques ou se procurent une permission de ces autorités, qui de leur côté s'abstiendront de tout empêchement et de toute intervention dans le trafic susdit.

Il est bien entendu que les autorités espagnoles n'empêcheront d'aucune manière et sous aucun prétexte l'importation et l'exportation libre de tous les genres de marchandises sans exception, sauf dans les points occupés et conformément à la déclaration III, et que dans tous les points non occupés effectivement par l'Espagne ni les navires, ni les sujets précités, ni leurs marchandises ne seront soumis à aucun impôt ou droit ou payement quelconque, ni à aucun règlement sanitaire ou autre.

Digitized by Google

III.

Dans les points occupés par l'Espagne dans l'archipel de Sulu, le Gouvernement espagnol pourra introduire des impôts et des règlements sanitaires et autres pendant l'occupation effective des points indiqués. Mais de son côté l'Espagne s'engage à y entretenir les établissements et les employés nécessaires pour les besoins du commerce et pour l'application des dits règlements.

Il est néanmoins expressément entendu, et le Gouvernement espagnol étant résolu de son côté à ne pas appliquer aux points occupés des règlements restrictifs, prend volontiers l'engagement, qu'il n'introduira pas dans ces points des impôts ni des droits supérieurs à ceux fixés par les tarifs de l'Espagne ou par les traités ou conventions entre l'Espagne et toute autre Puissance. Il n'y mettra pas non plus en vigueur des règlements exceptionnels applicables au commerce et aux sujets de l'Allemagne, de la Grande Bretagne et des autres Puissances.

Dans le cas où l'Espagne occuperait effectivement d'autres points dans l'archipel de Sulu, en y entretenant les établissements et les employés nécessaires aux besoins du commerce, les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne ne feraient pas d'objection à l'application des mêmes règles stipulées pour les points actuellement occupés. Mais afin de prévenir des nouveaux cas de réclamations qui pourraient résulter de l'incertitude du commerce à l'égard des points occupés et régis par des règlements et tarifs, le Gouvernement Espagnol communiquera dans chaque cas l'occupation effective d'un point dans l'archipel de Sulu aux Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne et en informera en même temps le commerce par une notification conforme publiée dans les journaux officiels de Madrid et de Manila. Quant aux tarifs et aux règlements de commerce stipulés pour les points actuellement occupés, ils ne seront applicables aux points occupés ultérieurement par l'Espagne qu'après un délai de six mois à partir de cette publication dans le journal officiel de Madrid.

Il est toujours convenu qu'aucun navire ou sujet de l'Empire d'Allemagne, de la Grande Bretagne ou des autres Puissances ne sera obligé de toucher à un des points occupés, ni en allant ni en revenant d'un point non occupé par l'Espagne, et qu'aucun préjudice ne pourra lui être causé pour ce motif ni pour aucun genre de marchandises à destination pour un point non occupé de l'archipel.

IV.

Les trois Gouvernements représentés par les soussignés s'engagent réciproquement à publier les présentes déclarations et à les faire respecter strictement par leurs représentants, agents consulaires et commandants de forces navales dans les mers orientales.

V.

Si les Gouvernements de l'Allemagne et de la Grande Bretagne n'ont pas refusé leur adhésion au présent protocole dans un délai de quinze

Digitized by Google

jours à partir d'aujourd'hui, ou s'ils notifient leur adhésion avant ce terme par l'entremise de leurs représentants soussignés, les présentes déclarations entreront inmédiatement en vigueur.

Fait à Madrid ce onze Mars dix huit cent soixante dix et sept.

(sign.) **Manuel Silvela.**

(sign.) **P. Hatzfeldt. A. H. Layard.**

Uebersetzung.

Die Unterzeichneten

Seine Excellenz Don Manuel Silvela, Staats-Minister Seiner Majestät des Königs von Spanien;

Herr Graf von Hatzfeldt, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers;

und der sehr ehrenwerthe Austen Henry Layard, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät;

von ihren betreffenden Regierungen beauftragt, die in den Gewässern von Sulu (Jolo) entstandenen Schwierigkeiten zum Abschluß zu bringen und zu diesem Zwecke die durch die Noten des Spanischen Herrn Staatsministers an die Vertreter Deutschlands und Großbritanniens vom 15. April 1876 anerkannte Handelsfreiheit in diesen Gewässern endgültig zu regeln;

haben sich, nachdem sie die der Frage vorausgegangenen Thatsachen und insbesondere die hierüber zwischen den Regierungen Deutschlands und Englands einerseits und der Regierung Spaniens andererseits früher geführten Verhandlungen eingehend geprüft hatten, über das nachfolgende Protokoll geeinigt:

Der spanische Herr Staatsminister erklärt im Namen seiner Regierung:

Mit Rücksicht auf die Präcedenzfälle, als welche die in den Jahren 1873 und 1874 erfolgte Herausgabe der deutschen Schiffe „Marie Louise" und „Gazelle" und die für die Ladungen derselben zugestandene Entschädigung, sowie die zweimalige Herausgabe des deutschen Schiffes „Minna" in den Jahren 1875 und 1876 anzusehen sind; in gebührender Berücksichtigung der immer wachsenden Bedürfnisse der Schifffahrt und des Handels und namentlich der Rechtslage, welche durch die Noten des Spanischen Herrn Staatsministers vom 15. April vorigen Jahres und durch die amtliche Bekanntmachung dieser Noten von Seiten der Regierungen Deutschlands und Großbritanniens, sowie durch die von diesen letzteren ihren Konsuln, Agenten und Befehlshabern der maritimen Streitkräfte demgemäß ertheilten Instruktionen geschaffen worden ist, erkennt die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien an, daß das

Digitized by Google

System, welches die nach dem Sulu-Archipel gehenden Handelsschiffe nöthigte, vorher Zamboanga anzulaufen, in diesem Hafen Zölle zu entrichten und einen Schifffahrtspaß zu lösen, nicht aufrecht erhalten werden kann. Sie glaubt im Gegentheil, in Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Noten vom 15. April vorigen Jahres, die vollständige Freiheit des Handels und des direkten Verkehrs der Schiffe und Angehörigen des Deutschen Reiches, Großbritanniens und der anderen Mächte mit dem Sulu-Archipel anerkennen zu müssen.

In Erwägung, daß die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens in allen ihren Reklamationen auf der Freiheit der Schifffahrt, des Handels und des direkten Verkehrs mit und in dem Sulu-Archipel bestanden haben, daß die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien anerkennt, in den unbesetzten Plätzen des gedachten Archipels dem Handel keine Erleichterung als Gegenleistung für die von demselben zu erhebenden Zölle und Abgaben bieten zu können, daß sie aber umgekehrt den Schiffen und Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte in den von ihr besetzten Plätzen des Sulu-Archipels vollständige Sicherheit und Einrichtungen, welche ihnen die Ausübung des Handels verbürgen, gewährleisten wird, macht der Spanische Herr Staatsminister geltend, daß keine Gründe dafür vorliegen, um an den von Spanien besetzten Plätzen die vorgenannten Schiffe und Angehörigen von den allgemeinen Förmlichkeiten und Vorschriften und von den gewöhnlichen Abgaben auszunehmen, deren Natur durch das gegenwärtige Protokoll näher bestimmt wird.

Die unterzeichneten Vertreter Deutschlands und Großbritanniens nehmen ihrerseits Bezug auf die Noten und offiziellen Mittheilungen, welche sie in dieser Frage an die Spanische Regierung gerichtet haben, und verlangen von dieser die Anerkennung der vollständigen Freiheit des Handels und des Verkehrs mit allen Theilen des Sulu-Archipels, eine Anerkennung, welche Seitens der Spanischen Regierung durch die Noten vom 15. April 1876 ausgesprochen worden ist.

In Folge der vorstehenden Darlegung und als Ergebniß ihrer Berathungen haben die Unterzeichneten folgende Deklarationen vereinbart.

I.

Der Handel und der direkte Verkehr der Schiffe und der Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der andern Mächte mit dem Sulu-Archipel und in allen seinen Theilen sind für frei erklärt und sollen uneingeschränkt frei sein, ebenso wie das Recht der Fischerei, unbeschadet der Rechte, welche durch das gegenwärtige Protokoll in Gemäßheit der folgenden Deklarationen Spanien zugestanden werden.

II.

Die Spanischen Behörden sollen in Zukunft nicht verlangen dürfen, daß die Schiffe und die Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der anderen Mächte, welche sich in voller Freiheit nach dem Sulu-Archipel, oder innerhalb desselben von einem Platze nach einem anderen ohne Unterschied, oder von dort nach irgend einem anderen Theile der Erde begeben, vorher oder nachher einen bestimmten Platz im Archipel oder anderswo berühren, daß sie irgend welche Zölle entrichten, oder von jenen Behörden eine Erlaubniß einholen; die Letzteren sollen ihrerseits sich jeder Hinderung des obenbezeichneten Verkehrs und jeder Einmischung in denselben enthalten.

Digitized by Google

Es versteht sich, daß die Spanischen Behörden in keiner Weise und unter keinem Vorwande die freie Ein- und Ausfuhr von Waaren irgend welcher Art ohne Ausnahme, außer in den besetzten Plätzen und in Uebereinstimmung mit der Deklaration III., hindern werden, und daß in allen von Spanien nicht effektiv besetzten Plätzen die vorbezeichneten Schiffe und Angehörigen, sowie deren Waaren, weder irgend welcher Abgabe oder irgend welchem Zoll oder irgend welcher Zahlung, noch irgend einem Gesundheits- oder anderen Reglement unterworfen werden.

III.

In den von Spanien im Sulu-Archipel besetzten Plätzen darf die Spanische Regierung Abgaben und Gesundheits- und andere Reglements während der effektiven Besetzung der bezeichneten Plätze einführen. Spanien verpflichtet sich jedoch seinerseits, daselbst die für die Bedürfnisse des Handels und zur Anwendung der gedachten Reglements nothwendigen Anstalten und Beamten zu unterhalten.

Es wird gleichwohl ausdrücklich bestimmt, und die Spanische Regierung, welche ihrerseits entschlossen ist, in den besetzten Plätzen keine beschränkenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, übernimmt bereitwillig die Verpflichtung, daß sie in diesen Plätzen keine höheren, als die durch die Spanischen Tarife oder durch die Verträge und Konventionen zwischen Spanien und irgend einer anderen Macht festgesetzten Abgaben und Zölle erheben wird. Auch wird sie dort ebensowenig Ausnahms-Verordnungen in Kraft setzen, welche auf den Verkehr und auf die Angehörigen Deutschlands, Großbritanniens und der andern Mächte Anwendung fänden.

Für den Fall, daß Spanien andere Punkte im Sulu-Archipel effektiv besetzen sollte, indem es daselbst die für die Bedürfnisse des Handels nothwendigen Anstalten und Beamten unterhielte, würden die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens gegen die analoge Anwendung der für die gegenwärtig besetzten Plätze vereinbarten Regeln keinen Einspruch erheben. Um jedoch neuen Reklamationsfällen vorzubeugen, welche sich aus der Ungewißheit der Handeltreibenden in Betreff solcher Plätze ergeben könnten, welche besetzt und Reglements und Tarifen unterworfen sind, wird die Spanische Regierung in jedem einzelnen Falle die effektive Besetzung eines Platzes im Sulu-Archipel den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens mittheilen und gleichzeitig die Handeltreibenden durch eine entsprechende, in den amtlichen Zeitungen von Madrid und Manila veröffentlichte Bekanntmachung davon unterrichten. Die für die gegenwärtig besetzten Plätze vereinbarten Tarife und Handelsvorschriften sollen auf die später von Spanien besetzten Plätze erst nach einer Frist von sechs Monaten, vom Tage der betreffenden Bekanntmachung in der amtlichen Zeitung von Madrid ab gerechnet, anwendbar sein.

Es ist dabei immer vorausgesetzt, daß kein Schiff und kein Angehöriger des Deutschen Reiches, Großbritanniens, oder der andern Mächte verpflichtet sein soll, einen der besetzten Plätze zu berühren, sei es auf der Fahrt nach oder von einem der von Spanien nicht besetzten Plätze, und daß demselben, weder aus diesem Grunde, noch wegen irgend einer Gattung der für einen nicht besetzten Platz des Archipels bestimmten Waaren ein Nachtheil verursacht werden darf.

Digitized by Google

IV.

Die drei, durch die Unterzeichneten vertretenen Regierungen verpflichten sich gegenseitig, die gegenwärtigen Deklarationen zu veröffentlichen und dieselben durch ihre Vertreter, Konsularbeamten und Befehlshaber der maritimen Streitkräfte in den östlichen Meeren genau befolgen zu lassen.

V.

Wenn die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens ihre Zustimmung zu dem gegenwärtigen Protokoll innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen von heute an nicht verweigert haben, oder wenn sie ihre Zustimmung vor Ablauf dieser Frist durch die Vermittelung ihrer unterzeichneten Vertreter erklären lassen, so sollen die gegenwärtigen Deklarationen sofort in Kraft treten.

Geschehen zu Madrid, den 11. März 1877.

(gez.) Manuel Silvela.

(gez.) Hatzfeldt. Layard.

Digitized by Google

Denkschrift.

Das General-Gouvernement der Philippinen hat seit einigen Jahren versucht, das in diesen Besitzungen Spaniens bestehende, für die Entwickelung des fremden Handels ungünstige Kolonialsystem auch auf den benachbarten Sulu-Archipel auszudehnen. Entbehrten schon die in dieser Absicht zur Regelung des Verkehrs in den Sulu-Gewässern in Manila erlassenen Verordnungen für ihre Gültigkeit gegenüber den Handeltreibenden und den Schiffen nichtspanischer Nationalität der hierzu erforderlichen staatsrechtlichen Voraussetzungen, so gaben die zur Durchführung solcher Verordnungen angewandten Zwangsmittel umsomehr Grund zu Beschwerden, als hierbei auch die Grundsätze des internationalen Seerechts verletzt wurden. Da der Handel mit den Sulu-Inseln und mit dem zum Sultanat dieses Namens gehörigen Küstenstrich an der Nordostseite von Borneo größtentheils unter Deutscher Flagge betrieben wird, so ist die Reichsregierung in erster Linie berufen gewesen, sich der durch solche Maßregeln hervorgerufenen Reklamationen anzunehmen.

Der Umstand jedoch, daß die Ladung des im August 1873 gleichzeitig mit dem deutschen Schiff „Gazelle" von Spanischen Kriegsschiffen im Sulu-Archipel aufgebrachten deutschen Schiffs „Marie Luise" zum Theil englisches Eigenthum war, begründete ein solidarisches Interesse Deutschlands und Großbritanniens an der Sicherung ihres Handels gegen weitere Beeinträchtigungen dieser Art.

In Folge gleichzeitiger Schritte des Deutschen und des Englischen Gesandten verfügte die Spanische Regierung in den Jahren 1874 und 1875, jene Schiffe freizugeben und die Rhederei- und die Ladungs-Interessenten für die aus der Beschlagnahme entstandenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen. Diese rein thatsächliche Erledigung unserer Reklamationen erwies sich jedoch bald als nicht ausreichend. Im Herbst 1875 erfolgte nämlich die Beschlagnahme des deutschen Schiffs „Minna" unter Umständen, welche keinen Zweifel ließen, daß die Spanischen Behörden in den Philippinen und die dort stationirten Kriegsschiffe den Anspruch auf Kontrolirung und Beschränkung des fremden Handels im Sulu-Archipel bei vorkommender Gelegenheit wieder zu erheben und durchzusetzen versuchen würden, so lange sie nicht durch unzweideutige Befehle aus Madrid über die Rechte fremder Nationen vollständig aufgeklärt seien.

Die Regierungen Deutschlands und Großbritanniens zögerten nicht, im Wege gemeinsamer Vorstellungen bei der Königlich Spanischen Regierung auf die Ertheilung solcher, die Frage prinzipiell entscheidender Befehle hinzuwirken.

Digitized by Google

Das erwünschte Ergebniß dieser Schritte waren zwei am 15. April 1876 an die Gesandten des Deutschen Reichs und Großbritanniens in Madrid gerichtete Noten des damaligen Spanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsministers Calderon Collantes. Diese Noten enthielten das ausdrückliche Anerkenntniß, daß, welche Beziehungen immer zwischen Spanien und Sulu bestehen möchten, doch keiner dieser beiden Staaten das Recht besitze, den Handel und den direkten Verkehr deutscher, englischer und anderer fremder Schiffe und Angehörigen mit den Häfen des Sulu-Archipels zu untersagen oder zu erschweren. Dieser Erklärung war die Versicherung hinzugefügt, daß die dem entsprechenden Befehle an die Spanischen Behörden und Kriegsschiffe erlassen seien.

Zu unserer Ueberraschung ergab sich auch aus dieser Abmachung nicht die für unsere Schifffahrt unerläßliche Sicherheit.

Schon im Sommer und Herbst des vorigen Jahres wurden das Schiff „Mimma" und Mandatare deutscher und englischer Handelshäuser abermals im Verkehr und Handelsbetrieb mit den Einwohnern der Sulu-Inseln durch Spanische Kriegsschiffe unter Gewaltthätigkeiten behindert. Auch die ersten im November v. J. von Madrid ergangenen telegraphischen Befehle an den damaligen (seitdem ersetzten) General-Gouverneur der Philippinen hatten nicht die gewünschte Wirkung, weitere Verkehrsstörungen zu verhindern.

Bei den in diesem Anlaß wieder aufgenommenen Verhandlungen überzeugten sich die drei Kabinete von der Nothwendigkeit, die Frage nunmehr in einer Form zu regeln, durch welche jedes Mißverständniß und jede irrthümliche oder willkürliche Auslegung der bisher einerseits erlassenen Instruktionen ausgeschlossen werde.

Sie verständigten sich deshalb über die Unterzeichnung eines Aktenstückes, dessen Inhalt für die Behörden und Kriegsschiffe der drei Länder unbedingt maßgebend und verpflichtend zu sein bestimmt ist.

Aus diesen Thatsachen und Erwägungen, in Verbindung mit dem allseitigen Wunsch, diese Streitfrage in einer, den freundschaftlichen Beziehungen beider Höfe zu der spanischen Regierung entsprechenden Weise beizulegen, ist das Protokoll vom 11. März d. J. hervorgegangen.

Die spanische Regierung erkennt darin nochmals grundsätzlich und rückhaltslos an, daß der Handels- und Schifffahrtsverkehr mit und im Sulu-Archipel frei ist und frei bleiben soll. Die Ausübung der Befugnisse, welche ihr für die von Spanien effektiv besetzten Plätze ausnahmsweise zugestanden werden, ist an solche Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, daß davon eine Benachtheiligung des fremden Handels nach Ueberzeugung der Deutschen und der Englischen Regierung nicht zu besorgen ist. Insbesondere erscheint die Möglichkeit einer plötzlichen und willkürlichen Schädigung der fremden Handelsunternehmungen durch Zollerhebung Angesichts der Bestimmungen der dritten Deklaration ausgeschlossen. Die Untersagung jeden Zwanges zum Besuch besetzter Häfen wird die Folge haben, daß ein solcher Besuch da unterbleibt, wo keine Aussicht auf Gewinn vorhanden ist. Die Spanische Regierung wird daher an den von ihr etwa besetzten Plätzen schon im eigenen Interesse nur mäßige Zölle erheben. Da zudem nur solche Plätze als effektiv besetzt im Sinne des Protokolls anzusehen sind, wo Spanien die für die Sicherheit und Erleichterung des Handels nothwendigen Beamten und Einrichtungen dauernd unterhält, und da eine Zollerhebung auch an solchen Plätzen erst sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung beginnen darf, so sind die Handeltreibenden gegen

Digitized by Google

plötzliche Veränderungen gesichert und werden in Zukunft an Spanische Zollkassen nur da noch Abgaben entrichten, wo die letzteren, wie in dem Eingang des Protokolls Spanischer Seits ausdrücklich anerkannt wird, den Charakter einer Gegenleistung für Spanischer Seits gebotene Vortheile haben.

Ist durch diese prinzipielle Regelung des Handels- und Schifffahrts-Verkehrs im Sulu-Archipel neuen Beeinträchtigungen unseres Handels in jenen Gewässern wirksam vorgebeugt, so sind auch die seit dem 15. April v. J. entstandenen Reklamationen durch eine, vor Unterzeichnung des Protokolls an den Kaiserlichen Gesandten in Madrid gerichtete Note des jetzigen Spanischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Staatsministers Silvela, vollkommen befriedigend erledigt worden. Die Spanische Regierung hat darin die Rechtswidrigkeit der oben erwähnten Handlungen ihrer Behörden und Schiffs-Kommandanten gegen deutsche Angehörige und Schiffe ausdrücklich anerkannt und uns die volle Entschädigung der betroffenen Personen, nach Maßgabe eines hierfür vorher vereinbarten Verfahrens, zugesichert.

Hiernach darf das Ergebniß dieser durch mancherlei Umstände und Zwischenfälle sachlich und formell erschwerten Verhandlungen als ein den Interessen des Deutschen Reiches und seiner Angehörigen entsprechendes und für die Entwickelung des deutschen Handels vortheilhaftes bezeichnet werden.

Digitized by Google

№ 206.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden: Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind.

Kommission für Petitionen.

Erstes Verzeichniß A. 7. (II. 7.) 32. (II. 33.) 40. (II. 41.) 45. (II. 46.) 82. (II. 85.) 91. (II. 94.) 96. (II. 99.)

Zweites Verzeichniß. 60. (II. 173.) 73. (II. 187.)

Drittes Verzeichniß A. 4. (II. 225.) 8. (II. 229.) 28. (II. 249.) 47. (II. 273.) 67. (II. 294.)

Viertes Verzeichniß A. 90. (II. 405.) 95. (II. 411.) 98. (II. 414.)

Fünftes Verzeichniß A. 11. (II. 446.) 32. (II. 467.) 33. (II. 468.) 93. (II. 528.) 169. (II. 606.)

Sechstes Verzeichniß. 23. (II. 635.) 25. (II. 637.) 48. (II. 660.) 92. (II. 704.) 169. (II. 781.) 171. (II. 783.)

Siebentes Verzeichniß A. 8. (II. 793.) 9. (II. 794.) 10. (II. 797.) 13. (II. 800.) 14. (II. 801.) 15. (II. 802.) 16. (II. 803.) 17. (II. 804.) 18. (II. 805.) 19. (II. 806.) 20. (II. 807.) 21. (II. 808.) 22. (II. 809.) 23. (II. 810.) 24. (II. 811.) 25. (II. 812.) 26. (II. 813.) 27. (II. 814.) 28. (II. 815.) 29. (II. 816.) 30. (II. 817.) 31. (II. 818.) 32. (II. 819.) 33. (II. 820.) 34. (II. 821.) 35. (II. 822.) 36. (II. 823.) 37. (II. 824.) 38. (II. 825.) 39. (II. 826.) 40. (II. 827.) 41. (II. 828.) 42. (II. 829.) 43. (II. 830.) 44. (II. 831.) 45. (II. 832.) 46. (II. 833.) 47. (II. 834.) 48. (II. 835.) 49. (II. 836.) 50. (II. 837.) 51. (II. 838.) 52. (II. 839.) 53. (II. 840.) 54. (II. 841.) 55. (II. 842.) 56. (II. 843.) 57. (II. 844.) 58. (II. 845.) 59. (II. 846.) 60. (II. 847.) 61. (II. 848.) 62. (II. 849.) 63. (II. 850.) 74. (II. 861.) 76. (II. 863.) 78. (II. 865.) 79. (II. 871.) 80. (II. 872.) 82. (II. 874.) 118. (II. 911.) 119. (II. 912.) 120. (II. 913.) 121. (II. 914.) 122. (II. 915.) 123. (II. 916.) 124. (II. 917.) 125. (II. 918.) 126. (II. 919.) 127. (II. 920.) 128. (II. 921.) 129. (II. 922.) 130. (II. 923.) 131. (II. 924.) 132. (II. 925.) 133. (II. 926.) 134. (II. 927.) 135. (II. 928.) 136. (II. 929.) 137. (II. 930.) 138. (II. 931.) 139. (II. 932.) 140. (II. 933.) 141.

Digitized by Google

(II. 934.) 142. (II. 935.) 143. (II. 936.) 144. (II. 937.) 145. (II. 938.) 146. (II. 939.) 147. (II. 940.) 148. (II. 941.) 149. (II. 942.) 150. (II. 943.) 203. (II. 999.) 204. (II. 1001.) 258. (II. 1056.) 259. (II. 1057.) 260. (II. 1058.) 261. (II. 1059.)

Achtes Verzeichniß A. 2. (II. 1063.) 25. (II. 1086). 26. (II. 1087). 27. (II. 1088). 28. (II. 1089). 29. (II. 1090.) 30. (II. 1091.) 31. (II. 1092.) 32. (II. 1093.) 33. (II. 1094.) 34. (II. 1095.) 35. (II. 1096.) 36. (II. 1098.) 39. (II. 1102.) 43. (II. 1106.) 44. (II. 1107.) 45. (II. 1108.) 46. (II. 1109.) 47. (II. 1110.) 48. (II. 1111.) 49. (II. 1112.) 50. (II. 1113.) 51. (II. 1114.) 52. (II. 1115). 58. (II. 1122.) 63. (II. 1127.) 64. (II. 1128.) 65. (II. 1129.) 66. (II. 1130.) 67. (II. 1131.) 68. (II. 1132.) 69. (II. 1133.) 70. (II. 1134.) 71. (II. 1135.) 75. (II. 1142.) 76. (II. 1143.) 77. (II. 1144.) 78. (II. 1145.) 79. (II. 1146.)

Berlin, den 2. Mai 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Digitized by Google

Zu № 206.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

An Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind, treten noch hinzu:

Erstes Verzeichniß A. 9. (II. 9.) 94. (II. 97.)

Zweites Verzeichniß. 1. (II. 114.)

Drittes Verzeichniß A. 39. (II. 260.) 41. (II. 265.) 78. (II. 305.)

Viertes Verzeichniß A. 39. (II. 352.) 89. (II. 404.)

Fünftes Verzeichniß A. 7. (II. 442.) 24. (II. 459.) 28. (II. 463.) 90. (II. 525.)

Sechstes Verzeichniß A. 3. (II. 615.) 32. (II. 644.) 49. (II. 661.) 172. (II. 784.)

Siebentes Verzeichniß A. 255. (II. 1053.) 256. (II. 1054.) 257. (II. 1055.).

Achtes Verzeichniß A. (II. 1062.) (II. 1103.) (II. 1116.) (II. 1118.) (II. 1137.).

Berlin, den 3. Mai 1877.

Der Präsident von Forckenbeck.

Berichtigung:

Die Petition II. 1102. ist zurückgezogen, es fällt daher die Nr. 89. (II. 1102.) Achtes Verzeichniß A. der Drucksachen Nr. 206. fort.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 207.

Zusammenst

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von für das Reich — Nr. 139. der Drucksachen — mit des Reichstages über denselben g

---

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf folgender Grundstücke für das Reich:

1. des zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 75. und in der Königgrätzerstraße Nr. 136. gelegenen von Decker'schen Grundstücks sammt der darauf befindlichen Druckerei den Betrag von 6.780.000 Mark,
2. des in der Voßstraße Nr. 4. und 5. gelegenen, der Deutschen Baugesellschaft gehörigen Grundstücks den Betrag von 784.380 Mark,

in Summe 7.564.380 Mark zu verwenden.

Der Reichskan
Deckung dieses Betr
und zu dem Ende
schaffung jener Sur
liche, nach den B
1868 (Bundes-Ges
aufzunehmen und

Die Bestimmu
vom 27. Januar 1
leihe für Zwecke d
(Reichs-Gesetzblatt
gegenwärtigen Ges
gebenden Schatzanw

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

	Baustelle für das zu errichtende Reichstagsgebäude die Entscheidung getroffen ist.
	Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebs der Druckerei werden vom nächsten Etatsjahr ab gesetzlich festgestellt.
	Bis dahin darf die Druckerei unbeschadet der Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen nur zu unmittelbaren Zwecken des Reichs und des preußischen Staats und zwar nur in dem bisherigen Umfang verwendet werden.
§. 2.	§. 2.
zler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur ags im Wege des Kredits flüssig zu machen in dem Nominalbetrage, wie er zur Benme erforderlich sein wird, eine verzinsstimmungen des Gesetzes vom 19. Juni etzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe Schatzanweisungen auszugeben.	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
ngen in den §§. 2. bis 5. des Gesetzes 875, betreffend die Aufnahme einer Aner Marine- und Telegraphenverwaltung 5. 18), finden auch auf die nach dem etze aufzunehmende Anleihe und auszueisungen Anwendung.	Unverändert.
	Urkundlich 2c.
	Gegeben 2c.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Digitized by Google

№ 208.

Deutscher Reichstag
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Genfel.

Bericht

der

IX. Kommission

über

die derselben überwiesenen Anträge und Petitionen, betreffend die Gewerbeordnung.

Durch Beschluß des Reichstags in der 24. Sitzung vom 18. April d. J. wurden der unterzeichneten Kommission folgende Anträge überwiesen:

1. der von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung und Ergänzung des Tit. VII. der Gewerbeordnung — Nr. 23. der Drucksachen —;
2. der Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen, betreffend Vervollständigung der Enquête über die Lage des Handwerker- und Arbeiterstandes und Abänderung der Gewerbeordnung, sowie Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit und des Haftpflichtgesetzes — Nr. 74. der Drucksachen —;
3. die Resolution der Abgeordneten Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen, betreffend I. Ergänzung der Vorschriften des Titels VII. der Gewerbeordnung über den Lehrlingsvertrag; II. Erlassung von Ausführungsbestimmungen zu §. 108. der Gewerbeordnung wegen der gewerblichen Schiedsgerichte — Nr. 77. der Drucksachen —;
4. die als Unterantrag zu Nr. 3. von den Abgeordneten Dr. Hirsch und Genossen eingebrachte Resolution, betreffend Maßnahmen zur Ausbildung der jugendlichen Handwerker, Erlaß von Normativbestimmungen für gewerbliche Schiedsgerichte und Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen — Nr. 107. der Drucksachen —;
5. der von den Abgeordneten Fritzsche, Bebel und Genossen ein-

Digitized by Google

gebrachte Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung der Titel I., II., VII., IX. und X. der Gewerbeordnung — Nr. 92. der Druckſachen —.

Bei Gelegenheit der Verhandlung über diese Anträge im Plenum hatte Namens der Petitionskommission der Abg. Bauer über die bis dahin eingegangenen 107 auf Abänderung der Gewerbeordnung bezüglichen Petitionen einen formellen Bericht erstattet und beantragt:

diese Petitionen durch die Beschlüsse des Reichstages über die Anträge Nr. 23., 74., 77. und 92. der Druckſachen für erledigt zu erklären.

Ueber diesen Antrag hat eine Beschlußfassung im Plenum nicht stattgefunden. Die erwähnten Petitionen sind jedoch der Kommission nachträglich mittels Schreibens des Herrn Präsidenten vom 21. April d. J. auf Grund von §. 28. der Geschäftsordnung überwiesen worden. Ebenso hat dieselbe die nach der Verhandlung im Plenum eingegangenen auf Abänderung der Gewerbeordnung bezüglichen Petitionen, wie solche unten näher zu erwähnen sein werden, übermittelt erhalten.

Die Kommission trat, nachdem sie sich am 20. April konstituirt hatte, am 24. dess. Mts. zunächst in die Berathung über die geschäftliche Behandlung des ihr überwiesenen Materials ein. Als Vertreter der verbündeten Regierungen waren zugegen: der Königlich Bayrische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ministerialdirektor von Riedel, und der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Nieberding.

Bei Beginn der Berathung wurde von zwei Mitgliedern der Antrag eingebracht:

I. dem Reichstage vorzuschlagen:
   1. den Antrag Graf von Galen und Genossen (Nr. 74. der Druckſachen) abzulehnen;
   2. die Anträge:
      a) von Seydewitz und Genossen (Nr. 23. der Druckſachen),
      b) Rickert, Dr. Wehrenpfennig und Genossen (Nr. 77. der Druckſachen),
      c) Fritzsche, Bebel und Genossen (Nr. 92. der Druckſachen),
      d) Dr. Hirsch und Genossen (Nr. 107. der Druckſachen)

      dem Reichskanzler als Material für die zur nächsten Session in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen;

II. bezüglich der, der Kommission überwiesenen Petitionen zu beschließen:
   1. diejenigen Petitionen, welche die in den Anträgen unter I., 2., a), b), c) und d) behandelten Gegenstände berühren, zugleich mit jenen Anträgen dem Reichskanzler als Material zu überweisen;
   2. die übrigen Petitionen, welche anderweitige Materien der Gewerbeordnung, z. B. die Wanderlager, Schankwirthschaften u. s. w. betreffen, sofort in der Kommission zu prüfen und über deren weitere Behandlung zu beschließen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt, die Dauer der gegenwärtigen Session des Reichstags werde voraussichtlich nur noch etwa 2 Wochen

Digitized by Google

betragen; in dieser kurzen Zeit die zahlreichen ebenso wichtigen wie schwierigen Fragen, welche in den vorliegenden Anträgen berührt seien, einigermaßen gründlich durchzuberathen, sei ein Ding der Unmöglichkeit. Es bleibe also kaum etwas Anderes übrig, als daß man die Anträge dem Reichskanzler als Material für die Gesetzgebungsarbeiten überweise, welche laut Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes ohnehin in Aussicht genommen seien. Von dieser Ueberweisung sei jedoch der Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen auszuschließen, weil derselbe zu allen anderen vorliegenden Anträgen in grundsätzlichem Gegensatze stehe und ein Mißtrauensvotum gegen die verbündeten Regierungen enthalte, welches von den übrigen Antragstellern und deren Gesinnungsgenossen nicht getheilt werde. Denn während diese Letzteren in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen an den Grundlagen der bestehenden Gewerbegesetzgebung festhielten und dieselbe nur im Einzelnen ergänzen und verbessern wollten, sei in den Motiven des Antrags von Galen die bisherige Wirthschaftspolitik des Reichs ganz allgemein als eine falsche und die aus derselben hervorgegangene Gesetzgebung als hauptsächliche Ursache der herrschenden wirthschaftlichen Kalamität bezeichnet, in dem Antrage selbst aber „Einschränkung der Gewerbefreiheit“ ohne Angabe der Grenzen und ebenso „Revision“ des Freizügigkeitsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes ohne jede nähere Hinweisung gefordert. Gerade diese Unbestimmtheit mache den Antrag, der sich hiernach als ein wesentlich negativer darstelle, völlig ungeeignet zu einer gesetzgeberischen Verwerthung, und es könne der Mehrheit des Hauses nicht angesonnen werden, denselben auch nur in bedingter Weise, durch Ueberweisung als Material, zu dem ihrigen zu machen, während die übrigen Anträge, wenn auch zum Theil weit auseinandergehend, eine solche Behandlung wohl zuließen. Was die Petitionen anlange, so würden diejenigen, welche sich ihrem Inhalte nach mit den zu überweisenden Anträgen deckten, in gleicher Weise zu behandeln sein, während die übrigen einer näheren Prüfung unterzogen werden müßten.

Von anderer Seite wurde zwar zugegeben, daß die Zeit zu kurz sei, um einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, gleichwohl aber es als eine Pflicht der Kommission bezeichnet, daß sie wenigstens einen Versuch mache, sich über die den meisten Anträgen gemeinsamen Punkte, insbesondere über das Lehrlingswesen zu einer Resolution zu einigen. Aus einer Vergleichung der Anträge dürfe man die Hoffnung auf das Gelingen eines solchen Versuchs wohl entnehmen. Der Reichstag habe doch sicher nicht deshalb eine Kommission gewählt, damit diese ohne jegliches Eingehen auf die Sache Anträge, welche die Regierung bereits besitze, dieser als Material zu überweisen vorschlage. Wenn der Antrag v. Galen in manchen Punkten unannehmbar erscheine, so gelte dies doch nicht von seinem gesammten Inhalte, vielmehr verdienten einzelne der darin erwähnten Punkte eine nähere Erwägung, und es sei daher geboten, wenigstens in eine sachliche Prüfung desselben einzutreten. Von dieser Seite wurde der Antrag gestellt:

> Die Kommission wolle zum Zwecke der Feststellung einer Resolution in die Berathung über die einzelnen Punkte, in welchen die überwiesenen Anträge eine Abänderung oder Ergänzung der Gewerbeordnung bezwecken, eintreten und den Antragstellern überlassen, ihre Anträge, sofern sie nicht schon als Resolution formulirt sind, als solche formulirt der Kommission vorzulegen.

Dieser Antrag wurde von einem anderen Mitgliede mit Rücksicht darauf

Digitized by Google

befürwortet, daß er die Möglichkeit gewähre, auch dem Antrage von Galen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Von den Vertretern des zuerst erwähnten Antrages wurde entgegnet, so sehr eine weitere Klärung des vorliegenden Materials zu wünschen wäre, so sei doch die Kommission ohne ihre Schuld durch die Kürze der ihr verbleibenden Zeit außer Stand gesetzt, eine des Reichstags würdige Arbeit zu leisten. Was insbesondere das Lehrlingswesen betreffe, so sei allerdings in mehreren Punkten Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Anträgen vorhanden; diese noch ausdrücklich zu konstatiren, habe jedoch keinen Zweck. Aber selbst bei dieser Materie ergebe die Vergleichung der Anträge eine Reihe von Differenzpunkten, bezüglich deren eine wirkliche Einigung kaum zu erwarten sei, während der Wunsch, die Regierung auf die verschiedenen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und die Licht- und Schattenseiten des einen und anderen Vorschlags hervorzuheben, durch die Verhandlungen des Plenums hinreichend erfüllt sei. In Betreff der anderen Gegenstände sei eine Vereinigung der verschiedenen Ansichten in so kurzer Zeit noch viel weniger zu erwarten. Daß der Antrag von Galen einzelne Punkte enthalte, welche nähere Erwägung verdienten, werde nicht in Abrede gestellt, nur seien dieselben nicht in der Weise behandelt, um der Regierung irgendwie einen Fingerzeig zu geben. Seiner Hauptrichtung nach aber verlange dieser Antrag einen vollständigen Systemwechsel, und von einem derartigen Verlangen müsse die Kommission sich von vorn herein lossagen.

Vor der Beschlußfassung wurde von mehreren Seiten eine Erklärung der Regierungskommissare über ihre Stellung zu den obigen Anträgen gewünscht. Herr Ministerialdirektor von Riedel gab dieselbe in folgender, von ihm selbst als Anlage zum Protokoll nachträglich niedergeschriebener Fassung ab:

> Die rein formale Frage, ob der Antrag des Herrn Grafen Galen und Genossen von der Kommission überhaupt einer eingehenden Würdigung unterzogen werden wolle, sei zunächst wohl lediglich Sache der Kommission selbst; der Antrag des Herrn Grafen Luxburg habe aber auch eine materielle Seite, da mit dessen Annahme von der Mehrheit der Kommission erklärt werde, daß sie den Antrag des Herrn Grafen Galen in keinem Falle zur Berücksichtigung bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung geeignet erachte. In dieser Beziehung hätten die verbündeten Regierungen, wie aus der von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts im Hause abgegebenen Erklärung hervorgehe, wenigstens was die Hauptgesichtspunkte anlangt, bereit Stellung genommen. Es kämen namentlich vier Punkte in Betracht.
>
> Der erste Punkt betreffe die Veranstaltung einer weiteren Enquête. Die Regierungen erachteten eine solche im gegenwärtigen Momente weder für veranlaßt noch für nützlich, denn die abermalige Sammlung und Verarbeitung eines jedenfalls umfangreichen Materials würde voraussichtlich so viel Zeit erfordern, daß die Inangriffnahme und Vollendung der wünschenswerthen Revisionsarbeiten hinausgeschoben werden müßte.
>
> Der zweite Punkt sei gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit gerichtet. In dieser Hinsicht seien die Regierungen der Anschauung, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit bei der vorzunehmenden Re-

Digitized by Google

vision nicht in Frage gestellt werden dürfe und daß keinesfalls ein Systemwechsel einzutreten habe.

Eben so wenig könnten sich die Regierungen in Bezug auf den dritten Punkt, betreffend die Freizügigkeit, zu einer prinzipiellen Aenderung der bestehenden Gesetzgebung verstehen.

Der Herr Graf Galen und Genossen hätten ferner viertens noch verschiedene Materien in ihrem Antrage behandelt, welche entweder noch Landessache seien, oder sonst nicht unmittelbar in den Rahmen einer Revision der Gewerbeordnung fielen.

Außer den so eben hervorgehobenen Hauptpunkten seien in dem Antrage (Drucksachen Nr. 74.) allerdings noch einige andere Gedanken enthalten, welche jedoch größtentheils mit den aus dem Schooße der übrigen Fraktionen hervorgegangenen Anregungen zusammenträfen, oder — was z. B. bezüglich der Schankkonzessionen der Fall — bei der Berathung der Petitionen zur Besprechung gelangen könnten.

Er (Redner) fasse seine Anschauungen dahin zusammen, daß der Antrag des Herrn Grafen Galen und Genossen in den gedachten Hauptpunkten von Seiten der verbündeten Regierungen bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung nicht berücksichtigt werden könnte, und gebe der Kommission anheim, inwieweit sie diese Erklärung bei der Beschlußfassung über den Antrag des Herrn Grafen Luxburg sofort in Betracht ziehen wolle.

Bei der Abstimmung wurde der erste von den beiden obigen Anträgen in seinem I. Theile (vgl. S. 2) mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen, womit der Gegenantrag sich erledigte.

Nach dieser Abstimmung gab der Abgeordnete Jörg die Erklärung zu Protokoll, er bedaure, daß die Kommission den Antrag seiner politischen Freunde zurückgewiesen und dadurch — seiner Auffassung nach — die dem Zentrum angehörigen Mitglieder ausgeschlossen habe. Er glaube zugleich im Namen seiner Gesinnungsgenossen zu sprechen, wenn er erkläre, daß sie den Berathungen der Kommission fernerhin nicht beiwohnen würden. Er fügte hinzu, das Volk werde das Verfahren der Kommission mißbilligen. Von anderer Seite wurde konstatirt, daß diese Erklärung auf eine Weigerung der Minderheit hinauslaufe, sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen. Thatsächlich haben die Abgg. Dr. Jörg, Graf von Galen, Dr. Franz, Dr. Westermayer und Dr. phil. Freiherr von Hertling den weiteren Sitzungen der Kommission nicht beigewohnt.

In der Sitzung vom 28. April verhandelte die Letztere über die geschäftliche Behandlung der Petitionen. Von einem Mitgliede wurde anheimgegeben, ob man nicht, nachdem die Voraussetzung der Ueberweisung — daß nämlich eine sachliche Verhandlung über die Anträge stattfinden werde — in Wegfall gekommen, die Petitionen an die Petitionskommission zurückverweisen solle. Dem wurde jedoch von anderer Seite mit dem Bemerken widersprochen, daß die Kommission nach den eingehenden Verhandlungen im Plenum wohl in der Lage gewesen sei, die Anträge durch einen so einfachen Beschluß, der wesentlich nur eine politische Bedeutung habe, zu erledigen, daß dagegen die Petitionen,

Digitized by Google

soweit sie nicht ihrem Inhalte nach mit jenen zusammenfielen, eines näheren Eingehens bedürften. Mit überwiegender Mehrheit wurde beschlossen,

durch den Vorsitzenden einen Referenten und Korreferenten bestellen zu lassen, um über den Inhalt der sämmtlichen der Kommission überwiesenen Petitionen mit besonderer Rücksicht darauf, inwieweit der Inhalt derselben mit den dem Reichskanzler zu überweisenden Anträgen übereinstimme und inwieweit sie anderweitige Gegenstände betreffen, Bericht zu erstatten.

Mit 11 gegen 3 Stimmen machte sich die Kommission weiter dahin schlüssig, mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses die Berichterstattung über die Petitionen mit derjenigen über die Eingangs erwähnten Anträge zu verbinden.

Die Berichte über diese Petitionen hat die Kommission in der Sitzung vom 2. Mai entgegengenommen. Dieselben bedürfen nach dem in dem vorstehenden Beschlusse bezeichneten Merkmale einer gesonderten Betrachtung, wobei jedoch zu bemerken ist, daß einzelne derselben sich gleichzeitig sowohl auf die in den Anträgen behandelten, als auch auf andere Gegenstände beziehen.

I.

Zu den Petitionen, welche sich den behandelten Gegenständen nach mit den vorliegenden Anträgen decken, hat die Kommission auch diejenigen gerechnet, welche sich auf die Bestrafung des Kontraktbruches und auf Innungen beziehen. Ferner sind hierher die Petitionen zu rechnen, welche sich auf die in dem Antrage Fritzsche, Bebel und Genossen — Nr. 92. der Drucksachen — berührte Zuchthausarbeit beziehen; womit jedoch der Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob dieser Gegenstand bei der Gewerbeordnung und nicht vielmehr bei einem Gesetze über den Strafvollzug zum Austrag zu bringen sei. Endlich eine auf die Sonntagsfeier bezügliche Petition.

Soweit die obigen Petitionen zum Gegenstand mündlicher Berichterstattung in der Plenarsitzung vom 16. April d. J. gemacht worden sind, hat die Kommission sie nicht weiter in Betracht gezogen.

Von neu hinzugekommenen Petitionen gehören hierher folgende:

II. 207. Die Inhaber der Firma Boeck und Kersten in Charlottenburg bringen ein unbedingtes Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken in Vorschlag, bitten dagegen um Befreiung der 14jährigen Knaben von der jetzt bestehenden besonderen Beaufsichtigung des Staats in Fabriken mit kontinuirlichem Feuer bezw. in Glashütten.

Abdrücke der Petition sind an die Mitglieder des Hauses vertheilt, so daß ein näheres Eingehen nicht erforderlich ist.

II. 611. (überreicht vom Abg. Dr. Hirsch). Die Generalversammlung des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter bittet, daß, zugleich zum Schutze und zur Regelung des gesetzlichen Koalitionsrechts, wie nicht minder zur Förderung der freien und friedlichen Berufsorganisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als allein sichere Grundlage auch für die Reform des Lehrlingswesens und der Arbeitsverhältnisse, die gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände und Einigungsämter durch ein Reichs-Normativgesetz baldigst erfolgen möge.

Digitized by Google

II. 633., 658., 692. bis 694., 776. bis 780., 866., 870., 949., 998. Mit den im mündlichen Berichte zuerst erwähnten 91 gedruckten Petitionen gleichlautende Petitionen bezw. Anschluß-Erklärungen des Gewerbevereins zu Freiburg i. Br., der Schneiderinnung und drei anderer Innungen zu Altenburg, der Gewerbe- und Handelskammer zu Offenburg, der Gewerbevereine zu Waldkirch und zu Schopfheim in Baden, mehrerer Innungen und Vereine zu Lübeck, des Obermeisters der Schneiderinnung Fr. Köhler zu Jüterbog und zahlreicher Genossen, des Gewerbevereins zu Donaueschingen, des Färbermeisters R. Klenner in Landeshut in Schl. und Genossen, endlich zahlreicher Innungen und Vereine zu Danzig.

II. 640. Die Gewerbekammer zu Leipzig bittet um Regelung des Lehrlingswesens und um Einführung von Legitimationskarten für die Arbeiter. In ersterer Beziehung schließt sie sich der Resolution Nr. 77. der Drucksachen an. Bezüglich der Legitimationskarten, die an einer anderen Stelle als „Legitimationsbücher" bezeichnet sind, bemerkt sie, daß in denselben der Name des Arbeiters, das Handwerk und die Zeit, die er an einem Orte und bei einem Arbeitgeber gearbeitet hat, glaubhaft bescheinigt werden soll.

II. 659. Die Gewerbekommission des Handwerkervereins zu Plauen im sächsischen Vogtlande erklärt zunächst ihr Einverständniß mit dem Antrage von Seydewitz und Genossen, und bittet, demselben unverweilt Folge zu geben. In Bezug auf die Ueberwachung des Lehrlingswesens und die gewerblichen Schiedsgerichte stimmt dieselbe im Wesentlichen mit den oben erwähnten gedruckten Petitionen überein. Außerdem verlangt sie aber Bestrafung des Arbeitnehmers, welcher den Arbeitsvertrag gebrochen. Aus der Begründung ist der Satz hervorzuheben, daß „der allmälig großgezogenen Sozialdemokratie alljährlich Schaaren halbwüchsiger Elemente zugeführt werden, die, weil sie nichts, oder nichts Ordentliches gelernt, sich nicht zu ernähren vermögen, dem Staate in produktiver Beziehung verloren gehen, die volkswirthschaftlichen Zustände verschlimmern und schließlich am Marke des Volkes zehren".

II. 664. Die Maurer, Fabrik- und Handarbeiter F. Jantzen und Genossen zu Franzburg bitten, der Reichstag wolle seine Zustimmung zu der von den Abgeordneten von Seydewitz und Genossen beantragten Einführung der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern nicht geben.

Zur Begründung ist bemerkt, durch Aufhebung des §. 113. der Gewerbeordnung gehe die wirthschaftliche Selbstständigkeit und die Gleichberechtigung des Arbeiters vor dem Gesetz verloren. Im Uebrigen ist auf das kurze Bestehen der Gewerbeordnung und auf die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse hingewiesen, welche ein ruhiges, unbefangenes Urtheil über dieselbe sehr erschweren.

II. 665., 867., 868. Der Ortsverein der Zimmerer zu Berlin, der Verband der Greifswalder Orts- (Gewerk-) Vereine und der Ortsverein der Stuhlarbeiter zu Berlin beantragen a) obli-

Digitized by Google

gatorische Schriftlichkeit des Lehrvertrags, mindestens vierwöchentliche Probezeit und Erstreckung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter auf die Lehrlinge; b) Ablehnung der Wiedereinführung der Arbeitsbücher und der Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs; dagegen c) Anordnung und Förderung gewerblicher Schiedsgerichte und Einigungsämter und d) Verleihung körperschaftlicher Rechte an alle Berufsorganisationen, Arbeitgeberverbände, Gewerkvereine u. s. w., die sich verpflichten, ihre gewerblichen Streitigkeiten von den unter c) genannten Organen entscheiden zu lassen und für Ausführung der diesbezüglichen Entscheidungen zu haften.

II. 695. Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Frauenstein in Sachsen schließt sich der, in dem mündlichen Berichte im Plenum erwähnten Petition der Gewerbekammer zu Zittau Nr. II. 370. in ihren 10 Punkten an. Nachträglich ist hierbei zu bemerken, daß die Gewerbekammer zu Zittau a) unter Nr. 3. ihrer Petition nicht „Lehrlingsschulen" verlangt, diese vielmehr folgendermaßen lautet: „die schlechte Ausbildung der Lehrlinge, welche die Zukunft des Gewerbes bei uns auf das Ernsteste gefährdet, würde durch die Einführung obligatorischer, kosten- und stempelfrei zu beglaubigender Zeugnisse über die Dauer der Lehrzeit wesentlich abgeschwächt werden"; und daß b) die genannte Gewerbekammer sich unter Nr. 7. nicht für „Innungen, auch in Verbindung mit Gesellen und Gehilfen", sondern — im Widerspruch mit der Schrift ihres Sekretärs, auf welche sie im Uebrigen Bezug genommen — gegen derartige Innungen erklärt hat, ohne daß übrigens ein Wort der Begründung beigefügt wäre. Der genannte Gewerbevereins-Ausschuß bemerkt seinerseits noch zu Punkt 6. der Petition, daß er in den Arbeitsbüchern Bescheinigung der Fähigkeit, des Fleißes und des Betragens wünsche. Ferner will derselbe — zu Punkt 8. — den Kontraktbruch nicht blos an den Fabrikarbeitern und gewerblichen Gesellen bestraft, sondern das bezügliche Gesetz auf „alle ländlichen und städtischen Arbeiter und Dienstleute, die nach einem vorher normirten Kontrakt arbeiten," ausgedehnt wissen und fügt hinzu: „Ein gleiches Vorgehen wünschen wir gegen die Strikes und die Anstifter zu solchen." Zur Begründung dieser Forderung ist hervorgehoben, „daß durch die sozialistischen Bestrebungen ohnehin Treue und Glauben, Respekt, Ordnung und Gehorsam bei den Arbeitern und namentlich bei den jungen Leuten theils erschüttert, theils ganz geschwunden" sei.

II. 869. Der Ortsverband der Gewerkvereine zu Gera bittet, in die Gewerbeordnung ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in industriellen Niederlassungen aufzunehmen und für Lehrlinge, sowohl im Handwerk als auch in der Fabrik- und Groß-Industrie, eine möglichst kurze Arbeitszeit festzusetzen. Ferner spricht derselbe die Hoffnung aus, daß der Reichstag der Einführung von Arbeitsbüchern nicht zustimmen, daß dagegen für Frauen, die in Fabriken beschäftigt sind, eine kürzere Arbeitszeit werde eingeführt werden.

Digitized by Google

II. 948. Eine Anzahl Handwerksmeister zu Marburg, J. Klee, Chr. Bang und Genossen, bitten um Annahme des Antrags von Seydewitz und Genossen.

II. 1000. Die Gesellschaft der Handwerksfreunde zu Lippstadt bittet um gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, zugleich aber um Wiederannahme der (preußischen) Gewerbeordnung von 1849 „mit wenigen zeitgemäßen Abänderungen".

II. 1052. Die Vorsteher der Schuhmacher-Innung zu Znin wünschen Begrenzung der Gewerbefreiheit durch Prüfungen.

II. 1060. Die Vorstände der vereinigten Arbeitgeber von Neuvorpommern und Rügen bitten „Namens ihrer über 1400 Vollmachtgeber": „im Anschluß der zur Berathung gestellten Gesetzentwürfe zur Abänderung und Ergänzung des Titel VII. der bestehenden Gewerbeordnung, auch für die ländlichen und städtischen freien Arbeiter und für die Fabrikarbeiter, welche sich zu einer zeitweisen Arbeitsverpflichtung verdingen, die obligatorische Verpflichtung zur Haltung von Arbeitsscheinen (Losscheinen, Entlassungsscheinen) einführen zu wollen", und zwar bei Geldstrafe zu Gunsten von Unterstützungskassen, im Falle des Unvermögens bei Haftstrafe. Sie beziehen sich darauf, daß sie zur Besserung der Uebelstände im ländlichen Arbeiterwesen einen auf Selbsthilfe beruhenden Verein gegründet hätten, dessen Statuten beigefügt sind, daß aber dieser Verein, welchem sich auch Gewerbtreibende und Fabrikinhaber angeschlossen und welcher anfänglich günstige Ergebnisse geliefert habe, wegen Nichtbetheiligung der Landwirthe in Mecklenburg und in den angrenzenden Kreisen seinen Zweck verfehlen werde, da die Arbeiter vorziehen, „in zwanglosere Gegenden zu gehen und sich dort ungebundene Arbeit zu suchen".

II. 226., 358., 375., 656., 696. 949. Die Schuhmacherinnung zu Marienburg, die Schlosser August Malsch und Genossen in Steinbach bei Bad Liebenstein, die Schuhmacher A. Krantz und Genossen in Marburg, die Vergolder Berlin's, Kühne & Schmidt und 493 Genossen, endlich die Schuhmacher C. H. Szimmath in Berlin und zahlreiche Genossen (angeblich 17.457 Unterzeichner in 265 Städten, in Wahrheit jedoch, wie die Durchsicht ergiebt, erheblich weniger) bitten um Regelung bezw. Abschaffung der Zuchthaus- und Gefängniß-Arbeit behufs Verminderung der ihnen dadurch bereiteten erdrückenden Konkurrenz. Auch die schon oben erwähnte Petition aus Landeshut Nr. II. 949. enthält ein gleiches Gesuch. In dieser, wie in der zuerst erwähnten Petition wird der Vorschlag gemacht, künftig nur die Arbeiten für das Militär bezw. für den Staatsbedarf in den Strafanstalten herstellen zu lassen; die zweite Petition enthält Angaben über die für Zuchthausarbeiten berechneten niedrigen Preise; in der vierten ist angegeben, daß in den preußischen Strafanstalten etwa 400 Gefangene mit Vergolderarbeiten beschäftigt würden, während die Zahl der freien Vergolder etwa 1200 betrage, wovon jedoch jetzt wenigstens 400 brodlos seien.

Digitized by Google

II. 524. Der Korbwaarenfabrikant Jakob Eichhorn in Schney bei Lichtenfels beantragt „im Namen sehr vieler Freunde", daß sämmtliche Nebenfeiertage, insbesondere auch der 2. Oster- und der 2. Pfingstfeiertag abgeschafft bezw. auf den Sonntag verlegt, dagegen aber eine strengere Sonntagsfeier eingeführt werde, „wo nicht Märkte, Tanzmusiken und Saufgelage stattfinden". Bezüglich des 1. Theils der Petition liegt ein Votum der beiden in der Petitionskommission ernannten Referenten vor, dahin gehend, daß das Gesuch als nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehörig abzulehnen sei.

In Gemäßheit von Punkt II., 1. des auf S. 2. ersichtlichen Antrags hat die Kommission, ohne auf eine nähere Prüfung der Petitionen einzugehen, beschlossen, dem Reichstage die Ueberweisung derselben als Material an den Reichskanzler zu empfehlen. Dagegen hat sie von dieser Ueberweisung die nachstehend erwähnte Petition ausschließen zu müssen geglaubt, weil dieselbe auf Wiederaufhebung der Gewerbefreiheit gerichtet ist:

II. 1119. Petition der vereinigten Tischler-, Böttcher-, Töpfer-, Drechsler- und Hutmacher-Innung und sechs anderer Innungen zu Löslau im Regierungsbezirk Oppeln.

II.

Die übrigen Gegenstände, in Bezug auf welche der Kommission Petitionen vorgelegen haben, sind: 1. das Hausiren von Ausländern; 2. die Wanderlager; 3. das Schank-Konzessionswesen.

Zu 1.

Auf das Hausirwesen bezieht sich nur die schon mehrfach erwähnte Petition aus Landeshut, Nr. II. 949., welche das Hausirgeschäft der Ausländer möglichst beschränkt wissen will. Hierzu wurde von den Regierungs-Kommissaren auf die in Nr. 11. des Centralblattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, Bezug genommen, durch welche der Bundesrath auf Grund von § 57. Absatz 3 der Gewerbeordnung früheren ähnlichen Petitionen entsprochen habe und durch welche auch die gegenwärtige Petition ihre Erledigung finde. Die Kommission hatte dieser letzteren Auffassung beizupflichten.

Zu 2.

Auf die Wanderlager bezieht sich die schon oben erwähnte Petition des Gewerbevereins-Ausschusses zu Frauenstein, Nr. II. 695., welche ganz allgemein „ein Gesetz gegen die Wanderlager" fordert; ferner die ebenfalls bereits erwähnte Petition der Gesellschaft der Handwerksfreunde zu Lippstadt, Nr. II. 1000., welche unter Nr. 8. „Verbot von Wanderlagern und ambulanten Waarenversteigerungen überhaupt" fordert. Ganz neuerdings ist noch eine Petition von über 400 „Kaufleuten, Gewerbetreibenden und selbständigen Handwerkern" in Aachen und Burtscheid eingegangen —

Nr. II. 1097. —,

in welcher die mit den Wanderlagern verbundenen Uebelstände und Mißbräuche eingehend geschildert sind und welche das Gesuch enthält, der Reichstag wolle „bei einer demnächst in Aussicht genommenen Revision der Gewerbeordnung

Digitized by Google

diesen Gegenstand in besondere Erwägung ziehen, vorläufig aber bis zur Vollendung dieser Revision geeignete Maßregeln zum Schutze der Gewerbetreibenden gegen diesen Mißbrauch der bezüglichen Gesetze beschließen".

Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund des Beschlusses des Reichstages vom 11. Dezember 1876 zur Zeit eine Erhebung über den in Rede stehenden Gegenstand vorgenommen wird und daß der Präsident des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstags vom 16. April diese Frage als eine solche bezeichnet hat, auf welche je nach dem Ausfalle der Vorberathungen die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage mit zu erstrecken sein werde, hat die Kommission ebenfalls eine Ueberweisung derselben als Material an den Reichskanzler für angezeigt erachtet.

3.

Endlich liegen in Betreff des Schank-Konzessionswesens folgende Petitionen vor:

II. 222. Christian Ullrich in Neunkirchen und 19 Genossen, Besitzer von Konzessionen beschränkter Schankwirthschaften des Kreises Ottweiler, finden in der ihnen auf Grund des letzten Absatzes von §. 33. der Gewerbeordnung auferlegten Beschränkung „eine etwas zu starke Härte". Der Konsum von Branntwein werde dadurch nicht vermindert, da die Konsumenten denselben von anderen Verkaufsstellen beziehen. Andererseits seien mit der Beschränkung mancherlei Nachtheile verbunden, welche in der Petition unter den Buchstaben a. bis g. einzeln aufgezählt sind. Die Petenten bitten, der Reichstag möge erwägen, ob es nicht gerathen und als ein Gebot der Gerechtigkeit zu erachten sei, die erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung aufzuheben oder doch einer entsprechenden Modifikation zu unterziehen.

II. 698. Der Synodalausschuß des 1. lutherischen Aufsichtkreises in Ostfriesland, in Ochtelbur ꝛc., bittet, „auf dem Wege der Gesetzgebung gegen den übermäßigen Verkauf und Gebrauch von Spirituosen einzuschreiten", und trägt namentlich folgende Wünsche vor: 1. Vertheuerung des Getränkes durch Besteuerung; 2. möglichste Einschränkung der Konzessionsertheilung zur Schankwirthschaft und zum Detailverkauf von Spirituosen; 3. Bestrafung jeder öffentlich hervortretenden Trunkenheit; 4. Bestrafung der Verkäufer, welche Branntwein an Betrunkene oder an Kinder abgeben, durch Entziehung der Konzession zum Schank- oder Wirthschaftsbetriebe. Zur Begründung nehmen die Petenten theils auf eine Aeußerung im vorjährigen Jahresberichte der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, theils auf ein schwedisches Gesetz vom 21. Mai 1869 Bezug. Seit Erlaß dieses Gesetzes, welches den obigen Wünschen entspreche, außerdem die Branntweinschänken an die Polizeistunden binde und deren Oeffnung an Sonn- und Festtagen verbiete, endlich aber die Trinkschulden für unklagbar erkläre, solle der Branntweinkonsum in Schweden um 25 pCt. abgenommen haben, der Wohlstand aber sehr gewachsen sein.

Mit Bezug darauf, daß dem Reichstage ein auf das Schank-Konzessionswesen bezüglicher, vom Abgeordneten Gumbrecht eingebrachter Gesetzentwurf — Nr. 109 der Drucksachen — vorliegt, stellte ein Mitglied anheim, ob es nicht das Richtigste sei, die obigen Petitionen bei Gelegenheit der Verhandlung

Digitized by Google

über diesen Antrag mittels mündlichen Berichts zur Kenntniß des Hauses zu bringen und dabei zu beantragen, dieselben als durch die Beschlußfassung hierüber erledigt zu erklären. Dieser Vorschlag wurde jedoch mit Rücksicht darauf, daß eine Beschlußfassung über den erwähnten Antrag nach der gegenwärtigen Geschäftslage nicht mehr zu erwarten sei, für ungeeignet befunden, vielmehr entschied sich die Majorität dafür, auch diese Petitionen dem Reichskanzler als Material für die bevorstehenden Gesetzgebungsarbeiten zu überweisen.

Die Anträge der Kommission gehen hiernach dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die auf die Gewerbeordnung bezüglichen Anträge Nr. 23., 77., 92. und 107. der Drucksachen, ingleichen die unter Nr. I. des vorstehenden Berichts S. 6 ff. aufgeführten Petitionen, soweit sie sich ihrem Gegenstande nach mit den oben erwähnten Anträgen decken, dem Herrn Reichskanzler als Material für die zur nächsten Session in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen;
2. den Antrag der Abgeordneten Graf von Galen und Genossen — Nr. 74. der Drucksachen — abzulehnen;
3. über die Petition der vereinigten Tischler-, Böttcher-, Töpfer-, Drechsler- und Hutmacher-Innung zu Löslau und Genossen, Nr. II. 1119., zur Tagesordnung überzugehen;
4. die Petition des Färbermeisters R. Klenner in Landeshut und Genossen, Nr. II. 949., insoweit sie sich auf den Hausirbetrieb durch Ausländer bezieht, als durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, vom 7. März 1877 für erledigt zu erklären;
5. die Petition des Gewerbevereins-Ausschusses zu Frauenstein in Sachsen, Nr. II. 695., und die Petition der Handwerksfreunde zu Lippstadt, Nr. II. 1000., soweit sie die Wanderlager betreffen, ingleichen die Petition von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und selbstständigen Handwerkern in Aachen und Burtscheid, Nr. II. 1097., mit Bezug auf den Beschluß des Reichstags vom 11. Dezember 1876 —, ferner die auf das Schank-Konzessionswesen bezüglichen Petitionen des Schankwirths Christian Ullrich in Neunkirchen und Genossen, Nr. II. 222., und des Synodal-Ausschusses des 1. lutherischen Aufsichtkreises in Ostfriesland, Nr. II. 698., mit Bezug auf die vom Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes in der Sitzung des Reichstags vom 16. April d. J. abgegebene Erklärung dem Herrn Reichskanzler als Material für die in Aussicht gestellte Novelle zur Gewerbeordnung zu überweisen.

Berlin, den 3. Mai 1877.

Die Kommission zur Vorberathung der Anträge, betreffend die Gewerbeordnung.

v. Helldorf (Vorsitzender). Dr. **Gensel** (Berichterstatter). **Ackermann. Bauer.** Dr. **Blum. Bürgers.** Dr. **Bürklin. Fritzsche. Günther. Heyl.** Dr. **Hirsch.** Dr. **Klügmann.** Graf **v. Luxburg. Rohland. Staelin.** Dr. **Wehrenpfennig.**

Digitized by Google

№ 210.

Deutscher Reichstag.
3. Legislatur-Periode.
I. Session 1877.

Elfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abg. v. Huber.

ad Journ. II. Nr. 43.

Von dem Dr. jur. Weinhagen in Köln ist erstmals am 14. April 1874 eine Petition um authentische Auslegung, beziehungsweise Abänderung des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, dem Deutschen Reichstage eingereicht worden. Diese Petition hat der Petent im Oktober 1874, November 1875 und Oktober 1876, endlich im Februar d. J. wiederholt und erweitert. Die Kommission für Petitionen hat nach Anhörung von Bevollmächtigten des Bundesraths und eingehender Berathung am 16. Dezember 1874 und 15. Dezember 1876 beschlossen, bei dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung über die Gesuche des Petenten zu beantragen, es sind jedoch die erstatteten Berichte (Nr. 137. der II. Session 1874 und Nr. 122. der IV. Session der 2. Legisl. Periode 1876) nicht mehr zur Beschlußnahme im Plenum gelangt. Die neueste Petition ist unter Zuziehung des von dem Kgl. Kriegsministerium abgeordneten Herrn Majors von Woyna am 1. Mai 1877 zur Erörterung in der Petitionskommission gekommen und deren Beschluß gemäß mit Bericht an den Reichstag zu bringen.

Das Gesuch des Petenten geht dahin: es möge der Reichstag dem nachfolgenden Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen:

Digitized by Google

Gesetz

zur

Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 459), betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Wir u. s. w.

Einziger Artikel.

Die Paragraphen 1., 22. und 32. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt S. 459) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt.

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes einzig und allein den nachfolgenden dauernden Beschränkungen.

§. 22.

In Betreff derjenigen Baulichkeiten und Anlagen, die gegenwärtig innerhalb der Festungsrayons vorhanden sind oder demnächst sich vorfinden möchten, sobald nach Errichtung neuer permanenter Befestigungen die Absteckung und Abmarkung von Rayons, Esplanaden und Zwischenrayons in Gemäßheit des §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat, wird Folgendes bestimmt:

Die Eigenthümer solcher Baulichkeiten und Anlagen sind zu deren Erhaltung berechtigt, auch wenn dieselben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen.

Auch dürfen derartige Baulichkeiten und Anlagen, wenn sie auf andere Weise, als im Falle der Armirung, ganz oder theilweise zerstört oder baufällig werden möchten, in den alten Abmessungen und in der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden, nachdem davon vor Beginn der betreffenden Arbeiten der Kommandantur Anzeige gemacht worden ist.

Eine Wiederherstellung in anderen Dimensionen und in einer anderen Bauart bedarf dagegen der vorherigen Genehmigung der Kommandantur.

Die §§. 43. und 44. des gegenwärtigen Gesetzes sind auf alle derartige ältere Baulichkeiten und Anlagen anwendbar.

Ausgenommen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen sind jedoch diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, die auf Grund spezieller Rechtstitel nach erfolgendem Verfalle oder Zerstörung eingehen müssen oder nur in einer leichteren Bauart wiederhergestellt werden dürfen.

Digitized by Google

§. 32.

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer, sobald das ihn zu einer Geldbuße verurtheilende gerichtliche Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, innerhalb der demnächst vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zur Beseitigung auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers aufzufordern. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21., 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Urkundlich u. s. w.

I. Die von dem Petenten zu §. 1. des Gesetzes vorgeschlagene Aenderung soll nach seiner Absicht der Auffassung begegnen, als könnten neben den in dem Festungsrayonsgesetze enthaltenen Beschränkungen der Benutzung des Grundeigenthums auch noch die durch frühere Landesgesetze eingeführten Beschränkungen der Eigenthümer in der Ausübung des Jagdrechts fernerhin Anwendung leiden. Das Königliche preußische Gesetz vom 31. Oktober 1848 und die Jagdpolizeiordnung vom 7. März 1850 haben die Ausübung der Jagd mit Feuergewehr innerhalb eines im Umkreise der Festungswerke, Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten zu bezeichnenden Rayons untersagt und angeordnet, daß diejenigen, welche innerhalb der Festungsrayons die Jagd ausüben wollen, ihre Jagdscheine von dem Festungskommandanten visiren zu lassen haben. Der Petent ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen durch das neuere Festungsrayonsgesetz aufgehoben seien und nimmt von einer im Jahre 1873 durch die Militär- und Zivilbehörden in Köln erlassenen Bekanntmachung bezüglich der Absteckung des dortigen Festungsjagdrayons Veranlassung zu der vorgeschlagenen Fassungsänderung des §. 1. Zur Begründung seiner Auslegung hat derselbe auf den Wortlaut der §§. 1. und 47. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, sodann auf dessen Entstehungsgeschichte sich berufen. Aus dem Gesetzesentwurfe entnimmt der Petent, daß die Absicht vorgelegen habe, die Beschränkungen, denen das Grundeigenthum in der Umgebung von Festungen unterliegen solle, schon in §. 1. vollständig aufzuzählen. Hierbei könne den Verfassern des Entwurfs und der Kommission des Reichstags die nach preußischen Gesetzen bestehende Beschränkung des Jagdrechts um so weniger entgangen sein, als der Neuordnung der Festungsrayonsverhältnisse im Jahre 1871 das Prinzip thunlichster Erleichterung der Grundbesitzer und vollständiger Entschädigung derselben für die ihnen entstehenden Nachtheile zu Grund gelegen sei, welche das Gesetz für die Beschränkung des Jagdrechts ihnen nicht zuerkenne.

Von den Bevollmächtigten des Königlichen Kriegsministeriums ist schon bei den früheren Berathungen erklärt worden: Das Festungsrayonsgesetz von 1871

Digitized by Google

beschäftige sich ebenso wie das preußische Rayonsregulativ vom 10. September 1828, aus welchem jenes Gesetz hervorgegangen sei, nach der im Entwurf gegebenen Spezialirung mit:

a) Veränderungen der Terrainoberfläsche, sowie dem Niederlegen von Materialien,
b) der Errichtung neuer, sowie der Reparatur und dem Umbau, beziehungsweise der Erwerbung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
c) der Einfriedigung von Grundstücken und der Anlegung von Baumpflanzungen,
d) den Wege-, Deich- und Wasserbauten, sowie Ent- und Bewässerungsanlagen.

Die Regierungsvorlage sei durch die Kommission des Reichstags nur bezüglich der Fassung verändert worden; nach dem Kommissionsbericht sei es nämlich überflüssig erschienen, die eben aufgezählten Arten von Beschränkungen schon im Eingange des Gesetzes aufzuzählen, da sie in den §§. 13.—22. der Kommissionsvorlage genau angegeben seien. Die Beschränkung der Jagd mit Feuergewehren liege dem Zwecke des Gesetzes vollständig fern und bleiben daher die Bestimmungen der Jagdgesetze von dem Rayonsgesetze unberührt. Die Absteckung des Festungsjagdrayons sei auch in Köln nicht erst im Jahre 1873, sondern schon 1848 und 1850 erfolgt.

Bei der Berathung in der Petitions Kommission wurde ausgeführt: Die in den Jagdpolizeigesetzen gegebenen Vorschriften über die Benutzung von Feuergewehren, welche sich nicht blos auf die Umgebung von Festungen, sondern auch auf diejenige von Pulvermagazinen u. s. w. an andern Orten beziehen, sowie die Kontrolirung derjenigen, welche durch die Jagdausübung den Festungswerken an nicht allgemein zugänglichen Orten nahe kommen dürfen, seien, wie die Jagdgesetze ausdrücklich betonen, Ausflüsse der Polizeigewalt des Königreichs Preußen zur Verhütung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, also der Gesetzgebung des Einzelstaates auf einem Gebiete entflossen, welches die Reichsverfassung nicht als zur Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung gehörig bezeichne. Schon aus diesem Grunde scheine es bedenklich, anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung beabsichtigt habe, durch die Bestimmungen des Festungsrayonsgesetzes in die Landespolizeigesetzgebung überzugreifen. Zu dieser Annahme berechtige aber auch weder der Wortlaut des Gesetzes noch die Fassung des §. 1. im Gesetzesentwurfe, aus welch' letzterem sich im Gegentheil ergebe, daß daß Rayonsgesetz nur mit den besonders ausgehobenen Beschränkungen sich befasse, welche eine Veränderung in der Erdoberfläche mit sich bringen, unzulässig sei es hiernach, aus der Nichtaufnahme von dem Zwecke des Gesetzes ferne liegenden, demselben nicht widersprechenden Gesetzesbestimmungen auf das Wegfallen der letzteren zu schließen. Die Auslegung des §. 1. cit. in dem von dem Petenten vertretenen Sinne sei hiernach nicht begründet, zu einer Abänderung desselben aber fehle es auch abgesehen von der Unzuständigkeit der Reichsgesetzgebung an jedem legislatorischen Grunde, weil nirgends mehr als in der Umgebung von Festungen alle Veranlassung vorliege, dem gefahrdrohenden Gebrauche von Feuergewehren zu begegnen und die Annäherung Unbefugter an die Werke zu überwachen.

II. Durch die von dem Petenten beantragte Fassung des §. 22. des Festungsrayonsgesetzes beabsichtigt derselbe etwaige Zweifel darüber abzuschnei-

Digitized by Google

den, daß den Eigenthümern von, dem Gesetze nicht entsprechenden Baulichkeiten und Anlagen in der Umgebung von Festungen ein gesetzliches Recht auf den Fortbestand und die Wiedererneuerung ihrer Bauten dann eingeräumt worden sei, wenn dieselben schon vor 1871 oder vor der späteren Anlage von Festungswerken bestanden haben, in deren Rayons solche fielen. Der Petent ist zu seinem Gesuche veranlaßt worden durch ein am 21. Januar 1875 von dem Königl. Obertribunale in Berlin als Kassationsinstanz ausgesprochenes Erkenntniß, welches als Anlage B. zum V. Berichte der Petitionskommission des II. Deutschen Reichstags, 4. Session S. 29 abgedruckt worden ist und unter den Erwägungsgründen den Satz enthält, daß eine im I. Rayon der Festung Saarlouis befindlich gewesene, nach den Bestimmungen des Rayonsregulativs von 1828 nicht zulässige lebendige Hecke zwar bis 1870 unbeanstandet geblieben sei, daß es aber dabei nach §. 5. des Regulativs nur um eine auf Billigkeitsgründen beruhende einstweilige Duldung sich gehandelt habe, welche mit der theilweisen Wegräumung der Hecke im Jahre 1870 ihr definitives Ende erreicht habe, daß also eine Neuanlage der Hecke unzulässig und die Kommandantur im Sinne des §. 5. cit. und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden §. 22. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht weiter verpflichtet erschienen sei, die durch den natürlichen Nachwuchs sich vollziehende Wiederherstellung des früheren Zustandes zu dulden. Wäre die Auslegung, welche hier dem §. 22. gegeben werde, richtig, so würden, führt der Petent aus, die Eigenthümer von älteren Bauten der bezeichneten Art bei deren Entfernung im Falle der Armirung der Festungen keinen Anspruch auf Entschädigung haben, während ihnen derselbe durch §. 44. Abs. 5. Ziff. 1. des Gesetzes zugesprochen sei. Die Erläuterung des Gesetzes hält der Petent deshalb für geboten, weil das Urtheil des Königl. Obertribunals nicht als Präjudiz für künftige Fälle Geltung erlangen dürfe und damit, daß die Reichs-Rayons-Kommission dermalen den §. 22. anders auslege, als es in jenem Erkenntnisse geschehen sei, noch keine Sicherheit gegen etwaige künftige abweichende Auslegungen gegeben sei.

Die Herrn Bevollmächtigten des Königl. Kriegsministeriums haben wiederholt die Erklärung abgegeben:

> Ich konstatire, daß die Grund-Eigenthümer in den alten und in den neuen Rayons berechtigt sind, einmal vorhandene Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, erhalten zu sehen, auch wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen. Diese Baulichkeiten können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wiederhergestellt werden.
>
> Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.
>
> Werden bei einer Armirung die vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen beseitigt, so wird dadurch ein neuer, der Vertheidigung günstigerer Zustand geschaffen und darf hinsichtlich einer

Digitized by Google

etwaigen Wiederaufbauung nur im Sinne der §§. 26. und folgende des Gesetzes verfahren werden.

Nach §. 44. sind die betreffenden Grund-Eigenthümer vollständig zu entschädigen.

Bei der Berathung in der Kommission wurde in Betracht gezogen, daß die Gesetzesauslegung, welche aus Veranlassung einer vor Erlassung des Gesetzes von 1871 ergangenen Kommandantur-Verfügung gelegentlich dem §. 22. dieses Gesetzes von dem Königl. Obertribunal zu Theil geworden ist, vielleicht mit der Wortfassung des §. 5. des Regulativs von 1828, nicht aber mit dem Inhalt des §. 22. des Gesetzes von 1871 sich vereinigen lasse, daß nach der von den Vertretern der Bundesregierungen wiederholt abgegebenen Erklärung feststehe, wie den Eigenthümern an sich gesetzlich unstatthafter Baulichkeiten und Anlagen in den von dem §. 22. ausgehobenen Fällen ein Recht auf Erhaltung und Wiederherstellung derselben zustehe, daß endlich die Annahme, als hätte der §. 22. des Gesetzes nur auf die schon vor dem 21. Dezember 1871 vorhandenen Festungsrayons Bezug, durch §. 1. des Gesetzes ausgeschlossen erscheine, daß demnach Zweifel über die Auslegung des §. 22. nicht bestehen und zu einer authentischen Interpretation desselben kein Grund vorliege.

III. Zu §. 32. des Rayonsgesetzes wünscht der Petent durch die von ihm vorgeschlagene Fassung festgestellt zu sehen, daß die Befugniß des Festungskommandanten, die Beseitigung von unstatthaften Anlagen in den Festungsrayons zu verfügen, erst nach rechtskräftiger Erledigung des von den Zivilbehörden gegen die Kontravenienten einzuleitenden Strafverfahrens einzutreten habe, d. h. erst dann, wenn im kontradiktorischen Verfahren von den Gerichten festgestellt worden sei, daß die Anlage nach dem Rayonsgesetze entweder gar nicht, oder doch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung der Militärbehörde hätte ausgeführt werden dürfen. Anders werde, trägt der Petent vor, von den letzteren einschließlich der Reichs-Rayons-Kommission und den in solchen Angelegenheiten allzu willfährigen Verwaltungsbehörden die Vorschrift des §. 32. aufgefaßt, indem dieselben, wofür eine Reihe von Beispielen angeführt wird, ein einseitiges Vorgehen auf Beseitigung der von den Kommandanturen für unzulässig erachteten Anlagen durch Requisition der Polizeibehörde für statthaft halten, wenn auch ein gerichtliches Strafverfahren nicht stattgefunden habe, wobei häufig mit unerhörter, das Privateigenthum mißachtender Strenge zu Werke gegangen werde. Für seine Auslegung des §. 22. macht Petent zunächst den Wortlaut und die Satzfolge des genannten Paragraphen geltend, wonach zunächst ein Strafverfahren und erst in zweiter Linie die Beseitigung der unzulässig erfundenen Anlage zu erfolgen habe, ersteres solle unter allen Umständen eintreten, wo eine Bodenveränderung ohne vorgängige Anfrage stattgefunden habe, letzteres nur da, wo dieselbe als dem Gesetze zuwider laufend erfunden worden sei. Unmöglich könne es, führt Petent aus, die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Grundbesitzer in der Umgebung von Festungen der administrativen Willkür schutzlos preiszugeben. Allerdings sei vor Erlassung des Gesetzes von 1871 nach den von den Militärbehörden vertretenen Prinzipien verfahren worden, allein eben dieser Zustand sei in den Eingaben und Denkschriften der Festungsstädte, durch welche die Revision der diesfallsigen Gesetzgebung hervorgerufen worden sei, als ein unleidlicher bezeichnet worden; das

Digitized by Google

leitende Prinzip der Gesetzgebung von 1871 sei hiernach gewesen die drückende Lage der Festungsstädte zu erleichtern, nicht zu verschärfen und deren Bevölkerung gegen einseitiges Vorgehen der Militärbehörde zu schützen. Wäre je die dem §. 32. von den letzteren gegebene Auslegung die richtige, so wäre es hohe Zeit, eine Aenderung eines Gesetzes herbeizuführen, welches die Grundbesitzer mit schweren, ja unersetzlichen Beschädigungen bedrohe ohne daß ihnen gestattet wäre, dagegen den Richter anzurufen.

Die Vertreter der Reichsregierung haben wiederholt erklärt, daß vor und nach Erlassung des Gesetzes von 1871 die den Festungsbehörden anheimgegebene Verfügung wegen Beseitigung unstatthafter Anlagen als von dem Strafverfahren wegen deren Erstellung unabhängig und lediglich der Zuständigkeit der Militärbehörde anheimfallend angesehen worden sei und daß diese Auffassung in dem Gesetze ihre volle Begründung finde, dessen klare Bestimmung durch die von dem Petenten angeführten Wünsche und Gesuche der Festungsstädte nicht alterirt werde.

Bei der Berathung der Petitionskommission wurde nicht verkannt, wie die dem Kommandanten einer Festung eingeräumte Befugniß, über die Unzulässigkeit einer baulichen Anlage in den Rayons selbstständig zu befinden und zutreffendenfalls deren Beseitigung anzuordnen, den Rechtsschutz für die betheiligten Grundbesitzer in einem an sich nicht wünschenswerthen Maße vermindere. Dabei schien aber der Inhalt des Gesetzes für die von dem Petenten vertretene Auslegung desselben keinen Anhalt zu gewähren, vielmehr darüber keinen Zweifel zuzulassen, daß die gerichtliche Bestrafung der Rayonkontravention einerseits und die auf Anordnung des Kommandanten zu bewirkende Beseitigung der unzulässig befundenen Anlage andererseits nach der Absicht des Gesetzgebers zwei durchaus auseinanderzuhaltende, verschiedenen Rechtsgebieten angehörende Prozeduren in sich schließen, welche dergestalt nebeneinander zu verhängen seien, daß die Kommandanten mit ihrem Einschreiten nicht auf die vorgängige gerichtliche Verurtheilung des kontravenirenden Grundbesitzers sich verweisen zu lassen brauche. Diese Absicht des Gesetzes müsse auch schon deshalb angenommen werden, weil sich Fälle denken lassen, in welchen eine Bestrafung des Grundeigenthümers ausgeschlossen erscheinen könne, ohne daß es erforderlich wäre, die Frage der Unstatthaftigkeit der Anlage gerichtlich zur Entscheidung zu bringen, ferner gehe auch aus den Bestimmungen des §. 32. bezüglich des zugelassenen Rechtsmittels gegen Entscheidungen der Kommandantur und den Suspensiveffekt des an die Rayonkommission ergriffenen Rekurses hervor, daß der Vollzug von Beseitigungsverfügungen der Militärbehörden nicht noch an eine gerichtliche Entscheidung habe gebunden werden wollen. Einer Aenderung des Gesetzes stehe das Interesse der Aufrechthaltung der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen im Wege.

Aus den angeführten Gründen ist die Petitions-Kommission auch bei der neuesten Berathung in Uebereinstimmung mit den früheren Beschlüssen zu dem

Antrage

gelangt:

der Reichstag wolle beschließen, in Erwägung:

1. daß die bestehenden Jagdpolizeigesetze durch den §. 1. des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 nicht berührt werden;

Digitized by Google

2. daß nach den im Schooße der Petitions-Kommission abgegebenen Erklärungen der Vertreter der Bundesregierungen der §. 22. genannten Gesetzes die von dem Petenten gefürchtete Auslegung nicht findet, auch nicht wohl finden kann;
3. daß die Absicht des Petenten hinsichtlich der Auslegung oder Abänderung des §. 32. des mehrerwähnten Gesetzes dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung entgegensteht und aus der Petition zureichender Grund für eine Abänderung des Gesetzes nicht zu entnehmen ist,

über die Petition II. Nr. 43. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Huber.

ad Journal II. Nr. 15.

Der Polizeiarzt Dr. med. Brückner und 22 weitere Aerzte in Schwerin und dessen Umgegend haben im Februar d. J. eine schon im Oktober v. J. eingereichte, damals aber nicht an das Plenum gelangte Petition wieder aufgenommen, in welcher sie bitten:

> der Reichstag wolle in Erwägung der großen Gefahren und Uebelstände, welche aus der Unterdrückung der Bordelle hervorgehen, schleunigst ein Gesetz beschließen, welches geeignet sei, den Fortbestand derselben in einer zweckentsprechenden Form zu ermöglichen.

Die Petenten haben ausgeführt, daß die durch den §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs hervorgerufene Aufhebung der in ihrem Gesuche erwähnten Institute schwere Gefahren für die öffentliche Sittlichkeit sowohl als für den allgemeinen Gesundheitszustand herbeizuführen drohe. Die Prostitution im Allgemeinen zu unterdrücken sei nach den Erfahrungen aller Zeiten unmöglich, der Staat habe daher die Aufgabe, den nicht aus der Welt zu schaffenden Mißstand auf die möglichst unschädliche Form zu beschränken. Diese sei nach dem übereinstimmenden Urtheile der Aerzte und der Polizeibeamten die jetzt für unstatthaft erklärte, welche den Vortheil biete, daß dadurch die s. g. Straßen- und Winkelprostitution vermindert, der Verkehr von der Prostitution ergebenen mit unbescholtenen Mädchen erschwert und namentlich die polizeiliche und ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der ersteren ermöglicht, dadurch aber der Verbreitung syphilitischer Krankheiten vorgebeugt werde. Diese Krankheiten pflegen nach dem Vortrage der Petenten da, wo jene Ueberwachung nicht stattfinden könne, erfahrungsgemäß nicht allein eine größere Verbreitung, sondern auch gefährlichere Formen anzunehmen, wofür auf die Schriften von Strohl (in Eulenburgs Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin. 24. Band, Seite 101), Behrend, (die Prostitution in Berlin) und Jeannet (de la prostitution dans les grandes villes) Bezug genommen wird.

Digitized by Google

Bei Erörterung der Petition erschien es der Kommission wünschenswerth, darüber Auskunft zu erlangen:

1. ob die in der Petition angeregte Abänderung des Reichs-Strafgesetzbuches (§. 180.) in Betreff der Kuppelei auch schon von anderer Seite als den Petenten bei den Reichsbehörden erbeten worden sei, ob namentlich nicht auch aus größeren Städten als dem Wohnorte der Petenten (Schwerin und Umgegend) Wünsche in gleicher Richtung laut geworden sind;
2. ob bei den Reichsbehörden, und zwar nicht nur dem Reichsjustizamte, z. B. bei dem Reichsgesundheitsamte oder anderen Behörden Nachweise über die Zweckmäßigkeit der erbetenen Gesetzesänderung, beziehungsweise die dagegen sprechenden Bedenken vorliegen oder nicht, ob insbesondere Erfahrungen darüber mitgetheilt werden können, in welcher Weise sich die Folgen des Reichs-Strafgesetzbuches bezüglich des öffentlichen Gesundheits- und Sittlichkeitszustandes in größeren Städten — Berlin, Hamburg 2c. — gezeigt haben;
3. ob etwa der Einzug solcher statistischen Notizen vorbereitet sei oder bevorstehe;
4. ob in der Stellung, welche die Reichsregierung zu der angeregten Frage einnimmt, seit der hierüber von dem Herrn Kommissarius im November vor. J. abgegebenen Erklärung eine Aenderung eingetreten sei.

Diese sämmtlichen Fragen wurden von dem in Vertretung des Reichsjustizamtes erschienenen Herrn Geheimen Oberregierungsrathe Dr. Meyer verneint.

Bei wiederholter Berathung der Petition wurde von dem Berichterstatter in Betracht, daß die Bittsteller genügendes statistisches Material über die Wirksamkeit der in §. 180. des R.-Str.-G.-B. getroffenen Bestimmungen nicht beigebracht haben, daß solches auch von anderer Seite bis jetzt nicht bekannt gemacht worden sei, auch wohl kaum gesammelt sein könne, weil das Einschreiten der Behörden gegen die allerdings schon seit 1871 mit Strafe bedrohte Kuppelei nicht überall sofort und mit Strenge erfolgt, sondern, namentlich in den größeren Städten, mit einiger Rücksicht auf den hergebrachten Zustand zu Werke gegangen worden sei, der Antrag gestellt, die Petition als nicht geeignet zur Vorlage an den Reichstag zu bezeichnen, weil zur Zeit das erforderliche Material nicht vorliege, um der Frage über Aufhebung des §. 180. des R.-St.-G.-B. näher treten zu können.

Aus der Mitte der Kommission wurde dem Referenten darin beigetreten, daß in keiner Weise hinreichend zuverlässiges Material vorliege, um zu der Frage, ob Bordellwirthschaften wieder zuzulassen und die Abänderung des §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs anzustreben sei, Stellung zu nehmen. Die von den Petenten angeregte Angelegenheit befinde sich — so wurde weiter ausgeführt — überhaupt noch nicht in einem legislativen oder juristischen Stadium, sondern sei gegenwärtig lediglich vom polizeilichen und sanitären Standpunkte aus zu beurtheilen. — Auffallend erscheine es wohl dem Gesetzesunkundigen, daß ein Wirth, welcher in seinem Hause Frauenspersonen zur Beförderung der Unzucht halte, wegen Kuppelei bestraft werde, während, wenn die-

Digitized by Google

selben Frauenspersonen das Haus gemeinsam miethen oder als Mietherinnen bezw. Aftermietherinnen bewohnen, um gewerbsmäßig Unzucht zu betreiben, straflos bleiben, sofern sie nur die polizeilichen Kontrolvorschriften nicht übertreten. Denn nach Außen hin machten diese verschiedenen Fälle im Wesentlichen den gleichen Eindruck. Auf diese anscheinende Inkongruenz in der strafrechtlichen Beurtheilung solle indeß hier kein besonderer Werth gelegt werden. Niemand, welcher in größeren Städten lebe und die Entwickelung des großstädtischen Lebens mit Aufmerksamkeit verfolge, namentlich welcher Gelegenheit habe, mit Aerzten, Kriminalisten und Polizeibeamten seine Ansichten auszutauschen, könne sich der Ueberzeugung verschließen, daß die Prostitution stetig fortschreite, immer tiefer in die Familien übergreife, auf Straßen und in Vergnügungslokalen anspruchsvoller hervortrete und den Gesundheitszustand des Volkes ernstlich gefährde. Wenn es immerhin schon eine beachtenswerthe Thatsache sei, daß in der Kommission dieser Ansicht offen Ausdruck gegeben werde, so sei doch auch einiges zahlenmäßige Material zusammengetragen worden, welches diese Meinung unterstütze und die Größe der Gefahr annähernd übersehen lasse.

Vor mehreren Jahren sei die Zahl der Prostituirten in Berlin in öffentlichen Blättern auf 20.000 angegeben worden. Diese Ziffer habe damals allgemeinen Schrecken hervorgerufen, sie erkläre sich aber aus dem Umstande, daß unter ihr auch solche Frauenspersonen begriffen seien, welche sich der Prostitution gelegentlich und mit Auswahl hingeben. Die Zahl der gewerbsmäßig Prostituirten betrage nach sorgfältigen Schätzungen 5—6000, möglicher Weise auch 8—9000. Von diesen standen unter sittenpolizeilicher Kontrole nur 2386 im Jahre 1876 gegen 2264 im Jahre 1875 und 1909 im Jahre 1874. — Im Laufe des Jahres 1876 seien wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften, wegen ansteckender Krankheiten und wegen verbotswidrigen Aufenthalts 16.168 Frauenspersonen polizeilich sistirt worden. Von diesen seien wegen Uebertretung der Kontrolvorschriften vom 1. Januar bis 19. März (dem Tage des Inkrafttretens des §. 361. Nr. 6. des Reichsstrafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876) mit Zwangshaft belegt 1039, vom 19. März bis 31. Dezember 1876 vom Richter auf Grund der neuen Vorschrift im §. 361. Nr. 6. verurtheilt 3014. Von den unter sittenpolizeilicher Kontrole stehenden Frauenspersonen seien im Jahre 1876 879 syphilitisch krank befunden worden. — Bei dem Militär seien pro 1876 895, bei dem Großen Gewerkskranken-Verein, welcher 95.764 männliche Mitglieder zählte, pro 1875 5817 Erkrankungen an Syphilis konstatirt worden.

Diese außerordentlich hohe Zahl der syphilitischen Erkrankungen bei den Männern, welche im letzteren Falle mehr als 6 pCt. betrage, lasse die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen, daß die Winkelprostitution eine große Ausdehnung gewonnen habe und, da es für die Prostitution in Berlin an jeder Konzentration fehle, sich der wirksamen polizeilichen Kontrole entziehe. Angesichts dieses ziffermäßigen Ergebnisses mußten die Klagen aus denjenigen Städten an Verständniß und Bedeutung gewinnen, welche der Aufhebung der Bordelle die Zunahme der syphilitischen Erkrankungen bei den Männern zur Last legten — bei gleichzeitiger Verminderung der syphilitischen Erkrankungen bei den Frauenspersonen.

Digitized by Google

In dem gedruckten Berichte des Hospitalarztes bei dem Allgemeinen Krankenhause in Hamburg für das Jahr 1876 sei ausdrücklich hervorgehoben,

> daß die Ueberfüllung der syphilitischen Station angehalten und sich nur insofern verändert habe, als seit Aufhebung der Bordelle dieselbe unter abnehmenden Ziffern der weiblichen Syphilis nunmehr die Männersäle stärker belaste.

Aus dem Verwaltungsberichte für die gedachte Anstalt ergab sich folgende Uebersicht über Zunahme der Zahl syphiliskranker Männer:

	Männer.	Frauen.
Bestand Syphiliskranker am 1. Januar 1876 . . .	47.	113.
Aufnahme im Januar 1876 .	65.	126.
= = Februar = .	66.	133.
= = März = .	69.	159.
= = April = .	61.	130.
= = Mai = .	50.	104.
= = Juni = .	52.	130.
= = Juli = .	70.	135.
= = August = .	81.	118.
[Aufhebung der Bordelle] = = September = .	61.	114.
= = Oktober = .	80.	112.
= = November = .	78.	72.
= = Dezember = .	88.	98.
Behandelt mithin im Jahre 1876	869.	1544.
desgl. 1875	783.	1266.
desgl. 1874	746.	902.
desgl. 1873	721.	959.
desgl. 1872	623.	947.
desgl. 1871	589.	1001.
desgl. 1870	630.	971.
Der Tagesbestand an Syphiliskranken		
am 22. Januar 1877	104!	93!
= = 1876	53!	127!

Die Wichtigkeit der medizinalpolizeilichen Kontrole ergebe sich auch aus einer ärztlichen Aufzeichnung für die Vorstadt St. Pauli in Hamburg aus den letzten 4 Jahren. Nach derselben seien von 181 Prostituirten eingezeichnet gewesen:

seit längerer Zeit	16
seit kürzerer Zeit	149
gar nicht	16.

Der Prostitution hätten sich hingegeben:

	die ersten 16	die anderen 16
	12.857 Tage	10.895 Tage
Hierauf kämen Tage syphilitischer Erkrankung	129 „	1.029 „

Auf 100 Einzeichnungstage der ersten 16 entfiel 0,51 Tag an syphilitischer Erkrankung, während der Durchschnitt für die 181 Prostituirten über-

Digitized by Google

haupt 4,02 Tage pro 100 Tage der Prostitution betrage — also ein Verhältniß von 1 zu 8. —

In diesen Ziffern und Nachrichten liege eine ernste Mahnung. Das Uebel der Prostitution mit ihren furchtbaren Gefahren für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechter bestehe. Man könne vor ihm die Augen verschließen, aber deshalb werde es nicht aus der Welt verschwinden. Mit Strafgesetzen und Polizeimaßregeln könne man diesen Schaden der heutigen bürgerlichen Gesellschaft nicht heilen, wohl aber ihn zurückdrängen und die Gefahr der weiteren Verbreitung entgegen wirken.

Es könne nicht Aufgabe der Kommission sein, sich jetzt über bestimmte Vorschläge, in welcher Weise die Prostitution zu konzentriren und in sichere Ueberwachung zu nehmen sein möchte, schlüssig zu machen. Wohl aber müsse sie den Beruf und den sittlichen Muth in sich fühlen, auf das bestehende Uebel hinzuweisen und die Aufmerksamkeit der Reichsregierung auf dasselbe zu lenken. Nur sorgfältige statistische Ermittelungen und fortgesetzte Erhebungen in den größeren Städten Seitens der Polizeibehörden, wie Seitens der öffentlichen Krankenanstalten könnten auf diesem schwierigen Gebiete des Staatslebens allmählich sichere Ergebnisse liefern. Insbesondere müsse in den Städten, in welchen der §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs erst in neuerer Zeit vollständig ausgeführt worden sei, auf die Vergleichung des jetzigen und künftigen Zustandes der Prostitution, wie der Ausbreitung der Syphilis mit dem Zustande vor Aufhebung der Bordelle ein besonderer Werth gelegt werden. — In der Sammlung zuverlässiger statistischer Materialien nach der angedeuteten Richtung und in der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben eröffne sich dem Reichsgesundheitsamte ein Feld bedeutender und erfolgreicher Arbeit, welche sicherlich nach einigen Jahren zu wichtigen Resultaten und zur Beantwortung der Frage gelangen lassen werde, ob der §. 180. des Reichsstrafgesetzbuchs modifizirt oder anderweitig im Wege der Gesetzgebung zur Bekämpfung oder Regelung der Prostitution eingeschritten werden müsse.

Nach allen diesen Erwägungen könne daher der Antrag nur als gerechtfertigt erscheinen,

> mittelst schriftlichen Berichts dem Reichstage vorzuschlagen, die anliegende Petition dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu überweisen, vom polizeilichen, namentlich medizinalpolizeilichen Standpunkte aus statistisches Material über die Ausbreitung der Prostitution und der syphilitischen Erkrankungen in größeren Städten sammeln zu lassen, insbesondere im Verhältnisse zu dem Zustande vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs.

Von anderer Seite wurde gegen jede der Petition von Seiten des Reichstags zu gebende Folge aus folgenden Gründen protestirt: es sei höchst auffallend, daß die Zulassung der gewerbsmäßigen Unzucht ihre Vertretung finden und angenommen werden könne, daß hiedurch das Laster eingedämmt und dessen schlimme Folgen verhindert werden können. Man werde damit nur seine weitere Verbreitung begünstigen. Mit der gleichen Argumentation könnte man auch verlangen, daß das Gewerbe der Diebe und Falschmünzer gesetzlich gestattet werde. Was gegen das Sittengesetz verstoße, dürfe nie gesetzlich gestattet werden, man sollte also auch die jetzt bestehenden Bestimmungen über die Duldung der Prostitution unter gewissen Voraussetzungen aufheben und durch Strafbedrohung

Digitized by Google

das Laster der Unzucht zu unterdrücken suchen. Durch die gesetzliche Gestattung der Prostitution sei das Ansehen der Obrigkeit schon sehr geschädigt worden. Im Uebrigen sei ein Nothstand, der Maßregeln wie die erbetene nöthig mache, nicht vorhanden.

Unter Anerkennung der gegen die Duldung des Lasters sprechenden, dem Sittengesetz entnommenen Gründe wurde von andern Mitgliedern der Kommission betont, daß die Wichtigkeit der in der Petition angeregten Frage vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus nicht zu unterschätzen, daß aber dem Reichstage wenigstens durch die Petition kein genügender Grund gegeben sei, von diesem Gesichtspunkte aus in deren weitere Erörterung einzutreten.

Bei erfolgter Abstimmung erhielt der oben erwähnte dem Votum des Berichterstatters entgegenstehende Antrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und wird hiernach beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. 15. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zu überweisen, vom polizeilichen, namentlich medizinal-polizeilichen Standpunkte aus statistisches Material über die Ausbreitung der Prostitution und der syphilitischen Erkrankungen in größeren Städten sammeln zu lassen, insbesondere im Verhältnisse zu dem Zustande vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuches.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **von Huber**, Berichterstatter. **Bauer. Diefenbach. Edler. Eisenlohr. Fenstel.** Dr. **Frank. Franssen. v. Goßler. Grütering.** Dr. Freiherr **v. Hertling.** Dr. phil. **Hirsch. Hoffmann. Holthof.** Dr. **Klügmann.** Graf **v. Luxburg. Moeller.** Dr. **Pfeiffer.** Frhr. **von Pfetten.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Richter** (Meißen). **Spielberg. Staudy. Udo** Graf **zu Stolberg-Wernigerode.** Dr. **Thilenius.** Dr. **Wachs.** Dr. **Westermayer.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

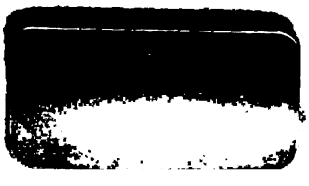
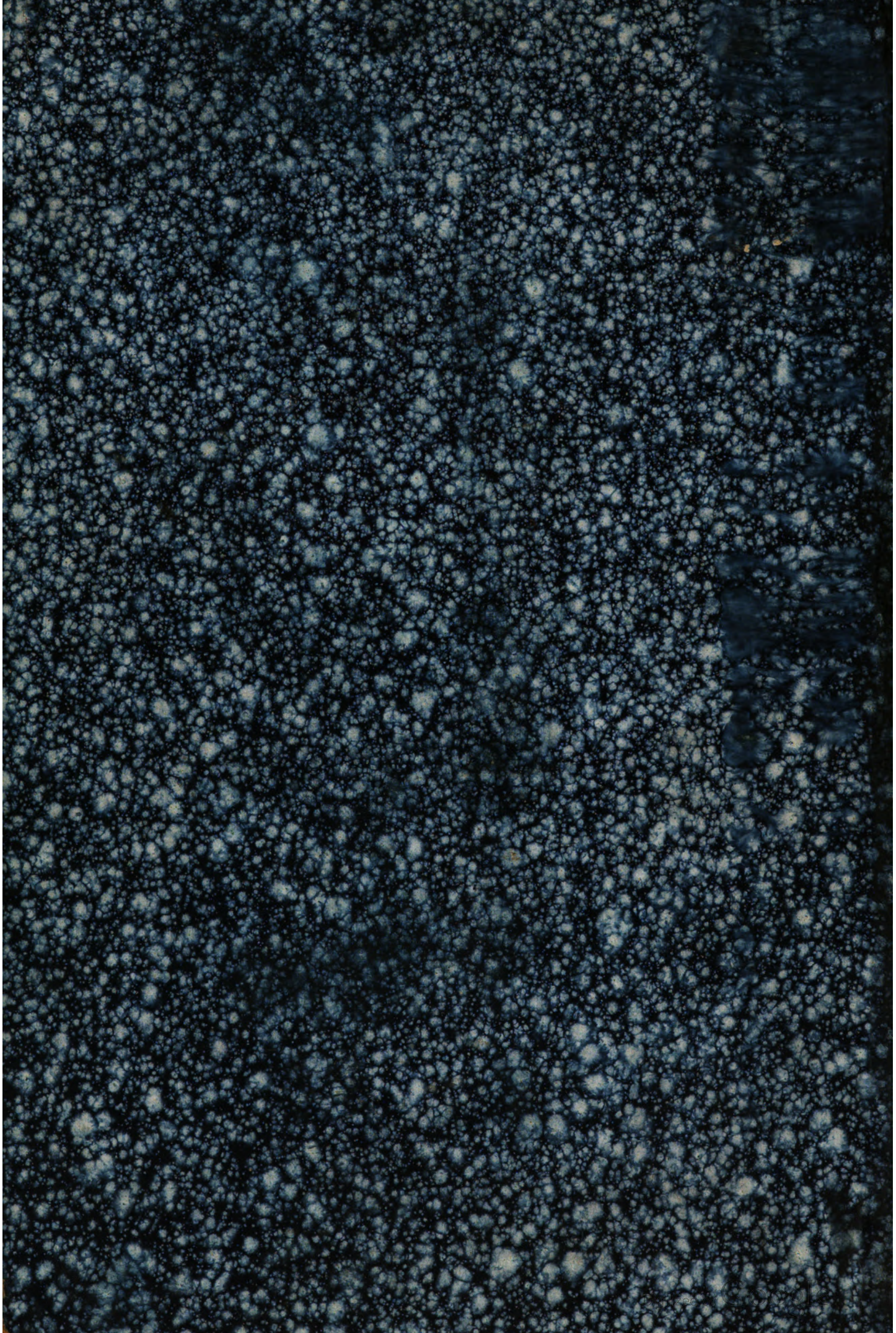
Digitized by Google